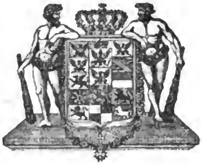
Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Coblenz.

Jahrgang 1869.



Handlung, Buchdruckerei und Buchbinderei des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Sach- und Namen-Register

zu dem

Amts-Blatte

der Königlichen Regierung zu Coblenz

vom Jahre 1869.

A. Sach-Register.

B. Personal-Chronik.

Aerzte und Wundärzte.

Arresthausbeamte.

Bergbeamte.

Baubeamte.

Chaussee-Aufseher.

Forstbeamte.

Gemeindebeamte.

Gymnasien.

Justizbeamte.

I. Im Ressort des Königlichen Landgerichts zu Coblenz.

Coblenz, Buchdruckerei des evangel. Stifts St. Martin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 1. Ausgegeben Donnerstag, den 7. Januar **1869.**

Gesetz-Sammlung.

1. Das am 29. Dezember 1868 ausgegebene 34. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 201 das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868.

Nr. 202 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1868, betreffend die Abzweigung der Postverwaltungsgeschäfte für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zu dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Oldenburg.

Nr. 203 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 3. Dezember 1868.

Nr. 204 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 3. Dezember 1868.

Nr. 205 die Beglaubigung des Pairs von Portugal, Vicomte de Paiva, zum Königlich portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 206 die Ernennung des preußischen Konsuls Friedrich Freiherrn von Lichtenberg in Ragusa und des preußischen Vizekonsuls und sächsischen Konsuls Paul Scarpa in Fiume zu Konsuln, sowie des preußischen Vizekonsuls Anton Hesly in Zengg zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 207 die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer Konsul für Bremerhafen, Geestemünde und Brake mit dem Wohnsitz in Bremen Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Königlich dänischen Vizekonsul Eduard Dubbers in Bremen.

Nr. 208 die Ertheilung des Exequatur Namens des Norddeutschen Bundes an den zum Generalkonsul der Republik Honduras für den Norddeutschen Bund ernannten Matthias Levy zu Hamburg.

Nr. 209 die Ertheilung des Exequatur als persischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Fabrikbesitzer und Kaufmann Gustav Gebhard zu Elberfeld.

Nr. 210 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Max von Brandt in Yokohama zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes für Japan, sowie die Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der japanischen Regierung.

Nr. 211 die Ernennung des preußischen Vizekonsuls Joao Carlos de Silva in Terzeira (Azoren), und des preußischen Konsuls Luiz Antonio Cardozo in Majo (Kap Verdische Inseln), zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie des hanseatischen Vizekonsuls José Antonio Martins zu Ilha do Sal (Kap Verdische Inseln), des hanseatischen Vizekonsuls Joao Victorino Nogueira in Elvas, und des hanseatischen Vizekonsuls José Joaquim Serpa in Villa nova de Portimao zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

2. Das am 31. Dezember 1868 ausgegebene 35. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 212 die Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunal-Auflagen im ganzen Bundesgebiet. Vom 22. Dezember 1868.

Nr. 213 die Ernennung des preußischen Vizekonsuls Rudolph Elvers zu San Juan (Portorico) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 214 die Ernennung der bisherigen preußischen Vizekonsuln Man. Ant. Garcia zu Ferrol und Juan E. O. Connor zu Benicarlo zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 215 die Ernennung des Verwesers des preußischen Konsulats Wilhelm Alexander Brahe in Melbourne zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

3. Das am 30. Dezember 1868 ausgegebene 79. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7265 das Gesetz wegen Aufhebung der Denunzianten-Antheile. Vom 28. Dezember 1868.

Nr. 7266 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von dem Warner Wege an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Raudonatschen nach der Lengwethen-Schirwindter Staats-Chaussee zwischen Gindwillen und Gerskullen und weiter über Budwethen bis zur Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Neu-Egleninken, 2) von der Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Nettschienen nach der Fähranstalt über die Szeszuppe bei Lenken, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 7267 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Rag-

niter Kreises im Betrage von 111,800 Thalern, IV. Emission. Vom 14. November 1868.

Nr. 7268 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 26,000 Thalern, III. Emission. Vom 21. November 1868.

Nr. 7269 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1868, betreffend den Rang der Strafanstalts-Direktoren.

Nr. 7270 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Frankfurter Hypothekenbank unter dem 10. August 1868 beschlossenen Aenderung des Gesellschafts-Statuts. Vom 5. Dezember 1868.

Nr. 7271 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktien-Gesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 16. Dezember 1868.

Nr. 7272 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Norddeutsche Grundkreditbank, Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 23. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengöl.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Verkehrs mit Sprengöl (Nitroglycerin), unter Aufhebung der hierüber erlassenen Verordnungen vom 7. März 1866 (Amtsblatt Nr. 11), vom 6. Juni 1866 (Amtsblatt Nr. 24) und vom 25. Mai 1867 (Amtsblatt Nr. 27), was folgt:

§ 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§ 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 erforderliche, ausdrückliche polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Concession enthalten. — Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen läßt.

§ 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchsstelle darf nur durch Tragen bewirkt werden. — Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§ 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten. — Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§ 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchstens ¼ Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpsel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind. — Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu u. dgl. in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespähne, Werg, Zeugstücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden. — Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift: „Sprengöl, Vorsicht" versehen sein. — Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 Pfund betragen. — Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Tabak geraucht werden.

§ 6. Der Führer eines jeden Sprengöltransports ist verpflichtet, den Ortspolizeibehörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§ 7. Behufs des Transports mittelst Landfuhrwerks müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht stattfinden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte: „Sprengöl, Vorsicht" trägt. — Es ist unstatthaft, Sprengöl mit andern Gütern auf denselben Wagen zusammen zu verladen.

§ 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a) Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders, als im Schritt passiren.

b) Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabakrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

c) Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier, erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizeibehörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.

d) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt vor denselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Lokalverhältnissen nicht thunlich ist.

§ 9. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt sein. — Die Sprengölkisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen übereinander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein. — Das Schiff muß mit einer schon von weitem bemerkbaren, stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist.

§ 10. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a) Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Tabak geraucht werden.

b) Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken 2c. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

d) In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, sowie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung Statt finden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach § 345 Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Coblenz, den 30. Dezember 1868.

5. An der katholischen Schule zu Lutzerath ist die zweite Lehrerstelle, mit einem Einkommen von 180 Thalern nebst Wohnung und Brennbedarf, erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 20. Januar k. J. an den Herrn Schul-Inspekter, Pfarrer Wawer in Masburg, zu richten.

Coblenz, den 30. Dezember 1868.

6. Die katholische Mädchenschulstelle zu Müllenbach im Kreise Cochem, mit einem Einkommen von 150 Thalern nebst Wohnung und Brennbedarf, ist erledigt. Geeignete Bewerberinnen haben ihre Meldungen bis zum 23. d. Mts. an den Herrn Schulinspektor, Pfarrer Wawer in Masburg, zu richten.

Coblenz, den 4. Januar 1869.

7. Nachdem auch für den Bezirk des Königl. Verwaltungs-Oberamtes Meisenheim die Bildung von Orts-Schulvorständen stattgefunden hat, bestimmen wir, daß die von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 7. Juni 1836 genehmigte Dienst-Instruktion für die Orts-Schulvorstände vom 7. November 1835 (Amtsblatt Nr. 36 vom Jahre 1836) auch für den Bezirk des Verwaltungs-Oberamtes Meisenheim Gültigkeit haben soll.

Coblenz, den 31. Dezember 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Coblenz, für das I. Quartal 1869, wird hiermit auf Montag den 22. Februar 1869 festgesetzt, und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Pelmann zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 23. Dezmeber 1868.

Der Erste Präsident
des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
gez. Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Ober-Sekretair,
(L. S.) Wallraff.

9. Der Wehrmann II. Aufgebots Joseph Meffert aus Kaimt, geboren am 8. September 1833, welcher sich der Militärkontrolle entzogen hat und dessen gegenwärtiger Aufenthalt im Inlande nicht ermittelt werden kann, wird aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls er seine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches zu gewärtigen hat.

Zell, den 30. Dezember 1868.

Der Königliche Landrath.

10. Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß

die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das **suppletorium** zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Orts-Obrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach **I.** zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu **II.** genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu **II.** genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten **praenumerando** zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben, sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. **incl.**, immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (**cfr. I a.** und **b.**), ist die abermalige Beibringung der Kircheizeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu **I a.** und **b.** bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir am Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

11. Die nachbenannten Militärpflichtigen des Kreises Coblenz, welche sich zur Ersatz-Aushebung pro 1868 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, auf dem landräthlichen Bureau hierselbst einzufinden, um ihrer Militärpflicht zu genügen oder aber sich über ihre anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als widerspenstige resp. ausgetretene Heerespflichtige verfolgt werden:

1) Simon Syré, geboren zu Bendorf am 14. Juli 1842;
2) Heinrich Förstermann, geboren zu Coblenz am 10. März 1842;
3) Peter Paul Anclam, geboren zu Ehrenbreitstein am 17. Mai 1844;
4) Heinrich Dott, geboren zu Kärlich am 18. Februar 1845;
5) Ferdinand Leopold Burchard, geboren zu Ehrenbreitstein am 26. Februar 1845;
6) Theodor Olef, geboren zu Vallendar am 23. September 1845;
7) Jakob Müller, geboren zu Metternich am 4. November 1846;
8) Theodor Korn, geboren zu Mülhofen am 8. Oktober 1846;
9) Heinrich Schade, geboren zu Ramsen (Bayern) am 12. Dezember 1846;
10) Karl Hermann Bahlsen, geboren zu Coblenz am 30. November 1846;
11) Johann Peter Maria Ehrenthal, geboren zu Coblenz am 11. Oktober 1846;
12) Johann Gauser, geboren zu Coblenz am 4. August 1846;
13) Franz Stephan Imberg, geboren zu Coblenz am 14. Januar 1846;
14) Ernst Theodor Kahl, geboren zu Coblenz am 16. Januar 1846;
15) August Wilhelm Bernhard Löhding, geboren zu Coblenz am 16. November 1846;
16) Friedrich August Mauch, geboren zu Coblenz am 23. März 1846;
17) Gustav Heinrich Neferdorf, geboren zu Coblenz am 6. Januar 1846;
18) Johann Joseph Stein, geboren zu Coblenz am 5. Oktober 1846;
19) Peter Waldweiler, geboren zu Coblenz am 17. Juli 1846;
20) Anton Grünewald, geboren zu Güls am 13. Juni 1846;
21) Johann Struth, geboren zu Eveshausen am 10. März 1846;
22) Johann Philipp August Grohe, geboren zu Ehrenbreitstein am 14. Dezember 1846;
23) Peter Mallmann, geboren zu Ehrenbreitstein am 4. November 1846;
24) Franz Carl van der Ruhren, geboren zu Ehrenbreitstein am 17. Februar 1846;

25) Simon Schneider, geboren zu Horchheim am 30. Dezember 1846;
26) Johann Franz Hörnig, geboren zu Urbar am 20. März 1846;
27) Georg Haberneck, geboren zu Vallendar am 15. September 1846;
28) Peter Müller, geboren zu Vallendar am 6. Mai 1846;
29) Peter Milles, geboren zu Güls am 19. Februar 1846;
30) Carl Eduard Ertell, geboren zu Coblenz am 11. Juli 1847;
31) Jakob Klein, geboren zu Coblenz am 21. Oktober 1847;
32) Franz Joseph Kolb, geboren zu Coblenz am 3. September 1847.

Coblenz, den 28. Dezember 1868.

Der Königliche Landrath.

12. Der Wehrmann der Artillerie Johann Roderich Holschbach, geboren am 7. Juli 1840 zu Altenbrentebach, welcher sich seiner Landwehrdienstpflicht entzogen hat und dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem Königlichen Landrathsamte hier zum Zwecke seiner Rechtfertigung einzufinden oder den Nachweis seiner anderweiten militärischen Anmeldung zu erbringen, widrigenfalls seine Bestrafung auf Grund des § 110 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes vom 10. März 1856 veranlaßt werden wird.

Altenkirchen, den 28. Dezember 1868.

Der Königliche Landrath.

13. Die nachbenannten Ersatzpflichtigen des Kreises Zell, welche im Jahre 1868 vor den Ersatz-Commissionen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich zur Ableistung ihrer Militärpflicht innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe zu Zell entweder persönlich sich zu melden, oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Konkurrenz glaubhaften Nachweis zu führen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige werden verfolgt werden:

1) Mathias Schug, geboren zu Sohren am 30. September 1844;
2) Peter Joseph Schopp, geboren zu Masterhausen am 15. April 1846;
3) Johann Joseph Becker, geboren zu Grenderich am 8. März 1846;
4) Ardreas Mohr, geboren zu Liesenich am 30. November 1846;
5) Nikolas Masmann, geboren zu Mittelstrimmig am 29. Juni 1846;
6) Carl Michael Thiesen, geboren zu Senheim am 21. Juni 1846;
7) Wilhelm Tatsch, geboren zu Beuren am 29. November 1846;
8) Johann Kell, geboren zu Hirschfeld am 2. Dezember 1846;
9) Jakob Stumm, geboren zu Lötzbeuren am 9. April 1846;
10) Johann Peter Paulus, geboren zu Niedersohren am 17. September 1846;
11) Gustav Adolph Metz, geboren zu Würrich am 5. Februar 1846;
12) Johann Brohl, geboren zu Alf am 9. Dezember 1846;
13) Peter Brohl, geboren zu Alf am 10. November 1846;
14) Johann Adam Back, geboren zu Zell am 2. September 1846.

Zell, den 30. Dezember 1868.

Der Königliche Landrath.

14. Die Erben des kürzlich verstorbenen Gerichtsvollziehers Johann Blees, zu Lebzeiten in Boppard wohnhaft, als: 1) Peter Blees, Bäckermeister zu Wadern, — Vater —, 2) Peter Blees, Bürgermeister in Mehring, 3) Heinrich Blees, Hülfsförster auf dem Thiergarten bei Hermeskeil, 4) Robert Blees, Soldat bei dem 8. Jäger-Bataillon, in Garnison zu Braunfels, 5) Magdalena Blees, 6) Barbara Blees, 7) Susanna Blees und 8) Antonia Blees, alle vier ohne besonderes Geschäft, zu Wadern wohnhaft, — Geschwister des Verstorbenen, beabsichtigen die von ihrem Erblasser, dem genannten verstorbenen Gerichtsvollzieher Blees gestellte Amtscaution, im Betrage von zweihundert Thalern, zurückzuziehen und haben deswegen die Einleitung des im Art. V des Gesetzes vom 25. Nivose Jahres XIII der französischen Republik vorgeschriebenen Verfahrens requirirt, um diese Caution im Sinne des Gesetzes in den Stand der Rückzahlungsfähigkeit zu setzen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an dieser Amtscaution Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, dieselben in Zeit von drei Monaten bei dem Königl. Landgerichte dahier um so gewisser vorzubringen und zu rechtfertigen, als nach Ablauf dieser Frist den Requirenten die nöthigen Zeugnisse ausgefertigt werden.

Coblenz, den 28. Dezember 1868.

Der Landgerichts-Obersekretär.

15. Die Sitzungen zur Aburtheilung der Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten werden bei der unterzeichneten Gerichts-Commission im Jahre 1869:

a) hinsichtlich der Diebstähle aus den Waldungen der Bürgermeisterei Dierdorf: am 12. Februar, 12. April, 14. Juni, 24. September, 24. November,
b) hinsichtlich der Diebstähle aus den Waldungen der Bürgermeistereien Puderbach und Niederwambach: am 29. Januar, 12. März, 14. Mai, 9. Juli, 22. Oktober, 10. Dezember,

von Morgens 9 Uhr an, abgehalten.

Dierdorf, den 31. Dezember 1868.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

16. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir

hierdurch die Verleihungs- und Declarationsurkunde für das Bergwerk Kempen bei Mannebach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liebering zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. Dezember 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. September 1868 wird dem Bergwerks- und Gutsbesitzer William Engler zu Burg-Seinsfeld, im Kreise Wittlich, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Mannebach, Retterath und Bereborn, im Kreise Adenau, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des Bleierz-Bergwerks Kempen, dessen Grenzen auf dem zu der angehefteten Berechtigungs-Urkunde vom 27. Februar 1868 gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse näher bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach § 55 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Dezember 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

17. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Junger Entenweier bei Offhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Dezember 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Februar 1867 wird dem Johannes Bähner zu Sassenroth, dem Wilhelm Baldus daselbst, dem Ferdinand Morgenschweiß daselbst, dem Ferdinand Brühl zu Herdorf, dem Eduard Cramer zu Kirchen, dem August Utsch zu Brachbach, dem Wilhelm Weber zu Betzdorf und dem Carl Morgenschweiß I. zu Kirchen unter dem Namen Junger Entenweier das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,562⅞ Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Entenweier, Junger Simon, Junger Osemund, Osemund, Harmonica, Oberster Osemund, Schlösser, Gloria, Grüner Baum, Entenkopf und Hänschen Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Dezember 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

18. Der Candidat des höheren Schulamts Conrad Kautz ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Düren definitiv ernannt worden.

19. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Winzenheim, Johann Lager, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

20. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Hausten im Kreise Adenau, Mathias Kirst, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

21. Der Lehrer Nikolaus Schmitz ist von der katholischen Schule zu Lutzerath an jene zu Eppenberg versetzt worden.

22. Der Schulamts-Candidat Mathias Fink zu Weibern ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

23. Die in Folge Pensionirung des Kreisboten Römer zu Cochem vacant gewordene Kreisbotenstelle dortselbst ist dem versorgungsberechtigten Hautboisten Albert Eimler vom 1. Januar 1869 ab übertragen worden.

24. Durch Allerhöchste Bestallung vom 9. November 1868 wurde der bisherige Landgerichts-Rath Johann Joseph Justus Maria Settegast zu Coblenz zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem dortigen Landgerichte vom 1. Januar 1869 ab ernannt.

25. Dem Garnison-Verwaltungs-Direktor Erdmann zu Coblenz ist der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger Nro. 1 und 2 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 2. Ausgegeben Donnerstag, den 14. Januar 1869.

Gesetz-Sammlung.

26. Das am 6. Januar 1869 ausgegebene 1. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7273 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. November 1868.

Nr. 7274 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren, im Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße, im Kreise Büren.

Nr. 7275 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 5 Millionen Thalern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

27. Das Königliche Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musik-Lehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel,
2) Vortrag über die Construction der Orgel,
3) Unterricht im Clavierspiel,
4) Theorie der Musik, bestehend
   a. in der Harmonielehre,
   b. in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5) Gesang-Unterricht,
6) Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei,
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Clavierspiel habe,
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeldlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne,
5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht, 3 Monate vor der Aufnahme, also am 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres, an die unterzeichnete Regierung einreiche, demnächst den weiteren Bescheid zu erwarten hat,
6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Direktors desselben unterziehe.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lectionen gestattet werden kann.

Vorstehendes bringen wir hierdurch in Folge höherer Bestimmung von neuem zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 4. Januar 1869.

28. Die Lehrer-, Küster-, Organisten- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Altwied, welche dem Lehrer Frischauf in Dhaun verliehen worden war, ist wiederum erledigt, weil der Ernannte an Uebernahme derselben verhindert ist. Das Diensteinkommen beträgt etwa 240 Thaler jährlich neben freier Wohnung. — Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schulinspektor, Pfarrer Velten in Neuwied, zu melden.

Coblenz, den 11. Januar 1869.

29. Nachstehendes Verzeichniß der im IV. Quartal 1868 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 8. Januar 1869.

Lauf. Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen			Signa-				
		Namen.	Stand oder Gewerbe.	Heimath.	Alter. J.	Größe. Fß.	Zll.	Haare.	Stirn.
1	1868 5. Oktober	Philipp Volz	ohne	Haßlach (Rheinbayern)	15	4	3	blond	stark bedeckt
2	14. „	Louise Dick	Magd	Beden (Rheinbayern)	29	4	11	braun	frei
3	15. „	Carl Koch	Schauspieler	Gumbsheim (Großh. Hessen)	40	5	4	„	hoch
4	3. Novbr.	Johann Sossong	Leinenweber	Frankreich (ausgewandert)	36	5	5	blond	„

30. Die in Nr. 52 dieses Amtsblattes vom vorigen Jahre publicirte Haus-Collecte für die evangelische Gemeinde zu Oberwinter soll durch die nachbenannten Deputirten abgehalten werden: 1) Pfarrer Weber aus Oberwinter, 2) Eduard Jäger aus Derschlag, 3) Arnold Bleckmann aus Herdecke, 4) August Steinkühler aus Düsburg, 5) Peter Viedenz aus Lautenbach und 6) Friedrich Pertz aus Liblar.

Coblenz, den 4. Januar 1869.

31. Zur Erhebung der gemäß Bekanntmachung in Nr. 48 des Amtsblattes pro 1868 bewilligten Haus-Collecte zum Besten der durch Hagelschlag beschädigten Gemeinden der Kreise Neuwied und Adenau ist durch Verfügung des Herrn Oberpräsidenten eine Nachfrist bis zum 1. Februar d. J. bewilligt worden.

Coblenz, den 9. Januar 1869.

32. Nach den Bestimmungen in den §§ 151 ad 1—3 und 152 der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März v. J. darf die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst nicht vor dem vollendeten 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Den schriftlich mit Angabe des Wohnorts und des erwählten beziehungsweise zu erwählenden Lebensberufs an die Departements-Prüfungs-Commission des gesetzlichen Domizils des betreffenden Militärpflichtigen einzureichenden Meldungen auf Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);
b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters beziehungsweise Vormundes;
c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Gesuche derjenigen Militärpflichtigen, welche durch versäumte rechtzeitige Meldung den Anspruch auf Ableistung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes verloren haben und die verloren gegangene Berechtigung wieder verliehen zu erhalten wünschen, sind bei der Kreis-Ersatz-Commission des gesetzlichen Domizils des betreffenden Militärpflichtigen, nicht aber bei dem betreffenden Königlichen General-Commando oder bei dem Königlichen Oberpräsidium anzubringen.

Die Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangene Berechtigung kann von den Ersatzbehörden dritter Instanz (General-Commando und Oberpräsidium) wieder bewilligt werden, wenn die Statt gehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite, unfreiwillig verlängerte Reisen ꝛc. genügend entschuldigt wird; es darf jedoch die etwa verfügte Einstellung zum dreijährigen Dienst durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden.

Coblenz, den 9. Januar 1869.

33. Hinsichtlich der Behufs Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste an die wissenschaftliche Qualifikation zu stellenden Anforderungen sollen nach Passus 12 der Verordnung zur Ausführung der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J., die Bestimmungen der §§ 154 und 155 der Instruktion für alle den altpreußischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an uneingeschränkt in Kraft treten.

Bei strenger Durchführung dieser Vorschrift würden diejenigen jungen Leute aus den altländischen Provinzen Preußens, welche vor dem Erscheinen der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März d. J. mit der in den älteren Bestimmungen geforderten wissenschaftlichen Reife für den einjährigen freiwilligen Militärdienst die betreffenden Lehranstalten verlassen haben, gezwungen sein, die nach dem Abgange aus der Schule zur Erreichung ihres bürgerlichen Lebensberufs begonnene Laufbahn zu unterbrechen und behufs Erlangung

lement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen		
grau	stumpf klein	schlank	oval	keine	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.
blau	gewöhnlich	mittel	"	leidet an Epilepsie	Kgl. Regierung zu Coblenz	Diebstahl und verbotene Rückkehr in den Preuß. Staat.
"	"	"	"	keine	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.
braun	groß	schlank	länglich mager	keine	Kgl. Regierung zu Coblenz	Diebstahl und Landstreicherei.

der im § 154 l. c. für den einjährigen freiwilligen Militärdienst vorgeschriebenen wissenschaftlichen Qualifikation, resp. des entsprechenden Schulzeugnisses von Neuem die Schule zu besuchen, oder sich der Prüfung gemäß § 155, 2 a. a. O. zu unterziehen und zu diesem Zwecke das erhöhte Maß von Kenntnissen auf Privat-Instituten oder durch Privat-Unterricht sich nachträglich anzueignen.

In billiger Berücksichtigung dieser Umstände bestimmen wir hierdurch:

daß denjenigen jungen Leuten aus den altpreußischen Landestheilen, welche bis zum Ersten Oktober c. mit einem den Anforderungen des § 131 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 entsprechenden Zeugnisse die Schule verlassen haben, bis zum Schlusse dieses Jahres aber wegen noch nicht vollendeten 17. Lebensjahres die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste nicht nachsuchen durften, auch über den Ersten Januar künftigen Jahres hinaus, der Berechtigungsschein zum einjährigen Dienste nach Maßgabe der früheren Vorschriften zu ertheilen ist.

Berlin, den 27. Dezember 1868.

Der Kriegsminister. Der Minister des Innern.

Die vorstehende Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 9. Januar 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

34. Unter Bezugnahme auf den § 150 ad 4 der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März v. J. macht die unterzeichnete Departements-Prüfungs-Commission hiermit bekannt, daß die beiden diesjährigen Prüfungstermine für den einjährigen Militärdienst auf

Donnerstag den 18. März und
Donnerstag den 16. September

anberaumt worden sind, und wird der Einreichung der Gesuche um Zulassung zu dem einjährigen Militärdienste spätestens bis zum 1. März und 1. September, von denjenigen aber, welche in diesem Jahre ihr 20. Lebensjahr vollenden, vor dem 1. Februar entgegengesehen. Wer seine wissenschaftliche Qualifikation durch Schul- rc. Zeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Commission entbunden. Nach Befund der vorgelegten Zeugnisse wird jedem der betreffenden Aspiranten weiterer Bescheid ertheilt werden.

Coblenz, den 8. Januar 1869.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

35. Im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Controle im Binnenlande, soweit sie nach der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1860 (Nr. 28,892) in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin und Ost-Priegnitz des Regierungsbezirks Potsdam noch bestanden hat, daselbst aufgehoben worden ist.

Cöln, den 24. Dezember 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

36. Der Ersatzpflichtige Johann Kehl, geboren zu Hirschfeld am 2. Dezember 1846, welcher sich im Jahre 1868 vor den Ersatz-Commissionen nicht gestellt, wird hierdurch aufgefordert, sich zur Ableistung seiner Militärpflicht innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe zu Zell entweder persönlich sich zu melden, oder über seine etwa anderwärts erfolgte Konkurrenz glaubhaften Nachweis zu führen, widrigenfalls er als ausgetretener Heerespflichtiger wird verfolgt werden.

Zell, den 7. Januar 1869.

Der Königliche Landrath.

37. Die nachbezeichneten Landwehrleute, welche sich der militärischen Controle entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, binnen längstens 3 Monaten vor dem unterzeichneten Landrathe sich zu gestellen, oder den Nachweis einer anderweiten Anmeldung zu erbringen, widrigenfalls gegen dieselben das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird:

1) Johann Wester, geboren am 3. Dezember 1832 zu Lache;
2) Johann Zimmermann, geboren am 24. Juni 1836 zu Hönningen;
3) Clemens David Dienst, geboren am 26. März 1840 zu Neuwied;
4) Anton Weilberg, geboren am 12. März 1837 zu Kausen;
5) Bartholomäus Roßbach, geboren am 20. Mai 1837 zu Engers;
6) Johann Schüller, geboren am 5. November 1835 zu Kopp, zuletzt sich in Gladbach aufhaltend.

Heddesdorf, den 7. Januar 1869.

Der Königliche Landrath.

38. Die nachbenannten Militärpflichtigen des Kreises Neuwied, welche bei den Ersatz-Aushebungen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, binnen 3 Monaten sich zur Rechtfertigung ihrer Abwesenheit bei mir zu melden, widrigenfalls das gerichtliche Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden wird:

1) Johann Philipp Conrad Vogtmann aus Bonefeld, geboren am 13. September 1846;
2) Johann Peter Mertgen aus Elgert, geboren am 13. Mai 1846;
3) Heinrich Böhm aus Großmaischeid, geboren am 19. Februar 1846;
4) Daniel Daniel aus Großmaischeid, geboren am 18. August 1846;
5) Mathias Frorath aus Großmaischeid, geboren am 14. April 1846;
6) Philipp Schaback aus Oberbieber, geboren am 1. November 1846;
7) Justian Fränkel aus Neuwied, geboren am 23. Mai 1846;
8) Wilhelm Reuter aus Fahr, geboren am 3. März 1846;
9) Wilhelm Rockenfeller aus Neuwied, geboren am 19. Juli 1846;
10) Peter Joseph Leontius Schäfer aus Neuwied, geboren am 19. Februar 1846;
11) Carl August Steinmann aus Neuwied, geboren am 25. Juli 1846;
12) Hermann Johann Wortmann aus Neuwied, geboren am 7. März 1846;
13) Christian Zimmermann aus Brubach, geboren am 3. Dezember 1846;
14) Johann Christian Busch aus Linkenbach, geboren am 16. Januar 1846;
15) Christian Hofmann aus Urbach-Ueberdorf, geboren am 20. September 1846;
16) Edmund Gemünd aus Leubsdorf, geboren am 27. Februar 1845;
17) Apollinar Weingmann aus Over, geboren am 7. Juli 1846;
18) Johann Peter Jungbluth aus Solscheid, geboren am 27. Mai 1846;
19) Johann Fuhr aus Neuenhof, geboren am 9. Januar 1846;
20) Paulus Klein aus Oberwindhagen, geboren am 27. Januar 1846;
21) Nikolaus Bleidt aus Leutesdorf, geboren am 16. Juni 1846;
22) Franz Carl Georg Anton Lugrin aus Leutesdorf, geboren am 26. November 1846;
23) Johann Joseph Bündgen aus Rheinbrohl, geboren am 5. Juli 1846;
24) Peter Hallerbach aus Rheinbrohl, geboren am 21. August 1846;
25) Peter Stüber aus Hilkerscheid, geboren am 23. August 1846;
26) Heinrich Joseph Fischer aus Linz, geboren am 15. Januar 1846;
27) Friedrich Wilhelm Kurtenbach aus Bettelschoß, geboren am 9. März 1846.

Heddesdorf, den 7. Januar 1869.

Der Königliche Landrath.

39. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 23. November v. J. ist der Franz Georg Spengler, Schneidergeselle aus Gappenach, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 5. Januar 1869.

Der Ober-Prokurator.

40. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 23. November v. J. ist der Anton Nachtsheim, Wagner aus Andernach, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 4. Januar 1869.

Der Ober-Prokurator.

41. Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Adolph Wittig, Sohnes des Gießmeisters Michael Wittig aus Rheinböllen, ist heute dem Civilstandsbeamten zu Rheinböllen behufs Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 10. Januar 1869.

Der Ober-Prokurator.

42. Nachdem der Gerichtsbote Gajewsky dahier aus seinem Dienste entlassen ist, soll die von demselben gestellte Amts-Caution von 100 Thalern zurückgegeben werden.

Alle, welche aus der bisherigen Amtsführung des rc. Gajewsky gegen denselben Ansprüche haben, werden aufgefordert, solche bei dem hiesigen Gerichte spätestens in dem auf den 22. Februar 1869, Vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 19, anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die gedachte Caution ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 15. Dezember 1868.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

43. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-,

Porto, eine Assekuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

unter und bis 50 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen	. . . .	½ Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	.	1 Sgr.
für größere Entfernungen	. . . .	2 Sgr.

über 50 bis 100 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen	. . . .	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	. . . .	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebietes des **Norddeutschen Postbezirks**, als auch im Verkehre mit **Bayern**, **Württemberg**, **Baden** und **Luxemburg** zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühren für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 1. Mai 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

44. Nachstehend bezeichnete als unbestellbar zurückgekommene Postsendungen, sowie herrenlose Passagiereffekten sind von Bezirks-Postanstalten eingesandt worden:

1) ein Geldbrief mit 2 Thalern an den Maschinenschlosser Carl **Pohl** in Berlin, eingeliefert in Coblenz am 28. August a. pr.;
2) ein recommandirter Brief an A. von **Faminzin** in Wiesbaden poste restante, eingeliefert in Creuznach am 6. August a. pr.;
3) ein recommandirter Brief an Comte Lt. de **Mikorski** in Zagiewnicki par Varsovie, eingeliefert in Monzingen am 9. September a. pr.;
4) ein zerbrochener goldener Ohrring, vorgefunden im Trier-Simmerner Personenpostwagen am 13. September a. pr.;
5) ein braunseidener Regenschirm, vorgefunden im Losheim-Mayener Personenpostwagen am 9. September a. pr.;
6) ein lederner Koffer, vorgefunden im Cochem-Zeller Personenpostwagen am 30. Oktober a. pr.;
7) ein Packet an den Kanonier **Schwärzick** bei der 3. reitenden Batterie des Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8 in Coblenz, eingeliefert am 1. November a. pr. in Ehrenbreitstein;
8) ein Packet I. H. Nr. 7, 3 Pfund 23 Loth schwer, aufgefunden am 20. November a. pr. bei Capellen, Regierungsbezirk Coblenz;
9) ein eiserner Pistolenladestock, aufgefunden in der Packkammer zu Bingerbrück am 17. Oktober a. pr.;
10) ein Packet Rollentabak, aufgefunden im Posthausflur zu Altenkirchen am 28. August a. pr.;

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirektion, oder bei den betreffenden Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit diesen Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 5. Januar 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

45. Die Rheinische Provinzial-Hülfskasse wird in Gemäßheit der Bestimmungen des § 7 ihres Statuts vom 25. Juli 1853 und mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz auch ferner fortfahren,

I. Gelder zur Verzinsung und zum Ausleihen anzunehmen:
   1) von Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen-Instituten- und Sparkassen der Provinz,
   2) von Handwerker-Unterstützungs-, Kranken- und Sterbe-Kassen und
   3) von Minderjährigen und anderen unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen,

   und dieselben zu verzinsen,
   A. bei dem Vorbehalt einer einjährigen Kündigungsfrist mit 4 % ohne Rücksicht auf den Betrag,
   B. bei dem Vorbedingen kürzerer Kündigungsfristen, als welche
      a) bei Beträgen bis zu 600 Thaler vier Wochen,
      b) bei Summen bis 2000 Thaler drei Monate und
      c) bei höheren Beträgen sechs Monate

   nur zugelassen werden, mit 3 vom Hundert von den ersten 600 Thalern eines und desselben Hinterlegers und mit 2½ vom Hundert für die die Summe von 600 Thalern übersteigenden Beträge;

II. Darlehen zu bewilligen, entweder unter Vorbehalt halbjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung oder unter Vorbeding der Erstattung in jährlichen Raten, welche in der Regel zehn Jahre nicht übersteigen dürfen,
   1) an Provinzial-Institute, Kreise, Gemeinden,

Corporationen und vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten.

2) an ländliche Grundbesitzer zu Kultur-Verbesserungen und

3) an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen, insonderheit solcher, die auf Einführung neuer Erwerbszweige berechnet sind, zu 5 % an jährlichen Zinsen.

Die bei der Provinzial-Hülfskasse zu hinterlegenden Gelder sind in runden, durch 10 theilbaren Summen portofrei an uns einzusenden oder in unserem Geschäftsbüreau im hiesigen Regierungs-Gebäude abzugeben.

Die Darlehns-Gesuche sind nach Vorschrift unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. Februar 1854 zu begründen.

Cöln, den 2. Januar 1869.

Die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

46. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Friedrichssegen II bei Boppard mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Dezember 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Mai 1868 wird dem Bergwerksbesitzer Johann Pötz zu Bad Ems unter dem Namen Friedrichssegen II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Boppard, im Kreise St. Goar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 491,412 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Dezember 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

47. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kättchen bei Leun mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Dezember 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. August 1868 wird dem Prokurator a. D. Georg Winter zu Frankfurt am Main unter dem Namen Kättchen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Leun und Tiefenbach, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 423,688 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, H, I, K, L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Dezember 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

48. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Königsgrätz bei Waldgirmes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Dezember 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. September 1866 wird der Wittwe Friederike Raab, geb. Ortenbach, zu Wetzlar und deren Kindern, nämlich: dem Oekonomen Ferdinand Raab zu Hochheim, der Johanna Ortenbach, geb. Raab, zu Cöln, dem Joseph Raab zu Wetzlar und dem Alfred Raab zu Laar, nachdem dieselben sich durch Erklärung ihres Bevollmächtigten vom 13. Oktober 1868 den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hinsichtlich dieser Muthung unterworfen haben, unter dem Namen Königsgrätz das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Waldgirmes, im Kreise Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, und in den Gemeinden Dorlar und Garbenheim, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 498,897 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Dezember 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

49. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Falkenstein bei Waldgirmes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß

§ 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Dezember 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. April 1867 wird dem Rentner Bernhard Friedrich Holterhoff zu Berchem bei Antwerpen unter dem Namen Falkenstein das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Waldgirmes, im Kreise Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, sowie in den Gemeinden Dorlar und Garbenheim, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,932 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O. P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Dezember 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

50. Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Coblenz gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt zwei Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

M.	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Rübenach	Coblenz	5. Februar	2	8. Februar.
2	Thür	Mayen	5. „	2	8. „
3	Ahrweiler	Ahrweiler	4. „	2	7. „
4	Castellaun	Simmern	8. „	2	11. „
5	Creuznach	Creuznach	9. „	2	12. „
6	Wetzlar	Wetzlar	9. „	2	12. „

Landgestüt Wickrath, den 8. Januar 1869. Der Königliche Gestüt-Vorsteher.

Personal-Chronik.

51. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten der von der XIII. Rheinischen Provinzial-Synode vollzogenen Wahl des Superintendenten Heymer zu Wevelinghoven und des Pfarrers Evertsbusch zu Lennep zu Mitgliedern der Examinations-Commission, sowie des Divisionspredigers a. D. Höpfner zu Neuwied und des Pfarrers von Scheven zu Hülsenbusch als Stellvertreter derselben die beantragte Bestätigung ertheilt.

52. Die Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Geschäfte bei den Königlichen Polizeigerichten zu Wetzlar und Ehringshausen ist an Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Waldschmidt dem zu dessen Amtsnachfolger erwählten Bürgermeister Brettschneider zu Wetzlar resp. dem an Stelle des Letzteren ernannten Bürgermeister Zechlin zu Ehringshausen übertragen worden.

53. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Schmitt zu Kirn ist gestorben.

54. Für die Bürgermeisterei Kelberg ist der bisherige erste Beigeordnete Philipp Zenzen in gleicher Eigenschaft auf eine fernere Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

55. Für die Stadtbürgermeisterei Boppard ist der bisherige Beigeordnete Mies zum ersten Beigeordneten gewählt und bestätigt, auch zum ersten Beigeordneten der Landbürgermeisterei Boppard ernannt worden, in beiden Eigenschaften auf die Dauer von 6 Jahren.

56. Der Feldmesser-Candidat Albert Hoyer aus Coblenz ist als Feldmesser qualificirt und vereidigt worden.

57. Der Feldmesser-Candidat Johann Schmelzer aus Coblenz ist als Feldmesser qualificirt und vereidigt worden.

58. Der Lehrer Jakob Rech ist von der katholischen Schule zu Meisenthal an jene zu Kirchbaun versetzt worden.

59. Die Lehrerin A. M. Zimmer ist von der katholischen Schule zu Müllenbach an jene zu Burgen versetzt worden.

60. Der bisherige commissarische Lehrer Keller an der evangelischen Schule zu Stockhausen ist von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels mit Zustimmung der Königlichen Regierung zu Coblenz definitiv zum Lehrer an dieser Schule ernannt worden.

61. Der evangelische Lehrer Jakob Frischauf zu Dhaun, welcher für die Schulstelle in Altwied ernannt war, behält seine bisherige Stelle zu Dhaun.

62. Der Kreisrichter Lex zu Kirchen ist, in Folge seiner Ernennung zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht Lippstadt, aus seinen Dienstverhältnissen zum Königlichen Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein entlassen. —

Der Gerichtsbote Schellenberg zu Braunfels auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

63. In dem Bereiche des Oberbergamts zu Bonn sind seit dem 1. Juli 1868 folgende Personalveränderungen eingetreten:

Bei dem Oberbergamte ist: der Kanzlist Große zum Oberbergamts-Bureau-Assistenten ernannt, der Oberbergamtsdiener Wagner mit Pension in Ruhestand versetzt und an dessen Stelle der Militär-Anwärter Joh. Carl Wilh. Segebrecht zum Oberbergamtsdiener ernannt worden.

Bei der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken ist: der Registrator Beck zum Faktor und der Militär-Anwärter Joseph Dunsbach zum Bureau-Assistenten ernannt worden.

Bei den Berginspektionen der Saarbrücker Gruben ist: der Berginspektor Raiffeisen auf Grube König-Wellesweiler zum Bergwerksdirektor ernannt, der Oberschichtmeister Friedrich Posth auf Grube von der Heydt aus dem Staatsdienste entlassen und der Schichtmeister Heinrich Manke der Grube Duttweiler-Jägersfreude, unter Ernennung zum Oberschichtmeister, an dessen Stelle zur Grube von der Heydt versetzt; die Oberschichtmeister Georg Müller I. auf Grube Gerhard Prinz Wilhelm und Heinrich Müller II. der Bergfaktorei Kohlwaage sind mit Pension in Ruhestand getreten, der Oberschichtmeister Carl Posth der Grube Heinitz an des Letzteren Stelle zur Bergfaktorei Kohlwaage versetzt und der Schichtmeister Wilhelm Friedrich Schenkelberger und der Assistent Joh. Wisplinghoff der Grube Heinitz, Ersterer zum Oberschichtmeister und Letzterer zum Sekretär befördert worden.

Bei der Berginspektion zu Weilburg ist: der Assistent Mayer zur Berginspektion in Dillenburg versetzt und der bisherige Bureaudiätar Steinmetz zum Assistenten in Weilburg ernannt worden.

Bei den Revierbeamten ist: der Bergmeister Cöllen zu Zülpich gestorben und dessen Stelle dem Berggeschwornen des Reviers Diez, von Zastrow, mit dem Wohnsitze Euskirchen übertragen worden.

Ferner sind: der Bergassessor Gräff durch seine Versetzung und der Baumeister Dr. Langsdorf durch dessen Anstellung im Oberbergamtsbezirke Clausthal ausgeschieden, der Bergassessor Felix Bischof, der Bergreferendar Theobald und der frühere Herzoglich Nassauische Bergaccessist Müller angetragenermaßen aus dem Staatsdienste entlassen worden, sowie der concessionirte Markscheider Herrmann in Stolberg gestorben.

Patente.

64. Dem Isidor Rasch in Berlin ist unter dem 31. Dezember 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Erzeugung von Knopflochnähten, soweit dieselbe durch Zeichnung und Modell als neu erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

65. Der Société Farcot et ses fils zu St. Ouen (Seine) ist unter dem 31. Dezember 1868 ein Patent

auf eine Steuerung an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

66. Dem Glashüttenbesitzer Ferdinand Wisthoff, Mitinhaber der Firma Wisthoff & Comp. zu Königssteele a. d. Ruhr, ist unter dem 5. Januar 1869 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Glasofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

67. Das dem Civil-Ingenieur Aristide Bérard in Paris und dem Civil-Ingenieur August Marx in Bonn unter dem 14. Mai 1867 ertheilte Patent

auf einen Stahlofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 3 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 3. Ausgegeben Donnerstag, den 21. Januar 1869.

Gesetz-Sammlung.

68. Das am 12. Januar 1869 ausgegebene 2. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7276 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts des Danziger Hypotheken-Vereins.

Nr 7277 das Statut des Verbandes zur Melioration des Bühner-Bachgebietes im Kreise Tecklenburg der Provinz Westphalen und in den Aemtern Fürstenau und Vörden der Provinz Hannover. Vom 21. Dezember 1868.

Nr. 7278 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ober-Barnim für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Straußberg über Hohenstein und Ruhlsdorf bis zur Prötzel-Müncheberger Staatsstraße, im Kreise Ober-Barnim, Regierungsbezirks Potsdam.

Nr. 7279 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Habelschwerdt, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Marienthaler Landstraße, von dem Nummerstein 251 der Glatz-Bobischauer Staatsstraße beginnend, bis zur böhmischen Landesgrenze in Marienthal, sowie der Zweigstraße von Rosenthal nach Mittelwalde, im Kreise Habelschwerdt.

69. Das am 12. Januar 1869 ausgegebene 3. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7280 die Verordnung, betreffend die evangelischen militärkirchlichen Angelegenheiten im IX. Armee-Corps. Vom 25. November 1868.

Nr. 7281 das Gesetz, betreffend die Einführung des preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Januar 1869.

Nr. 7282 das Gesetz wegen Aufhebung des Zollerlasses bei der Verzollung fremder Waaren auf den Messen zu Frankfurt a. O. Vom 2. Januar 1869.

Nr. 7283 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: 1) von Oliva an der Stettin-Danziger Staatschaussee über Quaschin nach Kölln; 2) von derselben Staatschaussee zwischen Kielau und Zissau über Pogorez nach Kossakau.

70. Das am 14. Januar 1869 ausgegebene 4. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7284 die Konzessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung über Pegau auf Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Dezember 1868.

Nr. 7285 das Privilegium wegen Emission von 2,800,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Dezember 1868.

Nr. 7286 die Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatute. Vom 14. Dezember 1868.

71. Das am 16. Januar 1869 ausgegebene 5. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7287 die Bestätigungsurkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der bisherigen Oppeln-Tarnowitzer, jetzigen Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Dezember 1868.

Nr. 7288 das Privilegium für das Bankhaus M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 29. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

72. Der Privatlehrerin Fräulein Agnes von Velten ist die Erlaubniß zur Fortführung der bisherigen evangelischen höheren Privat-Töchterschule hierselbst ertheilt worden.

Coblenz, den 13. Januar 1869.

73. Der Privatlehrerin Valesca Schniewind ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Privat-Töchterschule in Remagen ertheilt worden.

Coblenz, den 13. Januar 1869.

74. Der Privatlehrerin Fräulein Sophie Wißmann ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Privat-Töchterschule in Stromberg (Kreis Creuznach) ertheilt worden.

Coblenz, den 13. Januar 1869.

75. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Abhaltung einer Collecte

in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz, zur Bestreitung der Kosten des Kirchen- und Pfarrhausbaues in Opladen, genehmigt und ist der Termin zur Erhebung derselben durch das Königl. Consistorium auf den 31. Januar d. J. anberaumt worden. Demnach bestimmen wir, daß die an die Steuerkassen abzuliefernden Erträge dieser Collecte von letzteren mit der Abrechnung pro Februar c. an unsere Hauptkasse abgeführt und die Ertrags-Nachweisungen durch die Herren Landräthe uns bis zum 20. Februar c. eingereicht werden.

Coblenz, den 15. Januar 1869.

76. Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 8. d. Mts. ist genehmigt worden, daß die gemäß Bekanntmachung in Nr. 38 unseres Amtsblattes pro 1860 zu Gunsten der Gemeinde Dönberg bei Elberfeld bewilligte evangelische Haus-Collecte in denjenigen Ortschaften der Provinz, in welchen dieselbe noch nicht stattgefunden hat, in der Zeit bis zum 1. Mai d. J. durch Deputirte der genannten Gemeinde abgehalten werde.

Coblenz, den 15. Januar 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

77. Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. November 1868 wird, in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 27. Dezember 1868 (III. 28,055) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Controle im Binnenlande gleichmäßig wie im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin auch im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz außer Anwendung gesetzt ist.

Cöln, den 5. Januar 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

78. Die nachgenannten Militärpflichtigen haben sich im letztverflossenen Jahre vor den Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht gestellt und auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt, nämlich:

1) Johannes Müller von Limbach, geboren am 10. November 1843;
2) Adam Haubert von Hoppstädten, geboren am 25. März 1845;
3) Adam Ammann von Hoppstädten, geboren am 30. Juni 1846;
4) Johann Hübel von Limbach, geboren am 14. März 1846;
5) Hermann Ludwig Rockenbach von Merrheim, geboren am 5. Januar 1843;
6) Peter Keber von Merrheim, geboren am 7. Juli 1844;
7) Eduard Heramer von Meddersheim, geboren am 19. Februar 1844;
8) Andreas Macher von Meddersheim, geboren am 19. Mai 1844;
9) Philipp Dietz von Meddersheim, geboren am 27. Februar 1846;
10) Nikolaus Marx von Abtweiler, geboren am 1. Februar 1844;
11) Philipp Scherer von Medard, geboren am 10. Mai 1845;
12) Philipp Mohr von Meisenheim, geboren am 6. September 1845;
13) Adolph Wercking von Desloch, geboren am 29. November 1846;
14) Philipp Schöppler von Jeckenbach, geboren am 25. Oktober 1846;
15) Johann Weinheimer von Medard, geboren am 25. Oktober 1846;
16) Carl Ludwig Ammann von Meisenheim, geboren am 17. September 1846;
17) Heinrich Jakob Marhoffer von Meisenheim, geboren am 31. Oktober 1846;
18) Carl Daniel Spitz von Meisenheim, geboren am 3. Oktober 1846;
19) Friedrich Weißbach von Meisenheim, geboren am 24. August 1846;
20) Jakob Mayer von Staudernheim, geboren am 12. Mai 1844;
21) Friedrich Ott von Staudernheim, geboren am 25. Oktober 1844;
22) Philipp Gerlach von Staudernheim, geboren am 4. Februar 1846;
23) Moses Mayer von Staudernheim, geboren am 24. August 1846.

Dieselben werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem Königlichen Verwaltungs-Oberamte hierselbst zum Zwecke ihrer Rechtfertigung einzufinden, oder den Nachweis ihrer anderweitigen Gestellung zu erbringen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige werden angesehen und verfolgt werden.

Gleichzeitig werden diejenigen Behörden, welche über den Aufenthalt dieser Nichterschienenen etwa Auskunft geben können, ersucht, darüber gefällige Mittheilung hierher zu machen.

Meisenheim, den 12. Januar 1869.

Königliches Verwaltungs-Oberamt.

79. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Carl II bei Herdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Dezember 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Oktober 1868 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisenerz-Bergwerks Stahlert unter dem Namen Carl II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Herdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1064 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Carl Aus-

fälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Dezember 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

80. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Skalitz bei Stöckenstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. Dezember 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Juli 1866 wird der Administration der Henrichshütte zu Henrichshütte bei Hattingen unter dem Namen Skalitz das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,998 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. Dezember 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

81. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Lattenbusch, Schutzgeist und Kupferstein bei Seelbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Januar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 15. September 1868 wird der Gewerkschaft, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. September 1858 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerk Lattenbusch gehörenden Einzelfeldes Lattenbusch, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Köttingerhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 7992 Quadratlachtern hat, jedoch durch einen Theil des Gestrecktfeldes Neue Hoffnung Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A', B', C', D', E', Z', R** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 15. September 1868 wird der Gewerkschaft, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. September 1858 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerk Lattenbusch gehörenden Einzelfeldes Schutzgeist, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Köttingerhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,999 Quadratlachtern hat, jedoch durch einen Theil des Gestrecktfeldes Neue Hoffnung Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **G, H, I, K, L, D', E'** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Januar 1869.

(L. S)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 15. September 1868 wird der Gewerkschaft, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. Oktober 1858 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Kupferstein das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Köttingerhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,860 Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **G, M, b, a, O** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

82. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für die Bergwerke Leopoldskrone bei Schöneberg und Johann Wilhelm bei Seyen mit dem Bemerken zur öffent-

lichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Vietor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 6. Januar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Dezember 1868 wird dem Grubendirektor Hagen zu Weilburg unter dem Namen Leopoldskrone das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Schöneberg, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. September 1868 wird dem Grubendirektor Hagen zu Weilburg unter dem Namen Johann Wilhelm das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederwambach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

83. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. Februar 1867 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung der betreffenden Freiheitsstrafen die Verlustigung der im § 12 des Strafgesetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte ihr Ende erreicht, bezüglich:

1) der Christina Weirich, Dienstmagd zu Kirn, Nr. 17, am 25. Juli 1871;
2) der Luzia Eller, Ehefrau von Jos. Degen, zu Cottenheim, Nr. 56, am 13. Februar 1869;
3) der Catharina Lorenz, Tagelöhnerin zu Schönborn, Nr. 77, am 23. Mai 1870.

Coblenz, den 15. Januar 1869.

Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

84. Der von der Kreissynode Braunfels getroffenen Wahl des Pfarrers Wetz in Biskirchen zu ihrem Assessor, sowie der Wiederwahl des Pfarrers Bölcker in Bonbaden zu ihrem stellvertretenden Assessor hat der Evangelische Ober-Kirchenrath die Bestätigung ertheilt.

85. Der Gymnasiallehrer Dr. Frieten an dem Gymnasium zu Düsseldorf ist zum Oberlehrer an derselben Anstalt befördert worden.

86. Dem Candidaten des höheren Schulamts Dr. Anton Giers ist eine ordentliche Lehrerstelle am Gymnasium zu Bonn übertragen worden.

87. Der Bürgermeister von Szczepansky zu Heddesdorf ist freiwillig ausgeschieden und der Gutsbesitzer Julius Ingenohl zu Heddesdorf mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Heddesdorf beauftragt worden.

88. Die einstweilige Verwaltung der Bürgermeisterstelle der Stadt- und Landbürgermeisterei Bacharach ist dem Appellations-Gerichts-Referendar a. D. Focke übertragen worden.

89. Der bisherige provisorische Lehrer an der evangel. Schule zu Altenstädten, Christoph Schneider, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

90. Durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 13. Januar d. J. ist der Notar Brandenbergs in Simmern vom 1. Februar d. J. ab in den Friedensgerichtsbezirk Neuß, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neuß, versetzt worden.

91. Der Lazareth-Inspektor Goldstein ist von Mainz nach Bernburg versetzt und seine Stelle dem Militär-Anwärter Eberlein probeweise übertragen.

Patente.

92. Dem Schlossermeister Julius Wolff in Berlin ist unter dem 12. Januar 1869 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

93. Das dem Wirthschaftsbeamten Carl Hamann in Schweidnitz, Regierungsbezirk Liegnitz, unter dem 12. August 1867 ertheilte Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge,

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 4 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 4. Ausgegeben Donnerstag, den 28. Januar 1869.

Gesetz-Sammlung.

94. Das am 20. Januar 1869 ausgegebene 6. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7289 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin. Vom 21. Dezember 1868.

Nr. 7290 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Dezember 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Danzig zur Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung.

Nr. 7291 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bodenkredit-Aktienbank" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. Dezember 1868.

95. Das am 21. Januar 1869 ausgegebene 1. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 216 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.

Nr. 217 die Ernennung des preußischen Konsuls José M. Marina zu Gijon, des Großherzoglich oldenburgischen, sowie hamburgischen, bremischen und lübeckischen Konsuls Manuel Barcena y Franco zu Vigo, und des preußischen und hamburgischen Konsuls Jean Pierre Schwartz zu Santa Cruz (Teneriffa) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 218 die Ernennung des bisherigen preußischen, mecklenburgischen und hamburgischen Konsuls Herald Feddersen in St. Thomas (Antillen) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 219 die Ernennung des Kaufmanns Bruno von Rauchhaupt zu Lagos (Guinea) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 220 die Ernennung des Kaufmanns Ernst Kropf zu Cadiz zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 221 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls José Eusebio Röchelt zu Bilbao zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 222 die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer General-Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Bankier A. Salinger in Berlin.

Nr. 223 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich brasilianischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Kaiserlich brasilianischen Vize-Konsul Joseph Behrend in Stettin.

Nr. 224 die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer Vize-Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Wilhelm Küster zu Stolp.

Nr. 225 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn M. Huet in Stettin.

Nr. 226 die Ertheilung des Exequatur zu ihrer Ernennung zum Königlich belgischen Konsul resp. zum Königlich belgischen Vize-Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Kanzler beim Königlich belgischen General-Konsulat in Cöln, Prosper Graff, und an den Kaufmann Adolph Rautenstrauch ebendaselbst.

96. Das am 21. Januar 1869 ausgegebene 2. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 227 das Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen von der europäischen Donauschifffahrts-Commission aufzunehmenden Anleihe. Vom 11. Juni 1868.

Nr. 228 Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Nordeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Direktivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vereinsbevollmächtigte:

1) den Königlich preußischen Provinzial-Steuer-Direktionen zu Königsberg und Danzig der Königlich bayerische Ober-Zollrath Freiherr von Aufseß mit dem Wohnsitz in Königsberg, 2) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin der Königlich sächsische Ober-Zollrath Keßler mit dem Wohnsitz in Stettin, 3) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau der Königlich sächsische Ober-Zollrath Döring mit

dem Wohnsitz in Breslau, 4) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg der Großherzoglich badische Geheime Finanz-Rath Dr. Weindel mit dem Wohnsitz in Magdeburg, 5) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Cöln und der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Zolldirektion zu Luxemburg der Königlich bayerische Ober-Zollrath Widmann mit dem Wohnsitz in Cöln, 6) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover, der Großherzoglich oldenburgischen Kammer, Zolldepartement zu Oldenburg, und der Herzoglich braunschweigischen Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig der Großherzoglich hessische Ober-Steuerrath Fabricius mit dem Wohnsitz in Hannover, 7) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Cassel und der Großherzoglich hessischen Ober-Zolldirektion zu Darmstadt der Königlich württembergische Ober-Finanzrath Freiherr Dr. von Valois mit dem Wohnsitz in Darmstadt, 8) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Glückstadt der Königlich bayerische Ober-Zollrath Schübeck mit dem Wohnsitz in Glückstadt, 9) der Königlich bayerischen General-Zolladministration zu München der Königlich preußische Ober-Regierungsrath von Moß mit dem Wohnsitz in München, 10) dem Königlich württembergischen Steuer-Kollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich badischen Zolldirektion zu Carlsruhe der Königlich preußische Ober-Regierungsrath Daniel mit dem Wohnsitz in Carlsruhe, 11) der Großherzoglich mecklenburgischen Steuer- und Zolldirektion zu Schwerin der Königlich preußische Regierungsrath Krieger mit dem Wohnsitz in Schwerin;

II. als Vereins-Kontroleure:

A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Tilsit, Memel und Schmaleningken der Königlich bayerische Zollinspektor Haushalter mit dem Wohnsitz in Tilsit, 2) den Hauptämtern zu Königsberg, Pillau, Eydtkuhnen, Johannisburg und Neidenburg der Königlich bayerische Zoll-Inspektor Paul mit dem Wohnsitz in Stallupönen, vom April 1869 ab in Königsberg, 3) den Hauptämtern zu Danzig und Thorn der Großherzoglich oldenburgische Hauptamts-Kontroleur Dunkhase mit dem Wohnsitz in Danzig, 4) den Hauptämtern zu Stettin, Swinemünde und Anklam der Königlich bayerische Zoll-Inspektor Brunner mit dem Wohnsitz in Stettin, 5) den Hauptämtern zu Stralsund und Wolgast der Königlich bayerische Zoll-Inspektor Höher mit dem Wohnsitz in Stralsund, 6) den Hauptämtern zu Berlin und Frankfurt a. d. O. der Königlich sächsische Ober-Steuerkontroleur Tröger mit dem Wohnsitz in Berlin, 7) den Hauptämtern zu Magdeburg und Wittenberge der Königlich sächsische Ober-Grenzkontroleur Schmid mit dem Wohnsitz in Magdeburg, 8) den Hauptämtern zu Aachen, Waffenberg, Malmedy, Cöln und Düsseldorf der Großherzoglich badische Zoll-Inspektor Haagen mit dem Wohnsitz in Cöln, vom März 1869 ab in Aachen, 9) den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kaldenkirchen und Neuß der Großherzoglich hessische Zoll-Inspektor Engisch mit dem Wohnsitz in Emmerich, 10) den Hauptämtern zu Saarbrücken, Trier und Coblenz der Königlich bayerische Zoll-Inspektor Schießl mit dem Wohnsitz in Saarbrücken, welcher zugleich dem Königlich Großherzoglichen Hauptamte zu Luxemburg beigeordnet ist, 11) den Hauptämtern zu Kiel, Rendsburg, Heide und Tönning der Königlich württembergische Zoll-Inspektor Hegelmaier mit dem Wohnsitz in Kiel, 12) den Hauptämtern zu Flensburg, Schleswig, Hadersleben und Tondern der Königlich bayerische Grenz-Ober-Kontroleur Merck mit dem Wohnsitz in Flensburg, 13) den Hauptämtern zu Harburg, Stade und Lüneburg der Großherzoglich hessische Zoll-Inspektor Ruckelshausen mit dem Wohnsitz in Harburg, 14) den Hauptämtern zu Emden und Leer der Königlich bayerische Revisionsbeamte Stauffer mit dem Wohnsitz in Emden, 15) den Hauptämtern zu Wandsbeck und Neustadt der Königlich bayerische Rechnungskommissar Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck, 16) den Hauptämtern zu Ottensen und Itzehoe der Königlich sächsische Zoll-Inspektor Krippendorf mit dem Wohnsitz in Hamburg, 17) den Hauptämtern zu Sebaldsbrück und Geestemünde der Königlich bayerische Zoll-Inspektor Hofreiter mit dem Wohnsitz in Bremen, 18) den Hauptämtern zu Frankfurt a. M. und Hanau der Königlich bayerische Zoll-Inspektor Ziebland mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. M., außerdem im Herzogthum Lauenburg dem Hauptamt zu Lauenburg der Königlich bayerische Rechnungskommissar Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck;

B. im Königreich Bayern: 1) den Hauptämtern zu München, Augsburg und Donauwörth der Königlich preußische Steuer-Inspektor Offelsmeyer mit dem Wohnsitz in München, 2) den Hauptämtern zu Hof, Bayreuth und Waldsassen der Königlich preußische Steuer-Inspektor Wolf mit dem Wohnsitz in Hof, 3) den Hauptämtern zu Mittenwald, Pfronten, Kempten und Memmingen der Königlich preußische Steuer-Inspektor Lehmann mit dem Wohnsitz in Kempten, 4) dem Hauptamt zu Lindau der Königlich preußische Steuer-Inspektor Thormann mit dem Wohnsitz in Lindau, 5) den Hauptämtern zu Zweibrücken und Ludwigshafen a. Rh. der Königlich preußische Steuer-Inspektor Norrenberg mit dem Wohnsitz in Ludwigshafen a. Rh., 6) den Hauptämtern zu Nürnberg, Fürth und Bamberg der Königlich preußische Steuer-Inspektor Wagemann mit dem Wohnsitz in Nürnberg, 7) den Hauptämtern zu Passau und Simbach der Königlich preußische Steuer-Inspektor Hoff mit dem Wohnsitz in Passau, 8) den Hauptämtern zu Waldmünchen und Regensburg der Königlich preußische Revisions-Inspektor Hammers mit dem Wohnsitz in Regensburg, 9) den Hauptämtern zu Freilassing und Rosenheim der Königlich sächsische Zoll-Inspektor Schwede mit dem Wohnsitz in Rosenheim, 10) den Hauptämtern zu Aschaffenburg, Marktbreit, Schweinfurt und Würzburg der Königlich preußische Steuer-Inspektor Bon mit dem Wohnsitz in Würzburg;

C. im Königreich Sachsen: 1) den Hauptämtern zu Dresden, Meißen und Riesa der Königlich

preußische Steuer-Rath Graf Roß mit dem Wohnsitz in Dresden, 2) den Hauptämtern zu Chemnitz, Freiberg, Zwickau, Annaberg, Eibenstock und Glauchau der Königlich preußische Steuer-Inspektor Müller mit dem Wohnsitz in Chemnitz, 3) den Hauptämtern zu Leipzig und Grimma der Königlich preußische Steuer-Inspektor Berndes mit dem Wohnsitz in Leipzig, 4) den Hauptämtern zu Schandau und Pirna der Königlich preußische Steuer-Inspektor von Hirschfeld mit dem Wohnsitz in Schandau, 5) den Hauptämtern zu Zittau, Bautzen und Löbau der Königlich preußische Steuer-Inspektor Kreusler mit dem Wohnsitz in Zittau, 6) dem Königlich sächsischen Uebergangs-Steueramte zu Hof in Bayern der Königlich preußische Steuer-Inspektor Wolf mit dem Wohnsitz in Hof;

D. im Königreich Württemberg: 1) den Hauptämtern zu Stuttgart, Cannstadt und Heilbronn der Großherzoglich badische Ober-Zollinspektor Abegg mit dem Wohnsitz in Stuttgart, 2) dem Hauptamte zu Friedrichshafen der Königlich preußische Steuer-Inspektor Villaret mit dem Wohnsitz in Constanz, 3) dem Hauptamte zu Ulm der Königlich preußische Steuer-Inspektor Offelsmeyer mit dem Wohnsitz in München;

E. im Großherzogthum Baden: 1) den Hauptämtern zu Schusterinsel und Rheinfelden der Königlich preußische Steuer-Inspektor Habrecht mit dem Wohnsitz in Basel, 2) den Hauptämtern zu Neufreistett, Kehl, Lahr und Carlsruhe der Königlich preußische Steuer-Inspektor Katsch mit dem Wohnsitz in Kehl, 3) den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg der Königlich württembergische Ober-Zollinspektor Schmidlin mit dem Wohnsitz in Mannheim, 4) den Hauptämtern zu Ueberlingen und Rundeag der Königlich preußische Ober-Steuerkontroleur Freytag mit dem Wohnsitz in Singen, 5) dem Hauptamte zu Constanz der Königlich preußische Steuer-Inspektor Villaret mit dem Wohnsitz in Constanz;

F. im Großherzogthum Hessen: 1) den Hauptämtern zu Mainz und Worms der Königlich preußische Steuer-Inspektor Paalzow mit dem Wohnsitz in Mainz, 2) den Hauptämtern zu Darmstadt und Offenbach der Königlich bayerische Zoll-Inspektor Ziebland mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. M.;

G. im Großherzogthum Oldenburg: den Hauptämtern zu Oldenburg, Brake und Delmenhorst der Königlich preußische Steuer-Inspektor Hoffmann mit dem Wohnsitz in Oldenburg;

H. im Herzogthum Braunschweig: dem Hauptamt zu Braunschweig der Königlich preußische Steuer-Inspektor von Manderode mit dem Wohnsitz in Braunschweig;

I. in der freien und Hansestadt Lübeck: dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Lübeck der Königlich bayerische Rechnungskommissar Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck;

K. in der freien Hansestadt Bremen: dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Bremen der Königlich bayerische Zoll-Inspektor Hofreiter mit dem Wohnsitz in Bremen;

L. in der freien und Hansestadt Hamburg: dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Hamburg der Königlich sächsische Zoll-Inspektor Krippendorf mit dem Wohnsitz in Hamburg.

Nr. 229 die Ernennung des hamburgischen General-Konsuls Carl Pini zu Valparaiso zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes, sowie des preußischen Konsuls John Mac Lean zu Santiago, des preußischen Konsuls Wilhelm Lawrenc zu Concepcion, des hamburgischen Konsuls John Fehlandt zu Valdivia, des preußischen und hamburgischen Konsuls Heinrich Mathias Paulsen zu Copiapo zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vize-Konsuls Gustav Adolph Friedrich Lenz zu Coronel zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes.

97. Das am 25. Januar 1869 ausgegebene 7. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7292 den Vertrag zwischen Preußen und Lübeck in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer lübeckischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868.

Nr. 7293 den Vertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer hamburgischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868.

Nr. 7294 den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden oldenburgischen Gebietstheile. Vom 7. Oktober 1868.

Nr. 7295 die protokollarische Vereinbarung zwischen Preußen und Hamburg wegen Uebernahme der Zoll- und Steuerverwaltung durch Preußen in den dem Zollverein anzuschließenden hamburgischen Gebietstheilen. Vom 3. Oktober 1868.

Nr. 7296 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee durch das Selkethal von der Ermsleben-Harzgeroder Chaussee bei Meisdorf im mansfelder Gebirgskreise, Regierungsbezirk Merseburg, bis zur Grenze mit dem Herzogthum Anhalt vor Mägdesprung.

Nr. 7297 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1868, betreffend die dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück ertheilte Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer Verbindungsbahn zwischen der Georgs-Marien-Hüggelbahn und der Venlo-Hamburger Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

98. Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetzsammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern

der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1869.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

99. In den neu erschienenen Veränderungen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe pro 1869 befindet sich auf Seite 8 in der Position Oleum-Rosarum ein Druckfehler; es muß daselbst statt 1 Gramm (1,0) heißen 1 Decigramm (0,1) = 2 Sgr.

Coblenz, den 13. Januar 1869.

100. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 26. Oktober pr. (Amtsblatt Nr. 46), nach deren Inhalt auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Seitens des Herrn Bischofs zu Trier zur Regelung eines gleichmäßigen Verfahrens verordnet worden ist, daß das Düppeler Sturmkreuz, das Alsenkreuz, die Kriegsdenkmünze pro 1864 und das Erinnerungskreuz pro 1866 verstorbener berechtigter Inhaber in der Sakristei derjenigen Pfarrkirche, in deren Bezirk die letzteren zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz hatten, aufbewahrt werden, befestigt an einer schwarzen Tafel, auf welcher neben den Denkmünzen die Namen der heimgegangenen Besitzer oder die Nummern des diese Namen enthaltenden besonderen Verzeichnisses sich befinden, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß auch Seitens des Königlichen Consistoriums die betreffenden evangelischen Pfarrer mit der Anweisung versehen worden sind, jene Militär-Auszeichnungen verstorbener berechtigter Inhaber in gleicher Weise entweder in der Pfarrkirche oder in der Sakristei der Pfarrkirche aufzubewahren, in deren Bezirk die gedachten Inhaber zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz gehabt haben.

Diejenigen, welche gegenwärtig noch dergleichen hinterlassene Denkmünzen in Händen haben oder später in Folge Ablebens der Inhaber in den Besitz solcher Denkmünzen gelangen sollten, werden in Ausführung dieser Anordnung aufgefordert, dieselben an die betreffenden Presbyterien zu Händen der Herren Pfarrer abzuliefern.

Coblenz, den 15. Januar 1869.

101. Die katholische Schulstelle zu Urbar, im Kreise St. Goar, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt sammt der Besoldung für den Küster- und Glöcknerdienst 200 Thaler nebst Wohnung und Brennbedarf für den Lehrer. — Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 14. l. Mts. an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer Hölscher in St. Goar, zu richten.

Coblenz, den 19. Januar 1869.

102. Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 3. v. Mts. ist gestattet worden, daß die zur Aufbringung der Kosten für den Erweiterungsbau der katholischen Kirche in Bendorf bis zum 1. April des verflossenen Jahres bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligte Haus-Collecte in denjenigen Orten, in welchen solche bis dahin noch nicht stattgefunden hat, noch in der Zeit bis zum 1. Mai d. J. abgehalten werde. Zur Abhaltung dieser Collecte sind folgende Deputirte beauftragt: Tobias Röhlen, Nikolaus Siebert und Johann Sehrig aus Bendorf, Joseph Kremer aus Gebbelieth und Johann Joseph Harhaus aus Wipperfürth.

Coblenz, den 16. Januar 1869.

103. Der Schluß der Jagd auf alle zur niederen Jagd gehörigen Wildgattungen wird hierdurch auf den 31. d. Mts. angeordnet.

Coblenz, den 21. Januar 1869.

104. Auf der Kaisersesch-Monrealer Bezirksstraße ist an dem Hause der Wittwe Astor zu Monreal eine Hebestelle errichtet worden, wo vom 1. Februar c. ab für 1 Meile Chausseegeld erhoben wird.

Coblenz, den 21. Januar 1869.

105. Die evangelische Schulstelle zu Bruchertseifen, im Kreise Altenkirchen, soll zu Ostern d. J. anderweit besetzt werden. Das Einkommen derselben beträgt 180 Thaler jährlich neben freier Wohnung und Feuerung. — Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der Zeugnisse, bis zum 20. l. Mts. an den Herrn Schulinspektor, Superintendenten Brauneck zu Almersbach, zu richten.

Coblenz, den 21. Januar 1869.

106. Die erste Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Castellaun, mit welcher auch das Amt als Küster, Organist und Glöckner verbunden ist, soll wieder besetzt werden. Das gesammte Einkommen beträgt einschließlich einer mit 12 Thalern garantirten Einnahme für Unterricht an der lateinischen Schule, zu dessen Ertheilung der Lehrer verpflichtet ist, jährlich 317 Thaler 20 Sgr. neben freier Wohnung und 20 Thaler Vergütung für den Brennbedarf des Lehrers. Von diesem Einkommen gehen jedoch auf Lebzeiten des emeritirten Lehrers Hauck 70 Thaler jährlich zu dessen Pension ab, welche später der Besoldung wieder zufallen. — Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schulinspektor, Pfarrer Röck zu Bell bei Castellaun (Kreis Simmern), zu richten.

Coblenz, den 25. Januar 1869.

107. Die Errichtung der auf Gegenseitigkeit beruhenden „Deutschen Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft in Potsdam" ist durch Allerhöchste Ordre vom 23. August 1868 landesherrlich

genehmigt und das Statut der Gesellschaft als Beilage zu Nr. 37 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden.

Coblenz, den 25. Januar 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

108. Der Ersatzpflichtige Apollinar Wenigmann (nicht Weingmann, wie in der Bekanntmachung in Nummer 2 Seite 12 sub Nr. 17 des Amtsblattes für 1869 angegeben ist), geboren am 7. Juli 1846 zu Over, sowie der Ersatzpflichtige Hubert August Gottfried Joseph Keutter, geboren zu Cöln am 27. März 1846, zu Leutesdorf wohnhaft, welche beide sich im Jahre 1868 vor den Ersatz-Commissionen nicht gestellt haben, werden hierdurch aufgefordert, binnen längstens 3 Monaten vor dem unterzeichneten Landrathe zur Rechtfertigung ihrer Abwesenheit sich zu melden, widrigenfalls das gerichtliche Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Heddesdorf, den 20. Januar 1869.

Der Königliche Landrath.

109. Nachdem die Königliche Forstverwaltung die Ablösung der auf dem Walde Frankscheid, belegen in der Gemeinde Hungenroth, und auf dem Walde Brandswald, belegen in der Gemeinde Werlau, ruhenden Nutzungsberechtigungen auf Brennholz, Laubstreu, Raff- und Leseholz, Rindviehweide und Schmalzweide beantragt hat, habe ich auf Grund der bisherigen Verhandlungen einen Ablösungsplan aufgestellt, solchen zur Einsicht sämmtlicher Betheiligten bei dem Vorsteher der Gemeinde Werlau hinterlegt und zur Erklärung über denselben Termin anberaumt auf

Samstag den 20. März d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gemeindehause zu Werlau.

Zu demselben werden sämmtliche Betheiligte unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen den Ausbleibenden angenommen wird: er genehmige den Plan.

Coblenz, den 25. Januar 1869.

Der Regierungs-Commissar:

Röll,

Regierungs-Rath.

110. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 9. Dezember v. J. ist die Maria Katharina Udelhofen, Wittwe von Ludwig Bühscheid aus Wershofen, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 20. Januar 1869.

Der Ober-Prokurator.

111. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 24. November v. J. sind: 1) Anton Neberich und 2) Susanna Neberich, beide ohne Gewerbe, auf der Franzenmühle bei Obergondershausen wohnend, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 22. Januar 1869.

Der Ober-Prokurator.

112. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Marius bei Seelbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Januar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26. März 1866 wird dem Deutsch-Holländischen Actien-Verein für Hüttenbetrieb und Bergbau zur Johanneshütte bei Duisburg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 3. Dezember 1850 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Marius das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Köttingerhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,509 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, C', B', D', L, F' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze, jedoch hinsichtlich der Kupfererze mit Ausschluß des Feldestheiles K, L, F', nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

113. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Stephan bei Großmaischeid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Victor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Januar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. August 1868 wird dem Bergwerksbesitzer Heinrich Meurer zu Großmaischeid unter dem Namen Stephan das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Großmaischeid, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

114. Verzeichniß der von den Gerichten erster Instanz im Departement des Königlichen Justiz-Senats im IV. Quartal 1868 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten: Namen.	Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	I. Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).			
1	Servatius Kurz	Weiß	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2 Jahre Zuchthaus.
2	Wilhelm Doll	Altenkirchen	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2 Jahre Zuchthaus.
3	Friedrich Ermert	Daadener Hütte	schwere Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge	10 Jahre Zuchthaus.
4	Carl Philipp Schäfer	Gemmerich, Amts Braubach	Diebstahl im zweiten Rückfalle und Betteln	2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
5	Wilhelm Werz	Miesen-Hof	versuchter Diebstahl an geschlagenem Holze, Verbrechen gegen das Gesetz vom 31. März 1837 und versuchter Verleitung zum Meineid	3 Jahre Zuchthaus.
	II. Kreisgericht Wetzlar.			
6	Carl Volk	Bissenberg	Diebstahl im zweiten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.

Ehrenbreitstein, den 11. Januar 1869.

Königlicher Justiz-Senat.

115. Die mir zugegangene Sterbeurkunde der Maria Augustina Veronika Majonet aus Sinzig ist heute dem Civilstandsbeamten zu Sinzig behufs Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 22. Januar 1869.

Der Ober-Prokurator.

116. Die Billetverkaufsstelle bei der Alf-Bopparder Personenpost in Merl ist eingezogen worden. Dagegen wird die Haltestelle daselbst am Hause des Gastwirths W. J. Scheid wieder eingerichtet.

Coblenz, den 19. Januar 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

117. Bei den Personenposten zwischen Andernach und Mayen und zwischen Neuwied Bahnhof und Kaisersesch ist bei Miesenheim eine Haltestelle eingerichtet worden, deren Entfernung aus Kruft 1 Meile, von Neuwied Bahnhof und Andernach je ½ Meile beträgt.

Coblenz, den 26. Januar 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

118. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Löwe bei Seelbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Januar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Januar 1866 wird dem Sieg-Rheinischen Bergwerks- und Hütten-Aktien-Verein zu Cöln unter dem Namen Löwe das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Köttingerhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,131 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, z, y, x, p, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

119. Nachdem der Gerichtsbote Gajewsky dahier aus seinem Dienste entlassen ist, soll die von demselben gestellte Amts-Caution von 100 Thalern zurückgegeben werden.

Alle, welche aus der bisherigen Amtsführung des rc. Gajewsky gegen denselben Ansprüche haben, werden aufgefordert, solche bei dem hiesigen Gerichte spätestens in dem auf den 22. Februar 1869, Vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 19, anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die gedachte Caution ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 15. Dezember 1868.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

120. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Unverhofft bei Segendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Vietor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Januar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Juli 1868 wird dem Aron Aron zu Holten im Kreise Duisburg unter dem Namen Unverhofft das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Segendorf, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

121. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Morgenröthe-Anschluß bei Seelbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Januar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 20. März 1866 wird dem Arnold Pütz zu Süchterscheid, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 24. Mai 1859 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Morgenröthe-Anschluß das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Seelbach und Köttingerhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,258 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, D, E, H, I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

122. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Goldene Morgenröthe bei Seelbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Januar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 20. März 1866 wird dem Arnold Pütz zu Süchterscheid, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 24. Mai 1859 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Goldene Morgenröthe das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Seelbach und Köttingerhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,928 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze, jedoch hinsichtlich der Bleierze mit Ausschluß des Feldestheiles A, H, L, und hinsichtlich der Kupfererze mit Ausschluß der Feldestheile A, H, L und G, K, L, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

123. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Glückstern I, Glückstern II und Glücksanfang II bei Niedercrombach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Januar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Feldes-Umwandlungsantrages vom 25. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Glückstern I, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. Mai 1861 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Glückstern I das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,845 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E, B, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewin-

nung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Feldes-Umwandlungsantrages vom 25. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Glückstern II, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. Mai 1861 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Glückstern II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 11,860 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K, L, M, N, O, P, I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Feldes-Umwandlungsantrages vom 25. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Glücksanfang II, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. November 1861 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Glücksanfang II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 21,140 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

124. Der bisherige Rector in Wald, Friedrich Hengstenberg, ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Elberfeld ernannt worden.

125. An der evangelischen Stadtschule zu Wetzlar sind der commissarische Rector Jungk, der commissarische Lehrer und Organist Friedrich Sulzbacher und der provisorische Lehrer Wilhelm Pauly in ihren Stellen definitiv bestätigt worden.

126. Der Lehrer Anton Schirmer ist von der katholischen Schule zu Urbar, im Kreise St. Goar, an jene zu Immendorf versetzt worden.

127. Der commissarische Lehrer Heinrich Rübig zu Daaden ist zum dritten Lehrer an der evangelischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

128. Der definitive Lehrer Otto Bauer zu Bruchertseifen ist als zweiter Lehrer an die evangelische Schule zu Hamm versetzt worden.

129. Durch Ministerial-Rescript vom 5. Januar c. wurde der Landgerichtsrath von Kloschinsky in Aachen vom 1. Februar c. ab an das Landgericht Coblenz versetzt.

130. Der Referendar Friedrich Joseph Maria Carl von Gerolt, geboren zu Mexico, ist vom Königlichen Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein zum Landgerichte Coblenz übergetreten und durch dieses am 19. Januar c. als Landgerichts-Referendar verpflichtet worden.

Patente.

131. Dem Herrn Charles Cvotte in Paris ist unter dem 18. Januar 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schneiden von großen Zahnrädern an Ort und Stelle, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

132. Dem Königlichen Kommissions-Rath Fr. von Dreyse zu Sömmerda ist unter dem 21. Januar 1869 ein Patent

auf ein Repetirgewehr, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

133. Dem Ingenieur R. M. Daelen zu Hörde ist unter dem 21. Januar 1869 ein Patent

auf ein Vorstreckwalzwerk für Stahlringe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 5 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Koblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 5. Ausgegeben Donnerstag, den 4. Februar **1869.**

Gesetz-Sammlung.

134. Das am 27. Januar 1869 ausgegebene 8. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7298 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Pr. Stargardter Kreises zum Betrage von 30,000 Thalern, III. Emission. Vom 28. November 1868.

Nr. 7299 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Elbing für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen im Kreise Elbing: 1) von Elbing bis zur Marienburger Kreisgrenze bei Rückfort; 2) von Elbing über Ellerwald nach Tiegenhof; 3) von Weingarten, unweit Elbing, bis zur Pr. Holländer Kreisgrenze in der Richtung auf Mühlhausen; 4) von Elbing nach Tolkemit und von Tolkemit nach Neukirch an der Berlin-Königsberger Staatsstraße.

Nr. 7300 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Elbinger Kreises bis zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 2. Dezember 1868.

Nr. 7301 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, IV. Emission. Vom 7. Dezember 1868.

135. Das am 28. Januar 1869 ausgegebene 9. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7302 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hypothekenamtes Meisenheim und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem Hypotheken-Amtsbezirke Simmern. Vom 28. Dezember 1868.

Nr. 7303 das Statut des Verbandes zur Melioration der Schwentezeck-Wiesen im Kreise Johannisburg. Vom 21. Dezember 1868.

Nr. 7304 das Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11. Januar 1869.

136. Das am 30. Januar 1869 ausgegebene 10. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7305 die Verordnung, betreffend die Organisation der Disziplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 18. Januar 1869.

Nr. 7306 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke des Kryry-Bruches, Kreis Kosten. Vom 14. Dezember 1868.

137. Das am 1. Februar 1869 ausgegebene 3. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 230 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1869.

Nr. 231 die Ernennung des bisherigen preußischen General-Konsuls Grafen von Keyserling in Bukarest zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr 232 die Ernennung der bisherigen Konsular-Agenten E. Liepmann in Oran, L. Bronde in Bona und H. Rheinboldt in Philippeville zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

138. Telegraphen-Ordnung

für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins nebst den den innern Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes*) und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.**)

Bereich.

§ 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Telegraphen-Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird.***)

In wie weit die Correspondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und

---

*) Das Norddeutsche Telegraphen-Gebiet umfaßt die Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

**) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

***) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen sind event. bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

Benutzung des Telegraphen.

§ 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise, ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§ 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Dienststunden der Telegraphen-Stationen.

§ 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:

vom 1. April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens,
vom 1. Oktober bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst
um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vor- und
„ 2 „ 7 „ Nachmittags,

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und
„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§ 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expressen.*) Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau-restant“ oder „poste-restante“ zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit: „Bahnhof restant“ bezeichnet werden.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§ 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel ꝛc. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt, oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die offizielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adreßschiffes enthalten.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangs-Anzeigen, der Rekommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls

*) Unter Expreßbeförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeschen.

§ 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:
1) Staats-Depeschen,
2) Dienst-Depeschen,
3) Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§ 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu § 9 gilt auch für Staats-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§ 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache abgefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zulässig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adreßschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Codex abgefaßt sein.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen.

Depeschen, welche nur Börsen-Course, Waaren- und Getreide-Preise rc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen (cfr. § 15).

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Controle der Depeschen.

§ 10. Der Aufgeber einer Privat-Depesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§ 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:
1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind;
2) die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen (cfr. § 17).

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Währung der Gebühren.

§ 12. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landes-Währung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die Entrichtung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes mit anderer Währung als der Thaler-Währung sind die nach dem Silbergroschen-Satze festgesetzten Gebühren-Beträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landes-Währung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Beförderungs-Gebühren.

§ 13. Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereins-Gebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der direkten Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung		Taxe						
nach Zonen.	nach Meilen.	Norddeutsch.	Oesterreichisch.		Süddeutsch.		Niederländisch.	Französisch.
		Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Guld.	Frcs.
I.	bis 10 . . .	8	—	40	—	28	0,50	1
II.	über 10 bis 45	16	—	80	—	56	1,00	2
III.	über 45 . . .	24	1	20	1	24	1,50	3

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oest. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,50 Guld. Niederländisch = 3 Francs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen anderen Weg vorgeschrieben hat (cfr. § 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollern'schen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), betragen:

für die 1. Zone 5 Sgr.
„ „ 2. „ 10 „
„ „ 3. „ 15 „

Die Zonen werden nach einem Prinzip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung begreift.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

Bestimmung der Wortzahl.

§ 14. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt (cfr. § 6).
2) Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards 2c., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern, werden je für ein Wort gezählt.

   Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.
8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9) Punkt, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10) Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.
11) Bei chiffrirten und den (laut § 9) als geheime zu behandelnden Depeschen werden zunächst

sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.

Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Recommandirte Depeschen.

§ 15. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden (cfr. § 9).

Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsen-Depeschen unrecommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reclamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig.

Die Taxe für die Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

Empfangs-Anzeigen.

§ 16. Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Soll die Empfangs-Anzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche befördert werden, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

Nachsenden von Depeschen.

§ 17. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§ 18. Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,
b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,
c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind und muß in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden.

Gehören jedoch die verschiedenen Adreß-Stationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabe-Station bis zur Grenze des Bestimmungs-Staates nur Ein Mal, die Terminal-Taxe des Bestimmungs-Staates aber so viel Mal berechnet, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. erhoben.

Im internen Verkehr ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu erheben.

Frankirte Antworten.

§ 19. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungs-Strecke zu erlegen.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt .... Frcs. .... Cts." und diesen Betrag einzuzahlen.

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungs-Station zahlt den Betrag der bei der Aufgabe-Station für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Kassenanweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche.

Kann die Ursprungs-Depesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§ 20. Depeschen, — recommandirt oder nicht, — welche per Post weiterzubefördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Post-Gebühren sind vom Aufgeber zu entrichten.

Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde, nicht recommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung recommandirter Depeschen, so wie der Depeschen mit Empfangsanzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

4 Sgr. ꝛc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;

8 Sgr. ꝛc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche;

20 Sgr. ꝛc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expreßbriefe behandelt.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangsanzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabestation festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von $5^1/_2$ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandationsgebühr und $2^1/_2$ Sgr. Express-Botsellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adress-Station als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Express-Bestellgebühr, also 3 Sgr., vom Aufgeber zu erheben.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§ 21. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. ꝛc. erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die im Alinea 2 erwähnten Gebühren 2½ Sgr.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§ 22. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungs-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphenboten.

§ 23. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§ 24. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im § 23 Al. 4 erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

In gleicher Weise wird mit „bureau restant“ Depeschen verfahren.

Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adreßschiffe nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt. War es eine recommandirte Depesche und das Adreßschiff hat sich nicht gezeigt, so giebt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station, verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage Behufs Beförderung an das Adreßschiff bereit gehalten werde u. s. f.

Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30. Tag als unbestellbar zurück.

Garantie und Reklamationen.

§ 25. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 6 Monaten), vom Tage der Aufgabe der Depesche ab, erfolgt.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphen-Linie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung verauslagt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine

schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

Bei Reclamation wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche der Art verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Für Fehler in Handels- und Börsen-Depeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne Recommandation zur Beförderung angenommen sind (cfr. § 15), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht Statt.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Berichtigungs-Depeschen.

§ 26. In den im vorigen Paragraphen vorgesehenen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

1) die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabe-Station zu richtende Verlangen,
2) die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei.

Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§ 27. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, oder deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

Depeschen Abschriften.

§ 28. Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. 2c. in Berechnung.

Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschrift $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Aufhebung der frühern Telegraphen-Ordnung.

§ 29. Die gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt, an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes 2c. vom 24. Dezember 1867, am 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, im Dezember 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

139. Die katholische Lehrer-, Organisten-, Küster- und Glöcknerstelle zu Valwig, im Kreise Cochem, ist erledigt. Mit derselben ist, außer freier Wohnung und zu 16 Thaler angesetzten Benutzung einiger Grundstücke mit Einschluß der Bürgernutzung, ein Einkommen von 234 Thalern verbunden. Qualificirte Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Beifügung ihrer Prüfungs- und sonstigen Zeugnisse, bei dem Herrn Schulinspektor, Pfarrer Burkard zu Eller, zu melden.

Coblenz, den 26. Januar 1869.

140. Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 21. d. Mts. ist zu Gunsten der Gemeinde Norheim, im Kreise Creuznach, behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche daselbst eine Haus-Collecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bewilligt worden, welche in der Zeit von jetzt ab bis zum 1. Juli c. durch Deputirte abgehalten werden wird.

Coblenz, den 26. Januar 1869.

141. Die Verwaltung der Apotheke der Ehefrau Enger zu Lutzerath ist dem Apotheker Wilhelm Heinrich Heuser mit der Befugniß übertragen worden, den Namen eines Provisors zu führen.

Coblenz, den 26. Januar 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

142. Durch Urtheil vom 3. Dezember 1868 hat das Königliche Landgericht hierselbst dem Wilhelm Osann, doctor medicinae zu Coblenz, indem es denselben als Verschwender erklärt hat, untersagt, vor Gericht aufzutreten, sich zu vergleichen und Darlehen aufzunehmen, Mobilar-Kapitalien einzuziehen und darüber zu quittiren, zu veräußern oder seine Güter mit Hypotheken zu belasten, ohne Zustand des Bezirksamts Assessors Hermann Osann zu Bamberg, welcher demselben zum gerichtlichen Beistande bestellt worden ist.

Coblenz, den 23. Januar 1869.

Der Ober-Prokurator.

143. Nachdem die Königliche Forstverwaltung die Ablösung der auf dem Walde Frankscheid, belegen in der Gemeinde Hungenroth, und auf dem Walde Brandswald, belegen in der Gemeinde Werlau, ruhenden Nutzungsberechtigungen auf Brennholz, Laubstreu, Raff- und Leseholz, Rindviehweide und Schmalzweide

beantragt hat, habe ich auf Grund der bisherigen Verhandlungen einen Ablösungsplan aufgestellt, solchen zur Einsicht sämmtlicher Betheiligten bei dem Vorsteher der Gemeinde Werlau hinterlegt und zur Erklärung über denselben Termin anberaumt auf

Samstag den 20. März d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gemeindehause zu Werlau.

Zu demselben werden sämmtliche Betheiligte unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen den Ausbleibenden angenommen wird: er genehmige den Plan.

Coblenz, den 25. Januar 1869.

Der Regierungs-Commissar.
Nöll,
Regierungs-Rath.

144. Der Gastwirth Kränter in Kehrig wird vom 1. k. Mts. ab die Billetverkaufsstelle bei der Personenpost zwischen Kaisersesch und Neuwied Bahnhof niederlegen. Von dem gedachten Tage ab sind die Postillone ermächtigt, Personen auch ohne Passagier-Billets an der gedachten Haltestelle wieder aufzunehmen.

Coblenz, den 25. Januar 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

145. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Carl Felix, Füllhorn und Lorenz bei Seelbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Januar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 29. August 1868 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererzbergwerks Carl Felix, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. September 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Carl Felix das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Köttingerhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 14,840 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a', b', i', k', l', m', n', o', p', z' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 29. August 1868 wird der Gewerkschaft des Eisen-, Blei- und Kupfererzbergwerks Füllhorn, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 8. April 1857 näher bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Füllhorn das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Köttingerhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,054 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, X, H, I, C, D, E, F, k', l', m', n', o', p' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze, jedoch bezüglich der Eisenerze mit Ausschluß des Feldestheiles A, L, p', bezüglich der Bleierze mit Ausschluß des Feldestheiles B, L, H, X, und bezüglich der Kupfererze mit Ausschluß der Feldestheile A, L, p' und B, L, H, X, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 29. August 1868 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Lorenz, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 16. April 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Lorenz, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Köttingerhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,999 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, u', m, r, s, t, u, o, q, p, D, a', b', c' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

146. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Auguste bei Sassenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. Januar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Heinrich Börner zu Siegen, unter dem Namen Auguste das Bergwerkseigenthum in dem in

der Gemeinde Sassenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 18,284 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

147. Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Carl Jansen ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Wesel ernannt worden.

148. Die Wahl des Oberlehrers Dr. Theodor Schmidt an der Realschule zu Halberstadt zum Oberlehrer an der Realschule zu Barmen ist bestätigt worden.

149. Der bisherige Kassengehülfe Weber aus Mayen ist als Civil-Supernumerar bei der Königlichen Regierung in Coblenz angenommen worden.

150. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Sevenich, Joseph Lang, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

151. Der Schulamts-Candidat Joseph Knopp zu Borscheid ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

Patente.

152. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Dezember 1867 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Reinigen und Enthülsen von Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

153. Das dem Techniker Moritz Riese, früher zu Lauchhammer wohnend, unter dem 6. Januar 1868 ertheilte Patent

auf einen selbstthätigen Expansionsschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung angewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

154. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Dezember 1867 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Schmieden von Schraubenbolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben

155. Dem Herrn Heinrich Scharm zu Schömberg, im Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 29. Januar 1869 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen für mechanische Webestühle zum Abschneiden des Schlußfadens

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 6 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 6. Ausgegeben Donnerstag, den 11. Februar 1869.

Gesetz-Sammlung.

156. Das am 5. Februar 1869 ausgegebene 11. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7307 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1869. Vom 1. Februar 1869.

Nr. 7308 das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Königsberger Kaufmannschaft, im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Januar 1869.

Nr. 7309 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 20. Januar 1869.

Nr. 7310 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des dritten Nachtrages zu dem Statute der Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Erhöhung des Grundkapitals. Vom 20. Januar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

157. Dem frühern Lazareth-Gehülfen Wilhelm Hargart zu Enkirch ist die Concession zur Ausübung der niedern Chirurgie von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 26. Januar 1869.

158. Dem Franziskaner-Bruder Bernhard Küpper, mit dem Ordensnamen Leo, in dem Kloster zu Hausen bei Waldbreitbach, ist heute die Concession zur Ausübung der niedern Chirurgie für den District Waldbreitbach von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 26. Januar 1869.

159. Die evangelische Lehrer-, Küster-, Organisten- und Glöcknerstelle zu Puderbach, im Kreise Neuwied, ist zu besetzen. Das gesammte Stellen-Einkommen beträgt jährlich 220 Thaler neben freier Wohnung und Feuerung, wovon indessen auf Lebzeit des emeritirten Lehrers Becker jährlich 40 Thaler als Beitrag zu dessen Pension abgehen, so daß auf diese Zeit der Stelleninhaber eine Besoldung von 180 Thalern neben Wohnung und Feuerung beziehen wird. — Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Siller zu Oberhonnefeld, zu richten.

Coblenz, den 31. Januar 1869.

160. Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Weinsheim, im Kreise Creuznach, mit welcher ein Einkommen von 180 Thalern neben freier Wohnung und Feuerung resp. eine Geldvergütung von 20 Thalern jährlich verbunden ist, soll wieder besetzt werden. Bewerbungen um dieselbe sind innerhalb drei Wochen, unter Beifügung der Zeugnisse, an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Baßmann zu Waldböckelheim, zu richten.

Coblenz, den 8. Februar 1869.

161. Auf Grund des § 26 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 1. Juli 1867 ist von uns hinsichtlich der am 23. Februar d. J. bevorstehenden Ersatzwahl des Reichstags-Abgeordneten für den ersten Wahlkreis unseres Departements,

> welcher aus dem Kreise Wetzlar, dem Kreise Altenkirchen und dem zum Bezirke der Königlichen Regierung zu Wiesbaden gehörenden Hinterlandkreise gebildet wird, soweit der Letztere nicht dem ersten Wahlkreise des Regierungs-Bezirkes Arnsberg zugetheilt ist,

der Landrath von Helldorff zu Wetzlar zum Wahl-Commissarius ernannt worden.

Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 4 Februar 1869.

162. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau und für die innere Einrichtung der katholischen Kirche zu Hallschlag, Kreises Prüm, die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Dezember 1869 genehmigt. Dieselbe wird durch nachgenannte Deputirte erhoben werden: 1) Leonhard Perrar, Beigeordneter, 2) Mathias Breuer, Ackerer, 3) Joseph Mores (Schneider), Ackerer, 4) Nicolas Klein (Görres), Ackerer, 5) Peter Joseph Schröder (Mannes) Ackerer, 6) Mathias Furth, Ackerer, 7) Nicolas Michaelis, Ackerer, 8) Peter Breuer jun., Ackerer, sämmtlich zu Hallschlag, 9) Joseph Heinzius, Ackerer und Vorsteher, 10) Nicolas Hack (Heinzius) Ackerer, 11) Johann Philippsen, Ackerer, 12) Nicolas Hack (Lamberti), Ackerer, 13) Johann Schröder, Ackerer, sämmtlich zu Scheid.

Coblenz, den 6. Februar 1869.

163. **Verzeichniß**

über die im Regierungsbezirk Coblenz für das Jahr 1869 an- und abgekörten Privatbeschäler.

Laufende Nro.	Der Hengst-Eigenthümer: Namen.	Wohnort.	Kreis.	Der Hengst: Farbe.	Abzeichen.	Größe.	Alter.	Race.	Klasse: Reitpferd.	Wagenpferd.	Ackerpferd.
	I. Angekörte Hengste.										
1	Rausch, Anton	Wribern	Adenau	rothbraun	ohne	5′ 2″	11	Eifler	—	—	1
2	Prositlich, Joseph	Birresdorf	Ahrweiler	hellbraun	Stern	5′ 2″	7	„	1	—	—
3	Georg, Peter	Cludenbach	Simmern	hellbraun	Bläſſe	5′ 4″	7½	Percheron-Kreuzung	—	—	1
4	Michel, Philipp	Abtweiler	Meisenheim	rothbraun	ohne	5′ 3″	4	Zweibrücker	1	—	—
5	Derselbe	„	„	Stichelfuchs	durchgehende Bläſſe	5′ 4″	7	Ardenner	—	—	1
6	Sauer, Wilhelm	Geißbüschhof	Mayen	rothbraun	ohne	5′ 5″	6	Bitburger	—	—	1
7	Flöck, Adam	Ochtendung	„	Rothschimmel	brauner Kopf	5′ 4″	7	Percheron-Kreuzung	—	—	1
8	Kraft, Joh. Jos.	Ochtendung (Treßerhof)	„	Grauschimmel	Bläſſe, beide Hinterkr. weiß	5′ 2″	5	Maifelder	—	—	1
9	Rüber, Johann	Polch	„	Grauschimmel	Mohrenkopf	5′ 5″	8	„	—	—	1
10	Breil, Johann	Mertloch	„	Rappe	beide Hinterkronen weiß	5′ 5″	8	„	—	—	1
11	Hammes, Adam	Martinthalerhof	Cochem	rothbraun	weiße Haare vor der Stirn	5′ 2″	6	Eifler	—	—	1
12	Krämer, Friedr.	Dohr	„	Rothfuchs	durchgehende Bläſſe	5′ 1″	4	„	—	—	1
13	Junglas, Math.	Landkern (Neuhof)	„	Rappe	Stern, Schnibbe	5′ 3″	10	Maifelder	—	—	1
14	Esch, Heinrich	Kittig	Mayen	Rappe	Spitzstern	5′ 5″	13	„	—	—	1
15	Henrich, Mathias	Alflen	Cochem	dunkelbraun	ohne	5′ 5″	8	Bitburger	—	—	1
16	Böltes, Joh. Ad.	Lutzerath	„	rothbraun	Blümchen	5′ 5″	8	„	—	—	1
17	Weckbecker, Carl	Sevenich	Mayen	kastanienbraun	grauer Stern, r. Hſf. weiß	5′ 6″	4½	Normänner	—	1	—
18	Weinand, Peter	Löſcherhof	Cochem	Grauschimmel	Stern, beide Vorderkronen u. Hfessel weiß	5′ 2″	4	Eifler	—	—	1
19	Steffes, Nikolaus	Wierschheim	Mayen	Rappe	Stern, 4 weiße Füße	5′ 2″	5	„	—	—	1
20	Dünchen, Johann	Naunheim	„	Rappe	Stern, linker Hinterfuß weiß	5′ 4″	8	Maifelder	—	—	1
21	Loch, Anton	Lonnig	„	Rappe	ohne	5′ 5″	6	„	—	—	1
	II. Abgekörte Hengste.										
1	Breitbach, Jac.	Kruft	Mayen	schwarzbraun	Stern Schnibbe	5′ 2″	4½	Maifelder	—	—	—
2	Heinemann, Wilhelm	Kleebergerhof	„	rothbraun	schmale durchgehende Bläſſe	5′ 2″	4	Eifler Kreuzung	—	—	—

Indem wir vorstehendes Resultat zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß nach § 6 der Kör-Ordnung vom 20. Dezember 1832 (Amtsblatt de 1833 Seite 1—2) Jeder, welcher einen nicht angekörten oder einen abgekörten Hengst zur Deckung fremder Stuten unentgeltlich oder gegen Bezahlung hergibt, eine Strafe von 10 bis 20 Thalern und der Eigenthümer der bedeckten Stute eine Strafe von 5 bis 10 Thalern für jeden Fall zu gewärtigen hat, und daß keiner der angekörten Hengste zum Decken umhergeführt werden darf, wenn dessen Besitzer nicht einen Gewerbeschein als Hengstreiter erhalten hat.

Coblenz, den 30. Januar 1869.

164. Die evangelische Lehrerstelle zu Eichelhard, im Kreise Altenkirchen, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 180 Thaler neben freier Wohnung und Feuerung. — Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Müller zu Flammersfeld, zu richten.

Coblenz, den 1. Februar 1869.

165. In Gemäßheit des § 5 des Statuts der Kreis-Sparkasse zu Adenau sind Seitens des dortigen Kreistages für das Jahr 1869: 1) der Landrath Halm zu Adenau zum Direktor, 2) der Bürgermeister Spindler und 3) der Kaufmann Servatius, beide aus Adenau, zu Beisitzern, 4) der Kreissekretär Thüring zu Adenau zum Stellvertreter des Direktors, 5) der Kaufmann Mathias Lambert Bauer und 6) der Kaufmann Mathias Lehmann, beide aus Adenau, zu stellvertretenden Beisitzern, des Curatoriums der gedachten Kreis-Sparkasse erwählt und von uns bestätigt worden.

Coblenz, den 2. Februar 1869.

166. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 haben wir dem Johann Joseph Isaak zu Neuwied, geboren den 10. August 1849, die Annahme und Führung des Familiennamens „Esch" gestattet.

Coblenz, den 3. Februar 1869.

167. Die Prüfung der katholischen Aspirantinnen, sowohl für das Elementar-Schulamt als für den Unterricht an höhern Mädchenschulen, wird am 10., 11. und 12. Mai d. J. hierselbst abgehalten. Die Anmeldungen sind durch Vermittelung der betr. Herren Schul-Inspectoren spätestens bis zum 1. April bei uns einzureichen, und es sind denselben die in der Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 6. Juni 1863 (Amtsblatt pro 1863 Nr. 28) angegebenen Schriftstücke vollständig beizufügen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Bekanntmachung auch in allen übrigen Punkten genau zu beachten ist.

Coblenz, den 5. Februar 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

168. Nachdem der Gerichtsbote Gajewsky dahier aus seinem Dienste entlassen ist, soll die von demselben gestellte Amts-Caution von 100 Thalern zurückgegeben werden.

Alle, welche aus der bisherigen Amtsführung des ꝛc. Gajewsky gegen denselben Ansprüche haben, werden aufgefordert, solche bei dem hiesigen Gerichte spätestens in dem auf den 22. Februar 1869, Vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 19, anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die gedachte Caution ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 15. Dezember 1868.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

169. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Sonnenberg bei Isert mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. Januar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 14. Februar 1866 wird dem Julius Pfeiffer, Wilhelm Ludwig Traut, Carl Winter, Heinrich Luycken und W. J. Zinken, alle in Altenkirchen, an Stelle des in angehefteter Verleihungsurkunde vom 7. Mai 1856 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Sonnenberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Isert, Helmeroth und Flögert, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,638 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E, F, G, H, I, P, N, a, b, c, d, e, f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

170. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Reideck bei Oettgesborn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. Februar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 13. Juni 1867 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererzbergwerks Reideck, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. April 1861

bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Reibeck das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Nochen und Hövels, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,615 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder Sollingszeche und Obere Wingertshard, Beatrix und Gemse Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben beziehungsweise Zahlen a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z, I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, e', f', h', i', l', p', o', N, O, P, q', r', t', v', U, V, W, w', x' Z bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. Februar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

171. Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc., ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so macht die unterzeichnete Direktion hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten Paragraphen des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig wird hierbei bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. — Die bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

„§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

„§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Frankfurt a. M., den 2. Februar 1869.

Telegraphen-Direktion.

Personal-Chronik.

172. Der bisherige ordentliche Lehrer Weidemann bei dem Gymnasium zu Cleve ist zum Oberlehrer bei dieser Anstalt ernannt worden.

173. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Bernard Esch-Waltrup ist von Bendorf nach Kirn verzogen.

174. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Kaisenheim, Joseph Hömig, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

175. Se. Majestät haben geruht, durch Allerhöchste Ordre vom 20. Januar c. dem Landgerichts-Assessor Eduard Carl Schniewind zu Coblenz den Charakter als Landgerichtsrath, mit dem Dienstalter vom 15. Januar d. J., zu verleihen.

176. Der Notariats-Candidat Wanzen aus Düren ist durch Ministerial-Rescript vom 31. Januar c. zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Simmern, mit dem Wohnsitze in Simmern, ernannt worden.

177. Der ehemalige Waldeck'sche Obergerichts-Direktor Varnhagen ist zum Appellations-Gerichts-Rath beim Justiz-Senat in Ehrenbreitstein ernannt worden. — Der Gerichtsbote Müller zu Altenkirchen ist an das Kreisgericht Wetzlar, mit der Function bei der Gerichts-Commission Braunfels, versetzt worden. — Der Hülfsbote Hobbach zu Asbach ist zum Gerichtsboten beim Kreisgericht Altenkirchen ernannt worden.

Patente.

178. Dem Herrn M. Laforgue zu Paris ist unter dem 3. Februar 1869 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Einbringen von Pulvern in Oeffnungen des menschlichen Körpers

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger Nro. 7 und 8 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 7. Ausgegeben Donnerstag, den 18. Februar 1869.

Gesetz-Sammlung.

179. Das am 10. Februar 1869 ausgegebene 12. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7311 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. Vom 21. Januar 1869.

Nr. 7312 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmung der Vormünder-Verordnung für das Herzogthum Schleswig, vom 19. März 1742, über das Honorar der Vormünder. Vom 25. Januar 1869.

Nr. 7313 das Gesetz über die Einführung der Königlich preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 25. Januar 1869.

Nr. 7314 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Finsterwalde zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 18. Dezember 1868.

Nr. 7315 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 48,000 Thalern. Vom 28. Dezember 1868.

Nr. 7316 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bocholter gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Bocholt errichteten Aktiengesellschaft. Vom 20. Januar 1869.

Nr. 7317 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem Rhein-Ruhrkanal-Aktienverein zu Duisburg gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§ 13, 25, 26 und 27 des Gesellschaftsstatuts. Vom 31. Januar 1869.

180. Das am 11. Februar 1869 ausgegebene 13. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7318 das Gesetz, betreffend die Fortdauer des in dem Gesetze vom 6. März 1868 eröffneten Kredits von 5 Millionen Thalern. Vom 5. Februar 1869.

Nr. 7319 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Anklamer Kreises im Betrage von 34,000 Thalern. Vom 2. Januar 1869.

Nr. 7320 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Anklam.

181. Das am 13. Februar 1869 ausgegebene 14. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7321 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wangerin nach dem Bahnhofe gleichen Namens, im Regierungsbezirk Stettin.

Nr. 7322 die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Eigenthums der „Schleswiger Zweigbahn" auf die Schleswigsche Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Vom 1. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

182. Bei der höheren evangelischen Stadtschule in Altenkirchen soll zu Ostern d. J. die Stelle des zweiten Lehrers, mit welcher eine Besoldung von 280 Thalern verbunden ist, besetzt werden. Bewerber, welche außer den gewöhnlichen Unterrichts-Gegenständen der Elementarschule auch das Zeichnen und die Elemente des Französischen und der Mathematik lehren können, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 8. März c. bei dem Herrn Rector **Keferstein** in Altenkirchen zu melden.

Coblenz, den 8. Februar 1869.

183. Die über die Gemeinde Mörsdorf (Kreises Cochem) unterm 12. März v. J. verhängte Ortssperre ist heute aufgehoben worden.

Coblenz, den 11. Februar 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

184. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 18. Januar d. J. ist der Friedrich Joseph **Conrad** aus Kirchberg, dermalen in der Irrenbewahr-Anstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 10. Februar 1869.

Der Ober-Prokurator.

185. In Gefolge Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 veröffentliche ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königl. Landgerichts, resp. des Königl. Assisenhofes zu Coblenz die Ausübung der in § 12 des Strafgesetzbuchs genannten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, — pro II. Semester 1868.

Coblenz, den 1. Februar 1869.

Der Ober-Prokurator.

Lauf. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
1	Hilken	Fränz	53	Winzer	Clotten
2	Groß	Georg Friedrich	42	Tagelöhner	Kirn
3	Kreutz	Michel	19	Tagelöhner	Ahrweiler
4	Schnöger	Mathias-Joseph	19	Tagelöhner	Ahrweiler
5	Steil	Wilhelm	41	Gärtner	Boppard
6	Schneider	Anna Maria	20	Tagelöhnerin	Mülheim
7	Amzehnhoff	Joseph	38	Schneider	Remagen
8	Netterdon	Jakob	37	Tagelöhner	Waldalgesheim
9	Cremer	Johann	26	Maschinenbauer	Buchheim
10	Lippert	Katharina	29	Dienstmagd	Waldalgesheim
11	Burgard	Michael	25	Maurer	Kirchberg
12	Dieterich	Oswald	37	Ackerer	Mannebach
13	Marx	Christina	50	Tagelöhnerin	Abtweiler
14	Stein Ehefrau August Metzger	Helena	28	ohne	St. Johann-Saarbrücken
15	Weber	Jakob	33	Wagner und Wirth	Mittelstrimmig
16	Heß Ehefrau Phil. Pet. Spier	Katharina	39	ohne	Enkirch
17	Jacobi	Johann Peter	56	Tagelöhner	Sohren
18	Krämer	Johann	43	Tagelöhner	Beller
19	Castenholz	Joh. Michel Hub.	39	Schuhmacher	Ahrweiler
20	Lucas Ehefr. Georg Siebenborn	Anna Maria	32	ohne	Obermendig
21	Müller	Karoline	23	Dienstmagd	Heppstätten
22	Radermacher	Mathias	23	Schuhmachergeselle	Ahrweiler
23	Schmitz	Peter	66	Ackerer	Schelborn
24	Cronauge	Johann	41	Schiffer	Coblenz
25	van der Burg	Eduard	54	Weber	Elberfeld
26	Schug Ehefrau von Jakob Schug	Amalia	20	ohne	Niedersohren
27	Laudler	Jakob	31	Flößer	Hofheim (Amt Höchst)
28	Wolff	Christian	44	Nagelschmied	Mengerskirchen
29	Thomas	Martin	27	Geschäftsmann	Bacharach
30	Weyrich	Philipp Adolph	44	Winzer	Traben
31	Gallon II.	Jakob	32	Maurer	Münster bei Bingen
32	Bottländer	Johann	20	Tagelöhner	Gemünden
33	Rigo	Nikolaus	59	Tagelöhner	Oberwesel
34	Link	Anton	20	Dienstknecht	Wallhausen
35	Staudt	Eva	23	Büglerin	Niederlahnstein
36	Bamberger	Jakob	34	Tagelöhner	Coblenz, gb. zu Kleinholbach
37	Horn	Anna Maria	24	Dienstmagd	Engers
38	Lienen	Engelbert	62	Schiffer	St. Sebastian
39	Michels	Peter	34	Handelsmann	Mayen
40	Heckler	Martin	29	Dienstknecht	Dorsheim
41	Schick	Anna Maria	22	Dienstmagd	Altenahr
42	Gillig	Elisabetha	19	Tagelöhnerin	Maisborn
43	Schaller	Paul	41	Maurer	Roxheim
44	Koschky	Emil Albert Jul.	23	Kaufmannsgehülfe	Neustadt Eberswalde
45	Kickbusch	Ernst	28	Buchbinder	Oberkail
46	Fischer	Johann Theodor	25	Tagelöhner, Reservist	Dasbach
47	Hoffmann	Johann	53	Tagelöhner	Hergenfeld

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
1. Juli 1868	2 Jahr	29. Dezember 1870	
1. Juli 1868	1 „	24. Dezember 1869	
3. Juli 1868	1 „		Hat die Stafe noch nicht verbüßt.
3. Juli 1868	1 „		desgleichen.
7. Juli 1868	2 „		desgleichen.
27. Mai 1868	1 „	13. Dezember 1869	
27. Mai 1868	2 „		desgleichen.
30. Juni 1868	1 „	12. Oktober 1869	
21. Juli 1868	1 „	19. Oktober 1869	
20. Juli 1868	1 „		desgleichen.
20. Juli 1868	1 „	18. Oktober 1869	
26. Mai 1868	1 „		desgleichen.
21. Juli 1868	1 „	21. September 1869	
9. Juni 1868	1 „	30. September 1869	
31. Juli 1868	1 „	19. Oktober 1869	
27. Juli 1868	1 „	5. Oktober 1869	
10. August 1868	1 „	30. Dezember 1869	
10. August 1868	3 „		desgleichen.
10. August 1868	1 „	9. Oktober 1869	
17. August 1868	1 „	7. Dezember 1869	
17. August 1868	1 „		desgleichen.
18. August 1868	1 „	16. November 1869	
24. August 1868	1 „	22. November 1869	
19. August 1868	2 „		desgleichen.
24. August 1868	1 „	5. Oktober 1869	
27. Juli 1868	1 „	18. November 1869	
15. September 1868	1 „		desgleichen.
15. September 1868	1 „	14. Dezember 1869	
10. August 1868	1 „	18. Dezember 1869	
21. September 1868	1 „		desgleichen.
20. Juli 1868	1 „	6. Dezember 1869	
22. September 1868	1 „	3. November 1869	
22. September 1868	1 „		desgleichen.
21. September 1868	2 „		desgleichen.
5. Oktober 1868	1 „		desgleichen.
7. Oktober 1868	1 „	20. Dezember 1869	
20. Oktober 1868	1 „	26. Dezember 1869	
13. Oktober 1868	1 „	12. November 1869	
14. Oktober 1868	1 „		desgleichen.
10. August 1868	1 „		desgleichen.
27. Oktober 1868	1 „	26. Januar 1870	
26. Oktober 1868	2 „		desgleichen.
21. September 1868	1 „	1. Januar 1870	
28. September resp. 11. November 1868	2 „		desgleichen.
10. November 1868	3 „		desgleichen.
9. November 1868	2 „		desgleichen.
9. November 1868	1 „	13. Januar 1870	

Lauf. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
48	Diehl	Karl	54	Maurer	Creuznach
49	Fuhr	Elisabeth	19	Dienstmagd	Creuznach
50	Roes	Johann Heinrich	45	Tagelöhner	Hahnenbach
51	Lehnen	Johann Joseph	64	Leistenmacher	Reil
52	Ensel	Christian	47	Seiler	Weißenthurm
53	Blum	Rudolph	20	Bäcker	Cöln
54	Dautzenberg	Heinrich	62	Barbier	Buchholz (Holland)
55	Kerber	Peter	25	Tagelöhner	Winterich
56	Menke	Theodor	22	Tischler	Berlin
57	Weyer	Anna Maria	20	Dienstmagd	Andernach
58	Schönborn Ehefrau Jakob Calenius	Barbara	46	ohne	Andernach
59	Linck	Christian	32	Zimmermann	Schönborn
60	Güthling	Michael	48	Seilergeselle	Kirn
61	Schweig	Mathias	38	Fabrikarbeiter	Kirn
62	Pellenz	Anna	22	Dienstmagd	Zell
63	Rüger	Paul	20	Schlossergeselle	Creuznach
64	Schneider	Jakob	24	Ackerer, Reservist	Plaidt
65	Thelen	Alexander Christ.	33	Privatschreiber	Coblenz
66	Dellig	Wilhelmine	22	Dienstmagd	Merzheim
67	Dommermuth	Peter	57	Tagelöhner	Coblenz
68	Parsch	Johann	40	Tagelöhner	Krehlingen
69	Reis	Christoph	30	Tagelöhner, Reservist	Ernst
70	Bachers	Mathias	40	Metzger	Coblenz
71	Reinhard Ehefrau Heinrich Wagner	Rosine	29	ohne	Rummelshofen im Elsaß
72	Hirsch	Joseph	38	Tagelöhner	Plaidt
73	Both	Jakob	36	Tagelöhner	Alflen
74	Fuchs	Nicolaus	55	Tagelöhner	Langenfeld
75	Reichard	Jakob	27	Buchbinder	Ehrenbreitstein
76	Brücken	Johann Peter	24	Knecht, Reservist	Lederbach
77	Korn	Albert	17	Schreinerlehrling	St. Johann
78	Kauffmann	Benjamin	63	Kaufmann	Meisenheim
79	Schauß	Elisabeth	23	Dienstmagd	Henau
80	Quickert	Johann	22	Fuhrknecht	Beuren

186. Der Fabrikarbeiter Philipp Christian Schön von hier hat den ihm von der unterzeichneten Behörde unterm 20. April v. J sub Nr. 106 bis 1. März d. J. gültigen Auslands-Paß seiner Angabe nach verloren und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement: Alter 19 Jahre 4 Monate, Statur mittel, Haare dunkelblond, Augen grau, Gesichtsform oval, besondere Kennzeichen keine.

Coblenz, den 1. Februar 1869.

Königliche Polizei-Direktion.

187. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Franz VII bei Flögert mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. Januar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Mai 1865 und des Umwandlungsantrages vom 2. Oktober 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Actien-Verein Saturn in Cöln unter dem Namen Franz VII das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Flögert, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
9. November 1868	1 Jahr		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
10. November 1868	1 „	11. Januar 1870	
17. November 1868	2 „		desgleichen.
18. November 1868	1 „		desgleichen.
17. November 1868	1 „		desgleichen.
25. November 1868	2 „		desgleichen.
24. November 1868	2 „		desgleichen.
25. November 1868	2 „		desgleichen.
26. Oktober resp. 3. Dezember 1868	1 „	14. Januar 1870	
13. Oktober resp. 3. Dezember 1868	1 „		desgleichen.
13. Oktober resp. 3. Dezember 1868	1 „		desgleichen.
30. November 1868	2 „		desgleichen.
30. November 1868	1 „		desgleichen.
30. November 1868	1 „		desgleichen.
30. November 1868	1 „		desgleichen.
10. Dezember 1868	1 „		desgleichen.
10. Dezember 1868	3 „		desgleichen.
7. Dezember 1868	2 „		desgleichen.
7. Dezember 1868	2 „		desgleichen.
7. Dezember 1868	1 „	6. Januar 1870	
16. Dezember 1868	2 „		desgleichen.
5. Oktober 1868	1 „		desgleichen.
15. Dezember 1868	1 „		desgleichen.
26. Oktober 1868	1 „		desgleichen.
29. Dezember 1868	1 „	30. Januar 1869	
22. Dezember 1868	1 „		desgleichen.
22. Dezember 1868	1 „		desgleichen.
1. August 1868	2 „		desgleichen.
17. November 1868	1 „		desgleichen.
28. Dezember 1868	1 „	27. Januar 1870	
29. Dezember 1868	1 „		desgleichen.
17. November 1868	1 „		desgleichen.
30. Dezember 1868	2 „		desgleichen.

Flächeninhalt von 24,765¹/₁₀ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

188. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Sonnenberg II, V und VI bei Isert mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 25. Januar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. August 1867 wird dem Julius Pfeiffer, Wilhelm Ludwig Traut, Carl Winter, Heinrich Luyken und W. J. Zinken, alle aus Altenkirchen, unter dem Namen Sonnenberg II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Isert, im Kreise Altenkirchen, Regierungs-

bezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,354 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **P, I, K, L, M, N** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1865 und des Umwandlungsantrages vom 14 Januar 1866 wird dem Julius Pfeiffer, Carl Winter, Wilhelm Ludwig Traut, Heinrich Lufken und W. J. Zinken, alle in Altenkirchen, unter dem Namen Sonnenberg **V** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ifert, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,625 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **K, L, M, C', D', E', O** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Juni 1865 und des Umwandlungsantrages vom 23. Dezember 1865 wird dem Julius Pfeiffer, Heinrich Lufken, Carl Winter, Joseph Zinken, Wilhelm Ludwig Traut, sämmtlich zu Altenkirchen, unter dem Namen Sonnenberg **VI** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ifert, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **C, D, E, F** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

189. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden der zu dem consolidirten Bergwerk Fürst von Anhalt bei Helmeroth gehörigen Einzelfelder Tasso, Hippolyt, Neue Glücksgrube, Traun, Fürst von Anhalt, Carl II und Hohenzoller mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. Januar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. Oktober 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Actien-Verein Saturn in Cöln, an Stelle der in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 3. Mai 1858 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerk Fürst von Anhalt gehörigen Einzelfeldes Tasso, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ifert, Racksen und Helmeroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 21,502 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 21. Oktober 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn in Cöln, an Stelle des in angehefteter Verleihungsurkunde vom 21. Juli 1858 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerk Fürst von Anhalt gehörigen Einzelfeldes Hippolyt, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ifert und Helmeroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 11,484 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **I, K, L, M, N, C, B** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. Oktober 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Actien-Verein Saturn in Cöln, an Stelle des in angehefteter Verleihungsurkunde vom 14. Juli 1858 bezeichneten, zum consolidirten Bergwerk Fürst von Anhalt gehörigen Einzelfeldes Neue Glücksgrube, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Helmeroth und Ifert, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk

Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 12,963 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O, P, Q, R, S, N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. Oktober 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Actien-Verein Saturn in Cöln, an Stelle des in angehefteter Verleihungsurkunde vom 5. Mai 1858 bezeichneten, zum consolidirten Bergwerk Fürst von Anhalt gehörigen Einzelfeldes Traun, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Helmeroth und Ifert, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 14,114 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben S, R, T, U, V, W, X bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. Oktober 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Actien-Verein Saturn in Cöln, an Stelle des in angehefteter Verleihungsurkunde vom 5. Mai 1858 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke gleichen Namens gehörigen Einzelfeldes Fürst von Anhalt, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ifert und Helmeroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 18,560 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C_1, D_1, X, W, Y, Z, A_1, B, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. Oktober 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn in Cöln, an Stelle des in angehefteter Verleihungsurkunde vom 18. April 1864 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerk Fürst von Anhalt gehörigen Einzelfeldes Carl II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Helmeroth, Ifert und Flögert, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 10,873 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C, E, F, G, H, I, K, L, M, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. Oktober 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Actien-Verein Saturn in Cöln, an Stelle des in angehefteter Verleihungsurkunde vom 26. Juni 1862 bezeichneten, zum consolidirten Bergwerk Fürst von Anhalt gehörigen Einzelfeldes Hohenzoller, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Flögert, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,138 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A_1, B_1, E_1, N_1, O_1, P_1, Q_1, R_1, S_1, T_1, U_1, V_1, W_1, X_1, Y_1, Z_1 bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Januar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

---

190. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Jakobshoffnung bei Aßlar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Februar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. September 1868 wird den Hüttenbesitzern Conrad Schulz und Johannes Wehrenbold zu Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen Jakobshoffnung das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Aßlar und Werdorf, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 490,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heu-

tigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Februar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

191. Der bisherige Lehrer an dem Progymnasium zu Andernach, Dr. Sixler, und der Candidat des höheren Schulamts Dr. Schweikert sind als ordentliche Lehrer an dem Gymnasium zu Coblenz, der Candidat des höheren Schulamts Buys ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Bonn angestellt worden.

192. Dem Candidaten des höheren Schulamts Dr. Sassenfeld ist eine ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Trier übertragen worden.

193. Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Hermann Joseph Ließem ist zum ordentlichen Lehrer an dem Progymnasium in Cöln ernannt worden.

194. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Jannarius Ludwig Joseph Trautwein hat sich in Creuznach niedergelassen.

195. Dem Kataster-Controleur Morgenschweis zu Kelberg ist die Controlstelle Kirchen, mit dem Amtswohnsitze zu Kirchen, verliehen worden. — Der Kataster-Controleur Wienholt zu Lutzerath ist nach Siegburg versetzt und dem Kataster-Assistenten Pröpper zu Düsseldorf ist, unter Ernennung zum Kataster-Controleur, die Controlstelle zu Lutzerath übertragen worden.

196. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Saberhausen, Heinrich Billesfeld, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

197. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Gasbach, Severin Müller, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

198. Der Schulamts-Candidat Johann Peter Dieberichs zu Calenborn, im Kreise Cochem, ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch angestellt worden.

199. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Müllenbach, im Kreise Cochem, Anton Schmitt, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

Patente.

200. Das dem Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Klein und dem Geometer Daniel Rupp zu Osthofen in Rheinhessen unter dem 17. Dezember 1867 ertheilte Patent

auf eine nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Universalkuppelung für Wellenleitungen,

ist aufgehoben.

201. Dem Ingenieur Robert Dahms aus Danzig, zur Zeit in Riga, ist unter dem 11. Februar 1869 ein Patent

auf einen Distanzmesser, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger Nro. 9 und 10 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 8. Ausgegeben Donnerstag, den 25. Februar 1869.

Gesetz-Sammlung.

202. Das am 16. Februar 1869 ausgegebene 15. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7323 das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen. Vom 15. Februar 1869.

Nr. 7324 das Gesetz, betreffend eine Abänderung der Beschlagnahme-Verordnung vom 2. März 1868. Vom 15. Februar 1869.

Nr. 7325 die Bekanntmachung, betreffend die von den Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. März 1868, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 15 Februar 1869.

Nr. 7326 das Privilegium wegen Kreirung einer zweiten Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Spandow, Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 4. Januar 1869.

203. Das am 17. Februar 1869 ausgegebene 4. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 233 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zweier Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1869.

Nr. 234 die Ernennung des mit dem Charakter als General-Konsul bekleideten bisherigen preußischen Konsuls Dr. Rosen in Belgrad zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 235 die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls C. H. Ferro zu La Valette (Malta) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 236 die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls J. Peratoner zu Catania zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 237 die Ernennung des Königlich preußischen Regierungsraths Carl Ludwig v. Wacker-Gotter zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Pesth.

Nr. 238 die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer Vize-Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den F. W. Specht in Bremerhafen.

Nr. 239 die Ertheilung des Exequatur als Vize-Konsul der Vereinigten Staaten in Amerika, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn Alexander J. Watson in Barmen.

204. Das am 22. Februar 1869 ausgegebene 16. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7327 das Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger in einem Theile Westpreußens noch geltenden Bestimmungen der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773. Vom 5. Februar 1869.

Nr. 7328 das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in der Provinz Hannover zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 5. Februar 1869.

Nr. 7329 den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Eilsleben und Helmstadt nach Braunschweig mit einer Zweigbahn von Eilsleben über Schöningen nach Jerxheim. Vom 27. Mai 1868.

Nr. 7330 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar 1869, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Memel in Bezug auf die Straße von Paul-Narmund nach Bajohren bis zur Landesgrenze bei Nimmersatt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

205. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag den 19. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1868 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§ 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, Gesetz-Sammlung Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 13. Februar 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank.

206. Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Directoriums vom 5. Januar d. J., betreffend das Vorkommen einer neuen Sorte falscher Banknoten zu 10 Thlr., machen wir wieder-

holt darauf aufmerksam, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten oder Kassen-Anweisungen der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlrn. zahlen werden.

Berlin, den 18. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

207. Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1868 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. Nr. 8004. 39,221. 126,759. 148,863. über 100 Thaler.

Lit. G. Nr. 9152. über 50 Thaler.

Lit. H. Nr. 43,405. 58,340. 63,126. 63,968. über 25 Thaler.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Lit. B. Nr. 907. über 500 Thaler.

Lit. C. Nr. 24,685. 59,440. über 100 Thaler.

Lit. D. Nr. 16,480. über 50 Thaler.

III. Schuldverschreibung der Staatsanleihe vom Jahre 1854.

Lit. D. Nr. 15,880. über 100 Thaler.

IV. Schuldverschreibung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

Lit. D. Nr. 8400. über 100 Thaler.

V. 5prozentige Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1859.

Lit. C. Nr. 5849. 6479. über 200 Thaler.

VI. 4½prozentige Schuldverschreibungen der II. Staatsanleihe vom Jahre 1859.

Lit. C. Nr. 2512. über 200 Thaler.

Lit. D. Nr. 1301. über 100 Thaler.

VII. Prioritäts-Aktien Ser. I. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 17,655. 20,549. 23,404. 24,271. über 100 Thaler.

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. Nr. 1143. 1144. 1145. 1146. 1147. 5230. 5374. 15,285. 16,048. 16,380. über 100 Thaler.

Ser. II. Nr. 5455. 24,676. über 50 Thaler.

Ser III. Nr. 13,789. 18,018. über 100 Thaler.

Berlin, den 22. Januar 1869.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

208. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die der „Deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit", früher zu Ludwigshafen am Rhein, jetzt zu Nürnberg, ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe für diejenigen Gebietstheile der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, welche inzwischen mit dem hiesigen Regierungsbezirk vereinigt worden sind, durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 13. v. Mts. unter dem Vorbehalt der Abwickelung der bisher eingegangenen Geschäfte für erloschen erklärt worden ist.

Coblenz, den 15. Februar 1869.

209. Die nach unserer Bekanntmachung vom 23. November v. J. (Amtsblatt für 1868 Nr. 49) über die Gemeinde Ellern (Kreises Simmern) wegen Ausbruchs der Lungenseuche verhängte Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Rindvieh wird hiermit aufgehoben.

Coblenz, den 15. Februar 1869.

210. Dem Apotheker Joseph Adolph Ludwig Krause zu Carden ist die Konzession zur Fortführung der durch Kauf von der Wittwe Orban an ihn übergegangenen Apotheke daselbst ertheilt worden.

Coblenz, den 16. Februar 1869.

211. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zu Gunsten der evangelischen Gesellschaft zu Elberfeld eine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. Oktober d. J. durch Abgeordnete der Gesellschaft erhoben werden wird.

Coblenz, den 18. Februar 1869.

212. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß die gemäß Bekanntmachung in Nro. 6 unseres vorigjährigen Amtsblatts bis zum 1. Mai 1868 bewilligte Haus-Collecte für den Restaurationsbau der Abdinghofkirche zu Paderborn in denjenigen Orten, in welchen solche bis jetzt noch nicht stattgefunden hat, noch in der Zeit vom 1. März bis 1. Juni d. J. durch Deputirte der betreffenden Presbyterien abgehalten werde.

Coblenz, den 18. Februar 1869.

213. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Ausbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Oberaußem, Kreises Bergheim, die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den katholischen Bewohnern der Erzdiöcese Cöln genehmigt. Dieselbe wird durch Deputirte der Gemeinde Oberaußem, und zwar in unserem Bezirke durch Gerhard Weitz, Martin Klein, Franz Conrads und Wilhelm Kärsch daselbst, in dem Zeitraume vom 1. Juni bis 1. Dezember d. J. erhoben werden.

Coblenz, den 18. Februar 1869.

214. Die katholische Schulstelle zu Strauscheid im Kreise Neuwied, mit einem Einkommen von 160 Thlrn. nebst Wohnung und Brennbedarf für den Privatgebrauch des Lehrers, ist erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind binnen 14 Tagen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Gomm in Engers, zu richten.

Coblenz, den 20. Februar 1869.

215. Mit der Lehrer-, Küster-, Organisten- und Glöckner-Stelle bei der evangelischen Gemeinde zu Alt-

wied, welche wir unter dem 11. Januar c. als erledigt ausgeschrieben haben, ist nur ein Einkommen von 210 Thlrn. jährlich neben freier Wohnung verbunden. — Unter Berichtigung jener Bekanntmachung, in welcher irrthümlich 240 Thlr. angegeben sind, schreiben wir einen neuen dreiwöchentlichen Termin hiermit aus, für welchen geeignete Bewerber bei dem Schulinspector, Pfarrer Velten in Neuwied, sich zu melden haben.

Coblenz, den 20. Februar 1869.

216. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß behufs Aufbringung der Kosten für den Bau einer katholischen Kirche in Effelsberg, Kreis Rheinbach, eine Haus-Collecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte aus der vorbezeichneten Pfarrgemeinde bis zum Schlusse dieses Jahres abgehalten werde.

Coblenz, den 19. Februar 1869.

217. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Landesstiftung National-Dank zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und invaliden Krieger im Jahre 1867 nach Uebernahme eines Bestandes von 264,599 Thaler 1 Sgr. 3 Pf. aus dem Jahre 1866 eine Einnahme von 101,900 Thaler 22 Sgr. 4 Pf. gehabt hat, wovon die Summe von 74,441 Thaler 6 Sgr. 4 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden und nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben am Schlusse des Jahres 1867 ein Vermögensbestand von 271,731 Thaler 1 Sgr. 5 Pf. verblieben ist.

Gleichzeitig bringen wir die von dem Curatorium des National-Danks für Veteranen unterm 13. v. M. gegebene Circular-Mittheilung nachstehend zur Kenntniß.

Coblenz, den 5. Februar 1869.

Circular-Mittheilung.

Mit der Nr. 11 des Stiftungs-Verwaltungs-Blattes „Der National-Dank" pro 1868 ist der Jahresbericht der National-Dank-Stiftung für 1867 ausgegeben worden. Indem ich mich beehre, allen verehrlichen Organen der Stiftung ein Exemplar dieses Berichts hierneben noch besonders zuzufertigen, sehe ich mich zugleich veranlaßt, hieran folgende ergebenste Bemerkung zu knüpfen.

Mit Unrecht wird dem National-Dank oft der Vorwurf gemacht, daß diese Stiftung große Kapitalien für spätere Generationen ansammele, während die jetzt lebenden alten Krieger aus den Jahren bis 1815, für welche die gesammelten Kapitalien doch eigentlich bestimmt seien, Noth leiden müßten und ihnen durch die Vertheilung dieser Kapitalien geholfen werden könnte. So oft auch schon diese unrichtige Annahme widerlegt worden ist, so tritt sie doch hin und wieder immer von Neuem hervor, so daß es erforderlich wird, die Verwaltung der beim National-Dank vorhandenen Kapitalien näher zu erläutern.

Nach dem Jahresbericht pro 1867 besaß die Stiftung Ende 1867 einen Kassen- und Vermögensbestand von 271,731 Thaler 1 Sgr. 5 Pf., wovon beim Kuratorio der Stiftung 160,721 Thaler 23 Sgr. 3 Pf. und bei den Organen in den Provinzen 111,009 Thaler 8 Sgr. 2 Pf. vorhanden waren. Ueber den letzteren Betrag, soweit er nicht besonderen Special-Stiftungen angehört, steht der Central-Verwaltung der Stiftung eine Disposition nicht zu, sondern die einzelnen Provinzial- und Kreis-Kommissariate disponiren darüber nach eigenem Ermessen unter Beobachtung der Bestimmungen des Allerhöchst genehmigten Grundgesetzes der Stiftung vom 23. November 1865.

Von dem beim Kuratorio vorhandenen Vermögensbestande von 160,721 Thaler 23 Sgr. 3 Pf. gehören

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) dem allgemeinen Unterstützungs-Fonds	50,541	27	5
2) dem Verwaltungskosten-Fonds	769	22	1
3) den 45 Special-Stiftungen	86,654	21	5
4) den 32 Regimenter-Stiftungen	22,755	12	4
sind obige =	160,721	23	3

Da nun über die Kapitalien der Special-Stiftungen zu 3 und 4 nicht disponirt werden darf, vielmehr nur die Zinsen derselben nach den Bestimmungen der betreffenden Urkunden verwendet werden dürfen, der Fonds zu 2 aber zur Bestreitung der Verwaltungskosten bestimmt ist, so würde nur der allgemeine Unterstützungs-Fonds übrig bleiben, dessen Bestand zinsbar angelegt ist und aus dessen Zinsen alljährlich eine große Zahl lebenslänglich fortlaufender Unterstützungen, so wie einmalige Beihülfen in außerordentlichen Bedarfsfällen bewilligt werden. Dieser Fonds, welcher sich bei den, durch das zunehmende Alter der Veteranen immer steigenden Anforderungen ohnehin schon von Jahr zu Jahr vermindert, würde also nur in Betracht kommen können, wenn von einer Vertheilung der vorhandenen Kapitalien die Rede ist.

Eine solche Vertheilung aber würde nur dann gerechtfertigt und überhaupt zulässig sein, wenn alle zur Zeit noch lebenden hülfsbedürftigen Veteranen dabei berücksichtigt würden. Nach den neuesten Ermittelungen waren Ende 1867 in allen Provinzen der Monarchie noch 24,972 hülfsbedürftige Veteranen vorhanden, so daß bei der Vertheilung der einzelne Mann ein für alle Mal etwa 2 Thaler erhalten, dann aber überhaupt kein Fonds mehr vorhanden sein würde, aus welchem die so nothwendigen fortlaufenden Unterstützungen oder auch einmalige Beihülfen in außerordentlichen Bedarfsfällen bewilligt werden könnten.

Es liegt hiernach auf der Hand, daß die Vertheilung der Bestände dem Zwecke der Stiftung nicht entsprechen würde, und deshalb erlaube ich mir alle verehrlichen Organe der Stiftung eben so dringend als ergebenst zu ersuchen, irrthümliche Annahmen und Voraussetzungen der vorgedachten Art, wo sie in Ihren Bezirken auftauchen sollten, unter Darlegung der eigentlichen Sachlage gefälligst zu berichtigen und überhaupt dahin zu wirken, daß die Sympathien für den National-Dank immer von Neuem belebt und mehr Mittel beschafft werden, um die letzten Lebenstage der

gegenwärtig dem Grabe zuwankenden alten Krieger möglichst sorgenfrei zu gestalten.

Invalidenhaus Berlin, den 13. Januar 1869.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen.
von Maliszewski.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

218. Auf Grund desfallsiger Ermächtigung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin hat am heutigen Tage beim hiesigen Ober-Präsidium, in Gegenwart der Schatzräthe Ostermeyer und Grote, sowie unter Zuziehung von Notar und Zeugen und eines beeidigten Protokollführers, eine Ausloosung derjenigen unter **Lit. Q.** verbrieften vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuld-Obligationen Statt gefunden, welche zur Einlösung aus dem, durch freiwilligen Ankauf von Obligationen nicht verwandten Betrage des für diese Schuld bestehenden besonderen Tilgungsfonds für das Jahr 1868 bestimmt sind.

Bei dieser Ausloosung sind die Nummern folgender Obligationen **Lit. Q.** gezogen:

Nr. 3845, 3846, 3848, 3849, 3851, 3860, 3861, 3862, 3864, 3871, 3873, 3891, 3892, 3902, 3904, 3906, 3909, 3912, 3916, 3917, 3924, 3939, 3942, 3950, 3967, 3977, 3978, 3995, 3997, 3999 — jede über 500 Thlr. Courant.

Indem somit die vorbezeichneten Obligationen **Lit. Q.** hierdurch zur baaren Rückzahlung auf den 1. Juli 1869 gekündigt werden, fordere ich die Inhaber derselben auf, die betreffenden Kapitalien zum Rückzahlungstermine gegen Einlieferung der Obligationen nebst den nach dem 1. Juli 1869 fällig werdenden Zins-Coupons und den Talons bei der Bezirks-Hauptkasse hierselbst entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin, der Regierungs-Hauptkassen oder der Bezirks-Hauptkassen zu Osnabrück und Lüneburg zu erheben.

Der Betrag der bei Einlieferung der Obligationen etwa fehlenden, nach dem Rückzahlungstermine fällig werdenden Zinscoupons wird am Kapitale gekürzt.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals zum Fälligkeitstermin, 1. Juli 1869, nicht erfolgen, so tritt dasselbe von diesem Zeitpunkte an zum Schaden des Gläubigers außer Verzinsung.

Hannover, den 29. Dezember 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

219. Die definitive Uebergabe der Akten des nach Neuß versetzten Notars Brandenbergs an seinen Nachfolger, den Notar Wantzen zu Simmern, ist heute von dem Unterzeichneten in Gemäßheit des Artikels 55 der Notariats-Ordnung verordnet worden.

Coblenz, den 18. Februar 1869.

Der Ober-Prokurator.

220. Durch Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 1. Dezember v. J. ist Otto Nitschke, 16 Jahre alt, aus Coblenz, wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurtheilt, diese Strafe jedoch durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Januar d. J., ohne Wiederverleihung der durch die Zuchthausstrafe verlorenen Ehrenrechte, in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre umgewandelt worden.

Coblenz, den 17. Februar 1869.

Der Ober-Prokurator.

221. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 11. September 1868 ist der Nikolaus Gerstenkorn, ohne Geschäft, zu Coblenz wohnhaft, gegenwärtig in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 19. Februar 1869.

Der Ober-Prokurator.

222. Die nachbenannten Militärpflichtigen des Kreises Mayen, welche im Jahre 1868 zur Militär-Ersatz-Aushebung nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landraths-Amte zu melden, widrigenfalls sie als widerspenstige Militärpflichtige werden verfolgt werden:

1) Hubert Joseph Carl Armbruster, geboren am 13. Juli 1846 zu Andernach;
2) Bernhard Adolph Merten, geboren am 6. März 1846 zu Andernach;
3) Friedrich Wilhelm Naß, geboren am 18. Juli 1846 zu Andernach;
4) Anton Seninger, geboren am 29. Mai 1846 zu Eich;
5) Anton Hilger, geboren am 24. Juni 1846 zu Kruft;
6) Joseph Ohligschläger, geboren am 10. Oktober 1846 zu Kruft;
7) Anton Böchel, geboren am 9. April 1846 zu Miesenheim;
8) Georg Hirsch, geboren am 19. Dezember 1846 zu Miesenheim;
9) Nikolaus Loch, geboren am 28. April 1846 zu Miesenheim;
10) Alexander Berliner, geboren am 12. Juni 1846 zu Nickenich;
11) Peter Hörsch, geboren am 18. September 1846 zu Nickenich;
12) Christian Müller, geboren am 11. Mai 1846 zu Burgbrohl;
13) Anton Lenz, geboren am 25. Januar 1846 zu Kell;
14) Caspar Müller, geboren am 14. Dezember 1846 zu Mayen;
15) Johann Barz, geboren am 25. August 1846 zu Monreal;
16) Nikolaus Faber, geboren am 16. August 1846 zu Moselsürsch;
17) Samuel Kaufmann, geboren am 24. Februar 1846 zu Naunheim;

18) Ignaz Scholl, geboren am 27. Oktober 1846 zu Ochtendung;
19) Nikolaus Hartmann, geboren am 10. Juni 1846 zu Ettringen;
20) Wilhelm Alf, geboren am 7. August 1846 zu Niedermendig;
21) Franziskus Mannebach, geboren am 16. Januar 1846 zu Niedermendig;
22) Wilhelm Degen, geboren am 21. September 1846 zu Thür;
23) Johann Jakob Müntenich, geboren am 21. Dezember 1846 zu Plaidt.

Mayen, den 17. Februar 1869.

Der Königliche Landrath.

223. Durch Disciplinar-Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 3. d. Mts. ist der Gerichtsvollzieher Reisgen zu Düren wegen mehrfacher Dienstwidrigkeiten zu einer am 16. d. Mts. begonnenen Amts-Suspension von einem Monate verurtheilt worden.

Aachen, den 17. Februar 1869.

Der Ober-Prokurator.

224. Vom 20. d. Mts. ab ist bei der Personenpost zwischen Ahrweiler und Rheinbach eine Haltestelle in Vettelhoven am Hause des Joseph Hilberath eingerichtet worden.

Coblenz, den 15. Februar 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

225. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bismark bei Oberlahr mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Februar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. November 1868 wird dem Bergwerksbesitzer Gustav Bleibtreu zu Obercassel unter dem Namen Bismark das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberlahr und Burglahr, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von $19230^{33}/_{100}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **b, h, i, k, l, m, n, o, c** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Februar 1869.

(L. S)

Königliches Ober-Bergamt.

226. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Clara bei Muscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Vietor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Februar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Juli 1867 wird dem Königlichen Hauptmann Hermann Joseph Willems zu Cöln unter dem Namen Clara das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Muscheid, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,746 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, E, F, G, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Februar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

227. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Königin Augusta bei Oberlahr mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Februar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. September 1868 wird dem Bergwerksbesitzer Gustav Bleibtreu zu Obercassel unter dem Namen Königin Augusta das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberlahr, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von $24{,}990^{7}/_{10}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **D, F, G, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Februar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

228. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir

hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Leopold bei Oberlahr mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Februar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. November 1868 wird dem Bergwerksbesitzer Gustav Bleibtreu zu Obercassel unter dem Namen Leopold das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberlahr, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,610 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Februar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

229. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Regulatus I bei Offhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Februar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird den Mitgliedern der Gewerkschaft des konsolidirten Eisen- und Kupfererzbergwerks Hollertszug unter dem Namen Regulatus I das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,955 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des konsolidirten Bergwerks Hollertszug Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, c, a, R, S** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Februar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

230. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Saturnin II bei Breitscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm. a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. Februar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Dezember 1868 wird dem Commerzienrath Heinrich Klein zu Siegen unter dem Namen Saturnin II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Breitscheid, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kobalt- und Nickelerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Februar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

231. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk König Wilhelm bei Oberlahr mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Februar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. September 1868 wird dem Bergwerksbesitzer Gustav Bleibtreu zu Obercassel unter dem Namen König Wilhelm das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberlahr und Burglahr, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,085½ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **a, b, c, d, e, f, g** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Februar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

232. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir

hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem consolidirten Bergwerke Ente gehörende Einzelfeld Neuer Schwan bei Offhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Februar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 10. Februar 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Johann Peter Euteneuer zu Betzdorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. Mai 1860 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisenerzbergwerke Ente gehörenden Längenfeldes Neuer Schwan, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 19,351 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Ente gehörenden Längenfelder Ente, Schwan und Ente Quergang Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, h, p, w, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Februar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

233. Vorlesungen auf der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf im Sommersemester 1869.

Das Sommersemester beginnt am 12. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Bodenkunde; Specieller Pflanzenbau: Director **Dr.** Hartstein. Wiesenbau; Kleinviehzucht; Zootomische Uebungen: Administrator **Dr.** Freytag. Allgemeine Thierproductionslehre; Landwirthschaftliches Seminar: **Dr.** Thiel. Gesundheitspflege; Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning. Waldbau: Oberförster-Candidat Wißmann. Practischer Cursus der Bienenzucht: **Dr.** Pollmann. Land- und forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen.

II. Grund- und Hülfswissenschaften.

Experimentalphysik; Physikalisches Praktikum: Prof. **Dr.** Wüllner. Organische Experimentalchemie; Thier-Chemie; Chemisches Praktikum: Prof. **Dr.** Freytag. Geognosie: **Dr.** Andrae. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten; Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. **Dr.** Körnicke. Charakteristik der Futterstoffe, über Nahrungswerth und Futtermischungen: Prof. **Dr.** Ritthausen. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. **Dr.** Troschel. Physiologie der Zeugung: **Dr.** Preyer. Volkswirthschaftslehre: Prof. **Dr.** Held. Staatsrecht für Landwirthe: Prof. **Dr.** Schroeder. Landwirthschaftliche Baukunde; Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Geognostische und botanische Demonstrationen und Excursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Unorganische Experimentalchemie Prof. Kekulé; Zoologie Prof. Troschel; allgemeine Botanik, phanerogamische Pflanzenfamilien Prof. Hanstein; Ueber die Phanerogamen der deutschen Flora **Dr.** Pfitzer; Mineralogie Prof. Nöggerath und **Dr.** von Lasaulx; Geognosie Prof. vom Rath; Geognostische Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands **Dr.** Schlüter; Animale Physiologie Prof. Pflüger; Allgemein vergleichende Physiologie Prof. Schaaffhausen; Physiologie der Nahrungsmittel **Dr** Preyer; Theorie des Mikroskopes Prof. Max Schultze u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Rechts-Encyclopädie Prof. Aegidi; Deutsches Privatrecht Prof. Schroeder; Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Prof. Aegidi und **Dr.** Lörsch; Deutsches Staatsrecht. Ueber die Verfassung des norddeutschen Bundes Prof. Hälschner; Preußisches Landrecht. Wechselrecht **Dr.** Lörsch u. s. w.

der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft. Die heutige Verfassung des englischen Staats Prof. Nasse; Bevölkerungslehre Prof. Held u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte **Dr.** Varrentrapp; Neuere Geschichte seit 1660 Prof. von Sybel u. s. w.

der Philosophie: Logik Prof. Knoodt; Methaphysik Prof. Neuhäuser; Allgemeine Geschichte der Philosophie Prof. Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene

Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähre Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1869.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Geheimer Regierungsrath
Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

234. Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Johann Hennes ist zum ordentlichen Lehrer bei dem Progymnasium zu Andernach definitiv ernannt worden.

235. Der bisherige zweite städtische Polizei-Sekretär zu Trier, Johann Baptist Helten, ist auf Grund seines Civilversorgungs-Scheines bei der Regierung zu Coblenz als Militär-Anwärter angenommen worden.

236. Die erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Wetzlar ist dem Thierarzte 1. Klasse Wilhelm Georg Adam David Cöster aus Fronhausen übertragen worden.

237. Der provisorische Lehrer Jakob Müller zu Werlau ist in gleicher Eigenschaft an die katholische Schule zu Urbar versetzt worden.

238. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Mülheim, Johann Becker, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

239. Die Schulamts-Candidatin Sophie Rettig zu Wetzlar ist zur Lehrerin an der evangelischen Schule zu Wetzlar definitiv ernannt worden.

240. Der provisorische Lehrer Simon Peter Friesenhahn zu Strauscheid ist in gleicher Eigenschaft an die katholische Schule zu Mallendar versetzt worden

241. Der Schulamts-Candidat Franz Wiegand ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Kisselbach definitiv ernannt worden.

242. Der Gerichtsvollzieher Partenheimer zu Castellaun ist vom 1. März d. J. ab in den Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cöln versetzt worden.

Patente.

243. Dem Mechanikus Urban Joseph Alexander Adam zu Colmar ist unter dem 13. Februar 1869 ein Patent

auf eine Betriebs-Vorrichtung für Näh- und andere Maschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 11 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 9. Ausgegeben Donnerstag, den 4. März 1869.

Gesetz-Sammlung.

244. Das am 24. Februar 1869 ausgegebene 5. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 240 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 22. Februar 1869.

Nr. 241 die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungs-Commission in Berlin. Vom 16. Februar 1869.

Nr. 242 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Dr. Carl Ernst Bernhard zu San Miguel de St. Salvador zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 243 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Georg Christian Hilliger zu Iquique (Peru) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 244 die Ertheilung des Exequatur als spanischer Konsul in Hamburg, an den Don Carlos Ortega-Morejon, sowie als spanischer Vize-Konsul daselbst, an den Don José Pales y Villava, Namens des Norddeutschen Bundes.

245. Das am 25. Februar 1869 ausgegebene 17. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7331 das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 9. Februar 1869.

Nr. 7332 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen sechster Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 150,000 Thalern. Vom 11. Januar 1869.

Nr. 7333 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Nr. 7334 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 28. September 1866, vom 6. März 1868 und vom 5. Februar 1869 ferner aufzunehmende Staatsanleihe von 5 Millionen Thalern.

246. Das am 27. Februar 1869 ausgegebene 18. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7335 die Verordnung, betreffend die Gerichtsorganisation im Jadegebiete. Vom 5. Februar 1869.

Nr. 7336 das Gesetz, betreffend die Uebernahme der auf den Erträgnissen des Staats aus dem Cöln-Mindener-Eisenbahn-Unternehmen lastenden Verpflichtungen zur Gewährung von Zinszuschüssen und Amortisationsbeträgen auf die allgemeinen Staatsfonds. Vom 8. Februar 1869.

Nr. 7337 das Gesetz, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 29. Februar 1868 über die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile haftenden Staatsschulden. Vom 11. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

247. Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853, Serie V. Nr. 1—8, und zur Staatsanleihe von 1857, Serie IV. Nr. 1—8, über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9—1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10., beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist

bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thaler.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

248. Die im Einvernehmen mit dem Herrn Fürsten zu Solms erfolgte Berufung des Pfarrers Rehorn in Leun zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Kröffelbach-Kraftsolms ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Leun (Synode Braunfels) wird durch den Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels Durchlaucht wieder besetzt werden, und sind Meldungen zu derselben bis Ende März c. an Hochdenselben zu richten.

Coblenz, den 17. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

249. Die im § 11 unserer Forstpolizeiordnung vom 11. April 1857 (Amtsblatt Seite 185) enthaltenen Bestimmungen über das Feueranmachen innerhalb oder in der Nähe von Waldungen sind auch bezüglich der Haubergswaldungen zu beobachten.

Coblenz, den 19. Februar 1869.

250. Die Steuerpflichtigen des hiesigen Regierungsbezirks werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß für etwaige Beschwerden gegen die Klassensteuer- oder Gewerbesteuer-Veranlagung nicht der Zeitpunkt der Zustellung der Rollen-Auszüge maßgebend ist, daß derartige Beschwerden vielmehr nach § 1 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung für 1840 Seite 140) und § 14 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 (Gesetzsammlung für 1851 Seite 193), binnen drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der bezüglichen Heberolle, bei dem betreffenden Königlichen Landrathe resp. bei dem betreffenden Bürgermeister angebracht werden müssen.

Wir bemerken hiebei, daß die Frist zur Einreichung der Klassensteuer-Reclamationen in diesem Jahre abläuft:

im Verwaltungs-Oberamte Meisenheim mit dem 2. April c.,

im	Kreise	Adenau	mit	dem	2.	April c.,
"	"	Zell	"	"	2.	" "
"	"	Coblenz	"	"	3.	" "
"	"	Ahrweiler	"	"	4.	" "
"	"	Cochem	"	"	4.	" "
"	"	Simmern	"	"	4.	" "
"	"	Altenkirchen	"	"	6.	" "
"	"	Mayen	"	"	6.	" "
"	"	St. Goar	"	"	6.	" "
"	"	Neuwied	"	"	8.	" "
"	"	Wetzlar	"	"	11.	" "
"	"	Kreuznach	"	"	12.	" "

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung, sowie auf Rückerstattung für das laufende Kalenderjahr.

Zugleich verweisen wir auf die Bestimmung zu b. im § 14 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach die Zahlung der veranlagten Steuer durch die Reclamation nicht aufgehalten werden darf.

Die Recurse an das Königliche Finanz-Ministerium sind binnen sechs Wochen, vom Tage der Zustellung unserer Reclamations-Entscheidung an gerechnet, gleichfalls bei dem betreffenden Königlichen Landrathe resp. Bürgermeister einzureichen.

Coblenz, den 27. Februar 1869.

251. Nach Vorschrift des § 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 und des § 8 der vorläufigen Anweisung IV. vom 17. Januar 1865 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Heberollen der diesjährigen Grund- und Gebäudesteuer für die nachgenannten Bürgermeistereien an den dabei angegebenen Tagen den Steuer-Empfängern zugefertigt worden sind.

Lauf. Nr.	Bürgermeisterei.	Datum der Zufertigung.
1	Adenau	5. Januar 1869
2	Ahrweiler	23. " "
3	Altenahr	15. " "
4	Altenkirchen	1. Februar "
5	Andernach, Stadt	24. Dezemb. 1868
6	Andernach, Land	24. " "
7	Anhausen	24. " "
8	Aremberg	5. Januar 1869
9	Asbach	15. " "
10	Aßlar	5. " "
11	Atzbach	15. " "
12	Bacharach	15. " "
13	Bassenheim	10. Februar "

Lauf. Nr.	Bürgermeisterei.	Datum der Zufertigung.
14	Becherbach	6. Februar 1869
15	Bendorf	15. Januar "
16	Blankenrath	23. " "
17	Boppard	24. Dezemb. 1868
18	Braunfels	5. Januar 1869
19	Brodenbach	15. " "
20	Brück	10. Februar "
21	Burgbrohl	15. Januar "
22	Carden	15. " "
23	Castellaun	5. " "
24	Coblenz	1. Februar "
25	Cochem	15. Januar "
26	Creuznach	1. Februar "
27	Daaden	23. Januar "
28	Dierdorf	24. Dezemb. 1868
29	Ehrenbreitstein	15. Januar 1869
30	Eller	24. Dezemb. 1868
31	Engers	24. " "
32	Flammersfeld	1. Februar 1869
33	Friesenhagen	24. Dezemb. 1868
34	Gebhardshain	5. Januar 1869
35	Gelsdorf	5. " "
36	Gemünden	24. Dezemb. 1868
37	St. Goar	23. Januar 1869
38	Greifenstein	15. " "
39	Halsenbach	24. Dezemb. 1868
40	Hamm	23. Januar 1869
41	Heddesdorf	24. Dezemb. 1868
42	Hohensolms	24. " "
43	Hüffelsheim	15. Januar 1869
44	St. Johann	15. " "
45	Kaisersesch	24. Dezemb. 1868
46	Kelberg	5. Januar 1869
47	Kempenich	6. Februar "
48	Kirchberg	23. Januar "
49	Kirn	23. " "
50	Kirchen	23. " "
51	Königsfeld	1. Februar "
52	Langenlonsheim	1. " "
53	Launsbach	15. Januar "
54	Leutesdorf	24. Dezemb. 1868
55	Linz	24. " "
56	Lützellinden	15. Januar 1869
57	Lutzerath	24. Dezemb. 1868
58	Mandel	23. Januar 1869
59	Mayen, Stadt	24 Dezemb. 1868
60	Mayen, Land	23. Januar 1869
61	Meddersheim und Staudernheim	23. " "
62	Meisenheim	27. Februar "
63	Merxheim	10. " "
64	Monzingen	15. Januar "
65	Münstermaifeld	23. " "
66	Neuerburg	24. Dezemb. 1868
67	Neustadt	24. Dezemb. 1868
68	Neuwied	24. " "
69	Niederbreisig	5. Januar 1869
70	Niederheimbach	23. " "
71	Niederwambach	5. " "
72	Obergondershausen	24. Dezemb. 1868
73	Oberwesel	5. Januar 1869
74	Ohlweiler	24. Dezemb. 1868
75	Pfalzfeld	24. " "
76	Polch	15. Januar 1869
77	Pommern	15. " "
78	Puderbach	23. " "
79	Rechtenbach	15 " "
80	Remagen	5. " "
81	Rheinböllen	5. " "
82	Rhens	23. " "
83	Schöffengrund	5. " "
84	St. Sebastian	1. Februar "
85	Senheim	15. Januar "
86	Simmern	24. Dezemb. 1868
87	Sinzig	15. Januar 1869
88	Sobernheim	23. " "
89	Sohren	1. Februar "
90	Staudernheim	mit Meddersheim
91	Stromberg	15. Januar 1869
92	Trarbach	1. Februar "
93	Treis	1. " "
94	Unkel	15. Januar "
95	Vallendar	24. Dezemb. 1868
96	Virneburg	15. Januar 1869
97	Waldalgesheim	23. " "
98	Wallhausen	15. " "
99	Wetzlar	15. " "
100	Weyerbusch	1. Februar "
101	Wiebelsheim	5. Januar "
102	Windesheim	23. " "
103	Winningen	15. " "
104	Winterburg	15. " "
105	Wissen I. und II.	24. Dezemb. 1868
106	Zell	1. Februar 1869

Coblenz, den 27. Februar 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

252. Der Gastwirth Wolff an der oberen eisernen Hand hat die Billet-Verkaufsstelle bei der Coblenz-Münstermaifelder Personenpost niedergelegt. Die Postillone sind in Folge dessen ermächtigt worden, Personen auch ohne Billet an der gedachten Haltestelle wieder aufzunehmen.

Coblenz, den 2. März 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

253. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke

Station und Dorlar bei Dorlar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Februar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs

Auf Grund der Muthung vom 24. Dezember 1867 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Station das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dorlar, Garbenheim, Münchholzhausen und Dudenhofen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 354,558 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Februar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Dezember 1867 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Dorlar das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dorlar, Dudenhofen und Münchholzhausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 469,780 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **C, D, E, K** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Februar 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

254. Die ordentlichen Lehrer Dr. Fritsch und Dr. Meyer an dem Gymnasium zu Trier sind zu Oberlehrern an derselben Anstalt befördert worden.

255. Des Königs Majestät haben den Forstmeister Eigenbrodt zum Oberforstmeister und Mitdirigenten der Abtheilung für Domainen und Forsten bei der Regierung zu Coblenz zu ernennen geruhet.

256. Der Steuer-Empfang in den Bürgermeistereien Rechtenbach und Lützellinden, im Kreise Wetzlar, ist an Stelle des auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzten Empfängers Castendyck zu Oberwetz dem Communal-Empfänger Gerbe zu Niedercleen mit übertragen worden.

257. Für die Bürgermeisterei Castellaun ist der bisherige erste Beigeordnete, Kaufmann Johann David Stäffler zu Castellaun zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von weiteren sechs Jahren ernannt worden.

258. Dem Regierungsrath Pape ist die bisher commissarisch wahrgenommene Stelle des Vorsitzenden der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Saarbrücken definitiv verliehen worden.

259. Der Gerichtsvollzieher Settegast zu Simmern ist vom 1. März c. ab in den Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Bonn versetzt worden.

Patente.

260. Das dem Ober-Steuer-Controleur, jetzigen Ober-Steuer-Inspektor Traugott Glaeser zu Braunsberg und dem Maschinenfabrikanten Ernst Hofmann zu Breslau unter dem 20. Juli 1864 auf fünf Jahre, also bis zum 20. Juli 1869 ertheilte Patent:

> auf eine Einrichtung an den für Brennereien bestimmten Control-Apparaten zur selbstthätigen Registrirung der erzeugten Branntweinstärke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf weitere drei Jahre, bis zum 20. Juli 1872, verlängert worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 12 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 10. Ausgegeben Donnerstag, den 11. März 1869.

Gesetz-Sammlung.

261. Das am 2. März 1869 ausgegebene 19. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7338 das Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover. Vom 1. März 1869.

262. Das am 4. März 1869 ausgegebene 20. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7339 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§ 30 bis 38 Titel 4. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und der damit zusammenhängenden Bestimmungen. Vom 22. Februar 1869.

Nr. 7340 das Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover. Vom 24. Februar 1869.

Nr. 7341 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Osterwieck über Stötterlingenburg und Lüttgenrode bis zur Grenze mit der Provinz Hannover in der Richtung nach Vienenburg.

Nr. 7342 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Osterwick nach Holtwick im Kreise Coesfeld, Regierungsbezirks Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

263. Die Stelle eines katholischen Lehrers, Organisten, Küsters und Glöckners zu Gebhardshain im Kreise Altenkirchen ist vacant. Mit derselben ist ein Einkommen von ungefähr 228 Thlrn. 13 Sgr. 5 Pfg. und freie Wohnung mit Garten verbunden. Bewerber um diese Stelle wollen sich bis zum 24. März d. J. an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Pauly zu Altenkirchen, wenden.

Coblenz, den 25. Februar 1869.

264. Unsere Bekanntmachungen vom 26. Oktober pr. und 15. Januar c. (Amtsblatt Nr. 46 pro 1868 und Nr. 4 pro 1869), betreffend die Aufbewahrung des Düppeler Sturmkreuzes, des Alsenkreuzes, der Kriegsdenkmünze pro 1864 und des Erinnerungskreuzes pro 1866 nach dem Ableben der berechtigten Inhaber, werden auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dahin modificirt, daß in Betreff der Aufbewahrung der Kriegsdenkmünze für den Feldzug 1864 die Bestimmung des Allerhöchsten Statuts vom 10. November 1864 (Gesetz-Samml. S. 641) maßgebend ist, wonach die Denkmünze bei dem Tode der Inhaber in dem Besitz ihrer Familie bleiben soll.

Coblenz, den 25. Februar 1869.

265. Die Executorstelle bei der Steuer- und Gemeinde-Kasse der Bürgermeisterei Langenlonsheim, im Kreise Creuznach, ist erledigt und soll von uns demnächst wieder besetzt werden. Das Einkommen derselben besteht in unbestimmten Mahn- und Executions-Gebühren in einem durchschnittlichen jährlichen Ertrage von 80—100 Thlrn. — Qualificirte, versorgungsberechtigte Candidaten haben ihre etwaigen Meldungen, unter Vorlage ihrer Militair-Papiere und eines selbst geschriebenen Lebenslaufes, binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Creuznach einzureichen.

Coblenz, den 26. Februar 1869.

266. An der katholischen Schule zu Ehrenbreitstein ist in Folge des Todes der Lehrerin Müller die erste Mädchenschulstelle, mit einem Einkommen von 250 Thlrn. nebst Wohnung und Brennbedarf, zur Erledigung gekommen. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 27. März d. J. an den Herrn Schulinspector, Pfarrer und Bischöfl. Delegaten Dr. Piesbach daselbst, zu richten.

Coblenz, den 27. Februar 1869.

267. Der Schiffer Nicolaus Geller zu Neuwied hat am 25. Dezember v. J. mit großer Entschlossenheit einen Menschen vom Tode des Ertrinkens im Rheinstrom errettet, was belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 27. Februar 1869.

268. Dem Wilhelm Velten zu Rheinböllen ist die Concession zur Ausübung der niedern Chirurgie ertheilt worden.

Coblenz, den 26. Februar 1869.

269. Dem Carl Koll zu Virneburg ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Unteragentur des von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als Auswanderer-Expedient concessionirten Kaufmanns Johann Friedrich Siebers zu Bremen von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 25. Februar 1869.

270. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten des Kirchen- und Pfarrhausbaues für die evangelische Gemeinde zu Opladen die

Abhaltung einer Haus-Collecte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in der Zeit vom 1. März bis 1. September d. J. genehmigt. Dieselbe wird in unserm Verwaltungsbezirke durch die nachgenannten Deputirten der Gemeinde erhoben werden, nämlich: Franz Zybell, Wilhelm Backhaus, Pfarrer Sopp, Friedrich Braß zu Opladen und Robert Wirth zu Hülsenbusch.

Coblenz, den 27. Februar 1869.

271. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Friedrichsdorf in Westphalen die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum 1. Oktober d. J. genehmigt. Dieselbe wird in unserm Verwaltungsbezirke durch die Deputirten dieser Gemeinde: Meier Grochtmann, Kolon H. Ruthmann, Kolon O. Rowekamp, Heuerling P. Wiencke, Johann Jagemöller, Meier Westerfelhaus, Kolon H. Benjacob und Kolon Chr. Wallhorn daselbst, erhoben werden.

Coblenz, den 1. März 1869.

272. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 haben wir der Catharina Frech zu Wetzlar, geboren den 3. August 1860, die Annahme und Führung des Familiennamens „Schmidt" gestattet.

Coblenz, den 1. März 1869.

273. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Erlasses vom 5. d. Mts. der Stadtgemeinde Boppard die Abhaltung von vier Viehmärkten, und zwar am zweiten Dienstage im Monat März, an den letzten Dienstagen der Monate Juni und August und am zweiten Dienstage im Monate Oktober, vorläufig versuchsweise auf drei Jahre, widerruflich gestattet. Es wird dies hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Coblenz, den 12. Februar 1869.

274. Der Kaufmann Wilhelm Fehrmann, früher in Bremen, jetzt in Hannover, hat auf die unterm 21. April 1854 ihm gemeinschaftlich mit dem Kaufmann John Henry Dreyer in Bremen, in Firma Lüdering & Comp., ertheilte Concession zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats für seine Person verzichtet, so daß jetzt alleiniger Inhaber der fraglichen Concession der genannte Kaufmann John Henry Dreyer in Bremen, in Firma Lüdering & Comp., ist. Wir bringen dies, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Mai 1854 in Nr. 19 des Amtsblatts pro 1854, zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 6. März 1869

275. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. Juni 1867 in Nr. 30 des Amtsblatts pro 1867, nach welcher der Rheinischen Versicherungsgesellschaft zu Wiesbaden für Brandschaden und Transportbeschädigung die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe innerhalb des Preußischen Staatsgebietes ertheilt worden ist, bringen wir hierdurch im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß, daß die Actionaire der Gesellschaft in einer legal abgehaltenen Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschlossen haben und daß die noch laufenden Versicherungen von der Versicherungsgesellschaft Providentia übernommen worden sind.

Coblenz, den 5. März 1869.

276. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) bringen wir hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Hengst des Joseph Staffen zu Rommersdorf (Kreis Neuwied) bei der am 25. v. Mts. stattgefundenen Nachkörung angekört worden ist. — Signalement: Rothfuchs, durchgehende Bläße, 5' 2" groß, 7 Jahre alt, Eifeler Race.

Coblenz, den 6. März 1869.

277. Nach der Bestimmung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853 werden die bereits unter dem 8. April 1853 in unserm Amtsblatt publicirten Vorschriften über Ausstellung der ärztlichen Atteste durch Medizinal-Beamte nochmals in Erinnerung gebracht.

Die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten sollen jedesmal enthalten:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zwecks, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die dienstliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Gewissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Diese strengern Vorschriften sind namentlich zu beachten in Fällen, wo der Arzt zu begutachten hat, ob ein zur Gefängnißstrafe verurtheiltes Individuum ohne Gefahr für seine Gesundheit in Haft genommen werden kann.

Nicht selten ist in solchen Fällen bisher von den Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern, deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft nicht ausgesetzt, resp. nicht für unstatthaft erklärt werden.

Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur dann beantragen, wenn er sich nach *gewissenhafter* Untersuchung des Zustandes des zu Inhaftirenden für *überzeugt* hält, daß von der Haftvollstreckung *eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden* zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung *durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen* und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit.

Eine gleiche Anforderung strenger Wahrhaftigkeit muß insbesondere auch an alle in Bezug auf Befreiung vom Militairdienste, resp. Behufs Reklamation darin befindlicher Individuen auszustellenden Zeugnisse gemacht werden.

Indem wir dies den Medizinalbeamten dringend zur Beherzigung mit dem Bemerken empfehlen, daß ein Verstoß gegen diese Anordnungen im Disciplinarwege verfolgt werden wird, erwarten wir zugleich, daß denselben von keiner Seite her mit deren Pflicht und Gewissen unvereinbarliche Zumuthungen gemacht werden.

Hierzu wird auf Befehl des Königl. Ministerii noch nachträglich bestimmt, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß die erlassenen Vorschriften auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte *zum Gebrauche vor Gerichtsbehörden* ausgestellt werden.

Coblenz, den 4. März 1869.

278. Die Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Boppard wird künftig in der ersten vollen Woche des Monats Juli und zwar jedesmal Dienstags, also in diesem Jahre am 6. beginnend, abgehalten werden. Die Schulamts-Aspiranten, welche der Prüfung unterzogen werden wollen, haben sich vor dem 1. Juni bei den betreffenden Herren Schul-Inspectoren zu melden und folgende Papiere zu überreichen:

1) eine Lebensbeschreibung, worin auch Name und Stand der Eltern und der eigene Bildungsgang anzugeben sind;
2) einen Geburts- oder Taufschein;
3) ein von einem Königl. Kreis-Physikus unmittelbar vor der Anmeldung ausgestelltes, oder bei weiterem Gebrauche von einem solchen aufs neue anerkanntes genügendes Gesundheits-Zeugniß;
4) ein Zeugniß über wirksam erfolgte Impfung;
5) ein verschlossenes Zeugniß der Lehrer, bei welchen sie ihre Vorbereitung erhalten haben, über Betragen, Fleiß und Fortschritte in den einzelnen Lehrgegenständen;
6) ein ebenfalls verschlossenes Zeugniß des Pfarrers, in dessen Pfarrei sie sich seit ihrer Entlassung aus der Schule aufgehalten haben, über ihren Lebenswandel.

Die Zeugnisse sind stempelfrei.

Die auf den Grund der eingereichten Papiere zur Prüfung von uns zugelassenen Aspiranten haben sich am Tage vor derselben, und zwar Nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr, in dem Seminar-Gebäude zu Boppard bei dem Director der Anstalt zu melden.

Coblenz, den 6. März 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

279. Um denjenigen Orten, welche nach Maßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphennetzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundes-Telegraphen-Stationen versehen und an das bestehende Telegraphennetz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu bieten, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, wird es den betreffenden Kommunen bis auf Weiteres gestattet werden, die zur Erreichung des genannten Zweckes erforderlichen Telegraphen-Verbindungen und Stations-Anlagen für eigene Rechnung unter nachfolgenden allgemeinen Bedingungen anzulegen und zu betreiben.

1) Diejenigen Kommunen, welche eine Telegraphen-Anlage behufs Anschluß ihres Ortes herzustellen wünschen, haben sich zunächst an die Telegraphen-Direktion des Bezirks zu wenden. Die ihnen zunächst gelegenen Bundes-Telegraphen-Stationen werden auf Verlangen die zuständige Direktion bezeichnen.

Die Telegraphen-Direktionen haben ihren Sitz in Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Schwerin i. M. und Stettin.

2) Die Telegraphen-Verwaltung bestimmt diejenige Bundes-Telegraphen-Station, mit welcher die neu anzulegende *Kommunal-Telegraphen-Station* in direkte telegraphische Verbindung zu setzen ist.

3) Die Ausführung der Anschlußleitung, sowie der

technischen Einrichtung in den Telegraphen-Stationen hat genau nach den für die Bundes-Telegraphen-Verwaltung gültigen Prinzipien zu erfolgen.

4) Die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphen-Stationen entstehenden Kosten trägt die Kommune.

5) Der Telegraphen-Verwaltung steht das Recht zu, die der Kommune gehörige Telegraphen-Anlage gegen Erstattung der Hälfte der Einrichtungskosten zu übernehmen.

In diesem Falle wird der Kommune hiervon Mittheilung gemacht und derselben 5 Jahre hintereinander je $^1/_{10}$ der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten) von der Telegraphen-Verwaltung gezahlt.

6) Die Kommune erhält, so lange sie die Telegraphenstation ihres Ortes selbst verwaltet, für jede bei ihrer Station aufgegebene gebührenpflichtige Depesche, ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen dafür erhobenen Gebühren einen Antheil von 5 Sgr.; der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die der Kommunal-Station zugewiesene Bundes-Telegraphen-Station abzuführen.

7) Der Gesammtbetrieb der Kommunal-Stationen und die dazu gehörigen Telegraphenlinien unterliegen der Kontrolle der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

8) Die Vereinigung mehrerer Kommunen behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen unter Benutzung einer gemeinsamen Telegraphenleitung ist gestattet. Die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundes-Telegraphen-Verwaltung abzuschließen.

9) Der Kommune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphenlinie solche Strecken berührt, auf welchen sich Bundes-Telegraphen-Gestänge befinden, gestattet, ihren Draht an diese Gestänge anzuhängen, soweit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestänges etwas zu vergüten braucht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die näheren Bedingungen, unter denen die Anlage von Kommunal-Telegraphen-Stationen gestattet werden kann, bei den Eingangs genannten Bundes-Telegraphen-Direktionen zu erfragen sind.

Berlin, den 2. März 1869.

General-Direktion
der Telegraphen des Norddeutschen Bundes.

280. Der Gerichtsvollzieher Remus hier ist wegen Dienstvergehens durch Erkenntniß der Disciplinarkammer vom 1. d. Mts. zu einer Suspensionsstrafe von Einem Monate verurtheilt, welche heute beginnt.

Bonn, den 8. März 1869.

Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

281. Der Gemeinde-Oberförster-Candidat Johann Peter Pfeiffer ist an Stelle des am 1. April c. in den Ruhestand tretenden Gemeinde-Oberförsters Trilsbach als Revierverwalter für den Gemeinde-Forstverwaltungs-Verband Zell präsentirt und auf Probe ernannt worden.

282. Der Reservejäger Willig ist als Gemeinde-Förster für den Forstschutzverband Womrath präsentirt und commissarisch ernannt worden.

283. Durch Ministerial-Rescript vom 22. Februar d. J. wurde der Landgerichts-Auskultator Alfred Johann Jakob Jerusalem aus Lechenich zum Referendar ernannt und am 5. März c. auf seinen Antrag aus seinen Dienstverhältnissen zum Landgerichte Coblenz, zum Zweck des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Landgerichte Cöln, entlassen.

284. Der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Louis August Märtens ist durch Verfügung des Königl. General-Prokurators zu Cöln vom 22. Februar c. zum Gerichtsvollzieher für den Landgerichtsbezirk Coblenz ernannt und ihm durch das Königliche Landgericht Castellaun als Wohnsitz angewiesen worden.

285. Der Bureau-Diätar Neubauer zu Wetzlar ist zum Bureau-Assistenten beim Kreisgericht Neuwied ernannt worden.

286. Der frühere Stabs-Trompeter Krüger vom Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 8 ist zum Kasernen-Inspector bei der Garnison-Verwaltung zu Coblenz ernannt worden.

Patente.

287. Dem Ingenieur Richard Dick in Aachen ist unter dem 27. Februar 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

288. Dem General-Inspector der österreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft August Bockholtz in Wien ist unter dem 2 März 1869 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Kraftregenerator für Wasserhebungsmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger Nro. 13 und 14 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 11. Ausgegeben Donnerstag, den 18. März 1869.

Gesetz-Sammlung.

289. Das am 10. März 1869 ausgegebene 21. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7343 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das Allgemeine Landrecht gilt. Vom 1. März 1869.

Nr. 7344 das Gesetz, betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. Vom 5. März 1869.

Nr. 7345 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des § 11 des Statuts der Iserlohn-Westig-Sundwig-Deilinghofer Wegebaugesellschaft zu Iserlohn. Vom 15. Februar 1869.

290. Das am 13. März 1869 ausgegebene 6. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 245 die Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 10. März 1869.

Nr. 246 die Ernennung des Kaufmanns Pierre Armand Wladimir Mörch zu La Rochelle zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 247 die Ernennung des bisherigen preußischen Vizekonsuls Ludwig Adolph Theodor Blücher zu Galacz zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst und des bisherigen Vizekonsuls beim General-Konsulat des Norddeutschen Bundes zu Alexandrien Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes in Jassy.

Nr. 248 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Reinhard Berger zu Gonaïves (Hayti) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 249 die Ernennung des bisherigen preußischen und hamburgischen Konsuls J. H. Goßler zu Boston und des Kaufmanns Ernst Beyer zu Mobile zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 250 die Ernennung des bisherigen preußischen Vizekonsuls Alexander Rigler zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Akkiermann.

291. Das am 15. März 1869 ausgegebene 22. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7346 das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat. Vom 22. Februar 1869.

Nr. 7347 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen in Betreff der Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Hanau und Offenbach und wegen Ankaufs des Großherzoglich hessischen Theils der Frankfurt-Offenbacher Bahn. Vom 12. Juni 1868.

Nr. 7348 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Holland, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Mühlhausen nach Schönberg.

Nr. 7349 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, IV. Emission. Vom 25. Januar 1869.

Nr. 7350 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Rheinischen Beleuchtungs-Actiengesellschaft zu Bonn. Vom 25. Februar 1869.

Nr. 7351 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die nach dem Gesetz über die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. aufzunehmende Staatsanleihe von 4,450,000 Thalern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

292. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. Mts., die der Prämien-Anleihe aber schon von jetzt ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 3. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

293. Die auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 174) ausgegebenen, am 1. April d. J. fälligen Schatzanweisungen vom 1. April 1868 werden vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben bald an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben, und zwar bei den Provinzialkassen doppelt. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird von den Provinzialkassen mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 8. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

294. Der Pfarrer Krafft in Dierdorf ist von der Frau Fürstin Vormünderin zu Wied zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Altwied berufen, und von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte zweite Pfarr- und Rectorstelle an der evangelischen Gemeinde zu Dierdorf (Synode Wied) wird durch die Frau Fürstin Vormünderin zu Wied wieder besetzt werden.

Coblenz, den 8. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

295. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten katholischen Schulamts-Bewerber findet am 22. und 23. September d. J. bei dem Schullehrer-Seminar zu Boppard statt. Diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, haben sich vor dem 1. August bei den betreffenden Herren Schul-Inspectoren zu melden und denselben die erforderlichen Zeugnisse über ihren Lebenswandel und ihre körperliche Tauglichkeit zum Lehramte einzureichen.

Coblenz, den 8. März 1869.

296. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 12. v. Mts. in Nr. 10 des diesjährigen Amtsblatts, bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der zweite der, der Stadt Boppard neu bewilligten Viehmärkte im laufenden Jahre nicht am 29. Juni (einem Feiertag), sondern ausnahmsweise am 22. Juni abgehalten werden wird.

Coblenz, den 13. März 1869.

297. Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 3. Dezember v. J. ist gestattet worden, daß zur Beschaffung der Kosten des Neubaues einer Kirche und eines Pfarrhauses für die katholische Gemeinde zu Lennep eine Haus-Collecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz in der Zeit vom 1. Mai bis 1. November 1869 abgehalten werde. Dieselbe wird durch die Deputirten, Pfarrer Scholl, Kaplan Laumen, Tucharbeiter Siepmann, Kraus und Fürth, sowie durch den Ackerer Weyer aus Lennep erhoben werden.

Coblenz, den 14. März 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

298. Die Kandidaten der Baukunst, welche in der ersten diesjährigen Prüfungs-Periode die Prüfung als Bauführer oder Privat-Baumeister abzulegen beabsichtigen, werden hiermit aufgefordert, bis zum 1. April c. sich schriftlich bei der unterzeichneten Behörde zu melden und dabei die vorgeschriebenen Nachweise und Zeichnungen einzureichen. Wegen der Zulassung zur Prüfung wird denselben demnächst das Weitere eröffnet werden.

Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Bauführer-Prüfungen sind die Prüfungs-Bestimmungen vom 3. September 1868 maßgebend, während für die Prüfungen als Privat-Baumeister, soweit solche noch zulässig sind, die früheren desfallsigen Vorschriften vom 18. März 1855 in Anwendung bleiben.

Berlin, den 5. März 1869.

Königliche technische Bau-Deputation.

299. Um denjenigen Orten, welche nach Maßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphennetzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundes-Telegraphen-Stationen versehen und an das bestehende Telegraphennetz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu bieten, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, wird es den betreffenden Kommunen bis auf Weiteres gestattet werden, die zur Erreichung des genannten Zweckes erforderlichen Telegraphen-Verbindungen und Stations-Anlagen für eigene Rechnung unter nachfolgenden allgemeinen Bedingungen anzulegen und zu betreiben.

1) Diejenigen Kommunen, welche eine Telegraphen-Anlage behufs Anschluß ihres Ortes herzustellen wünschen, haben sich zunächst an die Telegraphen-Direktion des Bezirks zu wenden. Die ihnen zunächst gelegenen Bundes-Telegraphen-Stationen werden auf Verlangen die zuständige Direktion bezeichnen.

Die Telegraphen-Direktionen haben ihren Sitz in Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Schwerin i. M. und Stettin.

2) Die Telegraphen-Verwaltung bestimmt diejenige Bundes-Telegraphen-Station, mit welcher die neu anzulegende Kommunal-Telegraphen-Station in direkte telegraphische Verbindung zu setzen ist.

3) Die Ausführung der Anschlußleitung, sowie der technischen Einrichtung in den Telegraphen-Stationen hat genau nach den für die Bundes-Telegraphen-Verwaltung gültigen Prinzipien zu erfolgen.

4) Die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphen-Stationen entstehenden Kosten trägt die Kommune.

5) Der Telegraphen-Verwaltung steht das Recht zu, die der Kommune gehörige Telegraphen-Anlage gegen Erstattung der Hälfte der Einrichtungskosten zu übernehmen.

In diesem Falle wird der Kommune hiervon Mittheilung gemacht und derselben 5 Jahre hintereinander je $1/_{10}$ der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten) von der Telegraphen-Verwaltung gezahlt.

6) Die Kommune erhält, so lange sie die Telegraphenstation ihres Ortes selbst verwaltet, für jede bei ihrer Station aufgegebene, gebührenpflichtige Depesche, ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen dafür erhobenen Gebühren einen Antheil von 5 Sgr.; der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die der Kommunal-Station zugewiesene Bundes-Telegraphen-Station abzuführen.

7) Der Gesammtbetrieb der Kommunal-Stationen und die dazu gehörigen Telegraphenlinien unterliegen der Kontrolle der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

8) Die Vereinigung mehrerer Kommunen behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen unter Benutzung einer gemeinsamen Telegraphenleitung ist gestattet. Die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundes-Telegraphen-Verwaltung abzuschließen.

9) Der Kommune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphenlinie solche Strecken berührt, auf welchen sich Bundes-Telegraphen-Gestänge befinden, gestattet, ihren Draht an diese Gestänge anzuhängen, soweit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestänges etwas zu vergüten braucht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die näheren Bedingungen, unter denen die Anlage von Kommunal-Telegraphen-Stationen gestattet werden kann, bei den Eingangs genannten Bundes-Telegraphen-Direktionen zu erfragen sind.

Berlin, den 2. März 1869.

General-Direktion
der Telegraphen des Norddeutschen Bundes.

300. Durch Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 24. Februar d. J. ist der Jakob Hermann, 66 Jahre alt, Gärtner, zu Traben wohnhaft, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 3. März 1869.

Der Ober-Prokurator.

301. Durch Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 23. Februar d. J. ist Gustav Freudenberg, 34 Jahre alt, Schlosser aus Hachenburg, wegen Diebstahls im criminellen Rückfalle zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 6. März 1869.

Der Ober-Prokurator.

302. Durch Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 23. Februar 1869 ist Georg Wenz, 65 Jahre alt, Schneider zu Coblenz, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 6. März 1869.

Der Ober-Prokurator.

303. Die mir zugegangene Sterbe-Urkunde der Maria Wasum aus Bacharach ist heute dem Civilstandsbeamten zu Bacharach behufs Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 9. März 1869.

Der Ober-Prokurator.

304. Vom 1. April c. ab wird in dem Orte Stockhausen (Kreis Wetzlar), an der Wiesbaden-Wetzlarer Eisenbahn, eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten.

Coblenz, den 13. März 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

305. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto, eine Assekuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

unter und bis 50 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.

über 50 bis 100 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	2 Sgr.
für größere Entfernungen	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühren für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 1. Mai 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

306. Wir ersuchen hierdurch, fortan alle Beschwerden in Angelegenheiten des Güterverkehrs auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnen, als: Fracht-Reclamationen, Entschädigungs-Ansprüche, Anträge auf Erlaß von Lager- resp. Standgeld, Beschwerden über verzögerte Beförderung u. dgl., nicht mehr an uns, sondern an den hierselbst domicilirten Herrn Ober-Güter-Verwalter Mittmann, welchem die Prüfung und Entscheidung derartiger Reclamationen in erster Instanz zusteht, zu richten. Direkt bei uns eingehende Reclamationen werden wir demselben kurzer Hand übergeben. Gegen die Entscheidung des Genannten steht der Recurs an uns offen.

Saarbrücken, den 8. März 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

307. Vorlesungen auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Sommerhalbjahr 1869.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Philosophie der Religion und Offenbarung; * Fortsetzung der Dogmatik: Präl. Prof. Berlage. * Erklärung der Propheten Haggai und Malachi; * Fortsetzung der Erklärung der wichtigeren Messianischen Weissagungen; * Ueber einige schwierige Punkte der allgemeinen und speciellen Einleitung ins A. T.; * Fortsetzung der Erklärung einiger wichtiger und schwieriger Stellen des A. T.: Consult. Domkap. Prof. Reinke. * Kirchengeschichte des ersten Zeitraums; * Christliche Alterthümer: Offizial-Rath Prof. Cappenberg. * Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt; * Katechetik: Domkap. Prof. Püngel. * Erklärung der beiden Briefe des h. Paulus an die Korinther; * Erklärung des Briefes an die Hebräer; * Religionswissenschaft: Prof. Bisping. * Fortsetzung der allgemeinen Moral und Lehre von den göttlichen Tugenden; * Fortsetzung der speciellen Moral, die Lehre von der Gerechtigkeit und der damit verbundenen Tugenden und Pflichten; * Die Lehre über die Sacramente der Buße und Ehe von ihrer dogmatischen wie ethischen Seite; * Die dogmatische Lehre von der Gnade und Prädestination mit Berücksichtigung der Dogmengeschichte: Prof. Schwane. * Fortsetzung der Moral, der allgemeinen wie der speciellen; * Fortsetzung der Dogmatik: Prof. Friedhoff. * Geschichte Israels von der Spaltung des Reiches bis zum Untergang durch Titus; * Erklärung der Psalmen mit Rücksicht auf das Brevier; * Grammatische Erklärung des Buches der Richter: Dr. Rohling.

Philosophie.

Metaphysik; Ethik und Rechtsphilosophie; * Geschichte der neuesten Philosophie von Kant bis auf unsere Zeit; * Disputatorium über philosophische Gegenstände: Prof. Stöckl. Logik; * Geschichte der griechischen Philosophie; * Ueber die Philosophie und Theologie des Dante Allighieri: Prof. Schlüter. Metaphysik; * Repetitorium und Examinatorium der Philosophie: Dr. Hagemann.

Mathematik.

* Mathematische Uebungen; * Mathematische Geographie; Differential- und Integral-Rechnung nach Duhamel, 1. Theil; Kegelschnitte nach der Methode der Alten: Kettenbrüche und Theorie der Congruenzen nach Gauß: Prof. Heis.

Naturwissenschaften.

* Ueber Optik; Ueber Electricität und Magnetismus; Uebungen in der qualitativen chemischen Analyse: Prof. Hittorf. * Physiologie des Menschen; * Excursionen; Specielle Botanik; Pastoralmedicin: Prof. Karsch. * Paleontologie, ausgewählte Abschnitte mit besonderer Rücksicht auf die geographischen Ver-

hältnisse des nordwestlichen Deutschlands; Mineralogie, 1. Theil: Prof. Hosius. *Botanische Excursionen; *Uebungen im Bestimmen von Pflanzen; Allgemeine Morphologie der Gewächse: Prof. Nitschke. *Ueber die Säugethiere unserer Gegend; Allgemeine Vogelkunde mit Demonstrationen in der freien Natur; Lehre über die Muschelthiere: Dr. Altum.

Geschichte.

*Fortsetzung der allgemeinen neuen Geschichte; Fortsetzung der römischen Geschichte: Prof. Rospatt. *Geschichte des Zeitalters der Revolution vom Jahre 1800—1815; Geschichte der Griechen: Prof. Niehues.

Philologie.

*Erklärung des Platonischen Phädo; *Erklärung der Phönissen des Euripides (Forts.) im philologischen Seminar; Encyklopädie und Methodologie der Alterthumswissenschaft; Geschichte der griechischen Literatur, 2. Theil: Geh. R.-Rath Prof. Winiewski. *Erklärung der Satiren des Juvenal; *Erklärung des ersten Buches der Aeneis des Virgil im philologischen Seminar; Römische Alterthümer: Prof. Langen. *Erklärung der „Sieben vor Theben" des Aeschylus; *Verdienste der Humanisten um die Wiederbelebung der antiken Studien in unserm Vaterlande; Erklärung des Agricola des Tacitus: Dr. Parmet.

Deutsche Sprache und Literatur.

*Althochdeutsche Grammatik; Erklärung des Heliand: Prof. Storck.

Morgenländische Sprachen.

*Arabische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung der Fabeln Locmans und des Koran; *Grammatische Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des A. T. in Verbindung mit Uebungen im Uebersetzen: Prof. Reinke. *Erklärung des Nal: Prof. Storck. *Hebräische Interpretations-Uebungen: *Syrische Grammatik; *Syrische Literaturgeschichte; *Altbulgarisch (kirchenslavisch); Hebräische Grammatik: Prof. Bickell.

Neuere Sprachen.

*Spanische Sprache; Historische Grammatik der französischen Sprache; Corneille's Horace; Shakspeare's Merchant of Venice: Dr. ten Brink.

* * *

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Winiewski und Langen finden fünfmal wöchentlich statt.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso der mathematisch-astronomische Apparat, das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem Director des botanischen Gartens, Prof. Nitschke, so wie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. Oktober wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Die Turnübungen werden unter Leitung des Vorstandes des akademischen Turnvereins in der städtischen Turn-Halle gehalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 12. April festgesetzt.

308. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 12. April c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 28. Februar 1869.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

309. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 5. April c. an bis zum 18. April c. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden,

welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimationspapiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 28. Februar 1869.

Die Immatriculations-Commission.

310. Königl. Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1869.

Das Semester beginnt am 12. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, erster Theil, Derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Statistik, Derselbe. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oekonomie-Rath Dr. Rhode. 8) Wiesenbau, Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 9) Obstbaumzucht, akademischer Gärtner Fintelmann. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr Rhode. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Professor Dr. Fürstenberg. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit praktischen Demonstrationen, Derselbe. 14) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Derselbe. 15) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 16) Forstwirthschaftliche Exkursionen, Derselbe. 17) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 19) Repetitorium der anorganischen Chemie, Derselbe. 20) Physik, Professor Dr. Trommer. 21) Pflanzensystematik, Professor Dr. Jessen. 22) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Derselbe. 23) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Derselbe. 24) Botanische Exkursionen, Derselbe. 25) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 26) Mineralogische Uebungen, Derselbe. 27) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Fuchs. 28) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akademischer Baumeister Müller. 29) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Derselbe.

Andere Vorlesungen aus allen wissenschaftlichen Fächern werden an der Universität gehört. Einer ausführlichen Wiederholung ihres Lektionskataloges bedarf es hier nicht.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Professor Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet Derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Professor Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Professor Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralienkabinet verwaltet Derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Professor Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält Derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüse-Garten und die Obstmodell-Sammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomie-Rath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Herr Pietruski.

Eldena, im Februar 1869.

Der Direktor, Dr. E. Baumstark.

311. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1869.

Beginn am 19. April.

I. Nationalökonomie. Spezieller Theil Dr. von Scheel. II. Landwirthschaftsrecht Derselbe. III. Landwirthschaftliche Disziplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre Dr. Werner. 2) Taxationslehre Derselbe. 3) Praktische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern Derselbe. 4) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen Administrator Schnorrenpfeil. 5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde

Dr. Werner. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre. 6) Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere. 7) Spezieller Pflanzenbau Administrator Schnorrenpfeil. 8) Handelsgewächsbau Garteninspektor Hannemann. 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage Baurath Engel. 10) Obstbaumzucht und Obstbau Garteninspektor Hannemann. 11) Allgemeine Thierzucht Geh. Reg.-Rath Settegast. 12) Seidenbau mit Demonstrationen Garteninspektor Hannemann. 13) Pferdekenntniß Professor Dr. Dammann. 14) Bienenzucht mit Demonstrationen Rechnungs-Rath Schneider. IV. Forstwirthschaftliche Disziplinen: 1) Waldbau und Forstschutz Oberförster von Ernst. 2) Forstliche Exkursionen Derselbe. V. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) Agrikultur-Chemie Professor Dr. Krocker. 2) Organische Chemie Derselbe. 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Derselbe. 4) Morphologie der Pflanzen- und Systemkunde Professor Dr. Heinzel. 5) Krankheiten der Pflanzen Derselbe. 6) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen Derselbe. 7) Botanische Exkursionen Professor Dr. Heinzel. 8) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde Dr. Hensel. 9) Analytische Botanik Professor Dr. Heinzel. 10) Experimental-Physik Dr. Pape. 11) Naturgeschichte der Hausthiere Dr. Hensel. 12) Geognosie und Bodenkunde Derselbe. 13) Zoologische und geognostische Exkursionen Derselbe. VI. Oekonomisch-technologische Disziplin: Technologie. VII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere Professor Dr. Dammann. 2) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen Derselbe. VIII. Mathematische Disziplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren Baurath Engel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhülfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchsstation; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modellkabinet und den Woll- und Vließsammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spritus- und bayerischen Bierfabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschaftsinspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme, sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorarzahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studienhonorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Wintersemesters werden den Akademikern Preisaufgaben gestellt. Zur Konkurrenz an der Lösung der gestellten Preisaufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern,

die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studienhonorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1869.

Der Direktor, Geheimer Regierungsrath **Settegast.**

312. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eintracht II bei Hamm a. d. Sieg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. März 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. Dezember 1868 wird den Landleuten Gustav Gansauer und Emanuel Krämer, sowie dem Hüttenarbeiter Heinrich Geiler und dem Drechsler Friedrich Krug, sämmtlich zu Hamm a. d. Sieg, unter dem Namen Eintracht II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hamm, Roth und Selbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. März 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

313. Dem Oberlehrer des Gymnasiums zu Wetzlar, Professor Elsermann, ist die von ihm nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand zum 1. April d. J. bewilligt. Die zweite Oberlehrerstelle des Gymnasiums ist dem seitherigen dritten Oberlehrer Dr. Gerhard, die dritte Oberlehrerstelle dem Oberlehrer B. Meyer vom 1. April d. J. ab übertragen.

314. Der Kreisbau-Inspector Uhrich in Coblenz ist am 26. Februar d. J. gestorben, und der Kreisbaumeister Cuno aus Xanten mit Wahrnehmung der Kreisbau-Inspectionsgeschäfte von Coblenz commissarisch beauftragt worden.

315. Die Besorgung der Garnison-Baugeschäfte in Coblenz und Ehrenbreitstein ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel 2c. vom 2. März c. dem Baumeister Goldmann in Coblenz übertragen worden.

316. Der provisorische Lehrer Franz Georg Kröß zu Bünderich ist in gleicher Eigenschaft an die katholische Schule zu Valwig versetzt worden.

317. Der Schulamts-Candidat Anton Schumacher zu Katzenfurt ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Creuznach, sowie zum Organisten an der evangelischen Kirche daselbst provisorisch ernannt worden.

318. Der Landgerichts-Referendar Heinrich Johann Hubert Dr. juris Dückers aus Oedt ist vom Landgerichte Düsseldorf zum Landgerichte Coblenz übergetreten und demzufolge am 9. März d. J. eingeführt worden.

319. Durch Ministerial-Rescript vom 22. Februar d. J. wurde der Landgerichts-Auskultator Heinrich Julius Ludwig Doinet zum Referendar ernannt und in dieser Eigenschaft am 12. März d. J. verpflichtet.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 15 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 12. Ausgegeben Donnerstag, den 25. März 1869.

Gesetz-Sammlung.

320. Das am 19. März 1869 ausgegebene 23. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7352 die Subhastations-Ordnung. Vom 15. März 1869.

Nr. 7353 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Niederjöllenbeck und Oberjöllenbeck und an das Amt Schildesche, im Kreise Bielefeld, Regierungsbezirks Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schildesche über Jöllenbeck und Sewings Hof bis zur Grenze des Amtes Spenge.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

321. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1869 fälligen Zinscoupons Serie VI. Nr. 3 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und zweiten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgeloost und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 10. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidii.

322. Das schifffahrttreibende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß ein zweiter Schifffahrtsweg neben dem Bingerloche, an der Mäusethurminsel entlang bis zur äußern Seite des Posbacher Grundes, geschaffen worden ist, in welchem die darin vorgefundenen Felsen bis auf 2 Fuß unter Null am Preußischen Pegel zu Bingen, bei einem Wasserstande von 6 Fuß an demselben Pegel, nunmehr beseitigt sind, und daß dieses neue Fahrwasser von jetzt ab der Schifffahrt geöffnet ist.

Dabei wird aber gleichzeitig bemerkt, daß bei niedrigen Wasserständen unter 6 Fuß an dem vorgedachten Pegel die Fahrtiefe in dem neuen Schiff-

fahrtwege um einige Zoll geringer, als 2 Fuß unter Null an eben diesem Pegel sein wird.

Coblenz, den 9. März 1869.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

323. Die Maria Kühn aus Coblenz hat den ihr für das laufende Jahr zum Lumpen- und Knochensammeln unter Nr. 2093 zu dem Satze von 2 Thlrn. 6 Sgr. von uns ertheilten Gewerbeschein verloren und ist ihr auf Ansuchen ein Duplicat desselben ausgefertigt worden. Indem wir das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden veranlaßt, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 15. März 1869.

324. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat, vorbehaltlich des Widerrufs, genehmigt, daß die Zahl der in der Stadt Meisenheim bisher alljährlich abgehaltenen Vieh- und resp. Krammärkte auf 13 vermindert und die Abhaltung dieser Märkte in der Weise geregelt werde, daß fortan an jedem ersten Donnerstage in den letzten 10 Monaten und an jedem dritten Donnerstage der letzten 3 Monate des Jahres ein Viehmarkt und zugleich mit den in den Monaten März, Mai und September, sowie mit dem am ersten Donnerstage im Monat November stattfindenden Viehmärkten ein Krammarkt abgehalten wird, mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn einer dieser Märkte auf einen christlichen oder jüdischen Feiertag fällt, derselbe auf den nächstfolgenden Donnerstag verlegt werde.

Diese neue Regelung wird vom 1. Juli d. J. ab in Kraft treten, bis wohin es bei den durch die Kalender pro 1869 fixirten Markttagen verbleibt. Im Sinne der neuen Regelung werden sodann in der Stadt Meisenheim im laufenden Jahr 1) am 1. Juli, 5. August, 7. Oktober, 21. Oktober, 18. November, 2. und 16. Dezember Viehmärkte, sowie 2) am 2. September und 4. November c. Vieh- und Krammärkte abgehalten werden.

Coblenz, den 16. März 1869.

325. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. Februar d. J. die von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins zu Mannheim, im Großherzogthum Baden, nachgesuchte Zulassung des Verkaufs von Loosen innerhalb der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau für die von dem genannten Vereine im April und Mai d. J. zu Mannheim zu veranstaltenden Pferde-, Rindvieh- und Maschinen-Märkte zu gestatten geruht.

Coblenz, den 17. März 1869.

326. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 haben wir der Maria Elisabetha Jörg zu Creuznach, geboren den 15. Dezember 1862, die Annahme und Führung des Familien-Namens „Peil" gestattet.

Coblenz, den 18. März 1869.

327. Die evangelische Lehrerstelle zu Etzbach, im Kreise Altenkirchen, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 180 Thaler jährlich neben einer Miethentschädigung von 12 Thalern und einer Vergütung von 15 Thalern zur Beschaffung des für den Bedarf des Lehrers erforderlichen Brennmaterials. — Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Superintendenten Brauneck zu Almersbach zu richten.

Coblenz, den 20. März 1869.

328. Die Kreisthierarztstelle im Kreise Zell, mit welcher ein Gehalt von 100 Thalern jährlich verbunden ist, wird durch das freiwillige Ausscheiden des Kreisthierarztes Rödiger mit dem 1. k. Mts. erledigt werden. Gehörig qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Qualifications-Atteste in 4 Wochen bei uns zu melden.

Coblenz, den 16. März 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

329. Um denjenigen Orten, welche nach Maßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphennetzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundes-Telegraphen-Stationen versehen und an das bestehende Telegraphennetz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu bieten, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, wird es den betreffenden Kommunen bis auf Weiteres gestattet werden, die zur Erreichung des genannten Zweckes erforderlichen Telegraphen-Verbindungen und Stations-Anlagen für eigene Rechnung unter nachfolgenden allgemeinen Bedingungen anzulegen und zu betreiben.

1) Diejenigen Kommunen, welche eine Telegraphen-Anlage behufs Anschluß ihres Ortes herzustellen wünschen, haben sich zunächst an die Telegraphen-Direktion des Bezirks zu wenden. Die ihnen zunächst gelegenen Bundes-Telegraphen-Stationen werden auf Verlangen die zuständige Direktion bezeichnen.

Die Telegraphen-Direktionen haben ihren Sitz in Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Schwerin i. M. und Stettin.

2) Die Telegraphen-Verwaltung bestimmt diejenige Bundes-Telegraphen-Station, mit welcher die neu anzulegende Kommunal-Telegraphen-Station in direkte telegraphische Verbindung zu setzen ist.

3) Die Ausführung der Anschlußleitung, sowie der technischen Einrichtung in den Telegraphen-Stationen hat genau nach den für die Bundes-Telegraphen-Verwaltung gültigen Prinzipien zu erfolgen.

4) Die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphen-Stationen entstehenden Kosten trägt die Kommune.

5) Der Telegraphen-Verwaltung steht das Recht zu, die der Kommune gehörige Telegraphen-Anlage gegen Erstattung der Hälfte der Einrichtungskosten zu übernehmen.

In diesem Falle wird der Kommune hiervon Mittheilung gemacht und derselben 5 Jahre hintereinander je $^1/_{10}$ der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten) von der Telegraphen-Verwaltung gezahlt.

6) Die Kommune erhält, so lange sie die Telegraphenstation ihres Ortes selbst verwaltet, für jede bei ihrer Station aufgegebene gebührenpflichtige Depesche, ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen dafür erhobenen Gebühren einen Antheil von 5 Sgr.; der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die der Kommunal-Station zugewiesene Bundes-Telegraphen-Station abzuführen.

7) Der Gesammtbetrieb der Kommunal-Stationen und die dazu gehörigen Telegraphenlinien unterliegen der Kontrolle der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

8) Die Vereinigung mehrerer Kommunen behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen unter Benutzung einer gemeinsamen Telegraphenleitung ist gestattet. Die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundes-Telegraphen-Verwaltung abzuschließen.

9) Der Kommune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphenlinie solche Strecken berührt, auf welchen sich Bundes-Telegraphen-Gestänge befinden, gestattet, ihren Draht an diese Gestänge anzuhängen, soweit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestänges etwas zu vergüten braucht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die näheren Bedingungen, unter denen die Anlage von Kommunal-Telegraphen-Stationen gestattet werden kann, bei den Eingangs genannten Bundes-Telegraphen-Direktionen zu erfragen sind.

Berlin, den 2. März 1869.

General-Direktion
der Telegraphen des Norddeutschen Bundes.

330. Da gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Juni v. J., betreffend den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes, vielfach verstoßen wird, so wird wiederholt Folgendes angeordnet:

1) Viehsalz darf nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird (§ 20 des Bundesgesetzes vom 12. Oktober 1867, Bundes-Gesetz-Blatt Seite 41) und zwar stets nur zu demjenigen gewerblichen Zwecke verwendet werden, welcher von dem Gewerbtreibenden im Bestellzettel vermerkt ist.

2) Niemand darf Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat, in welcher zugleich die beim Verkauf zu beobachtenden Bestimmungen mitgetheilt werden.

3) Viehsalz und Gewerbesalz dürfen von Salzwerksbesitzern und Salzgroßhändlern an Handeltreibende nur überlassen werden, wenn letztere sich über den Besitz der unter Nr. 2 gedachten Bescheinigung ausweisen.

Berlin, den 23. Februar 1869.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 12. März 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

331. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 1. März d. J., zur Feststellung der Abwesenheit des Joseph **Zeppenfeld**, früher zu Aachen wohnhaft, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet.

Cöln, den 14. März 1869.

Der General-Prokurator.

332. Vorlesungen
auf der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn
im Sommerhalbjahr 1869.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 12. April.

Evangelische Theologie.

Allgemeine Religionswissenschaft: Lange; Genesis; Ausgewählte Abschnitte aus den Proverbien; Einleitung in's Neue Testament: **Kamphausen**. Evangelium Matthäi: **Held**. Briefe an die Thessalonicher: **Hundeshagen**. Brief an die Hebräer: Lic. **Baxmann**. Kirchengeschichte II. Theil; Rheinisch-Westphälische Kirchengeschichte: **Krafft**. Geschichte der neueren protestantischen Missionen II. Theil: **Christlieb**. Geschichte der Lehre von der Inspiration der heiligen Schrift: Lic. **Baxmann**. Symbolik: **Hundeshagen**. Ethik: **Lange**. Katechetik: **Christlieb**. Liturgik; Hymnologie: **Held**. Uebungen des Königl. Theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: **Kamphausen**; Neutestamentliche Abtheilung: **Lange**; Kirchenhistorische Abtheilung: **Krafft**. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: **Christlieb**.

Katholische Theologie.

Apologetik: **Simar**. Biblische Archäologie: **Reusch**. Genesis: Dr. **Kaulen**. Psalmen; Die Messianischen Weissagungen der nachexilischen Zeit: **Reusch**. Geschichte der Vulgata: Dr. **Kaulen**. Neutestamentliche Theologie; Evangelium Johannes; Römerbrief: **Langen**. Kirchengeschichte I. Theil, Fortsetzung; Kirchengeschichte II. Theil: **Hilgers**. Kirchengeschichte II. Theil; Kirchengeschichte III. Theil: **Floß**. Geschichte des Trienter Concils: **Dieringer**. Patrologie: **Hilgers**. Dogmatik II. Theil: **Dieringer**. Moraltheologie II. Theil: **Floß** und **Simar**. Pastoraltheologie II. Theil; Verwaltung des Bußsakraments: **Roth**. Exegetische Uebungen: **Reusch**. Moraltheologische Uebungen: **Floß**. Homiletische Uebungen: **Dieringer**. Katechetische Uebungen: **Roth**. (Prof. **Achterfeldt** hält keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Rechts-Encyklopädie: Aegidi. Institutionen: Böcking. Institutionen und Quellenkunde des römischen Rechts; Exegese des ersten Buchs der Commentarien des Gajus; Römische Rechtsgeschichte: Sell. Pandekten erster Theil; Pandekten zweiter Theil — Familien- und Erbrecht; Lehre vom Besitz nach römischem Recht: Schmidt. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Aegidi. Deutsches Privat- und Lehnsrecht; Handels- und Seerecht: Schröder. Wechselrecht: Dr. Loersch. Ausgewählte Lehren des deutschen Rechts; Kirchenrecht beider Confessionen: Walter. Katholisches und evangelisches Kirchenrecht und Eherecht: Bluhme. Bürgerliches und kirchliches Eherecht: Bauerband. Kirchliches Vermögensrecht, mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen und am linken Rheinufer: Hüffer. Deutsches Staatsrecht; Ueber die Verfassung des Norddeutschen Bundes: Haelschner. Quellenkunde des deutschen Reichs- und Bundesrechts: Aegidi. Deutsches Staatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf die preußische Verfassungs-Urkunde und die Verfassung des Norddeutschen Bundes: Hüffer. Staatsrechtliche Uebungen: Haelschner. Kriegs- und Friedensrecht: Aegidi. Gemeiner deutscher Civilprozeß: Bluhme. Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. Strafrecht: Haelschner. Gemeiner und französischer (rheinischer) Criminalprozeß: Bauerband. Preußisches Landrecht: Dr. Loersch. Uebungen im Pandektenrecht: Bluhme. Uebungen im deutschen Privatrecht: Schröder.

Heilkunde.

Geschichte der Medizin des 18. und 19. Jahrhunderts; Medizinische Geographie, Klimatologie und Balneologie: Naumann. Knochen- und Bänderlehre: von la Valette. Repetitorium der Anatomie: Weber. Anatomie der Sinnesorgane: Schultze. Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie: von la Valette. Theorie des Mikroskopes; Mikroskopische Anatomie: Schultze. Mikroskopische Uebungen: Schultze, von la Valette und Schaaffhausen. Bau und Naturgeschichte der Echinodermen; Medizinische Zoologie mit mikroskopischen und zootomischen Uebungen: Dr. Greeff. Animale Physiologie; Medizinische Chemie; Physiologischer Cursus; Physiologisches Seminar: Pflüger. Physiologie des Blutes; Physiologie der Nahrungsmittel: Dr. Preyer. Allgemeine vergleichende Physiologie: Schaaffhausen. Ueber die pathologische Neubildung; Pathologisch-histologischer Cursus; Seminar für eigene Arbeiten: Rindfleisch. Eigene Arbeiten im pharmakologischen Laboratorium: Binz. Ausgewählte Kapitel der speziellen Pathologie und Therapie: Rühle. Physikalische und chemische Diagnostik mit praktischen Uebungen; Psychiatrische Propädeutik mit Demonstrationen: Dr. Obernier. Medizinische Klinik und Poliklinik: Rühle. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz. Spezielle Chirurgie: Dr. Doutrelepont. Chirurgische Klinik: Busch. Chirurgischer Operationscursus: Busch und Dr. Doutrelepont. Ausgewählte Kapitel der Chirurgie: Busch. Syphilitische Krankheiten: Dr. Doutrelepont. Augenärztliche Klinik; Augenspiegelcursus; Augenoperationscursus; Conjunctival-Krankheiten: Sämisch. Gynäkologie; Geburtshülfliche Klinik; Geburtshülflicher Operationscursus; Gerichtliche Medizin: Veit. Gerichtliche Medizin: Schaaffhausen. Gerichtliche Psychologie: Dr. Finkelnburg.

Philosophie.

Logik: Knoodt. Psychologie; Metaphysik: Neuhäuser. Naturphilosophie: van Calker. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Geschichte der alten Philosophie: Meyer. Die platonische Philosophie: Knoodt. Lectüre des ersten Buchs der aristotelischen Metaphysik: Schaarschmidt. Geschichte der Philosophie bei den Römern und Erklärung von Lucretius' fünftem Buch: Bernays. Geschichte der neuesten Philosophie: Dr. von Hertling. Ueber die Irrthümer der Materialisten der neueren Zeit und deren Ursachen: van Calker. Philosophische Zeitfragen: Meyer. Philosophische Uebungen und Aristoteles' Metaphysik: Neuhäuser.

Orientalische Philologie.

Genesis; Fortsetzung des Arabischen; Hamasa; Elemente des Sanskrit; Erklärung des Rigveda nebst dem Commentar des Sayana; Arabische, Indische, Persische Schriftsteller nach Bedürfniß der Zuhörer: Gildemeister. Indische Schriftsteller nach Bedürfniß: Dr. Schmidt.

Klassische Philologie.

Griechische Syntax: Dr. Klein. Lateinische Grammatik: Dr. Schmidt. Griechische Literaturgeschichte: Usener. Geschichte der griechischen Lyrik: Dr. Hiller. Länder- und Völkerkunde der alten Welt: Dr. Nissen. Athenische Verfassungsgeschichte und Erklärung des xenophontischen Buchs vom Staat der Athener: Bernays. Alterthümer von Pompeji: Dr. Nissen. Sophokles' Electra: Jahn. Die Wolken des Aristophanes: Ritter. Platon's Phädo: Heimsoeth. Lykurg's Rede gegen Leokrates im philologischen Seminar: Jahn. Plautus Pseudolus: Usener. Horaz Satiren: Heimsoeth. Juvenals Satiren in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Lucanus Buch VII im philologischen Seminar: Usener. Disputirübungen im philologischen Seminar: Jahn und Usener. Disputirübungen in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Philologische Uebungen: Dr. Hiller.

Neuere Philologie.

Die Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Erklärung althochdeutscher Gedichte; Ueber das Nibelungenlied: Simrock. Romanische Metrik; Provenzalische Sprache und Poesie: Diez. Leben und Werke des Dante Alighieri: Delius. Cervantes Numancia: Diez. Historische Grammatik der englischen Sprache; Shakesspeare's King Henry VIII.;

Delius. Litauische Grammatik und Uebersetzung litauischer Texte: Dr. Schmidt.

Kunst.

Ueber die römische Kunst im 16. und 17. Jahrhundert; Geschichte der Baukunst: Springer. Entwickelung der Götter- und Heroenideale in der alten Kunst; Archäologische Uebungen: Dr. Kekulé. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Quellenkunde der griechischen und römischen Geschichte: Schäfer. Geschichte des Mittelalters bis zum Ausgange des Kampfes zwischen Papst- und Kaiserthum: Kampschulte. Deutsche Geschichte: Dr. Varrentrapp. Geschichte des Humanismus: Dr. Bernhardt. Neuere Geschichte seit 1660: von Sybel. Uebungen des historischen Seminars: von Sybel, Schäfer, Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Nationalökonomie; Bevölkerungslehre: Held. Finanzwissenschaft; Die heutige Verfassung des englischen Staats: Nasse. Allgemeine Thierproductionslehre: Dr. Thiel. (Prof. Kaufmann hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

Mathematik.

Ueber Hypothesen der Geometrie: Dr. Gehring. Elementar- und analytische Geometrie: Lipschitz. Analytische Geometrie des Raumes: Dr. Güßfeld. Höhere Algebra: Dr. Gehring. Differentialrechnung: Dr. Kortum. Ebene und sphärische Trigonometrie: Radicke. Theorie der elliptischen Functionen: Lipschitz. Analytische Dynamik: Radicke. Berechnung der Kometenbahnen; Berechnung der Planetenbahnen; Ueber Fixsternkataloge: Argelander. Mathematisches Seminar: Lipschitz. Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik (I. Theil) enthaltend die Lehre vom Licht, von der Elektricität und vom Magnetismus; Die Lehre von der Elektricität und den elastischen Schwingungen in mathematischer Behandlung; Ueber die mechanische Wärmetheorie: Clausius. Die Lehre vom Galvanismus: Wüllner. Ausgewählte Kapitel der Physik: Dr. Ketteler. Die Lehre von den Dämpfen und Dampfmaschinen: Dr. Herwig. Praktische Uebungen im physikalischen Laboratorium zu Poppelsdorf; Meteorologie: Wüllner. Reine und angewandte Experimentalchemie: Bischof. Experimentalchemie, erster Theil: Unorganische Chemie; Organische Chemie (elementare); Die synthetischen Reactionen der organischen Chemie: Kekulé. Repetitorium der Chemie: Dr. Rieth. Mechanische Theorie der chemischen Affinitäten; Chemische Titrirmethode: Mohr. Chemische Titrirmethode: Dr. Rieth. Ausgewählte Kapitel der Chemie: Bischof. Praktische Uebungen im chemischen Institut: Kekulé und Landolt. Qualitative Analyse; Quantitative Analyse; Physikalisch-chemische Uebungen: Landolt. Chemisch-analytisches Praktikum; Pharmacie: Mohr. Mineralogie: Noeggerath und Dr. von Lasaulx. Pharmaceutische Mineralogie; Ueber besondere Lagerstätten der Mineralien: Noeggerath. Geognosie: vom Rath. Die geognostischen Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands; Versteinerungskunde: Dr. Schlüter. Die Pflanzen und Thiere der Vorwelt: Dr. Andrä. Die Erscheinungen der Vulcane: Dr. von Lasaulx. Geognostische Excursionen: vom Rath. Geognostische Uebungen und Excursionen: Dr. Weiß. Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. Allgemeine Botanik; Die phaneorgamischen Pflanzenfamilien: Hanstein. Die Phaneorgamen der deutschen Flora mit Demonstrationen und Excursionen; Die Algen des Süßwassers mit Einschluß der lebenden und fossilen Diatomaceen mit Demonstrationen: Dr. Pfitzer. Botanisch-mikroskopische Uebungen; Uebungen im Bestimmen der Pflanzen; Botanische Excursionen: Hanstein. Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar: Noeggerath, Bischof, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: Akademischer Fechtmeister Ehrich.

333. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1869 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer:
   a) Die Grundzüge der rationellen Landwirthschaft, eine kritische Encyclopädie: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.
   b) Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierproduktion: Dienstags von 4—6 Uhr — privatissime und gratis.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
2. Professor Dr. Eichhorn:
   a) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
   b) Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
3. Professor Dr. Karl Koch:
   Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4. **Dr. Kny:**
a) Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Montags, Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — **publice.**
b) Anleitung zum Gebrauche des Mikroskops: Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr — **publice.**
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

5. Professor **Dr. G. Rose:**
Kurzer Abriß der Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung der Felsarten und der darin vorkommenden Mineralien: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — **privatim.**
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. **Dr. Gerstäcker:**
Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — **publice.**
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7. Lehrer der Thierheilkunde **Müller:**
Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 7—9 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr — **publice.**
Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8 **Dr. Hartmann:**
a) Schafzucht: Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr — **publice.**
b) Die Prinzipien der Thierzüchtung: Montags von 11—12 Uhr — **publice.**
Lehrsaal im Institut (Behrenstr 28) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. **Dr. Spinola:**
Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Thiere: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — **publice.**
Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Professor **Dr. Großmann:**
Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben: Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr — **publice.**
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Professor **Manger:**
Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen; Sonnabends von 3½—7 Uhr — **publice.**
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Ingenieur **Petzold:**
Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr — **publice.**
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. **Dr. Stahlschmidt:**
Ueber Branntweinbrennerei und Zuckerfabrication: Donnerstags von 7—9 Uhr — **publice.**
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Garten-Inspektor **Bouché:**
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — **publice.**
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Stadtgerichtsrath **Keyßner:**
Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags von 12—2 Uhr — **publice.**
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 12. April 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor **Dr. Eichhorn**, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße Nr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

334. Königl. Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1869 beginnt am 12. April.

Von den für das Sommersemester 1869 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Pflanzenpathologie: Prof. **Dr. Kühn.** Exterieur des Pferdes; Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere; Ueber Arzneimittellehre: Prof **Dr. Roloff.** Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen; Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Lector **Dr. Perels.** Privatforstwirthschaftslehre: **Dr. Ewald.** Grundlagen der Bodenkunde; Allgemeine Geologie; Pedologische Uebungen; Mineralogische Uebungen: Prof. **Dr. Girard.** Experimentalphysik; Besprechungen über physikalische Gegenstände: Prof. **Dr. Knoblauch.** Experimentalchemie: **Dr. Siewert.** Organische Chemie; Besprechungen über chemische Gegenstände: Prof. **Dr. Heintz.** Agrikulturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere; Ueber die Titrirmethode: Prof. **Dr. Stohmann.** Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: **Dr. Engler.** Grundzüge der Botanik; Pflanzenphysiologie; Botanische Colloquia und Excursionen: Prof. **Dr. de Bary.** Ueber die wichtigeren einheimischen Baumarten mit besonderer Berücksichtigung von deren Blüthen- und Fruchtbau; Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse: **Dr. Graf zu Solms.** Naturgeschichte des Menschen: Prof. **Dr. Giebel.** Ueber die für Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. **Dr. Vogel.** Meteorologie und physikalische Geographie: **Dr. Cornelius.** Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector **Steinbeck.** Das Recht des Getreidehandels: Prof. **Dr. Anschütz.** Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. **Dr. Schmoller.** Notionalökonomie: Prof. **Dr. Eisenhart**

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. **Dr. Eisenhart.** Ueber Armenwesen und Proletariat: Prof. **Dr. Schmoller.** Ueber englisches Staatsleben: Prof. **Dr. Eisenhart.** Logik: Prof. **Dr. Ulrici.** Psychologie: Prof. **Dr. Erdmann.** Geschichte der Philosophie: Prof. **Dr. Ulrici.** Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. **Dr. Erdmann.** Deutsches und preußisches Staatsrecht; Das Staatsrecht des norddeutschen Bundes: Pof. **Dr. Anschütz.** Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. **Dr. Witte.** Geschichte der französischen Revolution: **Dr. Droysen.** Geschichte der Jahre 1804—30: G.-R. Prof. **Dr. Leo.** Geschichte der Wiedergeburt Preußens und der deutschen Freiheitskriege 1807—1815: **Dr. Ewald.** Geschichte der neueren deutschen Litteratur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. **Dr. Haym.** Ueber Shakesspeares Leben, Charakter und dramatischen Styl: Prof. **Dr. Ulrici.** Geschichte der italienischen Malerei, von Giotto bis auf Tizian: **Dr. Droysen.** Französisch: Lector **Dr. Hollmann.**

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. **Dr. Heintz** und **Dr. Siewert.** Phytotomische Uebungen: Prof. **Dr. de Bary.** Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. **Dr. Kühn.** Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. **Dr. Roloff.** Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. **Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.**

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister **André.** Tanzkust: Tanzmeister **Rocco.** Fechtkunst: Fechtmeister **Löbeling.**

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilen die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Nachrichten über das landwirthschaftliche Institut der Universität Halle," Berlin, Wiegandt & Hempel 1869. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. S., im Februar 1869.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

333. Die Herren Aerzte und Wundärzte ersuche ich, wenn sie von Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei zu gerichtsärztlichen Geschäften, namentlich zur Aufnahme von Fundscheinen über stattgefundene Körperverletzungen oder zur Assistirung bei Leichenbesichtigungen requirirt werden, ihre Liquidationen stets sofort nach Erledigung der Requisition aufzustellen und gleichzeitig mit dem Fundschein resp. unmittelbar nach der Leichenbesichtigung dem Hülfsbeamten zu übergeben. Nur in diesem Falle und sofern die Liquidation vollständig ist, kann ich die sofortige Anweisung der betreffenden Gebühren auf den Criminal-Justiz-Fonds erwirken, während bei späterer Einreichung oder unvollständiger Aufstellung derselben die Anweisung erst nach gänzlicher Beendigung der betreffenden Untersuchungssache stattfinden kann. Zur vollständigen Aufstellung gehört namentlich, daß in der 4. Kolonne der Gegenstand und bei auswärtigen Terminen auch der Ort des Geschäftes genau angegeben ist, daß ferner, wenn bei Fundscheinen der höhere Gebührensatz für Gerichtsärzte von einem Thaler liquidirt ist, in der letzten Kolonne, sowie auch im Fundschein selbst, sich die Angabe findet, daß die ärztliche Untersuchung außerhalb der Wohnung des Arztes stattgefunden habe und endlich, daß, wenn der Gebührensatz von drei Thalern nach Abschnitt I der Taxe liquidirt ist, in derselben Kolonne sich die Angabe findet, daß Liquidant nicht die Stelle eines gerichtlichen Arztes vertreten habe. —

In Bezug auf die zu benutzenden Formulare sind die Verfügungen vom 31. Dezember 1850 (Amtsblatt

von 1851 Seite 40) und vom 26. Juni 1858 (Amtsblatt von 1858 Seite 270) zu beachten.

Coblenz, den 15. März 1869.

Der Ober-Prokurator.

336. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Jakob V bei Coperstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. März 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 5. Januar 1869 wird der Gewerkschaft des Blei-, Kupfer- und Zinkerzbergwerks Jakob V, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 17. April 1860 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Jakob V das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Coperstein und Niedererbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,997 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. März 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

337. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das zu dem consolidirten Eisenerz-Bergwerke Wasserberg gehörende Einzelfeld Bello bei Sassenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. März 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisenerz-Bergwerkes Wasserberg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 5. Januar 1858 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisenerz-Bergwerke Wasserberg gehörigen Einzelfeldes Bello das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Grünebach und Sassenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 19,600½ Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Wasserberg gehörenden Einzelfelder Wasserberg, Wasserfaß, Wasserzeche, Wassernapf, Strüderzeche, Pfannzecher nördliche Fortmaßen, ferner durch die zu dem consolidirten Eisenerz-Bergwerke Pfanne gehörenden Einzelfelder Pfanne und Neue Pfanne, sowie durch die Längenfelder der Bergwerke Sonnenberg, Rinaldo, Neuer Pferdestall und Wassermann Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, B, C, D, E, F, G, H, b, c bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. März 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

338. Der Titular-Forstmeister Schön zu Coblenz ist zum Forstmeister mit dem Range der Regierungs-Räthe ernannt worden.

339. Für die Bürgermeisterei Ahrweiler (Stadt und Land) ist der Stadtverordnete: 1) Steuer-Controleur Johann Philipp Emmerich daselbst zum ersten und 2) Dr. Feltgen daselbst zum dritten Beigeordneten auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und bestätigt, resp. ernannt worden.

340. Für die Bürgermeisterei Senheim sind: der Kaufmann Franz Joseph Palm daselbst zum ersten, der Gastwirth und Gutsbesitzer Wilhelm Schneiders daselbst zum zweiten und der Gutsbesitzer Friedrich Meurers zu Mesenich zum dritten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

341. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Bernhard Scherer hat sich in Linz niedergelassen.

342. Der definitive Lehrer Nikolaus Weber zu Biersdorf ist in gleicher Eigenschaft an die evangelische Schule zu Niederleen versetzt und auch zum Küster, Organisten und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst ernannt worden.

343. Der definitive Lehrer Mathias Kalbitzer zu Emmerzhausen ist in gleicher Eigenschaft an die evangelische Schule zu Bruchertseifen versetzt worden.

344. Der bisherige Feldwebel Dreßler ist zum Kasernen-Inspector bei der Garnison-Verwaltung in Mainz ernannt worden.

Hierzu eine Anlage — betr. ausgelooste Staats-Schuldverschreibungen — und der öffentliche Anzeiger Nr. 16.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 13. Ausgegeben Donnerstag, den 1. April **1869.**

Gesetz-Sammlung.

345. Das am 22. März 1869 ausgegebene 24. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7354 das Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 12. März 1869.

Nr. 7355 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe in Betreff der Anlage einer Eisenbahn von Hannover über Hameln, Lügde, Schieder und Steinheim nach Altenbeken. Vom 23. Januar 1869.

Nr. 7356 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 15. Februar 1869.

346. Das am 24. März 1869 ausgegebene 25. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7357 das Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 betreffend. Vom 12. März 1869.

Nr. 7358 das Gesetz, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen. Vom 12. März 1869.

Nr. 7359 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Fürstenthum, Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Cörlin nach Groß-Jestin an der Colberg-Schievelbeiner Kreisstraße.

Nr. 7360 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 47,000 Thalern, V. Emission. Vom 22. Februar 1869.

347. Das am 24. März 1869 ausgegebene 7. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 251 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 18. März 1869.

Nr. 252 die Ernennung des Königlich preußischen Legations-Raths Christoph Sigismund Oscar Grimm zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Konstantinopel.

Nr. 253 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls J. Martinez y Ortuno zu Almeria zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 254 die Ernennung des bisherigen lübeckischen, bremischen und hamburgischen Vize-Konsuls W. J. Hidde Bok zu Helder, des bisherigen preußischen und hamburgischen Konsular-Agenten W. A. Bruno Bok zu Texel, und des Kaufmanns J. H. van Loon zu Harlingen zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 255 die Ernennung des hamburgischen Konsuls Christian Schultz zu Port au Prince zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 256 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul in Stettin, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn P. M. Bérenger.

Nr. 257 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Baron de Vaux.

348. Das am 25. März 1869 ausgegebene 26. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7361 das Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 11. März 1869.

Nr. 7362 das Gesetz über die Anstellung im höheren Justizdienste. Vom 12. März 1869.

Nr. 7363 das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. Vom 13. März 1869.

Nr. 7364 das Gesetz, betreffend die Eide der Juden. Vom 15. März 1869.

Nr. 7365 das Gesetz, betreffend das Civilprozeß-Verfahren im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 885). Vom 15. März 1869.

349. Das am 30. März 1869 ausgegebene 9. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 260 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. März 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.

Nr. 261 die Ernennung des Kaufmanns Dr. Otto Siemens zu Tiflis zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

350. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pfg. festgesetzt.

Berlin, den 22. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

351. Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 157) ausgegebenen, am 15. April d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Juli v. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst. Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 12. April d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. April d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deßhalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. April d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches ausgerechnet und vom Inhaber unterschrieben sein muß. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

352. Die durch den Erlaß vom 23. September v. J. (IIb. 15,021) auf den Grund des §. 28 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 für einzelne Regierungsbezirke getroffene Anordnung wegen des Ausschlusses neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A 1 wird für den Bezirk der Regierung zu Erfurt hierdurch außer Kraft gesetzt. Es können demnach von dem Datum gegenwärtiger Verfügung an Meldungen zur Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A nach Maßgabe der Bestimmungen des angeführten Regulatives in diesem Bezirke unbeschränkt wieder angenommen werden.

Berlin, den 10. März 1869.

Der Finanzminister.

Vorstehendes Reskript des Herrn Finanzministers bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 19. März 1869.

353. An der katholischen Schule zu Pünderich, im Kreise Zell, ist die zweite Lehrerstelle, mit einem Einkommen von 180 Thlrn. nebst Wohnung resp. Vergütung und Brennbedarf, erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 15. k. Mts. an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer und Definitor Hausmann daselbst, zu richten.

Coblenz, den 22. März 1869.

354. Aus Anlaß der dem diesjährigen Landtage der Monarchie vorgelegten Gesetzentwürfe über die äußeren Verhältnisse der Volksschulen und deren Lehrer und der Hinterbliebenen derselben, sowie der hierüber stattgehabten Verhandlungen, hat der Herr Unterrichts-Minister mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs das gesammte Material der Unterrichts-Gesetzgebung in Preußen seit dem Jahr 1817 zusammenstellen und durch den Druck veröffentlichen lassen. Dieses unter dem Titel:

Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817 bis 1868. Actenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

im Verlag von W. Hertz in Berlin (Besser'sche Buchhandlung) erschienene Werk giebt das gesammte Material vollständig und übersichtlich, und hat den Zweck, das öffentliche Urtheil über die hier einschlagenden wichtigen Fragen der Staatsverwaltung aufzuklären und im Hinblick auf das nach Artikel 26 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zu erlassende Unterrichts-Gesetz zu orientiren.

Um des angegebenen Zweckes willen ist eine möglichst weite Verbreitung des durch den Buchhandel zu beziehenden Werkes wünschenswerth.

Coblenz, den 22. März 1869.

355. Die Verwaltung der Apotheke der Wittwe Zander zu Polch ist vom 1. April d. J. ab dem Apotheker Markus Hubert Heimsoeth mit der Befugniß übertragen worden, den Namen eines Provisors zu führen.

Coblenz, den 24. März 1869.

356. Ueber die Gemeinde Sohrschied, im Kreise Simmern, ist wegen Ausbruchs der Schafräude die

Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängt worden.

Coblenz, den 27. März 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

357. Durch die Bekanntmachung vom 14. August 1858 ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß, nach einer mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung getroffenen Verabredung, beim Uebergange von Branntwein aus Preußen und den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten nach Luxemburg und umgekehrt gegenseitig die Erhebung der Uebergangs-Abgabe unterbleiben solle, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Der Abfertigung mit einem Uebergangsscheine, von welcher hiernach seither die gegenseitig zugesagte Befreiung von der Uebergangs-Abgabe abhängig war, bedarf es, nach einer weiteren Verabredung mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung, künftig nicht mehr, vielmehr tritt zwischen den Eingangs gedachten Staaten und Luxemburg gegenseitig ein völlig freier Verkehr mit Branntwein ein.

Berlin, den 14. März 1869.

Der Finanzminister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 22. März 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

358. Die bisher zu Trarbach, im Kreise Zell, bestandene Steuer-Receptur wird zum 1. April d. J. aufgehoben werden.

Der Hebebezirk der Steuer-Receptur Trarbach wird dem Hebebezirk des Unter-Steuer-Amtes zu Zell zugetheilt und zu Trarbach eine Stempel-Distribution von Stempel-Materialien, mit Einschluß der gestempelten Wechselformulare und der Stempelmarken, insoweit deren Werth beziehentlich im Einzelnen 5 Thlr. nicht übersteigt, errichtet.

Cöln, den 26. März 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

359. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 1. März d. J. den Gerber Gustav Luckhaus, zuletzt zu Heydt (Gemeinde Hückeswagen) wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 21. März 1869.

Der General-Prokurator.

360. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 27. Oktober 1868 ist Ferdinand Knieps, ohne Gewerbe, zu Ahrweiler wohnend, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 17. März 1869.

Der Ober-Prokurator.

361. Die mir zugegangene Sterbe-Urkunde des Daniel Anton Böheim, Sohn des Tagelöhners Louis Böheim zu Meisenheim, ist heute dem Civilstands-Beamten zu Meisenheim behufs Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 17. März 1869.

Der Ober-Prokurator.

362. Die mir zugegangene Sterbe-Urkunde des Wilhelm Elze, Korbmacher, Sohn des Wilhelm Elze, geboren zu Kreuznach, ist heute dem Civilstands-Beamten zu Kreuznach behufs Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 17. März 1869.

Der Ober-Prokurator.

363. Die mir zugegangene Sterbe-Urkunde des Handlungs-Commis August Karl Mordziol ist in das Sterbe-Register der Bürgermeisterei Remagen eingetragen worden.

Coblenz, den 25. März 1869.

Der Ober-Prokurator.

364. Vom 1. k. Mts. ab wird die Billet-Verkaufsstelle bei der Kreuznach-Kirchberger Personenpost in Hargesheim aufgehoben, dagegen wird an dem Hause des Gastwirths Bäcker daselbst wiederum eine Haltestelle eingerichtet.

Coblenz, den 20. März 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

365. Der bisherige Gymnasial-Lehrer Dr. Joseph Pohl zu Hedingen ist zum Rector des Progymnasiums zu Linz ernannt worden.

366. Dem Regierungs-Kanzlei-Inspector Meißner zu Coblenz ist zum 1. April c. die nachgesuchte Dienstentlassung mit der reglementsmäßigen Pension und unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse ertheilt worden.

367. Dem commissarischen Empfänger Rößgen zu Dierdorf ist der Steuer- und Gemeinde-Empfang in der Bürgermeisterei Dierdorf, im Kreise Neuwied, definitiv übertragen worden.

368. Der Bürgermeister a. D. Gustav Pliester ist, nachdem der Bürgermeister Back zu Rechtenbach sein Amt freiwillig niedergelegt hat, mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Rechtenbach beauftragt worden.

369. Für die Bürgermeisterei Sohren sind die bisherigen erster Beigeordneter Friedrich Hütwohl zu Büchenbeuren und dritter Beigeordneter Nikolaus Joerg zu Niederweiler zu Beigeordneten auf die Dauer von weiteren sechs Jahren ernannt worden.

370. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Assistenzarzt Dr. Bernhard Schöne hat sich in Engers niedergelassen.

371. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Henau, Heinrich Wilhelmy, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

372. Der provisorische Lehrer Joh. Schweitzer zu Steinbach ist in gleicher Eigenschaft an die evangelische Schule zu Henau versetzt worden.

373. Der Schulamts-Candidat Adolph Fröhlich aus Weinsheim ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule zu Weinsheim provisorisch ernannt worden.

374. Dem forstversorgungsberechtigten Jäger und Forstaufseher Johann Joseph Seiberz zu Betzdorf ist die Gemeinde-Försterstelle zu Obermendig, in der Oberförsterei Mayen, vom 1. Mai d. J. ab auf Probe übertragen worden.

375. Der Chaussee-Aufseher Kolb zu Burgen, auf der Moselbezirksstraße, ist am 21. Februar c. gestorben und an dessen Stelle der Chaussee-Aufseher Gemünd von Bertrich nach Burgen versetzt worden. Die Chaussee-Aufseherstelle zu Bertrich, auf der Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße, ist dem civilversorgungsberechtigten Invaliden Hallerbach auf sechsmonatliche Probezeit übertragen worden.

376. Der Schutzmann Kreyes in Coblenz ist auf seinen Antrag vom 1. April c. ab aus dem Königlichen Polizeidienste entlassen.

377. Der Advokat-Anwalt Wilhelm Clau in Coblenz ist am 22. März d. J. gestorben.

378. Der Postexpedient Hipp in Coblenz ist in die Klasse der Post-Assistenten aufgenommen worden.

Patente.

379. Dem Dr. Carl Liebermann und dem Dr. Carl Graebe zu Berlin ist unter dem 23. März 1869 ein Patent

auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Gewinnung eines rothen Farbstoffs aus Anthracen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

380. Dem Baron Oscar de Mesnil zu Brüssel und dem Max Eyth zu Stuttgart ist unter dem 24. März 1869 ein Patent

auf zwei Leitrollen-Vorrichtungen an Drahtseil-Schleppschiffen zum Leiten und Spannen des Drahtseiles in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Anordnung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 17 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 14. Ausgegeben Donnerstag, den 8. April **1869.**

381. Von Korporationen, Gemeinden, Gesellschaften, Festversammlungen und einzelnen Personen sind Mir aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie, sowie aus anderen Theilen Deutschlands und selbst aus dem Auslande zahlreiche Glückwünsche zu Meinem Geburtstage sowohl schriftlich als telegraphisch zugegangen und haben die darin kund gegebenen Gesinnungen als Zeichen der Mir gewidmeten Liebe und Anhänglichkeit Meinem Herzen sehr wohl gethan. Es ist Mir deßhalb ein Bedürfniß, den Absendern dieser Glückwünsche Meinen herzlichen Dank auszusprechen und beauftrage Ich Sie, den Minister des Innern, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1869.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Gesetz-Sammlung.

382. Das am 31. März 1869 ausgegebene 8. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 258 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits. Vom 10. November 1868.

Nr. 259 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Gerhard Hermann Miesegaes zu Samarang (Java) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

383. Das am 31. März 1869 ausgegebene 27. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7366 das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle. Vom 15. März 1869.

Nr. 7367 das Gesetz, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 15. März 1869.

Nr. 7368 das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den preußischen Staatsschuldverschreibungen. Vom 18. März 1869.

Nr. 7369 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a) von Jänischken an der Insterburg-Nordenburger Staatschaussee über Blokinnen bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf Trempen, b) von Berschkallen im Anschlusse an die Insterburg-Berschkaller Chaussee bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlauken.

Nr. 7370 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 46,200 Thalern, III. Emission. Vom 17. Februar 1869.

Nr. 7371 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 21,000 Thalern, III. Emission. Vom 22. Februar 1869

Nr. 7372 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die Entrichtung der Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Ruhrort.

Nr. 7373 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. März 1869, betreffend die zwischen Preußen und dem Fürstenthum Waldeck abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizei-Uebertretungen. Vom 22. März 1869.

384. Das am 3. April 1869 ausgegebene 10. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 262 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden. Vom 23./24. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

385. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen oder Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrer-Collegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 15. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.

2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10.—16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres Statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiter hin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheits-Verhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche, mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist,

wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann Seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichtern poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den ältern Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

386. Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der untern Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse, nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.

2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

387. Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung S. 93) ausgegebenen, am 15. April d. J. fälligen preußischen Schatzanweisungen vom 15. April 1868 werden vom 12. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück, eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verifizirt, und deßhalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünklich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. April 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

388. Der Pfarrer Weinmann zu Hüffelsheim ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Heddesheim ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Hüffelsheim wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. — Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. Mai c. annehmen.

Coblenz, den 25. März 1869.

389. Durch das am 20. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Bieten ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Laubenheim, in der Kreis-Synode Creuznach, zur Erledigung gekommen und soll deren Wiederbesetzung nach Ablauf des Nachjahrs durch uns erfolgen. — Meldungen zu derselben werden wir bis Ende September c. entgegennehmen.

Coblenz, den 27. März 1869.

390. Durch das am 22. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Bickenbach ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Manubach, in der Kreis-Synode Coblenz, zur Erledigung gekommen und soll deren Wiederbesetzung nach Ablauf des Nachjahrs durch uns erfolgen. — Meldungen zu derselben werden wir bis Ende September c. entgegennehmen.

Coblenz, den 27. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

391. Der in den Kalendern auf den 11. Mai c. angesetzte diesjährige erste Kram- und Viehmarkt zu Mastershausen, im Kreise Zell, ist wegen des auf diesen Tag fallenden Feiertages auf den 18. Mai c. verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 31. März 1869.

392. Die katholische Mädchenschulstelle zu Großmaischeid, mit einem Einkommen von 160 Thlrn. nebst Wohnung und Brennbedarf, ist erledigt. Geeignete Bewerberinnen haben ihre Meldungen und Zeugnisse bis zum 25. d. Mts. an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Gomm in Engers, zu richten.

Coblenz, den 1. April 1869.

393. Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf die §§. 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109—111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und §. 25 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 bekannt gemacht, und werden alle in dem seitherigen Verfahren noch nicht zugezogene, mittelbar oder unmittelbar Betheiligte aufgefordert, in sechs Wochen entweder bei den Kommissarien der Sache: ad 1 Bürgermeister Schwarz zu Hamm, Kreis Altenkirchen, ad 2—4 Regierungsrath Röll und ad 5 Regierungsrath Kläbisch hierselbst, oder bei

uns, spätestens aber in dem auf Montag den 7. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im Regierungsgebäude hierselbst vor dem Regierungs-Secretär Houf anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen:

1) Ablösung des der evangelischen Pfarrei Mehren auf der Gemarkung von Maulsbach und Hirzbach, Bürgermeisterei Weyerbusch, zustehenden Zehntrechts;
2) Theilung des Gemeindswaldes, gelegen in der Gemeinde Eichen, Bürgermeisterei Flammersfeld;
3) Ablösung der zu Lasten des Herrn Grafen Alfred von Hatzfeld-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg, resp. der Gemeinden Blickhausen, Elbergrund, Köttingerhöhe, Schönstein, Selbach und Wissen, Bürgermeisterei Wissen, und verschiedener Privaten auf Grundstücken in den genannten Gemeinden haftenden, gegenseitigen Weideservituten;
4) Ablösung der auf den Waldungen des Joseph Müller jun. zu Wissen, gelegen in der Gemarkung von Schönstein, Bürgermeisterei Wissen, zu Gunsten der Gemeinde Schönstein haftenden Hutegerechtsame, und
5) Ablösung der der Gemeinde Stromberg auf dem, dem Peter Hoppen daselbst zugehörigen, in der Gemarkung von Sayn, Bürgermeisterei Bendorf, gelegenen sogenannten Stromberger Wäldchen zustehenden Weideberechtigung.

Coblenz, den 5. April 1869.

394. Die jährliche evangelische Kirchen-Collecte für die Rheinisch-Westphälische Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth ist bestimmungsmäßig am ersten Sonntag im Monat Mai, mithin im laufenden Jahre am 2. Mai, zu erheben. Die eingesammelten Gelder sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung pro Mai c. an unsere Hauptkasse abzuliefern, und erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisungen Seitens der Herren Landräthe bis zum 15. Juni.

Die für denselben Zweck bestimmte evangelische Haus-Collecte wird in den Monaten Mai und Juni d. J. durch legitimirte Agenten des Vereins erhoben werden.

Coblenz, den 5. April 1869.

395. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zu Gunsten der westphälisch-rheinischen evangelischen Anstalt für Epileptische zu Bielefeld die Erhebung einer Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1869, 1870 und 1871 gestattet. Dieselbe wird für das laufende Jahr in den nachgenannten Gemeinden von jetzt ab bis Ende September c. durch Vermittelung der Presbyter oder anderer zuverlässiger Personen dieser Gemeinden unter Controlle der dortigen evangelischen Pfarrämter abgehalten werden, nämlich. 1) Altenkirchen, Birnbach, Kirchen, Herdorf und Gebhardshain; 2) Winningen; 3) Creuznach, Kirn, Winterburg, Waldalgesheim, Burgsponheim, Monzingen, Eckweiler, Laubenheim und Münster; 4) Mayen und Andernach; 5) Neuwied, Neugsdorf, Heddesdorf, Linz und Puderbach; 6) Simmern, Kellenbach und Horn; 7) Wetzlar, Hohensolms, Bonbaden, Braunfels, Aßlar, Dillheim, Ebersgöns, Blasbach, Hochelheim und Oberwetz; 8) Enkirch, Kreis Zell; 9) Becherbach, Medard und Löllbach, Kreis Meisenheim.

Die dort aufkommenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung pro Oktober c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die betreffenden Herren Pfarrer wollen uns die Ertrags-Nachweisungen durch Vermittelung der Herren Bürgermeister und Landräthe bis zum 20. Oktober c. einreichen.

In den übrigen Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks wird die Collecte durch den Deputirten der oben gedachten Anstalt, Ludwig Chalons aus Urdenbach bei Benrath, erhoben werden.

Coblenz, den 6. April 1869.

396. Die Executorstelle bei der Steuerkasse Brodenbach, umfassend die Bürgermeistereien Brodenbach, Halsenbach und Obergondershausen, kommt mit Ablauf dieses Monates zur Erledigung. Das Einkommen der Stelle beläuft sich auf circa 180 Thaler jährlich, wovon indessen an den frühern Executor Bernhardy 30 Thaler abzugeben sind. — Qualificirte Bewerber, welche im Besitze des Civil-Versorgungsscheines sind, wollen sich innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Landraths-Amte zu St. Goar melden.

Coblenz, den 4. April 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

397. Durch Erlaß des Herrn General-Directors der Steuern vom 23. März d. J. ist die mit der Chausseegeldhebestelle zu Groß-Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, vereinigt gewesene Anmeldestelle für die auf der Butzbach-Wetzlarer Straße aus dem Großherzogthum Hessen eingehenden übergangssteuerpflichtigen Gegenstände vom 1. April d. J. ab aufgehoben worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß das Unter-Steuer-Amt in Wetzlar als Eingangsamt für derartige übergangssteuerpflichtige Gegenstände bestehen bleibt.

Cassel, den 1. April 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

398. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 5. Mai resp. 13 Juli 1868, bestätigt durch Urtheil des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 5. Februar 1869, wurde der Kaufmann Heinrich Geromont zu Coblenz für einen Verschwender erklärt und ihm untersagt, ohne Zuziehung des zu seinem Beistand ernannten Advokaten Müller zu Coblenz die im Artikel 513 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Rechtshandlungen vorzunehmen, nämlich vor Gericht aufzutreten, Vergleiche

zu schließen, ein Anlehen aufzunehmen, ein Mobiliar-Kapital zu erheben und darüber zu quittiren, zu veräußern und sein Vermögen zur Hypothek zu stellen.

Coblenz, den 5. April 1869.

Der Ober-Prokurator.

399. Durch rechtskräftiges Urtheil der Disciplinar-Kammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 18. d. Mts. ist der Gerichtsvollzieher Wildner in Lennep wegen Verletzung seiner Amtspflichten zu einer Suspension von einem Monate, welche am 25. d. Mts. begonnen hat, verurtheilt worden.

Elberfeld, den 27. März 1869.

Der Ober-Prokurator.

400. An der Realschule zu Höchst a. M. soll die Stelle eines Reallehrers für Mathematik und Naturwissenschaften, mit einem jährlichen Gehalt von 500 Thalern, demnächst besetzt werden. Qualificirte Bewerber, welche in den genannten Gegenständen die unbedingte facultas docendi besitzen und auch in der Ertheilung des Sprachunterrichts aushilfsweise verwendbar sind, haben ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnißanlagen bis zum 15. April c. an die unterzeichnete Behörde einzureichen.

Wiesbaden, den 16. März 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

401. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Pauline II bei Herdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. März 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. Dezember 1868 wird den Mitgliedern der Gewerkschaft des consolidirten Eisenerz-Bergwerks Zufriedenheit bei Herdorf unter dem Namen Pauline II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Herdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 18,380⁷/₈ Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Stahlert gehörenden Längenfelder Fünftergang, Unterste Stahlerter Hauptgang, Neu Stahlerter Hauptgang und Umsicht, ferner durch die zu dem consolidirten Bergwerke Zufriedenheit gehörenden Längenfelder Zufriedenheit und Wilhelmszeche, sowie durch die Längenfelder der Bergwerke Neue Zufriedenheit, Primus, Nathan I, Rosenberg, Philippshoffnung Albrecht II, Neuer Schöneberg und Hellerbett Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. März 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

402. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Richartz bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. März 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Mai 1867 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks Oberste Eichert bei Dermbach unter dem Namen Richartz das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dermbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,975 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Oberste Eichert, Eichert, Unterste Eichert und Fahne Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. März 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

403. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Jägershoffnung bei Lechenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. März 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Jägershoffnung, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 21. Februar 1861 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Jägershoffnung das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Forst, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,603 Quadrat-

lachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, m, l, k, i, h, g, f, e bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. März 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

404. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kobold bei Altlay mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. März 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18 Februar 1868 wird den Bergwerksbesitzern Victor Meyer und Karl Müller zu Limburg a. d. Lahn unter dem Namen Kobold das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altlay und Peterswald, im Kreise Zell, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 263,511 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. März 1869.

(L. S)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

405. Der bisherige Pfarrverwalter Adler ist von dem Königlichen Consistorium zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Gebhardshain ernannt worden.

406. Der Lehrer an dem Progymnasium zu Linz, Dr. Wiel, und der Candidat des höhern Schulamts Zillikens sind als ordentliche Lehrer an dem Marzellen-Gymnasium zu Cöln angestellt worden.

407. In Folge des Ausscheidens des Buchhalters Bliesener aus dem Personale der Regierungs-Haupt-Kasse zu Coblenz ist der bisherige Kassen-Assistent Popp zum Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter und der Regierungs-Secretariats-Assistent Cordier zum Kassen-Assistenten ernannt worden.

408. Der Militair-Anwärter Stark ist zum Secretariats-Assistenten und der Kanzlei-Diätar Schablitzky zum Kanzlisten bei der Königlichen Regierung zu Coblenz befördert worden.

409. Der Regierungs-Secretair Robert Linz zu Coblenz ist mit der einstweiligen Verwaltung der durch das Ableben des Bürgermeisters Holzer zu Neuendorf vacant gewordenen Bürgermeisterstelle der Bürgermeisterei St. Sebastian, mit dem einstweiligen Amts- und Wohnsitze zu Neuendorf, beauftragt worden.

410. Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Heimbach-Weis, Eva Schneider, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

411. Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Gladbach, Margaretha Wiesenthal, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

412. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Niederzissen, Hermann Wasserburger, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt, und die Schulamts-Candidatin Therese Marx zur Lehrerin an derselben Schule provisorisch ernannt worden.

413. Der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Friedrich Wilhelm Rösner ist durch Verfügung des Königlichen General-Prokurators zu Cöln vom 19. März c. zum Gerichtsvollzieher für den Landgerichtsbezirk Coblenz ernannt und ihm durch das Königliche Landgericht Simmern als Wohnsitz angewiesen worden.

414. Der Kreisrichter Wossidlo zu Altenkirchen ist an die zum dortigen Kreisgerichte gehörige Gerichts-Commission Kirchen versetzt. — Der Gerichts-Assessor Strauß ist zum Kreisrichter beim Kreisgericht Altenkirchen ernannt worden. — Der Gerichtsbote Lüttke in Wetzlar ist gestorben.

415. Die Post-Expedienten-Anwärter Peiser bei der Post-Expedition in Mayen, Gruhn bei der Post-Expedition in Bingerbrück, Koch und Eulenberg bei dem Postamte in Coblenz sind etatsmäßig als Post-Expedienten angestellt worden. — Der Vorsteher der Bahnhofs-Posterpedition in Neuwied, Post-Expedient Speich, ist freiwillig ausgeschieden. Seine Stelle ist dem Post-Expedienten Becker aus Coblenz übertragen worden. — Die Ober-Post-Secretaire Frühauf und Schweiger, Expeditions-Vorsteher bei dem Postamte in Coblenz, sind vom 1. Januar d. J. ab zu Ober-Post-Commissarien ernannt. — Der Büreaudiener Laux aus Simmern ist als Packetbesteller zu dem Postamte in Coblenz und der Büreaudiener Arnold aus Ehrenbreitstein als Packetbesteller zu dem Postamte in Neuwied versetzt worden. Der Packetbesteller Dreske bei dem zuletzt genannten Postamte ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger Nro. 18 und 19 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 15. Ausgegeben Donnerstag, den 15. April **1869.**

Gesetz-Sammlung.

416. Das am 9. April 1869 ausgegebene 28. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7374 das Gesetz über die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz. Vom 18. März 1869.

Nr. 7375 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung verschiedener Chausseen im Kreise Fischhausen.

Nr. 7376 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 170,000 Thalern. Vom 22. Februar 1869.

Nr. 7377 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Errichtung einer Provinzial-Finanzbehörde in Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

417. Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines sind nach der Bestimmung in dem §. 30 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 bei Vermeidung der Absetzung von der Forstversorgungsliste verpflichtet, jede ihnen offerirte Forststelle im Communal- und Instituten-Forstdienste mit mindestens 220 Thaler jährlichen Diensteinkommen (incl. des Werths etwaiger Emolumente) unweigerlich anzunehmen, und sich dadurch mit allen ihren Versorgungsansprüchen für abgefunden zu erklären. Nach §. 26 dieses Regulatives sollen ferner die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins und in deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse **A. I** einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 220 Thaler bis 120 haben, wenn sie sich um eine dieser Stellen mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Jener Verpflichtung gegenüber läßt sich nun aber die Gehaltsgrenze von 220 Thalern ohne Härte für die Betheiligten nicht weiter aufrecht erhalten, nachdem in Folge der Aufbesserung der Gehälter der Königlichen Forstbeamten jeder Königliche Förster jetzt einen Anspruch auf mindestens 270 Thaler (incl. des Werthes der Emolumente) pensionsberechtigtes Diensteinkommen hat. Andererseits ist dem zugesicherten ausschließlichen Anspruch gegenüber die Nothwendigkeit einer Garantie dafür hervorgetreten, daß die vorgeschriebene Abfindungserklärung wirklich abgegeben und auf ihre Erfüllung auch gehalten wird.

Zur Abänderung und Ergänzung des Regulatives nach diesen Richtungen bestimmen wir daher Folgendes:

I. Der Minimalbetrag des jährlichen Diensteinkommens einer Forststelle im Communal- und Instituten-Forstdienste, bei welchem Betrage die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines zur Annahme der Stelle verpflichtet sind, wird auf 270 Thaler incl. des Werths etwaiger Emolumente festgesetzt. Dieser Betrag tritt an die Stelle des in den §§. 26, 30 und 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 und des im §. **VIII** unter c. der Uebergangsbestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative genannten Betrages von 220 Thalern.

II. Für diejenigen notirten Anwärter, welche 1864 und früher, also vor Erlaß des Regulatives, den unbeschränkten Forstversorgungsschein erhalten haben, wird der Minimalbetrag des Gehaltes incl. Emolumente von Communal- und Instituten-Forststellen, welcher sie zur Annahme dieser Stellen verpflichtet, von 200 Thalern auf 250 Thaler erhöht. Der Betrag von 250 Thalern tritt demnach an die Stelle des in den Uebergangsbestimmungen vom 1. Februar 1865 zu dem mehrgenannten Regulative im §. **VIII** unter **a.** und **b.** festgesetzten Betrages von 200 Thalern.

III. An die Stelle des zweiten Alinea im §. 26 des Regulativs tritt folgende Bestimmung: Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und bei deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse **A. I**, letztere jedoch nur, sofern nicht nach ihrer Dienstzeit ältere Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (§§. 42, 43) als Bewerber auftreten — haben ferner einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 270 Thalern bis 120 Thaler jährlich, wenn sie sich um dieselben mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf denselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ohne Abgabe dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers, sei es aus der einen, sei es aus der anderen Kategorie, überhaupt nicht stattfinden.

Nach erfolgter definitiver Anstellung auf einer solchen Stelle wird dem Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines dieser Schein abge-

nommen und zu den Akten der anstellenden Behörde als erfüllt kassirt, der Reservejäger der Klasse A. I dagegen wird sofort in die Klasse A. II versetzt.

IV. Gegenwärtiger Erlaß tritt von dem 1. Januar d. J. ab in Kraft. Alle vor diesem Datum bereits stattgehabten Ablehnungen von Stellen mit nur 220 Thaler und darüber in Fällen ad I oder mit nur 200 Thaler und darüber in Fällen ad II müssen daher die vorgeschriebenen Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 10. Februar 1869.

Der Finanzminister. Der Kriegsminister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

418. Wir bestimmen, daß die alljährlich für den Dombau zu Cöln zu erhebende katholische Haus-Collecte für dieses Jahr in unserem Verwaltungsbezirke während des Monats Mai durch die Ortsbehörden abgehalten werde. Die aufkommenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung pro Juni an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe wollen uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 20. Juni einreichen.

Coblenz, den 5. April 1869.

419. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 haben wir dem Jakob Carl Masset zu Neuwied, geboren den 6. Juni 1849, die Annahme und Führung des Familiennamens „Schneiders" gestattet.

Coblenz, den 7. April 1869.

420. Die in Nr. 13 dieses Amtsblattes ausgeschriebene katholische Schulstelle zu Pünderich soll mit einer Lehrerin besetzt werden. Geeignete Bewerberinnen haben ihre Meldungen und Zeugnisse bis zum 6. k. Mts. an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer und Definitor Hausmann daselbst, zu richten.

Coblenz, den 6. April 1869.

421. Durch das Ableben des Lehrers Lorenz zu Winterburg ist die Lehrerstelle der evangel. Gemeinde daselbst, mit welcher, einschließlich der Besoldung für den Küster- und Glöcknerdienst, ein Einkommen von 180 Thalern neben Wohnung und Brennbedarf für den eigenen Gebrauch des Lehrers verbunden ist, erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 1. k. Mts. an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Baßmann zu Waldböckelheim, zu richten.

Coblenz, den 8. April 1869.

422. Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Rheinböllen soll wieder besetzt werden. Das Einkommen beträgt jährlich 200 Thaler neben freier Wohnung und 20 Thaler Vergütung für den Brennbedarf des Lehrers. — Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der Zeugnisse, binnen 4 Wochen an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Reuß zu Simmern, Kreis Simmern, zu richten.

Coblenz, den 8. April 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

423. Zu Rolandseck, im Regierungsbezirk Coblenz, wird am 1. Mai c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Cöln, den 10. April 1869.

Telegraphen-Direction.

424. An der Haltestelle zu Bodendorf, am Hause des Gastwirths Jülich, findet ein Billetverkauf zu den Personenposten zwischen Remagen und Ahrweiler nicht mehr statt.

Coblenz, den 12. April 1869.

Der Ober-Post-Director.

425. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Armuth bei Kirchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. März 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. September 1868 wird dem Schlosser August Strüter zu Kirchen unter dem Namen Armuth das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kirchen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,756 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. März 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

426. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rosette, sowie die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke Neue Zeche I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII bei Brachbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. März 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 15. Februar 1868 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Rosette, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. September 1855 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Rosette das

Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,515 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Zeche Rebengang Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C, D, E, G, H, I, A, F', H' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. März 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juli 1868 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Neue Zeche I das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 20,941 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, Y, W, V, X, k, l, f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. März 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. Januar 1868 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnunghütte bei Sterkrade unter dem Namen Neue Zeche II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 11,531 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, Y, W, X, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. März 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juli 1868 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Neue Zeche III das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 16,795 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, I, H, G, F, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. März 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. Januar 1868 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Neue Zeche IV das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 6462 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Jupiter und Lucas Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C, D, X, W, V, H, R bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. März 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. Januar 1868 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Neue Zeche V das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,215 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Jupiter und Klemmhacke Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, E, F, G, H, R, C bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. März 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. Januar 1868 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Neue Zeche VI das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,163 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längen-

felder der Bergwerke Junger Sebold II, Jupiter, Kleesalig und Morgensonne Nebengang Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, F, C, H, I, e, f, K, L, M, N, O, P, Q, Z, Y, U, V, X bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. März 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Februar 1868 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Neue Zeche VII das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,953 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Zeche Hauptgang, Zeche Nebengang, Neuerwald II, Lerchenbaum, Jupiter, Ulrich und Junger Sebald II Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, D, E, F, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, I, U, V, X bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. März 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juli 1868 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Neue Zeche VIII das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 21,126 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b, c, d, e, f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. März 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

427. Der Candidat des höheren Schulamts Heinrich Averdunk ist zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Duisburg definitiv ernannt worden.

428. Dem ordentlichen Lehrer Peter Blum an dem Gymnasium zu Trier ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

429. Der Aspirant Heinrich Klein aus Coblenz ist als Civil-Supernumerar bei der Königlichen Regierung in Coblenz angenommen worden.

430. Für die Stadt- und Landbürgermeisterei St. Goar ist der Stadtverordnete Christian Jlges auf die Dauer von sechs Jahren zum ersten Beigeordneten gewählt und bestätigt, resp. ernannt worden.

431. Der Thierarzt I. Klasse Hermann Christian Wilhelm Rödiger hat sich in Creuznach niedergelassen.

432. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, das technische Mitglied der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Saarbrücken, Baurath Spielhagen, zum Regierungs- und Baurath zu ernennen.

433. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Steffen aus Neuwied ist zum 6. Lehrer an der Schule der älteren evangelischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

434. Der definitive zweite Lehrer Eisenberg an der evangelischen Schule zu Rheinböllen ist in gleicher Eigenschaft an die evangelische Schule zu Daaden versetzt worden.

435. Der Schullehrer Wilhelm Rüdig aus Oberraden ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Puderbach, sowie zum Küster, Organisten und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst definitiv ernannt worden.

Patente.

436. Das dem Fabrikanten H. C. H. Hammer in Wismar unter dem 15. Februar 1868 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe

ist aufgehoben.

437. Das dem Herrn Joseph Aschermann in Paris unter dem 16. Februar 1868 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrikation, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken.

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 20 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 16. Ausgegeben Donnerstag, den 22. April 1869.

Gesetz-Sammlung.

438. Das am 13. April 1869 ausgegebene 11. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 263 das Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869.

Nr. 264 die Ernennung des Königlich preußischen Legations-Raths Guido v. Grabow zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Venezuela und Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der genannten Republik.

Nr. 265 die Ernennung des Kaufmanns Theodor Schultz zu Zanzibar zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 266 die Ernennung des Kaufmanns Adolph Seinecke zu Cincinnati zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 267 die Ernennung des Geschäftsträgers des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der Republik Chili, Levenhagen, zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die genannte Republik.

Nr. 268 die Ernennung des Kaufmanns Bernhard Eckelmann zu Ponce (Portorico) zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

439. Das am 15. April 1869 ausgegebene 29. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7378 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Trauungssteuer im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 16. März 1869.

Nr. 7379 das Gesetz, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 5. April 1869.

Nr. 3780 das Gesetz, betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins-, Erbpachtverhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen, vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen. Vom 5. April 1869.

Nr. 7381 die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Halle und die Abgabe der dortigen Berg-Hypothekenbücher an die ordentlichen Gerichte. Vom 24. März 1869.

440. Das am 17. April 1869 ausgegebene 30. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7382 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals kurhessischen Staatsschätze. Vom 25. März 1869.

Nr. 7383 die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf. Vom 5. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

441. Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853, Serie V. Nr. 1—8, und zur Staatsanleihe von 1857, Serie IV. Nr. 1—8, über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9—1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10., beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist

bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thaler.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24 Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidii.

142. Die nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Niederländischen Ministeriums in Betreff der Eisenbahnbrücke über die Waal bei Bommel, bringe ich hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums.

Coblenz, den 10. April 1869.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Brücke bei Bommel.

Nachricht für die Schifffahrt.

Der Minister des Innern

Nach Anleitung des Art. 9 des Protokolls der Rheinschifffahrts-Central-Commission vom 6. September 1864,

bringt Folgendes zur Kenntniß der Führer von Dampfbooten und anderen Fahrzeugen, welche die Waal befahren:

Nach dem 1. März 1869 darf die Fahrt auf der Waal durch die Eisenbahnbrücke bei Bommel mit Fahrzeugen, deren Masten oder Schornsteine nicht niedergelegt werden können, nicht stattfinden; auch ist die Durchfahrt durch die beiden nördlichen Oeffnungen von 120 Ellen, so lange die Gerüste sich darin befinden,

Lauf. Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen: Namen.	Stand oder Gewerbe.	Heimath.	Alter. J.	Größe. Fß.	Zll.	Signa-: Haare.	Stirn.
1	1869 25 Januar	Georg Seiler	Schuster	Wertingen (Bayern)	34	5	3½	schwarz	nieder
2	18. Februar	Mathias Daufmeyer	Weber	Thon (Bez.-Amt Nürnberg)	42	5	1	blond	schmal
3	18. Februar	Georg Michael Kötzinger	Müller	Japthausen (Württemberg)	26	5	2	braun	niedrig
4	24. Februar	Erhard Lang	Metzger	Pfaffendorf (Bayern)	39	5	2	dunkelblond	mittel
5	19. März	Joseph Strigl	Steindrucker	Neukettenhof (bei Wien)	39	5	4	„	gewöhnlich

Bekanntmachungen anderer Behörden.

147. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 8. März c. ist die Barbara Kehrer, ohne Geschäft, zu Cochem wohnhaft, gegenwärtig in der Irrenanstalt zu Maréville in Frankreich sich aufhaltend, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 13. April 1869.

Der Ober-Prokurator.

148. Der Herr Finanzminister hat die Errichtung eines besonderen Erbschaftssteuer-Fiskalates in Wiesbaden für den Regierungsbezirk Wiesbaden, die Stadt Frankfurt a. M. und den Kreis Wetzlar angeordnet.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das Fiskalat zum 1. Mai d. J. in Wirksamkeit tritt, und daß von diesem Zeitpunkte ab alle die Erbschaftssteuer betreffenden Eingaben und Anzeigen (Todtenlisten u. s. w.) aus den vorbezeichneten Landestheilen

für Holzflöße nur dann gestattet, wenn diese nicht über 30 Ellen breit sind.

Das Fahrwasser hat gegenwärtig die Richtung durch die bereits überspannte Oeffnung von 120 Ellen an dem südlichen Ufer.

Oberhalb und unterhalb der Brücke sollen während eines Jahres Krahne mit dem erforderlichen Personal vorhanden sein, um die Masten der Schiffe, die nicht unter der Brücke durchfahren können, niederzulegen und wieder aufzurichten. Für den Gebrauch und die Bedienung dieser Krahne dürfen von den Schiffern Gebühren nicht gefordert werden.

Wegen weiterer Auskunft können die Interessenten sich an den Sections-Ingenieur E. F. van Dissel in Bommel wenden.

Im Haag, den 20. Februar 1869.

(gez.) Fock.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

143. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat gestattet, daß die gemäß Bekanntmachung in Nr. 50 des Amtsblattes pro 1868 für die Rettungsanstalt zu Hof Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, bewilligte und durch Deputirte zu erhebende Hauscollecte in unserem Verwaltungsbezirke, in welchem solche bis jetzt noch nicht zur Ausführung gekommen ist, noch in der Zeit bis zum 1. Juni d. J. abgehalten werde.

Coblenz, den 14. April 1869.

144. Ueber die Gemeinde Beuren (Kreises Zell) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängt worden.

Coblenz, den 12. April 1869.

145. Christian Reuter zu Oberwesel hat den ihm für das laufende Jahr zum Handel mit Obst, Gemüsen, frischen und gedörrten Fischen und sonstigen Lebensmitteln von geringem Werthe unter Nr. 851 zum Satze von 8 Thlrn. 24 Sgr. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich auf dem Wege von Caub über Lorch nach Bacharach verloren und ist ihm auf Ansuchen ein Duplicat desselben ausgefertigt worden. Indem wir das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden veranlaßt, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 14. April 1869.

146. Nachstehendes Verzeichniß der im I. Quartal 1869 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 10. April 1869.

lement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen		
braun	stumpf	stark	oval	rechte Wange eine Drüsennarbe.	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.
„	gewöhnlich	mittel	„	keine	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.
„	stark	breit	„	keine	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.
graublau	gewöhnlich	untersetzt	„	keine	Kgl. Ober-Prokurator zu Coblenz	Diebstahl.
braun	lang	schlank	länglich	Pockennarben im Gesicht.	Kgl. Regierung zu Coblenz	Bettelei und Landstreicherei.

„an das Königliche Erbschaftssteuer-Fiskalat in Wiesbaden, Luisenstraße Nr. 17"

zu adressiren sind.

Cassel, den 17. April 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

149. Nachdem die Königliche Forstverwaltung auf Ablösung der Bauholz-Berechtigung angetragen, welche zu Gunsten der Gemeinden Eckweiler, Pferdsfeld, Gebroth, Winterburg, Winterbach, Rehbach, Daubach, Ippenschied, Burgsponheim, Allenfeld, Argenschwang, Spall und Spabrücken, auf dem fiskalischen „Gemeinen Soonwalde", gelegen im Banne der Gemeinden Pferdsfeld, Winterbach, Spall, Spabrücken und Dörrebach, Bürgermeisterei Winterburg, Wallhausen und Stromberg, im Kreise Creuznach, haftet, habe ich auf Grund der Statt gefundenen Verhandlungen einen Ablösungs-Plan entworfen, denselben zur Einsicht jedes Betheiligten bei dem Vorsteher zu Allenfeld niedergelegt und

zur Erklärung über den Ablösungsplan Termin anberaumt im Gasthofe des Herrn Fett zu Allenfeld:

1) auf Montag den 31. Mai c., Vormittags 9 Uhr, für die Gemeinden Eckweiler, Pferdsfeld, Gebroth, Winterburg und Winterbach;
2) auf Dienstag den 1. Juni c., Vormittags 9 Uhr, für die Gemeinden Rehbach, Daubach, Burgsponheim, Allenfeld, Argenschwang und Spall;
3) auf Mittwoch den 2. Juni c., Vormittags 9 Uhr, für die Gemeinde Spabrücken.

Zu demselben werden alle Betheiligten unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen den Ausbleibenden angenommen wird, er genehmige den Plan.

Coblenz, den 10. April 1869.

Der Ablösungs-Commissarius:
Kläbisch,
Regierungs-Rath.

430. Nach Vorschrift des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der vorschriftsmäßig bestandenen Prüfung Christian Kläs zu Dudweiler unter dem 11. Oktober 1866, ferner Nikolaus Herrig zu Saarbrücken, sowie Karl Itzenbach zu Bonn unter dem 8. Februar d. J. zu Markscheidern für unseren Verwaltungsbezirk ernannt worden sind.

Bonn, den 12. April 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

430. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Distel bei Peterslahr mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. April 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Dezember 1868 wird der Wiebbacher Gewerkschaft zu Ruppichteroth unter dem Namen Distel das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Peterslahr, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 5919 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Eisenerzbergwerke Arrenberg und Orcan Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. April 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

452. Der Lehrer Clemens Arrenbrecht an der katholischen Elementarschule zu Wall, im Kreise Kempen, ist zum Lehrer an der mit dem Schullehrer-Seminar zu Boppard verbundenen Elementarschule ernannt worden.

453. Der Steuer-Empfänger Schüler zu Lutzerath hat die Verwaltung der Spezial-Forstkasse für die Forstbeläufe Hochpochten, Martenthal, Uelmen und Sommet der Oberförsterei Adenau freiwillig niedergelegt, und ist an dessen Stelle der Steuer-Empfänger Eisenstecken zu Kaisersesch mit der Verwaltung dieser Spezial-Forstkasse vom 1. Mai d. J. ab beauftragt worden.

454. Für die Bürgermeisterei Aremberg ist der bisherige Beigeordnete Stephan Servatius zu Barweiler weiter auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

455. Der Schulamts-Candidat Carl Weiler zu Elkenroth ist zum Lehrer an der katholischen Schule in Strauscheid provisorisch ernannt worden.

456. Der Schullehrer Carl Mayer aus Daaden ist zum ersten Lehrer an der evangelischen Schule zu Castellaun, sowie zum Küster, Organisten und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst definitiv ernannt worden.

457. Der definitive Lehrer Johann Orthen an der katholischen Schule zu Friesenhagen ist in gleicher Eigenschaft an jene zu Gebhardshain versetzt worden.

458. Der Reserve-Oberjäger Heinrich Groll ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeinde-Försterstelle zu Barweiler beauftragt worden.

459. Der Reservejäger Clemens Gerharz ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Welcherath, in der Oberförsterei Adenau, präsentirt und commissarisch ernannt worden.

460. Der Notar Mosler zu Creuznach ist nach Königswinter versetzt worden.

461. Der Advokat-Anwalt, Justizrath Peter Werner in Coblenz ist am 15. April c. gestorben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 21 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 17. Ausgegeben Donnerstag, den 29. April 1869.

Gesetz-Sammlung.

462. Das am 24. April 1869 ausgegebene 31. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7384 das Gesetz, betreffend die Auflösung des Oberschlesischen Eisenbahn-Garantiefonds unter Uebernahme der auf demselben haftenden Garantiepflicht auf die allgemeinen Staatsfonds, desgleichen die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staatsbahnen. Vom 25. März 1869.

Nr. 7385 das Gesetz, betreffend die Vereinigung der zum Herzogthum Sachsen-Altenburg gehörigen Theile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf mit dem preußischen Staatsgebiete, und die Abtretung des unter preußischer Landeshoheit stehenden Theiles des Dorfes Königshofen an das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Vom 3. April 1869.

Nr. 7386 das Gesetz wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 3. April 1869.

Nr. 7387 die Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 10. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

463. Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf die §§. 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109—111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und §. 25 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 bekannt gemacht, und werden alle in dem seitherigen Verfahren noch nicht zugezogene, mittelbar oder unmittelbar Betheiligte aufgefordert, in sechs Wochen entweder bei den Kommissarien der Sache: ad 1 Bürgermeister Schwarz zu Hamm, Kreis Altenkirchen, ad 2—4 Regierungsrath Nöll und ad 5 Regierungsrath Kläbisch hierselbst, oder bei uns, spätestens aber in dem auf Montag den 7. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im Regierungsgebäude hierselbst vor dem Regierungs-Secretär Houf anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen:

1) Ablösung des der evangelischen Pfarrei Mehren auf der Gemarkung von Maulsbach und Hirzbach, Bürgermeisterei Weyerbusch, zustehenden Zehntrechts;
2) Theilung des Gemeindswaldes, gelegen in der Gemeinde Eichen, Bürgermeisterei Flammersfeld;
3) Ablösung der zu Lasten des Herrn Grafen Alfred von Hatzfeld-Wildenburg-Weisweiler und zu Trachenberg, resp. der Gemeinden Blickhausen, Elbergrund, Köttingerhöhe, Schönstein, Selbach und Wissen, Bürgermeisterei Wissen, und verschiedener Privaten auf Grundstücken in den genannten Gemeinden haftenden, gegenseitigen Weideservituten;
4) Ablösung der auf den Waldungen des Joseph Müller jun. zu Wissen, gelegen in der Gemarkung von Schönstein, Bürgermeisterei Wissen, zu Gunsten der Gemeinde Schönstein haftenden Hutegerechtsame, und
5) Ablösung der der Gemeinde Stromberg auf dem, dem Peter Hoppen daselbst zugehörigen, in der Gemarkung von Sayn, Bürgermeisterei Bendorf, gelegenen sogenannten Stromberger Wäldchen zustehenden Weideberechtigung.

Coblenz, den 5. April 1869.

464. Im Anschluß an die Verfügungen vom 6. Juni und 18. Juli 1867, die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis betreffend, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1867 — Ges.-Samml. S. 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften,

daß das Reglement über die Befugniß der approbirten Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 — Ges.-Samml. S. 305 — nebst den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Vorschriften hinfort für die Medizinalpersonen im ganzen Staatsgebiet Geltung erlangt, und die nach Maßgabe jener Bestimmungen erlangte Befugniß im ganzen Staatsgebiet geübt werden darf, soweit der Inhaber derselben nach Inhalt seiner Approbation zur ärztlichen Praxis berechtigt ist.

Berlin, den 13. April 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 22. April 1869.

465. Der Kreis-Thierarzt Röbiger zu Zell ist auf seinen Antrag am 1. d. Mts. aus seiner Stelle ausgeschieden. Die kreisthierärztlichen Geschäfte werden bis zur definitiven Wiederbesetzung derselben durch den Kreisthierarzt Faller zu Simmern wahrgenommen werden. — Das Einkommen dieser Stelle beträgt 100 Thaler jährlich und werden gehörig qualificirte Bewerber aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Qualificationsatteste in 4 Wochen bei uns zu melden.

Coblenz, den 12. April 1869.

466. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Bezugnahme auf den § 17 der Ausführungs-Verordnung zur Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 ergeht für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes die nachstehende Polizei-Verordnung:

§ 1. Die Aufforderung an die Militärpflichtigen, sich Behufs Berichtigung der Stammrollen bei den Bürgermeistern zu melden, erfolgt Seitens der Letzteren alljährlich durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise. Zur Musterung oder Aushebung werden die einzelnen Militärpflichtigen vor die Kreis- beziehungsweise vor die Departements-Ersatz-Commission schriftlich vorgeladen.

§ 2. Militärpflichtige, welche der erfolgten Aufforderung unerachtet es verabsäumen, sich zur Eintragung in die Stammrolle zu melden und hierbei ihren Geburtsschein vorzulegen, oder welche bei eintretendem Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes im Laufe des Jahres, in dem sie zur Aufnahme in die Stammrolle sich anzumelden haben, diesen Wechsel sowohl dem Bürgermeister des bisherigen, als auch dem Bürgermeister des künftigen Wohn- oder Aufenthalts-Ortes innerhalb drei Tagen anzuzeigen unterlassen, verfallen in eine Strafe bis zu zehn Thalern.

§ 3. Dieselbe Strafe trifft diejenigen, welche als Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- und Fabrikherren abwesender Militärpflichtigen deren Anmeldung zur Stammrolle nach § 59 der vorerwähnten Militär-Ersatz-Instruction zu bewirken verpflichtet sind, sofern sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

§ 4. Militärpflichtige, welche der Aufforderung, sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- beziehungsweise die Departements-Ersatz-Commission, ohne einen durch die betreffende Commission als genügend erachteten Entschuldigungsgrund, nicht nachkommen, verfallen — abgesehen von den sonstigen nachtheiligen Folgen für ihr Militär-Verhältniß — in eine Strafe bis zu zehn Thalern.

§ 5. Militärpflichtige, welche in den zur Musterung oder Aushebung vor der Kreis- beziehungsweise vor der Departements-Ersatz-Commission angesetzten Terminen zu spät erscheinen, sich im betrunkenen Zustande einfinden, während des Geschäftes ohne Erlaubniß austreten, wenn sie ausgetreten sind, bei dem späteren Aufrufe fehlen, oder sonst die regelmäßige Abhaltung des Geschäftes stören, verfallen in eine Strafe bis zu zehn Thalern.

Coblenz, den 15. April 1869.

467. Die von dem Landbaumeister Dittmar seither versehenen Dirigentengeschäfte der hiesigen Königlichen Provinzial-Eichungs-Commission sind mit Rücksicht auf dessen längere Beurlaubung dem bei uns beschäftigten Baumeister von Ludwiger übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 14. April 1869.

468. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen außerordentlichen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau einer evangelischen Kirche nebst Pfarrhaus auf der Böninghardt genehmigt und ist der Termin für die Einsammlung derselben auf den 7. Sonntag nach Trinitatis, den 11. Juli d. J., durch das Königliche Consistorium der Rheinprovinz anberaumt worden. Die aufkommenden Erträge sind in unserem Verwaltungsbezirke an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung pro August c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe wollen uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 10. August c. einreichen.

Coblenz, den 23. April 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

469. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Waldesch bei Waldesch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. April 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Juli 1868 wird dem Carl Müller und Victor Meyer zu Limburg a. d. Lahn unter dem Namen Waldesch das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Waldesch, im Kreise Coblenz, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 497,840 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. April 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

470. Verzeichniß

der von den Gerichten erster Instanz im Departement des Königlichen Justiz-Senats im I. Quartal 1869 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten: Namen.	Des Verurtheilten: Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	I. Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).			
1	Christian Düssel	Lauzert	einfacher Diebstahl im dritten Rückfalle	2½ Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
2	Johann Baum	Bonn	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	5 Jahre Zuchthaus.
3	Wilhelmine Orsgen	Forstmehren	Kindesmord	5 Jahre Zuchthaus.
4	Wilhelm Leis	Betzdorf	vorsätzliche Brandstiftung	10 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
5	Ezechiel Meyer	Werlenbach	wiederholter wissentlicher Meineid	3 Jahre Zuchthaus.
6	Amand Mangold	Braunfels	Münzverbrechen	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
7	Karl Nickel II.	Daaden	Mord und Raubversuch	11 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
8	Anna Bahles	Hönningen	einfacher Diebstahl im neunten Rückfalle	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
	II. Kreisgericht Wetzlar.			
9	Margaretha Schneider	Wetzlar	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.

Ehrenbreitstein, den 14. April 1869.

Königlicher Justiz-Senat.

471. Der Herr Finanzminister hat die Errichtung eines besonderen Erbschaftssteuer-Fiskalates in Wiesbaden für den Regierungsbezirk Wiesbaden, die Stadt Frankfurt a. M. und den Kreis Wetzlar angeordnet.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das Fiskalat zum 1. Mai d. J. in Wirksamkeit tritt, und daß von diesem Zeitpunkte ab alle die Erbschaftssteuer betreffenden Eingaben und Anzeigen (Todtenlisten u. s. w.) aus den vorbezeichneten Landestheilen

„an das Königliche Erbschaftssteuer-Fiskalat in Wiesbaden, Luisenstraße Nr. 17"

zu adressiren sind.

Cassel, den 17. April 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

472. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des versetzten Hypotheken-Bewahrers Warnecke der Hypotheken-Amts-Assistent Schmidt zum Hypotheken-Bewahrer in Zell ernannt worden ist.

Cöln, den 20. April 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

473. Die mir zugegangenen Sterbeurkunden des Albert Jakob Ignaz Streitberger, geboren zu Coblenz, sowie des Carl Euler, geboren zu Castellaun, sind heute den Civilstandsbeamten beziehungsweise zu Coblenz und Castellaun zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 20. April 1869.

Der Ober-Prokurator.

474. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 24. März 1869 ist der Friedrich Wilhelm Settegast, früher Handlungs-Commis zu Coblenz, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 21. April 1869.

Der Ober-Prokurator.

475. In Limburg a. d. Lahn ist eine Agentur der Preußischen Bank zur Vermittelung von Wechsel- und Lombardgeschäften errichtet und deren Verwaltung dem Herrn Eduard Horn daselbst übertragen worden. Die Geschäfte beginnen am 1. Mai d. J.

Coblenz, den 26. April 1869.

Königliche Bank-Commandite.

476. Nachdem die Königliche Forstverwaltung auf Ablösung der Bauholz-Berechtigung angetragen, welche zu Gunsten der Gemeinden Eckweiler, Pferdsfeld, Gebroth, Winterburg, Winterbach, Rehbach / Daubach, Ippenschied, Burgsponheim, Allenfeld, Argenschwang, Spall und Spabrücken, auf dem fiskalischen „Gemeinen Soonwalde", gelegen im Banne der Gemeinden Pferdsfeld, Winterbach, Spall, Spabrücken und Dörrebach, Bürgermeisterei Winterburg, Wallhausen und Stromberg, im Kreise Creuznach, haftet, habe ich auf Grund der Statt gefundenen Verhandlungen einen Ablösungs-Plan entworfen, denselben zur Einsicht jedes Betheiligten bei dem Vorsteher zu Allenfeld niedergelegt und zur Erklärung über den Ablösungsplan Termin anberaumt im Gasthofe des Herrn Fett zu Allenfeld:

1) auf Montag den 31. Mai c., Vormittags 9 Uhr, für die Gemeinden Schweiler, Pferdsfeld, Gebroth, Winterburg und Winterbach;
2) auf Dienstag den 1. Juni c., Vormittags 9 Uhr, für die Gemeinden Rehbach, Daubach, Burgsponheim, Allenfeld, Argenschwang und Spall;
3) auf Mittwoch den 2. Juni c., Vormittags 9 Uhr, für die Gemeinde Spabrücken.

Zu demselben werden alle Betheiligten unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen den Ausbleibenden angenommen wird, er genehmige den Plan.

Coblenz, den 10. April 1869.

Der Ablösungs-Commissarius:
Kläbisch,
Regierungs-Rath.

477. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem consolidirten Eisenerzbergwerke Kuhlenwalder Zug gehörende Einzelfeld Neue Aussicht bei Brachbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. April 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Kuhlenwalder Zug, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 19. April 1853 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisenerzbergwerke Kuhlenwalder Zug gehörigen Einzelfeldes Neue Aussicht, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brachbach und Dermbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,734 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Kuhlenwalder Zug einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. April 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

478. Der Lehrer an der Rectoratsschule zu Altenkirchen, Emil Zipp, ist zum Seminarlehrer und Lehrer an der Seminar-Uebungsschule zu Mörs ernannt worden.

479. Die Wahl des Schulamts-Candidaten Karl Franz Münnich aus Dessau zum ordentlichen Lehrer an der Realschule erster Ordnung zu Barmen ist bestätigt worden.

480. Der Steuerrath Lenné zu Coblenz ist auf seinen Antrag vom 1. Mai c. ab, unter Gewährung der gesetzlichen Pension, in den Ruhestand versetzt worden.

481. Für die Bürgermeisterei Brück ist der Gutsbesitzer Anton Joseph Wagener zu Kesseling zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

482. Für die Bürgermeisterei Brodenbach sind die bisherigen Beigeordneten Johann Probst daselbst und Mathias Joseph Endres zu Burgen; für die Bürgermeisterei Obergondershausen die bisherigen Beigeordneten Johann Wagner zu Beulich, Peter Joseph Pies zu Dommershausen und Johann Probst zu Brodenbach, weiter auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

483. Der Ober-Secretair des Landgerichts, Peter Müller, ist am 22. April c. gestorben.

484. Der Lazareth-Inspector Roy ist von Coblenz nach Swinemünde versetzt.

Patente.

485. Dem Geometer A. Pirwitz in Breslau ist unter dem 22. April 1869 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Multiplikationsmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 22 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 18. Ausgegeben Donnerstag, den 6. Mai **1869.**

Gesetz-Sammlung.

486. Das am 28. April 1869 ausgegebene 32. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7388 das Gesetz, betreffend die Verwendung der verfallenen Kaution für das Cöln-Soester Eisenbahnunternehmen. Vom 25. März 1869.

Nr. 7389 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Cosel, Regierungsbezirks Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: 1) von Kandrzin bei Cosel nach Slawentzitz; 2) von Reinschdorf bei Cosel bis zur Grenze des Kreises Ratibor bei Tollendzin-Schonowitz zum Anschluß an die Kreischaussee von Ratibor nach Cosel.

Nr. 7390 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 1. März 1869.

Nr. 7391 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Creuznach, Regierungsbezirks Coblenz, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 13. März 1869.

Nr. 7392 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Administration der Henrichshütte, Actiengesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb," mit dem Sitze zu Welper bei Hattingen errichteten Actiengesellschaft. Vom 16. April 1869.

487. Das am 27. April 1869 ausgegebene 33. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7393 das Gesetz, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 22. April 1869.

Nr. 7394 die Verordnung, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. April 1869.

488. Das am 1. Mai 1869 ausgegebene 13. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 273 den Konsularvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 21. Dezember 1868.

Nr. 274 die Ernennung des bisherigen lübeckischen Konsuls Wilhelm Heinrich Johann Schabbel zu Port Elizabeth (Kap der guten Hoffnung) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

489. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1) Friedrich Beck aus Meisenheim, 2) Wilhelm Damm aus Traben, 3) Albert Dahlhaus aus Witzhelden, 4) Heinrich Duesberg aus Kirchen, 5) Theodor Fliedner aus Kaiserswerth, 6) Andreas Frauzen aus Münster bei Bingen, 7) Kar[illegible]länder aus Wermelskirchen, 8) Peter [illegible] Pfalzdorf, 9) Paul Krebs aus Rhe[illegible], 10) Gustav Kühn aus Schermbeck, 11) Friedrich Lappe aus Mettmann, 12) Christian Marx aus [illegible], 13) Alfred Meß aus Neuwied, 14) Ernst Röber aus Pfalzdorf, 15) Dr. Karl Thönes aus Büttinghausen, 16) Ernst Trommershausen aus Wiedenest, 17) Johannes Vorster aus Solingen, 18) Gustav Windrath aus Elberfeld, 19) Julius Winterhager aus Werlau.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Karl Benrath aus Düren, 2) Johannes Deussen aus Dierdorf, 3) Karl Marenbach aus Mehren, 4) Hermann Petersen aus Wupperfeld, 5) Ernst Rehmann aus Barmen, 6) Friedrich Schonebohm aus Lützellinden, 7) Friedrich Stierle aus Manubach, 8) Otto Stoltenhoff aus Elberfeld.

Die Wahlfähigkeit von 1, 4 und 8 ist von der Erreichung des kanonischen Alters, die von 4 und 6 von der Absolvirung des Seminar-Cursus bedingt.

Coblenz, den 17. April 1869.

490. Die Wahl des Pfarrers Eduard Hirsch in Rheinböllen zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Lintorf ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Rheinböllen (Synode Simmern) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. — Meldungen um dieselbe werden wir bis Ende Mai c. entgegennehmen.

Coblenz, den 27. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

491. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. September 1857 (Amtsblatt Seite 437) über die Einpfarrung der im Kreise Wetzlar zerstreut woh-

nenden Katholiken in die katholische Pfarrei zu Wetzlar und die Polizei-Verordnung vom 4. März 1866 (Amtsblatt Nr. 12) über die Verpflichtung zur Anzeige der Geburts- und Sterbefälle in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Personstands-Veränderungen der im Kreise Wetzlar wohnenden Katholiken dem katholischen Pfarrer zu Wetzlar anzuzeigen sind.

Coblenz, den 19. April 1869.

492. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Stadtgemeinde Münstermaifeld, im Kreise Mayen, widerruflich einen 3. Schaafmarkt bewilligt, welcher am 1. Montag des Monats Oktober jeden Jahres, im laufenden Jahre also am 4. Oktober, abgehalten werden wird. Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Coblenz, den 26. April 1869.

493. Die katholische Mädchenschulstelle zu Niederbreisig, mit einem Einkommen von 180 Thalern neben Wohnung und Brennbedarf, ist erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sammt Zeugnissen sind bis zum 22. Mai d. J. an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Müller in Waldorf, zu richten.

Coblenz, den 28. April 1869.

494. Dem Apotheker Louis Tidden ist die Verwaltung der Koch'schen Apotheke zu Altenkirchen vom 1. d. Mts. ab, an Stelle des aus seiner bisherigen Stellung ausgeschiedenen Apothekers Franz Hecking, übertragen worden.

Coblenz, den 28. April 1869.

495. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1864 (Gesetz-Sammlung Seite 18 pro 1865) ist für die Gemeinde-Chaussee von Oberndorf an der Gießen-Weilburger Staatsstraße im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz, über Bonbaden, Neukirchen, Kraftsolms und Kröffelbach bis zur Nassauischen Landesgrenze, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staatsstraßen geltenden Tarifs verliehen worden. Die Hebung wird vom 15. Mai d. J. ab einstweilen zu Kraftsolms mit einer ein- und einer halbmeiligen Hebebefugniß stattfinden.

Coblenz, den 29. April 1869.

496. Nachdem in der Gemeinde Beilstein (Kreis Zell) die Räudekrankheit unter dem Schafvieh ausgebrochen ist, wird für die genannte Ortschaft in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh die Ortssperre verhängt.

Coblenz, den 29. April 1869.

497. Die Exekutorstelle bei der Steuer- und Gemeinde-Kasse Flammersfeld, im Kreise Altenkirchen, ist durch den Tod des bisherigen Exekutors Schüler erledigt worden, und soll deren Wiederbesetzung bis 1. August d. J. stattfinden. Das Einkommen der Stelle beläuft sich auf circa 300 Thaler jährlich. — Qualificirte Bewerber, welche im Besitz des Civil-Versorgungsscheines sind, wollen sich innerhalb 6 Wochen bei dem Königlichen Landrathsamte zu Altenkirchen melden.

Coblenz, den 1. Mai 1869.

498. Behufs Aufbringung der Kosten für den Restaurationsbau der Willibrodi-Kirche zu Wesel hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz genehmigt, daß in jedem der Jahre 1869, 1870 und 1871 eine Haus-Collecte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der genannten Pfarr-Gemeinde abgehalten werde.

Coblenz, den 1. Mai 1869.

499. Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelderfonds linker Rheinseite des Regierungsbezirks Coblenz pro 1868.

A. Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Baarbestand aus dem Jahre 1867	—	—	—
2. Abgelegte Kapitalien	—	—	—
3. Zinsen von Kapitalien	229	—	—
4. An Strafgeldern	5338	9	8
5. Insgemein	174	1	2
Summa	5741	10	10

B. Ausgabe.

I. Für verlassene und verwaiste Kinder.	Verpflegungskosten.			Bekleidungskosten.			Handwerkslehrkosten.			Zusammen.		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1. Im Kreise Adenau	785	—	2	5	—	—	7	15	—	797	15	2
2. „ „ Ahrweiler	707	12	—	—	—	—	—	—	—	707	12	—
3. „ „ Altenkirchen	46	19	6	—	—	—	—	—	—	46	19	6
4. „ „ Coblenz	743	23	8	32	12	—	12	—	—	788	5	8
5. „ „ Cochem	932	2	2	—	—	—	—	—	—	932	2	2
6. „ „ Creuznach	426	17	4	—	—	—	10	—	—	436	17	4
7. „ „ St. Goar	434	1	9	5	—	—	—	—	—	439	1	9
8. „ „ Mayen	1031	24	8	—	—	—	—	—	—	1031	24	8
9. „ „ Simmern	425	18	—	—	—	—	13	20	—	439	8	—
10. „ „ Zell	426	7	10	—	—	—	—	—	—	426	7	10
Summa	5959	7	1	42	12	—	43	5	—	6044	24	1

	Thlr.	Sg.	Pf.
Uebertrag	6044	24	1
II. Zu gemeinnützigen Zwecken.			
Für die Taubstummenschulen zu Kempen und Mörs pro 1867	161	5	—
III. Insgemein.			
1. Verwaltungskosten	314	13	4
2. Vorschüsse aus Vorjahren	729	—	6
Summa	7249	12	11

Nach Vergleichung der Einnahme und Ausgabe ergibt sich ein Vorschuß von 1508 Thlrn 2 Sgr. 1 Pfg. An zinstragenden Staatsschuldscheinen ꝛc. sind 5600 Thlr. vorhanden.

Coblenz, den 15. April 1869.

300. Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelderfonds rechter Rheinseite des Regierungsbezirks Coblenz pro 1868.

A. Einnahme.

	Thlr.	Sg.	Pf.
1. Baarbestand aus dem Jahre 1867	—	—	—
2. Abgelegte Kapitalien	—	—	—
3. Zinsen von Kapitalien	334	—	—
4. An Strafgeldern	3212	21	10
5. Insgemein	42	7	6
Summa	3588	29	4

B. Ausgabe.

	Verpflegungskosten Thlr.	Sg.	Pf.	Bekleidungskosten Thlr.	Sg.	Pf.	Handwerkslehrkosten Thlr.	Sg.	Pf.	Zusammen Thlr.	Sg.	Pf.
I. Für verlassene und verwaiste Kinder.												
1. Im Kreise Altenkirchen	1238	16	10	—	—	—	6	20	—	1245	6	10
2. „ „ Coblenz	458	27	8	—	—	—	12	15	—	471	12	8
3. „ „ Neuwied	1220	15	4	—	—	—	21	10	—	1241	25	4
4. „ „ Wetzlar	615	16	—	—	—	—	—	—	—	615	16	—
Summa	3533	15	10	—	—	—	40	15	—	3574	—	10
II. Zu gemeinnützigen Zwecken.												
Für die Taubstummenschulen zu Kempen und Mörs pro 1867										78	25	—
III. Insgemein.												
1. Vorschüsse aus Vorjahren										687	15	7
2. Verwaltungskosten										272	22	9
Summa										4613	4	2

Nach Vergleichung der Einnahme und Ausgabe ergibt sich ein Vorschuß von 1024 Thlrn. 4 Sgr. 10 Pfg. An zinstragenden Staatsschuldscheinen ꝛc. sind 7600 Thlr. vorhanden.

Coblenz, den 15. April 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

301. Der Herr Finanzminister hat die Errichtung eines besonderen Erbschaftssteuer-Fiskalates in **Wiesbaden** für den Regierungsbezirk Wiesbaden, die Stadt Frankfurt a. M. und den Kreis Wetzlar angeordnet.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das Fiskalat **zum 1. Mai d. J.** in Wirksamkeit tritt, und daß von diesem Zeitpunkte ab alle die Erbschaftssteuer betreffenden Eingaben und Anzeigen (Todtenlisten u. s. w.) aus den vorbezeichneten Landestheilen

„an das Königliche Erbschaftssteuer-Fiskalat in Wiesbaden, Luisenstraße Nr. 17"

zu adressiren sind.

Cassel, den 17. April 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

302. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk **Neue Sauerquelle** bei Brachbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister **Olligschläger** zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. April 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. Juni 1867 wird dem Gewerken Heinrich Börner zu Siegen unter dem Namen **Neue Sauerquelle** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,960 Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem consolidirten Eisenerz-Bergwerke Ecke gehörende Einzelfeld Unterste Ecker Hauptgang einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit

den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. April 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

303. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 5. d. Mts. ist der in der Irrenbewahr-Anstalt zu St. Thomas detinirte Peter Kaul, Schuster aus Rieden, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 26. April 1869.

Der Ober-Prokurator.

304. Nachstehend bezeichnete, als unbestellbar zurückgekommene Postsendungen, so wie herrenlose Passagier-Effecten sind von Bezirks-Post-Anstalten eingesandt worden:

1) ein Geldbrief mit 1 Thaler an Johanna Maria Schindler in Wied-Selters, eingeliefert in Coblenz am 27. Oktober v. J.;
2) ein Geldbrief mit 5 Thaler an Schiffer Heinrich Weller Wittwe in Cobern, eingeliefert in Coblenz am 3. November v. J.;
3) eine Post-Anweisung, auf 5 Thaler lautend, an den Feldwebel Kauschmann in Cassel, eingeliefert in Coblenz am 15. Oktober v. J.;
4) ein Brief an Frau Barbara Kaufmann, 1 Zehn-Dollarnote undeclarirt enthaltend, eingeliefert in Kirn am 24. Juni v. J.;
5) ein Geldbrief mit 3 Thaler an Frau Bühl in Cöln, eingeliefert am 24. Dezember v. J. in Coblenz;
6) ein Brief an Jakob Denber in Coblenz, enthaltend 1 Thaler undeclarirt, eingeliefert in Coblenz am 2. Februar c.;
7) eine Post-Anweisung über 9 Sgr. an Hertzberg per Adresse Gesellen-Herberge in Homburg b. Frankfurt a./M., eingeliefert in Neuwied am 3. Februar c.;
8) ein Packet an Mad. Pilgrim in Mainz, Aufgabe-Nr. 460, 9 Loth, eingeliefert in Coblenz am 26. Juli v. J.;
9) ein Packet an Joseph Krahe in Bingerbrück, sign. A. K. 3, 1 Pfund 10 Loth, eingeliefert in Coblenz am 26. November v. J.;
10) zwei Regenschirme, vorgefunden im Postwagen der Trier-Simmerner Personenpost am 3. März c.;
11) ein Paar Damen-Winterhandschuhe, am 25. Dezember v. J. im Postwagen der Personenpost von Boppard nach Simmern vorgefunden;
12) eine Cigarrenspitze, zwei wollene Halstücher, ein schwarzer Schleier und zwei Stöcke, zu verschiedenen Zeiten bei dem Post-Amte in Coblenz aufgefunden;
13) ein gelbes Taschentuch, im Postwagen von Oberwesel nach Simmern am 15. Januar c. vorgefunden.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder bei den betreffenden Postanstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den bezeichneten Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 30. April 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

305. Dem Empfänger Fasbender in Münstermaifeld ist der Steuer- und Gemeinde-Empfang dieser Bürgermeisterei definitiv übertragen worden.

306. Die definitive Lehrerin Maria Reiff zu Niederbreisig ist in gleicher Eigenschaft an die katholische Schule zu Ehrenbreitstein versetzt worden.

Patente.

307. Das den Gebrüdern H. und R. Schultze in Berlin unter dem 3. März 1868 ertheilte Patent

auf eine Achsbüchse für Wagenräder, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ist aufgehoben.

308. Das den Kaufleuten Wirth et Comp. zu Frankfurt a. M. unter dem 7. März 1868 ertheilte Patent

auf eine metallische Patrone für Zündnadel-Gewehre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

309. Das dem Emil Fleischhauer zu Goldbach bei Gotha unter dem 12. März 1868 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger Nro. 23 und 24 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 19. Ausgegeben Donnerstag, den 13. Mai 1869.

Gesetz-Sammlung.

310. Das am 5. Mai 1869 ausgegebene 34. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7395 das Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes des oberschlesischen Typhuswaisen-Fonds und des dazu gehörigen Landgutes Altorf im Kreise Pleß. Vom 20. März 1869.

Nr. 7396 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Lebus, Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O.

Nr. 7397 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. April 1869.

Nr. 7398 die Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Vom 12. April 1869.

311. Das am 7. Mai 1869 ausgegebene 35. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7399 das Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 14. April 1869.

Nr. 7400 das Gesetz, betreffend die Schließung der vormals Herzoglich nassauischen Unteroffizier-Wittwen- und Waisenkasse, deren Verwaltung und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 20. April 1869.

Nr. 7401 das Statut der Wiesengenossenschaft zu Biskirchen, Kreis Wetzlar. Vom 19. April 1869.

Nr. 7402 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft Norddeutsche Fabrik für Eisenbahnbetriebs-Material" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 30. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

312. Die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung S. 93) ausgegebenen, am 15. Mai d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. Mai 1868 werden vom 12. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

313. Der Pfarrer Zimmermann zu Greifenstein ist von dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Leun berufen und von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Greifenstein (Synode Braunfels) wird durch den Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels wieder besetzt werden und sind Meldungen zu derselben bis Ende Mai c. an Hochdenselben zu richten.

Coblenz, den 1. Mai 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

314. Polizei-Verordnung.

Zum Schutze des auf dem Strombette des Rheins liegenden Drahtseiles der Fähre zwischen Boppard und Filsen wird auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März

1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und resp. auf Grund der §§ 6 und 11 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1529) das Werfen und Schleifen von Ankern innerhalb des, durch 4, aus Mastbäumen mit rothen Körben bestehende Warnungssignale auf den beiderseitigen Ufern begrenzten Raumes von 22 Ruthen oberhalb bis 10 Ruthen unterhalb des Fährseiles bei Vermeidung einer Geldbuße von 3 bis 10 Thalern eventuell verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe hiermit untersagt.

Coblenz, 23. April 1869. Wiesbaden, 1. Mai 1869.
Königliche Regierung, Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern. Abtheilung des Innern.

515. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Biersdorf, im Kreise Altenkirchen, soll wieder besetzt werden. Das Einkommen beträgt jährlich 200 Thaler neben freier Wohnung und Brennbedarf für den Lehrer. — Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der Zeugnisse, binnen 4 Wochen an den Herrn Schulinspector, Superintendenten Brauneck zu Almersbach, Kreis Altenkirchen, zu richten.

Coblenz, den 3. Mai 1869.

516. Die evangelische Schulstelle zu Helmenzen im Kreise Altenkirchen ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 160 Thaler neben freier Wohnung und Feuerung. — Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Müller zu Flammersfeld, zu richten.

Coblenz, den 10. Mai 1869.

517. Ueber die Gemeinde Klosterchumbd (Kreises Simmern) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängt worden.

Coblenz, den 5. Mai 1869.

518. Der Privatlehrerin Antonia von Gliszcinski ist die Erlaubniß ertheilt worden, zu Arenberg, im hiesigen Kreise, eine katholische Mädchenschule mit Erziehungs-Anstalt zu gründen.

Coblenz, den 7. Mai 1869.

519. Dem Barbier Karl Demgen zu Simmern ist die Concession zur Ausübung der niedern Chirurgie von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 6. Mai 1869.

520. Der Tünchermeister Martin Christe genannt Wolf zu Kirn und seine in der Ehe mit der Maria Holler erzeugten Kinder führen fortan an Stelle des Familiennamens „Christe genannt Wolf" den Familiennamen „Wolf". Diese von uns genehmigte Namensänderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 4. Mai 1869.

521. Durch das am 25. d. Mts. erfolgte Ableben des Geh. Sanitätsraths Dr. Trautwein ist die Physikatsstelle des Kreises Creuznach, mit welcher ein jährliches Gehalt von 200 Thlrn. verbunden ist, erledigt. Qualificirte Bewerber wollen ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Atteste binnen 4 Wochen bei uns einreichen.

Coblenz, den 30. April 1869.

522. Polizei-Verordnung
für den Oberamts-Bezirk Meisenheim
zum Schutze der auf die Grundsteuer-Regulirung bezüglichen Vermessungs- und Kartirungs-Arbeiten.

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang des Oberamtes Meisenheim, was folgt:

§ 1. Die Beamten und Arbeiter, welchen die Ausführung der von dem Herrn Finanz-Minister in Gemäßheit der §§ 3 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867 Seite 761 ff.) angeordneten Vermessungs- und Kartirungs-Arbeiten in dem Gebiete des Oberamts Meisenheim obliegt, sind befugt, zur Ausführung dieser Arbeiten jedes Grundstück, auch wenn es bestellt oder eingefriedigt ist, zu betreten und die bezeichneten Arbeiten darauf vorzunehmen, insbesondere die Grenzen abzusteinen, Signale zu setzen und Vermessungspunkte abzumarken.

§ 2. Bei Ausübung dieser Befugniß dürfen die bezeichneten Personen von Niemand, auch nicht vom Eigenthümer der betreffenden Grundstücke, gestört oder behindert werden.

§ 3. Die zur Abgrenzung oder Vermessung der Grundstücke dienenden Steine, Pfähle, Signale und sonstigen Markzeichen dürfen nicht fortgenommen, vernichtet oder sonst unkenntlich gemacht werden.

§ 4. Die Privateigenthumsrechte und sonstige privatrechtliche Ansprüche werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 5. Wer den in den §§ 2 und 3 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zuwider handelt, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Coblenz, den 8. Mai 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

523. Durch § 9 des Gesetzes, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein vom 5. April d. J., ist die Ausführung dieses Gesetzes und der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 für den Kreis Wetzlar uns übertragen.

Indem wir das betheiligte Publikum des gedachten Kreises hierauf aufmerksam machen, bringen wir zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß die für Gemeinheits-Theilungen in der Provinz Westfalen geltenden Bestimmungen, nach welchen die Ausführung der obgedachten beiden Gesetze geschehen soll, von uns im Auftrage des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zusammengestellt sind,

und daß diese Zusammenstellung, das brochirte Exemplar zum Preise von 10 Sgr., von dem mit dem Vertriebe beauftragten General-Commissions-Secretair Bonschott hierselbst bezogen werden kann.

Cassel, den 1. Mai 1869.

Königliche General-Commission.

524. Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Barbiers Gottfried Theodor Ting, geboren hierselbst, ist dem hiesigen Civilstandsbeamten behufs Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 5. Mai 1869.

Der Ober-Prokurator.

525. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 12. April c. ist die in der Irrenbewahr-Anstalt zu St. Thomas untergebrachte Maria Anna Feldhaus, Ehefrau des Bürgermeisters Johann Liedel zu Winningen, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 7. Mai 1869.

Der Ober-Prokurator.

526. Der Gerichtsvollzieher Lichtenberg hier ist wegen mehrerer Dienstvergehen durch Erkenntniß der Disciplinar-Kammer vom 12. d. Mts. zu einer Suspensionsstrafe von 3 Monaten verurtheilt, welche am 28. d. Mts. begonnen hat.

Bonn, den 30. April 1869.

Der Ober-Prokurator.

527. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III Nr. 7 bis 16 und Talons vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderm Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe **Littera E.** à 10 Thlr. ausgeloost und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weitern Zeitverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß

der am 4. Mai 1869 ausgeloosten, am 1. Oktober 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

33 Stück **Littera A.** von 1000 Thlrn.:

Nr. 315, 548, 605, 1217, 1516, 1647, 1654, 1755, 1763, 1814, 1873, 2124, 2360, 2715, 2803, 2915, 3021, 3055, 3095, 3207, 3224, 3490, 3508, 3647, 3655, 3759, 4034, 4529, 4698, 4704, 4741, 5250, 5419.

12 Stück **Littera B.** von 500 Thlrn.:

Nr. 89, 173, 308, 707, 763, 1019, 1205, 1266, 1296, 1577, 1968, 2075.

70 Stück **Littera C.** von 100 Thlrn.:

Nr. 356, 398, 856, 979, 1028, 1032, 1194, 1495, 1657, 1785, 1816, 1891, 1981, 1996, 2060, 2161, 2186, 3000, 3422, 3571, 3572, 3648, 3756, 3783, 3870, 4255, 4443, 4444, 4461, 4554, 4567, 4568, 4750, 4780, 4845, 4867, 5077, 5135, 5530, 5543, 5591, 5652, 5717, 6040, 6085, 6140, 6257, 6428, 6436, 6782, 6859, 6945, 7091, 7261, 7312, 7451, 8331, 8600, 8737, 9259, 9448, 9716, 10027, 10029, 11017, 11281, 11762, 12091, 12093, 12139.

76 Stück **Littera D.** von 25 Thlrn.:

Nr. 34, 57, 61, 105, 111, 121, 139, 353, 473, 550, 592, 593, 673, 690, 949, 1008, 1038, 1123, 1187, 1280, 1301, 1347, 1626, 1804, 2007, 2177, 2232, 2348, 2367, 2432, 2479, 2530, 2783, 2833, 2854, 2921, 2976, 3140, 3141, 3831, 4000, 4079, 4465, 4657, 4663, 4698, 4767, 5004, 5018, 5048, 5426, 5603, 5681, 5771, 5802, 6515, 6573, 6580, 6637, 6685, 6937, 6983, 6984, 7380, 7626, 7872, 8360, 8766, 8947, 9093, 9589, 10092, 10116, 10221, 10318 10518.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. Oktober 1859: **Littera E.** Nr. 1487.
1. April 1860: **Littera E.** Nr. 3729, 7941, 11019.
1. Oktober 1860: **Littera E.** Nr. 4155, 4726, 12105.
1. April 1861: **Littera D.** Nr. 5309; **Littera E.** Nr. 6303, 12024.
1. Oktober 1861: **Littera E.** Nr. 4032, 4392, 11565, 11731.
1. April 1862: **Littera C.** Nr. 2612; **Littera E.** Nr. 5000, 6105, 7929, 8635, 10936, 12104.
1. Oktober 1862: **Littera E.** Nr. 1672, 4343, 6134, 7226, 8887, 11449, 12586, 12587, 12625.
1. April 1863: **Littera E.** Nr. 1729, 5835, 10635, 11441, 12585, 12853.
1. Oktober 1863: **Littera E.** Nr. 13232.
1. April 1864: **Littera D.** Nr. 5333.
1. Oktober 1864: **Littera C.** Nr. 11435; **Littera D.** Nr. 616, 3544.
1. April 1865: **Littera C.** Nr. 11695.

1. April 1866: Littera D. Nr. 4745.
1. Oktober 1866: Littera A. Nr. 2416.
1. April 1867: Littera B. Nr. 24, 959, 1380; Littera C. Nr. 2485, 5209, 5784, 6813, 7046, 8237, 8645, 9630, 11545.
1. April 1867: Littera D. Nr. 124, 135, 234, 3452, 3643, 3949, 4036, 4501, 6411, 6630, 9110, 10212.

Münster, den 4. Mai 1869.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

528. Bei der Coblenz-Wittlicher Personenpost per Cochem ist an der Moselkerner Fährrampe, 1 Meile von Brodenbach und ³/₄ Meile von Treis entfernt, eine Haltestelle eingerichtet worden.

Coblenz, den 7. Mai 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

529. Die Gewerkschaft des Bergwerks Steiner hat die Consolidation

1) des Bergwerks Steiner, vom 9. Juli 1862 auf Eisenerze und durch Deklarationsurkunde vom 9. Juli 1863 auf Kupfererze verliehen,
2) des Eisenerzbergwerks Vogelsang, verliehen am 22. Februar 1868,
3) des Eisenerzbergwerks Findling, verliehen am 11. Dezember 1868,

sämmtlich bei Brachbach im Bergreviere Daaden belegen, unter dem Namen Steiner beschlossen.

Unter Verweisung auf die §§ 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir diesen Beschluß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in das consolidirte, in 128 Kuxen eingetheilte Bergwerk Steiner ein jedes der drei vorgenannten Bergwerke zu einem Drittheil eintreten soll.

Bonn, den 26. April 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

530. Dem Candidaten des höhern Schulamts Dr. Fülles ist eine ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Düsseldorf übertragen worden.

531. Die Regierungs-Assessoren von Roon und von Briesen zu Coblenz sind zu Regierungs-Räthen ernannt worden.

532. Dem Regierungs-Kanzlisten Döricht zu Coblenz ist der Charakter als Kanzlei-Inspector verliehen, und dem Regierungs-Kanzlisten Scheid daselbst die nachgesuchte Dienstentlassung mit der gesetzlichen Pension ertheilt worden.

533. Mit der Verwaltung der durch die Versetzung des Bürgermeisters Werners nach Düren vacant gewordenen Bürgermeisterstelle der Stadt Andernach ist der frühere Bürgermeister, Regierungs-Referendar a. D. Hilt einstweilen beauftragt worden.

534. Für die Stadt-Bürgermeisterei Kirchberg ist der Landgerichts-Assessor a. D. und Kaufmann Wilhelm Trutschler zu Kirchberg zum ersten Beigeordneten gewählt und bestätigt worden. Gleichzeitig ist derselbe für die Landbürgermeisterei Kirchberg zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

535. Für die Bürgermeisterei Ohlweiler sind: 1) der Gemeindevorsteher Georg Weckmüller zu Sargenroth zum ersten, und 2) der Dagobert Schourp zu Simmern zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

536. Der Königl. Kreisphysikus, Geh. Sanitäts-Rath Dr. Trautwein zu Creuznach ist am 25. April d. J. gestorben.

537. Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Otto Fehres hat sich in Sobernheim, Kreises Creuznach, niedergelassen.

538. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Monreal, Ferdinand Bappert, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

539. Die in Folge des Ablebens des Kreisboten Altmeyer zu Creuznach vacant gewordene Kreis-Botenstelle dortselbst ist dem versorgungsberechtigten Fußgendarmen Carl Kohlbrandt vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

540. Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 30. April laufenden Jahres ist dem Landgerichts-Assessor Mallmann in Coblenz die commissarische Verwaltung der Staats-Prokuratorstelle zu Simmern für die Monate Mai und Juni laufenden Jahres übertragen worden.

541. Der Königliche Notar Cornely zu Treis ist vom 15. Mai c. ab in den Bezirk der Friedensgerichte zu Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aachen, versetzt worden.

542. Der Königliche Notar, Justizrath Deuster in Coblenz ist am 2. Mai d. J. gestorben.

543. Der Lazareth-Inspector Pape in Coblenz ist zum Ober-Lazareth-Inspector ernannt.

Patente.

544. Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig ist unter dem 30. April 1869 ein Patent

auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage — betr. Verzeichniß der vom 1. Juli 1869 ab zum Hypothekenamts-Bezirke Simmern gehörenden Ortschaften — und der öffentliche Anzeiger Nro. 25.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Beilage

zum Amtsblatt Nr. 19 der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Gemäß § 4 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Hypotheken-Amtes **Meisenheim** und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem Hypothekenamts-Bezirke **Simmern**, vom 28. Dezember 1868 — Gesetz-Sammlung für 1869 Seite 193 — und auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 18. Januar d. J., **III.** 28,923, wird das Verzeichniß derjenigen Ortschaften, welche vom 1. Juli 1869 ab zu dem Hypothekenamts-Bezirke **Simmern** gehören, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 20. April 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director,
Wohlers.

Verzeichniß

derjenigen Ortschaften, welche vom 1. Juli 1869 ab zu dem Hypothekenamts-Bezirke Simmern gehören.

Vorbemerkungen.

1. Die einzeln gelegenen Höfe, Mühlen, Häuser u. s. w. sind bei dem Orte, der den Namen der Gemeinde führt, aufgenommen.
2. Wenn die Worte „Mühle", „Hof" oder „Haus" mit den nebenstehenden durch ein Bindezeichen verbunden sind, und eine weitere Bemerkung sich nicht vorfindet, so geben sie zugleich die Eigenschaft der Ortschaft an.
3. Das Wiederholungszeichen „ bezieht sich auf die in derselben Spalte zunächst vorhergehende Angabe.

Lauf. Nr.	Namen der Ortschaften.	Gemeinde.	Bürgermeisterei.	Friedensgerichts-Bezirk.	Kreis.	Gehörte früher zum Hypotheken-Amte.
1	Abtweiler nebst Antoniushof Hühnerhof	Abtweiler	Meisenheim	Meisenheim	Meisenheim	Meisenheim
2	Allenfeld nebst Altgrub, Hütte Krehershäuschen, Hof	Allenfeld	Wallhausen	Stromberg	Creuznach	Simmern
3	Alterkülz nebst Bauer-Mühle Hacken-Mühle „ Osterkülz-Mühle Schmelz, Mühle u. Wohnhaus	Alterkülz	Castellaun	Castellaun	Simmern	„
4	Altweidelbach nebst Dilgs-Mühle „ Esels-Mühle „ Weirichs-Mühle	Altweidelbach	Simmern	Simmern	„	„
5	Argenthal nebst „ „ Häuschen	Argenthal	Rheinböllen	„	„	„
6	Argenschwang nebst Barthelemys-Mühle Gräfen-Mühle	Argenschwang	Wallhausen	Stromberg	Creuznach	„

Lauf. №	Namen der Ortschaften.	Gemeinde.	Bürgermeisterei.	Friedensgerichts-Bezirk.	Kreis.	Gehörte früher zum Hypotheken-Amte.
7	Auen	Auen	Monzingen	Kirn	Creuznach	Simmern
8	Bärenbach	Bärenbach	Becherbach	Meisenheim	Meisenheim	Meisenheim
9	Bärweiler nebst Hotten-Mühle	Bärweiler	Merzheim	"	"	"
10	Becherbach	Becherbach	Becherbach	"	"	"
11	Belgweiler nebst Wimmersbacher-Hof	Belgweiler	Ohlweiler	Simmern	Simmern	Simmern
12	Bell nebst Bauern-Mühlen Rothenberger-Hof	Bell	Castellaun	Castellaun	"	"
13	Beltheim nebst Olbermanns-Mühle Schmause-Mühle Schmolle-Mühle	Beltheim	"	"	"	"
14	Benzweiler nebst Steins-Mühle	Benzweiler	Simmern	Simmern	"	"
15	Bergenhausen nebst Bauermanns-Mühle Braunen-Mühle	Bergenhausen	"	"	"	"
16	Biebern	Biebern	Ohlweiler	"	"	"
17	Bockenau nebst Mühle	Bockenau	Sobernheim	Sobernheim	Creuznach	"
18	Boos	Boos	"	"	"	"
19	Braunweiler	Braunweiler	Mandel	Creuznach	"	"
20	Brauweiler	Brauweiler	Monzingen	Kirn	"	"
21	Breitenheim	Breitenheim	Meisenheim	Meisenheim	Meisenheim	Meisenheim
22	Bretzenheim nebst Heydenpark, Hof Orthenbergers-Mühle Salmiakhütte Sagen-Mühle	Bretzenheim	Langen- lonsheim	Creuznach	Creuznach	Simmern
23	Bruschied nebst Abrahams- (oder Schum- mers-) Mühle Hecklers-Mühle	Bruschied	Gemünden	Kirchberg	Simmern	"
24	Bubach nebst Bauern-Mühle	Bubach	Simmern	Castellaun	"	"
25	Buch nebst Bauern-Mühle Sabels-Mühle Schloß Baldeneck	Buch	Castellaun	"	"	"
26	Budenbach nebst Weirichs-Mühle	Budenbach	Simmern	"	"	"
27	Burglayen	Rümmelsheim	Waldalges- heim	Stromberg	Creuznach	"
28	Burgsponheim nebst Mühle	Burgsponheim	Sobernheim	Sobernheim	"	"
29	Callenfels	Callenfels	Kirn	Kirn	"	"
30	Cappel	Cappel	Kirchberg	Kirchberg	Simmern	"
31	Carls- und Theodorshalle	Creuznach	Creuznach	Creuznach	Creuznach	"
32	Castellaun nebst Grund-Mühle	Castellaun	Castellaun	Castellaun	Simmern	"

Lauf. №	Namen der Ortschaften.	Gemeinde.	Bürgermeisterei.	Friedensgerichts-Bezirk.	Kreis.	Gehörte früher zum Hypotheken-Amte.
33	(St.) Catharinen	St. Catharinen	Mandel	Creuznach	Creuznach	Simmern
34	Chümbdchen	Simmern	Simmern	Simmern	Simmern	"
35	Cludenbach	Cludenbach	Kirchberg	Kirchberg	"	"
36	Corweiler nebst Bauern-Mühle	Corweiler	Castellaun	Castellaun	"	"
37	Crastel nebst Bauern-Mühlen	Crastel	"	"	"	"
38	Creuznach nebst Bangert, Hofgut Brenners-Mühle Creuznacher Glashütte Darmstädter Hof, Haus Diehlemühle Forsthaus im Spreitel Gutleut-Mühle Haus auf dem Schloß oder Kautzenberg Lohrhof Lohremühle Neuhof Pfarrius-Mühle Rheingrafenstein, Hof Roth-Laymühle Sandmühle	Creuznach	Creuznach	Creuznach	Creuznach	"
39	Cülz nebst Taubenmühle	Cülz	Simmern	Simmern	Simmern	"
40	Dalberg nebst Brauns-Mühle Soby- " Weise- "	Dalberg	Wallhausen	Stromberg	Creuznach	"
41	Daubach	Daubach	Winterburg	Sobernheim	"	"
42	Dayweiler nebst Audis-Mühle Baste- " Dayweiler-Forsthaus Eichenmühle Emrichshütte, Forsthaus Mayenmühle Neuhütte, Eisenwerk Neumühle Rheinböllerhütte, Eisenwerk Salmiakhütte, Häuser Schmittsmühle	Dayweiler	Stromberg	Stromberg	"	"
43	Denzen nebst Bauern-Mühle Buschied, Forsthaus Heimbachermühle Neu Carlsruhe, Haus	Denzen	Kirchberg	Kirchberg	Simmern	"
44	Desloch	Desloch	Meisenheim	Meisenheim	Meisenheim	Meisenheim
45	Dhaun	Dhaun	Kirn	Kirn	Creuznach	Simmern
46	Dichtelbach nebst Mühle	Dichtelbach	Rheinböllen	Simmern	Simmern	"

Lauf. №	Namen der Ortschaften.	Gemeinde.	Bürgermeisterei.	Friedensgerichts-Bezirk.	Kreis.	Gehörte früher zum Hypotheken-Amte.
47	Dickenschied nebst Scheidbach, Mühle u. Häuser	Dickenschied	Kirchberg	Kirchberg	Simmern	Simmern
48	Dill	Dill	〃	〃	〃	〃
49	Dillendorf nebst Schülersmühle	Dillendorf	〃	〃	〃	〃
50	Dörrebach nebst Gollenfels, Hof Weinberger-Hof	Dörrebach	Stromberg	Stromberg	Creuznach	〃
51	Dombach	Unzenberg	Ohlweiler	Simmern	Simmern	〃
52	Dorsheim nebst Burgberg, Hofhaus	Dorsheim	Waldalgesheim	Stromberg	Creuznach	〃
53	Dorweiler nebst Steffens-Hof Schloß Waldeck	Dorweiler	Castellaun	Castellaun	Simmern	〃
54	Ebschied	Ebschied	〃	〃	〃	〃
55	Eckenroth	Eckenroth	Stromberg	Stromberg	Creuznach	〃
56	Eckweiler nebst Entenpfuhl, Wohnhaus Kieselbach, Wohnhaus Trifsthütte, Wohnhaus	Eckweiler	Winterburg	Sobernheim	〃	〃
57	Eichkülz	Külz	Simmern	Simmern	Simmern	〃
58	Ellern	Ellern	Rheinböllen	〃	〃	〃
59	Erbach	Erbach	〃	〃	〃	〃
60	Frankweiler	Frankweiler	Castellaun	Castellaun	〃	〃
61	Fronhofen nebst Quasten-Mühle	Fronhofen	Ohlweiler	Simmern	〃	〃
62	Gaß	Külz	Simmern	〃	〃	〃
63	Gebroth	Gebroth	Winterburg	Sobernheim	Creuznach	〃
64	Gehlweiler nebst Appertsmühle Grohmühle Weirichs-Mühle	Gehlweiler	Gemünden	Kirchberg	Simmern	〃
65	Gemünden nebst Altstadt, einzelne Häuser Altstädtermühle Schloß-Mühle	Gemünden	〃	〃	〃	
66	Genheim	Genheim	Waldalgesheim	Stromberg	Creuznach	〃
67	Glashütte	Argenthal	Rheinböllen	Simmern	Simmern	〃
68	Göbenhausen	Unzenberg	Ohlweiler	〃	〃	〃
69	Gödenroth nebst Bauern-Mühlen	Gödenroth	Castellaun	Castellaun	〃	〃
70	Gorgenhausen	Klosterchumbd	Simmern	〃	〃	〃
71	Gutenberg nebst Nack-Mühle	Gutenberg	Mandel	Creuznach	Creuznach	〃
72	Hahnenbach nebst Franzmanns-Mühle Kaupers-Mühle Muths-Häuschen Stilzen-Mühle	Hahnenbach	Kirn	Kirn	〃	〃
73	Hargesheim	Hargesheim	Mandel	Creuznach	〃	〃

Lauf. №	Namen der Ortschaften.	Gemeinde.	Bürgermeisterei.	Friedensgerichts-Bezirk.	Kreis.	Gehörte früher zum Hypotheken-Amte.
74	Hasselbach nebst Adams-Mühle Bauern-Mühlen	Hasselbach	Castellaun	Castellaun	Simmern	Simmern
75	Hecken nebst Hozmühle	Hecken	Gemünden	Kirchberg	"	"
76	Heddesheim nebst Breitenfelser-Höfe	Heddesheim	Langenlonsheim	Creuznach	Creuznach	"
77	Heimberg	Heimberg	Becherbach	Meisenheim	Meisenheim	Meisenheim
78	Heinzenbach	Heinzenbach	Ohlweiler	Simmern	Simmern	Simmern
79	Heinzenberg	Heinzenberg	Kirn	Kirn	Creuznach	"
80	Hennweiler nebst Eigner-Hof	Hennweiler	"	"	"	"
81	Henau nebst Bauern-Mühle Leidenshaus, Hof Koppenstein, Burgruine	Henau	Gemünden	Kirchberg	Simmern	"
82	Hergenfeld	Hergenfeld	Windesheim	Stromberg	Creuznach	"
83	Heyweiler nebst Bauern-Mühle	Heyweiler	Castellaun	Castellaun	Simmern	"
84	Hochstädten	Hochstädten	Merxheim	Meisenheim	Meisenheim	Meisenheim
85	Hochstetten nebst Carlshof, Häuser	Hochstetten	Kirn	Kirn	Creuznach	Simmern
86	Hollnich	Hollnich	Castellaun	Castellaun	Simmern	"
87	Holzbach	Holzbach	Simmern	Simmern	"	"
88	Hoppstädten	Hoppstädten	Becherbach	Meisenheim	Meisenheim	Meisenheim
89	Horbach	Horbach	Monzingen	Kirn	Creuznach	Simmern
90	Horn	Horn	Simmern	Castellaun	Simmern	"
91	Hüffelsheim	Hüffelsheim	Hüffelsheim	Creuznach	Creuznach	"
92	Hundheim	Hundheim	Castellaun	Castellaun	Simmern	"
93	Hundsbach	Hundsbach	Becherbach	Meisenheim	Meisenheim	Meisenheim
94	Jeckenbach	Jeckenbach	Meisenheim	"	"	"
95	St Johannisberg	Hochstetten	Kirn	Kirn	Creuznach	Simmern
96	Ippenschied	Ippenschied	Winterburg	Sobernheim	"	"
97	Keidelheim nebst Jacobys-Mühle	Keidelheim	Simmern	Simmern	Simmern	"
98	Kellenbach nebst Gerhards-Mühle Mühlenbergers-Mühle Rippas-Mühle	Kellenbach	Gemünden	Kirchberg	"	"
99	Kirchberg nebst Eichen- (oder Scheidhauer-) Mühle	Kirchberg	Kirchberg	"	"	"
100	Kirn nebst Achats-Mühle Alaunhütte, Bergwerk Alberts-Mühle Kyrburg, Burgruine Litzenburger-Mühle Große-Mühle Kleine-Mühle	Kirn	Kirn	Kirn	Creuznach	"
101	Kirschroth	Kirschroth	Meddersheim	Meisenheim	Meisenheim	Meisenheim

Lauf. №	Namen der Ortschaften.	Gemeinde.	Bürgermeisterei.	Friedensgerichts-Bezirk.	Kreis.	Gehörte früher zum Hypotheken-Amte.
102	Kisselbach diesseits nebst Knaben-Mühle	Kisselbach diesseits	Simmern	Castellaun	Simmern	Simmern
103	Kisselbach jenseits nebst Kesselers-Mühle	Kisselbach jenseits	"	"	"	"
104	Kleinweidelbach	Kleinweidelbach	Rheinböllen	Simmern	"	"
105	Klopp	Fronhofen	Ohlweiler	"	"	"
106	Klosterchumbd nebst Binnenberger-Mühle Klosterchumbder-Höfe	Klosterchumbd	Simmern	Castellaun	"	"
107	Königsau nebst Weirichs-Mühle	Königsau	Gemünden	Kirchberg	"	"
108	Krebsweiler	Krebsweiler	Becherbach	Meisenheim	Meisenheim	Meisenheim
109	Langenthal nebst Kleb-Mühle Kuhnen-Mühle	Langenthal	Monzingen	Kirn	Creuznach	Simmern
110	Langenlonsheim nebst Kloningers-Mühle	Langenlonsheim	Langenlonsheim	Creuznach	"	"
111	Laubach nebst Bauern-Mühle Weirichs-Mühle	Laubach	Simmern	Castellaun	Simmern	"
112	Laubenheim nebst Schmittsmühle	Laubenheim	Langenlonsheim	Creuznach	Creuznach	"
113	Laufersweiler nebst Becks-Mühle Fausts- " Kuhns- " Scheidhauers Mühle Verbecks-Mühle	Laufersweiler	Kirchberg	Kirchberg	Simmern	"
114	Lauschied	Lauschied	Meisenheim	Meisenheim	Meisenheim	Meisenheim
115	Leideneck nebst Bauern-Mühlen	Leideneck	Castellaun	Castellaun	Simmern	Simmern
116	Liebshausen	Liebshausen	Rheinböllen	Simmern	"	"
117	Limbach nebst Welchröther-Hof	Limbach	Becherbach	Meisenheim	Meisenheim	Meisenheim
118	Löllbach nebst Altheck-Mühle Alte-Oelmühle	Löllbach	Meisenheim	"	"	"
119	Maitzborn nebst Füllmanns-Mühle	Maitzborn	Kirchberg	Kirchberg	Simmern	Simmern
120	Mandel	Mandel	Mandel	Creuznach	Creuznach	"
121	Mannebach	Mannebach	Castellaun	Castellaun	Simmern	"
122	Martinstein	Martinstein	Monzingen	Kirn	Creuznach	"
123	Meckenbach	Meckenbach	Merxheim	Meisenheim	Meisenheim	Meisenheim
124	Medard	Medard	Meisenheim	"	"	"
125	Meddersheim nebst Englischerhof, Gasthaus Lohmühle Schliffchesmühle	Meddersheim	Meddersheim	"	"	"
126	Meisenheim nebst Redderterhof	Meisenheim	Meisenheim	"	"	"

Lauf. №	Namen der Ortschaften.	Gemeinde.	Bürgermeisterei.	Friedensgerichts-Bezirk.	Kreis.	Gehörte früher zum Hypotheken-Amte.
127	Mengerschied nebst Layenkaut, einzelne Häuser	Mengerschied	Ohlweiler	Simmern	Simmern	Simmern
128	Merxheim nebst Gänsmühle Iltismühle	Merxheim	Merxheim	Meisenheim	Meisenheim	Meisenheim
129	Metzenhausen nebst Feilzersmühle	Metzenhausen	Kirchberg	Kirchberg	Simmern	Simmern
130	Michelbach nebst Bauernmühle	Michelbach	Castellaun	Castellaun	"	"
131	Mörschbach nebst Ulrichs-Mühle Wickerts-Mühle	Mörschbach	Rheinböllen	Simmern	"	"
132	Mörz nebst Reisen-Mühle	Mörz	Castellaun	Castellaun	"	"
133	Monzingen nebst Jägerhaus, Gasthaus Nahe-Mühle	Monzingen	Monzingen	Kirn	Creuznach	"
134	Münchwald nebst Hennemannshütte, Hof Kesselshäuschen, " Strud-Hof Thalborner-Mühle	Münchwald	Wallhausen	Stromberg	"	"
135	Münster	Münster	Waldalgesheim	"	"	"
136	Münster am Stein	Münster am Stein	Hüffelsheim	Creuznach	"	"
137	Mutterschied	Mutterschied	Simmern	Simmern	Simmern	"
138	Nannhausen	Nannhausen	Ohlweiler	"	"	"
139	Neuerkirch diesseits nebst Vollraths-Mühle	Neuerkirch diesseits	Simmern	"	"	"
140	Neuerkirch jenseits nebst Friedrichs-Mühle	Neuerkirch jenseits	"	"	"	"
141	Nickweiler nebst Grings-Mühle Kauer-Hof Theis-Mühle	Nickweiler	Ohlweiler	"	"	"
142	Niederchumbd	Niederchumbd	Simmern	"	"	"
143	Niedercostenz nebst Münchs-Mühle Schlemmers-Mühle	Niedercostenz	Kirchberg	Kirchberg	"	"
144	Niederhausen nebst Berghütte, Haus Oberhauser-Fahr, Hof	Niederhausen	Hüffelsheim	Creuznach	Creuznach	"
145	Norheim nebst Wacken-Mühle	Norheim	"	"	"	"
146	Nußbaum	Nußbaum	Monzingen	Kirn	"	"
147	Obercostenz nebst Hammesmühle	Obercostenz	Kirchberg	Kirchberg	Simmern	"
148	Oberhausen nebst Wartenstein, Schloß und Hofgut	Oberhausen	Kirn	Kirn	Creuznach	"

Lauf. №	Namen der Ortschaften.	Gemeinde.	Bürgermeisterei.	Friedensgerichts-Bezirk.	Kreis.	Gehörte früher zum Hypotheken-Amte.
149	Oberstreit	Oberstreit	Sobernheim	Sobernheim	Creuznach	Simmern
150	Ohlweiler nebst Federhennsmühle	Ohlweiler	Ohlweiler	Simmern	Simmern	〃
151	Oppertshausen	Oppertshausen	Kirchberg	Kirchberg	〃	〃
152	Otzweiler	Otzweiler	Becherbach	Meisenheim	Meisenheim	Meisenheim
153	Panzweiler	Panzweiler	Gemünden	Kirchberg	Simmern	Simmern
154	Pferdsfeld nebst Hozel-Mühlen Ziegelhütte	Pferdsfeld	Winterburg	Sobernheim	Creuznach	〃
155	Pleizenhausen nebst Hoffmanns-Mühle Weis-Mühle	Pleizenhausen	Simmern	Simmern	Simmern	〃
156	Raumbach	Raumbach	Meisenheim	Meisenheim	Meisenheim	Meisenheim
157	Ravengiersburg nebst Neuhof, Hof Pfeifers-Mühle	Ravengiersburg	Ohlweiler	Simmern	Simmern	Simmern
158	Rayerschied	Rayerschied	Simmern	〃	〃	〃
159	Reckershausen nebst Eisengrube, Wohnhaus Faas, Forsthaus	Reckershausen	Kirchberg	Kirchberg	〃	〃
160	Rehbach	Rehbach	Winterburg	Sobernheim	Creuznach	〃
161	Reich nebst Hecken-Mühle Jacobs-Mühle	Reich	Ohlweiler	Simmern	Simmern	〃
162	Rheinböllen nebst Hollers-Mühlen Rheinböllerhütte, Eisenwerk Rheinböller-Mühle Soon-Mühle	Rheinböllen	Rheinböllen	〃	〃	〃
163	Riegenroth nebst Augustins-Oelmühle Breidenbachs-Mühle Hetzels-Mühle	Riegenroth	Simmern	Castellaun	〃	〃
164	Riesweiler	Riesweiler	Rheinböllen	Simmern	〃	〃
165	Rödern nebst Lötscherhof, Mühle und Wohnhäuser Schneidmühle	Rödern	Kirchberg	Kirchberg	〃	〃
166	Rohrbach	Rohrbach	Gemünden	〃	〃	〃
167	Roth	Roth	Stromberg	Stromberg	Creuznach	〃
168	Roth nebst Bauern-Mühlen Gammelshäuserhof	Roth	Castellaun	Castellaun	Simmern	〃
169	Roxheim nebst Obere-Mühle Untere-Mühle	Roxheim	Mandel	Creuznach	Creuznach	〃
170	Rüdesheim nebst Mühle	Rüdesheim	〃	〃	〃	〃
171	Rümmelsheim	Rümmelsheim	Waldalgesheim	Stromberg	〃	〃
172	Sabershausen nebst Bauernmühle Sabelsmühle	Sabershausen	Castellaun	Castellaun	Simmern	〃

Lauf. №	Namen der Ortschaften.	Gemeinde.	Bürgermeisterei.	Friedensgerichts-Bezirk.	Kreis.	Gehörte früher zum Hypotheken-Amte.
173	Sargenroth nebst	Sargenroth	Ohlweiler	Simmern	Simmern	Simmern
	Wildburgerhäuschen					
	Runkirch, Kirche					
174	Sarmsheim nebst	Sarmsheim	Waldalgesheim	Stromberg	Creuznach	〃
	Fahrhäuschen					
	Sarmsheimer-Mühle					
	Obere Troll- 〃					
	Untere Troll- 〃					
175	Schlierschied nebst	Schlierschied	Gemünden	Kirchberg	Simmern	〃
	Anzelfelder-Mühle					
	Bromer-Mühle					
176	Schnellbach	Sevenich	Castellaun	Castellaun	〃	〃
177	Schneppenbach nebst	Schneppenbach	Gemünden	Kirchberg	〃	〃
	Bann-Mühle					
	Schmittburger-Mühle					
	Schmittburg, Schloßruine					
178	Schnorbach	Schnorbach	Rheinböllen	Simmern	〃	〃
179	Schöneberg nebst	Schöneberg	Stromberg	Stromberg	Creuznach	〃
	Lehnmühle, Hof					
	Neupfalz, Forsthaus					
180	Schönborn nebst	Schönborn	Kirchberg	Kirchberg	Simmern	〃
	Sehnsmühle					
181	Schwarzen	Schwarzen	〃	〃	〃	〃
182	Schwarzerden	Schwarzerden	Gemünden	〃	〃	〃
183	Schweinschied	Schweinschied	Meisenheim	Meisenheim	Meisenheim	Meisenheim
184	Schweppenhausen nebst	Schweppenhausen	Windesheim	Stromberg	Creuznach	Simmern
	Au-Mühle					
	Strunke-Mühle					
	Stumpfe-Mühle					
	Wehrfritze-Mühle					
	Weinzheimer-Mühle					
	Winklers-Mühle					
185	Seesbach	Seesbach	Monzingen	Kirn	〃	〃
186	Seibersbach nebst	Seibersbach	Stromberg	Stromberg	〃	〃
	Audishof					
	Junker-Mühle					
	Layenkaut, Haus					
	Philippsbacher-Hof					
	Steinmühle					
	Zechenhaus, Braunsteingrube					
	Ziegelhütte, Hof					
187	Sevenich nebst	Sevenich	Castellaun	Castellaun	Simmern	〃
	Frenschen-Mühle					
	Hanchen- 〃					
	Hennrichs-Mühle					
	Huckemanns-Mühle					
	Sabels-Mühle					
	Schmause-Mühle					
188	Simmern nebst	Simmern	Simmern	Simmern	〃	〃
	Aulers-Oelmühle					
	Bergs-Mühle					
	Dilgs- 〃					

Lauf. №	Namen der Ortschaften.	Gemeinde.	Bürgermeisterei.	Friedensgerichts-Bezirk.	Kreis.	Gehörte früher zum Hypotheken-Amte.
	Mörschen-Mühle					
	Schaafhof, Hof					
	Schmitts-Lohmühle					
	Wannen-Mühle					
189	Simmern unter Dhaun nebst	Simmern unter Dhaun	Monzingen	Kirn	Creuznach	Simmern
	Berg-Mühle					
	Brücken-Mühle					
	Friedrichshammer, Eisenhammer					
	Hau-Mühle					
190	Sobernheim nebst	Sobernheim	Sobernheim	Sobernheim	"	"
	Brücken-Mühle					
	Kleine- "					
	Papier- "					
	Stadt- "					
	Steinharderhof (theilweis)					
191	Sohrschied nebst	Sohrschied	Gemünden	Kirchberg	Simmern	"
	Bauern-Mühle					
192	Sommerloch	Sommerloch	Wallhausen	Stromberg	Creuznach	"
193	Spabrücken nebst	Spabrücken	"	"	"	"
	Aschborn, Höfe					
	Dillishäuschen, Waldhütte					
	Eselsbruch, Waldhütte					
	Gräfenbacherhütte, Eisenhüttenwerk					
	Neupfalz, Forsthaus					
	Oberhube, Höfe					
	Pfeffermühle, Höfe					
	Reichenbacherhof, Forsthaus					
	Rothmühle, Mühle					
	Treinetshäuschen, Haus					
	Unterhube, Höfe					
	Weyer, Haus					
194	Spall nebst	Spall	"	"	"	"
	Krugbäckerei, Haus					
195	Spesenroth	Spesenroth	Castellaun	Castellaun	Simmern	"
196	Sponheim nebst	Sponheim	Sobernheim	Sobernheim	Creuznach	"
	Bockenauer-Mühle					
	Kloster-Mühle					
	Layen- "					
197	Staudernheim	Staudernheim	Staudernheim	Meisenheim	Meisenheim	Meisenheim
198	Steinbach nebst	Steinbach	Simmern	Castellaun	Simmern	Simmern
	Bauermanns-Mühle					
	Dixen-Mühle					
	Sehnen-Mühle					
199	Stromberg nebst	Stromberg	Stromberg	Stromberg	Creuznach	"
	Bann-Mühle					
	Brauche-Mühle					
	Löwenzeiler-Mühle					
	Meisen-Mühle					
	Rabensteiner-Mühle					

Lauf. №	Namen der Ortschaften.	Gemeinde.	Bürgermeisterei.	Friedensgerichts-Bezirk.	Kreis.	Gehörte früher zum Hypotheken-Amte.
	Schnecken-Mühle Winzenauer-Mühle					
200	Thalböckelheim mit Schloß-Böckelheim nebst Hahnen-Hof Heimberger-Hof Niederthaler-Hof Rother-Hof	Thalböckelheim	Sobernheim	Sobernheim	Creuznach	Simmern
201	Thiergarten	Argenthal	Rheinböllen	Simmern	Simmern	"
202	Tiefenbach	Tiefenbach	Ohlweiler	"	"	"
203	Todenroth	Todenroth	Kirchberg	Kirchberg	"	"
204	Traisen	Traisen	Hüffelsheim	Creuznach	Creuznach	"
205	Uhler nebst Bomern-Mühle Bonschen-Mühle Gräfen-Mühle 2 Junker-Mühlen Petrys-Mühle	Uhler	Castellaun	Castellaun	Simmern	"
206	Unzenberg nebst Mühlenbergers-Mühlen Schmidts-Mühle	Unzenberg	Ohlweiler	Simmern	"	"
207	Völkenroth nebst Bauern-Mühle	Völkenroth	Castellaun	Castellaun	Simmern	"
208	Wahlbach nebst Fuchsen-Mühle Staudten-Mühle	Wahlbach	Simmern	Simmern	"	"
209	Waldalgesheim nebst Paul-Hütte	Waldalgesheim	Waldalgesheim	Stromberg	Creuznach	"
210	Waldböckelheim nebst Braune-Mühle Marienpforter-Hof Steinharder-Hof (theilweis) Waldböckelheimer-Mühle	Waldböckelheim	Sobernheim	Sobernheim	"	"
211	Waldhilbersheim nebst Acker-Mühle Ziegelhütte	Waldhilbersheim	Windesheim	Stromberg	"	"
212	Waldlaubersheim nebst Ackvas-Mühle	Waldlaubersheim	"	"	"	"
213	Wallhausen nebst Untere-Mühle Wiesen- "	Wallhausen	Wallhausen	"	"	"
214	Warmsroth nebst Walderbach, Hofgut	Warmsroth	Stromberg	"	"	"
215	Weiler nebst Gonrath, Höfe Carls-Hof	Weiler	Monzingen	Kirn	"	"
216	Weiler nebst Bingerbrücke, Häuser Heilig-Kreuz, Jägerhaus Jägerhaus Lauschhütte, Jägerhaus	Weiler	Waldalgesheim	Stromberg	"	"

Lauf. №	Namen der Ortschaften.	Gemeinde.	Bürgermeisterei.	Friedensgerichts-Bezirk.	Kreis.	Gehörte früher zum Hypotheken-Amte.
	Lendershof, Jägerhaus im Mühlenweg, einzelne Häuser Ruppertsberg, Häuser					
217	Weinsheim nebst Ackvas-Mühle Schollánder-Hof	Weinsheim	Hüffelsheim	Creuznach	Creuznach	Simmern
218	Weitersborn	Weitersborn	Monzingen	Kirn	"	"
219	Windesheim nebst Chouveninsmühle Kloningersmühle	Windesheim	Windesheim	Stromberg	"	"
220	Winterbach nebst Forsthaus Krehershäuschen, Hütten Kuhpferch, Hof	Winterbach	Winterburg	Sobernheim	"	"
221	Winterburg nebst Lohmühle Untere-Mühle Schloß, Wohnhaus	Winterburg	"	"	"	"
222	Winzenheim	Winzenheim	Langenlonsheim	Creuznach	"	"
223	Wohnroth nebst Bauern-Mühlen Bohne-Mühle Michels-Mühle	Wohnroth	Castellaun	Castellaun	Simmern	"
224	Womrath nebst Langenau, Mühle Wallenbrück, Mühlen und Wohnhaus	Womrath	Kirchberg	Kirchberg	"	"
225	Wüschheim	Wüschheim	Ohlweiler	Simmern	"	"

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 20. Ausgegeben Donnerstag, den 20. Mai **1869.**

Gesetz-Sammlung.

345. Das am 13. Mai 1869 ausgegebene 14. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 275 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Post-Direktion in Minden, die Ueberweisung der Postverwaltungs-Geschäfte für den Regierungsbezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe an die Ober-Post-Direktion in Münster und Uebertragung der Postverwaltungsgeschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Ober-Post-Direktion in Cassel.

Nr. 276 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Versetzung der Festung Königstein, der Ortschaft Dom-Kietz bei Brandenburg und des Fleckens Wandsbeck in höhere Servisklassen.

Nr. 277 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 8. Mai 1869.

Nr. 278 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1869.

Nr. 279 die Ernennung des Kaufmanns Uno Wolff an Stelle des verstorbenen Bundes-Konsuls Carl Gustav Wolff zu Wasa zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 280 die Ernennung des preußischen Konsuls Carl Eulert zu Arica (Peru) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 281 die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Franzesco Morello zu Licata zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

346. Das am 13. Mai 1869 ausgegebene 36. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7403 das Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 6, 10 und 13 des Gemeindegesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854. Vom 26. April 1869.

Nr. 7404 das Statut für den Verband zur Melioration des oberhalb des Gaworekkruges im Kreise Schrimm belegenen Obrabruches. Vom 12. April 1869.

Nr. 7405 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen des Bütowthales im Kreise Bütow. Vom 12. April 1869.

Nr. 7406 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend den Rang einiger Beamtenkategorien in den neuen Landestheilen, sowie in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

347. Das am 15. Mai 1869 ausgegebene 37. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7407 das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865. Vom 22. April 1869.

Nr. 7408 das Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste. Vom 6. Mai 1869.

Nr. 7409 die Bestätigungsurkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. April 1869.

Nr. 7410 das Statut der Genossenschaft für die Melioration des Radomer Bruches. Vom 19. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

348. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Erweiterungsbau der katholischen Kirche in Vischel, Kreises Ahrweiler, eine Haus-Collecte bei den katholischen Bewohnern der Diöcese Trier in dem Zeitraum vom 1. Mai bis 1. Oktober 1869 bewilligt.

Coblenz, den 4. Mai 1869.

349. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß die gemäß Bekanntmachung in Nr. 48 des Amtsblatts pro 1868 bis zum 1. Mai c. bewilligte Haus-Collecte für den Bau eines katholischen Pfarrhauses zu Wermelskirchen in denjenigen Orten unseres Verwaltungsbezirks, in welchen solche bis jetzt noch nicht stattgefunden hat, noch in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende dieses Jahres durch Deputirte der katholischen Gemeinde Wermelskirchen abgehalten werde.

Coblenz, den 5. Mai 1869.

350. Dem Barbier Friedrich Kunert zu Kirchberg, Kreises Simmern, ist die Concession zur Ausübung der niedern Chirurgie von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 6. Mai 1869.

351. Die katholische Schulstelle zu Kliding, mit einem Einkommen von 160 Thalern nebst Wohnung und Brennbedarf, ist erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 12. Juni an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Burkard in Eller, zu richten.

Coblenz, den 13. Mai 1869.

332. Die evangelische Lehrerstelle zu Oberraden, im Kreise Neuwied, ist zu besetzen. Das gesammte Einkommen beträgt jährlich 180 Thaler neben freier Wohnung und Feuerung. — Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Siller zu Oberhonnefeld, zu richten.

Coblenz, den 12. Mai 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

333. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Coblenz, für das II. Quartal 1869, wird hiermit auf Montag den 14. Juni 1869 festgesetzt, und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Kochs zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 10. Mai 1869.

Der Erste Präsident
des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
gez. Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Ober-Sekretair,
(L. S.) Wallraff.

334. Die Sterbeurkunde des Schuhmachers Johann Jakob Jacoby aus Krebsweiler ist heute dem Civilstandsbeamten zu Becherbach zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 9. Mai 1869.

Der Ober-Prokurator.

335. Provisorischer Verwahrer der Urkunden des nach Aachen versetzten Notars Cornely zu Treis ist der Notar Falkenbach zu Cochem.

Coblenz, den 16. Mai 1869.

Der Ober-Prokurator.

336. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Mai d. J., welcher also lautet:

Auf den Bericht vom 29. v. Mts. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin von 12 Sgr. 6 Pfg. auf fünfzehn Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 1. Mai 1869.

gez. **Wilhelm.**
gegengez. von Mühler.

An den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 10. d. Mts. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1. Juli d. J. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlaß vom 11. April 1860 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von 15 Sgr. auf zwanzig Silbergroschen und den für auswärtige Gemüthskranke von 20 Sgr. auf fünfundzwanzig Silbergroschen pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den § 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — Ges.-Samml. S. 133 — und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 — Ges.-Samml. S. 166 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. Mai 1869.

Königliche Charité-Direction.

337. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 4. Mai 1869.

Anwesend:

I. die Abgeordneten der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen:
1) Herr Bürgermeister Schlichter von hier,
2) Herr Amtmann Brüning von Enniger,
3) Herr Fabrikbesitzer Theodor Bönninger von Duisburg;

II. Namens der Rentenbank:
1) Director, Geheimer Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Rasch,
2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;

III. der Notar, Herr Justizrath Leesemann von hier.

Die in der hier beiliegenden vorschriftsmäßig aufgestellten Nachweisung vom 5. März d. J. verzeichneten, von der Rentenbank-Kasse nach geschehener Ausloosung baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, nämlich:

27 Stück	Litt.	A.	über	1000	Thlr.	=	27000 Thlr.
11	„	B.	„	500	„	=	5500 „
67	„	C.	„	100	„	=	6700 „
36	„	D.	„	25	„	=	900 „
13	„	E.	„	10	„	=	130 „
= 154 Stück	über	. . . .					40230 Thlr.

„Hundert vier und fünfzig Stück, zusammen über Vierzigtausend zweihundert dreißig Thaler" nebst den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher angegebenen tausend achthundert zwei und fünfzig Stück Zins-Coupons, imgleichen die zu Nr. 8 bis 154 der Nachweisung abgegebenen Talons zur Serie IV, wurden im heutigen Termine vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in unserer Gegenwart vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt unterschrieben.

gez. Schlichter. gez. Brüning. gez. Rasch.
gez. Filbry. gez. Theodor Bönninger.
gez. Fried. Leesemann.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 4. Mai 1869.

Königliche Direction der Rentenbank.

338. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Sirius bei Brachbach mit dem

Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. April 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer J. P. Euteneuer zu Brachbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 12. Oktober 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Sirius das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brachbach und Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 8113 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. April 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

359. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Junges Wilhelmsglück und die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem consolidirten Eisen- und Kupfererzbergwerk Vereinigtes Wilhelmsglück gehörige Einzelfeld Wahlerts Quergang bei Offhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. April 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Juni 1868 wird dem Friedrich Schuster, der Ehefrau August Imhäuser, der Emilie Schuster, dem Wilhelm Schuster, der Pauline Schuster, dem Johann Peter Euteneuer, der Wittwe Johannes Euteneuer, der Ehefrau Johannes Hambürger, der Wittwe Heinrich Linke, dem Philipp Pfeifer, dem Joseph Pfeifer, dem Carl Pracht, sämmtlich in Brachbach, der Ehefrau Anton Zöller in Katzenbach und dem Dr. Joseph Euteneuer in Kirchen unter dem Namen Junges Wilhelmsglück, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,737 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Eisen- und Kupfererzbergwerke Vereinigtes Wilhelmsglück gehörigen Einzelfelder Wilhelmsglück, Wahlertsrinnchen, Verbindung und Wahlert; ferner durch die zu dem consolidirten Bergwerke Humboldt gehörigen Einzelfelder Simon, Julian, Alter Lombigswald und Ernst; durch die zu dem consolidirten Bergwerke Wernsberg gehörigen Einzelfelder Neupfund, Zusammenkunft, Vereinigung, Bohlszeche, Neuer Wernsberg und Pankratius II; durch die zu dem consolidirten Bergwerke Adler gehörigen Einzelfelder Adler und Adler Nebengang; durch die zu dem consolidirten Bergwerke Vereinigte Caroline gehörigen Einzelfelder Rothezeche und Caroline; durch die zu dem consolidirten Bergwerke Vereinigte Sinnerborn gehörigen Einzelfelder Sinnerborn und Dörnerszeche; durch das zu dem consolidirten Bergwerke Bergmannslust gehörige Einzelfeld Gans; durch die zu dem consolidirten Bergwerke Neue Wahlert gehörigen Einzelfelder Neue Wahlert, Junge Wahlert und Florian II; so wie durch das zu dem consolidirten Eisenerzbergwerke Alte Georgszeche gehörige Einzelfeld Alte Georgszeche, außerdem durch die Längenfelder der Bergwerke Christian, Glanzkopf, Neuer Adlerhorst, Forster, Neuer Adler, Sonnenwonne und Michael Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, G, F, E, D, C, W, V, U, T, S, R, Q, P, O, N, M, K, I, H, G' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. April 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererzbergwerks Vereinigtes Wilhelmsglück, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. März 1855 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisen- und Kupfererzbergwerke Vereinigtes Wilhelmsglück gehörigen Einzelfeldes Wahlerts Quergang, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 6891 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Feld des zur consolidirten Grube Vereinigtes Wilhelmsglück gehörigen Bergwerks Wahlerts-Rinnchen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. April 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

360. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir

hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Junger Sebald bei Offhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. April 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Junger Sebald, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 23. Oktober 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Junger Sebald das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Offhausen und Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 12,266 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. April 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

561. Die Wahl des Hülfslehrers Ferdinand Werry an der Realschule erster Ordnung zu Mülheim a. d. Ruhr, zum ordentlichen Lehrer an derselben Anstalt ist bestätigt worden.

562. Dem Empfänger Wiegand zu Unkel, im Kreise Neuwied, ist der Steuer-Empfang in den Bürgermeistereien Unkel und Linz, sowie der Gemeinde-Empfang in der erstgedachten Bürgermeisterei definitiv übertragen worden.

563. Für die Bürgermeisterei Rheinböllen sind der Post-Expediteur Nikolaus Mühlem zu Rheinböllen zum ersten, der Hütten-Director Jakob Rummel zu Rheinböllerhütte zum zweiten und der Gastwirth Michel Weber zu Rheinböllen zum dritten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

564. Für die Bürgermeisterei Brück ist der Tuchfabrikant Franz Anton Sürges zu Hönningen zum dritten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

565. Der Schullehrer Ludwig Siegel aus Helmenzen ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Eichelhardt provisorisch ernannt worden.

566. Durch Ministerial-Rescript vom 11. Mai c. wurden die Advokaten Triacca, Klöppel, Gemünd und Eduard Müller zu Anwalten bei dem Königl. Landgerichte in Coblenz ernannt.

567. Der Lazareth-Inspector Thieß ist von Saarbrücken nach Coblenz versetzt.

Patente.

568. Das dem Ingenieur G. Engelmann zu Creuznach unter dem 14. Dezember 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fügemaschine für kleine Faßdauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

569. Das den Gold- und Silberdrahtwaaren-Fabrikanten August Tietz und Tobias unter dem 30. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold- und Silberdraht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

570. Das dem Ingenieur Ludwig Tischbein in Wien unter dem 25. September 1867 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darrapparat,

ist aufgehoben.

571. Das den Maschinenfabrikanten A. Münnich & Comp. zu Chemnitz unter dem 28. März 1868 ertheilte Patent

auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 26 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 21. Ausgegeben Donnerstag, den 27. Mai 1869.

Gesetz-Sammlung.

372. Das am 21. Mai 1869 ausgegebene 38. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7411 das Gesetz, betreffend einen Zusatz zu § 25 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. Vom 3. Mai 1869.

Nr. 7412 das Statut für die Deichverbände des Ober- und Nieder-Oderbruchs, einschließlich des Zehdener Bruchs. Vom 19. April 1869.

Nr. 7413 die Konzessions-Urkunde für die Oberhessische Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe der Bahnen von Gießen nach Fulda und von Gießen nach Gelnhausen innerhalb des preußischen Staatsgebiets. Vom 3. Mai 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

373. Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 10. d. Mts. ist die Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau der katholischen Kirche zu Norheim, im Kreise Creuznach, bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis 1. Juli d. J. bewilligte Haus-Collecte bis zum Schlusse des laufenden Jahres verlängert worden.

Coblenz, den 19. Mai 1869.

374. An der katholischen Schule zu Kaimt ist eine Lehrerinstelle, mit einem Einkommen von 160 Thalern nebst Wohnung resp. Vergütung und Brennbedarf, errichtet worden. Die Bewerbungen unter Beifügung der Zeugnisse sind bis zum 20. k. Mts. an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer und Definitor **Hausmann** in Pünderich, zu richten.

Coblenz, den 19. Mai 1869.

375. Die im Handel vorkommenden grünen Drahtgewebe sind meistens mit arsenikhaltigen Anstrichfarben bestrichen und ist es daher bedenklich, dieselben zur Herstellung von Gegenständen, welche mit dem menschlichen Körper oder mit Speisen in Berührung kommen, zu verwenden.

Wir machen das Publikum hierauf aufmerksam.

Coblenz, den 20. Mai 1869.

376. Von dem im Oktober v. J. verstorbenen hiesigen Bankier Jakob Saling ist einer unter dem Namen „Jakob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung ein Kapital zugewendet, aus dessen Zinsen nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute drei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlrn. — von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen verliehen werden sollen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt verliehen werden. Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die am 1. Oktober d. J. zu vergebenden drei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze;
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium;
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse;
5) ein Führungs-Attest;
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers;
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der

Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 14. Mai 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die vorstehende, im Staats-Anzeiger veröffentlichte Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur Kenntniß der dem Domizil nach dem hiesigen Regierungsbezirk angehörigen Gewerbebeflissenen, mit der Aufforderung, etwaige Bewerbungen bis längstens zum 1. August d. J. mit den vorgeschriebenen Zeugnissen durch Vermittelung der betreffenden Königlichen Landrathsämter bei uns einzureichen.

Coblenz, den 20. Mai 1869.

577. Die nach unserer Bekanntmachung vom 7. November 1867 — Amtsblatt für 1867 Nr. 56 — über die Gemeinden Crastel und Wohnroth, des Kreises Simmern, wegen Ausbruchs der Räudekrankheit der Schafe verhängte Ortssperre ist wieder aufgehoben.

Coblenz, den 22. Mai 1869.

578. Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatt Nr. 46 Jahrgang 1825 enthaltene Bekanntmachung des Königl. General-Prokurators zu Cöln vom 23. September 1825 wird daran erinnert, daß in den Gebieten, worin das Französische Civilrecht gilt, die gesetzlichen Bestimmungen, wonach Hypotheken-Rechte mit dem Ablauf von zehn Jahren erlöschen, beziehungsweise ihren Rang verlieren, noch in Kraft bestehen, und daher Jeder, welcher die aus dem Ablauf der Frist entstehenden Nachtheile zu vermeiden wünscht, in Zeiten für die Erneuerung der Inscriptionen sorgen muß.

Coblenz, den 25. Mai 1869.

579. Die Königliche Departements-Ersatz-Commission wird die diesjährige Aushebung der Militärpflichtigen an nachfolgenden Tagen abhalten: Im Monat Juni: am 25. und 26. in Mayen, 28. bis 30. in Cochem. Im Monat Juli: am 3. in Adenau, 5. und 6. in Ahrweiler, 7. und 8. in Linz, 9. in Andernach, 12. und 13. in Neuwied, 15. in Altenkirchen, 16. und 17. in Kirchen. Im Monat September: am 7. und 8. in Zell, 13. bis 15. in Coblenz, 16. und 17. in St. Goar, 18. bis 20. in Simmern, 22. und 23. in Creuznach, 25. in Meisenheim, 27. in Sobernheim.

Coblenz, den 25. Mai 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

580. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 19. April c. ist Conrad Straub, Schuhmacher, geboren und zuletzt wohnhaft zu Coblenz, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 19. Mai 1869.

Der Ober-Prokurator.

581. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III Nr. 7 bis 16 und Talons vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderm Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. ausgeloost und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weitern Zeitverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß

der am 4. Mai 1869 ausgeloosten, am 1. Oktober 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

33 Stück **Littera A.** von 1000 Thlrn.:

Nr. 315, 548, 605, 1217, 1516, 1647, 1654, 1755, 1763, 1814, 1873, 2124, 2360, 2715, 2803, 2915, 3021, 3055, 3095, 3207, 3224, 3490, 3508, 3647, 3655, 3759, 4034, 4529, 4698, 4704, 4741, 5250, 5419.

12 Stück **Littera B.** von 500 Thlrn.:

Nr. 89, 173, 308, 707, 763, 1019, 1205, 1266, 1296, 1577, 1968, 2075.

70 Stück **Littera C.** von 100 Thlrn.:

Nr. 356, 398, 856, 979, 1028, 1032, 1194, 1495, 1657, 1785, 1816, 1891, 1981, 1996, 2060, 2161, 2186, 3000, 3422, 3571, 3572, 3648, 3756, 3783, 3870, 4255, 4443, 4444, 4461, 4554, 4567, 4568, 4750, 4780, 4845, 4867, 5077, 5135, 5530, 5543, 5591, 5652, 5717, 6040, 6085, 6140, 6257, 6428, 6436, 6782, 6859, 6945, 7091, 7261, 7312, 7451, 8331, 8600, 8737, 9259, 9448, 9716, 10027, 10029, 11017, 11281, 11762, 12091, 12093, 12139.

76 Stück **Littera D.** von 25 Thlrn.:

Nr. 34, 57, 61, 105, 111, 121, 139, 353, 473, 550, 592, 593, 673, 690, 949, 1008, 1038, 1123, 1187, 1280, 1301, 1347, 1626, 1804, 2007, 2177, 2232, 2348, 2367, 2432, 2479, 2530, 2783, 2833, 2854, 2921, 2976, 3140, 3141, 3831, 4000, 4079, 4465, 4657, 4663, 4698,

4767, 5004, 5018, 5048, 5426, 5603, 5681, 5771, 5802, 6515, 6573, 6580, 6637, 6685, 6937, 6983, 6984, 7380, 7626, 7872, 8360, 8766, 8947, 9093, 9589, 10092, 10116, 10221, 10318 10518.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. Oktober 1859: Littera E. Nr. 1487.
1. April 1860: Littera E. Nr. 3729, 7941, 11019.
1. Oktober 1860: Littera E. Nr. 4155, 4726, 12105.
1. April 1861: Littera D. Nr. 5309; Littera E. Nr. 6303, 12024.
1. Oktober 1861: Littera E. Nr. 4032, 4392, 11565, 11731.
1. April 1862: Littera C. Nr. 2612; Littera E. Nr. 5000, 6105, 7929, 8635, 10936, 12104.
1. Oktober 1862: Littera E. Nr. 1672, 4343, 6134, 7226, 8887, 11449, 12586, 12587, 12625.
1. April 1863: Littera E. Nr. 1729, 5835, 10635, 11441, 12585, 12853.
1. Oktober 1863: Littera E. Nr. 13232.
1. April 1864: Littera D. Nr. 5333.
1. Oktober 1864: Littera C. Nr. 11435; Littera D. Nr. 616, 3544.
1. April 1865: Littera C. Nr. 11695.
1. April 1866: Littera D. Nr. 4745.
1. Oktober 1866: Littera A. Nr. 2416.
1. April 1867: Littera B. Nr. 24, 959, 1380; Littera C. Nr. 2485, 5209, 5784, 6813, 7046, 8237, 8645, 9630, 11545.
1. April 1867: Littera D. Nr. 124, 135, 234, 3452, 3643, 3949, 4036, 4501, 6411, 6630, 9110, 10212.

Münster, den 4. Mai 1869.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

382. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Norbertus bei Brachbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. April 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Norbertus, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. August 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Norbertus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Offhausen und Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 8481 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. April 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

383. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Neu-Sebastopol und Malakoff bei Busenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm. a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 7. Mai 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 9. November 1867 wird der Gewerkschaft, an Stelle des in der in beglaubigter Abschrift angehefteten Verleihungsurkunde vom 30. Januar 1859 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Neu-Sebastopol das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hohenhäuschen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 18,047 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Silber-, Kupfer-, Antimon-, Zinkerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Mai 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 9. November 1867 wird der Gewerkschaft, an Stelle des in der in einer Abschrift angehefteten Verleihungsurkunde vom 30. Januar 1859 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Malakoff das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hohenhäuschen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23 071 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in

dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Silber-, Kupfer-, Antimon-, Zinkerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Mai 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

384. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Deklarationsurkunde für das Bergwerk Bornkaule bei Bitzen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Mai 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. August 1868 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererzbergwerks Bornkaule bei Bitzen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bitzen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen, ausnahmsweise der angehefteten Verleihungsurkunde vom 21. Januar 1848 und der zugehörigen Deklarationsurkunde vom 8. April 1863 nach gestreckter Vermessung verliehenen Felde, dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse näher bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Mai 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

385. Dem Empfänger Bartelt zu Waldbreitbach, im Kreise Neuwied, ist der Steuer- und Gemeinde-Empfang in der Bürgermeisterei Waldbreitbach definitiv übertragen worden.

386. Dem Empfänger Lavallée zu Burgbrohl, im Kreise Mayen, ist der Steuer- und Gemeinde-Empfang in der Bürgermeisterei Burgbrohl definitiv übertragen worden.

387. Dem Empfänger Wolff zu Ehrenbreitstein ist der Steuer-Empfang in den Bürgermeistereien Ehrenbreitstein und Vallendar, sowie der Gemeinde-Empfang in der erstgedachten Bürgermeisterei definitiv übertragen worden.

388. Für die Bürgermeisterei Heddesdorf ist der Kaufmann Wilhelm Ströder zu Heddesdorf zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

389. Für die Bürgermeisterei Adenau sind: der Tuchfabrikant Anton Thiesen zu Adenau zum ersten, der Bäcker und Gerbereibesitzer Johann Thiesen daselbst zum zweiten und der Landwirth und Gemeinde-Vorsteher Joseph Zimmer zu Honnerath zum dritten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

390. Der Stabs- und Bataillonsarzt im 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin Dr. Carl Anter hat sich als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Coblenz niedergelassen.

391. Der Schulamts-Candidat Andreas Christian Rademacher zu Coisdorf ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

Patente.

392. Dem Berg-Ingenieur Adolph Schmitt zu Biebrich a. Rh. ist unter dem 14. Mai 1869 ein Patent

auf einen Erzklassir-Apparat mit aufsteigendem Trubestrome für Mehle und röschere Kornsorten, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

393. Das dem Eugène Germain Rafer und dem Ernest Edmond Rafer zu Paris unter dem 6. Februar 1868 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern ꝛc. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

394. Das dem Steuer-Aufseher Carl Wilhelm Lange zu Stettin unter dem 1. April 1868 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 27 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 22. Ausgegeben Donnerstag, den 3. Juni **1869.**

Gesetz-Sammlung.

395. Das am 25. Mai 1869 ausgegebene 15. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 282 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 20. Mai 1869.

Nr. 283 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 23. Mai 1869.

Nr. 284 auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmen des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereins-Controleure beigeordnet worden, und zwar: **A.** im Königreiche Preußen: dem Haupt-Amte zu Elbing der den Haupt-Aemtern zu Danzig und Thorn als Vereins-Controleur beigeordnete Großherzoglich oldenburgische Haupt-Amts-Controleur Dunkhase, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Danzig; **B.** im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: dem Haupt-Amte zu Güstrow der Königlich preußische Steuer-Inspektor Souchon, an Stelle des Königlich preußischen Steuer-Inspektors Bensch, mit dem Wohnsitz in Güstrow; **C.** im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: dem Haupt-Amte zu Neubrandenburg der Königlich preußische Steuer-Inspektor Souchon, an Stelle des Königlich preußischen Steuer-Inspektors Bensch, mit dem Wohnsitze in Güstrow.

Nr. 285 die Beglaubigung des Königlich sächsischen Legations-Raths Rudolph Friedrich Le Maistre als Minister-Residenten des Norddeutschen Bundes bei den Regierungen des Argentinischen Bundes und der Republik Uruguay.

Nr. 286 die Ernennung des Kaufmanns Jakob Nauers zu Savannah zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 287 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich und Königlich österreichischer-ungarischer General-Konsul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Carl Dragoritsch.

Nr. 288 die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den C. F. F. Roessingh in Bremen.

396. Das am 26. Mai 1869 ausgegebene 39. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7414 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Gubener Kreises bis zum Betrage von 9600 Thalern. Vom 12. April 1869.

Nr. 7415 das Statut für den Wubiser Entwässerungsverband (Königsberger Kreises der Neumark). Vom 26. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

397. Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853, Serie **V.** Nr. 1—8, und zur Staatsanleihe von 1857, Serie **IV.** Nr. 1—8, über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9—1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10., beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

folge, in Gemäßheit des § 2 des citirten Gesetzes vom 13. März 1854, für die Angehörigen dieser Landestheile die Beibringung des vorbezeichneten Attestes allgemein erlassen.

Im höheren Auftrage wird dies zur Kenntniß der betreffenden Geistlichen und Civilstandsbeamten, so wie des betheiligten Publikums, gebracht.

Coblenz, den 25. Mai 1869.

601. Nach Belgischen Gesetzen können die dortigen Staatsangehörigen sich im Auslande ohne Zustimmung ihrer Heimathsbehörde und unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit verheirathen; auch enthalten diese Gesetze die Bestimmung, daß eine Ausländerin, welche einen Belgier heirathet, hierdurch dessen Staatsangehörigkeit erwirbt, sowie, daß die in solcher Ehe erzeugten Kinder die gleiche Eigenschaft durch die Geburt erlangen und mit ihrer Mutter, falls diese Wittwe wird, nach Belgien übernommen werden müssen.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Belgischen Gesetzgebung haben die Herren Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz, mittels Erlasses vom 27. April d. J., es für unbedenklich erklärt, die Vornahme von Trauungen Belgischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trau-Erlaubnißscheins der Heimathsbehörde zu gestatten.

Die gedachten Herren Minister haben demzufolge in Gemäßheit des § 2 des erwähnten Gesetzes bezüglich der Belgischen Staatsangehörigen eine generelle Dispensation von Beibringung des im § 1 a. a. O. bezeichneten Attestes der Heimaths-Obrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses ertheilt und uns ermächtigt, in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung dieses Attestes Seitens Belgischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen.

Im höheren Auftrage wird dies zur Kenntniß der betreffenden Herren Geistlichen und des betheiligten Publikums gebracht.

Coblenz, den 24 Mai 1869.

602. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat gestattet, daß zu Gunsten der Rheinisch-Westphälischen Pastoral-Gehülfen- oder Diakonen-Anstalt eine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1869 bis incl. 1873 durch Abgeordnete der Anstalt abgehalten werde.

Coblenz, den 25. Mai 1869.

603. Die Stelle einer katholischen Lehrerin zu Salzig, mit einem Einkommen von 168 Thlrn. neben einer Wohnungsentschädigung von 20 Thlrn. und Entschädigung für Brennmaterial von 12 Thlrn., ist zu besetzen. Die Bewerbungen um dieselbe sind mit den Zeugnissen bis zum 22. Juni d. J. an den Herrn Schul-Inspector, Seminar-Director Dr. Dapper zu Boppard, zu richten.

Coblenz, den 28. Mai 1869.

604. Die katholische Schulstelle zu Peterswald ist erledigt. Das Einkommen beträgt mit der Besoldung für den Küsterdienst 220 Thaler neben Wohnung und Brennbedarf. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 25. Juni c. an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Stephani zu Blankenrath, zu richten.

Coblenz, den 29. Mai 1869.

605. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 haben wir der Catharina Johanna Götz zu Creuznach, geboren den 22. Dezember 1849, die Annahme und Führung des Familiennamens „Prüm" gestattet.

Coblenz, den 31. Mai 1869.

606. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. September v. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft Patria" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 31. August v. J. zu genehmigen geruht.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut als Beilage zur Nr. 45 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin publicirt worden ist.

Coblenz, den 31. Mai 1869.

607. Der Bahnwärter Schrub zu Niederheimbach hat am 19. d. Mts. mit eigener Lebensgefahr ein auf dem Bahngeleise stehendes Kind vor der Gefahr des Ueberfahrenwerdens durch den heranbrausenden Eisenbahnzug gerettet, was hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 31. Mai 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

608. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto, eine Assekuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

unter und bis 50 Thlr.:	
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.
über 50 bis 100 Thlr.:	
für Entfernungen bis 15 Meilen	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	2 Sgr.
für größere Entfernungen	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühren für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 1. Mai 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

609. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kupferzeche bei Niedernbiel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Mai 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. März 1869 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyßen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Kupferzeche das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niedernbiel und Obernbiel, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 497,695 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Mai 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

610. Die Sterbeurkunde der Barbara Engels, 16 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und heimathsberechtigt zu Münster b./B., ist heute dem Bürgermeister zu Waldalgesheim zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 26. Mai 1869.

Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

611. Der Amtmann Recken zu Eltville ist zum Regierungs-Rath ernannt und dem Regierungs-Collegium zu Coblenz überwiesen worden.

612. Mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte der erledigten Physikatsstelle des Kreises Creuznach ist der Kreiswundarzt Dr. Strahl zu Creuznach und mit der Besorgung der Geschäfte des Letztern der Dr. Heusner daselbst beauftragt worden.

613. Der bisherige provisorische zweite Lehrer an der evangelischen Schule zu Simmern, Franz Hipp, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

614. Der provisorische Lehrer Peter Hartmann zu Brückrachdorf ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Altwied, sowie zum Küster, Organisten und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst provisorisch ernannt worden.

615. Der bei dem Post-Amte in Coblenz beschäftigte Post-Expedient Dewin ist in die Classe der Post-Assistenten eingerückt.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger Nro. 28 und 29 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 23. Ausgegeben Donnerstag, den 10. Juni 1869.

Gesetz-Sammlung.

616. Das am 1. Juni 1869 ausgegebene 40. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7416 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberrod über Wiedersbach, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur sachsenmeiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Hildburghausen und im Anschlusse an die Ratscher-Schönauer Chaussee.

Nr. 7417 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neustadt-Eberswalde, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 12. April 1869.

Nr. 7418 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. April 1869, betreffend die Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Nr. 7419 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Stadt Gniewkowo an der zu erbauenden Posen-Thorner Eisenbahn, unter Abänderung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860 (Gesetz-Sammlung S. 504) genehmigten Richtung dieser Chaussee nach dem Nummerstein 18,,, der Posen-Thorner Staatsstraße.

Nr. 7420 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Privat-Chaussee von Wiesenburg, im Zauch-Belziger Kreise, Regierungsbezirks Potsdam, im Anschlusse an die Belzig-Reetzer Kreis-Chaussee in der Richtung auf Coswig.

Nr. 7421 das Statut für den Meliorationsverband des westlichen Omulef-Gebietes im Kreise Ortelsburg. Vom 10. Mai 1869.

617. Das am 5. Juni 1869 ausgegebene 41. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7422 das Gesetz, betreffend die Errichtung von Marksteinen. Vom 7. April 1869.

Nr. 7423 das Gesetz, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethal. Vom 20. April 1869.

Nr. 7424 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rössel, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 26 April 1869.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

618. Der Pfarrer Lünenschloß ist am 25. d. Mts. gestorben. Die dadurch zur Erledigung gekommene Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Nauborn, in der Kreissynode Braunfels, wird nach Ablauf des Nachjahrs durch des Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels Durchlaucht wieder besetzt werden und sind Meldungen zu derselben bis Ende September c. an den genannten Herrn Patron zu richten.

Coblenz, den 31. Mai 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

619. Die Kreisthierarzt-Stelle zu Zell, mit welcher ein Gehalt von 100 Thalern jährlich verbunden, ist vacant. Gehörig qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Atteste innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden.

Coblenz, den 29. Mai 1869.

620. An der katholischen Schule zu Gelsdorf ist in Folge der Versetzung der seitherigen Lehrerin die Mädchenschulstelle, mit einem Einkommen von 180 Thalern neben Wohnung und Brennbedarf, zur Erledigung gekommen. Geeignete Bewerberinnen haben ihre Meldungen bis zum 30. d. Mts. an den Herrn Landrath von Groote in Ahrweiler zu richten.

Coblenz, den 1. Juni 1869.

621. Das im Kreise Bitburg gelegene Dorf Irrel ist am 30. April d. J. von einem großen Brandunglück betroffen worden. Im Ganzen sind 97 Wohngebäude mit fast sämmtlichen dazu gehörigen Neben- (Oekonomie-) Gebäuden abgebrannt und befinden sich darunter auch das Pfarrhaus, beide Schulhäuser und das Gemeinde-Hirten- und Spritzenhaus. An der Kirche ist die Spitze, sowie das obere Gebälk des Thurmes mit dem Glockenstuhl zerstört. Nur 22 Wohnhäuser des Dorfes sind von dem Feuer gänzlich verschont geblieben. Von den abgebrannten Wohnhäusern waren 10 gar nicht und die übrigen 87 nur der Art versichert, daß die Versicherungs-Summe im Durchschnitt den Werth der betreffenden Gebäude kaum zur Hälfte deckt. Mobilien, welche mindestens zur Hälfte verloren gingen, sind nur von 4 der Abgebrannten versichert gewesen. Durch diesen Brand sind 125 Familien und

6 allein stehende Personen obdachlos geworden, welche sich jetzt — von allen Subsistenzmitteln entblößt — in einer sehr bedrängten Lage befinden.

Zur Unterstützung derselben hat der Herr Ober-Präsident eine allgemeine Haus-Collecte in der Rheinprovinz bewilligt, welche in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden erhoben werden soll. Demgemäß bestimmen wir, daß die Collecte in unserm Verwaltungsbezirk im laufenden Monat bis 15. Juli d. J. abgehalten werde. Die eingehenden Beträge sind sogleich an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung pro August c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 1. August c. einzureichen.

Coblenz, den 2. Juni 1869.

622. Die Exekutorstelle bei der Steuer- und Gemeindekasse Sinzig, mit welcher ein jährliches Gebühren-Einkommen von circa 90 Thalern verbunden ist, kommt zur Erledigung und soll schleunigst anderweit besetzt werden. Qualificirte, versorgungsberechtigte Militär-Anwärter wollen ihre etwaigen Meldungen, unter Beifügung ihrer Militärpapiere und eines selbst geschriebenen Lebenslaufes, innerhalb 10 Tagen bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Ahrweiler abgeben.

Coblenz, den 4. Juni 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

623. Auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 11. Oktober 1836 wird zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die zur förmlichen gerichtlichen Deposition bestimmten Gelder, Pretiosen und Dokumente au porteur in unserm Bezirke nur an die Depositorien bei den Kreisgerichten zu Neuwied, Altenkirchen und Wetzlar eingezahlt resp. eingeliefert werden dürfen. Bei diesen Kreisgerichten darf die Zahlung resp. Ablieferung nicht an einzelne Justizbeamte, sondern nur an den Deposital-Rendanten und die beiden Deposital-Curatoren zusammen und nur gegen eine von diesen drei Deposital-Beamten gemeinschaftlich ausgestellte Quittung erfolgen. Die Namen der drei Deposital-Beamten sind an jedem Kreisgerichtsgebäude durch einen Aushang bekannt gemacht. Die Kreisgerichts-Commissionen sind nur ermächtigt, bis zum Betrage von 50 Thlrn. in jedem einzelnen Falle Gelder oder Dokumente au porteur oder Pretiosen, welche in den bei ihnen anhängigen Rechtsangelegenheiten an das Depositorium des Kreisgerichts abgeliefert werden sollen, Behufs der Einsendung an dasselbe anzunehmen. Die Zahlung erfolgt bei den Gerichts-Commissionen an den Gerichts-Commissar und an den Sportel-Rendanten zusammen und gegen eine von diesen beiden Beamten gemeinschaftlich ausgestellte Quittung. Solche zu deponirende Dokumente, welche auf bestimmte Inhaber lauten, und auf welche auch nicht gegen bloße Präsentation derselben jedem Präsentanten Zahlung geleistet wird, werden bei den Kreisgerichten von den Deposital-Rendanten, bei den Gerichts-Commissionen von dem Sportel-Rendanten allein in Empfang genommen.

Ehrenbreitstein, den 2. Juni 1869.

Königlicher Justiz-Senat.

624. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III Nr. 7 bis 16 und Talons vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderm Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. ausgeloost und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weitern Zeitverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß

der am 4. Mai 1869 ausgeloosten, am 1. Oktober 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

33 Stück **Littera A.** von 1000 Thlrn.:

Nr. 315, 548, 605, 1217, 1516, 1647, 1654, 1755, 1763, 1814, 1873, 2124, 2360, 2715, 2803, 2915, 3021, 3055, 3095, 3207, 3224, 3490, 3508, 3647, 3655, 3759, 4034, 4529, 4698, 4704, 4741, 5250, 5419.

12 Stück **Littera B.** von 500 Thlrn.:

Nr. 89, 173, 308, 707, 763, 1019, 1205, 1266, 1296, 1577, 1968, 2075.

70 Stück **Littera C.** von 100 Thlrn.:

Nr. 356, 398, 856, 979, 1028, 1032, 1194, 1495, 1657, 1785, 1816, 1891, 1981, 1996, 2060, 2161, 2186, 3000, 3422, 3571, 3572, 3648, 3756, 3783, 3870, 4255, 4443, 4444, 4461, 4554, 4567, 4568, 4750, 4780, 4845, 4867, 5077, 5135, 5530, 5543, 5591, 5652, 5717, 6040, 6085, 6140, 6257, 6428, 6436, 6782, 6859, 6945, 7091, 7261, 7312, 7451, 8331.

8600, 8787, 9259, 9448, 9716, 10027, 10029, 11017, 11281, 11762, 12091, 12093, 12139.

76 Stück Littera D. von 25 Thlrn.:

Nr. 34, 57, 61, 105, 111, 121, 139, 353, 473, 550, 592, 593, 673, 690, 949, 1008, 1038, 1123, 1187, 1280, 1301, 1347, 1626, 1804, 2007, 2177, 2232, 2348, 2367, 2432, 2479, 2530, 2783, 2833, 2854, 2921, 2976, 3140, 3141, 3881, 4000, 4079, 4465, 4657, 4663, 4698, 4767, 5004, 5018, 5048, 5426, 5603, 5681, 5771, 5802, 6515, 6573, 6580, 6637, 6685, 6937, 6983, 6984, 7380, 7626, 7872, 8360, 8766, 8947, 9093, 9589, 10092, 10116, 10221, 10318, 10518.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgelooſten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. Oktober 1859: Littera E. Nr. 1487.
1. April 1860: Littera E. Nr. 3729, 7941, 11019.
1. Oktober 1860: Littera E. Nr. 4155, 4726, 12105.
1. April 1861: Littera D. Nr. 5309; Littera E. Nr. 6303, 12024.
1. Oktober 1861: Littera E. Nr. 4032, 4392, 11565, 11731.
1. April 1862: Littera C. Nr. 2612; Littera E. Nr. 5000, 6105, 7929, 8635, 10936, 12104.
1. Oktober 1862: Littera E. Nr. 1672, 4343, 6134, 7226, 8887, 11449, 12586, 12587, 12625.
1. April 1863: Littera E. Nr. 1729, 5835, 10635, 11441, 12585, 12863.
1. Oktober 1863: Littera E. Nr. 13232.
1. April 1864: Littera D. Nr. 5333.
1. Oktober 1864: Littera C. Nr. 11435; Littera D. Nr. 616, 3544.
1. April 1865: Littera C. Nr. 11695.
1. April 1866: Littera D. Nr. 4745.
1. Oktober 1866: Littera A. Nr. 2416.
1. April 1867: Littera B. Nr. 24, 959, 1380; Littera C. Nr. 2485, 5209, 5784, 6813, 7046, 8237, 8645, 9630, 11545.
1. April 1867: Littera D. Nr. 124, 135, 234, 3452, 3643, 3949, 4036, 4501, 6411, 6630, 9110, 10212.

Münster, den 4. Mai 1869.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

625. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Sorgenvoll bei Raubach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Vietor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. Mai 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. Dezember 1868 wird dem Bäckermeister Johann Rasch, dem Schiffbaumeister Peter Krins, beide von Duisburg, und dem Obersteiger Ludwig Pörtge zu Raubach unter dem Namen Sorgenvoll das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Raubach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. Mai 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

626. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Oliv bei Niederfischbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. Mai 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. September 1868 wird dem Obersteiger Heinrich Stahlschmidt zu Kirchen unter dem Namen Oliv das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,675 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Mai 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

627. Bei dem Königlichen pomologischen Institute zu Proskau beginnt der im Statut § 3, III b bezeichnete Cursus für Elementarlehrer, Adjuventen und Seminaristen am 1. August und dauert bis zum 20. desselben Monats.

Schriftliche Anmeldungen zu diesem Cursus nimmt der Unterzeichnete bis zum 20. Juli entgegen; auch ist derselbe bereit, nähere Auskunft auf portofreie Anfragen zu ertheilen.

Proskau im Juni 1869.

Stoll,
Director des Königlichen pomologischen Instituts.

628. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Deklarations- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Sternenberg bei Niederfischbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. Mai 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. September 1868 wird dem Alleineigenthümer des Eisen- und Kupfererzbergwerks Sternenberg bei Niederfischbach, Verwalter Theodor Olligschläger zu Freusburg, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des Eisen- und Kupfererzbergwerks Sternenberg, dessen Grenzen auf dem zu der angehefteten Verleihungsurkunde vom 2. November 1866 gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse näher bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. Mai 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

629. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wartburg II bei Niederasdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Mai 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. September 1868 wird dem Kaufmann Johann Hüsch zu Kircherhütte unter dem Namen Wartburg II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wehbach, Kirchen und Wallmenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,552 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Mai 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

630. Der Candidat des höheren Schulamts Carl Landgrebe ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Elberfeld definitiv ernannt worden.

631. Der bisherige Candidat des höheren Schulamts Dr. Heinrich Bachus ist zum ordentlichen Lehrer und Religionslehrer bei dem Progymnasium zu Linz definitiv ernannt worden.

632. Der bisherige ordentliche Lehrer Dr. Leibing bei der Realschule zu Elberfeld ist zum Oberlehrer bei dieser Anstalt ernannt worden.

633. Für die Bürgermeisterei Obergondershausen ist an Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Peter Joseph Pies zu Dommershausen der Vorsteher Johann Schmidt zu Macken zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

634. Auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren sind zu Beigeordneten ernannt worden: 1) für die Bürgermeisterei Hüffelsheim der Ackerer Philipp Jung I. zu Hüffelsheim, und 2) für die Bürgermeisterei Mandel der Gutsbesitzer Adam Braun I. zu Roxheim.

635. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Christoph Ferdinand Schütze hat sich in Betzdorf (Kreis Altenkirchen) niedergelassen.

636. Die definitive Lehrerin Barbara Krudwig zu Gelsdorf ist in gleicher Eigenschaft an die katholische Schule zu Niederbreisig versetzt worden.

637. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Niedermendig, Theodor Schäfer, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

638. Der Advokat-Anwalt und Notariats-Candidat Wüst zu Coblenz ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Creuznach, mit dem Wohnsitze in Creuznach, ernannt worden.

639. Durch Ministerial-Rescript vom 28. Mai c. wurde der Landgerichts-Assessor Johann Baptist Theißen definitiv zum Friedensrichter in Lutzerath ernannt.

640. Der Gerichts-Assessor Müller ist aus dem Departement des Appellationsgerichts Hamm in das des Königl. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt worden. — Der Referendarius Althoff ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 30 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 24. Ausgegeben Donnerstag, den 17. Juni 1869.

Gesetz-Sammlung.

641. Das am 8. Juni 1869 ausgegebene 16. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 289 das Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 5. Juni 1869.

Nr. 290 die Ernennung des Königlich preußischen Legations-Raths Hermann Carl Wilke zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Großbritannien und Irland in London.

Nr. 291 die Ernennung des Kaufmanns G. Dentzelmann zu d'Urban (Kolonie Natal in Afrika) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 292 die Ernennung des Kaufmanns Arthur James Walker Arnott zu Port Louis (Insel Mauritius) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 293 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls R. Lindau in Nagasaki, des bisherigen preußischen Vize-Konsuls C. Gaertner in Hakodade, des Kaufmanns Adolph Leysner zu Niegata und des Kaufmanns Adolph Reis zu Yokohama zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 294 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen), Namens des Norddeutschen Bundes an den Henry Winser.

Nr. 295 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen, Namens des Norddeutschen Bundes an den Emil Hoechster.

Nr. 296 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich russischer Vize-Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes an den Willibald Oskar Alexis Helm zu Emden.

642. Das am 8. Juni 1869 ausgegebene 42. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7425 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts der ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse, so wie des Beschlusses des Generallandtages der ostpreußischen Landschaft wegen Erhebung eines Quittungsgroschens.

Nr. 7426 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zu mehreren Eisenbahn-Neubauten in der Provinz Schlesien.

643. Das am 9. Juni 1869 ausgegebene 17. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 297 das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869.

644. Das am 11. Juni 1869 ausgegebene 43. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7427 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hückerkreutz über Spenge nach Föllenbeck, im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden.

Nr. 7428 die Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaße und Gewichte in die durch die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maße und Gewichte. Vom 13. Mai 1869.

Nr. 7429 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855.

Nr. 7430 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chemische Fabrik Buckau, Aktiengesellschaft in Magdeburg," mit dem Sitze zu Magdeburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Juni 1869.

645. Das am 12. Juni 1869 ausgegebene 18. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 298 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

646. Das am 14. Juni 1869 ausgegebene 19. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 299 das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 2. Juni 1869.

Nr. 300 das Gesetz, betreffend eine anderweite Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868. Vom 9. Juni 1869.

Nr. 301 die Beglaubigung des Herrn Juan Antonio Rascon als spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

647. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867

(C) und 1868 (A), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 21. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig —, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons ebenfalls vom 21. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 21. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 7. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

648. Die Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 41sten Infanterie-Brigade wird die diesjährige Aushebung der Militärpflichtigen des Kreises Wetzlar am 21. und 22. Juli c. in Wetzlar abhalten.

Coblenz, den 7. Juni 1869.

649. Durch Erlaß vom 24. November v. J. hat der Evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten genehmigt, daß im Laufe des Jahres 1869 eine einmalige außerordentliche Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz behufs Beschaffung der Kosten für ein eigenes Gebäude für die Rettungs-Anstalt zu Hof-Rechtenbach (Kreis Wetzlar) abgehalten werde, und ist der Termin für die Einsammlung derselben von dem Königl. Consistorium auf den dritten Sonntag nach Trinitatis, den 13. Juni d. J., anberaumt worden. Die eingehenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung für den Monat Juli d. J. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Einsendung der Ertrags-Nachweisungen Seitens der Herren Landräthe gewärtigen wir bis zum 10. Juli c.

Coblenz, den 9. Juni 1869.

650. Der finanzielle Zustand der Schullehrer-Wittwenkasse ist nach der für das Jahr 1868 abgelegten Rechnung folgender:

A. Einnahme.

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Baarbestand aus dem Jahre 1867					130	18	6
2. Eintrittsgelder für 1868, und zwar von neuen resp. wiederholt verheiratheten Mitgliedern:							
im Kreise Adenau	von 6	24	—				
" " Ahrweiler	" 5	20	—				
" " Altenkirchen	" 7	28	—				
" " Coblenz	" 1	4	—				
" " Cochem	" 2	8	—				
" " Creuznach	" 3	12	—				
" " St. Goar	" 3	12	—				
" " Mayen	" 2	8	—				
" " Neuwied	" 8	32	—				
" " Simmern	" 7	28	—				
" " Wetzlar	" 4	16	—				
" " Zell	" 4	16	—				
zusammen	von 52				208	—	—
3. Laufende Beiträge für 1868 und zwar von Mitgliedern:							
im Kreise Adenau	von 44	132	—				
" " Ahrweiler	" 67	166	15				
" " Altenkirchen	" 91	270	—				
" " Coblenz	" 70	208	15				
" " Cochem	" 69	205	15				
" " Creuznach (incl. 10 Thlr. Beitrag der Stadt Creuznach)	" 132	406	—				
" " St. Goar	" 72	216	—				
" " Mayen	" 81	241	15				
" " Neuwied	" 99	288	—				
" " Simmern	" 91	246	15				
" " Wetzlar	" 92	276	—				
" " Zell	" 58	169	15				
zusammen (Einige Mitglieder hatten nicht den vollen Jahresbeitrag zu zahlen)	von 956				2826	—	—
4. Collecten für 1868					129	7	6
5. Kapitalzinsen					2764	15	—
zusammen					6058	11	—
Hierzu Reste aus 1867, nämlich:							
a) Beiträge resp. Rest-Ablieferungen		39	—	—			
b) Collectengelder		6	23	3			
					45	23	3
Summa der Soll-Einnahme					6104	4	3
Davon restiren: Beiträge resp. Restablieferungen:							
aus dem Kreise Ahrweiler		5	15	—			
" " " Creuznach		14	—	—			
" " " Coblenz		5	15	—			
" " " Neuwied		16	15	—			
					41	15	—
Summa der Ist-Einnahme					6062	19	3

B. Ausgabe.

				Thlr.	Sgr.	Pf.
1. An Pensionen für Wittwen und Waisen, und zwar:	Thlr.	Sgr.	Pf.			
im Kreise Adenau	96	—	—			
„ „ Ahrweiler	178	—	—			
„ „ Altenkirchen	366	—	—			
„ „ Coblenz	168	—	—			
„ „ Cochem	108	—	—			
„ „ Creuznach	533	—	—			
„ „ St. Goar	146	—	—			
„ „ Mayen	174	—	—			
„ „ Neuwied	355	26	4			
„ „ Simmern	155	19	—			
„ „ Wetzlar	360	—	—			
„ „ Zell	163	26	4			
zusammen				2804	11	8
2. An Schreibmaterialien, Porto und Rückerstattungen				23	5	—
3. Kapital-Anlagen: für den Ankauf von 4½ % Staats-Anleihe-Obligationen zum Nominalwerthe von 3000 Thalern				2886	8	6
Summa der Ausgabe				5713	25	2

Abschluß.

Die Ist-Einnahme beträgt	6062	19	3
Die Ist-Ausgabe beträgt	5713	25	2
Es bleibt mithin Bestand	348	24	1

Nachweis des Kapital-Vermögens.

Dasselbe bestand Ende 1868:

a) in Staatsschuldscheinen und Obligationen zum Nominalwerth von	58800	—	—
b) in an Gemeinden ꝛc. ausgeliehenen Kapitalien	15200	—	—
in Summa	74000	—	—
Ende 1867 betrug dasselbe	71000	—	—
Mithin jetzt mehr	3000	—	—

Coblenz, den 5. Juni 1869.

631. Die evangelische Schulstelle zu Datzeroth, im Kreise Neuwied, ist zu besetzen. Das Einkommen beträgt jährlich 150 Thaler neben freier Wohnung und Feuerung. — Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 4 Wochen an den Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Velten zu Neuwied, zu richten.

Coblenz, den 8. Juni 1869.

632. Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Erda, im Kreise Wetzlar, ist zu besetzen. Das Einkommen beträgt jährlich 160 Thaler neben freier Wohnung und Feuerung. — Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 4 Wochen an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Almenröder zu Werdorf, Kreis Wetzlar, zu richten.

Coblenz, den 8. Juni 1869.

633. Die katholische Schulstelle zu Dedenbach im Kreise Ahrweiler, mit einem Einkommen von 170 Thalern nebst Wohnung und Feuerung, ist erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 4. k. Mts. an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Müller zu Waldorf, zu richten.

Coblenz, den 8. Juni 1869.

634. Abraham Mendel zu Rheinbrohl, im Kreise Neuwied, hat den ihm für das laufende Jahr zum Handel mit Vieh, rohen Häuten und Produkten der Land- und Forstwirthschaft unter Nr. 1956 zu 17 Thlr. 18 Sgr. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich verloren und ist ihm auf Ansuchen ein Duplicat desselben ausgefertigt worden. Indem wir das Unicat für ungültig erklären, werden die betr. Behörden ersucht, dasselbe im Falle der Präsentation einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 10. Juni 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

635. Das in der Beilage zu Nr. 19 des Amtsblatts unterm 20. April d. J. von mir zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Verzeichniß derjenigen Ortschaften, welche vom 1. Juli d. J. ab zu dem Hypotheken-Amtsbezirke Simmern gehören, wird hiermit dahin berichtigt, daß unter Nr. 205 dieses Verzeichnisses statt:

„Ubler nebst
Bomern-Mühle“

zu lesen ist:

„Uhler nebst
Bauern-Mühle“.

Cöln, den 9. Juni 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

636. Der Bezirks-Haupt-Kassen-Rendant Bliesener, früher zu Coblenz, jetzt in Hannover wohnhaft, hat das bisher für unsere Anstalt verwaltete Commissariat niedergelegt.

Diejenigen Personen, welche sich in ihren Geschäften mit uns bisher seiner Vermittelung bedient haben, werden daher in Zukunft ihre Wittwenkassen-Angelegenheiten durch unsern Commissarius, den Geheimen Rechnungsrath Foß hierselbst, Prinzenstraße Nr. 74, oder, soweit sie dazu berechtigt sind, durch die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse zu Coblenz betreiben müssen.

Berlin, den 3. Juni 1869.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

637. Alle diejenigen, welche an die von dem am 1. März a. c. verstorbenen Gerichtsboten Lüttke dahier bestellte Dienst-Caution oder sonst aus dessen Geschäftsführung Ansprüche zu erheben haben, werden aufgefordert, solche binnen 6 Wochen bei dem unterzeichneten Kreisgericht anzumelden, widrigenfalls die Caution an die Erben des Lüttke zurückgegeben wird.

Wetzlar, den 10 Juni 1869.

Königliches Kreisgericht.

658. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 10 Mai c. ist Christina Sottong, Ehefrau des Tagelöhners Friedrich Matza, wohnhaft zu Raumbach, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 30. Mai 1869.

Der Ober-Prokurator.

659. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 10. Mai c. ist Katharina Keßler, Ehefrau des Handelsmannes Peter Bast zu Neuendorf, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 4. Juni 1869.

Der Ober-Prokurator.

660. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Mittagssonne II bei Sassenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Mai 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. September 1868 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisenerz-Bergwerks Wasserberg bei Sassenroth unter dem Namen Mittagssonne II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Grünebach und Sassenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,919 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der zur consolidirten Grube Wasserberg gehörenden Einzelbergwerke Wässerberg, Wasserfaß und Querschlitz, durch die Längenfelder Messinggang, Sonnenberg, Ulan, Dragoner und Nebengang, Abendsonne I, Morgensonne I und Juno Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Mai 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

661. Die Wahl des ordentlichen Lehrers Dr. Carl Windheuser zum Oberlehrer an dem Gymnasium zu Neuß ist bestätigt worden.

662. Der Communal-Oberförster-Assistent Johann Haack ist an Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeinde-Oberförsters Krewel als Revierverwalter für den Gemeinde-Forstverwaltungs-Verband Treis präsentirt und commissarisch ernannt worden.

663. Der bisherige Kanzlei-Diätarius Friedrich Hochheim ist zum Kanzlisten bei der Königlichen Regierung zu Coblenz ernannt worden.

664. Der Zahnarzt Elias Hecht hat sich in Creuznach niedergelassen.

665. Der als Thierarzt erster Klasse approbirte Philipp Joseph Karl Dominik Hanzo hat sich in Creuznach niedergelassen.

666. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Daniel Valentin Fuchs in Sobernheim ist am 30. April c. gestorben.

667. Der bisherige provisorische Lehrer an der evangelischen Schule zu Niederweiler, Jakob Feiber, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

668. Der definitive Lehrer Johann Ganns zu Erda ist in gleicher Eigenschaft an die evangelische Schule zu Winterburg, sowie als Küster, Organist und Glöckner an der evangelischen Kirche daselbst versetzt worden.

669. Der definitive Lehrer Wilhelm Schuster zu Datzeroth ist als zweiter Lehrer an die evangelische Schule zu Rheinböllen vom 1. Juli c. ab versetzt worden.

670. Der versorgungsberechtigte Invalide Wilhelm Jacobus in Mayen ist vom 1. Juli d. J. ab definitiv zum Chaussee-Aufseher für die westrheinischen Bezirksstraßen ernannt worden.

Patente.

671. Dem Ober-Maschinenmeister Weidtmann zu Dortmund ist unter dem 11. Juni 1869 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drehbänken zur Herstellung von Kugeln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 31 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 25. Ausgegeben Donnerstag, den 24. Juni 1869.

Gesetz-Sammlung.

672. Das am 17. Juni 1869 ausgegebene 20. resp. 21. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 302 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 22. April 1869.

Nr. 303 das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1869.

673. Das am 18. Juni 1869 ausgegebene 22. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 304 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. Vom 12. Juni 1869.

674. Das am 19. Juni 1869 ausgegebene 24. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 307 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von 4,248,900 Thalern.

Nr. 308 die Ernennung des Königlich preußischen Legationsraths Dr. von Schlözer zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die Vereinigten Staaten von Mexiko, sowie Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der mexikanischen Regierung.

Nr. 309 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Hamburg und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an Hamburg als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Edward Robinson.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

675. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 3. Januar 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 3. Januar 1870 fälligen Zinscoupons Serie III Nr. 6 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. Dezember v. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli dieses Jahres gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

676. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die durch die Nr. 31 de 1867 dieses Amtsblattes publicirte allgemeine Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten vom 6. Juni 1867 über die Befugniß zur Ausübung ärztlicher Praxis auch auf die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont und für die denselben angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte Anwendung finden soll.

Coblenz, den 29. Mai 1869.

677. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. Mai c. die von den Notabeln des hiesigen Handelsstandes getroffene Wiederwahl des bisherigen Handelsgerichts-Präsidenten Clemens Aldenhoven zum Präsidenten und der bisherigen Richter Johann Hubert Broich und Julius Espenschied zu Richtern, unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Artikels 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs, ferner die Wahl des bisherigen Ergänzungsrichters Christoph Laeis zum Richter, jedoch nur auf die Dauer eines Jahres, und endlich die Wahl der Kaufleute Gustav Lorenz und Hermann Mosler zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte in Coblenz zu bestätigen geruht.

Coblenz, den 15. Juni 1869.

678. Wir erinnern daran, daß die in Gemäßheit des § 197 der Kirchenordnung zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz jährlich abzuhaltende evangelische Kirchen-Collecte im laufenden Jahre am 23. Juli und die evangelische Haus-Collecte im Monat August durch die kirchlichen Behörden abzuhalten ist. Die aufkommenden Erträge beider Collecten sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen durch die Abrechnung für den Monat September d. J. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen sind, nach der Kirchen- und Haus-Collecte getrennt, durch Vermittelung der Herren Bürgermeister an die Herren Landräthe und von diesen spätestens bis zum 1. Oktober an uns einzureichen.

Coblenz, den 18. Juni 1869.

679. Kornelius Kievel von hier hat den ihm für das laufende Jahr zum Handel mit Käse, ordinärem Steingut und ordinären Glaswaaren unter Nr. 944 zu 8 Thlr. 24 Sgr. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich verloren und ist ihm auf Ansuchen ein Duplicat desselben ausgefertigt worden. Indem wir das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden ersucht, dasselbe im Falle der Präsentation einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 18. Juni 1869.

680. Die dritte Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Daaden, im Kreise Altenkirchen, ist zu besetzen. Das Einkommen beträgt jährlich 160 Thaler neben freier Wohnung und Brennbedarf für den Lehrer. — Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 4 Wochen an den Herrn Schul-Inspector, Superintendenten Brauneck zu Almersbach, im Kreise Altenkirchen, zu richten.

Coblenz, den 20. Juni 1869.

681. Polizei-Verordnung, betreffend das Einzelhüten des Viehes im rechtsrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz, mit Ausnahme des Kreises Wetzlar.

Für den rechtsrheinischen Theil unseres Bezirks, mit Ausnahme des Kreises Wetzlar, bestimmen wir — unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnungen vom 15. Oktober 1819 (Amtsblatt Seite 606) und 21. März 1833 (Amtsblatt Seite 103) — auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 5. Juli 1844 über die Beschränkung der Nachtweide &c., sowie der §§ 6 littr. b und h und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch wie folgt:

§ 1. Vieh, welches zur Einzelhut aufgetrieben wird, muß von und zur Weide an einem Leitseile geführt und an einem solchen auch während des Weidens gehalten werden, insofern es nicht auf dem Weideplatze, und zwar in ausreichender Entfernung von den Grenzen desselben, fest angepflöckt, oder aber der Weideplatz selber eingeschlossen ist.

§ 2. Kinder unter 12 Jahren dürfen zum Einzelhüten nicht verwendet werden.

§ 3. Das Einzelhüten auf und an Rainen, durch welche bestellte Felder, Wiesen oder Weinberge ganz oder theilweise begrenzt sind, auf und an den Communications-, Feld- und Abfuhrwegen, auf und in den zu diesen Wegen gehörenden Gräben, Böschungen u. s. w., sowie auf und an den Grenzfurchen bestellter Felder ist verboten.

§ 4. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, wird — vorbehaltlich des zu leistenden Schadenersatzes — mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 5 Thlrn. belegt, an deren Stelle im Falle der Zahlungsunfähigkeit verhältnißmäßige Gefängnißstrafe eintritt, sofern nicht die im § 347 Nr. 10 des Strafgesetzbuches angedrohte Strafe Anwendung findet.

§ 5. Wer nach erfolgter Verurtheilung wegen einer der vorerwähnten Uebertretungen sich innerhalb der nächsten 5 Jahre nochmals einer derselben schuldig macht, hat Geldbuße von 20 Sgr. bis zu 10 Thalern, eventuell verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

§ 6. Insoweit die noch als Landesgesetz geltende Nassauische Verordnung vom 13. Mai 1807 (Scotti, Bd. 4, Seite 1662) nicht Platz greift, haften Eltern und Dienstherrschaften für die Geldbußen, Entschädigungen und Kosten, zu deren Zahlung ihre im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kinder und Dienstleute verurtheilt worden sind.

Coblenz, den 19. Juni 1869.

682. Unter Bezugnahme auf unsere Polizei-Verordnung vom 15. November 1868 (Amtsblatt S. 352), das Einzelhüten des Viehes im linksrheinischen Theile unseres Bezirks betreffend, sowie auf unsere Polizei-

Verordnung vom heutigen Tage, das gleiche Einzelhüten im rechtsrheinischen Theile unseres Bezirks, mit Ausnahme des Kreises Wetzlar, betreffend, bemerken wir:

1) Die Polizei-Verordnung vom 29. September 1866 (Amtsblatt S. 335), zur Beseitigung der Mißbräuche bei dem Einzelhüten des Viehes, stellt einen nur irrthümlich zum Abdruck gelangten Entwurf dar. Zur Vermeidung weiterer Irrthümer genügt es, hierauf hinzuweisen, da eine formelle Wiederaufhebung derselben Verordnung deßhalb nicht angemessen erscheint, weil solche gleichzeitig überhaupt nicht rechtsgültig erlassen war.

2) Die in unserer Polizei-Verordnung vom heutigen Tage bezogene Nassauische Verordnung vom 13. Mai 1807 (Scotti, Bd. 4, S. 1662) lautet auszugsweise dahin: „Zur Steuerung der vielfachen Wald- und Feld-Frevel bei der Viehhude wird ..... bestimmt: daß, wenn von den Hirten künftig Weidefrevel in Waldungen, oder in Feldern und Wiesen begangen werden, solche auf's schärffste gerügt und im Fall sie (die Hirten) die Strafe nicht zu erlegen im Stande sind, dieselbe von den dergleichen Vieh haltenden Ortseinwohnern, in deren Dienst sie stehen, ohnnachsichtlich herausgetrieben ..... werden soll."

Coblenz, den 19. Juni 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

683. Im Hinblick auf das Gesetz vom 26. Mai v. J., betreffend die Besteuerung des Tabaks, (Bundes-Gesetzblatt S. 319) hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 1. Mai d. J. beschlossen, die Erhebung der Uebergangs-Abgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden Tabaken und Tabaksfabrikaten vom 1. Juli d. J. ab einzustellen. Die gedachte Uebergangs-Abgabe, welche bisher mit 20 Sgr. für den Centner zu entrichten gewesen ist, wird demnach in dem Bereich des Norddeutschen Bundes von dem bezeichneten Tage ab nicht mehr erhoben werden, und es tritt mit diesem Zeitpunkte zwischen den Nord- und Süddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten ein.

Ferner wird nach Artikel 1 und 4 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 9. April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und des Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen, (Bundes-Gesetzblatt S. 466) und nach § 70 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, (Bundes-Gesetzblatt S. 384) ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen volle Verkehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen werden. Auch hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 11. Juli 1868 beschlossen, mit demselben Termin die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthum Hessen eintreten zu lassen. Es hört demnach von dem gedachten Zeitpunkte ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier sowohl die Erhebung der Uebergangs-Abgabe, als auch die Gewährung der Ausfuhr-Vergütung auf.

In Folge dieser Anordnungen werden die Uebergangsstraßen an den Grenzen zwischen Preußen und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen für den bisher übergangsabgabenpflichtigen Verkehr mit Tabak, Branntwein und Bier vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben. Dagegen bleibt vorbehalten, ein neues Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben befindlichen Abfertigungsstellen für den übergangsabgabenpflichtigen Verkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Bayern und Baden andererseits zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. Mai 1869.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 10. Juni 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

684. Die zu Bingerbrücke, im Kreise Creuznach, bestehende Steuer-Receptur wird zum 1. Juli d. J. aufgehoben und es wird von diesem Zeitpunkte ab bezüglich der indirekten Abgaben der Hebebezirk der Steuer-Receptur zu Bingerbrücke dem Special-Hebebezirke des Königl. Haupt-Steuer-Amtes zu Creuznach zugewiesen.

Cöln, den 13. Juni 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

685. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 25. Mai d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Goldleistenarbeiters Franz Mathias Osten, zu Cöln domizilirt und zuletzt daselbst wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 14. Juni 1869.

Der General-Prokurator.

686. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Abdon und Abdon I bei Offhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. Mai 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. Juli 1868 wird dem Hüttenschulzen Johann Peter Euteneuer zu Brachbach unter dem Namen Abdon I das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,663 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Rudolph II

und Neuer Rudolph Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben V, W, X, Y, Z, a, b, c bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Mai 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. Juli 1868 wird dem Hüttenschulzen Johann Peter Euteneuer zu Brachbach unter dem Namen Abdon das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,475 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Spülbütte, Fortuna II, Haus Oranien, Henriette II, Brassel und Neuer Rudolph Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, c, b, a bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Mai 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

687. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Schöne Hoffnung II bei Wallmenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Mai 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. September 1868 wird der Gewerkschaft des Eisen-, Blei- und Kupfererzbergwerks Junge Hoffnung bei Wallmenroth unter dem Namen Schöne Hoffnung II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kirchen und Wallmenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,719 $^1/_4$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Mai 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

688. Der Fleischergeselle Albert Emil Magnatz aus Königsberg i. Pr. hat den ihm vom Königlichen Polizei-Präsidium daselbst am 31. Juli 1867 ausgestellten, bis zum 1. Februar 1872 gültigen Wanderpaß angeblich verloren und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement. Alter: am 23. Februar 1853 geboren; Haare: braun; Augen: blau; Gesichtsbildung: oval; Gestalt: mittel. Besondere Kennzeichen: keine.

Coblenz, den 12. Juni 1869.

Königliche Polizei-Direktion.

Personal-Chronik.

689. Für die Bürgermeisterei Sohren ist an Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Friedrich Hütwohl zu Büchenbeuren der Kaufmann, Gastwirth und Oekonom Wilhelm Schüler zu Büchenbeuren zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

690. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Eduard Metz ist von Waldböckelheim nach Sobernheim im Kreise Creuznach verzogen.

691. Der Reservejäger Schüler zu Auderath ist als Gemeindeförster für den Forstschutzbezirk Auderath präsentirt und commissarisch ernannt worden.

692. Der civilversorgungsberechtigte Sergeant Wilhelm Frey zu Kirn ist zum Chausseeaufseher für die Bingen-Kirner Staatsstraße ernannt worden.

Patente.

693. Dem Herrn Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 13. Juni 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen, zur selbstthätigen Herbeiführung des Stillstandes eines mechanischen Webestuhls, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

694. Das dem Civil-Ingenieur Ewald Bellingrath aus Barmen unter dem 30. April 1868 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierzu eine Anlage — betr. ausgelooste Staats-Schuldverschreibungen — und der öffentliche Anzeiger Nr. 32.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 26. Ausgegeben Donnerstag, den 1. Juli 1869.

Gesetz-Sammlung.

695. Das am 22. Juni 1869 ausgegebene 44. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7431 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung folgender Chausseen im Kreise Johannisburg des Regierungsbezirks Gumbinnen: 1) von Groß-Rosinsko nach Rakowen, an der Drygallen-Lycker Kreischaussee, 2) von Kumilsko nach Bialla.

Nr. 7432 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des johannisburger Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 26. April 1869.

Nr. 7433 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des saganer Kreises im Betrage von 55,000 Thalern. Vom 3. Mai 1869.

Nr. 7434 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1869, betreffend die Abgabe für das Befahren des schleswig-holsteinschen Kanals und der Eider zwischen Holtenau und Rendsburg.

Nr. 7435 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben in Glückstadt, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirks Schleswig.

Nr. 7436 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts für den Aktienverein des zoologischen Gartens zu Berlin. Vom 15. Juni 1869.

696. Das am 23. Juni 1869 ausgegebene 23. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 305 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

Nr. 306 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

697. Das am 25. Juni 1869 ausgegebene 25. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 310 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes, vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 375) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 384) in der hamburgischen Voigtei Moorwärder und in einem Theile der preußischen Insel Wilhelmsburg. Vom 5. Juni 1869.

Nr. 311 das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869.

698. Das am 25. Juni 1869 ausgegebene 45. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7437 die Verordnung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 1. Oktober 1868, die Einführung des Zollgesetzes u. s. w. auf den Elbinseln Overhacken, Finkenwerder-Blumensand u. s. w. betreffend, auf den in die Zollgrenze gezogenen Theil der Elbinsel Wilhelmsburg. Vom 26. April 1869.

Nr. 7438 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1869, betreffend die Berufung außerordentlicher Provinzial-Synoden in den sechs östlichen Provinzen des Staats.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

699. Der Amtswohnsitz des Bürgermeisters von Rechtenbach ist mit unserer Genehmigung vom Hof Rechtenbach, in der Gemeinde Kleinrechtenbach, nach Volpertshausen verlegt worden.

Coblenz, den 22. Juni 1869.

700. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 18. November v. J. die Erhebung der katholischen Annexkirche zu Brohl zu einer Succursal-Pfarrkirche zu genehmigen geruht.

Coblenz, den 23. Juni 1869.

701. Die gemäß § 4 des Statuts für die Sparkasse des Kreises Cochem von dem dortigen Kreistage in seiner Sitzung vom 15. Juni c. erfolgte Wahl: 1) des Kreissecretairs Joseph **Braun** als Direktor, 2) des Landraths **Jäger** als Stellvertreter des Direktors, 3) des Jakob **Burkard** und des Joh. Joseph **Pauly II.**, beide aus Cochem, als Beisitzer, 4) des Emanuel **Günther** und des Friedrich **Bidgenbach**, beide aus Cochem, als stellvertretende Beisitzer, des Kuratoriums der Kreis-Sparkasse ist von uns bestätigt worden.

Coblenz, den 23. Juni 1869.

702. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 29. v. Mts. genehmigt, daß behufs Aufbringung des Antheils der Gemeinde Ebschied an den Kosten des Neubaues einer katholischen Kirche in Laubach (Kreises Simmern) nunmehr auch eine

Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf bis zum Schlusse dieses Jahres abgehalten werde. Die Sammlung der Beiträge geschieht durch Deputirte aus der Gemeinde Ebschied.

Coblenz, den 22. Juni 1869.

703. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß zu Gunsten der Rettungs-Anstalten des Fauburg St. Antoine zu Paris für dieses Jahr und zwar bis zum Schlusse desselben eine Haus-Collecte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der genannten Anstalten abgehalten werde.

Coblenz, den 28. Juni 1869.

704. Dem Rector und Pfarrer **Schwindt** in Kirn ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Privat-Töchterschule daselbst ertheilt worden.

Coblenz, den 28. Juni 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

705. Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages wie in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder, so auch in demjenigen Theile der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, in Wirksamkeit treten sollen, und nachdem der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. Juli d. J. festgesetzt worden ist, werden die bezeichneten Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, in der Art, daß hinsichtlich der Zölle und der inneren indirekten Steuern die Führung der Verwaltung daselbst dem Provinzial-Steuer-Direktor zu Hannover unter der oberen Leitung des Finanz-Ministeriums übertragen wird.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbesetzung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Vor dem Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgabenfreie Uebergang von Branntwein und Bier aus den neu angeschlossenen Landestheilen nicht Statt.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 21. Juni 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

706. Bei der Eigenthümlichkeit der telegraphischen Betriebsmittel ist es schwer zu vermeiden, daß zuweilen Depeschen mehr oder weniger verstümmelt an ihre Bestimmung gelangen. Wenn es einerseits Sache der Telegraphen-Verwaltungen ist, durch Vervollkommnung der Betriebsmittel und durch Ergreifung geeigneter Vorsichtsmaßregeln den Verstümmelungen nach Möglichkeit vorzubeugen, so liegt es doch andererseits auch in der Hand und im Interesse des correspondirenden Publikums, durch Berücksichtigung der desfallsigen besonderen Verhältnisse und durch Benutzung der von den Telegraphen-Verwaltungen gebotenen Hülfsmittel dazu beizutragen, daß die Depeschen unverändert in die Hände der Adressaten gelangen können.

Die Möglichkeit der Verstümmlung einer Depesche während ihrer Beförderung ist um so größer, je weniger die bei der Beförderung betheiligten Beamten mit der Sprache, in welcher die Depesche abgefaßt ist, bekannt sind. Einzelne, in der aufgelieferten Depesche nicht ganz deutlich geschriebene, oder durch den Apparat incorrect wiedergegebene Zeichen oder Buchstaben, deren Bedeutung für denjenigen, welcher die betreffende Sprache versteht, unzweifelhaft wäre, geben, wenn die Depesche in einer dem Beamten wenig oder gar nicht bekannten Sprache abgefaßt ist, oft Veranlassung zu den sinnentstellendsten Wortveränderungen.

Am seltensten kommen erfahrungsmäßig Verstümmelungen bei denjenigen Depeschen vor, welche in der Muttersprache der telegraphirenden Beamten geschrieben sind.

Das correspondirende Publikum wird auf Vorstehendes mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, obwohl fast alle in Europa gebräuchlichen Sprachen für die telegraphische Correspondenz zugelassen sind, es sich empfiehlt, bei Depeschen, welche nach Orten Deutschlands gerichtet sind, sich der deutschen Sprache, im internationalen Verkehr dagegen, und namentlich dann, wenn die Depeschen die Linien verschiedener Nationen zu durchlaufen haben, der französischen Sprache, welche allgemein den Beamten der verschiedenen Telegraphen-Verwaltungen mehr oder weniger bekannt ist, zu bedienen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

General-Direktion der Telegraphen.

707. Durch die Bekanntmachung vom 24. Oktober v. J. ist die Errichtung eines vereinsländischen Haupt-Zoll-Amts zu Hamburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß von diesem Amte einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

Nachdem nunmehr die Einrichtungen, welche zur Ausführung der ebengedachten Abfertigungen erforderlich waren, vollendet sind, werden vom 1. Juli d. J. ab auch die elbaufwärts von Hamburg nach dem Zoll-

vereine gehenden Waaren beim Haupt-Zoll-Amte zu Hamburg als dem Grenzeingangs-Amte des Zollvereins die Zoll-Abfertigung erhalten; dagegen wird das Haupt-Zoll-Amt zu Wittenberge in Folge dessen als Grenzeingangs-Amt des Zollvereins außer Wirksamkeit treten.

Die Führer derjenigen Schiffsgefäße, welche zur Zeit der Eröffnung der Zollabfertigung für den Elbverkehr in Hamburg mit Waarensendungen von dort elbaufwärts gegangen sein möchten und die Zollabfertigung am Bestimmungsorte noch nicht empfangen haben, bleiben verpflichtet, nach den bisherigen Vorschriften die Zollabfertigung nachzusuchen, und haben ihre Ladungen am Bestimmungsorte, spätestens in Wittenberge zur Abfertigung zu stellen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 21. Juni 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

708. Die mir zugegangene Sterbe-Urkunde des Kürschner-Gehülfen Carl Spies, geboren zu Meisenheim, ist dem Civilstandsbeamten zu Meisenheim behufs Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 23. Juni 1869.

Der Ober-Prokurator.

709. In Gemäßheit der allgemeinen Verfügung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 16. April 1850, die Ferien der Gerichte betreffend (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 129), beginnen die jährlichen Ferien bei dem Königlichen Justiz-Senate und den Gerichten erster Instanz im Departement desselben am 21. Juli und dauern bis zum 1. September c.

Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, daher sich die Parteien und Rechtsanwälte in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben.

Schleunige Gesuche müssen stets als solche begründet und als Feriensache bezeichnet sein.

Ehrenbreitstein, den 22. Juni 1869.

Königlicher Justiz-Senat.

710. Alle diejenigen, welche an die von dem am 1. März a. c. verstorbenen Gerichtsboten Lüttke dahier bestellte Dienst-Caution oder sonst aus dessen Geschäftsführung Ansprüche zu erheben haben, werden aufgefordert, solche binnen 6 Wochen bei dem unterzeichneten Kreisgericht anzumelden, widrigenfalls die Caution an die Erben des Lüttke zurückgegeben wird.

Wetzlar, den 10 Juni 1869.

Königliches Kreisgericht.

711. Die Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks Bollnbach bei Herdorf hat beschlossen, die bisher unter diesem Namen bestandenen Einzelverleihungen:

a) Bollmichsseifer oder Bollnbacher Erzgang, vom 20. August 1746,
b) Rothe Zeche, vom 7. Januar 1755,
c) Vier nächste Maaßen vor die Bollnbacher und Rothezecher Gewerkschaft, vom 4. März 1782,
d) Zwei östliche Fortmassen auf dem Bollnbacher Gang, vom 25. Oktober 1806,

mit dem ihr am 15. Januar 1868 verliehenen Eisen-, Kupfer-, Bleierz- und Schwefelkiesbergwerke Bollnbach-Erweiterung unter dem Namen „Bollnbach" zu consolidiren.

Unter Verweisung auf die §§ 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir diesen Beschluß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in das in 128 Kuxe eingetheilte consolidirte Bergwerk Bollnbach

das Einzelbergwerk Bollnbach mit 127 Kuxen,
das Einzelbergwerk Bollnbach-Erweiterung mit 1 Kuxe

eintreten soll.

Bonn, den 25. Juni 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

712. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Heinrichsruhe bei Niederschelden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Mai 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26. März 1866 wird der Gewerkschaft des Kobalterz-Bergwerks Heinrichsruhe bei Niederschelden, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. Juli 1840 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Heinrichsruhe das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Mudersbach und Niederschelden, in den Kreisen Altenkirchen und Siegen, in den Regierungsbezirken Coblenz und Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 21,209 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kobalterze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Mai 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

713. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Deklarationsurkunde für das Bergwerk Blaue Dorothea bei Niederschelden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß,

daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Mai 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 19 Dezember 1865 wird der Gewerkschaft des Kobalt- und Kupfererzbergwerks Blaue Dorothea bei Niederschelden, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 30. September 1829 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Blaue Dorothea das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Mudersbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld der Grube Waldmeister einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kobalt- und Kupfererze und zugleich auf Grund der Muthung vom 19. Dezember 1865 zur Mitgewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Mai 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

714. Der Lehrer Heinrich Hubert Mönch ist zum wissenschaftlichen Hilfslehrer bei dem Progymnasium zu Boppard definitiv ernannt worden.

715. Die an der Realschule erster Ordnung zu Düsseldorf provisorisch angestellten Lehrer Dr. Otto August Hölscher und Dr. Eduard Heuer sind zu ordentlichen Lehrern an der genannten Anstalt definitiv ernannt worden.

716. Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Julius Hirt ist zum ordentlichen Lehrer bei der Realschule zu Elberfeld definitiv ernannt worden.

717. Der Kreisbaumeister Cuno ist zum Königlichen Bau-Inspector ernannt und demselben die Bau-Inspectorstelle zu Coblenz verliehen worden.

718. Der bisherige Civil-Supernumerar Bernhard Maurer ist zum Secretariats-Assistenten bei der Königl. Regierung zu Coblenz ernannt worden.

719. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Engelbert Esch hat sich in Winkelfeld, und der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ernst Kohlmann in Andernach, Kreis Mayen, niedergelassen.

720. Der bisherige provisorische Lehrer an der evangelischen Schule zu Wetzlar, Heinrich Lorenz, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

721. Der bisherige provisorische Lehrer an der Unterklasse der evangelischen Schule zu Creuznach, Peter Hebel, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

722. Der definitive dritte Lehrer Heinrich Rödig an der evangelischen Schule zu Daaden ist als Lehrer an die evangelische Schule zu Biersdorf versetzt worden.

723. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Cattenes, Peter Joseph Murzel, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

Patente.

724. Dem Königlichen Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 17. Juni 1869 ein Patent

auf eine Expansions-Vorrichtung an Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 33 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Koblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 27. Ausgegeben Donnerstag, den 8. Juli **1869.**

Gesetz-Sammlung.

725. Das am 30. Juni 1869 ausgegebene 27. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 314 die Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten. Vom 29. Juni 1869.

Nr. 315 die Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes in Konstantinopel, Königlich preußischen Wirklichen Geheimen Raths und Kammerherrn Grafen von Brassier de St. Simon zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes am Königlich italienischen Hofe.

Nr. 316 die Ernennung des Kaufmanns Francis Machell Cartwright zu Madras zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 317 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Braunschweig und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Braunschweig als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn de Witt C. Sprague.

726. Das am 1. Juli 1869 ausgegebene 26. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 312 die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869.

Nr. 313 das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 26. Juni 1869.

727. Das am 1. Juli 1869 ausgegebene 46. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7439 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Mülheim an der Ruhr auf den Bezirk der Gemeinde Oberhausen und die Vermehrung der Mitgliederzahl bei dieser Handelskammer.

Nr. 7440 die revidirte Rheinschifffahrts-Akte zwischen Preußen, Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und den Niederlanden. Vom 17. Oktober 1868.

Nr. 7441 das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 20 Littr. d. der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Juni 1844. Vom 24. Mai 1869.

Nr. 7442 die Allerhöchste Urkunde, betreffend die Konzessionirung der Halle-Casseler Eisenbahn innerhalb des vormals hannoverschen Gebiets. Vom 24. Mai 1869.

Nr. 7443 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des posener Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 24. Mai 1869.

Nr. 7444 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnmaterial" zu Görlitz mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 24. Juni 1869.

728. Das am 3. Juli 1869 ausgegebene 47. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7445 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Recklinghausen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marl über Polsum nach Scholven zum Anschluß an die Essen-Dorstener Chaussee.

Nr. 7446 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Nottuln, im Kreise Münster, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Nottuln bis zur Kreisgrenze zum Anschluß an die von Billerbeck, im Kreise Coesfeld, dorthin geführte Chaussee.

Nr. 7447 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalbprozentiger Görlitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern. Vom 29. Mai 1869.

Nr. 7448 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt. Vom 23. Juni 1869.

Nr. 7449 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 26. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

729. Nach § 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-

Vereines x. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch § 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. § 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort x. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des § 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort x. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte x. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.

730. Nach einer von der hiesigen K. K. Oesterreichischen Gesandtschaft gemachten Mittheilung besteht das die Freiheit der Eheschließung aus polizeilichen Gründen beschränkende Erforderniß eines politischen (polizeilichen) Ehekonsenses (Ehemeldezettels) und die hierauf bezügliche Gesetzgebung zur Zeit nur noch für diejenigen Oesterreichischen Staatsbürger, welche in einem der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimathberechtigt sind, wogegen der gedachte Ehekonsens in den übrigen Gebietstheilen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, namentlich in Niederösterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Oberösterreich, Böhmen, im Küstenlande, in Kärnthen, Galizien und der Bukowina aufgehoben, in Dalmatien, Ungarn und in Siebenbürgen aber schon seither nicht erforderlich gewesen ist.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Oesterreichischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen solcher Oesterreichischer Staatsbürger, welche den letztbezeichneten Gebietstheilen angehören, für welche also die Beibringung eines polizeilichen Ehekonsenses nicht erforderlich ist, innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 bezüglich dieser Oesterreichischen Staatsangehörigen eine generelle Dispensation von Beibringung des im § 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses hierdurch ertheilen, veranlassen wir die Königliche Regierung, in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung des Attestes Seitens der bezeichneten Oesterreichischen Staatsangehörigen Abstand zu nehmen, wogegen es in Betreff der in einem der Länder Salzburg, Tirol, Voralberg und Krain heimathberechtigten Personen bei den Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 auch ferner sein Bewenden behält.

Berlin, den 17. Juni 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

731. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Gemeinde Heddesdorf, im Kreise Neuwied, die Abhaltung von 4 Viehmärkten an den ersten Donnerstagen der Monate Oktober, November, Februar und März jeden Jahres versuchsweise auf 3 Jahre und vorbehaltlich des Widerrufs gestattet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 29. Juni 1869.

732. Die katholische Knabenschulstelle zu Sayn ist in Folge des Ablebens des seitherigen Lehrers erledigt. Das Einkommen beträgt mit Einschluß der Be-

soldung für den Organisten-, Küster- und Glöcknerdienst 317 Thaler nebst Wohnung und Brennbedarf für den Privatgebrauch des Lehrers. — Die Bewerbungen um die Stelle sind bis zum 24. Juli c. an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer und Bischöfl. Delegaten Dr. Piesbach zu Ehrenbreitstein, zu richten.

Coblenz, den 28. Juni 1869.

733. Die Exekutorstelle bei der Steuer- und Gemeindekasse der Bürgermeistereien Hüffelsheim und Mandel, im Kreise Creuznach, ist durch den freiwilligen Rücktritt des seitherigen Inhabers erledigt und soll schleunigst anderweit besetzt werden. Das Einkommen derselben besteht in unbestimmten Mahn- und Exekutions-Gebühren in einem ungefähren jährlichen Durchschnitts-Ertrage von 180 Thlrn. — Qualificirte versorgungsberechtigte Candidaten haben ihre etwaigen Meldungen, unter Vorlage ihrer Militärpapiere und eines selbst geschriebenen Lebenslaufes, innerhalb 14 Tagen bei dem Königl. Landraths-Amte zu Creuznach einzureichen.

Coblenz, den 1. Juli 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

734. Durch Urtheil des Königlichen Langerichts hierselbst vom 31. Mai c. ist Anton Altenhofen, Winzer zu Rhens, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 28. Juni 1869.

Der Ober-Prokurator.

735. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsrkunde für das Bergwerk Dreieck bei Garbenheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Juni 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Mai 1869 wird dem Hüttenbesitzer Richard Buderus zu Christianshütte bei Schupbach und Bergrath Georg Buderus zu Hirzenhain unter dem Namen Dreieck das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Garbenheim, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 240 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. Juni 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

736. Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten

wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu **Ia.** ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und **event.** zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu **Ib.** wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu **Id.** dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch **event.** das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten **ad Ia.** angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß **N. N.** berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das **suppletorium** zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr **N. N.** weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch

bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Orts-Obrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach **I.** zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu **II.** genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu **II.** genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben, sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cfr. **I a.** und **b.**), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu **I a.** und **b.** bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir am Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

737. Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe rc., ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so macht die unterzeichnete Direktion hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten Paragraphen des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig wird hierbei bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. — Die bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

„§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

„§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Frankfurt a. M., den 30. Juni 1869.

Telegraphen-Direktion.

738. Nachdem der bisherige Gerichtsbote und Exekutor Ernst Wehmeier von Waldbreitbach resp. hier am 9. Juni c. auf seinen Antrag entlassen worden ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen Dienstkaution Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 22. Oktober 1869, Morgens 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Saal Nro. 22, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls diejenigen, welche sich nicht gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen an jene Caution ausgeschlossen werden.

Neuwied, den 2. Juli 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

739. Der Predigtamts-Candidat Conrad Weimann in Niederbiel ist von dem Herrn Fürsten zu Solms zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Greifenstein berufen, und als solcher von dem Königl. Consistorium landesherrlich bestätigt worden.

740. Der bisherige Königl. Oberamts-Assessor Schaffner bei dem Verwaltungs-Oberamte zu Meisenheim ist vom 1. Juli d. J. ab, unter Belassung seines bisherigen Dienstranges als Oberamts-Assessor, zum Kreissecretär des Kreises Meisenheim bei dem daselbst neu eingerichteten Landrathsamte ernannt worden.

741. Dem bisherigen Amtsboten, vormaligen Landjäger Hoffmann zu Meisenheim ist die Stelle des Kreisboten bei dem daselbst neu errichteten Landrathsamte vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

742. Für die Bürgermeisterei Winterburg sind die Gutsbesitzer: 1) Ludwig Roos zu Winterburg zum ersten und 2) Ludwig Martin zu Eckweiler zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

743. Der Landgerichts-Referendar Carl Scholl aus Stromberg ist vom Landgerichte Trier zum Landgerichte Coblenz übergetreten und bei letzterem am 30. Juni c. eingeführt worden.

744. Der Gerichts-Assessor Dr. Göring ist aus dem Departement des Appellationsgerichts Hamm in das des Königl. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt. — Der Gerichtsbote Wehmeyer zu Neuwied ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Patente.

746. Dem Fabrikanten Pastini Cyrus in Bonn ist unter dem 26. Juni 1869 ein Patent

auf eine Maschine zum Anfertigen von Knöpfen und ähnlichen kleinen Gegenständen aus Porzellan, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 34 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 28. Ausgegeben Donnerstag, den 15. Juli 1869.

Gesetz-Sammlung.

746. Das am 9. Juli 1869 ausgegebene 28. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 318 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 29. Juni 1869.

Nr. 319 das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869.

Nr. 320 die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 12. Mai 1869.

Nr. 321 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Bremen und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Bremen, als an einem andern Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Robert M. Hanson.

Nr. 322 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Altona und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Altona, als an einem andern Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Gustav Jarecki.

747. Das am 10. Juli 1869 ausgegebene 29. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 323 das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe. Vom 21. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidii.

748. Instruction zur Ausführung der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. Oktober 1868.

Zur Ausführung der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. Oktober 1868 (G.-S. 1869, S. 798), welche mit dem 1. Juli 1869 in Wirksamkeit getreten ist, wird Nachstehendes bestimmt:

I. In Betreff der Ertheilung der Schiffer-Patente.

1. Wer das im Art. 15 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. Oktober 1868 vorgeschriebene Patent über die Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes als Rheinschiffer erwerben will, muß nachweisen:

a) daß er den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen für den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes entspricht;

b) daß er eine Lehrzeit oder Beschäftigung im Schiffergewerbe von mindestens vier Jahren durchgemacht und davon wenigstens zwei Jahre auf Schiffen zugebracht habe, welche den Rhein entweder in der ganzen Länge, oder doch in derjenigen Strecke befahren, für welche das Patent nachgesucht wird.

Bewerber um ein Patent zur Führung von Dampfschiffen haben außerdem ein Zeugniß darüber vorzulegen, daß sie von den unter b erwähnten vier Jahren wenigstens ein Jahr die Dampfschifffahrt praktisch erlernt haben.

Die bisherigen Bestimmungen, wonach die Ertheilung des Schiffer-Patentes durch das Bestehen einer Prüfung bedingt war, und über die Abnahme der Prüfung kommen in Wegfall.

2. Der in § 1 unter litt. a erforderte Nachweis ist durch ein Zeugniß der Polizeibehörde des Ortes, in welchem der Bewerber seinen Wohnsitz hat, zu führen; der Nachweis ad b durch ein Zeugniß derjenigen patentirten Rheinschiffer, bei welchen der Bewerber gelernt oder in Dienst gestanden hat. Sind diese nicht mehr am Leben, oder zur Ausstellung eines Zeugnisses außer Stande, so genügt ein Zeugniß von zwei anderen patentirten Rheinschiffern, welchen zuverlässig bekannt ist, daß der Bewerber durch die vorgeschriebene Zeit als Rheinschiffer gedient oder die Rheinschifffahrt erlernt hat. Das Zeugniß muß angeben, ob der Bewerber bei der Befahrung die Führung des Ruders mitbesorgt hat.

Die Vollziehung des Zeugnisses muß in Gegenwart eines öffentlichen Beamten geschehen und von demselben beglaubigt werden.

3. Die Ausfertigung der Schifferpatente erfolgt durch die Königliche Regierung zu Cöln nach dem beigefügten Muster. Außer dem Stempel für das Patent sind für Ertheilung desselben Gebühren oder Kosten nicht zu entrichten.

4. Das Gesuch um Ertheilung eines Schifferpatentes ist nebst den im § 2 bezeichneten Zeugnissen

und nebst einem Signalement der Person des Bewerbers dem Königlichen Rheinschifffahrts-Inspector zu überreichen, und ist damit das Schiffsdienstbuch (Art. 4 des Schlußprotokolls zur revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. Oktober 1868 litt. B) vorzulegen. In dem Gesuch ist die Strecke des Rheinstromes zu bezeichnen, für welche das Patent nachgesucht wird. Der Rheinschifffahrts-Inspector hat den Antrag nach eigenem Wissen oder eingezogenen Erkundigungen zu prüfen und der Königlichen Regierung zu Cöln mit seiner gutachtlichen Aeußerung zu überreichen. Sind die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, so wird das Patent von der Regierung ertheilt und dem Bewerber nach Beifügung dessen eigener außer dem Familiennamen auch die Vornamen enthaltender Unterschrift ausgehändigt. Davon, daß dies geschehen, wird dem Rheinschifffahrts-Inspector Behufs Eintragung in das Schiffer-Verzeichniß Mittheilung gemacht.

5. Die im Art. 18 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte erwähnten Bescheinigungen für Schiffer der Nebenflüsse des Rheins und der Wasserstraßen zwischen dem Rheine und der Schelde sind ebenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen unter 3 und 4 nachzusuchen und zu ertheilen.

6. Die Einziehung der Schiffer-Patente sowie der im § 5 erwähnten Bescheinigungen steht, soweit sie nicht durch richterlichen Ausspruch geschieht, der Königlichen Regierung zu Cöln, insbesondere auch in dem durch Art. 19 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vorgesehenen Falle zu.

7. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Binnenschifffahrt, soweit es für dieselbe nach den bestehenden Vorschriften der Schiffer-Patente bedarf, Anwendung.

II. In Betreff der Schiffsuntersuchungen.

8. Die Untersuchung der Schiffe, welche nach Art. 22 und 23 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte erforderlich sind, werden von den dafür eingerichteten Commissionen nach Maßgabe jener Artikel und der bestehenden Vorschriften auch ferner vorgenommen. Jährlich wiederkehrende Untersuchungen sind danach nicht mehr nothwendig und kommen die hierauf bezüglichen Vorschriften in Wegfall.

III. In Betreff der Schiffsaichungen.

9. Die Aichung eines Rheinschiffes geschieht fortan nur auf Verlangen des Schiffers. Zur Ausführung derselben sind die dafür eingerichteten Aichämter befugt. Die darauf bezüglichen Vorschriften bleiben bis auf Weiteres maßgebend.

Berlin, den 29. Juni 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Instruction wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Coblenz, den 3. Juli 1869.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Rheinschiffer-Patent.

Nachdem der N. N. (Vorname und Familienname), . . Jahre alt, Sohn des N. N. (Vor- und Familienname des Vaters), zu N. N. im Regierungsbezirke N. N. wohnhaft, nachgewiesen hat, daß er die erforderliche Qualification zum Betriebe der Rheinschifffahrt besitzt, so wird demselben hierdurch die Befugniß zur Führung

eines Segelschiffes
Dampfschiffes

auf dem Rheine in seiner ganzen Ausdehnung von Basel bis in das offene Meer
für die Strecke des Rheinstromes von N. N. bis N. N.
ertheilt.

Gegeben . . . .

(L. S.)

Königlich Preußische Regierung.

Signalement des Patent-Inhabers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

749. Unter Bezugnahme auf Artikel 32 der revidirten Rheinschifffahrts Acte vom 17. Oktober v. J. und unter Aufhebung der bis jetzt darüber bestehenden Bestimmungen bringen wir die nachstehenden Polizei-Verordnungen zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 7. Juli 1869.

Schifffahrts-Polizei- und Floß-Ordnung für den Rhein.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen für den ganzen Strom.

Allgemeine Vorschrift zur Verhütung von Beschädigung beim Betriebe der Schifffahrt und der Flößerei.

Art. 1.

1) Die Führer von Fahrzeugen jeder Art und von Flößen, die Besitzer von Fähren, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2) Die Floßführer sind verpflichtet, ihrem Floß einen Wahrschaunachen vorauszuschicken. Der Nachen soll wenigstens eine Stunde vor dem Floße vorausfahren und eine aus sechszehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken. Den Namen des Nachenführers hat der Floßführer auf dem Floß-Scheine (Art. 25 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte) zu vermerken oder der ersten Hafenpolizei-Behörde, welche das Floß erreicht, zur Eintragung in den Floß-Schein zu bezeichnen.

Wird die Weiterfahrt des gewahrschauten Floßes durch unvorhergesehene Umstände verhindert, so hat der Floßführer sofort einen zweiten Wahrschauer abzusenden, welcher die Betheiligten benachrichtigt, daß das Floß nicht eintreffen werde.

Von der Verpflichtung, einen Wahrschauer vorauszusenden, bleiben jedoch die hiervon schon bisher befreit

gewesenen Führer kleiner Flöße, welche auf dem Rheine z. B. unter der Benennung „einzelne Böden" oder „einzelne Stümmel" bekannt sind, entbunden.

Die Führer solcher Flöße sind aber gehalten, auf dem Floße selbst die vorgeschriebene Flagge aufzustecken.

3) Kein Schiff darf in dem Maße belastet werden, daß es tiefer geht, als die Linie, durch welche die größte zulässige Einsenkung bezeichnet worden ist.

4) Diejenigen mit einem festen Decke nicht versehenen Fahrzeuge, welche bei ihrer tiefsten zulässigen Einsenkung nicht noch eine freie Bordhöhe von mindestens 1 Fuß Rhein. (0,3 Meter) behalten, müssen, auch wenn sie still liegen, mit mindestens 1 Fuß hohen starken, dichten und dem Wellenschlage hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen werden.

Verhalten während der Fahrt.

Im Allgemeinen.

Art. II.

1) Kein Schiff darf von seiner Abfahrtstelle aus, oder auf seiner Fahrt, in den Fahrweg eines andern, im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren, und dasselbe in seinem Laufe stören.

2) Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiffe mindestens um die halbe Strombreite, und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiffe mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3) In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen, so lange bis man vom Steuer aus in das offene Reck hineinsehen kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Seite des Fahrwassers halten, welche rechts (steuerbordseits) liegt, und die zu Thal fahrenden außerdem noch die Kraft vermindern.

4) Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- oder Einladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und der Mitte des Stroms durchfahrenden oder aufschlagenden (wendenden) Dampfschiffe mit und ohne Anhang nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. In gleicher Weise muß die Geschwindigkeit beim Vorbeifahren an den im Strome liegenden zur Ausführung von Korrektionsarbeiten dienenden Fahrzeugen vermindert werden.

5) Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals neben einander gekuppelt fahren.

6) Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

Vorbeifahren der Schiffe an einander.

I. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

Art. III.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

II. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwasser befinden.

A. Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. IV.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrwege befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jedesmaligen Wasserstande unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Falle die nachstehenden Vorschriften (Art. V. und VI.) zu beachten.

Vorbeifahren in derselben Richtung.

Art. V.

1) Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder ein Schleppzug bis auf eine Entfernung von zwei Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hintern Dampfschiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit statt dieser eine hellbrennende Laterne mit weißem Glase) auf halben Mast aufziehen lassen, worauf das vorfahrende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der linken (Backbordseite), das vorbeifahrende nach der rechten Seite (Steuerbordseite) auszuweichen hat.

Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyk fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halben Mast, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen.

2) Wenn ein mit dem Winde segelndes Schiff ein anderes mit dem Winde segelndes Schiff erreicht und demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hintern Schiffes dies zeitig durch Ruf zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Unterwindseite auszuweichen und das hintere auf der Windseite vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

Art. VI.

1) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche sich begegnen, sollen rechts (steuerbordseits) ausweichen.

2) Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Art. V. vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf beide Schiffe links (backbordseits) auszuweichen haben.

B. Mit nicht genügender Breite.

Art. VII.

1) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt (Art. IV.), hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unter-

halb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das erstere sie durchfahren hat.

2) Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfboot ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf drei Schiffslängen (120 Meter), so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hineinfahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang bei ihm vorbeigefahren ist.

3) Kein Dampfschiff darf sich einem in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

III. Besondere Vorschriften.

In Betreff der Dampfschleppzüge.

Art. VIII.

1) Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2) Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Art. V. und VI. ausweichen.

3) Die Führer der Dampfschleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

Art. IX.

1) Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf die im Art. V. vorgeschriebenen Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern.

2) Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiffe im Nothfalle durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die im Art. V. erwähnten Zeichen von dem Dampfschiffe aus gegeben werden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deshalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strome zu, nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

3) Beim Heraufziehen der Schiffe dürfen niemals mehr als drei Pferde auf einem Stichseile gehen.

In Betreff zu Thal treibender Schiffe.

Art. X.

Einem ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Schiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die im Art. V. vorgeschriebenen Zeichen mit Hülfe von Rudern und Ankern so weit als möglich zur Seite ausbiegen.

In Betreff lavirender Schiffe.

Art. XI.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe mit oder ohne Anhang und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Fahrweg (Kurs) des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

In Betreff der Fahrzeuge unter 600 Centnern Tragfähigkeit und der tief beladenen Fahrzeuge.

Art. XII.

1) Die Führer aller Fahrzeuge, deren Belastungsfähigkeit weniger als 600 Centner beträgt, sind verpflichtet, dieselben auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten. Sie dürfen ferner in den durch Schleppzüge verursachten Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich soweit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur dann straflos, wenn sie nicht durch die Schuld der Führer jener Fahrzeuge herbeigeführt sind.

2) Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiffe oder Schleppzuge dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so haben die Führer der Dampfboote mit verminderter Kraft zu fahren und nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfboot und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3) In der Nähe fahrender, tief beladener Fahrzeuge von einer Belastungsfähigkeit von 600 Centnern und mehr müssen Dampfboote mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren.

Fahren der Schiffe und Flöße durch Brücken und bei Fähren.

Art. XIII.

1) Alle Schiffs- und Floßführer sind zur Befolgung der für Brücken und Fähren ertheilten besondern Vorschriften verpflichtet.

2) Die Führer von Gierfähren und von Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, müssen den in der Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen ausweichen, und zwar im Allgemeinen nach der dem Fahrwege gegenüber liegenden Seite.

Dampfschiffen ohne Anhang sollen dagegen die gedachten Fähren nach dem Ufer ausweichen, an welchem sie zur Nachtzeit ihren Lagerplatz haben.

3) Solchen Schiffen und Flößen, welche von Stel-

len ober- oder unterhalb einer der unter 2. erwähnten Fähren abfahren (ablegen), müssen die Führer der letzteren den Weg frei machen, und zwar den Dampfschiffen mit oder ohne Anhang auf die im Art. V. vorgeschriebenen Zeichen, den anderen Fahrzeugen und Flößen auf Anruf oder nach Aufhissen einer rothen Flagge.

4) Durch Schiffbrücken dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang, sofern die volle Maschinenkraft nicht zur sicheren Steuerung erforderlich ist, nur mit verminderter Kraft fahren.

Auch muß längs solchen Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, die Kraft der Maschine so gemäßigt werden, daß die Fährponten in keine gefährlichen Schwankungen gerathen.

5) Zur Nachtzeit muß der Dampfschiffsführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke oder längs einer der unter 2. gedachten Fähren fahren zu wollen, mittels eines Böllerschusses zu erkennen geben, und, bis die Signallaternen auf der Schiffbrücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

Art. XIV.

1) Will ein Personen-Dampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen.

2) Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Nachenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gestreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffes halten, und nicht eher an dasselbe heranfahren, als bis die Räder stillgestellt sind.

3) Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachenführers sogleich niederzusetzen.

4) Der Nachen muß von zwei starken, schiffekundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein.

5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4. gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschifffahrts-Verwaltung Mittheilung davon zu machen.

6) Keine andern, als die dazu bestimmten Nachenführer dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen.

7) Gelangen zwei Dampfschiffe in entgegengesetzter Richtung gleichzeitig an Ladungsbrücken, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thalschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorhang lassen.

Fahren zwei Dampfschiffe in gleicher Richtung an Ladungsbrücken an, so hat das erste Schiff den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

Art. XV.

1) Auf der Stromstrecke oberhalb Spyk ist jedes Dampfschiff, welches während der Nacht, d. i. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fährt, auf der Bergfahrt mit zwei übereinander angebrachten hellleuchtenden Laternen hoch am Maste, oder in Ermangelung des Mastes am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet zu versehen. Bei Dampfschiffen ohne Anhang müssen die beiden am Maste oder Kamine befindlichen Laternen von weißer, bei Dampfschiffen mit Anhang von rother Farbe sein. Die Laternen am Bugspriet haben weißes Licht zu zeigen. Die den Dampfschiffen angehängten Fahrzeuge, sowie alle ohne Dampfkraft fahrenden Schiffe müssen mit einer weißen Laterne hoch am Maste, die ohne Dampfkraft zu Thal fahrenden Schiffe außerdem noch mit einer eben solchen Laterne am Bugspriet versehen sein.

Während der Nachtzeit fahrende Nachen haben eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase in Manneshöhe über Bord zu führen.

2) Auf der Stromstrecke unterhalb Spyk müssen Dampfschiffe, welche in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fahren, mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hintern Maste, oder in Ermangelung desselben, am hintern Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vorderen Maste, beide hoch genug aufgehängt, um in angemessener Entfernung gesehen werden zu können.

Alle in der angegebenen Zeit auf der genannten Stromstrecke fahrende Segelschiffe sind gehalten, bei Annäherung eines Fahrzeugs, sei es Dampf- oder Segelschiff, und mögen sie diesem entgegensegeln, oder von demselben überholt werden, eine hellbrennende Laterne von weißem Glase zu führen, die hoch genug aufgehängt sein muß, um von dem nahenden Fahrzeuge, oder demjenigen, welchem sie sich nähern, zur Verhütung jeder Gefahr des Zusammenstoßens, rechtzeitig wahrgenommen zu werden.

Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am höchsten Punkte des großen Mastes zu versehen.

3) Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, dann müssen die Fahrzeuge gleich auf nächster geeigneter Stelle beigelegt werden.

4) Bei nebligem Wetter müssen alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen.

Die im Nebel fahrenden Segelschiffer müssen unausgesetzt durch das Sprachrohr rufen. Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die auf der Fahrt befindlichen Schiffe auf der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die mit Dampfkraft betriebenen Fähranstalten.

5) Zur Nachtzeit darf, wenn sich die Schiffe in einem und demselben Fahrwege (Art. IV.) befinden, beim Vorbeifahren niemals von der im Art. VI. Nr. 1 bezeichneten Richtung abgewichen werden.

6) Flöße dürfen ihren Landungsplatz nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang verlassen. Sie dürfen ihre Fahrt nicht länger als eine Stunde nach Sonnenuntergang fortsetzen, es sei denn, daß sie durch nicht vorherzusehende Umstände verhindert wurden, den Landungsplatz vor Ablauf dieser Zeit zu erreichen. In solchem Falle haben sie nach eingetretener Dunkelheit an der Fahrwasserseite zwei hellleuchtende Laternen mit weißem Glase vorne und zwei eben solche hinten auf dem Floße mindestens 4 Meter hoch neben einander aufzustellen.

Bei Nebel, Schneegestöber oder ähnlichem Unwetter dürfen Flöße nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie bei der nächsten erreichbaren Landungsstelle beilegen.

Verhalten bei hohem Wasserstande.

Art. XVI.

1) Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Biebrich, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen und Arnheim angebrachten Marken Nr. I. II. III. für das Verhalten der Dampfschiffe bei ihrer Fahrt von einem dieser Plätze bis zu dem nächsten, und zwar nach folgenden Bestimmungen maßgebend:

a) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke I erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens zwei Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

b) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke II erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage aber nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet.

c) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke III erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Uebersetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

2) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter ist, bei einem Wasserstande von mehr als 3,60 Meter über dem Nullpunkt des Straßburger Pegels, die Fahrt mit Dampfschiffen untersagt.

3) Flöße dürfen auf der Rheinstrecke unterhalb der Lauter von den Landungsstellen nicht abfahren, wenn der Wasserstand des Rheins an dem, der Landungsstelle zunächst gelegenen Pegel bei steigendem Wasser bereits die unten bezeichnete Höhe erreicht hat und bei fallendem Wasser noch nicht bis zu der unten bezeichneten Höhe gesunken ist. Nämlich am Pegel zu

	bei steigendem Wasser		bei fallendem Wasser	
Neuburg	2,0	Meter	2,3	Meter
Speyer	3,7	"	4,0	"
Mannheim (Floßpegel)	13	Fuß	14	Fuß
Mainz	12	"	13	"
Bingerloch (Rüdesheimer Pegel)	12	"	13	"
Coblenz	13	"	14	"
Cöln	14	"	15	"
Düsseldorf	14	"	15	"
Wesel	13	"	15	"
Emmerich	14	"	16	"
Nymwegen	4,3	Meter	5,0	Meter
Arnheim	3,5	"	4,0	"

Ist an einem der vorstehend genannten Plätze ein Wasserstand eingetreten, bei welchem die Abfahrt der Flöße nicht gestattet sein würde, so müssen die an diesem Platze anlangenden Flöße bei der nächsten geeigneten Landungsstelle beilegen.

Verhalten bei niedrigem Wasserstande.

Art. XVII.

Die mit Anhang fahrenden Dampfschiffe müssen die geschleppten Fahrzeuge stets in einer Reihe halten, sobald der Wasserstand auf der Strecke unterhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Cölner Pegel, und auf der Strecke oberhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Mainzer Pegel gefallen ist.

Die Ausübung der Dampfschleppschifffahrt zur Nachtzeit ist bei diesen Wasserständen ganz untersagt.

Verhalten beim Festfahren und Versinken.

Art. XVIII.

1) Ist ein Schiff oder ein Floß im Strome festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in denselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiff- und Floß-

führern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß auf die der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2) An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung nöthig ist. In der Thalfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellten Rädern durchtreiben.

3) Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Lagerstelle zur Nachtzeit durch eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß das Licht während der ganzen Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) hellleuchtend erhalten wird.

Die Laterne muß hinreichend hoch und so hangen, daß sie von allen Richtungen aus deutlich gesehen werden kann. Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe 2c. muß von dem Führer auch bei Tage ein Nachen oder eine schwimmende Bake mit einer darauf zu befestigenden weißen Flagge gelegt und erhalten werden.

4) Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schifffahrtshinderniß, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter 3. vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermaalen) zu lassen.

5) Hindert oder gefährdet das festgefahrene Schiff oder Floß die Schifffahrt, so muß der Führer oder der Eigenthümer sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Herausschaffung treffen.

6) Die Bestimmungen zu 1. bis 5. finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strome vorhandene Anlagen (Bade-Anstalten, Mühlen u. s. w.) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

Verhalten während des Stillliegens.

Art. XIX.

1) Wenn Fahrzeuge oder Flöße außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt, und andererseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird. Auf den Flößen muß überdies bei Tag und bei Nacht hinreichende Wachtmannschaft vorhanden sein.

Werden Anker ins Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpperfässer zu bezeichnen.

2) Außerhalb der Häfen dürfen am Ufer überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes neben einander liegen.

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die Dampfschiffe weiter als eine Schiffslänge (40 Meter) vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, in den Fahrwegen nach und aus den schiffbaren Nebenflüssen und Kanälen des Rheins, auf den Ueberfahrtswegen der Gier- und der an einer Querleitung sich bewegenden Fähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, sowie auf den Fahrwegen durch die Schiffbrücken, dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch beilegen. Auch dürfen ober- und unterhalb der Landungsbrücken Schiffe und Flöße nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen.

3) Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe müssen die an demselben liegenden Schiffe entweder den Mast niederlegen oder soweit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stillliegenden Schiffes behülflich sein.

Die am Leinpfadufer liegenden Flöße müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen sein. Auch dürfen diese Flöße, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 250 Fuß (78,₄₆ Meter) in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Floße abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schifffahrt nicht hinderlich sind. Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsämmen können, an demselben vorbeiziehen.

4) Sind Schiffe oder Flöße an Stelle vor Anker gegangen, an welchem dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen überhaupt Schiffe oder Flöße außerhalb der Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, dann ist bei nebligem Wetter auf den Dampfschiffen mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Schiffen und Flößen aus eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.

5) Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strom liegenden Schiffe, Flöße und sonstigen Anlagen (Badeanstalten, Schiffmühlen 2c.) müssen zur Nachtzeit, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ununterbrochen durch Laternen erleuchtet sein. Auf den Schiffen ist eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase hoch am Mast so anzubringen, daß sie nach der Seite des Fahrwassers zu hängt und zu Berg und zu Thal fortdauernd zu sehen ist. In ähnlicher Weise sind die Rheinmühlen und sonstigen auf dem Rheine befindlichen Anlagen zu erleuchten. Auf den Schiffmühlen sind die Laternen mindestens 4 Meter (13 Fuß) hoch über dem Deckboden anzubringen. Auf Flößen müssen in jeder der beiden, dem Fahrwasser zugekehrten Ecken auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle zwei Laternen neben einander aufgerichtet werden.

Wenn vor den Häfen und Ufern mehrere Schiffe neben einander in der Breite des Stromes liegen, so

sind nur diejenigen Schiffe mit Laternen zu versehen, welche auf der Fahrwasserseite liegen. Dasselbe findet Anwendung, wenn mehrere Schiffsmühlen in einer Reihe aufgestellt sind.

Auf Schiffen, welche Pulver oder ungereinigtes Petroleum geladen haben, und auf denen deshalb kein Licht angemacht werden darf, muß während der Nachtzeit ununterbrochen eine Wache ausgestellt sein, welche die sich nähernden Schiffe rechtzeitig durch Zuruf zu warnen hat.

6) Die in diesem Artikel hinsichtlich der Flöße getroffenen Bestimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

Bestimmungen in Betreff der Fähren und sonstigen Anlagen.

Art. XX.

1) Die Fahrzeuge der Gierfähren und der Fähren an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung müssen zur Nachtzeit so liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt.

2) Die zu 1. erwähnten Fahrzeuge sind zur Nachtzeit von dem Fährinhaber an einer mindestens 8 Meter (26 Fuß) hohen und die obersten Buchtnachen der Gierfähren an einer mindestens 3 Meter (9½ Fuß) hohen Stelle über Wasser mit einer Laterne von weißem Glase zu versehen, welche die ganze Nacht hindurch hellleuchtend und sichtbar zu erhalten ist.

Bei festen stehenden Brücken sind die Mittelpunkte der Durchfahrtsöffnungen für die Berg- und Thalfahrt gleichfalls mii hellbrennenden Laternen zu beleuchten.

Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß die unter 1. genannten Fähren an einem anderen, als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Fahrzeuges die Fähre schleunigst abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden. Die Dampfschiffe haben dies Verlangen durch Glockenschläge, die anderen Fahrzeuge durch Zuruf zu erkennen zu geben und so lange ihren Lauf zu mäßigen, bis die Durchfahrt wieder frei ist.

4) Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

5) Auf dem Leinpfade selbst dürfen keine Anlagen errichtet, noch Gegenstände gelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszuges hinderlich sein würden.

Bestimmungen in Betreff der Flöße.

Beschränkung der Breite der Flöße.

Art. XXI.

Die Breite der den Rhein befahrenden Flöße darf auf der Stromstrecke

von Basel bis Germersheim	27	Meter,
„ Germersheim bis Mannheim	36	„
„ Mannheim bis Coblenz	63	„
unterhalb Coblenz	72	„

nicht übersteigen.

An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere für Schiffe, Brücken u. s. w. hinderlichen Gegenstände nicht hervorragen.

Ausrüstung und Bemannung der Flöße.

Art. XXII.

Flöße von 500 Ctrn. und darüber müssen mindestens mit den in der Beilage bezeichneten Ausrüstungsgegenständen versehen und mit mindestens einem Mann auf je hundert Centner bemannt sein.

Auf der Stromstrecke unterhalb Wesel bleibt eine Bemannung von einem Mann auf je Einhundert und fünfzig Centner bis auf Weiteres gestattet.

Zur Feststellung des Gewichts der Flöße wird hierbei der Kubikmeter Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Kornelholz gleich vier Centnern, der Kubikmeter Fichten-, Tannen-, Lerchen- Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und anderer weichen und harzigen Holzarten gleich zwei Centnern gerechnet.

Untersuchung der Flöße.

a. Hinsichtlich des Baues und der Ausrüstung.

Art. XXIII.

Die im Artikel XXII. bezeichneten Flöße werden, bevor sie ihre Reise antreten und, wenn sie auf einem Nebenflusse gebaut sind, bevor sie ihre Reise auf dem Rheine fortsetzen, einer Untersuchung unterworfen, welche sich auf ihre Konstruktion und die Festigkeit ihrer Verbindung, sowie auf das Vorhandensein der, nach Inhalt der Beilage erforderlichen Ausrüstungsgegenstände erstreckt.

Die Untersuchung wird von den hiermit beauftragten Beamten oder von Sachverständigen vorgenommen, welche zu diesem Zwecke eidlich verpflichtet sind.

Der Floßführer hat vor Abfahrt des Floßes die Untersuchung desselben bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Letztere hat dafür zu sorgen, daß die Untersuchung so bald als thunlich, jedenfalls aber innerhalb der, auf den Empfang der Anzeige folgenden vier und zwanzig Stunden vorgenommen werde.

Die Orte, an welchen die Untersuchung erfolgen kann, die Personen, welchen dieselbe übertragen und die Behörde, bei welcher dieselbe nachzusuchen ist, werden öffentlich bekannt gemacht.

Art. XXIV.

Giebt die Untersuchung zu Ausstellungen keine Veranlassung, so wird das Ergebniß von den mit der Untersuchung beauftragten Personen auf dem von dem Floßführer mit sich zu führenden Floß-Scheine (Art. 25 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte) vermerkt. Floßführern, auf deren Floß-Scheinen ein solcher Vermerk nicht vorhanden ist, wird die Abfahrt nicht gestattet.

Art. XXV.

Die Bestimmungen in den Artikeln XXIII. und XXIV. finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Floß während seiner Reise

a) eine Vergrößerung erfährt, welche nach Inhalt

der Beilage eine Vermehrung der vorhandenen Ausrüstungs-Gegenstände bedingt, oder

b) verkleinert wird, und der Floßführer in Folge dessen eine Verminderung der vorhandenen Ausrüstungs-Gegenstände vornehmen will.

Erfolgen diese Veränderungen des Floßes an einem Orte, wo die Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, so ist dieselbe von dem Floßführer sogleich bei seiner Ankunft an dem nächsten zu Floßuntersuchungen bestimmten Orte bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

b. Hinsichtlich der Bemannung.

Art. XXVI.

Der Floßführer hat der Hafen-Polizeibehörde des ersten Rheinhafens, welchen er nach erfolgter Untersuchung des Floßes (Art. XXIII. und XXV.) passirt, unter Vorlegung des Floß-Scheines (Art. XXIV.) nachzuweisen, daß die nach Art. XXII. erforderliche Mannschaft auf dem Floß vorhanden ist. Wird dieser Nachweis geführt, so vermerkt die Hafen-Polizeibehörde den Befund auf dem Floß-Scheine, im entgegengesetzten Falle untersagt sie die Fortsetzung der Fahrt bis zur Vervollständigung der Mannschaft.

Hinsichtlich der in Neuendorf untersuchten Flöße üben besonders beauftragte und öffentlich bekannt zu machende Personen in Neuendorf die Befugnisse der nächsten Hafen-Polizeibehörde aus.

Art. XXVII.

Die Hafen-Polizeibehörden und alle mit Ausübung der Strompolizei beauftragten Beamten sind befugt, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die nach Art. XXII. erforderlichen Ausrüstungs-Gegenstände und Mannschaften auf dem Floße vorhanden sind, und wenn letzteres nicht der Fall ist, die Beilegung des Floßes an der nächsten Landungsstelle anzuordnen. Die Fahrt darf alsdann erst nach erfolgter Vervollständigung der Ausrüstung, beziehungsweise der Mannschaft, fortgesetzt werden.

Art. XXVIII.

Weder für die in den Artikeln XXIII., XXV. und XXVI. vorgeschriebenen, noch für die im Artikel XXVII. vorbehaltenen Untersuchungen ist eine Gebühr zu entrichten.

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen für einzelne Stromstrecken. Wahrschauen.

Art. XXIX.

Zur Sicherheit der Schifffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet:

1) am Bingerloche auf dem Mäusethurme,
2) an der Wirbellay,
3) bei Oberwesel am Ochsenthurme,
4) dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer,
5) oberhalb St. Goar an der Bank,
6) bei einem Wasserstande unter 10 Fuß am Coblenzer Pegel, für den Enger'schen Grund bei St. Sebastian-Engers,
7) bei einem Wasserstande unter 11 Fuß am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle, oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauer haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise:

a) wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen,
b) wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen,
c) wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge.

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Bevor ein Schiff von Bingen aus stromabwärts fährt, hat der Führer desselben 10 Minuten vorher seine Absicht den Wahrschauern auf dem Mäusethurme durch Aufhissen einer weißen Flagge auf halben Mast zu erkennen zu geben. Er darf erst dann abfahren, wenn hierzu vom Mäusethurme aus das Zeichen gegeben ist.

Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine wandernde Wahrschau zwischen St. Goar und Oberwesel eingerichtet. Diese geht dem Schleppzuge voraus und giebt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge.

Sowohl die Wahrschauer als die Schifffahrttreibenden haben diese Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen auf das Genaueste zu beachten.

Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen von den betreffenden Schifffahrttreibenden auch ferner entrichtet.

Für die Stromstrecke von St. Goar bis Bingen.

Art. XXX.

1) Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar bis Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2) Einem zu Berg fahrenden Dampfboote dürfen auf der zu 1. bezeichneten Strecke nie mehr als drei, und zwar in einer Linie zu haltende Schiffe, und einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, von denen je zwei und zwei neben einander gekuppelt werden müssen, angehängt werden.

Für die Stromstrecke oberhalb Mannheim.

Art. XXXI.

Die Bestimmungen in den Artikeln XXII. bis XXVII. finden auf den Betrieb der Flößerei auf der

Stromstrecke oberhalb Mannheim bis auf Weiteres keine Anwendung. Sie treten für Flöße, welche, von dieser Stromstrecke kommend, Mannheim passiren, dergestalt in Wirksamkeit, daß Mannheim als Ort der Abfahrt solcher Flöße angesehen wird.

Für die Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz.

Art. XXXII.

1) Auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz brauchen Flöße bis zu 1000 Centnern (Art. XXII.) mit den in der Beilage zum Art. XXII. vorgeschriebenen Ankernachen und Ankern dann nicht versehen zu sein, wenn sie mit mindestens zwei Mann auf je 100 Centner bemannt sind und der Floßführer sich darüber ausweist, daß ihm an jeder zu passirenden Brücke die vorgeschriebene Anzahl von Ankernachen und Ankern entgegengebracht wird.

2) Flöße, welche auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz an Orten gebaut werden, wo die im Art. XXIII. vorgeschriebene Untersuchung nicht erfolgen kann, werden dieser Untersuchung in Mainz unterworfen.

Für abgebaute und zur Verlandung bestimmte Stromtheile und die Rheindurchstiche.

Art. XXXIII.

1) Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile ist allen Flößen und Fahrzeugen mit Ausnahme der Nachen untersagt.

2) Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittels öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.

Dritte Abtheilung.

Schluß-Bestimmungen.

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Verordnung mit sich zu führen.

Art. XXXIV.

Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Verordnung mit sich zu führen und dem Polizei-, Zoll-, Hafen- und Wasserbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Straf-Bestimmungen.

Art. XXXV.

Auf Zuwiderhandlungen gegen die in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften kommt der Art. 32 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 in Anwendung.

Beilage zu Art. XXII. der Schifffahrts-Polizei- und Floß-Ordnung für den Rhein.

Verzeichniß der Ausrüstungs-Gegenstände.

Für Flöße von	Große Ankernachen	Kleine Ankernachen	Große Seile	Kleine Seile	Anker	Ketten
500 bis 900 Ctr.	—	1	—	2	2	—
901 „ 1,250 „	—	1	1	1	3	—
1,251 „ 2,500 „	—	2	1	1	4	—
2,501 „ 3,500 „	2	1	2	2	6	1
3,501 „ 4,000 „	3	1	2	3	7	1
4,001 „ 4,500 „	3	1	3	3	8	1
4,501 „ 5,000 „	3	2	3	3	9	1
5,001 „ 6,000 „	4	2	3	3	10	2
6,001 „ 7,000 „	4	2	4	3	11	2
7,001 „ 8,000 „	4	2	4	4	12	3
8,001 „ 9,000 „	5	2	5	4	13	3
9,001 „ 10,000 „	5	2	5	4	14	3
10,001 „ 11,000 „	6	2	6	5	16	4
11,001 „ 12,000 „	6	2	6	5	18	4
12,001 „ 13,000 „	7	2	7	5	20	4
13,001 „ 14,000 „	7	2	7	5	22	5
14,001 „ 15,000 „	7	2	8	5	24	5
15,001 „ 16,000 „	8	2	8	5	26	5
16,001 „ 17,000 „	8	2	8	5	28	7
17,001 „ 18,000 „	8	2	8	5	30	7
18,001 „ 19,000 „	9	3	9	6	32	8

Bemerkungen.

1. Unter großen Ankernachen werden Nachen von 50 bis 60 Ctr., unter kleinen Ankernachen von 30 bis 35 Ctr. Tragfähigkeit verstanden.
2. Flöße bis zu 700 Ctr. können statt des kleinen Ankernachens ein Dreibord von 8 Meter Länge und 1 bis 1,5 Meter obere Breite führen.
3. Der Wahrschau-Nachen ist unter den in vorstehendem Verzeichnisse aufgeführten Nachen nicht enthalten.

Verordnung

über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine.

I. Allgemeine Vorschriften über den Transport entzündlicher und ätzender Stoffe.

§ 1. Schießpulver darf nur auf besonderen Fahrzeugen geführt und niemals unter andere Güter verladen werden.

Ob andere entzündliche oder ätzende Stoffe, als: Schwefel-, Salpeter-, Salzsäure, Streichfeuerzeuge, Zündhölzer, Kunstwolle, ungereinigtes Petroleum, Sprengöl (Nitroglyzerin) u. s. w., auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind, oder mit andern Gütern verladen werden dürfen, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeortes zu bestimmen. Gestattet sie die Verladung mit andern Gütern, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr

getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbau-Beamten vorzeigen muß.

II. Besondere Vorschriften für den Transport.

A. Des Schießpulvers.

§ 2. Schießpulver darf in Quantitäten von über 30 Pfund (15 Kilogramm) auf dem Rheine nur in festschließenden, mit hölzernen Nägeln verzwickten Tonnen transportirt werden. Die Versendung kleinerer Quantitäten ist auch in hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet.

§ 3. Beim Verladen in Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlager eine feste Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

§ 4 Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen 0,5 Meter hohen **P.** versehene, 1,5 Meter lange, 1 Meter hohe schwarze Flagge aufzustecken, welche in solcher Höhe angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeige, ist sie stets ausgespannt zu erhalten.

§ 5. Bei der Einladung oder Löschung von Pulver darf ebenso wenig wie auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen Feuer oder Licht angemacht, noch Tabak geraucht werden.

§ 6. Auf der Fahrt müssen die Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 400 Meter von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem anderen Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§ 7. Schiffe, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen sich unter dem Winde halten, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, das Pulverschiff passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§ 8. Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, welche sie auf der Fahrt inne zu halten haben, anlegen und, wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern womöglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§ 9. Kommen mit Pulver beladene Schiffe in die Nähe von Städten oder Dörfern, so müssen sie mindestens 240 Meter von dem ersten Hause Halt machen, der Polizeibehörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmung einholen.

§ 10. Haben mit Pulver beladene Fahrzeuge Schiffbrücken zu passiren, so müssen die Führer zeitig einen Boten voraussenden, um den Brückenmeister von der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe zu benachrichtigen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Pulverschiffe ohne Aufenthalt durchfahren können.

§ 11. Während der Nacht, d. h. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, darf nicht gefahren werden.

§ 12. Legen Pulverfahrzeuge, abgesehen von dem im § 8 erwähnten Falle, am Ufer an, so müssen sie stets wenigstens 80 Meter unter sich und nicht unter 800 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge und mindestens 160 Meter von demselben entfernt Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§ 13. Auf Dampfschiffen darf, außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen, kein Pulver verladen und transportirt werden.

B. Des ungereinigten Petroleums.

§ 14. Der Führer eines Fahrzeuges, welches ungereinigtes Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 160 Meter von anderen Fahrzeugen oder bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizei- oder Hafenbehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizei- oder Hafenbehörde nicht verlassen.

§ 15. Die Löschung der Ladung muß innerhalb der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§ 16. Schiffer, welche ungereinigtes Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Stelle bewirken und müssen den Hafen- oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§ 17. Bei der Einladung und Löschung von ungereinigtem Petroleum darf eben so wenig wie auf den diese Waare an Bord habenden Schiffen Feuer oder Licht gemacht, noch Tabak geraucht werden.

§ 18 Die Ausladung und Lagerung von ungereinigtem Petroleum darf nur auf dem von der Polizei- oder Hafenbehörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

§ 19. Als ungereinigtes Petroleum im Sinne dieser Verordnung ist dasjenige anzusehen, welches nicht klar und dünnflüssig ist.

C. Des Sprengöls (Nitroglyzerin.)

§ 20. Sprengöl (Nitroglyzerin) darf nur in Flaschen aus Blech oder aus starkem Glase transpor-

tirt werden. Zum Verschlusse der Flaschen sind jederzeit Korkstöpsel anzuwenden. Die das Sprengöl enthaltenden Glasflaschen müssen mit einer korbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein. Diese Transportgefäße, sowohl Blechflaschen, als auch die umhüllten Glasflaschen, sind mit Stroh, Heu u. dergl. in feste Holzkisten zu verpacken und letztere mit der Aufschrift Sprengöl (Nitroglyzerin) zu versehen.

Das Gewicht des in einem Collo versendeten Sprengöls darf 15 Pfund (7½ Kilogr.), und das Gewicht des ganzen Collos, einschließlich des darin befindlichen Sprengöls, darf 40 Pfund (20 Kilogr.) nicht übersteigen.

§ 21. Vor jeder Ein- oder Ausladung von Sprengöl muß vom Schiffer der Polizei- oder Hafenbehörde Anzeige erstattet werden, welche die erforderlichen Vorsichtmaßregeln anzuordnen hat. Insbesondere muß bei der Einladung, dem Transport und der Löschung darauf geachtet werden, daß die Colli weder selbst fallen, noch durch herabfallende Gegenstände beschädigt werden können.

§ 22. Da das Sprengöl bereits bei einer Temperatur von mehreren Graden über dem Gefrierpunkt in den festen Zustand übergeht und in diesem Zustande die Gefahr der Explosion größer ist, so ist während der kalten Jahreszeit eine erhöhte Vorsicht anzuwenden.

III. Vorschriften über den Transport von Arsenikalien und anderen Giftstoffen.

§ 23. Arsenikalien, d. h. Arsenik enthaltende Stoffe, als:

Arsenmetall, nämlich Fliegenstein und Scherbenkobalt; Arsenik-Säure; arsenige Säure (weißer Arsenik, Hüttenrauch); Rauschgelb (Auripigment); Realgar (rothes Arsenikglas);
ferner Quecksilber-Präparate, als ätzendes Sublimat und andere,

dürfen auf dem Rheine nur in festen, aus gutem Holze gearbeiteten, inwendig mit starker und dichter Leinwand sorgfältig und dauerhaft zu verklebenden Fässern oder Kisten versendet werden.

Auf jedem Kollo muß mit großen leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort

Gift

angebracht sein.

§ 24. Wenn Giftstoffe (§ 23) in Mengen von 100 und mehr Centnern versendet werden sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche noch andere Güter enthalten, nur in besonderen wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden.

Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- oder Hafenbehörde Anzeige erstatten. Diese hat sich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftstoffe (§ 23) bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Imgleichen hat dieselbe, falls Giftstoffe in Mengen unter 100 Centnern zusammen mit andern Gegenständen transportirt werden sollen, die Art und Weise der Verladung vorzuschreiben, wobei namentlich darauf zu achten ist, daß die Giftstoffe abgesondert von Konsumtibilien gestauet werden. Ueber die von ihr getroffene Anordnung hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 25. Die Polizei- oder Hafenbehörde des Absendungsortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Kolli Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

IV. Haftung der Befrachter für die Verpackung.

§ 26. Für die in den §§ 2, 20 und 23 vorgeschriebene Verpackung ist der Befrachter verantwortlich.

V. Strafbestimmung.

§ 27. Auf Zuwiderhandlungen der Befrachter und der Schiffer gegen die Vorschriften dieser Verordnung, beziehungsweise gegen die Anordnung der Hafen- und Polizeibehörde, findet der Artikel 32 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 Anwendung.

750. Die Kreisthierarztstelle zu Zell, mit welcher ein Gehalt von 100 Thlrn. jährlich verbunden, ist vacant. Gehörig qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Atteste innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden.

Coblenz, den 5. Juli 1869.

751. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Synagogen-Gemeinde zu Brühl, Behufs Aufbringung der Kosten des Neubaues einer Synagoge, die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den jüdischen Einwohnern der Rheinprovinz gestattet. Dieselbe wird durch Deputirte dieser Gemeinde, nämlich die Handelsleute Andreas Salm zu Brühl und Jakob Katz zu Badorf, erhoben werden.

Coblenz, den 7. Juli 1869.

752. Die katholische Schulstelle zu Alsdorf im Kreise Altenkirchen, mit einem Einkommen von 215 Thalern nebst Wohnung, ist erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 1. k. Mts. an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Simonis in Fischbach, zu richten.

Coblenz, den 9. Juli 1869

753. Polizei-Verordnung, betreffend die Tollwuth unter den Hunden.

Die in letzter Zeit im diesseitigen Bezirke mehrfach aufgetretene Tollwuth unter den Hunden, so wie die Erfahrung, daß mit Erfolg der Weiterverbreitung der Wuthkrankheit nur dann entgegen gewirkt wird, wenn die sanitätspolizeilichen Maßregeln gleichzeitig auf einen größeren Bezirk ausgedehnt werden, veranlassen uns, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die örtliche Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Bezugnahme auf die §§ 93 bis 108 des Regulativs über ansteckende Krankheiten vom 28. Oktober

1835 und die §§ 306 und 307 des Strafgesetzbuchs die nachstehende Polizei-Verordnung zu erlassen:

§ 1. Für den ganzen Regierungs-Bezirk Coblenz, mit Ausnahme des Kreises Wetzlar, wird hiermit die Hundesperre auf die Dauer von neun Wochen, vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung ab, angeordnet.

§ 2. Die Hunde dürfen nur von zuverlässigen Personen ausgeführt werden, und müssen in diesem Falle an einem höchstens vier Fuß langen starken Seile befestigt und gleichzeitig mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§ 3. Unverdächtige Jagd- und Hirtenhunde dürfen während Ausübung der Jagd resp. Hut von ihren Eigenthümern in gewöhnlicher Weise benutzt werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht anderweitige Bestimmungen eine höhere Strafe anordnen, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 5. Den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufende Hunde werden sofort getödtet.

§ 6. Alle Polizei-Verordnungen, soweit sie mit der vorstehenden in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Coblenz, den 5. Juli 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

754. Auszug
aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senates bei dem genannten Gerichtshofe betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senates hat Statt am 2. August l. J., Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 3., 13., 14., 16., 17., 27., 28, 30., 31., August; 10., 11., 13., 14., 24., 25., 27., 28. September.

Cöln, den 16. Juni 1869.

Der Erste Präsident
des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
gez. Dr. Broicher.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium ertheilt wird:
Der Ober-Secretair,
(L. S.) gez. Wallraff.

755. Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 21. Juni d. J. den Hufschmied Anton Frembgen aus Poppelsdorf für abwesend erklärt.

Cöln, den 1. Juli 1869.
Der General-Prokurator.

756. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Coblenz, für das III. Quartal 1869, wird hiermit auf Montag den 27. September 1869 festgesetzt, und der Königliche Appellationsgerichts-Rath Herr Eichhorn II. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 6. Juli 1869.

Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
gez. Dr. Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Ober-Sekretair,
(L. S.) Wallraff.

757. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 7. Juni d. J. den früher zu Monzingen wohnenden und daselbst gebornen Johann Tilmann Heddesheimer, Sohn der Eheleute Johann Tilmann Heddesheimer und Maria Catharina Dick, für abwesend erklärt.

Cöln, den 2. Juli 1869.
Der General-Prokurator.

758. Der Königliche Landgerichts-Präsident hat folgende Ordonnanz erlassen:

Die Eröffnung der Ferienkammer des Königlichen Landgerichts hat statt: am 2. August c., Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Audienztage während der Ferien sind: der 3., 13., 14., 16., 17., 27., 28., 30., 31. August; der 10, 11., 13., 14., 24., 25., 27., 28. September c.

Die im § 27 der Subhastations-Ordnung erwähnten Einsprüche in Subhastations-Sachen sollen in die Sitzungen vom 30. August und resp. 27. September c. verwiesen werden.

Coblenz, den 5. Juli 1869.

Der Landgerichts-Präsident, Der Landgerichts-Secretair,
gez. von Olfers. gez. Ellinger.

Für richtige Abschrift:
Der Landgerichts-Secretair.
(L. S.) Ellinger.

759. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 17. Juni d. J. ist der Caspar Reifenschneider, Taglöhner zu Ney, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 2. Juli 1869.
Der Ober-Prokurator.

760. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 18. Juni d. J. ist der Nikolaus Zerwes, 45 Jahre alt, Maschinist, zu Ehrenbreitstein wohnhaft, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 2. Juli 1869.
Der Ober-Prokurator.

761. Alle diejenigen, welche an die von dem am 1. März a. c. verstorbenen Gerichtsboten Lüttke dahier bestellte Dienst-Caution oder sonst aus dessen Geschäftsführung Ansprüche zu erheben haben, werden aufgefordert, solche binnen 6 Wochen bei dem un-

terzeichneten Kreisgericht anzumelden, widrigenfalls die Caution an die Erben des Lüttke zurückgegeben wird.

Wetzlar, den 10 Juni 1869.

Königliches Kreisgericht.

762. Alle diejenigen, welche an den frühern Gerichtsboten Scheilenberg zu Braunfels aus dessen Amtsführung noch Ansprüche zu erheben haben, und sich dieserhalb an die von demselben bestellte Amtscaution halten wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen bei dem unterzeichneten Kreisgericht anzumelden, da sonst die Caution an den rc. Scheilenberg zurückgegeben werden wird.

Wetzlar, den 6. Juli 1869.

Königliches Kreisgericht.

763. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 22. Juni d. J. ist Johann Kroth, 59 Jahre alt, Barbier zu Sassig, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 7. Juli 1869.

Der Ober-Prokurator.

764. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 31. Mai c. ist Anna Maria Görgen, Ehefrau des Tagelöhners Franz Gerhards, zu Herresbach wohnhaft, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 8. Juli 1869.

Der Ober-Prokurator.

765. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 7. Juni d. J. ist Maria Margaretha Steffens, ohne Gewerbe, zu Kliding wohnhaft, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 9. Juli 1869.

Der Ober-Prokurator.

766. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto, eine Assekuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

unter und bis 50 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.

über 50 bis 100 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	2 Sgr.
für größere Entfernungen	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühren für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 1. Mai 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

767. In Wiesbaden ist eine Agentur der Preußischen Bank zur Vermittelung von Wechsel- und Lombard-Geschäften errichtet und deren Verwaltung dem Herrn Ludwig Klingelhöffer daselbst übertragen worden.

Coblenz, den 10. Juli 1869.

Königliche Bank-Commandite.

Personal-Chronik.

768. Der bisherige commissarische Bürgermeister Linz zu Neuendorf ist in seinem Amte als Bürgermeister der Bürgermeisterei St. Sebastian definitiv bestätigt worden.

769. Der bisherige commissarische Bürgermeister, Appellationsgerichts-Referendar a. D. Focke zu Bacharach ist zum Bürgermeister der Stadtbürgermeisterei Bacharach gewählt und bestätigt, gleichzeitig auch zum Bürgermeister der gleichnamigen Landbürgermeisterei definitiv ernannt worden.

770. Für die Bürgermeisterei Coblenz ist der Rentner Johann Baptist Rosinus als zweiter Beigeordneter gewählt und durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni c. auf eine Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt worden.

771. Für die Stadtbürgermeisterei Kirchberg ist der Stadtverordnete und Gastwirth Franz Kleinschmidt zu Kirchberg als zweiter Beigeordneter gewählt und auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt worden.

772. Die Schulamts-Candidatin Elisabeth Klink ist zur Lehrerin an der katholischen Schule zu Nickenich und die Candidatin Gertrud Michels zur Lehrerin an jener zu Andernach provisorisch ernannt worden.

773. Die frühere Lehrerin M. Anna Monreal ist zur Lehrerin an der katholischen Schule zu Metternich, im Kreise Coblenz, provisorisch ernannt worden.

774. In dem Bereiche des Königl. Oberbergamts zu Bonn sind seit dem 1. Januar d. J. folgende Personalveränderungen eingetreten:

Bei dem Oberbergamte wurde dem Oberbergrath Fabricius der Rothe Adler-Orden IV. Klasse Allerhöchst verliehen.

Bei den Revierbeamten wurde dem Bergmeister Freiherr von Huene zu Bonn der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und den Berggeschworenen Roth zu Saarbrücken und Liste zu Deutz der Charakter als Bergmeister verliehen, so wie der Bergmeister-Accessist Ulrich zum Berggeschwornen des Reviers Diez ernannt. Der Bergmeister Sinnig zu Bonn ist gestorben.

Außerdem sind die Berg-Referendarien Ditges, Hammer und Zix, sowie die Bergmeisterei-Accessisten Kauth, Selbach und Seebold zu Berg-Assessoren, die Berg-Eleven Hermanni und Gilbert zu Berg-Referendarien ernannt worden. Der Berg-Referendar Albert Bender ist auf seinen Antrag ausgeschieden und der concessionirte Markscheider Dreher zu Diez gestorben.

Patente.

775. Dem Herrn Antoine Bonnaz zu Paris ist unter dem 3. Juli 1869 ein Patent

auf Vorrichtungen an einer Stickmaschine zur Führung des zu stickenden Stoffes nach verlangten Mustern, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

776. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 20. März 1868 ertheilte Patent

auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung.

ist aufgehoben.

777. Dem Fabrikanten Bruno Rudolph in Berlin ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent

auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

778. Das den Herren Edmund Thode und Knoop in Dresden unter dem 1. Dezember 1867 ertheilte Patent

auf eine Reinigungsmaschine für Wolle und Baumwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

779. Das dem John Williamson zu South-Shields in England unter dem 5. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

780. Das dem Fabrikanten Bruno Rudolph, früher in Limbach bei Chemnitz, unter dem 16. Oktober 1868 ertheilte Patent

auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

781. Den Schlossern Carl Ludwig Ebel und Carl Koßke in Berlin ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 35 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 29. | Ausgegeben Donnerstag, den 22. Juli | 1869.

Gesetz-Sammlung.

782. Das am 16. Juli 1869 ausgegebene 30. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 324 das Vereinszollgesetz. Vom 1. Juli 1869.

Nr. 325 das Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen hamburgischen Gebietstheilen. Vom 1. Juli 1869.

Nr. 326 die Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des preußischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört.

Nr. 327 die Ernennung des Kanzlers beim früheren preußischen Generalkonsulate in Bukarest, Walter Georg Alfred Aunecke, zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Shanghai.

Nr. 328 die Ernennung des bisherigen Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes A. Haemmerlé zu Taganrog zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 329 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Geestemünde und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Geestemünde, als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn W. Colvin Brown.

Nr. 330 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Eugen Alexander Bure.

783. Das am 15. Juli 1869 ausgegebene 31. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 331 das Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken. Vom 16. Mai 1869.

784. Das am 17. Juli 1869 ausgegebene 48. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7450 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises, im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 42,000 Thalern. Vom 24. Mai 1869.

Nr. 7451 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Breslauer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1869.

Nr. 7452 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Mogilno im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. Juni 1869.

Nr. 7453 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Inowraclaw im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 5. Juni 1869.

Nr. 7454 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ohlau für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) vom städtischen Pflaster bei Ohlau bis an die Ohlau-Oelser Kreisgrenze bei Wilhelminenort, 2) vom städtischen Pflaster bei Wansen bis zur Ohlau-Strehlener Chaussee bei Gusten, 3) von der Ohlau-Strehlener Chaussee bei Peltschütz bis Haltauf an der Breslau-Strehlener Chaussee.

Nr. 7455 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen nach Brügge bei Lüdenscheid durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. Juni 1869.

Nr. 7456 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gladbacher Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu M.-Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29. Juni 1869.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

785. Der Pfarrer Friedrich von Warendorff in Dorlar ist von uns zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Baumholder ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Dorlar (Synode Wetzlar) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. August c. annehmen.

Coblenz, den 14. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

786. Nachstehendes Verzeichniß der im II. Quartal 1869 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 5. Juli 1869.

Lauf. Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen			Alter J.	Größe		Signa-	
		Namen.	Stand oder Gewerbe.	Heimath.		Fß.	Zll.	Haare.	Stirn.
	1869								
1	8. April	Caspar Kaiser	Leinenweber	Nirfeld (Oberhessen)	35	4	11	dunkelblond	gewöhnlich
2	27. April	Georg Wolf	Flaschnergeselle	Burgpfarrnbach (Bayern)	19	5	½	blond	niedrig
3	11. Mai	Carl Hartmetz	Handelsmann	Kolgenstein (Rheinbayern)	28	5	3	schwarz	hoch
4	11. Mai	Heinrich Albert	„	Ramberg (Rheinbayern)	31	5	2	braun	niedrig
5	22. Mai	Heinrich Dautzenberg	Barbier	Buchholtz (Holland)	62	4	8	„	hoch

787. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6 a und b und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für die im Regierungsbezirk Coblenz liegenden Strecken der Nassauischen Eisenbahn Folgendes:

§ 1. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahn-Beamte:

1) der Betriebs-Inspector,
2) die Eisenbahn-Baumeister,
3) der Bahnkontroleur,
4) die Bahnmeister,
5) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
6) die Stations-Vorsteher,
7) die Stations-Aufseher und Assistenten,
8) die Weichensteller,
9) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
10) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienst-Uniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 2. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch soweit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 3. Die Staats-, Kreis- und Ortspolizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung der allgemeinen Polizei innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§ 4. Das Publikum muß den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Königlichen Eisenbahn-Direktion Behufs Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit des Eisenbahn-Betriebs getroffen worden, und hat den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§ 1) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 5. Niemand darf, nachdem das Abfahrts-Signal gegeben ist und die Eisenbahn-Fahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigen oder einzusteigen versuchen oder dabei Hülfe leisten; ingleichen darf Niemand, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthür öffnen oder aussteigen.

§ 6. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publikum ohne Erlaubnißkarte nicht betreten werden.

Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange dieselben nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

Den zum Waffengebrauche berechtigten Forstschutzbeamten ist, wenn sie mit den vorgeschriebenen Dienstabzeichen versehen sind, gestattet, innerhalb der Grenzen ihres Schutz-Reviers bei Ausübung ihrer dienstlichen Functionen den Bahnkörper auch an anderen,

lement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen		
grau	mittel	mittel	oval	keine	Kgl. Regierung zu Coblenz	Diebstahl und Führung falschen Namens.
blau	gewöhnlich	untersetzt	rund	keine	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei und Gebrauch falscher Legitimations-Papiere.
braun	spitz	schlank	länglich	keine	Kgl. Regierung zu Coblenz	Betrug.
"	"	"	oval	an dem Zeigefinger der linken Hand fehlen 2 Glieder.	Kgl. Regierung zu Coblenz	Betrug.
"	klein	klein	"	kahlen Schädel.	Kgl. Landgericht zu Coblenz	Diebstahl und Landstreicherei.

als den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen zu überschreiten.

Ein sonstiges Betreten, insbesondere ein Begehen des Bahnkörpers ist den gedachten Beamten dagegen nicht gestattet.

§ 7. Mit Ausnahme der Chefs der Militär- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Polizei-, Steuer- und Postbeamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude und Anlagen außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§ 8. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 9. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§ 10. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 11. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Merkpfähle oder Warnungstafeln bezeichneten Entfernung von den Verschlußbarrieren das Wiederöffnen derselben abwarten.

Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§ 12. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind untersagt; desgleichen die Erregung falschen Alarms, das Nachahmen von Signalen, das Verstellen der Ausweichevorrichtungen und ähnliche Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebes herbeigeführt werden kann.

§ 13. Feuergefährliche Gegenstände, geladene Feuergewehre, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten oder andere Gegenstände enthält, die vermöge ihrer Beschaffenheit die Transportmittel oder deren Ladung zu beschädigen geeignet sind, dürfen weder als Reisegepäck oder als Frachtgut ohne Anzeige aufgeliefert, noch in den Personen- oder Gepäckwagen mitgenommen werden. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 14. Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die dieserhalb erlassenen, beziehungsweise zu erlassenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§ 15. Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupées, als denjenigen, in welchen es nach den Anordnungen der Direktion gestattet wird, ist untersagt.

Die Tabakspfeifen müssen mit Deckel versehen sein.

§ 16. Reisende dürfen Hunde und andere Thiere in den Personenwagen nicht mit sich führen, insoweit in den Betriebs- und tarifarischen Bestimmungen nicht Ausnahmen zugelassen sind, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§ 17. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§ 18. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen.

§ 19. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Narbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupée für sie gelöst wird. Dem entgegen wird ihnen bezahltes Fahrgeld zurückgegeben.

§ 20. Wer den in den §§ 5, 6, 8—13 incl. enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, wer ferner nach erfolgter Aufforderung Seitens der Bahnpolizei-Beamten den Bestimmungen in den §§ 7, 15 und 16 sich nicht fügt, sowie Jeder, welcher den im § 4 gedachten allgemeinen Anordnungen und Aufforderungen der Bahnpolizei-Beamten nicht Folge leistet, verfällt, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§ 283, 294 bis 298 des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thaler Geld, im Unvermögensfalle bis zu 14 Tagen Gefängniß.

§ 21. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§ 1) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letztern Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das höchste Maaß der Strafandrohung (§ 20) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch Cautionsleistung der sofortigen Festnahme nicht entziehen. Der Festgenommene ist stets ungesäumt der Ortspolizei-Behörde vorzuführen.

§ 22. Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen.

In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Festnahmekarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventionsverhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§ 23. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. August 1869 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkte ab werden die bisher gültigen bahnpolizeilichen Bestimmungen aufgehoben.

Coblenz, 22. Juni 1869.	Wiesbaden, 22. Juni 1869.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.	Königl. Eisenbahn-Direktion.

788. Nachstehend bringen wir zur allgemeinen Kenntniß den Erlaß des Herrn Handels-Ministers vom 13. Mai d. J. (G.-S. p. 746) und die Tabellen, enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte, soweit sie für den diesseitigen Regierungsbezirk von Interesse sind.

In Gemäßheit des Art. 21 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt S. 473) werden die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in den verschiedenen Landestheilen der Preußischen Monarchie bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung festgestellten neuen Maaße und Gewichte in den anliegenden Tabellen bekannt gemacht.

Berlin, den 13. Mai 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tabellen

enthaltend

die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte.

Ein Meter, gemessen bei 0° Réaum. Temperatur, ist gleich 443,296 pariser Linien, gemessen bei 13° Réaum.

I. Provinzen, in welchen die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 Gültigkeit hat.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein preußischer Fuß ist gleich 139,13 pariser Linien.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.
1 Ruthe = 12 Fuß; 1 Meile = 2000 Ruthen.
1 Elle = 25½ Zoll; 1 Lachter = 80 Zoll;
1 Faden = 6 Fuß.

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 180 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Ein Scheffel ist gleich 3072 Kubik-Zoll
1 Wispel = 24 Scheffel; 1 Scheffel = 16 Metzen.
1 Tonne Leinsaat = 37½ Metzen.
Ein Quart ist gleich 64 Kubik-Zoll.
1 Anker = 30 Quart; 1 Eimer = 2 Anker.

1 Ohm = 2 Eimer; 1 Orhoft = 3 Eimer.
1 Fuder = 4 Orhoft.
1 Biertonne = 100 Quart.
1 Klafter Holz = 108 Kubik-Fuß;
1 Tonne (Salz, Kohlen ꝛc.) = 4 Scheffel.
1 Schachtruthe = 144 Kubik-Fuß;
1 Kummt Torf = 138,36 Kubik-Fuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen;
1 Quentchen = 10 Cent.
1 Cent = 10 Korn; 1 Centner = 100 Pfund.
1 Schiffslast = 40 Centner.

Verhältniß-Zahlen.

A. Längenmaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.	
1 Fuß	=	0,31385	Meter.
1 Zoll	=	2,615	Centimeter.
1 Linie	=	2,18	Millimeter.
1 Ruthe	=	3,7662	Meter.
1 Meile	=	7,5325	Kilometer.
1 Meile	=	1,0043	Meilen.
1 Elle	=	0,66694	Meter.
1 Lachter	=	2,0924	Meter.
1 Faden	=	1,8831	Meter.
1 Meter	=	3,1862	Fuß.
1 Centimeter	=	0,3823	Zoll.
1 Millimeter	=	0,459	Linie.
1 Meter	=	0,26552	Ruthe.
1 Kilometer	=	0,13276	Meile.
1 Meile	=	0,99569	Meile.
1 Meter	=	1,4994	Ellen.
1 Meter	=	0,47793	Lachter.
1 Meter	=	0,53103	Faden.

B. Flächenmaaße.

1 Quadr.-Fuß	=	0,098504	Quadr.-Meter.
1 Quadr.-Zoll	=	6,8406	Quadr.-Centimeter.
1 Quadr.-Linie	=	4,7504	Quadr.-Millimeter.
1 Quadr.-Ruthe	=	14,185	Quadr.-Meter.
1 Morgen	=	25,532	Are.
1 Quadr.-Meile	=	5673,8	Hektare.
1 Quadr.-Meile	=	1,0087	Quadr.-Meilen.
10000 Morgen	=	0,45391	Quadr.-Meile.
1 Quadr.-Lachter	=	4,3780	Quadr.-Meter.
1 Quadr.-Meter.	=	10,152	Quadr.-Fuß.
1 Qu.-Centimet.	=	0,14619	Quadr.-Zoll.
1 Qu.-Millimet.	=	0,21051	Quadr.-Linie.
1 Ar	=	7,0499	Quadr.-Ruthen
1 Hektar	=	3,9166	Morgen.
10000 Hektare	=	1,7625	Quadr.-Meilen.
1 Quadr.-Meile	=	0,99139	Quadr.-Meile.
1 Quadr.-Meile	=	22,031	Morgen.
1 Ar	=	22,842	Quadr.-Lachter.

C. Körpermaaße.

1 Kubik-Fuß	=	0,030916	K.-Meter.
1 Kubik-Zoll	=	17,891	K.-Centim.
1 Klafter Holz	=	3,3389	K.-Meter.
1 Schachtruthe	=	4,4519	K.-Meter.
1 Tonne Salz, Kohlen	=	2,1985	Hektoliter.
1 Tonne Salz, Kohlen	=	4,3969	Scheffel.
1 Kummt Torf	=	4,2775	K.-Meter.
1 K.-Meter	=	32,346	Kubik-Fuß.
1 K.-Centim.	=	0,055894	Kubik-Zoll.
1 Kubik-Meter	=	0,29950	Klafter Holz.
1 K.-Meter	=	0,22462	Schachtruthe
1 Hektoliter	=	0,45486	Tonne Salz, Kohlen.
1 Scheffel	=	0,22743	Tonne Salz, Kohlen.
1 K.-Meter	=	0,23378	Kummt Torf.
1 Wispel	=	13,191	Hektoliter.
1 Wispel	=	26,382	Scheffel.
1 Scheffel	=	54,961	Liter.
1 Scheffel	=	1,0992	Scheffel.
1 Metze	=	3,4351	Liter.
1 Tonne Leinsaat	=	1,2939	Hektoliter.
1 Tonne Leinsaat	=	2,5878	Scheffel.
1 Hektoliter	=	0,075811	Wispel.
1 Scheffel	=	0,037905	Wispel.
1 Hektoliter	=	1,8195	Scheffel.
1 Scheffel	=	0,90973	Scheffel.
1 Liter	=	0,29111	Metze.
1 Scheffel	=	14,556	Metzen.
1 Hektoliter	=	0,77287	Tonne Leinsaat.
1 Scheffel	=	0,38643	Tonne Leinsaat.
1 Fuder	=	8,2442	Hektoliter.
1 Orhoft	=	2,0611	Hektoliter.
1 Ohm	=	1,3740	Hektoliter.
1 Eimer	=	68,702	Liter.
1 Anker	=	34,351	Liter.
1 Quart	=	1,1450	Liter.
1 Quart	=	2,2901	Schoppen.
1 Biertonne	=	1,1450	Hektoliter.
1 Hektoliter	=	0,12130	Fuder.
1 Hektoliter	=	0,48519	Orhoft.
1 Hektoliter	=	0,72778	Ohm.
1 Hektoliter	=	1,4556	Eimer.
1 Hektoliter	=	2,9111	Anker.
1 Liter	=	0,87334	Quart.
1 Schoppen	=	0,43667	Quart.
1 Hektoliter	=	0,87334	Biertonne.

D. Gewichte.

1 Pfund	=	0,5	Kilogramm.
1 Pfund	=	500	Gramm.
1 Loth	=	16,667 (16⅔)	Gramm.
1 Quentchen	=	1,6667 (1⅔)	Gramm.
1 Cent	=	1,6667 (1⅔)	Decigramm.
1 Korn	=	1,6667 (1⅔)	Centigramm.
1 Centner	=	50	Kilogramm.
1 Schiffslast	=	2000	Kilogramm.
1 Schiffslast	=	2	Tonnen.
1 Kilogramm	=	2	Pfund.
1 Kilogramm.	=	60	Loth.
1 Gramm	=	0,6	Quentchen.
1 Gramm	=	6	Cent.
1 Decigramm	=	6	Korn.
1 Centigramm	=	0,6	Korn.

1 Tonne	= 20	Centner.
1 Tonne	= 2000	Pfund.
1 Tonne	= 0,5	Schiffslast.

IX. Vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg.
Ober-Amt Meisenheim.
Bisherige Maaße und Gewichte.
A. Längenmaaße.

Ein Fuß ist gleich $^1/_3$ Meter.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien;
1 Ruthe = 15 Fuß.
1 Elle = 60 Centimeter; 1 Stab = 2 Ellen.

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 100 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Ein Malter ist gleich 1 Hektoliter.
1 Malter = 4 Faß; 1 Faß = 4 Sester;
1 Sester = 4 Mäßchen.
Ein Ohm ist gleich 160 Liter.
1 Ohm = 80 Maaß; 1 Lögel = 25 Maaß;
1 Maaß = 4 Schoppen.
1 Klafter Holz = 81 Kubik-Fuß.
1 Malter Kalk = 5 Töpfchen = 100 Liter.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 32 Loth; 1 Loth = 4 Quentchen.
1 Centner = 100 Pfund.

Verhältniß-Zahlen.

Altes Maaß. Neues Maaß.

A. Längenmaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Fuß	= 0,33333	Meter.
1 Zoll	= 2,778	Centimeter.
1 Linie	= 2,31	Millimeter.
1 Ruthe	= 5	Meter.
1 Elle	= 0,6	Meter.
1 Stab	= 1,2	Meter.
1 Meter	= 3	Fuß.
1 Centimeter	= 0,36	Zoll.
1 Millimeter	= 0,432	Linie.
1 Meter	= 0,2	Ruthe.
1 Meile	= 1500	Ruthen.
1 Meter	= 1,6667	($1^2/_3$) Ellen.
1 Meter	= 0,83333	$^5/_6$ Stab.

B. Flächenmaaße.

1 Quadrat-Fuß	= 0,11111	Quadr.-Meter.
1 Quadrat-Zoll	= 7,7160	Qu.-Centimeter.
1 Quadrat-Linie	= 5,3584	Qu.-Millimeter.
1 Quadrat-Ruthe	= 25	Quadrat-Meter.
1 Morgen	= 25	Are.
10000 Morgen	= 0,44444	Quadrat-Meile.
1 Quadrat-Meter	= 9	Quadrat-Fuß.
1 Quadrat-Centimeter	= 0,1296	Quadrat-Zoll.
1 Quadrat-Millimeter	= 0,18662	Quadrat-Linie.
1 Ar	= 4	Quadrat-Ruthen.
1 Hektar	= 4	Morgen.
1 Quadrat-Meile	= 22500	Morgen.

C. Körpermaaße.

1 Kubik-Fuß	= 0,037037	Kubik-Meter.
1 Kubik-Zoll	= 21,433	K.-Centimeter.
1 Kubik-Ruthe	= 125	Kubik-Meter.
1 Klafter	= 3	Kubik-Meter.
1 Kubik-Meter	= 27	Kubik-Fuß.
1 Kubik-Centimeter	= 0,046656	Kubik-Zoll.
1 Kubik-Meter	= 0,008	Kubik-Ruthe.
1 Kubik-Meter	= 0,33333	($^1/_3$) Klafter.
1 Malter	= 1	Hektoliter.
1 Malter	= 2	Scheffel.
1 Faß	= 25	Liter.
1 Faß	= 0,5	Scheffel.
1 Sester	= 6,25	Liter.
1 Mäßchen	= 1,5625	Liter.
1 Töpfchen Kalk	= 20	Liter.
1 Töpfchen Kalk	= 0,4	Scheffel.
1 Hektoliter	= 1	Malter.
1 Scheffel	= 0,5	Malter.
1 Hektoliter	= 4	Faß.
1 Scheffel.	= 2	Faß.
1 Hektoliter	= 16	Sester.
1 Liter	= 0,64	Mäßchen.
1 Hektoliter	= 5	Töpfchen Kalk.
1 Scheffel	= 2,5	Töpfchen Kalk.
1 Ohm	= 1,6	Hektoliter.
1 Lögel	= 0,5	Hektoliter.
1 Maaß	= 2	Liter.
1 Schoppen	= 0,5	Liter.
1 Schoppen	= 1	Schoppen.
1 Hektoliter	= 0,625	Ohm.
1 Hektoliter	= 2	Lögel.
1 Liter	= 0,5	Maaß.
1 Liter	= 2	Schoppen.
1 Schoppen	= 1	Schoppen.

D. Gewichte.

1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.
1 Pfund	= 500	Gramm.
1 Loth	= 15,625	Gramm.
1 Quentchen	= 3,9063	Gramm.
1 Centner	= 50	Kilogramm.
1 Kilogramm	= 2	Pfund.
1 Kilogramm	= 64	Loth.
1 Gramm	= 0,256	Quentchen.
1 Tonne	= 20	Centner.
1 Tonne	= 2000	Pfund.

Wir bemerken, daß die Reduktionstabellen für sämmtliche im ganzen Staate bisher gültigen Maaße und Gewichte als Separatabdrücke zum Preise von 3 Sgr. das Exemplar von der von Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei abgegeben werden.

Für diejenigen Maaße und Gewichte, welche nicht auf Gesetz beruhen, sondern nur vermöge localer oder provinzieller Gewohnheit hier in Gebrauch sind, werden besondere Reduktionstabellen vor Jahresschluß veröffentlicht werden.

Coblenz, den 10. Juli 1869.

789. Wir ersuchen alle Diejenigen, welche an den nachbenannten, für den Bezirksstraßenbaufonds administrirten Hebestellen Chausseegeld zu entrichten haben,

darauf zu halten, daß ihnen mit dem Tagesstempel versehene Chausseezettel verabfolgt werden. Die betreffenden Aufsichts- und Polizeibeamten werden hierdurch wiederholt angewiesen, die tarifmäßige Verausgabung der Chausseezettel an den gedachten Hebestellen, jedoch ohne Belästigung des Verkehrs, zu controlliren und etwaige Contraventionen zur Anzeige zu bringen.

Die für Rechnung der Bezirksstraßenfonds verwalteten Hebestellen sind:

A. Westrheinische: 1) Lohrsdorf, 2) Monreal, 3) Lay.

B. Ostrheinische: 1) Niederbieber, 2) Crottorf, 3) Leuzbach, 4) Anhausen, 5) Chausseehaus bei Gladbach.

Coblenz, den 15. Juli 1869.

790. Die nach unserer Bekanntmachung vom 20. November 1867 (Amtsblatt für 1867 Nr. 60) über die Gemeinde Langenthal (Kreises Creuznach) wegen Ausbruchs der Räudekrankheit der Schafe verhängte Ortssperre wird hierdurch wieder aufgehoben.

Coblenz, den 17. Juli 1869.

791. Unsere Polizei-Verordnung vom 19. Oktober 1852 (Amtsblatt 1852 Nr. 45), nach welcher das Feilhalten und Verkaufen des sogenannten (arsenikhaltigen) Fliegenpapiers, so wie der Auflösungen von Kobalt oder Fliegenstein nur den Apothekern unter den vorgeschriebenen Bedingungen gestattet, allen anderen Personen bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 10 Thalern verboten ist, wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Coblenz, den 10. Juli 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

792. Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins sollen bezüglich der Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker folgende Bestimmungen mit der unten bezeichneten Maßgabe zur Anwendung gebracht werden:

1) Diejenigen, welche Rohzucker zur Abfertigung mit dem Anspruche auf Steuervergütung anmelden, haben jedesmal die Versicherung abzugeben, daß derselbe einen Gehalt von nicht unter 86 Prozent krystallinischen Zuckers habe.

2) Wenn bei der Revision des dergestalt angemeldeten Zuckers die Feuchtigkeit und der Geschmack desselben die Annahme begründen, daß in demselben ein erheblicher Gehalt von Syrup und Salzen vorhanden sei, und daß deshalb der Gehalt an Zucker weniger als 86 Prozent betrage, so ist die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Steuervergütung einstweilen zu versagen und die Entscheidung der Provinzial-Steuerbehörde einzuholen, welche nach vorgängiger Prüfung des Zuckers vermittelst der Polarisation durch zuverlässige Sachverständige unter Benutzung des von Ventzke und Anderen verbesserten Soleil'schen Polarisations-Instrumentes zu erlassen ist.

Diese Anordnung wird auf Grund des Erlasses des Herrn General-Direktors der Steuern vom 5. d. Mts. (III. 13,204) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorstehenden Bestimmungen nur bis zum 1. September d. J. Anwendung finden, von welchem Zeitpunkte ab das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundes-Gesetzblatt S. 282), in Kraft tritt.

Cöln, den 13. Juli 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

793. Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 29. v. Mts. (III. 12,689) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Oktober 1869 ab die in der beigefügten Uebersicht anderweit festgestellten Stücksätze in den genannten schlachtsteuerpflichtigen Städten zur Anwendung kommen werden.

Cöln, den 8. Juli 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Uebersicht

der Stücksätze, welche in den schlachtsteuerpflichtigen Städten der Rheinprovinz vom 1. Oktober 1869 ab bis weiter bei der Schlachtsteuer in Anwendung zu bringen sind.

№	Namen der Städte.	Stücksätze für Ochsen und Stiere	Kühe und Fersen	Kälber	Hammel, Schafe und Ziegen	Schweine
		Centner				
6	Coblenz	7	4	7/16	7/16	1 11/16
7	Ehrenbreitstein	7	4	7/16	7/16	1 11/16

Berlin, den 29. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.

794. Der Notar Otto Schaltenbrand zu Neumagen ist vom 1. Juli d. J. ab in den Bezirk der Friedensgerichte zu Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Coblenz, versetzt und von dem Unterzeichneten verordnet worden, daß demselben die Urkunden des verstorbenen Notars Justizrath Deuster hierselbst definitiv übergeben werden sollen.

Coblenz, den 13. Juli 1869.

Der Ober-Prokurator.

795. Der Notar Wüst zu Creuznach ist zum definitiven Verwahrer der Urkunden seines Vorgängers, des Notars Mosler, ernannt und die Uebergabe derselben verordnet worden.

Coblenz, den 14. Juli 1869.

Der Ober-Prokurator.

796. Die Posthaltestelle bei der Cochem-Kaisersescher Personenpost in Landkern ist nach dem Hause des Wirthes Schausten verlegt worden.

Coblenz, den 13. Juli 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

797. Nachstehend bezeichnete, als unbestellbar zurückgekommene Postsendungen, so wie herrenlose Passagiereffekten sind von Bezirks-Postanstalten eingesandt worden:

1) ein wollenes Halstuch, vorgefunden am 30. März d. J. im Postwagen der Andernach-Mayener Personenpost;
2) ein schwarzbaumwollener Regenschirm, vorgefunden am 1. April d. J. im Postwagen der Trier-Simmerner Personenpost;
3) ein schwarzer Cylinderhut, vorgefunden am 18. April d. J. im Personenpostwagen von Oberwesel nach Simmern;
4) ein Brief an Herrn Wolf in Mainz mit 1 Thlr., eingeliefert in Creuznach am 8. April c.;
5) ein Brief an Herrn Carl Dinger in Hoboecken (New-York) mit 10 Dollar, abgesandt von Neuwied am 19. Dezember v. J.;
6) ein Brief an Frau Lux in Andernach mit 1 Thlr., eingeliefert in Remagen am 17. Mai c.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direktion oder bei den betreffenden Postanstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den bezeichneten Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 16. Juli 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

798. Nachdem der bisherige Gerichtsbote und Exekutor Ernst Wehmeier von Waldbreitbach resp. hier am 9. Juni c. auf seinen Antrag entlassen worden ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen Dienstkaution Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 22. Oktober 1869, Morgens 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Saal Nro. 22, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls diejenigen, welche sich nicht gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen an jene Caution ausgeschlossen werden.

Neuwied, den 2. Juli 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung

799. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Deklarationsurkunde für das Bergwerk Carolinensegen bei Winnersbach zur Mitgewinnung von Blei-, Silber-, Kupfer- und Zinkerzen und Schwefelkies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Juli 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Mai 1869 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Carolinensegen bei Winnersbach das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wingendorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des Eisenerz-Bergwerks Carolinensegen, dessen Grenzen auf dem zu der angehefteten Verleihungsurkunde vom 12. Mai 1858 zugehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse näher bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in dem ganzen Felde vorkommenden Blei-, Silber-, Kupfer- und Zinkerze, sowie des Schwefelkieses, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Juli 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

800. Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Remagen, Gertrud Spahl, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

801. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Gehlweiler im Kreise Simmern, Adolph Wilhelmy, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

802. Die in Folge des Ablebens des Kreisboten Hohmann zu St. Goar vacant gewordene Kreisbotenstelle dortselbst ist dem anstellungsberechtigten Halbinvaliden Unteroffizier Heinrich Lanius vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Patente.

803. Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 16. Juli 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Erzeugung von Schraubengewinden

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 36 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 30. Ausgegeben Donnerstag, den 29. Juli 1869.

Gesetz-Sammlung.

804. Das am 21. Juli 1869 ausgegebene 49. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7457 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Ryzin, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869.

Nr. 7458 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Lutom, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869.

Nr. 7459 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stolper Stallbau-Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Stolp, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869.

Nr. 7460 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hannoversche Bergwerks-Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Bochum, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869.

Nr. 7461 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem Rhein-Ruhr-Kanal-Aktienvereine zu Duisburg gefaßten Beschlusses wegen Abänderung des § 25 des Gesellschaftsstatuts. Vom 12. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

805. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß die gemäß Bekanntmachung in Nr. 9 unseres Amtsblatts pro 1866 für den Neubau einer Synagoge zu Duisburg bewilligte, bisher aber noch nicht zur Ausführung gekommene Haus-Collecte bei den Israeliten der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werde.

Coblenz, den 20. Juli 1869.

806. Die gemäß § 6 des Statuts für die Kreis-Spar- und Hülfskasse des Kreises Neuwied in Stelle der am 1. Januar l. J. ausscheidenden Mitglieder des Curatoriums, Albert Remy zu Rasselstein und Schultheis Buchholz zu Heddesdorf, getroffene Neuwahl: 1) des Schultheis Buchholz zu Heddesdorf als Beisitzer und 2) des Mathias Tröller daselbst als Stellvertreter für die Periode 1870/72, ist von uns bestätigt worden.

Coblenz, den 20. Juli 1869.

807. Die nach unserer Bekanntmachung vom 5. Mai d. J. (Amtsblatt für 1869 Nr. 19) über die Gemeinde Klosterchumbd (Kreises Simmern) wegen Ausbruchs der Schafräude verhängte Ortssperre ist wieder aufgehoben worden.

Coblenz, den 21. Juli 1869.

808. Die katholische Schulstelle zu Steeg im Kreise Altenkirchen, mit einem Einkommen von 160 Thalern nebst Wohnung und Brennbedarf für den Privatgebrauch des Lehrers, ist erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 21. August d. J. an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Paulus in Altenkirchen, zu richten.

Coblenz, den 21. Juli 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

809. Auf Grund des § 1 des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins x. vom 8. Februar 1819 und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre, die Erhebung der Maischbottichsteuer betreffend, vom 10. Januar 1824, sowie in Ergänzung des Regulativs zur Hebung und Controle der Steuer von der Branntwein-Fabrikation aus Obst, Beeren, Wein und aus den Abfällen davon vom 21. August 1825, ist die Branntweinsteuer festgesetzt, und zwar

1) für die Bearbeitung von Wachholderbeeren auf 8 Sgr. für den Eimer ungestampfter (nicht gemahlener) Wachholderbeeren,
2) für die Verarbeitung von umgeschlagenem Bier nach der Wahl des Steuerpflichtigen auf entweder 6 Sgr. für den Eimer oder auf 1½ Sgr. für jedes gewonnene Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles,
3) für Verarbeitung von Glattwasser und anderen Brauereirückständen auf 4 Sgr. für den Eimer.

Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 25. Juni d. J. (III. 12,490) wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 17. Juli 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

810. In Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen beendigt ist, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, vom 18. Juli an zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen

Theilen des Zollvereins der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 15. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 21. Juli 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

811. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 5. Juli d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Schleifers **Carl Mutz**, zuletzt zu Itter (Gemeinde Wald) wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 16. Juli 1869.

Der General-Prokurator.

812. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 5. Juli d. J. ist der Kaufmann Eduard **Engelbert**, zuletzt in Großenbüchel bei Remscheid wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 16. Juli 1869.

Der General-Prokurator.

813. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 5. Juli d. J. ist über die Abwesenheit des Metzgers Gottfried **Westen**, zuletzt in Barmen wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 16. Juli 1869.

Der General-Prokurator.

814. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 28. Juni d. J. ist Lorenz **Reifferscheid**, ohne Gewerbe, zu Rheineck wohnhaft, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 19. Juli 1869.

Der Ober-Prokurator.

815. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 23. Juni d. J. ist Anna Maria **Kölzer** aus Lahr für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 19. Juli 1869.

Der Ober-Prokurator.

816. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk **Clemens** bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister **Schmidt** zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. Juli 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. August 1868 wird den Landwirthen Peter Ermert V., Johannes Ermert und Martin Ermert zu Herdorf unter dem Namen **Clemens** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Offhausen und Dermbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,176¹/₃ Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Emmashoffnung gehörenden Längenfelder Schütze, Buchwald und Vereinigte Emilie, so wie durch die Längenfelder der Bergwerke Alte Eisenzeche, Junge Eisenzeche, Neumann, Siegburg, Steinbrunnen, Sultan, Eisengrube, Friedrichshoffnung, Neue Eisenzeche und Steingrube Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z, A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Juli 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

817. Die Gewerkschaft

1) des unter dem 30. September 1865 aus den Feldern Schweinskopf sammt Beilehn und Wildes Schwein konsolidirten Bergwerkes Schweinskopf sammt Beilehn,
2) des am 2. September 1868 verliehenen Bergwerkes Junges Schwein

hat die Konsolidation dieser bei Dermbach gelegenen Bergwerke unter dem Namen **Schweinskopf** beschlossen.

Unter Verweisung auf die §§ 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir diesen Beschluß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in das in 128 Kure getheilte konsolidirte Bergwerk Schweinskopf das Einzelbergwerk Schweinskopf sammt Beilehn mit 126 Kuren und das Einzelbergwerk Junges Schwein mit 2 Kuren eintreten soll.

Bonn, den 17. Juli 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

818. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. August 1867 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der nachgenannten Individuen, mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung ihrer Freiheitsstrafen, die Verlustigung der im § 12 des Strafgesetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte ihr Ende erreicht, und zwar bezüglich:

Peter **Weiland** (Nr. 12) am 9. September 1869;
Daniel **Theis** (Nr. 23) am 7. Februar 1871;
Mathias Joseph **Kallfelz** (Nr. 63) am 2. November 1871;
Johann Adam **Soffong** (Nr. 70) am 4. November 1871;
Christine **Jung**, Ehefrau Conrad **Heugels**, (Nr. 75) am 15. Januar 1870;
Peter Joseph **Melsheimer** (Nr. 62) ist am 7. Mai 1868 gestorben.

Coblenz, den 20. Juli 1869.

Der Ober-Prokurator.

819. Verzeichniß
der von den Gerichten erster Instanz im Departement des Königlichen Justiz-Senats im II. Quartal 1869 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten Namen.	Des Verurtheilten Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).			
1	Paul Bach, Lehrer	Alsdorf	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2 Jahre Zuchthaus.
2	Lorenz Boden, Ackerer	Elsbach	versuchte Verleitung von Zeugen zum Meineide.	2 Jahre 3 Monate Zuchthaus.

Ehrenbreitstein, den 14. Juli 1869. Königlicher Justiz-Senat.

820. Alle diejenigen, welche an den frühern Gerichtsboten Schellenberg zu Braunfels aus dessen Amtsführung noch Ansprüche zu erheben haben, und sich dieserhalb an die von demselben bestellte Amtscaution halten wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen bei dem unterzeichneten Kreisgericht anzumelden, da sonst die Caution an den rc. Schellenberg zurückgegeben werden wird.

Wetzlar, den 6. Juli 1869.

Königliches Kreisgericht.

821. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

unter und bis 50 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.

über 50 bis 100 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	2 Sgr.
für größere Entfernungen	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, so wie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 16. Juli 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

822. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ausbauer bei Schöneberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm. a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. Juli 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. April 1869 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Emma bei Schöneberg unter dem Namen Ausbauer das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schöneberg und Reiterschen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,938 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur

Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Juli 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

823. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eugene bei Herdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. Juli 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. April 1869 wird der Firma von Dietrich et Compagnie, Hüttenbesitzer zu Niederbronn im Elsaß, unter dem Namen Eugene das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Herdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,972⅞ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Juli 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

824. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wilhelmsgang bei Wingertshardt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Juli 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Dezember 1868 wird der Meurer'schen Berg- und Hüttengewerkschaft zu Cöln unter dem Namen Wilhelmsgang das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hövels, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,867 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Hoffnungsthal und Nebengang Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Juli 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

825. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Alter Schacht, Uemches-Eich bei Verscheid, und für die Bergwerke Galgenberg und Kirchhahn bei Wüscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Vietor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Juli 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. Januar 1869 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Alter Schacht das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Breitscheid und Waldbreitbach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,711 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Juli 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Januar 1869 wird der Handlungsfirma Jacobi Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Uemches-Eich das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Breitscheid und Waldbreitbach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,711 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **C, D, E, F** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Juli 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. Dezember 1868 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Galgenberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Waldbreitbach und Niederbreitbach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,831 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F, G, H, I, K, L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Juli 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Januar 1869 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Kirchhahn das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Breitscheid und Waldbreitbach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,739 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E, F, G, H, I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Juli 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

826. Das Königliche pomologische Institut zu Proskau.

Das Königliche pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck folgende Abtheilungen:

1. Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei);
2. Höhere Lehranstalt für Gärtnerei und Pomologie;
3. Lehrcursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

a) Begründende Fächer: Botanik, Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik und Rechnen;
b) Hauptfächer: Allgemeinen Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Fruchtzeichnen, Feldmessen und Nivelliren;
c) Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau mit Demonstrationen.

Die vollständige Absolvirung des Cursus in der Gartenbauschule erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden Zöglinge, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen, oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangsprüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen. Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen Lehrcursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau, die Fachwissenschaften am pomologischen Institute. In dem Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden. Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen. Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit geboten werden, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Director mitzutheilen bereit sein.

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden an ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen an der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Studirenden des höheren Lehrcursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau.

Das Lehrhonorar beträgt:

Für die Zöglinge der Gartenbauschule:

für das erste und zweite Semester je . .	30 Thlr.
für das dritte und vierte Semester je . .	20 Thlr.
für das fünfte und sechste Semester je . .	15 Thlr.

Für die Studirenden des höheren Lehrcursus:

für das erste Semester	40 Thlr.
für das zweite Semester	30 Thlr.
für das dritte und vierte Semester je . .	20 Thlr.

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich praenumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie Nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unter-

zeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1869.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts, Stoll.

Personal-Chronik.

827. Der bisherige ordentliche Lehrer an der Realschule zu Siegen, Dr. Martin Kimmnacher, ist in gleicher Eigenschaft an die Realschule zu Elberfeld berufen worden.

828. Für die Stadt- und Landbürgermeisterei Cochem ist der Kaufmann Anton Bauer daselbst zum dritten Beigeordneten gewählt und bestätigt, resp. auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

829. Der Regierungs-Botenmeister Sprung zu Coblenz ist nach 61jähriger Dienstzeit gestorben. Die dadurch erledigte Stelle ist dem bisherigen Regierungsboten Achilles, unter Ernennung desselben zum Botenmeister, übertragen worden.

830. Der Schulamts-Candidat Johann Simon Becker aus Rengsdorf ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule zu Rengsdorf definitiv ernannt worden.

831. Der Reservejäger Julius Rapp zu Burgbrohl ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Wassenach präsentirt und commissarisch ernannt worden.

832. Durch Ministerial-Rescript vom 10. Juli d. J. wurde verordnet, daß der bisherige Oberamts-Assessor Friedrich Albert zu Meisenheim vom 1. October d. J. ab bei dem Landgerichte zu Coblenz mit unbeschränktem Stimmrecht beschäftigt werden soll.

833. Durch Ministerial-Rescript vom 8. Juli d. J. wurde der bisherige Landgerichts-Secretair Johann Franz Jakob Hilgert zu Coblenz vom 1. August d. J. ab zum Ober-Secretair bei dem dortigen Landgerichte ernannt.

834. Der Militair-Anwärter Schulemann ist als Inspector im Garnison-Lazareth in Mainz angestellt worden.

Patente.

835. Dem Fabrikanten Carl Max Unger zu Johann-Georgenstadt in Sachsen ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Anfertigen von Zackenbandspitzen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

836. Dem Herrn G. Sebold in Durlach im Großherzogthum Baden ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Auslegen von Zündhölzern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 37 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 31. Ausgegeben Donnerstag, den 5. August **1869.**

Gesetz-Sammlung.

837. Die am 23. Juli 1869 ausgegebene Beilage zum 32. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält

die Eichordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 16. Juli 1869.

838. Das am 27. Juli 1869 ausgegebene 50. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7462 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jerichow I., im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziesar über Post-Brücke, Gitenicke, Puff-Mühle, Grüningen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf die Stadt Brandenburg.

Nr. 7463 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des I. Jerichowschen Kreises im Betrage von 22,000 Thalern. Vom 29. Mai 1869.

Nr. 7464 das Statut der Genossenschaft zur Melioration des Thales am Masselbache im Kröbener Kreise. Vom 28. Juni 1869.

Nr. 7465 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Zweigbahn von dem bei Neunkirchen belegenen Bahnhofe der Saarbrücker Eisenbahn nach den Wilhelmschächten der fiskalischen Steinkohlengrube König-Wellesweiler.

Nr. 7466 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben zu Husum, im Regierungsbezirk Schleswig.

839. Das am 2. August 1869 ausgegebene 51. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7467 das Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der kleinen Elster in den Kreisen Luckau und Liebenwerda. Vom 21. Juni 1869.

Nr. 7468 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen zweiter Emission über eine Anleihe der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 21. Juni 1869.

Nr. 7469 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ellrich, im Kreise Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur vormaligen Landesgrenze zum Anschlusse an die von der Gräflich Stolbergschen Rentkammer in Wernigerode vom Jägerfleck bei Rothesütte Amts Hohnstein, Provinz Hannover, über Sülzhain in der Richtung auf Ellrich zu erbauende Chaussee.

Nr. 7470 das Statut für den Verband zur Regulirung des Ressener Mühlenfließes unterhalb Sydadel, Kreises Lübben. Vom 26. Juni 1869.

Nr. 7471 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1869, betreffend die Uebertragung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852 dem Aktienverein für die Peterswaldau-Steinkunzendorfer Chaussee, im Regierungsbezirke Breslau verliehenen Rechte auf die Dominien und Gemeinden Steinkunzendorf und Peterswaldau.

Nr. 7472 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juli 1869, betreffend die Landesherrliche Genehmigung zur Anlage des von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auszuführenden, im preußischen Staatsgebiete belegenen Theiles einer Eisenbahn von Aachen über Gemmenich und Bleiberg nach Welkenrädt, der Grenzstation der belgischen Staatsbahn bei Herbesthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

840. Bekanntmachung,

die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen,

welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1½, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1½ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken, als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auslieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

841. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten die Abhaltung einer Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz, zum Besten des Neubaues der evangelischen Kirche zu Braubach im Rheingaue, angeordnet, und ist der Termin zur Abhaltung derselben von dem Königl. Consistorium auf den 8. August d. J. bestimmt worden. Die aufkommenden Erträge, über welche uns durch die Königl. Landraths-Aemter bis zum 1. September c. die Nachweisungen einzureichen, sind an die Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung pro August c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Coblenz, den 26. Juli 1869.

842. Die nach unserer Bekanntmachung vom 27. März d. J. (Amtsblatt für 1869 Nro. 13) über die Gemeinde Sohrschied (Kreises Simmern) wegen Ausbruchs der Schafräude verhängte Ortssperre ist wieder aufgehoben worden.

Coblenz, den 26. Juli 1869.

843. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist der auf den 13. September c. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Münstermaifeld auf den 6. September c. verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 27. Juli 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

844. Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4. Oktober 1869.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§ 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 2. Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Büreau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 1. August 1869.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie,
Grund.

845. Die Urkunden des von Treis nach Aachen versetzten Königlichen Notars Cornely sind von dem provisorischen Verwahrer derselben, dem Königl. Notar Falkenbach zu Cochem, dem zum definitiven Verwahrer derselben ernannten Königl. Notar Avenarius zu Treis ausgeliefert worden.

Coblenz, den 30. Juli 1869.

Der Ober-Prokurator.

846. Die Billet-Verkaufsstelle in Maischoß, bei der Remagen-Altenahrer Personenpost, ist aufgehoben worden. Dagegen ist eine Haltestelle am Hause des Rentmeisters Dommerque daselbst wieder eingerichtet.

Coblenz, den 30. Juli 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

847. Königl. Universität Greifswald. Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1869—70.

Das Semester beginnt am 15. Oktober.

Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Volkswirthschaftslehre II. Theil: Prof. Dr. Baumstark. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Häberlin. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium: Prof. Dr. Segnitz. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Uebungen im Entwerfen von Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: L. v. L. Pietrusky. Rindviehzucht; Schaafzucht; Schweinezucht; Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Landschaftsgärtnerei: akademischer Gärtner Fintelmann. Forstwirthschaftliche Betriebslehre: akademischer Forstmeister Wiese. Landwirthschaftliche Technologie; Prof. Dr. Trommer. Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken: Prof. Dr Tommer. Anatomie und Physiologie der Hausſäugethiere: Professor Dr. Fürstenberg. Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Trommer. Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium: Dr. Scholz. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; Pflanzengeographie und Klimatologie; Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien: Professor Dr. Jessen. Geognosie; Analytische Chemie; Düngerlehre; Repetitorium der organischen Chemie: Dr. Scholz. Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil: akademischer Baumeister Müller. Praktische Geometrie; Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Fuchs.

Sonstige Vorlesungen bei Professoren an der Universität.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gätner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet L. v. L. Pietrusky.

Eldena, im Juli 1869.

Der Direktor Dr. E. Baumstark.

848. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der Uebergangs-Abgabe von Tabak und die Herstellung des freien Verkehrs mit Branntwein und Bier zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und Hessen, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

bei Ueberschreitung der Grenzen zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits

inne gehalten werden müssen.

Dabei wird bemerkt, daß in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Wein und Obstwein die Uebergangsstellen im Großherzogthum Hessen an den Grenzen gegen Preußen beibehalten sind.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung nebst dem in derselben erwähnten Verzeichnisse wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 24. Juli 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits gegen Bayern, Württemberg und Baden andererseits.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
Links des Rheins.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen	Neutrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Neunkirchen und St. Ingbert	"	Spiesen.	"	St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen.	"	[1])	[1]) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen in der Regel keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	"	St. Wendel.	"	[1])	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	"	Ruthweiler.	"	[1])	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein . .	"	Grumbach.	"	[1])	Die bayerische Controlestelle zu Lauterecken stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Meisenheim	"	[1])	
Zwischen Meisenheim und Obermoschel über Callbach	"	"	"	[1])	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn	"	"	"	[1])	Die bayerische Controlestelle zu Odernheim stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	"	Sobernheim	"	[1])	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster am Stein, Ebernburg . .	"	Creuznach. [2])	"	[1])	[2]) Anmeldestelle Münster am Stein.
II. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern. [3])					[3]) Als Uebergangsstellen fungiren Großherzoglich Hessischer Seits, wenn in den Bemerkungen keine andere Stelle genannt ist, die in den betreffenden Orten errichteten Ortseinnehmereien. Zur Revision und Abfertigung von eingehendem Branntwein sind in Hessen nur die mit * bezeichneten Uebergangsstellen ermächtigt. Auf den Uebergangsstraßen, an welchen solche Uebergangsstellen nicht gelegen sind, kann die Ein-
Links des Rheins und rheinwärts. [4])					
Auf der Ludwigsbahn [5])	Hessen	*Worms. [6])	"		
Auf dem Rhein	"	"	"		
Zwischen Fürfeld und Hochstetten . .	"	*Fürfeld.	"		
" " " Winterborn . .	"	"	"		
" " " Niederhausen .	"	"	"		
" Alzey und Kirchheimbolanden	"	*Alzey.	"		
" Osthoven und Kirchheimbolanden	"	*Flomborn.	"		
Zwischen Mölsheim und Zell . . .	"	Mölsheim.	"		
" Wachenheim und Marnheim	"	*Wachenheim	"		
" Monsheim und Kleinbockenheim	"	*Monsheim.	"		
Zwischen Offstein und Obrigheim . .	"	Offstein.	"	Obrigheim	
Zwischen Offstein und Groß-Niedesheim	"	"	"	Groß-Niedesheim.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Pfeddersheim und Groß-Niedesheim	Hessen	Pfeddersheim	Bayern.	Groß-Niedesheim.	fuhr von Branntwein nach Hessen nur unter Uebergangsscheinkontrole stattfinden.
Zwischen Worms und Frankenthal	"	*Worms [7])	"		
III. Grenzlinie zwischen Hessen und Baden.					
Auf den Eisenbahnen [5])	"		Baden.		
Auf dem Rhein	"	*Worms [6])	"	Mannheim.	
Auf dem Neckar [8])	"		"		
Zwischen Lampertheim und Mannheim	"	Lampertheim.	"	Sandhofen.	
" Birnheim und Mannheim	"	*Biernheim.	"	Käferthal.	
" " " Heidelberg	"	"	"	Heddesheim	
" " " Weinheim	"	"	"	Weinheim.	
" Lampertheim und Hemsbach	"	Hüttenfeld.	"	Hemsbach.	
" Heppenheim und Weinheim	"	*Heppenheim	"	Unterlaudenbach.	
" Birkenau und Weinheim	"	Birkenau.	"	Weinheim.	
" Gorrheim und Weinheim	"	Gorxheim.	"	"	
" Neckar-Steinach und Neckar-Gemünd	"	Neckar-Steinach.	"	Neckar-Gemünd.	
Zwischen Neckar-Steinach und Oberabt-Steinach	"	" / Oberabt-Steinach.	" / "	Schönau. / Heiligenkreuz-Steinach.	
Zwischen Hirschhorn und Wald-Michelbach	"	*Hirschhorn / Unter-Schönmattenwaag	"	Heddesbach.	
Zwischen Hirschhorn und Brembach	"	*Hirschhorn.	"	Brombach.	
" " " Eberbach	"	"	"	Eberbach.	
" Beerfelden " "	"	Gammelsbach	"	"	
" Schöllenbach " "	"	Schöllenbach.	"	"	
" " " Schlossau	"	"	"	Schlossau.	
" " " Ernstthal	"	"	"	Ernstthal.	
" Michelstadt " Ernstthal [9]) über Würzburg	"	Michelstadt.			
Zwischen Wimpfen und Rappenau	"	*Wimpfen. [10])	"	Rappenau.	
IV. Grenzlinie zwischen Hessen und Würtemberg.					
Zwischen Wimpfen und Gundelsheim auf dem Neckar	"	*Wimpfen. [10])	Württemberg	Gundelsheim	
Zwischen Wimpfen und Jaxtfeld	"	"	"	Jaxtfeld.	
" " " Unter-Eisesheim	"	"	"	Unter-Eisesheim.	
" " " Bieberach	"	"	"	Bieberach.	
" " " Bonfeld	"	"	"	Bonfeld.	
V. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Auf der Main-Rheinbahn [3])	"	Babenhausen.	Bayern.	Aschaffenburg.	
Auf dem Main [4])	"	"	"	"	
Zwischen Erbach und Boxbrunn	"	Erbach.	"	Boxbrunn.	

[4]) Bayerischer Seits erfolgen die Abfertigungen durch die Zollstellen und in Ermangelung von solchen durch die Ortsvorsteher der Eintritts- resp. Ausgangsorte bei der Versendung von Getränken.

[5]) Uebergangsstraßen für Versendungen mit Uebergangsscheinen oder bei Versendungen von Wein, Obstwein oder Bier mit Großh. Hessischen Transsteuerscheinen

[6]) Hauptzollamt.

[7]) Anmeldestelle des Hauptzollamts am Speyerer Thor.

[8]) Die Versendungen müssen mit Uebergangsscheinen, oder nach den deßhalb bestehenden besonderen Verabredungen mit Badischen Transportscheinen beziehungsweise Hessischen Transsteuerscheinen versehen sein.

[9]) Uebergangsstraßen für Versendungen unter Uebergangsscheinkontrolle.

[10]) Für Branntwein das Salzsteueramt.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Michelstadt und Vorbrunn .	Hessen.	*Michelstadt.	Bayern.	Vorbrunn.	
" Vielbrunn und Amorbach .	"	Vielbrunn.	"	Amorbach. Ohrenbach	
" " " Lauterbach .	"	"	"	Lauterbach.	
" Seckmauern " Wörth . .	"	Seckmauern.	"	Wörth.	
" Neustadt und Wörth . . .	"	*Hainstadt.	"	"	
" " " Obernburg .	"	"	"	Obernburg.	
" Mosbach " Groß-Ostheim .	"	Mosbach.	"	Groß-Ostheim.	
" Schaafheim und Groß-Ostheim	"	Schaafheim.	"	"	
Zwischen Schaafheim und Aschaffenburg	"	"	"	Aschaffenburg	
Zwischen Babenhausen und Aschaffenburg	"	Babenhausen	"	"	
Zwischen Mainflingen und Stockstadt .	"	Mainflingen.	"	Stockstadt.	
" " " Groß-Welzheim	"	"	"	Groß-Welzheim.	
Zwischen Seligenstadt und Aschaffenburg	"	Seligenstadt.	"	Stockstadt. Groß-Welzheim.	
Zwischen Seligenstadt und Alzenau .	"	"	"	Alzenau.	
VI. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	Preußen.	Hanau.	"	Aschaffenburg	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	"	Neuwirthshaus.	"	"	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	"	"	"	Alzenau.	
" Gelnhausen und Geiselbach .	"	Gelnhausen.	"	Geiselbach.	
" Kempfenbrunn und Frammersbach	"	Kempfenbrunn.	"	Frammersbach.	
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	"	Burgjoß.	"	Burgsinn. Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs .	"	Altengronau.	"	Zeitlofs.	
" Schlüchtern und Obersinn .	"	"	"	Gemünden. Burgsinn.	
" " " Zeitlofs . .	"	Mottgers.	"	Zeitlofs.	
" Züntersbach und Brückenau .	"	Züntersbach.	"	Brückenau.	
" Fulda und Brückenau . . .	"	Döllbach.	"	Motten.	
" Altenhof und Motten . . .	"	Altenhof.	"	"	
" Wüstensachsen und Bischofsheim	"	Wüstensachsen.	"	Bischofsheim.	
Zwischen Gersfeld und Bischofsheim .	"	Gersfeld.	"	"	
VII. Grenzlinie zwischen Thüringen und Bayern.					
Zwischen Melpers und Fladungen . .	S.-Weimar.	Melpers.	"	Fladungen.	
" Meiningen und Ostheim . .	Sachsen-Meiningen.	Meiningen.	"	Ostheim. *)	*) Großherz. Sächs. Uebergangsstelle.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Zwischen Meiningen und Melrichstadt	Meiningen.	Meiningen.	Bayern.	Melrichstadt.	
„ Römhild „ Trappstadt .	„	Römhild.	„	Trappstadt.	
„ Heldburg und Ermershausen	„	Heldburg.	„	Ermershausen	
„ „ „ Seßlach . .	„	„	„	Seßlach.	
„ Koburg „ „ . .	S.-Koburg.	Koburg.	„	„	
„ „ „ Tambach . .	„	„	„	Tambach.	
„ „ „ Lahm . . .	„	„	„	Gleußen.	
„ „ „ Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels [11])	„	Lichtenfels.	[11]) S.-Koburgisch. Uebergangssteueramt in Bayern.
Zwischen Koburg und Lichtenfels auf dem Landwege	S.-Koburg.	Koburg.	„	„	[12]) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt auf dem Bahnhofe der Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn. Dasselbe fertigt auch mit Anmeldeschein und Ladungsverzeichniß auf andere competente Aemter im Innern ab.
Zwischen Sonneberg und Kronach . .	Sachsen-Meiningen.	Sonneberg.	„	Kronach.	
„ Gräfenthal „ Tettau . .	„	Gräfenthal.	„	Tettau.	
„ Probstzella „ Ludwigstadt .	„	Probstzella.	„	Ludwigstadt.	
„ Lehesten „ „ .	„	Lehesten.	„	„	
„ Lobenstein „ Nordhalben .	Reuß j. L.	Lobenstein.	„	Nordhalben.	
„ „ „ Lichtenberg .	„	„	„	Lichtenberg.	
„ Hirschberg „ Hof . . .	„	Hirschberg.	„	Hof.	
„ Gesell „ Hof . . .	Preußen	Gesell.	„	Hof.	
VIII. Grenzlinie zwischen Sachsen und Bayern.					[14]) Für die Versendung von Gegenständen, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Hof und Plauen (sowohl auf der Eisenbahn wie auf gewöhnlicher Landstraße)	Bayern.	Hof. [12])	„	Hof. [12])	
Zwischen Hof und Oelsnitz	Sachsen.	Gassenreuth.	„	„	
„ „ „ Plauen [14]) (auf der gewöhnlichen Landstraße)	„	Ullitz.	„	„	

849. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Neurom II bei Offhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. Juli 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Februar 1869 wird der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Neurom II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Offhausen und Dermbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,592 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Adolph gehörenden Längenfelder Adolph, Scheckenborn, August, Leo und Eintracht, so wie durch die Längenfelder der Bergwerke Neurom, Samuel, August I., Alter Salomon, Alter David, Augustzeche, Fries und Unterster Osemund Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, f, g, S, T, U, V, W, X, Y, Z, a, b, c, d, e bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Juli 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

850. Nachdem der bisherige Gerichtsbote und Exekutor Ernst Wehmeier von Waldbreitbach resp. hier am 9. Juni c. auf seinen Antrag entlassen worden ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen Dienstkaution Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 22. Oktober 1869, Morgens 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Saal Nro. 22, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls diejeni-

gen, welche sich nicht gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen an jene Caution ausgeschlossen werden.

Neuwied, den 2. Juli 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung

831. Der Schustergeselle Jakob Ries aus Saarbrücken, 19 Jahre alt, von blondem Haar, grauen Augen, runder Gesichtsbildung, mittlerer Gestalt und ohne besondere Kennzeichen, hat seinen bis 1. März 1870 gültigen Inlandspaß Nr. 99 vom 20. Juni d. J., ausgestellt von dem Königl. Landrathsamt Saarbrücken, am 7. v. Mts. zwischen Münster a. St. und Creuznach verloren. Indem ich dies bekannt mache, wird letzterer zugleich hierdurch ungültig erklärt.

Creuznach, den 2. August 1869.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

832. Dem Empfänger Daniel Fuchs ist der Königliche Steuer-Empfang in den Bürgermeistereien Bacharach und Niederheimbach, sowie der Gemeinde-Empfang in den gleichnamigen Landbürgermeistereien definitiv übertragen worden.

833. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Beilstein, Peter Simon, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

834. Der Schulamts-Candidat Peter Krayer zu Blasweiler ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

835. Der Schulamts-Candidat Michael Freund zu Alf ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

836. Die Schulamts-Candidatin Sophia Kaufmann zu Mörsdorf ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

Patente.

837. Dem Herrn Constantin Schwarz zu Berlin ist unter dem 23. Juli 1869 ein Patent

auf eine Sohlen-Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

838. Dem Carl Fischbach zu Trier ist unter dem 22. Juli 1869 ein Patent

auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

839. Dem Königlichen Kommissions-Rath F. Kaselowsky zu Bielefeld, im Regierungsbezirk Minden, ist unter dem 29. Juli 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs und Hanf, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 38 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 32. Ausgegeben Donnerstag, den 12. August **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

860. Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866.

№	Marine-Theil	Für den Feldzug gegen Dänemark	Für den Feldzug gegen Oesterreich	Wird aufbewahrt bei
1	Stab Sr. Königl. Hoheit des Ober-Befehlshabers der in Dienst gestellt gewesenen See-Streitkräfte.	1864	vacat	dem Königlichen Ober-Commando der Marine in Berlin.
2	Flotten-Stamm-Division.	1864	1866	dem Commando der Flotten-Stamm-Division in Kiel.
3	Werft-Division.	1864	1866	dem Commando der Werft Division in Kiel.
4	See-Bataillon.	1864	1866	dem Commando des See-Bataillons in Kiel.
5	See-Artillerie.	1864	vacat	dem Commando der See-Artillerie in Kiel.
6	Marine-Intendantur: a) der am 3. April 1864 eröffneten und am 7. August 1864 aufgelösten Kriegs-Intendantur	1864	vacat	der Marine-Intendantur in Berlin.
	Marine-Intendantur: b) des am 8. Januar 1864 eröffneten und am 6. September 1864 aufgelösten Cantonnements (Feld-Lazareths) der Marine zu Osternshafen bei Swinemünde.	1864	vacat	der Marine-Intendantur in Berlin.

Diese Uebersicht der Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine wird hiermit in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre, laut § 18 des Kriegs-Ministerial-Erlasses vom 3. April 1865, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Marine-Ministerium.
gez. Jachmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

861. Die dem Kreisthierarzt W. Wiegel zu Creuznach und dem Anton Zock zu Andernach von Johann Heinrich Philipp Schröder & Comp. zu Bremen übertragenen Agenturen zur Beförderung von Auswanderern sind eingegangen. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853,

die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen betreffend (Beilage zu Nr. 39 des Amtsblatts vom Jahre 1853),

alle diejenigen, welche etwa Ansprüche gegen die Cautionsbesteller erheben zu können glauben, hiermit auf, solche binnen zwölf Monaten bei uns anzumelden, widrigenfalls die Rückgabe der Cautionen an die Empfangsberechtigten erfolgen wird.

Coblenz, den 7. August 1869.

862. Nachdem die Herstellung der rechtsrheinischen Bahn von Ehrenbreitstein rheinabwärts soweit fortgeschritten ist, daß dieselbe mit Arbeitszügen befahren werden kann, wird das durch Nr. 22 unseres Amtsblatts pro 1861 im Auszug mitgetheilte Bahnpolizei-Reglement vom 5. November 1859 für die zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Eisenbahnen für den Betrieb auf der fertigen Bahnstrecke unterhalb Ehrenbreitstein's hierdurch bis auf Weiteres für gültig und anwendbar erklärt.

Coblenz, den 4. August 1869.

863. Die katholische Schulstelle zu Eikenroth, mit einem Einkommen von 160 Thalern neben Wohnung und Brennbedarf, soll anderweit besetzt werden. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 4. September d. J. an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Paulus in Altenkirchen, zu richten.

Coblenz, den 7. August 1869.

864. Die von dem Kreistage zu Ahrweiler gemäß § 5 des Statuts für die Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse dortselbst vorgenommene Ergänzungswahl des Kuratoriums und zwar:

1) des Dr. Feltgen zu Ahrweiler an Stelle des ausscheidenden Directors J. M. Dahm,
2) des Albert Kreuzberg zu Ahrweiler an Stelle des ausscheidenden stellvertretenden Directors, Apothekers Staud,
3) des Metzgers Peter Kreuzberg zu Ahrweiler an Stelle des bisherigen Beisitzers Dr. Feltgen,
4) des Brauereibesitzers und Wirthes Peter Joseph Schmitz zu Ahrweiler an Stelle des ausscheidenden Beisitzers, Gutsbesitzers Krewel, und
5) des Winzers Constantin Heß zu Ahrweiler an Stelle des gleichfalls ausscheidenden Beisitzers, des Gutsbesitzers Brohl,

ist von uns bestätigt worden.

Coblenz, den 9. August 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

865. Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 27. Juli d. J. den Bäckergesellen Heinrich Impekoven, zuletzt in Meckenheim wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 2. August 1869.

Der General-Prokurator.

866. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rosalie bei Kelberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liebering zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. August 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Mai 1869 wird der Handlungsfirma Fr. Bohn & Thum zu Coblenz unter dem Namen Rosalie das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Müllenbach, Nürburg und Adenau, im Kreise Adenau, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,200 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

867. Die Erweiterungen des Gebiets des Zollvereins im Laufe der letzten Jahre und die Einführung der gleichen Branntweinbesteuerung in verschiedenen bisher nicht der Branntweinsteuer-Gemeinschaft angehörigen Vereinsstaaten haben die Anfertigung eines neuen Verzeichnisses derjenigen Steuerstellen nöthig gemacht, welche zur Zeit in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, resp. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Dieses Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung nebst dem in derselben erwähnten Verzeichnisse wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 23. Juli 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direkter.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								
1) Provinz Ostpreußen.								
Hauptzollamt	Pillau							
„	Memel			Haupt-Steueramt	Braunsberg			
„	Tilsit			„	Königsberg			
„	Schmaleningken			„	Gumbinnen			
„	Eydtkuhnen							
„	Johannisburg							
„	Neidenburg							
2) Provinz Westpreußen.								
Hauptzollamt	Danzig			Haupt-Steueramt	Elbing			
„	Thorn							
3) Provinz Posen.								
Hauptzollamt	Podzamcze			Haupt-Steueramt	Posen			
„	Pogorzelice							
„	Skalmierzyce							
„	Strzalkowo							
4) Provinz Pommern.								
Hauptzollamt	Stolpmünde							
„	Rügenwalde							
„	Colbergermünde			Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
„	Swinemünde							
„	Wolgast							
„	Stralsund			Haupt-Steueramt	Anclam			
5) Provinz Schlesien.								
Hauptzollamt	Landsberg O./S.			Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oswiecim	
Neben-Zollamt I.	Bodzanowitz			„	Breslau	„	Oestr. Oderberg	
„	Lissau			„	Görlitz			

*) 1. Die in Spalte 3 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde untre ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letztern Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben.

2. Wenn die in Spalte 1 und 2 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eingenen Wahrnehmung oder auf Bruno der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben	Benennung der Aemter	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Hauptzollamt	Myslowitz							*) Siehe zu Anfang.
Neben-Zollamt I.	Kattowitz							
"	Klingebeutel							
Hauptzollamt	Neustadt O/S.							
"	Mittelwalde							
"	Liebau							
Neben-Zollamt I.	Seidenberg							
6) Provinz Brandenburg.								
				Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u.: Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger u. auf dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin			
7) Provinz Sachsen.								
				Haupt-Steueramt	Halberstadt			
				Haupt-Steueramt und Zoll-Expedition am Bahnhofe	Halle			
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				"	Naumburg			
				"	Nordhausen			
				"	Dessau [1])			1) im Herzogthum Anhalt.
				Steueramt	Oschersleben			
				Zoll-Expedition	Wallwitzhafen bei Dessau [1])			
				Steueramt	Zeitz			
				"	Wolmirstedt [2])			2) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
8) Provinz Westphalen.								
Hauptzollamt	Breden			Steueramt	Arolsen [3])			3) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur).
Neben-Zollamt I.	Gronau							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung *) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
9) Provinz Rhein.								
Hauptzollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I.	Herbesthal	*) Siehe zu Anfang.
〃	Cleve			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln	〃	Elten	
〃	Emmerich			Haupt-Steueramt	Düsseldorf			
〃	Kaldenkirchen			〃	Duisburg			
〃	Malmedy			〃	Neuß			
〃	Saarbrücken			〃	Ruhrort			
〃	Wassenberg			〃	Uerdingen			
Haupt-Steueramt	Trier			〃	Wesel			
				Haupt-Steueramt für inl. Gegenstände	Cöln [1])			1) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
				Steueramt	Rheinberg [2])			2) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur).
				Steuer-Receptur	Kevelaer [2])			
10) Provinz Hannover.								
Hauptzollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
〃	Leer			〃	Hildesheim			
〃	Emden			〃	Celle			
〃	Sebaldsbrück			〃	Lüneburg			
〃	Geestemünde			〃	Münden			
〃	Stade			〃	Osnabrück			
〃	Harburg			〃	Hitzacker			
vereinsl. Hauptzollamt	Bremen			Steueramt	Peine [3])			3) Beschränkte Abfertigungsbefugniß für lokalen Verkehr.
Neben-Zollamt I.	Getelo							
〃	Bentheim							
〃	Weener							
〃	Norden							
〃	Carolinensiel							
〃	Brinkum							
〃	Grohn a. L.							
〃	Burgdamm							
〃	Rönnebeck							
〃	Oiterdamm							
〃	Lehe							
〃	Neuhaus a. d. Oste							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Neben-Zollamt I.	Freiburg							*) Siehe zu Anfang.
"	Brunshausen							
"	Lühe							
"	Cranz							
11) Provinz Hessen-Nassau.								
		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Kassel			
				"	Frankfurt a. M.			
				"	Biebrich			
				"	Oberlahnstein			
12) Provinz Schleswig-Holstein.								
Hauptzollamt	Hadersleben							
				Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Maasholm	
Neben-Zollamt I.	Tyrstrup			"	Schleswig	"	Holnis	
"	Woyens			"	Tondern	"	Travemünde[1]	1) im Gebiet von Lübeck.
Hauptzollamt	Tönning			"	Kiel			
Neben-Zollamt I.	Husum			"	Rendsburg			
"	Sonderburg			"	Lauenburg[2]			2) im Herzogth. Lauenburg.
"	Eckernförde							
"	Kappeln							
"	Apenrade							
"	Hoyer							
Hauptzollamt	Itzehoe							
Neben-Zollamt I.	Brunsbüttel							
"	Elmshorn							
"	Glückstadt							
"	Uetersen							
"	Wewelsfleth							
Hauptzollamt	Neustadt							
Neben-Zollamt I.	Burg auf Fehmarn							
"	Heiligenhafen							
"	Hohwacht							
Hauptzollamt	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neben-Zollamt I.	Langenfelde							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Hauptzollamt	Wandsbeck							*) Siehe zu Anfang.
Neben-Zollamt I.	Wöhrden							
"	Holtenau							
"	Schiffbeck							
"	Eppendorf							
"	Hoheluft							
"	Barmbeck							
vereinsl. Hauptzollamt	Lübeck							
" (Abfertigungsstellen auf dem Berliner und LübeckerBahnhof und an der Elbe	Hamburg							
II. Königreich Sachsen.								
Hauptzollamt	Zittau	Uebergangs-Steueramt	Hof (in Bayern)	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
"	Schandau			"	Bautzen	"	Bodenbach	
"	Marienberg			"	Dresden			
"	Annaberg			"	Meißen			
"	Eibenstock			"	Riesa			
Haupt-Steueramt	Pirna			"	Freiberg			
Neben-Zollamt I.	Beitersreuth			"	Chemnitz			
				"	Glauchau			
				"	Zwickau			
				"	Plauen			
				"	Grimma			
				Haupt-Zollamt	Leipzig			
III. Großherzogthum Hessen.								
		Haupt-Zollamt	Worms	Haupt-Zollamt	Darmstadt	Ortseinnehmerei II.	Heppenheim	
		Ortseinnehmerei II.	Michelstadt	"	Offenbach	"	Babenhausen	
		"	Alzey	"	Gießen			
		"	Monsheim	"	Bingen			
		"	Wimpfen	"	Mainz			
				Neben-Zollamt I.	Bensheim			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen:
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
IV. Großherzogthum Mecklenburg.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Steueramt	Rostock			Haupt-Steueramt	Schwerin			
Neben-Zollamt I.	Wismar							
V. Thüringscher Zoll- und Handels-Verein.								
		Steueramt	Gefell					
		"	Lobenstein					
		Uebergangs-Steueramt	Lichtenfels (in Bayern)					
		Haupt-Steueramt	Coburg					
		Steueramt	Römhild					
		"	Meiningen					
VI. Herzogthum Braunschweig.								
				Haupt-Steueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				"	Holzminden			
				"	Helmstedt			
VII. Herzogthum Oldenburg.								
Hauptzollamt	Varel			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Ansageposten	Huntewachtschiff.	
"	Brake							
"	Delmenhorst							
Neben-Zollamt I.	Wahrthurm							
	Ellenserdammersiel							
	Hooksiel							
	Fedderwardersiel							
	Großensiel							
	Strohhausen							
	Elsfleth							
	Berne							
	im Jahdegebiet							

868. Vorlesungen auf der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf im Wintersemester 1869—70.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Director **Dr. Hartstein.** Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Zootomische Uebungen: Administrator **Dr. Freytag.** Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Das Fleischschaf: **Dr. Schumacher.** Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere Dep.-Thierarzt Schell. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf.

II. Grund- und Hülfswissenschaften.

Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: **Dr. Herwig.** Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie; Chemisches Practikum: Prof. **Dr. Freytag.** Mineralogie **Dr** Andrä. Pflanzen-Anatomie und Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. **Dr.** Körnicke. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. **Dr.** Ritthausen. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. **Dr.** Troschel. Volkswirthschaftslehre: Prof. **Dr.** Held. Landwirthschaftsrecht: Prof. **Dr.** Schroeder. Landwirthschaftliche Baukunde; Landwirthschaftliche Mechanik; Zeichnen Unterricht: Baumeister **Dr.** Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Experimentalphysik Prof. Clausius; unorganische Chemie, organische Chemie Prof. Kekulé; Geologie Prof. Nöggerath und **Dr.** von Lasaulx; Mineralogie Prof. vom Rath; Pflanzenphysiologie, specielle Botanik Prof. Hanstein; Anatomie der Pflanzen, über parasitische Pilze und Pflanzenkrankheiten **Dr.** Pfitzer; Urgeschichte des Menschen Prof. Schaaffhausen; Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Naturrecht oder Rechtsphilosophie Prof. Hälschner; Völkerrecht, deutsches Staatsrecht Prof. Aegidi; heutiges deutsches Privat- und Lehnrecht Prof. Schroeder; Verfassungsgeschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert Prof. Aegidi; Lehre von den Handelsgesellschaften Prof. Bauerband u. s. w.

der Staatswissenschaften: Theorie der Statistik, Finanzwissenschaft Prof. Held; Geschichte der preußischen Verwaltungsorganisation Prof. Nasse. u. s. w.

der Geschichte: deutsche Geschichte Prof. Kampschulte; Geschichte Europa's seit 1789 Prof. von Sybel; Geschichte des 19. Jahrhunderts **Dr.** Bernhardt; Geschichte der Jahre 1814 und 1815 **Dr.** Varrentrapp: deutsche Kunstgeschichte Prof. Springer u. s. w.

der Philosophie: Logik und Encyklopädie der Philosophie Prof. Schaarschmidt; Metaphysik Prof. Knoodt; Psychologie und Anthropologie, Entwickelungsgeschichte des deutschen Universitätswesens Prof. Meyer u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtung der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1869.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie,
Geheimer Regierungsrath
Dr. Hartstein.

869. Alle diejenigen, welche an den frühern Gerichtsboten Schellenberg zu Braunfels aus dessen Amtsführung noch Ansprüche zu erheben haben, und sich dieserhalb an die von demselben bestellte Amtscaution halten wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen bei dem unterzeichneten Kreisgericht anzumelden, da sonst die Caution an den rc. Schellenberg zurückgegeben werden wird.

Wetzlar, den 6. Juli 1869.

Königliches Kreisgericht.

870. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 5. Juli c. ist Anna Maria Mayer, Ehefrau des Schlossers Hartmann Spring von Oberwesel, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 6. August 1869.

Der Ober-Prokurator.

871. In Gefolge Ministerial-Rescripts vom 21. März 1843 veröffentliche ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königl. Landgerichts resp. des Königl. Assisenhofes zu Coblenz die Ausübung der in § 12 des Strafgesetzbuchs genannten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, — pro I. Semester 1869.

Coblenz, den 27. Juli 1869.

Der Ober-Prokurator.

Lauf. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
1	Heimus	Friedrich	47	Tagelöhner	Coblenz
2	Schlarp	Johann	49	Schuster	Kirchberg
3	Becker	Jakob	51	Klempner	Oberwesel
4	Daub	Sebastian	22	Dienstknecht	Einig
5	Forster	Peter	22	Tagelöhner	Spabrücken
6	Ablisch	Joh. Friedr. Gust.	26	ohne Gewerbe, Reservist	Königsberg
7	Brinkmann	Wilhelmine	26	Dienstmagd	Oberjöllenbeck
8	Schmitz	Mathias	49	Lumpensammler	Mayen
9	Schaff	Carl	18	ohne Gewerbe	Coblenz
10	Severin	Anna	20	ohne Gewerbe	Mayen
11	Neu	Carl	25	Dienstknecht	Wiesweiler
12	Lang	Erhard	39	Metzger	Pfaffendorf (Amt Bamberg
13	Schönhardt	Johann	28	Kammmachergeselle Landwehrmann	Creuznach
14	Engel	Heinrich Joseph	41	Müller	Mühlenbach bei Ramersbach.
15	Jachmuth Ehefr. Wilh. Jos. Conradi.	Barbara	54		Coblenz
16	Ullmann	Jakob	44	Fruchthändler	Kirn
17	Beling	Georg	19	ohne Gewerbe	Mayen
18	Kaiser	Caspar	35	Leinenweber	Rixfeld (Großh. Hessen)
19	Hartung	Peter	37	Tagelöhner	Cassery
20	Krieger	Mathias	18	Tagelöhner	Franken
21	Erben	Johann	36	Klempner	Coblenz
22	Riedle	Anton	19	Tagelöhner	Roxheim
23	Dötsch	Peter	16	Bäckerlehrling	Metternich
24	Rausch	Jakob	18	Tüncher	Baumholder
25	Rubert	Moses	36	Handelsmann	Magdeburg
26	Schmitt	Johann	18	Maurerlehrling	Creuznach
27	Caspari Wittwe Theodor Cosson	Christine	48		Coblenz
28	Erben	Johann	20	Tagelöhner	Coblenz
29	Scharvogel geb. Linz.	Katharina	52	Näherin	Frankfurt a. M.
30	Weißer	Friedrich	18	Commis	Cöln
31	Herter	Helena	28	ohne Gewerbe	Stromberg
32	Lauterbach	Eleonore	21		Coblenz
33	Meles	Peter	19		Saffig
34	Breuer	Gottfried	19	ohne Gewerbe	Calenborn
35	Hachmer	Anton	31	Schiffer	Boppard
36	Breitbach	Peter Joseph	44	Ackerer	Rheinbach
37	Hirsch	Peter	36	Tagelöhner	Kaisersesch
38	Klein	Katharina	18	Dienstmagd	Schnellbach
39	Severin	Anna	20	ohne Gewerbe	Mayen
40	Reinehr	Friedr. Wilhelm	40		Coblenz
41	Dehen	Ludwig	49	Tagelöhner	Mayen
42	Schmitz Wittwe Gottfried Breuer	Katharina	55		Calenborn

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
5. Januar 1869	2 Jahr		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
11. Januar 1869	2 "		desgleichen.
12. Januar 1869	1 "	23. Februar 1870	
18. Januar 1869	1 "	17. Februar 1870	
12. Oktober 1868	1 "	14. April 1870	
12. Januar 1869	2 "		desgleichen.
12. Januar 1869	2 "	11. Juli 1871	
7. Dezember 1868 resp. 20. Januar 1869	1 "	17. März 1870	
19. Januar 1869	1 "	18. Februar 1870	
18. November 1868	1 "	17. März 1870	
26. Januar 1869	3 "	26. April 1872	
26. Januar 1869	1 "	25. Februar 1870	
29. Dezember 1868	1 "	5. April 1870	
1. Februar 1869	1 "	1. Juni 1870	
1. Februar 1869	1 "	28. März 1870	
30. November 1868 resp. 10. Februar 1869	1 "		desgleichen.
8. Februar 1869	3 "		desgleichen.
8. Februar 1869	2 "	9. April 1871	
8. Februar 1869	2 "		desgleichen.
8. Februar 1869	1 "	28. März 1870	
15. Februar 1869	1 "	7. April 1870	
25. Februar 1869	2 "		desgleichen
22. Februar 1869	1 "		desgleichen.
5. Dezember 1868 resp. Allerh. C.-O. vom 22. Februar 1869	1 "		desgleichen.
26. Oktober 1868 resp. 25. Februar 1869	1 "		desgleichen.
26. Februar 1869	1 "		desgleichen.
22. Februar 1869	2 "		desgleichen.
23. Februar 1869	1 "	24. Mai 1870	
23. Februar 1869	1 "	15. Juni 1870	
1. März 1869	1 "	30. April 1870	
2. März 1869	2 "		desgleichen.
2. März 1869	1 "	17. April 1870	
2. März 1869	1 "	17. April 1870	
15. Februar 1869	1 "	26. April 1870	
8. März 1869	1 "	6. Juni 1870	
9. März 1869	3 "	20. Juli 1872	
16. März 1869	3 "		desgleichen.
16. März 1869	1 "	14. Juni 1870	
16. März 1869	1 "	5. Juni 1870	
8. Februar 1869	1 "	4. Juni 1870	
24. März 1869	2 "		desgleichen.
15. Februar 1869	2 "	15. Juli 1871	

Lauf. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
43	Schneider	Maria Anna	21	Dienstmagd	Mülheim
44	Wirtgen	Maria	19	Dienstmagd	Neuwied
45	Krämer	Wilhelm	30	Steinhauer	Obermendig
46	Kriechel	Heinrich	58	Tagelöhner	Ahrweiler
47	Schmittinger	Josephine	24	Dienstmagd	Kirchberg
48	Hoffmann	Christine	21		Waldböckelheim
49	Müller	Caroline	23	Dienstmagd	Hoppstätten
50	Weber	Jakob	33	Wagner	Mittelstrimmig
51	Hiltmann	Johann	17	Musikus	Oestrich
52	Jacobi Ehefrau Friedrich Wilhelm Schiffuß	Margaretha	36		Coblenz
53	Nürnberg	Simon	23	Bäcker	Lehmen
54	Friesenhahn	Anna	17	Dienstmagd	Horchheim
55	Rittel	Nikolaus	39	Tagelöhner	Coblenz
56	Hartung	Peter	42	Tagelöhner	Lassery
57	Casper	Johann	19	Tagelöhner	Boppard
58	Hoß	Adam	44	Tagelöhner	Ehrerheide
59	Schilp	Gottlieb	29	Kutscher	Löwenstein bei Heilbronn
60	Roepke	Joseph	42	Bildhauer	Nancy
61	Jacobi Ehefrau Friedrich Wilhelm Schiffuß	Margaretha	38		Coblenz
62	Wild	Otto	26	Schlosser	Magdeburg
63	Schmitz	Mathias	28	Knecht	Burgbrohl
64	Bogler	Anton	54	Tagelöhner	Rhens
65	Sax Ehefrau des Krämers Michel Schunk	Margaretha	57		Naumbach
66	Wickert	Peter	32	Tagelöhner	Waldböckelheim
67	Hilken	Franz	54	Winzer	Clotten
68	Schlich	Peter	20	Dienstknecht	Ettringen
69	Gorr	Theodor Anton	31	Klempnergeselle	Frankfurt a. M.
70	Marzi	Elisabetha	18	Dienstmagd	Plaidt
71	Ochtendung	Sebastian	20	Maurer	Kruft
72	Gelenkirch	Michael	16	ohne Gewerbe	Wassenach
73	Thonet	Emil	36	Geschäftsführer	Münstermaifeld
74	Bottländer	Johann	21	Tagelöhner	Gemünden
75	Steffens	Christoph	46	Steinbrecher	Alf
76	Becker	Victor	18	Maurerlehrling	Sayn
77	Netterdon	Jakob	38	Tagelöhner	Waldalgesheim
78	Korb	Michael	30	Scheerenschleifer	Reich
79	Netterdon	Jakob	38	Tagelöhner	Waldalgesheim
80	Wolff Ehefrau des Maurers Clemens Wild	Elisabeth	28	ohne Gewerbe	Polch
81	Liebner	Franz Theodor	28	Buchdrucker	Arnsberg
82	Steuten	Peter Hermann	32	Schuhmacher	Borbeck

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
6. April 1869	1 „		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
6. April 1869	1 „	6. Mai 1870	
6. April 1869	1 „	18. Mai 1870	
6. April 1869	1 „	6. Mai 1870	
5. April 1869	1 „	3. August 1870	
16. Februar 1869	1 „		desgleichen.
13. April 1869	2 „		desgleichen.
13. April 1869	1 „	10. Juli 1870	
13. April 1869	1 „	7. Juni 1870	
24. März 1869	1 „		desgleichen.
22. Februar 1869	2 „		desgleichen.
27. April 1869	1 „	26. Juli 1870	
26. April 1869	1 „	9. Juli 1870	
23. März 1869	1 „		desgleichen.
5. April 1869	1 „	2. Juli 1870	
3. Mai 1869	1 „	12. Juli 1870	
11. Mai 1869	1 „	22. Juni 1870	
11. Mai 1869	2 „		desgleichen.
11. Mai 1869	1 „		desgleichen.
11. Mai 1869	3 „		desgleichen.
2. Juni 1869	2 „		desgleichen.
1. Juni 1869	1 „	18. Juli 1870	
7. Juni 1869	1 „		desgleichen.
15. Juni 1869	1 „		desgleichen.
14. Juni 1869	1 „		desgleichen.
14. Juni 1869	1 „		desgleichen.
15. Juni 1869	1 „		desgleichen.
19. Juni 1869	1 „		desgleichen.
14. Juni 1869	3 „		desgleichen.
15. Juni 1869	1 „		desgleichen.
21. Juni 1869	1 „		desgleichen.
22. Juni 1869	2 „		desgleichen.
23. Juni 1869	1 „		desgleichen.
24. Juni 1869	1 „		desgleichen.
7. Juni 1869	1 „		desgleichen.
8. Juni 1869	1 „		desgleichen.
8. Juni 1869	1 „		desgleichen.
3. Mai 1869	1 „		desgleichen.
15. März 1869	2 „		desgleichen.
15. März 1869	3 „		desgleichen.

872. Vorlesungen auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winterhalbjahr 1869—70.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

*Schluß der Offenbarungs-Philosophie, und über die Göttlichkeit des Christenthums; *Erster Theil der Dogmatik: Präl. Prof. Berlage. *Biblische Alterthümer; *Einleitung in die Messianischen Weissagungen und Erklärung der wichtigern im Psalterium; *Erklärung schwieriger und wichtiger Stellen des A. Test.: Konsult. Domk. Prof. Reinke. *Kirchengeschichte der mittelalterlichen Zeit; *Kanonisches Recht: Offic.-Rath Prof. Cappenberg. *Einleitung in die Pastoraltheologie, erster Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt; *Letzter Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt; *Pastorallehre über das Sakrament der Ehe; die Lehre von dem Krankenbesuche: Domk. Prof. Püngel. *Erklärung des Evangeliums nach Matthäus; *Allgemeine und specielle Einleitung des N. Test.; *Religionswissenschaft: Prof. Bisping. *Allgemeine Moraltheologie; *Fortsetzung der speciellen Moraltheologie über die Gottesverehrung, die sittlichen Tugenden; *Aus der Dogmatik die Lehre von den hh. Sacramenten unter Berücksichtigung ihrer ethischen Seite: Prof. Schwane. *Allgemeine Moral; *Specielle Moral; *Dogmatik; *Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Prof. Friedhoff. *Einleitung in's A. Test.; *Erklärung der Messianischen Weissagungen in den historischen Büchern des A. Test.: Lic. und Dr. phil. Rohling.

Philosophie.

*Geschichte der scholastischen Philosophie; Psychologie; Logik und Erkenntnißlehre: Prof. Stöckl. *Ueber die Unsterblichkeit der menschlichen Seele; Geschichte der neuern Philosophie von Baco und Kartesius bis auf unsere Zeit: Prof. Schlüter. Psychologie; Logik und Noetik: Dr. Hagemann.

Mathematik.

*Populäre Astronomie; *Mathematische Uebungen; Differenzial- und Integralrechnung 2. Theil; Analytische Geometrie, 1. Theil: Prof. Heis.

Naturwissenschaften.

*Ueber die Wärme; Experimental-Chemie: Prof. Hittorf. Allgemeine Botanik; Anthropologie; Allgemeine Naturgeschichte; Naturhistorische Uebungen: Prof. Karsch. *Paläontologie; Mineralogie: Prof. Hosius. *Ueber Pyrenomyceten; Mikroskopische Uebungen: Prof. Nitschke.

Geschichte.

*Deutsche Geschichte im Mittelalter seit Rudolf von Habsburg; Geschichte der alten Reiche des Orients: Prof. Rospatt. *Geschichte unserer Zeit von J. 1815—1848; Geschichte der Griechen von den Perserkriegen bis zur Eroberung Corinths: Prof. Niehues.

Philologie.

*Erklärung der Antigone des Sophocles; *Erklärung des sechsten Buches des Thucydides, im philologischen Seminar; Griechische Alterthümer: Geh. Rath, Prof. Winiewski. *Erklärung von Cicero's Orator 1. Buch; *Erklärung der Adelphi des Terenz, im philologischen Seminar; Fortsetzung der römischen Alterthümer; Römische Literaturgeschichte: Prof. Langen. *Erklärung ausgewählter Idyllen des Theokrit: Erklärung der Epistel des Horaz an die Pisonen: Dr. Parmet.

Deutsche Sprache und Literatur.

Geschichte der ältern deutschen Literatur: Prof. Storck.

Morgenländische Sprachen.

*Kurze Wiederholung der hebr. Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung wichtiger Stellen des A. T; Arabische Grammatik und Uebung im Uebersetzen aus dem Arabischen Prof. Reinke. *Erklärung ausgewählter Episoden aus dem Mahâbhârata; Sanskrit-Grammatik; Prof. Storck. *Hebräische Uebersetzungen; *Arabische Sprache; *Das alte Aegypten; Hebräische Grammatik: Prof. Bickell.

Neuere Sprachen.

*Französische Grammatik; Geschichte der englischen Literatur; Erklärung der Oden des Malherbe nebst Sprech- und Schreibübungen; Einführung in das Studium der englischen Sprache: Dr. ten Brink.

* * *

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Winiewski und Langen finden fünfmal wöchentlich statt.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso der mathematisch-astronomische Apparat, das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Die Turnübungen werden unter Leitung des Vorstandes des akademischen Turnvereins in der städtischen Turn-Halle gehalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. Oktober festgesetzt.

873. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Henriette III bei Wissen mit dem Bemerken zur öffent-

lichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm. a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Juli 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. April 1869 wird dem Oekonom Johann Joseph Sondermann zu Niederstenhammer, dem Gastwirth und Bäckermeister Johann Keil zu Wissen, dem Grubensteiger Conrad Pankoke zu Grube Geyersecke und dem Bürgermeister a. D. Arnold Mertens zu Wissen unter dem Namen Henriette III das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hövels, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Juli 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

874. Verzeichniß der Vorlesungen welche im Wintersemester 1869/70 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer:
   a. Kritische Encyklopädie der Landbauwissenschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.
   b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht: Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatissime und gratis.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
2. Professor Dr Eichhorn:
   a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
   b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
   c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
3. Professor Dr. Karl Koch:
   a. Allgemeine Botanik und die Lehre vom Bau und dem Leben der Pflanze: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim.
   b. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
4. Dr. Kny:
   a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice.
   b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskops: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
5. Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
6. Lehrer der Thierheilkunde Müller:
   Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr — publice.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
7. Dr. Hartmann:
   a. Schafzucht: Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr — publice.
   b. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice.
   c. Die Prinzipien der Thierzüchtung: Montags von 3—4 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
8. Professor Dr. Spinola:
   Exterieur und äußerliche Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr. — publice.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
9. Professor Dr. Großmann:
   Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben: Freitags von 5—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Professor Manger:
Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4 — 6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Ingenieur Petzold:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik, zweimal wöchentlich, in noch näher zu bestimmenden Stunden — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Dr. Stahlschmidt:
Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5 — 7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Garten-Inspector Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4 — 6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Stadtgerichtsrath Keyßner:
Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Mittwochs von 12 — 1 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Intresse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 15. Oktober 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße Nr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

Personal-Chronik.

875. Der bisherige Lehrer an der Realschule zu Cöln, Brüggemann, und die Candidaten des höheren Schulamts Dr. Eberhard und Dr. Ständer sind als ordentliche Lehrer an dem Gymnasium zu Trier angestellt worden.

876. Der bisherige Lehrer an der Realschule zu Hagen, Dr. Friedrich Wilhelm Ernst Fehrs, ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Wetzlar definitiv ernannt worden.

877. Der Geistliche Franz Nitsch ist zum katholischen Religionslehrer bei dem Progymnasium zu Jülich definitiv ernannt worden.

878. Die Schulamts-Candidaten: 1) Johann Schrammen aus Orsbeck, 2) Franz Linnig aus Aegidienberg, 3) Alexander Eschweiler aus Bardenberg und 4) Dr. Caspar Velten aus Bonn sind zu ordentlichen Lehrern an dem Progymnasium zu Cöln, und der Schulamts-Candidat Dr. Heinrich Verbeek aus Straelen ist zum ordentlichen Lehrer an dem Aposteln-Gymnasium zu Cöln ernannt worden.

879. Der Hülfsbote Hoffmann ist zum Gerichtsboten beim Kreisgericht Neuwied, mit der Function bei der Gerichts-Commission in Dierdorf, der Hülfsbote Ludewig zum Gerichtsboten beim Kreisgericht Wetzlar, der Auskultator Gescher zum Referendarius und der Kreisrichter Bock vom 1. September d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht Minden und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts Paderborn, mit Anweisung des Wohnsitzes in Petershagen, ernannt worden.

880. Der Post-Expediteur Expeldinger in Kaisersesch ist entlassen und die Verwaltung der Post-Expedition daselbst ist dem zum Post-Expediteur ernannten früheren Post-Expeditions-Gehülfen Keiffenheim übertragen worden. — Es sind der Post-Secretair Prädel von Neuwied nach Hamburg und der Post-Secretair Hacker von Nakel nach Coblenz versetzt, der Post-Expedienten-Anwärter Fischer bei dem Post-Amte in Coblenz als Post-Expedient bestätigt worden. — Der Post-Commissarius Bion ist, unter Bestätigung in der von ihm verwalteten Büreau-Beamten-Stelle I. Klasse, zum Ober-Post-Commissarius ernannt und die Verwaltung der Post-Expedition in Unkel ist dem zum Post-Expediteur ernannten früheren Post-Expeditions-Gehülfen Clasen übertragen worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 39 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 33. Ausgegeben Donnerstag, den 19. August 1869.

Gesetz-Sammlung.

381. Das am 12. August 1869 ausgegebene 32. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 332 das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze. Vom 5. Juni 1869.

382. Das am 10. August 1869 ausgegebene 33. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 333 den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 13. Mai 1869.

Nr. 334 die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 13. Mai 1869.

Nr. 335 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 5. August 1869.

Nr. 336 die Ernennung des General-Konsuls der Vereinigten Staaten von Columbien in Amsterdam, Herrn A. Goldberg, zugleich zum General-Konsul der genannten Republik für den Norddeutschen Bund. Der genannte General-Konsul, zu dessen Ernennung Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur ertheilt ist, wird während eines großen Theils des Jahres seinen Wohnsitz in Berlin nehmen.

Nr. 337 die Ernennung des preußischen Konsuls José da Costa Pedreira zu St. Thomé (portugiesische Besitzung an der Westküste von Afrika) Namens des Norddeutschen Bundes zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 338 die Ernennung der nachbenannten Personen Namens des Norddeutschen Bundes zu Konsuln, resp. Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes, A. zu Konsuln: 1) den Kaufmann Maximilian Krieger zu Cardiff, 2) den Kaufmann Otto Trechmann zu Hartlepool, 3) den preußischen Vizekonsul Heinrich Volkow zu Middlesbro, 4) den lübeckischen, hamburgischen und bremischen Vizekonsul Thomas Were Fox zu Plymouth, 5) den Kaufmann Martin Wiener zu Sunderland, 6) den preußischen Vizekonsul Gustav Schmalz zu New-Castle, 7) den preußischen und mecklenburgischen Vizekonsul Georg Fawcus zu Shields, 8) den Kaufmann Johann Heinrich Runge zu Belfast, 9) den preußischen und mecklenburgischen Vizekonsul R. Martin zu Dublin, 10) den Kaufmann Carl Ludwig zu Aberdeen, 11) den mecklenburgischen Vizekonsul Johann Otto Lietke zu Glasgow, 12) den mecklenburgischen und oldenburgischen Vizekonsul Hermann Quosbarth zu Dundee, 13) den hamburgischen, bremischen und lübeckischen Vizekonsul Adolph Robinow zu Leith; B. zu Vizekonsuln: 1) den Kaufmann Francis Keller zu Southampton, 2) den lübeckischen Vizekonsul Samuel Metcalfe Latham zu Dover, 3) den preußischen Vizekonsul W. Marshall zu Great Grimsby, 4) den preußischen Vizekonsul R. Miller zu Bristol, 5) den preußischen Vizekonsul W. Roberts zu Weymouth, 6) den oldenburgischen und mecklenburgischen Vizekonsul Th. Roberts zu Milford, 7) den preußischen Vizekonsul Philipp de St. Croix zu Jersey, 8) den hamburgischen und bremischen Vizekonsul Richard Hingston zu Dartmouth, 9) den Hütten-Director Bernhard Gustav Herrmann zu Swansea, 10) den preußischen Vizekonsul Johann Brown zu Shoreham, 11) den Kaufmann A. F. Blanck zu Gloucester, 12) den preußischen, oldenburgischen und mecklenburgischen Vizekonsul W. D. Mathews zu Penzace, 13) den preußischen, mecklenburgischen, oldenburgischen, lübeckischen, hamburgischen und bremischen Vizekonsul Oliver John William zu Harwich, 14) den preußischen, hamburgischen, bremischen und lübeckischen Vizekonsul H. Blyth Hammond zu Ramsgate, 15) den preußischen Vizekonsul Ed. Liebert zu Manchester, 16) den preußischen Vizekonsul J. Weir zu Arbroath, 17) den preußischen, oldenburgischen, hamburgischen, lübeckischen und bremischen Vizekonsul R. W. Stonehouse zu Newport.

Nr. 339 die Ernennung, Namens des Norddeutschen Bundes, 1) des preußischen Vizekonsuls J. Cathie Scarth zu Kirkwall, 2) des Kaufmanns J. S. Benson zu Birmingham, 3) des preußischen Vizekonsuls Fr. Barifild auf den Scilly-Inseln, 4) des preußischen Vizekonsuls W. W. Harvey zu Cork, 5) des preußischen Vizekonsuls A. Stewart zu Londonderry zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 340 die Ertheilung des Exequatur als Konsul des Freistaates Uruguay für Memel an den Schiffsrheder H. W. Baake Namens des Norddeutschen Bundes.

Nr. 341 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Stettin an den Herrn William M. Coleman Namens des Norddeutschen Bundes.

883. Das am 2. August 1869 ausgegebene 52. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7473 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juli 1869, betreffend die Vereinigung des Bezirks des Amtsgerichts in Vöhl mit dem Bezirke des Kreisgerichts in Marburg und mit dem Departement des Appellationsgerichts in Cassel.

Nr. 7474 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Cassel.

Nr. 7475 die Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Cassel zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

884. Um den hin und wieder entstandenen Zweifeln wegen der Preisbestimmungen der in öffentlichen Apotheken nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel und Arzneiformen zu begegnen und um in dieser Beziehung eine Gleichmäßigkeit in allen Theilen des Landes herbeizuführen, habe ich auf den Antrag der technischen Commission für die pharmaceutischen Angelegenheiten eine Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen ausarbeiten lassen, welche vom Tage der Verkündigung an in Kraft treten soll.

Berlin, den 5. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Taxe
für homöopathische Arznei-Verordnungen.

1. **Urtincturen oder Essenzen zum äußerlichen Gebrauch**, aus wild wachsenden oder angebauten Pflanzen bereitet, als: **Arnica, Calendula, Helianthus, Lymphytum, Thuja, Urtiva** rc.:

30 Gramm	(30,0)	4 Sgr.
60 „	(60,0)	7 Sgr. 6 Pf.
90 „	(90,0)	10 Sgr.

2. **Urtincturen zum innerlichen Gebrauch**, mit Ausnahme der aus besonders theuren Droguen, z. B. **Ambra, Castoreum, Moschus** rc. bereiteten:

5 Gramm	(5,0)	1 Sgr. 8 Pf.
15 „	(15,0)	5 Sgr.
30 „	(30,0)	8 Sgr.

3. **Verdünnungen**, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuren Droguen bereiteten:

bis incl. 4 Gramm	(4,0)	2 Sgr. 6 Pf.
„ „ 6 „	(6,0)	3 Sgr.
bis incl. 10 Gramm	(10,0)	4 Sgr.
„ „ 15 „	(15,0)	5 Sgr.
„ „ 30 „	(30,0)	7 Sgr. 6 Pf.
„ „ 60 „	(60,0)	10 Sgr.

4. **Verreibungen**, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuren Droguen bereiteten:

bis incl. 2 Gramm	(2,0)	1 Sgr. 6 Pf.
„ „ 4 „	(4,0)	3 Sgr.
„ „ 6 „	(6,0)	4 Sgr.
„ „ 8 „	(8,0)	5 Sgr.
„ „ 15 „	(15,0)	7 Sgr. 6 Pf.
„ „ 30 „	(30,0)	10 Sgr.
„ „ 60 „	(60,0)	17 Sgr. 6 Pf.

5. **Streukügelchen** werden wie Verreibungen berechnet.

Anmerkung. Wenn zur Anfertigung der Arzneiformen ad 2 bis 5 Rohstoffe angewendet werden sollen, deren Einkaufspreis pro Gramm 5 Silbergroschen überschreitet, so werden die betreffenden Tax-Positionen, bei den Verdünnungen und Verreibungen jedoch nur bis zur 3ten Potenzirung incl., um die Hälfte höher angesetzt.

6. **Solutionen**, aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet:

bis 30,0	3 Sgr. 6 Pf.
„ 120,0	5 Sgr.
„ 180,0	6 Sgr.

7. **Gemengte, nicht dividirte oder dispensirte Pulver** werden auf die Weise taxirt, daß die dazu verwendeten Pulverpotenzen nach den oben genannten Preisen, der Milchzucker und das Mengen nach den weiter unten bestimmten Preisen berechnet wird.

8. **Dispensirte oder dividirte Pulver:**

1 Pulver	1 Sgr.
2 „	1 Sgr. 6 Pf.
3 „	2 Sgr.

u. s. w. jedes Stück um 6 Pf. mehr.

9. **Aqua destillata, methodo homoeopathica parata** . . . 30 Gramm 8 Pf.
Saccharum methodo homoeopathica praeparatum . . . . 30 „ 4 Sgr.
Spiritus Vini methodo homoeopathica paratus 30 „ 2 Sgr.

10. **Arbeiten: Mengen von nicht dividirten oder dispensirten Pulvern:**
bei Quantitäten bis 30 Gramm 8 Pf.
für jede weitere 30 Gramm . 4 Pf.
Dispensiren von einzelnen Pulvern (sogenannte Scheinpulver):
für jedes Pulver incl. Papierkapsel 6 Pf.

11. **Gefäße:**
a) **Convolute** bis zu 12 Stück incl. 1 Sgr.
über 12 Stück bis 24 Stück incl. . . . 1 Sgr. 6 Pf.
über 24 Stück . . . 2 Sgr. 6 Pf.

b) starke weiße Gläser
bis zu einem Inhalt von 15 Gramm incl. . . . . 1 Sgr. 6 Pf.
bis zu einem Inhalt von 100 Gramm incl. . . . . 1 Sgr. 9 Pf.
bis zu einem Inhalt von 200 Gramm incl. . . . . 2 Sgr. 3 Pf.
bis zu einem Inhalt von 300 Gramm incl. . . . . 3 Sgr.
c) Cylindergläschen pro Stück 2½ Sgr.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidii.

885. Es wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß von dem Großherzoglich Badischen Finanz-Ministerium die Erhebung der Rheinschifffahrtsabgaben auf der Stromstrecke längs der Badisch-Französischen Grenze seit dem 1. Juli d. J. eingestellt worden ist.

Coblenz, den 4 August 1869.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegii.

886. Bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Trarbach wird im Herbst d. J. ein neuer Cursus für 18 Zöglinge eröffnet werden.

Die Anmeldungen zur Aufnahme sind unter Beifügung der durch unsere Anweisung für Präparanden vom 15. September 1858 S. 8 ff. bezeichneten Papiere durch Vermittelung der betreffenden Königlichen Regierung uns baldigst einzureichen, da die Aufnahmeprüfung am 10. September c. beginnen soll Die angemeldeten Präparanden haben sich am vorhergehenden Tage in Trarbach einzufinden und dem Herrn Superintendenten Franz vorzustellen.

Coblenz, den 12. August 1869.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

887. Der Pfarrer Böll zu Löllbach gedenkt zum 1. Oktober d. J, in Anbetracht seines Alters und seiner geschwächten Gesundheit, freiwillig in den Ruhestand zu treten. Die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrstelle an der Gemeinde Löllbach-Schweinschied, in der Kreissynode Meisenheim, soll durch uns wieder besetzt werden und werden wir Meldungen um dieselbe bis zum 6. September d. J. entgegennehmen.

Coblenz, den 6. August 1869.

888. Der Verwaltungsrath des evangelischen Magdalenen-Asyls Bethesda bei Boppard hat durch Wahlverhandlung vom 3. d. Mts. für eine dreijährige Periode zu geschäftsführenden Mitgliedern wiedergewählt: 1) zum Vorsitzenden den Herrn Consistorialrath und Militair-Oberprediger Korten, 2) zum stellvertretenden Vorsitzenden den Herrn Consistorialrath Dr. Ball, 3) zum Schriftführer den Herrn Pfarrer Link und 4) zum Schatzmeister den Herrn Consistorial-Secretair, Rechnungsrath Eigenbrodt, sämmtlich hier wohnhaft, was gemäß § 4 der Statuten der Anstalt bekannt gemacht wird.

Coblenz, den 14. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

889. Die Eröffnung der niederen Jagd wird hierdurch für dieses Jahr auf den 24. d. Mts. festgesetzt.

Coblenz. den 10. August 1869.

890. Durch Mandats-Niederlegung des Staats-Ministers a. D. Freiherrn von Patow ist in dem IV. Wahlbezirke unseres Departements (den Kreisen Creuznach, Simmern und Zell) eine Ersatzwahl für das Haus der Abgeordneten erforderlich geworden. Behufs Abhaltung derselben haben wir, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, den Landrath Back zu Simmern zum Wahlcommissarius ernannt.

Coblenz, den 11. August 1869.

891. Die katholische Schulstelle zu Maischoß ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt mit Einschluß der Besoldung für den Organistendienst 200 Thlr. nebst Wohnung und Brennbedarf. — Die Bewerbungen um die Stelle sind bis zum 5. September d. J. an den Königl. Landrath Herrn von Groote zu Ahrweiler zu richten.

Coblenz, den 10. August 1869.

892. An der katholischen Mädchenschule zu St. Castor hierselbst kommt die vierte Lehrerinstelle, mit einem Einkommen von zusammen 240 Thalern, zur Erledigung. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 12. k. Mts. an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Weißbrodt zu richten.

Coblenz, den 12. August 1869.

893. An der katholischen Schule zu Merl ist eine dritte Stelle, mit einem Einkommen von 180 Thalern nebst Wohnung und Brennbedarf resp. einer Vergütung dafür im Betrage von im Ganzen 40 Thalern, errichtet worden. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 12. k. Mts. an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer und Definitor Hausmann in Pünderich zu richten.

Coblenz, den 16. August 1869.

894. Bei dem Progymnasium zu Sobernheim an der Nahe soll eine dritte und eine fünfte Lehrerstelle mit philologisch gebildeten Lehrern neu besetzt werden. Mit jeder der beiden Stellen wird für den Fall definitiver Besetzung eine Besoldung von 400 Thlrn. verbunden sein. — Geeignete Bewerber wollen sich unter Beifügung eines Lebenslaufs und der Zeugnisse über ihre akademischen Studien und die von ihnen abgelegten Prüfungen, baldigst bei uns melden.

Coblenz, den 17. August 1869.

895. Unter Abänderung der bisherigen Bestimmung, daß die Entlassung der Kinder aus der Schulpflichtigkeit nur einmal im Jahre am Schlusse des Schuljahres erfolgen dürfe, setzen wir hierdurch zwei Entlassungstermine fest, im Frühjahr am Schlusse des Winterschulhalbjahres für diejenigen Kinder, welche am

letzten April, im Herbste am Schlusse des Sommerschulhalbjahrs für diejenigen, welche am letzten Oktober desselben Jahres das vorschriftsmäßige Alter und die entsprechende Schulbildung erlangt haben.

Coblenz, den 27. Juli 1869.

896. Durch Ernennung des bisherigen Kreiswundarztes Dr. Strahl zum Kreisphysikus in Creuznach ist die Stelle als Kreiswundarzt des Kreises Creuznach erledigt. Qualificirte Medizinal-Personen, welche sich um diese Stelle zu bewerben beabsichtigen, wollen sich bis zum 15. September c. unter Einreichung ihrer Atteste bei uns melden.

Coblenz, den 12. August 1869.

897. Durch Erlaß vom 13. März d. J. hat der Evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Collecte im Laufe dieses Jahres in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Wiederherstellungsbau der Willibrodi-Kirche in Wesel genehmigt und ist der Termin zu deren Erhebung auf den 3. Oktober d. J. festgesetzt worden. Die aufkommenden Erträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung pro Oktober c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe wollen uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 1. November c. einreichen.

Coblenz, den 13. August 1869.

898. Durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetzsammlung Seite 42) ist, in Ausführung des Art. 15 unter c. des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 Gesetz-Sammlung Seite 312 ff.), auf den Antrag des Staats-Ministeriums Folgendes verordnet worden:

„Die Haupt-Münz-Kasse der General-Münz-Direction zu Berlin, die Regierungs-Hauptkassen und die Steuer-Empfänger sind verpflichtet, die inländische Scheidemünze aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch nach der unterm 21. Dezember 1859 (Amtsblatt de 1859 Nr. 56) bekannt gemachten Verordnung des Herrn Finanzministers bei der Silberscheidemünze nicht unter 5 Thlr., bei der Kupferscheidemünze nicht unter 2 Thlr. betragen."

Die von uns ressortirenden Kassen sind hiernach mit Anweisung versehen worden.

Coblenz, den 14. August 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

899. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. Juli 1868 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der nachgenannten Individuen, mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung ihrer Freiheitsstrafen, die Verlustigung der im § 12 des Strafgesetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte ihr Ende erreicht, und zwar bezüglich:

Moses Löb (Nr. 2) am 22. November 1870;
Peter Brunn (Nr. 3) am 11. September 1870;
Johann Reising (Nr. 10) am 8. August 1869;
Johann Linnebitz (Nr. 13) am 20. März 1871;
Peter Justen, Landwehrmann, (Nr. 15) am 12. Februar 1872;
Johann Scherhag (Nr. 18) am 15. August 1869;
August Glückstadt genannt Sanow (Nr. 19) am 22. August 1870;
Luzia Schweizer, Ehefrau von Joseph Brachtendorf, (Nr. 20) am 15. Februar 1870;
Katharina Kley (Nr. 23) am 23. August 1870;
Magdalena Hermann, Ehefrau von Johann Welcker, (Nr. 31) am 17. Oktober 1869;
Peter Marx (Nr. 34) am 13. November 1870;
Barbara Kircher (Nr. 36) am 14. September 1870;
Anna Klicker (Nr. 39) am 19. November 1871;
Anna Frohrath, Ehefrau von Michael Bombel, (Nr. 43) am 11. Oktober 1870;
Johann Peter Wetzlar (Nr. 46) am 6. April 1872;
Anton Michels (Nr. 49) am 24. September 1869;
Nikolaus Fuchs (Nr. 51) am 26. August 1869;
Ferdinand Schalk (Nr. 54) am 20. August 1870;
Friedrich Klütsch (Nr. 55) am 19. Oktober 1870;
Nikolaus Ternes (Nr. 57) am 29. April 1872;
Peter Joseph Maus (Nr. 59) am 1. Oktober 1869;
Heinrich Seibert (Nr. 60) am 29. April 1872;
Elisabeth Schauß (Nr. 65) am 2. September 1870;
Margaretha Ebertz (Nr. 67) am 23. September 1869;
Johann Seimetz (Nr. 68) am 19. Mai 1872;
Friedrich Schneider IV., Landwehrmann, (Nr. 71) am 16. Januar 1870;
Katharina Weygand, Ehefrau von Georg Dämchen, (Nr. 72) am 31. August 1869;
Georg Wagner (Nr. 73) am 31. Oktober 1869;
Kaspar Michels (Nr. 74) am 7. Dezember 1870;
Hubert Frank (Nr. 75) am 8. September 1869;
Paul Maas (Nr. 76) am 6. September 1870;
Anton Thielen (Nr. 77) am 6. September 1870;
Adam Oetheimer (Nr. 78) am 6. September 1870;
Wilhelmine Bastian (Nr. 79) am 20. Juli 1869;
Gertrude Salchert (Nr. 80) am 6. Oktober 1870;
Philipp Röder (Nr. 81) am 13. Dezember 1870;
Sophia Schneider (Nr. 82) am 23. Juni 1871;
Hubert Gäb (Nr. 83) am 15. Dezember 1869;
Joseph Müller (Nr. 84) am 16. Dezember 1869.

Coblenz, den 9. August 1869.

Der Ober-Prokurator.

900. Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Sterbeurkunden:

1) der Maria Bernhardine Schmidt, Ehefrau des Kataster-Geometers Julius v. Hofer zu Oberwesel,

2) des Wilhelm Becker, Metzger aus Oberwesel,
3) des Eugen Friedrich Garagnor, Sohn des Carl Gottlieb Eduard Garagnor aus Coblenz,

sind von den Civilstandsbeamten zu Coblenz resp. Oberwesel in die Sterberegister eingetragen worden.

Coblenz, den 10. August 1869.

Der Ober-Prokurator.

901. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 12. Juli c. ist Peter Altmeyer, Tagelöhner aus Seesbach, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 13. August 1869.

Der Ober-Prokurator.

902. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 12. Juli c. ist Heinrich Thiel aus Coblenz für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 13. August 1869.

Der Ober-Prokurator.

903. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 12. Juli c. ist Anna Maria Becker aus Coblenz für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 13. August 1869.

Der Ober-Prokurator.

904. Bei den Personenposten zwischen Remagen und Ahrweiler und zwischen Remagen und Altenahr sind am Apollinarisbrunnen, sowie in Walporzheim am Hause des Gastwirths Dahmen Haltestellen, statt der Billet-Verkaufsstellen, eingerichtet worden.

Coblenz, den 14. August 1869

Der Ober-Post-Direktor.

905. Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude in Westfalen und der Rheinprovinz außer bei den von uns durch die Verfügungen vom 1. Mai 1854, 25. Februar, 1. Mai, 3. August und 26 August 1867 und 9. März 1868 concessionirten Gesellschaften auch bei der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg erfolgen darf.

Münster, den 30. Juli 1869.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

906. Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. April 1869 eingezahlten Renten-Ablöse-Kapitalien sind Behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt.

Münster, den 7. August 1869.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

907. Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr vom 15. Oktober 1869 bis zum 2. April 1870 gehalten werden.

Katholische Theologie.

Encyklopädie der Theologie: Floß. Einleitung in das Alte Testament: Reusch. Einleitung in das Neue Testament: Langen. Der mosaische Schöpfungsbericht; Das Buch der Weisheit; Exegetische Uebungen: Reusch. Psalmen; Hebräische Uebungen: Dr. Kaulen. Ueber des h. Augustinus Schrift von der Uebereinstimmung der Evangelisten; Evangelium Marcus': Langen. Brief an die Hebräer: Hilgers. Kirchengeschichte I. Theil; Neueste Kirchengeschichte: Floß. Dogmatik I. Theil; Lehre von der Kirche: Dieringer. Repetitorium der Dogmatik: Simar. Symbolik: Hilgers. Moraltheologie I. Theil: Floß und Simar. Pastoraltheologie I. Theil; Beruf und Vorbereitung zum geistlichen Stande; Katechetik: Roth. Homiletik; Homiletische Uebungen: Dieringer. — (Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Encyklopädie der Theologie: Lange. Hebräische Uebungen; Jesaias; Evangelium Lucä: Kamphausen. Philipperbrief: Hundeshagen. Erster Timotheusbrief: Christlieb. Leben Jesu: Krafft. Kirchengeschichte I. Theil: Hundeshagen. Neueste Kirchengeschichte: Krafft. Biblische Theologie; Dogmatik: Lange. Homiletik; Pastoraltheologie: Christlieb. Uebungen des theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Kamphausen; Neutestamentliche Abtheilung: Lange; Kirchenhistorische Abtheilung: Krafft. Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminars: Christlieb. — (Prof. Held hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie: Walter. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Institutionen und Quellenkunde des römischen Rechts; Exegese der Institutionen Justinians: Sell. Institutionen des römischen Rechts; Interpretation ausgewählter Titel der Institutionen Justinians: Schmidt. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts; Ausgewählte Stellen der Pandekten: Böcking. Erbrecht als zweiter Theil der Pandekten: Schmidt. Uebungen im Pandektenrecht: Sell. Deutsche Rechtsgeschichte; Sachsenspiegel: Dr. Loersch. Verfassungsgeschichte Deutschlands im XIX. Jahrhundert: Aegidi. Ausgewählte Lehren des deutschen Rechts: Walter. Heutiges deutsches Privat- und Lehnrecht; Wechselrecht: Schröder. Lehre von den Handelsgesellschaften: Bauerband. Deutschrechtliche Uebungen: Schröder. Preußisches Civilrecht: Dr. Klostermann. Rheinisches Civilrecht: Bauerband. Die gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen des rheinischen Civilrechts: Dr. Loersch. Interconfessionelles Kirchen- und Eherecht: Bluhme. Kirchenrecht: Aegidi. Katholisches und evangelisches Kirchenrecht; Eherecht: Hüffer. Deutsches Staatsrecht: Aegidi. Gemeines und preußisches Strafrecht; Strafrechtliche Uebungen: Hälschner. Gemeiner deutscher und preußischer Civilprozeß: Sell und Schmidt. Gemeiner preußischer und rheinischer Criminalprozeß: Bluhme. Gemeiner deutscher Criminalprozeß mit

Berücksichtigung des preußischen und rheinischen: Sell. Bergrecht: Dr. Klostermann. Völkerrecht: Aegidi.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie der Medicin: Schaaffhausen. Geschichte der Medicin: Naumann. Anatomie des Menschen; Eingeweidelehre: Schultze. Lage der Eingeweide; Gefäßlehre: de la Valette. Präparirübungen: Schultze, Weber und de la Valette. Vergleichende Anatomie: Schultze. Medicinische Zoologie; Parasiten, besonders des Menschen: Dr. Greeff. Urgeschichte des Menschen: Schaaffhausen. Physiologie, II Theil; Physiologie der Sinnesorgane; Physiologisches Seminar: Pflüger. Anthropologie: Schaaffhausen. Pathologische Anatomie; Knochenkrankheiten; Obductionscursus; Pathologisches Seminar für eigene Arbeiten: Rindfleisch. Experimentelle Arzneimittellehre nebst dem Formulare: Binz. Specielle Pathologie und Therapie; Die Krankheiten des Nervensystems: Rühle. Syphilitische Krankheiten; Verbandlehre: Doutrelepont. Luxationen: Busch. Physikalische und chemische Diagnostik mit praktischen Uebungen: Electrotherapie: Dr. Obernier. Functionsstörungen des Auges; Augenspiegelcursus: Sämisch. Geburtshülfe; Gynäkologie: Veit. Medicinische Klinik und Poliklinik: Rühle. Chirurgische Klinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik: Veit. Augenärztliche Klinik: Sämisch. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz. Gerichtliche Medicin; Psychiatrie: Dr. Finkelnburg.

Philosophie.

Logik und Encyklopädie der Philosophie: Schaarschmidt. Logik: Neuhäuser. Psychologie und Anthropologie (ihre Theorie und ihre praktische Bedeutung für Pädagogik, gerichtliche Psychologie und Psychiatrie): Meyer. Psychologie: Dr. von Hertling. Metaphysik: Knoodt. Ethik: van Calker. Kritik der platonischen Philosophie: Knoodt. Die Philosophie des Aristoteles: Dr. von Hertling. Aristoteles' Schrift: „de interpretatione" und philosophische Uebungen: Neuhäuser. Geschichte der neuesten Philosophie: Schaarschmidt. Entwicklungsgeschichte des deutschen Universitätswesens: Meyer. Unterredungen und philosophische Uebungen zur Ethik: van Calker.

Orientalische Philologie.

Elemente des Arabischen; Zamakhsharis Mufaççal; Fortsetzung des Sanskrit-Cursus: Gildemeister. Elemente des Sanskrit: Dr. Schmidt. Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen; Neu-Persisch; Arabische, Indische, Persische u. a. Schriftsteller nach Bedürfniß der Zuhörer: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Ueber die griechische Sprache: Heimsoeth. Griechische Alterthümer: Dr. Hiller. Römische Alterthümer: Dr. Klein. Metrik der Griechen und Römer außer Plautus und Terenz; Metrik des Plautus und Terenz: Dr. Müller. Homers Ilias und kritische Geschichte der homerischen Epen: Usener. Das Bühnenwesen und Geschichte der dramatischen Poesie der Griechen: Jahn. Aeschylus' Eumeniden: Heimsoeth. Plato's Apologie: Ritter. Theophrast's Charactere im philologischen Seminar: Usener. Römische Literaturgeschichte: Ritter. Cicero's Rede für Milo im philologischen Seminar: Jahn. Catull's ausgewählte Gedichte in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Tibull: Dr. Hiller. Culturgeschichte der römischen Kaiserzeit und Erklärung von Sueton's Lebensbeschreibung des Augustus: Bernays. Erklärung des 1. Kapitels im X. Buch des Quintilian: Dr. Müller. Geschichte der Philologie im 16. und 17. Jahrhundert: Bernays. Disputirübungen im philologischen Seminar: Jahn und Usener. Metrische Uebungen: Dr. Müller. Disputirübungen in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Philologische Uebungen: Dr. Hiller.

Altdeutsche und neuere Philologie.

Gothische Grammatik und Erklärung des Marcus-Evangeliums: Diez. Vergleichende Grammatik der gothischen und althochdeutschen Sprache: Dr. Schmidt. Mittelhochdeutsche Grammatik; Deutsche Urkundensprache: Dr. Birlinger. Geschichte der deutschen Literatur und Sprache; Erklärung altdeutscher Gedichte: Simrock. Dante's Inferno: Diez. Geschichte der französischen Literatur; Shakspere's Coriolanus: Delius.

Kunst.

Deutsche Kunstgeschichte; Geschichte des Holzschnittes und Kupferstiches: Springer. Ueber Structur, Geschichte und Behandlung der Orgel; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte mit Ausschluß der römischen: Schaefer. Deutsche Geschichte: Kampschulte. Geschichte des Mittelalters seit dem 10. Jahrhundert: Dr. Varrentrapp. Geschichte Europa's seit 1789: von Sybel. Geschichte des 19. Jahrhunderts: Dr. Bernhardt. Geschichte der Jahre 1814 und 1815: Dr. Varrentrapp. Uebungen des historischen Seminars: von Sybel, Schaefer, Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Theorie der Statistik: Held. Nationalökonomie: Nasse. Finanzwissenschaft: Held. Geschichte der preußischen Verwaltungsorganisation: Nasse. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Staatswirthschaftliche Uebungen: Held. — (Prof. Kaufmann hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

Mathematik.

Neuere synthetische Geometrie: Kortum. Elemente der höheren Algebra: Lipschitz. Differential- und Integralrechnung: Dr. Gehring. Differentialrechnung; Variationsrechnung: Radicke. Methode der kleinsten Quadrate: Argelander. Determinanten-Theorie und ihre Anwendung (speciell auf Geometrie);

Dr. Güßfeldt. Ueber krumme Oberflächen: Dr. Gehring. Analytische Mechanik: Lipschitz. Elemente der Astronomie: Argelander. Mathemathisches Seminar: Lipschitz und Kortum. Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Clausius. Elemente der theoretischen Optik: Dr. Ketteler. Die Lehre vom Lichte in mathematischer und experimenteller Behandlung: Dr. Herwig. Theorie der Interferenz-Erscheinungen: Dr. Ketteler. Electrodynamik; Repetitorium der Physik: Dr. Herwig. Praktische Uebungen im physikalischen Laboratorium: Clausius. Meteorologie: Radicke. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Experimentalchemie, I. Theil: Unorganische Chemie; Organische Chemie (elementare); Die jetzigen Ansichten über die Molecular-Constitution der chemischen Verbindungen: Kekulé. Die experimentelle Feststellung der Atomgewichte und das Proutsche Gesetz: Dr. Glaser. Titrirmethode; Repetitorium der Chemie: Dr. Rieth. Repetitorium der organischen Chemie: Dr. Glaser. Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Kekulé. Praktische Uebungen im Titriren: Dr. Rieth. Technologie: Bischof. Toxicologie: Mohr. Einleitung in die Geologie: Dr. Schlüter. Geologie: Nöggerath und Dr. von Lasaulx. Geologie II. Theil: Mohr. Ausgewählte Kapitel aus der Geologie: Bischof. Ueber die Erdbildungsperioden: Dr. Andrä. Ueber Leitmuscheln und Leitfossilien: Dr. Weiß. Geognosie der Rheinprovinz: Dr. von Lasaulx. Mineralogie: vom Rath. Mineralogische Uebungen: Dr. Weiß. Ausgewählte Theile der Krystallographie und Mineralogie: vom Rath. Naturgeschichte der Echinodermen: Troschel. Naturgeschichte der Echinodermen mit Rücksicht auf Zoologie und Geologie: Dr. Schlüter. Pharmaceutische Zoologie: Troschel. Specielle Botanik (mit Berücksichtigung der Nutz- und Arzneipflanzen); Pflanzenphysiologie: Hanstein. Anatomie der Pflanzen: Dr. Pfitzer. Grundzüge der Phytomorphologie: Hanstein. Ueber die auf Pflanzen parasitischen Pilze und die durch dieselben verursachten Pflanzenkrankheiten: Dr. Pfitzer. Botanische Pharmakognosie; Botanisch-mikroskopische Uebungen: Hanstein, Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar: Nöggerath, Bischof, Troschel, Clausius und Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: Akademischer Fechtmeister Ehrich.

908. Unter Verweisung auf die §§ 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gewerkschaft

1) des Eisen- und Kupfererzbergwerks Tiefe Bollenbach, consolidirt am 16. April 1858, und
2) des Eisenerzbergwerks Junge Bollenbach II, verliehen am 14. August 1868,

in der Gemeinde Herdorf, Kreis Altenkirchen gelegen, die Consolidirung der beiden genannten Bergwerke unter dem Namen „Tiefe Bollenbach" in der Versammlung vom 10. Juli d. J. einstimmig und zwar in der Weise beschlossen hat, daß jedes der genannten Bergwerke mit 64 Kuxen in das neue Bergwerk eintreten soll.

Bonn, den 7. August 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

909. Gemäß § 9 des Reglements für die Markscheider in den mit dem Oberbergamtsbezirke zu Bonn vereinigten, vormals nassauischen und hessen-darmstädtischen Gebieten vom 8. April 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Markscheider Bimler seinen Wohnsitz von Wiesbaden nach Diez verlegt hat.

Bonn, den 10. August 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

910. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20. Juni d. J. das Bergrevier Brühl nach dem Tode des Königlichen Bergmeisters Sinning bis auf Weiteres mit dem Bergrevier Unkel vereinigt und die Verwaltung desselben dem zu Bonn wohnenden Revierbeamten des Reviers Unkel, dem Königlichen Bergmeister Freiherrn von Hoiningen genannt Huene, vom 1. d. Mts. ab mit übertragen worden ist.

Bonn, den 13. August 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

911. Unter Verweisung auf die §§ 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gewerkschaft der Eisenerzbergwerke Hollertszug, Regulatus und Regulatus I. in den Gemeinden Dermbach und Offhausen, Kreis Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, in einer am 27. März d. J. zu Kirchen abgehaltenen Gewerkenversammlung die Consolidation der drei genannten Bergwerke unter dem Namen „Hollertszug" und zwar in der Weise beschlossen hat, daß das Bergwerk Hollertszug mit 766 Kuxen, die beiden anderen Bergwerke aber mit je 1 Kure in das neu zu konsolidirende Bergwerk eintreten.

Bonn, den 3. August 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

912. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Thalia und Iris bei Niederwambach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Vietor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. August 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. Januar 1869 wird dem Pfarrer Hermann Richter zu Gahlen bei Wesel, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 13. Januar 1860 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Thalia das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederwambach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,206 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f', g', i', k', l, m, n, o, p bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. Januar 1869 wird dem Pfarrer Hermann Richter zu Gahlen bei Wesel, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 30 November 1860 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Iris das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederwambach und Lichtenthal, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,662 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

913. Der Pfarrer Allmenröder ist auf seinen Wunsch von der Inspection über die evangelischen Elementarschulen der Bezirke Greifenstein und Hohensolms entbunden und dieselbe dem Pfarrer Rinn in Dillheim vom 1. August c. an übertragen worden.

914. Für die Landbürgermeisterei Mayen ist der Bürgermeister Adams zu Mayen zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

915. Der Schulamts-Candidat Johann Hubert Engel zu Dankerath ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

916. Durch Ministerial-Rescript vom 22. Juli d. J. wurde der bisherige Landgerichts-Auskultator Ernst Joseph Metz zu Coblenz zum Referendar ernannt.

Patente.

917. Dem Maschinen- und Schiffbau-Ingenieur Walter C. Bergius in Glasgow und dem Königlichen Regierungs-Rathe und Professor a. D. Dr. Carl Julius Bergius in Berlin ist unter dem 12. August 1869 ein Patent

auf ein pneumatisches Senkblei in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 40 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 34. Ausgegeben Donnerstag, den 26. August 1869.

Gesetz-Sammlung.

918. Das am 18. August 1869 ausgegebene 53. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7476 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Homburg, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 21. Juni 1869.

Nr. 7477 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die nachträgliche Genehmigung der erfolgten Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Strasburg, Regierungsbezirks Marienwerder, im Betrage von 1225 Thalern und 6550 Thalern.

Nr. 7478 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Sechszehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 7. Juli 1869.

Nr. 7479 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 13,395,900 Thalern. Vom 7. Juli 1869.

Nr. 7480 das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Osnabrück im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 16. Juli 1869.

Nr. 7481 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gostyn, Aktiengesellschaft für Garnisonbauten" mit dem Sitze zu Gostyn errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

919. Von dem Großpriorat des ehemaligen Johanniter-Maltheser-Ordens sind in den Jahren 1800 bis 1804 bei den Bankhäusern Lindenkampf & Olfers in Münster und M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. nachbezeichnete Anleihen aufgenommen worden:

1) die in den Jahren 1800 und 1801 zur Bestreitung der Kriegsrequisitionen durch Vermittelung des Handlungshauses Lindenkampf & Olfers zu Münster, gegen Ausstellung von Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen kontrahirte Anleihe von 59,550 Gulden Kapital;
2) das in den Jahren 1803 und 1804 von demselben Hause gegen Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen negotiirte sogenannte Indemnisations-Anlehen von 122,494 Gulden Kapital;
3) die im Jahre 1803 bei dem Wechselhause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. gegen Partial-Obligationen auf den Ueberbringer eröffnete Anleihe von 20,000 Gulden Kapital.

Die Regierungen derjenigen deutschen Staaten, welche an dem Besitze der für die vorgenannten Schulden verpfändeten Ordensgüter betheiligt sind, beabsichtigen gegenwärtig die Regulirung dieses Schuldenwesens, und es werden daher die Inhaber von Partial-Obligationen sowie Alle, welche als Gläubiger, Cessionarien, Rechtsnachfolger, Pfandinhaber oder in irgend einer Art Ansprüche aus den gedachten Anleihen erheben zu können vermeinen, hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, ihre Forderungen unter Vorlegung der Dokumente binnen drei Monaten bei einer der Königlichen Regierungen zu Münster, Wiesbaden und Cassel, resp. bei dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover anzumelden.

Berlin, den 12. August 1869.

Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

920. Das Progymnasium zu Sobernheim ist von des Herrn Ministers von Mühler Excellenz unter dem 14. d. Mts. auf unsern Antrag in die Zahl der vollberechtigten Progymnasien aufgenommen, und dem gemäß in das Ressort des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums übergegangen.

Coblenz, den 21. August 1869.

921. Ueber die Gemeinde Dichtelbach (Kreises Simmern) ist wegen Ausbruchs der Lungen-, Maul- und Klauenseuche die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Rindvieh verfügt worden.

Coblenz, den 21. August 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

922. Bei den zwischen Neuwied-Bahnhof und Mayen coursirenden Personenposten ist am Plaidterhaus an Stelle der Billetverkaufsstelle eine Posthaltestelle wieder eingerichtet worden.

Coblenz, den 18. August 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

923. Königl. Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1869/70 beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1869—70 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre; Allgemeine und specielle Thierzuchtlehre; Encyklopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft: Prof. **Dr. Kühn**. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lector **Dr. Perels**. Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. **Dr. Stohmann**. Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere; Sporadische Krankheiten der Hausthiere; Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. **Dr. Rolloff**. Privatforstwirthschaftslehre, (die Cultur der deutschen Waldbäume): **Dr. Ewald**. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector **Steinbeck**. Landwirthschaftsrecht: Prof. **Dr. Anschütz**. Nationalökonomie, allgemeiner oder erster Theil: Prof. **Dr. Schmoller**. Experimentalphysik: Prof. **Dr. Knoblauch**. Allgemeine Maschinenlehre; Ueber Messen und Wägen: Lector **Dr Perels**. Grundlehren der theoretischen Physik; Mechanik und Maschinenlehre: **Dr. Cornelius**. Repetitorium der Physik: **Dr. Rathke**. Experimentalchemie: Prof. **Dr. Heintz**. Organische und Agrikulturchemie; Technische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: **Dr. Siewert**. Chemische Technologie: die landwirthschaftlichen Gewerbe; Ueber die volumetrische Analyse: Prof. **Dr Stohmann**. Repetitorium der Chemie; Geschichte der Chemie: **Dr. Engler**. Physiologische Chemie: **Dr. Nasse**. Physikalische Chemie: **Dr. Rathke**. Mineralogie; Grundlagen der Bodenkunde: Prof **Dr Girard**. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen; Ueber die Myromyceten und verwandte Organismen: Prof. **Dr. de Bary**. Ueber Schmarotzerpilze; **Dr. Reeß**. Ueber die höheren Kryptogamen, speciell die Moose und Farrenkräuter: **Dr. Graf zu Solms-Laubach**. Zoologie und vergleichende Anatomie; Ornithologie; Paläontologie: Prof. **Dr. Giebel**. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: **Dr. Nasse**.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Verfassung und Verwaltung des preußischen Staates: Prof. **Dr. Schmoller**. Geschichte der Nationalökonomie; Finanzwissenschaft: Prof. **Dr. Eisenhart**. Geschichte des englischen Parlamentarismus: Prof. **Dr. Schmoller**. Handelsrecht; Wechselrecht: Prof. **Dr. Anschütz**. Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. **Dr. E. Meier**. Preußisches Landrecht: Prof. **Dr. Dernburg**. Logik; Geschichte der Philosophie: Prof. **Dr. Erdmann** und Prof. **Dr. Haym**. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. **Dr. Ulrici**. Ueber Leben und Schriften Lessings: Prof. **Dr Haym**. Ueber Friedrich Rückert: Prof. **Dr. Gosche**. Dantes Leben und Schriften: Prof. **Dr. Böhmer**. Geschichte der griechischen und römischen Kunst: Prof. **Dr. Schöne**. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. **Dr. Ulrici**. Geschichte des Mittelalters: G. R.-R. Prof. **Dr. Leo**. Deutsche Geschichte: Prof. **Dr. Dümmler**. Geschichte des preußischen Staates von den ältesten Zeiten bis auf Friedrich den Großen: Prof. **Dr. Hertzberg**. Brandenburgische Geschichte und Quellenkunde im 15. Jahrhundert; Politische Geschichte Europas seit 1848: **Dr. Ewald**.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. **Dr. Heintz** und **Dr. Siewert**. Uebungen im landwirthschaftlich physiologischen Laboratorium: Prof. **Dr. Kühn**. Phytotomisches Practicum: Prof. **Dr. de Bary**. Uebungen im zoologischen Institut: Prof. **Dr. Giebel**. Geologische und pedologische Uebungen: Prof. **Dr. Girard**. Practische Demonstrationen und Excursionen: Prof. **Dr. Kühn**. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. **Dr. Roloff**. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. **Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn**.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister **André**. Tanzkunst: Tanzmeister **Rocco**. Fechtkunst: Fechtmeister. **Löbeling**.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. d. S., im Juli 1869.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

924. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1869—70.

Beginn am 18 Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Professor **Dr. Heinzel**. II. Wirthschaftslehre: 1) National-Oekonomie, **Dr. von Scheel**. 2) Verfassung und Verwaltung des Norddeutschen Bundes, Derselbe. 3) Ländliche Polizei, Derselbe. III. Landwirthschaftliche Disziplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre, Geh. Reg.-Rath **Settegast** 2) Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungs-Rath **Schneider**. 3) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Inspektor **Hanne**-

mann. 4) Aufstellung von Ertragsanschlägen, Dr. Werner. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre: 5) Schafzucht und Wollkunde, Geh. Regierungs-Rath Settegast. 6) Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, Derselbe. 7) Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Derselbe. 8) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau incl. Geräthekunde, Dr. Werner. 9) Spezieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil. 10) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Inspektor Hannemann. 11) Obstbenutzung, Derselbe. 12) Pferdezucht und Pferdehandel: Professor Dr. Dammann. 13) Rindviehzucht, Dr. Werner. 14) Schweinezucht, Professor Dr. Dammann. IV. Forstwirthschaftliche Disziplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster von Ernst. V. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Krocker. 2) Thier-Chemie, Derselbe. 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 4) Experimental-Physik, (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie, Dr. Pape. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel. 6) Physiologie der Hausthiere, Dr. Hensel. 7) Spezielle Geognosie und Bodenkunde, Dr. Gruner. 8) Chemie der Ernährung, Dr. Weiske. 9) Allgemeine Zoologie, Dr. Hensel 10) Secirübungen, Dr. Hensel. VI. Oekonomisch-technische Disziplinen: Technologie, Dr. Friedländer. VII. Thierheilkunde: 1) Anatomie der Hausthiere, Professor Dr. Dammann. 2) Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe. 4) Hufbeschlagkunde, Derselbe. VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel. IX. Mathematik, Dr. Pape.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit ca. 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhülfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchsstation; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modellkabinet und den Woll- und Vließsammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bierfabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikantenstation Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschaftsinspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme, sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorarzahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Wintersemesters werden den Akademikern Preisaufgaben gestellt. Zur Konkurrenz an der Lösung der gestellten Preisaufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studienhonorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1869.

Der Direktor, Geheimer Regierungs-Rath
Settegast.

925. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Unterberg und Schönell bei Wollendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Vietor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. August 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Mai 1869 wird dem Bergwerksbesitzer Aaron Aaron zu Holten, im Kreise Duisburg, unter dem Namen Unterberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wollendorf, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,999 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. August 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Mai 1869 wird dem Bergwerksbesitzer Aaron Aaron zu Holten, im Kreise Duisburg, unter dem Namen Schönell das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wollendorf, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,999 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. August 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

926. Der bisherige Pfarrgehülfe Wilhelm Kauert ist von dem Königl. Consistorium zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Gödenroth ernannt worden.

927. Der Elementarlehrer Viktor Holtz zu Aachen ist zum ordentlichen Lehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Boppard ernannt worden.

928. Die von dem Kreiswundarzte Dr. Strahl seither commissarisch verwaltete Physikatsstelle des Kreises Creuznach ist demselben definitiv übertragen worden.

929. Der bisherige commissarische Bürgermeister, Gutsbesitzer Julius Ingenohl zu Heddesdorf ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Patente.

930. Das den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg unter dem 30. Mai 1868 ertheilte Patent

auf einen Schaufelregulator zum selbstthätigen Abschützen für Turbinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 41 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 35. Ausgegeben Donnerstag, den 2. September 1869.

Gesetz-Sammlung.

931. Das am 30. August 1869 ausgegebene 54. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7482 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1868, betreffend den Rang der Räthe der Ober-Rechnungskammer.

Nr. 7483 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Neuhaus a. d. Oste, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Juli 1869.

Nr. 7484 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Aurich, Provinz Hannover, im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 21. Juli 1869.

Nr. 7485 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend mehrere von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft beschlossene Neubauten und einen Nachtrag zum Statut der Gesellschaft. Vom 26. Juli 1869.

Nr. 7486 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 3. August 1869.

Nr. 7487 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Holzarbeit" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

932. Bekanntmachung,

die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „**Norddeutsche Bundes-Telegraphie**". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „**Groschen**". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1½, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1½ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken, als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden.

Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

933. Durch den am 3. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers **Bleek** ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Winterburg (Kreissynode Sobernheim) zur Erledigung gekommen und soll nach Ablauf des Nachjahrs durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis Ende Januar k. J. entgegennehmen.

Coblenz, den 14. August 1869.

934. Der Pfarrer **Rehorn** in Biebernheim ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Rheinböllen ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Biebernheim (Synode Coblenz) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. September d. J. annehmen.

Coblenz, den 24. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

935. Die nach unserer Bekanntmachung vom 3. Dezember v. J. (Amtsblatt für 1868 Nr. 50) über die Gemeinde Neckershausen (Kreises Simmern) wegen Ausbruchs der Schafräude verhängte Ortssperre ist wieder aufgehoben worden.

Coblenz, den 26. August 1869.

936. Der diesjährige, auf den 29. September angesetzte Sohrener Michaeli-Kram- und Viehmarkt wird, wegen des Zusammentreffens mit den Märkten zu Berncastel und Castellaun, am 6. Oktober c. abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 30. August 1869.

937. Der Reinertrag der im vorigen Jahre abgehaltenen Haus- und Kirchen-Collecte zum Besten der unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten ist folgender gewesen:

Regierungsbezirk.	Katholischer Seits.			Evangelischer Seits.			Jüdischer Seits.			Summa.		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr	Sg	Pf	Thlr.	Sg.	Pf.
Aachen	220	19	10	66	29	2	2	8	8	289	27	8
Coblenz	420	16	9	449	25	4	29	3	11	899	16	—
Cöln	412	21	1	492	16	1	31	22	1	936	29	3
Düsseldorf	699	10	3	947	3	3	63	3	6	1709	17	—
Trier	214	14	4	117	9	6	3	2	6	334	26	4
Kirchen-Collecte der Erzdiöcese Cöln	684	18	10	—	—	—	—	—	—	684	18	10
Summa	2652	11	1	2073	23	4	129	10	8	4855	15	1
Im Jahre 1867 waren eingegangen	2482	23	8	1857	17	5	86	6	—	4426	17	1
Im Jahre 1868 also mehr	169	17	5	216	5	11	43	4	8	428	28	—

Die Zahl der Zöglinge in den vier Anstalten betrug am Schlusse des Jahres 1867:

	84 Katholiken,	56 Evangelische,	2 Juden,	Summa 142.
Es gingen ab	—	18	—	18.
Bleiben	84 Katholiken,	38 Evangelische,	2 Juden,	Summa 124.
Es traten hinzu	13	16	—	29.
Bestand Ende 1868	97 Katholiken,	54 Evangelische,	2 Juden,	Summa 153.

Von den ausgeschiedenen Zöglingen wurde einer vor vollendetem Cursus von seinen Eltern aus der Anstalt zurückgezogen, ein anderer fand beim Baden an einer gefährlichen Stelle des Rheines durch Ertrinken seinen Tod, die übrigen 16 haben, je nach ihrer Begabung, mit größerem oder geringerem Erfolge den Cursus vollständig durchgemacht. Im Ganzen zeigt schon die vorstehende Aufstellung gegen das Vorjahr einen erfreulichen Fortschritt. Es ist möglich gewesen, die Zahl der Stellen in den Anstalten nicht unerheblich zu vermehren, und der Mehrertrag der Collecte liefert den Beweis, daß das segensreiche Wirken der Taubstummen-Anstalten mehr und mehr Anerkennung findet. An diese erfreuliche Wahrnehmung knüpfe ich denn auch die Hoffnung, daß die Bewohner der Provinz in diesem Jahre ihre Opferwilligkeit in gleicher Weise zu beweisen nicht unterlassen und durch reichliche Beiträge zu der üblichen Jahres-Collecte dazu mitwirken werden, daß die Taubstummen-Anstalten ihr segensreiches Wirken in gleichem oder wo möglich noch erhöhtem Maße fortsetzen können.

Coblenz, den 19. August 1869.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit der Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß, daß die allgemeine Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten im Monate Oktober d. J. abgehalten werde. Die evangelische Kirchen-Collecte ist bereits am 22. d. Mts. abgehalten worden. Die eingesammelten Gaben sind in den ersten Tagen nach stattgehabter Collecte an die Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung pro November c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen, aus welchen hervorgehen muß, wie viel

a) die evangelische } Kirchen-Collecte,
b) die katholische }
c) die evangelische } Haus-Collecte,
d) die katholische }
e) die Beiträge der Israeliten

ergeben haben, bis zum 15. November c. einzureichen.

Coblenz, den 27. August 1869.

938. Die durch den Tod des Gefangenaufsehers Pfeiffer erledigte Stelle eines Gefangenaufsehers zu Dierdorf, mit der 48 Thaler jährliches Gehalt und freie Wohnung verbunden ist, soll wieder besetzt werden. Qualificirte, versorgungsberechtigte Bewerber haben ihre Gesuche an den Königl. Landrath Herrn von Runkel zu Heddesdorf bis zum 1. Dezember d. J. einzureichen.

Coblenz, den 24. August 1869.

939. Unter Hinweisung auf die, der Nummer 32 unseres Amtsblatts vom Jahre 1861 beigefügte Beilage, enthaltend: die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Impériale in Paris, wird hierdurch, zufolge Ministerial-Rescripts vom 3. August d. J., zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Gesellschaft

1) ihre Hauptniederlassung mit dem Geschäftslokale von Berlin nach Paderborn verlegt hat, und daß der General-Inspector und Bevollmächtigte Dr. Eikerling künftig von Paderborn aus den gesammten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gegenüber der Königlichen Staats-Regierung vertreten wird;
2) die nach Vorschrift der Concessionsbedingungen bestellte Caution bereits im Jahre 1862 zurückerhalten hat.

Coblenz, den 24. August 1869.

940. Unter Hinweisung auf unsere Verordnungen vom 15. Oktober 1842 (Amtsblatt für 1842 Seite 364) und vom 3. November 1855 (Amtsblatt für 1855 Seite 403) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß über die Gemeinde Münstermaifeld wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Bezug auf den Verkehr mit Rindvieh, Schweinen und Schafen die Ortssperre verhängt worden ist.

Coblenz, den 25. August 1869.

941. Die katholische Schulstelle zu Uersfeld, mit einem Einkommen von 200 Thalern nebst Wohnung und Brennbedarf, einschließlich der Besoldung für den Organisten-, Küster- und Glöcknerdienst, ist erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 25. September d. J. an den Herrn Schulinspector, Dechanten Reuschenbach in Barweiler zu richten.

Coblenz, den 26. August 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

942. Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 15. Februar und 30. Juli 1868 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die abgabenfreien Salz-Niederlagen zu Cleve, Elberfeld, Kaldenkirchen, Neuwied, Trier und Uerdingen zum 1. September d. J. und jene zu Cöln zum 1. Dezember d. J. aufgehoben sind.

Cöln, den 18. August 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

943. Die Posthaltestelle bei der Meisenheim-Lauterecker Personenpost in Medbard ist vom Hause des Johann Schlemmer nach dem Hause des Wirths Johann Schlemmer V. verlegt worden.

Coblenz, den 25. August 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

944. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Cornelia und Perle bei Rockenfeld und Datzeroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Vietor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. August 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. Mai 1869 wird dem Bergwerksbesitzer Aaron Aaron zu Holten, im Kreise Duisburg, unter dem Namen Cornelia

das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rockenfeld und Datzeroth, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,869 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. August 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. Juni 1869 wird dem Bergwerksbesitzer Aaron Aaron zu Holten, im Kreise Duisburg, unter dem Namen Perle das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Datzeroth im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,915 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. August 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

945. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hirtenstein bei Adenau mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten von Zastrow zu Euskirchen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. August 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. April 1869 wird dem Ackerer und Lehrer Balthasar Clässgens zu Barweiler bei Adenau unter dem Namen Hirtenstein das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Quiddelbach, Breitscheid, Wimbach und Adenau, im Kreise Adenau, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 478,750 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. August 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

946. Der bisherige Kataster-Assistent Kligge ist zum Kataster-Controleur befördert und demselben die von ihm bisher commissarisch verwaltete Fortschreibungsbeamtenstelle für den Bezirk Kelberg definitiv übertragen worden.

947. Für die Bürgermeisterei Gebhardshain sind die bisherigen Beigeordneten, und zwar der Ferdinand Beinhauer zu Gebhardshain zum ersten und der Wilhelm Arndt zu Steinebach zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

948. Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Dick ist von Hohensolms, im Kreise Wetzlar, nach Westerburg verzogen.

949. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Bermel hat sich in Brodenbach (Kreises St. Goar), und der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hennerici in St. Goar niedergelassen.

950. Der Lehrer Johann July ist von der katholischen Schule zu Uersfeld an jene zu Sayn versetzt worden.

Patente.

951. Den Kaufleuten Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 23. August 1869 ein Patent

auf einen mehrgängigen Webestuhl für elastische Gewebe, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger Nro. 42 und 43 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 36. Ausgegeben Donnerstag, den 9. September 1869.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

932. Auf den Bericht vom 13. August d. J. will Ich zu der von dem Comité der in diesem Jahre in München stattfindenden internationalen Kunstausstellung nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für die mit der gedachten Ausstellung nach Maßgabe des anbei zurückerfolgenden Verloosungsplans zu verbindende Ausspielung von Kunstgegenständen Meine Genehmigung ertheilen.

Homburg v. d. Höhe, den 18. August 1869.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Gesetz-Sammlung.

933. Das am 1. September 1869 ausgegebene 55. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7488 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Schleswig-Holstein.

Nr. 7489 die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 16. August 1869.

Nr. 7490 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1869, betreffend die Aufhebung der von der Holzflößerei auf der Werra zu Wanfried ꝛc. und auf der Sinn und Jossa zu Altengronau, sowie der von der Schifffahrt zu Wanfried zu entrichtenden Wasserzölle vom 1. Oktober 1869 ab.

Nr. 7491 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

934. Die Exekutorstelle bei der Steuer- und Gemeindekasse zu Sobernheim, im Kreise Creuznach, kömmt durch den freiwilligen Amtsaustritt des seitherigen Inhabers zur Erledigung und soll anderweit besetzt werden. Das Einkommen derselben besteht in unbestimmten Mahn- und Exekutions-Gebühren im durchschnittlichen jährlichen Ertrage von 60 — 65 Thlrn. Qualificirte, versorgungsberechtigte Candidaten haben ihre etwaigen Meldungen, unter Vorlage ihrer Militär-Papiere und eines selbst geschriebenen Lebenslaufes, binnen 14 Tagen bei dem Königl. Landraths-Amte zu Creuznach einzureichen.

Coblenz, den 1. September 1869.

935. Die Exekutorstelle bei der Steuer- und Gemeindekasse zu Unkel, mit einem unfixirten durchschnittlichen Jahreseinkommen von 148 Thalern, ist erledigt und soll schleunigst wieder besetzt werden. Qualificirte und versorgungsberechtigte Bewerber wollen ihre Gesuche um Verleihung der Stelle, welche vorbehaltlich monatlicher Kündigung erfolgt, binnen 14 Tagen an das Königl. Landrathsamt zu Heddesdorf unter Beifügung des Civilversorgungs- und Militär-Entlassungsscheines einreichen.

Coblenz, den 4. September 1869.

936. Die nach unserer Bekanntmachung vom 25. v. Mts. (Amtsblatt Nr. 35) verhängte Ortssperre über die Gemeinde Münstermaifeld, im Kreise Mayen, wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Bezug auf den Verkehr mit Rindvieh, Schweinen und Schafen, ist wieder aufgehoben worden.

Coblenz, den 7. September 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

937. Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Sterbe-Urkunde der Auguste Maximiliane Laura Kathinka Dohm, Tochter des zu Spabrücken heimathsberechtigten Eisengießers Peter Dohm, ist heute dem Bürgermeister zu Wallhausen zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 28. August 1869.

Der Ober-Prokurator.

938. Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Sterbe-Urkunden:

1) des Friedrich Staudt, 20 Jahre alt, Schreiner aus Coblenz,
2) der Christine Schmidt, 36 Jahre alt, Dienstmagd aus Boppard,
3) der Margarethe Fritsch, 41 Jahre alt, Büglerin aus Creuznach,
4) der Barbara Kümpel, 34 Jahre alt, aus Creuznach,
5) des Siegmund Haymann, 58 Jahre alt, aus Creuznach,

6) der Maria Elisabetha Jost, 73 Jahre alt, aus Dichtelbach,
7) des Mathias Gries, 38 Jahre alt, aus Ochtendung,

sind den Civilstandsbeamten zu Coblenz, Boppard, Creuznach, Rheinböllen und Ochtendung zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 30. August 1869.

Der Ober-Prokurator.

959. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 13. August 1869 ist Jakob Kirch, Tagelöhner aus Boppard, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 29. August 1869.

Der Ober-Prokurator.

960. Zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 26) werden auf Grund des Beschlusses des Bundesraths des deutschen Zollvereins folgende Vorschriften ertheilt:

1. Zu § 2 des Gesetzes:

Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie „Nro. 19 oder darüber" oder „über Nro. 19" oder bei geringerer Güte durch besondern Antrag in der Eingangsdeklaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebebefugniß, eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niedern Zollsatze von 4 Thlrn. für den Centner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins, nur über die nachstehend bezeichneten Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A. Preußen:

Haupt-Steueramt Königsberg,
Haupt-Zollamt Danzig,
Haupt-Steueramt Stettin,
Haupt-Zollamt Stralsund,
Haupt-Steueramt Breslau,
" Magdeburg,
" für ausländische Gegenstände Berlin,
" Potsdam,
Vereinsländisches Hauptzollamt Hamburg,
" " Lübeck,
Haupt-Zollamt Itzehoe,
" Flensburg,
" Ottensen,
" Kiel,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Zollamt Harburg,
" Emden,
" Leer,
Neben-Zollamt I Bentheim,
" I Neuhaus a. d. Oste,
Haupt-Steueramt Hannover,
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Cöln,
" Uerdingen,
" Wesel,
" Duisburg,

außerdem

im Großherzogthum Luxemburg
das Haupt-Zollamt Luxemburg.

B. Bayern:

Haupt-Zollamt Fürth a. W.,
" Passau,
Neben-Zollamt I a. B. Salzburg,
" I a. B. Kufstein,
Haupt-Zollamt Lindau,
Neben-Zollamt I Schaidt,
Haupt-Zollamt München,
" Nürnberg.

C. Sachsen:

Haupt-Zollamt Zittau,
" Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg:

Haupt-Zollamt Stuttgart.

E. Baden:

Haupt-Zollamt Mannheim,
" Kehl,
" Schusterinsel,
" Karlsruhe.

F. Großherzogthum Hessen:

Haupt-Zollamt Mainz,
" Bingen.

G. Mecklenburg-Schwerin:

Haupt-Steueramt Schwerin,
" Rostock,
Neben-Zollamt I Wismar.

H. Oldenburg:

Haupt-Zollamt Varel,
" Brake,
" Delmenhorst,
Haupt-Steueramt Oldenburg.

J. Braunschweig:

Haupt-Steueramt Braunschweig,
Steueramt Wolfenbüttel,
" Holzminden.

K. Thüringische Staaten:

Haupt-Steueramt Coburg.

L. Anhalt:

Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitz bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thlrn. für den Centner nicht entrichten will, bei einer andern Zollstelle, als den oben bezeichneten, ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Controle auf eine competente Zollstelle nicht beantragt wird, oder dem Eingangsamte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten

Wege unter Zollcontrole in das Ausland zurückzuschaffen.

Betheiligte Gewerbtreibende können die niedergelegten Muster im Amtslokale besehen.

In Betreff der Controle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A enthaltenen Bestimmungen zur Anwendnng.

2. Zu § 3 des Gesetzes.

Die Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung darf, sofern es sich um Zucker handelt, für welche eine Vergütung von 3 Thlrn. 4 Sgr. beziehungsweise 3 Thlrn. 18 Sgr. für den Centner gewährt wird, bis auf Weiteres nur über die nachstehend bezeichneten Aemter Statt finden:

A. Preußen:

Haupt-Steueramt Stettin,
Haupt-Zollamt Stralsund,
Haupt-Steueramt Breslau,
" Görlitz,
" Halle,
" Magdeburg,
" für ausländische Gegenstände Berlin,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
Haupt-Zollamt Kiel,
" Flensburg,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Cöln.

B. Bayern:

Haupt-Zollamt Regensburg,
" Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen:

Haupt-Zollamt Zittau:
" Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg:

Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden:

Hauptzollamt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen:

Haupt-Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin:

Haupt-Zollamt Rostock,
Neben-Zollamt I Wismar.

H. Anhalt:

Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst eines nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebender Deklaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Procenten anzugeben, oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.

„weißer Stampfmelis über 98 Procent Zuckergehalt"
oder
„blonder Rohzucker über 88 Procent
oder
„Rohzucker unter 98 Procent und über 88 Procent Zuckergehalt."

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütungssatz (3 Thlr. 25 Sgr., 3 Thlr. 18 Sgr. oder 3 Thlr. 4 Sgr.) Zweifel lassen, werden zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückgegeben.

Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung die bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht durch das Gesetz abgeändert sind, in Kraft.

Berlin, den 23. August 1869.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 27. August 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Anlage A.

Bestimmungen

über die Controle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zugelassen ist.

1. Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirectiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.
2. Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denatuirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und ½ Procent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

   Die zur Denatuirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.
3. Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein I abzulassen ist.
4. Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.
5. Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

Nro. 5 (des Abfertigungs-Registers). **Anlage B.**

Unterzeichnete **Zuckersiederei-Compagnie** meldet hiermit dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend deklarirten Zucker $\frac{\text{über das}}{\text{bei dem}}$ . . . . Amt zu . . . . . . mittelst der **Berlin-Hamburger Eisenbahn** nach **Hamburg** $\frac{\text{auszuführen}}{\text{niederzulegen}}$, und trägt darauf an, ihr nach erfolgter $\frac{\text{Ausfuhr}}{\text{Niederlegung}}$ und auf Grund der deßfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Laufende Nummer.	Angabe der Versender.							Revisionsbefund des Ablieferungs-Amtes.						
	Der einzelnen Kolli						Gattung des Zuckers, beziehentlich Zuckergehalt desselben.	Der einzelnen Kolli					Gattung des Zuckers.	Bemerkungen namentlich über 1. die Anwendung des Tarasatzes von zwei und ein halb pCt. für die unmittelbare Umschließung. 2. Anlegung des Verschlusses.
	Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Nummer	Gewicht					Zahl und Art.	Gewicht					
			Brutto.		Netto.				Brutto.		Netto.			
			Centner.	Pfd.	Centner.	Pfd.			Centner.	Pfd.	Centner.	Pfd.		
							1. Beispiel.							
1	2 Fässer	△ 1.	14	—	12	4	Zucker in weißen vollen harten Broden.	2 Fässer	14	—	12	—	Zucker in weißen vollen harten Broden.	1. Der Zucker in den Fässern zu 1 befand sich in Umschließung von Papier und Bindfaden.
		△ 2.	13	50	11	74			13	50	11	68		
			Summa		23	78			Summa		23	68		
					(ab 2½ pCt)						(ab 2½ pCt)			
					23	18 7/10					23	8 7/10		
2	1 Kiste	△ 3.	12	50	11	—	Gestoßener Brodzucker über 98 pCt. Polarisation	1 Kiste	12	50	11	—	Ganz trockener und ganz weißer gestoßener Brodzucker, nicht polarisirt.	2. Der Güterwagen ist verschlossen.
			Ueberhaupt		34	18 7/10		(3) Drei Kolli.	Ueberhaupt		34	8 7/10		
									(Vier und dreißig Centner acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund)					
							2. Beispiel.							
1	100 Säcke	R A V 1/100 1.	2	2	2	—	Rübenrohzucker unter 98 und über 88 pCt. Polarisation.	100 Säcke 1.	2	2	—	—	Weißblender Rübenrohzucker, nicht polarisirt.	
		2.	2	2	2	—		2.	2	2	2	0,5		
				2c.						2c.				

Berlin, den **18. Februar 1870.**

Die Zuckersiederei-Compagnie.

(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

Berlin, den 18. **Februar** 1870.

Die Revisions-Beamten.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

. . . . . . den . . . ten . . . . . . 18 . .

(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten . . . . . . Ctr. . . . . . Pfd. Zucker in . . . . über die Grenze ausgeführt worden, wird hiermit bescheinigt.

. . . . . den . . . ten . . . . . . 18 . .

(Benennung des Grenzamts.)

(Stempel) (Unterschriften.)

Oder:

Die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen Nro. 811 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schlössern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem Zollvereinsländischen Haupt-Zollamt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel) (Unterschriften.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1870, Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

---

961. Rechenschafts-Bericht über die Verwaltung des Stipendienfonds auf der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn während der Jahre 1866, 1867 und 1868.

Seitdem ich unterm 29. Juni 1866 den Rechenschaftsbericht über den Zustand des Stipendienwesens auf der hiesigen Königlichen Universität für die Jahre 1863, 1864 und 1865 erstattet, hat der Stipendienfonds der Hochschule im verwichenen Jahre 1868 in Veranlassung des Semisäcular-Jubiläums derselben von verschiedenen Seiten einen sehr erfreulichen Zuwachs erhalten. Es wird fortan möglich sein, einer Anzahl von ausgezeichneteren Studirenden Stipendien von einem Betrage zufließen zu lassen, welcher, wenn er auch nicht die nothwendigen Studienkosten deckt, doch einen erheblichen Theil derselben darbietet. Bedenkt man jedoch, daß die Zahl der Stipendienempfänger während des letzten Trienniums 1866, 1867 und 1868 von 994 auf 1248 gestiegen ist, daß der Durchschnittsbetrag eines Stipendiums sich auf die Summe von 16 Thlr. stellte, daß die akademische Behörde sich in vielen Fällen entschließen mußte, unter diesen Betrag herabzugehen, um möglichst viele würdige und dürftige Jünglinge der Wohlthat eines Stipendiums theilhaftig zu machen, daß aber nichtsdestoweniger in jedem Semester eine nicht geringe Anzahl von Bewerbern wegen Mangels an Mitteln zurückgewiesen werden mußte; so wird man sich überzeugen, daß die Universität an den Wohlthätigkeitssinn, durch welchen sich die Bewohner der gesegneten Provinzen Rheinland und Westfalen auszeichnen, sich auf's Neue mit der dringenden Bitte wenden muß, in der Darbringung von Spenden für ihre unbemittelten Studirenden nicht zu ermüden. Zwar ist in dem letztverflossenen dreijährigen Zeitraum gegen den vorausgegangenen eine kleine Erhöhung der Collectengelder eingetreten, nämlich um 504 Thlr. 15 Sgr. 6 Pfg.; indessen entspricht dieselbe nicht entfernt dem gesteigerten Bedürfniß. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß in den folgenden Jahren die für unsere armen Studirenden gesammelten Collecten den thatsächlichen Beweis liefern werden, daß unsere Hochschule von Jahr zu Jahr festere Wurzeln in dem Herzen Rheinlands und Westfalens geschlagen hat, daß ihr von den Bewohnern dieser Lande die Anerkennung nicht versagt wird, unermüdlich nach dem Ruhme der Erfüllung der ihr von des hochseligen Stifters Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät gestellten Aufgabe zu streben, „wahre Frömmigkeit, gründliche Wissenschaft und gute Sitte bei der studirenden Jugend zu fördern und dadurch die Anhänglichkeit der westlichen Provinzen an den preußischen Staat je länger je mehr zu befestigen.“

Ueber die Summen, welche in dem Triennium von 1866 bis 1868 an Studirende vertheilt werden konnten, sowie über den Ertrag der Kirchen-Collecten, lasse ich die speciellen Nachweisungen folgen.

Die Gesammtsumme der vertheilten Beneficien beträgt 23819 Thlr. 13 Sgr. 10 Pfg. Hiervon kommen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	auf Geldstipendien und Freitischvergütungen . . .	14561	17	11
II.	auf außerordentliche Unterstützungen	3010	—	—
III.	auf Stipendien aus Stiftungen	2647	25	11
IV.	auf den etatsmäßigen Zuschuß zur Unterhaltung des Convictoriums für die Studirenden der katholischen Theologie . .	3600	—	—
	Summa wie oben	23819	13	10

Die vertheilten Beneficien sind überhaupt 1248 Studirenden zu Gute gekommen, nämlich:

im Jahre 1866	. .	367
„ „ 1867	. .	443
„ „ 1868	. .	438
Summa wie vor		1248

und zwar

I. nach dem Religionsbekenntniß:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
998	katholischen Studirenden mit einem Antheile von	16129	9	3
230	evangelischen mit . .	6784	28	7
20	jüdischen	905	6	—
1248	Summa	23819	13	10

II. nach dem Studienfach:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
829	Studirenden der katholischen Theologie mit . (incl. 3600 Thlr. für das Convictorium.)	11161	3	6
153	Studirenden der evangelischen Theologie mit .	5233	11	9
23	Studirenden der Rechtswissenschaft mit . .	1046	22	9
77	Studirenden der Medicin mit	2385	17	2
166	Studirenden der Philosophie mit . . .	3618	19	9
1248	Summa	23819	13	10

III. nach dem Heimaths-Verhältniß:

		aus dem Regierungs-Bezirk	Thlr.	Sgr.	Pf.
479	Studirenden	Cöln mit .	8073	3	4
308	„	Düsseldorf mit	5282	3	—
281	„	Aachen „	4326	1	3
85	„	Coblenz „	3268	29	4
46	„	Arnsberg „	1377	5	—
16	„	Münster „	609	13	9
13	„	Trier „	425	18	2
7	„	Minden „	199	15	—
13	„	aus den übrigen Theilen des preußischen Staates .	257	15	—
1248		Summa	23819	13	10

Zu der Gesammt-Summe der vertheilten Unterstützungen haben die für diesen Zweck bestimmten kirchlichen Sammlungen einen Beitrag von 11748 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. geliefert und zwar im

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Jahre 1866 die Summe von .	3831	10	7
„ 1867 „ „ „ .	3807	18	5
„ 1868 „ „ „ .	3839	16	10
überhaupt	11748	15	10
Hiervon kommen auf die Beiträge			
der katholischen Gemeinden .	5680	11	6
der evangelischen „ .	5097	20	10
und der jüdischen „ .	700	13	6
Gleiche Summe von	11748	15	10

Diese Summe ist aufgekommen:

Nr.	Benennung der Landestheile, aus welchen die Collecten-Gelder herrühren.	in den katholischen Gemeinden Thlr.	Sgr.	Pf.	in den evangelischen Gemeinden Thlr.	Sgr.	Pf.	in den jüdischen Gemeinden Thlr.	Sgr.	Pf.	Haupt-Summe. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Regierungs-Bezirk Düsseldorf	511	18	—	1826	17	5	69	6	2	2407	11	7
2	„ Arnsberg	471	22	3	1121	20	3	97	2	1	1690	14	7
3	„ Minden	191	9	3	513	6	3	92	5	10	796	21	4
4	„ Coblenz	149	16	3	580	25	10	16	21	6	747	3	7
5	„ Cöln	—	—	—	399	27	2	311	26	8	711	23	10
6	„ Münster	403	6	7	161	19	6	19	12	—	584	8	1
7	„ Trier	150	22	2	235	11	2	56	27	2	443	—	6
8	„ Aachen	—	—	—	237	3	9	37	2	1	274	5	10
9	Erzdiöcese Cöln	3744	21	1	—	—	—	—	—	—	3744	21	1
10	Hohenzollern'sche Lande	—	—	—	21	9	6	—	—	—	21	9	6
11	Provinz Sachsen	57	15	11	—	—	—	—	—	—	57	15	11
	Total-Summe . .	5680	11	6	5097	20	10	700	13	6	11478	15	10

Zu dieser Nachweisung wird bemerkt, daß

I. aus den katholischen Kirchen-Collecten zunächst ein jährlicher Zuschuß von 1200 Thlr. für die Unterhaltung des katholisch-theologischen Convictoriums und jährlich 80 Thlr. zu Prämien für Mitglieder des katholischen homiletisch-katechetischen Seminars entnommen werden. Der dann bleibende Rest wird zu Stipendien für die Studirenden katholischer Confession sämmtlicher Facultäten verwandt.

II. Die in den evangelischen Gemeinden aufkommenden Kirchen-Collecten werden der Allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1855 gemäß ausschließlich zur Unterstützung der evangelische Theologie Studirenden verwandt, nachdem daraus jährlich 80 Thlr. zu

Prämien für Mitglieder des evangelisch-homiletisch-katechetischen Seminars entnommen worden.

III. Die in den Synagogen gesammelten Beiträge gehören ausschließlich den dürftigen und würdigen Studirenden jüdischen Bekenntnisses.

In der abgelaufenen dreijährigen Periode sind sehr dankenswerthe Beweise wohlwollender Theilnahme an dem Schicksal der dürftigen Studirenden hiesiger Universität geliefert.

Die Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat dem Stipendienfonds im Jahre 1867 ein erneutes Geschenk im Betrage von 300 Thlr. zugewandt, wofür unter Zuhülfenahme eines Theils der Revenüen des von der genannten Gesellschaft hierselbst gestifteten Capitals 400 Thlr. Staatsschuldscheine à 3½ pCt. angekauft sind.

Im Jahre 1867 hat die verwittwete Frau Isabella Fulda geb. Herz in Coblenz, jüdischen Glaubens, an hiesiger Universität die „Fulda-Herz-Stiftung" mit einem Capital von 2000 Thlr. ins Leben gerufen; das Capital verwaltet die Stifterin bisher selbst und zahlt halbjährlich die Revenüen mit 50 Thlr. zur Bildung von zwei Stipendien à 25 Thlr. pro Semester für arme Studirende ihres Glaubens an die Universitäts-Kasse.

In speciellen Anlaß des im Jahre 1868 Statt gehabten Jubiläums der Universität sind an derselben folgende Stipendien-Stiftungen gegründet worden.

I. Die Hohenzollern-Stiftung in Folge eines Aufrufs des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen Königliche Hoheit, mit einem statutenmäßigen Capital von 24,231 Thlr., wozu noch aus dem Kreise Bielefeld 150 Thlr. und von einem ehemaligen Studirenden auf der hiesigen Hochschule 50 Thlr. kommen, so daß das Gesammt-Capital 24,431 Thlr. beträgt; hiervon sind 10,000 Thlr. gegen hypothekarische Sicherheit zu 5 pCt., und der Rest in 15,550 Thlr. Staats-Obligationen à 4½ pCt. Zinsen rentbar angelegt worden. Aus den Revenüen werden halbjährlich sechs Stipendien à 100 Thlr. verliehen.

II. Von den Gebrüdern Herrn Albert und Commerzien-Rath Hugo Cahn in Bonn ist ein Capital von 2000 Thaler gezahlt, um die jährlichen Zinsen von 100 Thlr. als Stipendium einen talentvollen, sich durch wissenschaftliches Streben und Sittenreinheit auszeichnenden Studirenden, ohne Unterschied der Confession, zu verleihen. Letzterer muß entweder der juristischen, der medicinischen oder der philosophischen Facultät angehören. Damit im Jahre 1868 schon ein Stipendium verliehen werden konnte, zahlten die Stifter außer dem Stiftungscapital die Summe von 100 Thlr. Letzteres ist hypothekarisch zu 5 pCt. Zinsen rentbar gemacht.

III. Von Bewohnern der Stadt Crefeld ist ein Capital von 2000 Thlr. gestiftet, welches in 4½ procentigen Staats-Obligationen ad 2100 Thlr. angelegt ist. Die Revenüen dieses Kapitals werden vorzugsweise für dürftige und würdige Aspiranten der Stadt Crefeld zur Verwendung kommen.

IV. Aus der Stadt Eupen sind an die Universitäts-Kasse eingezahlt 51 Thlr.

V. Aus der Stadt Stromberg 50 Thlr.

VI. Aus dem Kreise Neuwied 50 Thlr.

VII. Aus der Stadt Erkelenz 10 Thlr.

Die sub IV—VII eingegangenen Beiträge von zusammen 161 Thlr. zum Besten des Unterstützungsfonds sind zum Ankauf von 200 Thlr. Staatsschuldscheinen à 3½ pCt. verwandt.

VIII. Endlich ist von einer ungenannten Gesellschaft an die Universitäts-Kasse gezahlt die Summe von 300 Thlr., welche nach Bestimmung der Geber in den nächsten vier Semestern mit jedesmal 75 Thlr. an dürftige und würdige Studirende verliehen werden.

Bei nachstehend verzeichneten Stiftungen sind die Capitalien nicht in die Universitäts-Kasse geflossen:

I. Stiftung der Stadt Cöln mit einem Capital von 6700 Thlr. zur Fundirung von höchstens zwei jährlichen Stipendien für Studirende der Mathematik und Naturwissenschaften;

II. Stiftung des Herrn Joseph Mahlberg in Cöln mit einem Kapital von 6000 Thlr. zu einem jährlichen Stipendium von 300 Thlr.;

III. Stiftung der Stadt Bonn mit zwei jährlichen Stipendien von je 50 Thlr.;

IV. Stiftung der Stadt Aachen, und

V. Stiftung des Landkreises Aachen, jede von einem jährlichen Stipendium von 50 Thlr.

Die bei Gelegenheit und aus Veranlassung des Jubiläums der Universität derselben sonst noch zugewandten Geschenke kommen hier nicht in Betracht, da sie nicht dem Unterstützungsfonds zugeflossen sind.

Das fundirte Capital-Vermögen des Unterstützungsfonds hat im Laufe des zuletzt verflossenen dreijährigen Zeitraums eine Vermehrung zum Betrage von 32,230 Thlr. erhalten und ist dadurch auf die Summe von 65,308 Thlr. 10 Sgr. angewachsen. Nach dem letzten Rechenschaftsbericht betrug das fundirte Capital-Vermögen 33,678 Thlr. 10 Sgr.

Bei der hiesigen Universität werden jetzt folgende Stipendien-Capitalien verwaltet:

	Vermehrung während des letzten Trienniums. Thlr.	Ganzer Bestand. Thlr.	Sgr.
1) Aus den Geschenken der Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft . . .	400	2900	—
2) Aus den Ersparnissen des Stipendienfonds . .	600	6350	—
3) Stiftung der Stadt Coblenz	525	3675	—
4) Stiftung der Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach . . .	175	1550	—
5) do. der Landgemeinden Coblenz, Dieblich, Güls .	75	3675	—

	Vermehrung während des letzten Rechnungsjahres Thlr.	Ganzer Bestand Thlr.	Sgr.
6) do. aus den Collecten für Studirende jüdischer Confession . . .	330	1350	—
7) Rheinisch-Westfälische Neander-Stiftung . .	75	850	—
8) Welcker-Stiftung . .	175	2525	—
9) Stiftung zum Andenken an den verstorbenen Geh. Hofrath Prof. Dr. Harleß .	25	575	—
10) Hohenzollern-Stiftung	25550	25550	—
11) Stiftung der Gebrüder Cahn	2000	2000	—
12) do. von Einwohnern der Stadt Crefeld . . .	2100	2100	—
13) do. aus Beiträgen der Städte Eupen, Stromberg, Erkelenz und des Kreises Neuwied	200	200	—
Summa der Vermehrung	22230		
Zu übertragen		53,300	
14) Nöggerath-Stiftung . .		225	—
15) Stiftung der Gemeinde Sinzig .		4325	—
16) Desgl. der Stadt Andernach . .		5100	—
17) Vermächtniß des Landgerichts-Raths Schippers zu Aachen		1000	—
18) desgl. des Taubstummen-Lehrers Heinicke zu Crefeld . .		400	—
19) desgl. des katholischen Pfarrers Rheidt zu Miel		100	—
20) desgl. der Klosterfrau Gerhards in Bonn		125	—
21) Stiftung der Gemeinde Cranenburg		208	10
22) Schenkung des Kreis-Sekretärs Haas in Adenau . . .		200	—
23) desgl. des vormaligen Griechen-Vereins in Elberfeld		100	—
24) Vermächtniß des vormaligen Regierungs-Directors Keßler in Münster		50	—
25) Ergebniß einer dem Staate anerfallenen verheimlichten, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. November 1825 dem Unterstützungs-Fonds überwiesene Erbschaft .		175	—
Summa wie oben angegeben		65,308	10

Die in dem letzten Bericht sub Nro. 11 aufgeführte Küpper-Stiftung im Betrage von 600 Thlr. ist im Jahre 1867 auf Grund eines Rescripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 16. August 1867 — Nro. 18424 — mit dem Fonds der rheinischen evangelischen Provinzial-Studienstiftung vereinigt und an die rheinische Provinzial-Synode abgeliefert worden. Das gedachte Capital war im Jahre 1866 durch Nutzbarmachung der disponibeln Revenüen auf 650 Thlr. erhöht worden.

Bonn, den 29. Juni 1869.

Der Königliche Curator der Universität.

Beseler.

962. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 13. August 1869 ist Wilhelm Greber, Tabakospinner aus Adenau, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 29. August 1869.

Der Ober-Prokurator.

963. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts dahier vom 13. August 1869 ist Jakob Jacoby aus Moselweis für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 29. August 1869.

Der Ober-Prokurator.

964. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 12. Juli 1869 ist Anton Joseph Schmidt, zuletzt Kaplan in Neuendorf, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 30. August 1869.

Der Ober-Prokurator.

965. Die Posthaltestelle in Schutzbach bei der Betzdorf-Daaden'er Personenpost wird von dem Hause des Wilhelm Weber nach dem Hause des Daniel Weber verlegt.

Coblenz, den 1. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

966. Die Gewerkschaft

1) des consolidirten Eisen- und Kupfererz-Bergwerks Oberster Pferdestall und
2) des Eisenerz-Bergwerks Oberster Pferdestall Nebengang II

hat die Consolidation der vorgenannten, bei Dermbach gelegenen Bergwerke unter dem Namen „Oberster Pferdestall" beschlossen.

Unter Verweisung auf die §§ 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir diesen Beschluß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in das in 128 Kure eingetheilte consolidirte Bergwerk Oberster Pferdestall das Einzel-Bergwerk Oberster Pferdestall mit $^{127}/_{128}$ oder 127 Kuren und das Bergwerk Oberster Pferdestall Nebengang II mit $^{1}/_{128}$ oder 1 Kure eintreten soll.

Bonn, den 26. August 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 44 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 37. Ausgegeben Donnerstag, den 16. September **1869.**

Gesetz-Sammlung.

967. Das am 9. September 1869 ausgegebene 56. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7492 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Marienwerder von Groß-Bandtken, an der Marienwerder-Graudenzer Chaussee, bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Freystadt.

Nr. 7493 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, III. Emission. Vom 21. Juli 1869.

Nr. 7494 das Statut der Wiesengenossenschaft zu Mettendorf, im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 12. August 1869.

Nr. 7495 das Statut des Meliorationsverbandes für das Squirawener Bruch im Kreise Berent. Vom 18. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

968. Cirkular-Verfügung vom 4. September 1869, betreffend die Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. tritt mit Ausschluß des, von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen handelnden Titels III. am 1. k. Mts. in Wirksamkeit. Um eine gleichmäßige Anwendung des Gesetzes, dessen Vorschriften mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten vielfach ganz allgemein haben gehalten werden müssen, innerhalb des preußischen Staates sicher zu stellen, wird hiermit die beiliegende Anweisung zur Ausführung desselben erlassen.

Wir übersenden der Königlichen Regierung . . . Exemplare derselben mit der Veranlassung, solche unverzüglich den betheiligten Unterbehörden zuzufertigen, damit diese sich noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes mit deren Inhalt vertraut machen können. Durch den Abdruck in einer der nächsten Nummern des Amtsblattes ist die Anweisung sodann zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die darin zusammengefaßten Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen werden voraussichtlich genügen, die Behörden zur Handhabung des neuen Gesetzes in den Stand zu setzen. Sofern in einzelnen Punkten noch weitere Anordnungen erforderlich werden sollten, bleibt vorbehalten, seiner Zeit deshalb besondere Verfügung zu treffen.

Die im Verwaltungsbezirke der Königlichen Regierung geltenden polizeilichen Verordnungen sind, soweit sie mit den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung nicht im Einklang stehen, aufzuheben und durch anderweite Vorschriften zu ersetzen, Falls hierzu überhaupt noch ein Bedürfniß vorhanden ist. Auch hat die Königliche Regierung zu prüfen, ob noch etwa weitere durch die örtlichen Verhältnisse bedingte Anordnungen erforderlich sind, und event. diese im Anschluß an die Vorschriften der Anweisung zu erlassen.

Uebertretungen der in der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Festsetzungen sind der Hauptsache nach durch das Gesetz selbst bereits mit Strafen bedroht. Nach dieser Richtung hin wird es daher polizeilicher Verordnungen im Allgemeinen nicht weiter bedürfen. Nur für die Nichtbeachtung der einschränkenden Vorschriften, welche in den §§. 42 und 59 der Gewerbe-Ordnung für gewisse gewerbliche Betriebsarten getroffen sind, fehlt es in dem Gesetze an einer Strafbestimmung. Da es sich hierbei um Verhältnisse handelt, die an vielen Orten von erheblichem praktischem Interesse sind, so wolle die Königliche Regierung erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, für den dortigen Bezirk eine ergänzende Polizeiverordnung zu erlassen, welche Zuwiderhandlungen gegen jene Bestimmungen unter angemessene Strafen stellt.

Die Verschiedenheit der in dem Bundesgesetz zum Ausdruck gelangten Prinzipien von denjenigen, auf welchen die in dem größten Theile des Landes bisher geltend gewesene Gewerbegesetzgebung beruht, wird in der ersten Zeit der Handhabung des Gesetzes mancherlei Schwierigkeiten bereiten. Um irrige Auffassungen und Mißgriffe zu vermeiden, werden die Behörden sich jederzeit daran zu erinnern haben, daß der neuen Gewerbe-Ordnung die Absicht zum Grunde liegt, den Gewerbebetrieb, soweit dies mit dem öffentlichen Wohle irgend verträglich ist, von polizeilichen Beschränkungen und Kontrolen zu befreien, und daß daher diejenigen Vorschriften, durch welche solche Beschränkungen aufrecht erhalten sind, Ausnahmen von der Regel bilden.

Berlin, den 4. September 1869.

Der Finanzminister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Der Minister des Innern.

Anweisung
zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Mit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. ist die durch das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli v. J. eingeleitete Regelung des Gewerbewesens für die Staaten des Norddeutschen Bundes nunmehr im Sinne und in der Richtung der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht. Von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit tritt, werden die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbewesens in erster Reihe maßgebend; soweit die Vorschriften des bestehenden Rechtes damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft; nur soweit, als sie neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung.

Die Gewerbe-Ordnung hat an verschiedenen Stellen, wenngleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landesgesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landesgesetzgebung nur die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder auch die Befugniß zu einer solchen Regelung zugesprochen. Es wird nach der Absicht des Gesetzes davon auszugehen sein, daß in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung, die zur Zeit bereits bestehen, in Wirksamkeit verbleiben sollen. Es ist außerdem zu beachten, daß die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei, werden daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten sein.

Ein großer Theil der Bestimmungen ist in die Gewerbe-Ordnung aus der bestehenden Preußischen Gesetzgebung unverändert übernommen. Das Preußische Gewerberecht hat insofern eine sachliche Veränderung nicht erfahren. Soweit daher zu diesen Bestimmungen im Laufe der Zeit erläuternde Verfügungen ergangen sind, ist es unbedenklich, dieselben auch bei der Anwendung des neuen Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

Nach §. 156 der Gewerbe-Ordnung werden die allgemeinen Bestimmungen und die Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb bereits mit dem 1. Oktober d. J., die Bestimmungen des dritten Titels über die Hausirgewerbe dagegen erst mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten. Unter Vorbehalt der zur Ausführung der letzteren nothwendigen Anordnungen werden für den stehenden Gewerbebetrieb die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

1) Als allgemeines Erforderniß für den selbständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat §. 14 der Gewerbe-Ordnung die Anzeige vom Beginn desselben aufgestellt. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nach Maßgabe der Gewerbe-Ordnung, und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuergesetze, zu ermöglichen.

Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden an die Gemeindebehörde des Ortes, wo er das Gewerbe betreibt, zu erstatten; sie ist stets erforderlich, auch wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen und diese bereits ertheilt sein sollte.

Die besonderen Anmeldungen, welche nach §. 14 des Gesetzes außerdem für die Agenturen der Feuer-Versicherungs-Anstalten und für die Preßgewerbe vorgeschrieben sind, müssen an die dafür zuständige Polizeibehörde und zwar an die des Wohnorts des Gewerbetreibenden gerichtet werden.

Die Gemeindebehörden haben über die an sie erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

2) Soweit die Verwaltung der Gewerbepolizei zur Zeit den Gemeindebehörden zusteht, hat es dabei, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, sein Bewenden.

Wenn die Verwaltung der Gewerbepolizei der Gemeindebehörde nicht zusteht, so hat dieselbe bei Ertheilung der Bescheinigung über den Empfang der Anzeige vom Beginn eines Gewerbes zugleich der Polizeibehörde des Orts von deren Inhalt Mittheilung zu machen.

Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist.

Mangeln demselben für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§. 30, 31, 34), oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 42, 43), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§. 35), oder entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§. 37), so ist ihm der Gewerbebetrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichtsbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen.

In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Exekutionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert.

Die Einlegung des Rekurses hebt die Exekution nicht auf; jedoch ist die letztere nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dieses erheischt, zu vollstrecken, bevor die untersagende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

3) Wo die im §. 16 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bisher einer solchen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusuchen, welche zu dem Zeitpunkte, mit dem die Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, noch nicht vollendet ist.

Zur Ertheilung der Genehmigung ist die Bezirksregierung (Landdrostei), innerhalb des Polizeibezirks von Berlin das Polizei-Präsidium zuständig.

Für die Stauanlagen der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Wassertriebwerke wird die Genehmigung von der Regierung und dem Ober-Bergamt gemeinschaftlich ertheilt.

Auch für die Dampfkesselanlagen (§. 24.) steht die Genehmigung den bezeichneten Behörden zu, mit Ausnahme der Dampfkessel, die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmt sind, und der für den Gebrauch auf den Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven. Für jene ertheilt sie das Ober-Bergamt; die Genehmigung dieser erfolgt nach Maßgabe der für die Eisenbahn-Verwaltung ertheilten Vorschriften.

4) Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

Demgemäß bleiben die in einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen, wonach die im Betriebe befindlichen Dampfkessel einer regelmäßig wiederkehrenden Revision unterworfen sind, insbesondere das Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 7. Mai 1856 nebst dem dazu erlassenen Regulativ vom 23. August 1856 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 210) nach wie vor in Kraft. Ebenso behalten die auf Grund des Cirkular-Erlasses, betreffend die Aufstellung und den Gebrauch von Lokomobilen, vom 13. März 1855 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 49) ergangenen Polizei-Verordnungen insoweit ihre Geltung, als sie den Betrieb der beweglichen Dampfkessel unter die besondere Aufsicht der Ortspolizeibehörden gestellt und ihre wechselnde örtliche Aufstellung an die Beachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln gebunden haben. Auf Grund der nach §. 24 der Gewerbe-Ordnung ertheilten Genehmigung können die beweglichen Dampfkessel zwar an jedem beliebigen Orte aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden, ohne daß es einer wiederholten Genehmigung bedarf; es sind aber die für den Gebrauch derselben an den einzelnen Orten erlassenen Vorschriften nach wie vor zu beachten.

Anträge auf Genehmigung des Befahrens der Chausseen mit sogenannten Straßen-Lokomotiven sind nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 18. Februar 1864 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 53) und der späteren ergänzenden Vorschriften zu behandeln.

5) Bis die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Errichtung von Dampfkessel-Anlagen, deren Erlaß dem Bundesrathe vorbehalten ist, ergangen sein werden, kommen für die Prüfung der Zulässigkeit dieser Anlagen in den einzelnen Landestheilen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche zur Zeit bestehen. In denjenigen Landestheilen, wo es bisher an derartigen Bestimmungen überhaupt noch fehlte, haben bei der Prüfung neuer Kessel-Anlagen die Bestimmungen des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 177) und für bewegliche Dampfkessel der Erlaß vom 13. März 1855 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 49) zur Richtschnur zu dienen.

So lange für das ganze Bundesgebiet gültige polizeiliche Vorschriften nicht erlassen sind, können, insoweit nicht für besondere Verhältnisse abweichende Anordnungen getroffen sind, nur solche Dampfkessel in Betrieb gesetzt werden, welche innerhalb des preußischen Staatsgebietes geprüft worden sind.

6) Die Polizei-Behörde ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, daß die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Bei Dampfkessel-Anlagen ist eine solche vorgängige Untersuchung nothwendig. Sie hat sich auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels und die gehörige Ausführung der sonstigen, für die Anlage maßgebenden, allgemeinen oder besonderen Bestimmungen zu richten.

Die Untersuchung des Kessels in Betreff der vorschriftsmäßigen Konstruktion muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt ist, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll. Zur Ausführung derselben ist jeder Königliche Baubeamte und Revierbeamte, sowie jeder Königliche Eisenbahn-Maschinenmeister befugt. Soweit außer dieser Untersuchung noch eine besondere Prüfung des Dampfkessels mittelst Wasserdruckes vorgeschrieben ist, bleiben die darüber erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Die weitere Untersuchung — deren es bei Lokomobilen nicht bedarf — wird nach der Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen. Die Ausführung dieser Untersuchung liegt, soweit nicht besondere Beamte dafür berufen sind, dem für den Ort der Anlage zuständigen Baubeamten, bei Dampfkesseln, die der Genehmigung des Ober-Bergamts bedürfen, dem zuständigen Revierbeamten ob. Die Untersuchung hat spätestens 3 Tage nach Empfang der Anzeige zu erfolgen, daß die Dampfkesselanlage zur Untersuchung fertig und

bereit gestellt sei. Ueber ihren Ausfall ist binnen 3 Tagen eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Für jede Untersuchung hat der Besitzer des Kessels dem Beamten eine Gebühr von drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnortes des Beamten erfolgt, die demselben zukommenden Reisekosten zu entrichten.

Die Untersuchung der Dampfkessel auf den Rhein- und Moselschiffen richtet sich bis auf Weiteres auch fernerhin nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften. Die Untersuchung der Dampfkessel auf den für den Gebrauch der Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven erfolgt ausschließlich durch die dazu bezeichneten Beamten der Eisenbahnverwaltung und nach den dafür gegebenen besonderen Bestimmungen.

7) Das Befähigungszeugniß der Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen (§. 31) ist auf Grund der von ihnen nachgewiesenen Befähigung durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) zu ertheilen. Bis zum Erlaß der dem Bundesrath vorbehaltenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung verbleibt es bei den in den einzelnen Landestheilen gegenwärtig geltenden Prüfungs-Vorschriften. Soweit daselbst bisher eine Prüfung dieser Gewerbetreibenden noch nicht bestanden hat, kann der Betrieb des Gewerbes bis zum Erlaß der Bundes-Vorschriften von dem Nachweis einer Befähigung überhaupt nicht abhängig gemacht werden.

8) Andere als die in §§. 29, 30, 31 vorgesehenen gewerblichen Prüfungen kennt die Bundesgesetzgebung nicht. Den in den Landesgesetzen für andere Gewerbe etwa noch begründeten Befähigungsnachweis hat sie für fernerhin zulässig nicht erklärt; es fallen also insbesondere die Prüfungen der Abdecker, welche das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. noch aufrecht erhalten hatte, künftig ebenfalls fort.

Dagegen hat die Gewerbe-Ordnung im §. 34 es bei den Landesgesetzen insofern belassen, als diese den Handel mit Giften, den Betrieb des Lootsengewerbes und der Markscheidekunst von einer besonderen Genehmigung oder Konzession abhängig machen; da nach dem gegenwärtig in allen Landestheilen geltenden Berggesetze vom 24. Juni 1865 die Konzessionirung der Markscheider durch eine besondere Prüfung bedingt ist, bleibt auch diese bestehen. In Betreff der Voraussetzungen, unter welchen die Gewerbetreibenden dieser Art zugelassen werden, der Behörden, welche über ihre Zulassung zu entscheiden haben, der Bedingungen, welchen ihr Geschäftsbetrieb unterliegt, insbesondere auch in Betreff der Prüfungen, welchen sich die Markscheider vor ihrer Konzessionirung zu unterwerfen haben, bewendet es daher bis auf Weiteres bei den in den einzelnen Landestheilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

9) Bei den bestehenden Vorschriften bewendet es ferner in Betreff derjenigen Gewerbetreibenden, welche nach §. 36 auf Grund ihrer Vereidigung und Anstellung oder Konzession eine besondere Glaubwürdigkeit in ihrem Gewerbebetriebe erhalten. In den Bedingungen, unter welchen ihre Anstellung, und die dieser vorhergehende Prüfung, sofern eine solche vorgeschrieben ist, erfolgt, in den Verpflichtungen, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten haben, in den Rechten endlich, die ihnen die Anstellung verleiht, tritt eine Aenderung vorläufig nicht ein.

Dagegen sind diejenigen dieser Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe auf Grund des §. 36 ohne Vereidigung und ohne eine besondere Anstellung oder Konzession frei betreiben, bei Ausübung ihres Gewerbes an jene Vorschriften ferner nicht gebunden.

10) In Betreff der Preßgewerbe treten folgende Veränderungen der Gesetzgebung in Kraft.

Die im §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung zum Gewerbebetriebe der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern, sowie die für diese Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen fallen hinfort weg.

Die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker findet auch fernerhin nicht mehr statt.

Durch die Aufhebung der Erfordernisse für die Genehmigung zum Betriebe der Preßgewerbe werden auch die Vorschriften beseitigt, welche in den §§. 3 und 4 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 in Bezug auf die Ausübung der Preßgewerbe durch Stellvertreter enthalten sind; diese Ausübung ist in Gemäßheit der §§. 45 und 46 der Gewerbe-Ordnung für die Preßgewerbe unbedingt und ohne besondere Genehmigung gestattet. Dagegen bedarf es zum Betriebe des Preßgewerbes nach §. 14 der Gewerbe-Ordnung der bereits unter Nr. 1 erwähnten Anzeige über das Betriebslokal und jeden späteren Wechsel bei der Ortspolizeibehörde. Die Zuwiderhandlung ist im §. 143 Nr. 3 mit Strafe bedroht.

Nach §. 10 des Preßgesetzes durfte bisher Niemand ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen rc. Druckschriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen; — die betreffende Erlaubniß konnte jederzeit zurückgenommen werden.

Nach §. 43 der Gemeinde-Ordnung ist die Erlaubniß fortan nur für diejenigen erforderlich, welche gewerbsmäßig die erwähnte Thätigkeit ausüben wollen, und die Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des §. 57 versagt werden. Die Erlaubniß darf dem entsprechend auch nicht zurückgezogen oder die Erneuerung nicht versagt werden, so lange die im §. 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Wer den Vorschriften des §. 43 zuwider handelt, unterliegt nach §. 148 Nr. 5 der dort vorgesehenen Strafe.

Abgesehen von den vorbezeichneten Punkten bleiben die im Preßgesetze enthaltenen Bestimmungen über die

Ordnung der Presse durchweg in Kraft. Insbesondere bewendet es nach §. 143 der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Vorschriften über die Entziehung der Befugniß zum Betriebe der Preßgewerbe durch richterliches Erkenntniß (§. 54 des Preßgesetzes).

11) Schauspiel-Unternehmer bedürfen nach §. 32 zum Betriebe ihres Gewerbes auch ferner einer Erlaubniß. Diese wird durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) ertheilt. Sie muß ertheilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Anderweitige Erwägungen der persönlichen Befähigung, sowie eine Prüfung des Bedürfnisses sind fernerhin nicht mehr zulässig, ebensowenig Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen.

12) Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken erleiden mehrfache wesentliche Abänderungen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ist: 1) der gleichzeitige Betrieb dieser Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zulässig (§. 3). Es muß aber jedes einzelne derjenigen Lokale, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, nach seiner Beschaffenheit und Lage den polizeiligen Anforderungen genügen (§. 33 Nr. 2). 2) Es können die Befugnisse zum Betriebe vorgenannter Gewerbe fortan durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für diese Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen ebenfalls genügen (§. 45). 3) Die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb, welche bisher für die Dauer eines Kalenderjahres in einzelnen Landestheilen auf Widerruf ertheilt worden ist, darf nunmehr weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53 und 143 widerrufen werden (§. 40). 4) Die einmal zugelassenen Gewerbe können, nach dem Tode des Gewerbetreibenden, für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, ferner der minderjährigen Erben und während einer Kuratel oder Nachlaßregulirung durch qualifizirte Stellvertreter betrieben werden (§. 46).

Auch bezüglich der besonderen Bestimmungen über die Zulassung zu den im §. 33 erwähnten Gewerben sind mehrere Abänderungen eingetreten: 1) Die Errichtung von bloßen Speisewirthschaften ist überall nicht mehr an eine polizeiliche Erlaubniß gebunden. Dagegen bedarf fortan 2) der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäfte betrieben wird, der polizeilichen Erlaubniß. 3) Für die Zulassung zu diesen Gewerben kommen die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nicht weiter in Betracht. 4) An Stelle der bisher erforderlich gewesenen Prüfung: ob die Persönlichkeit und die Führung des Nachsuchenden die Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähre? tritt die besondere Feststellung darüber: ob gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde (§ 33 zu 1). 5) Das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal muß seiner Beschaffenheit und Lage nach den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33 zu 2); daher in dieser Beziehung die Prüfung der Polizeibehörde nach wie vor stattfindet. 6) Nach dem Schlußsatz des §. 33 können die Landesregierungen, so weit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

Die Erörterung der Bedürfnißfrage ist hiernach für alle Fälle ausgeschlossen: bei der Gastwirthschaft; beim Bier- und Weinschank; bei der gewerbmäßigen Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser rc.

In Beziehung auf die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus soll es dagegen im preußischen Staate bei dem bisherigen, den Landesgesetzen entsprechenden Verfahren bewenden, nach welchem zunächst der Nachweis des Bedürfnisses, als die Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetrieb, geführt werden muß.

13) Personen, welche eines der im §. 35 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe beginnen, haben die am Schlusse dieser Bestimmung ihnen zur Pflicht gemachte Anzeige an die Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu erstatten, die, falls ihr die Verwaltung der Gewerbepolizei nicht zusteht, an die Polizeibehörde des Orts eine Mittheilung gelangen läßt

Die Polizeibehörde hat festzustellen, ob der Gewerbetreibende wegen eines der im §. 35 genannten Verbrechen oder Vergehen schon bestraft ist, und zu prüfen, ob mit Rücksicht hierauf der Geschäftsbetrieb desselben im polizeilichen Interesse Bedenken erregt.

Die gleiche Prüfung hat sie vorzunehmen, wenn späterhin eine Bestrafung des Gewerbetreibenden wegen eines der bezeichneten Verbrechen oder Vergehen erfolgt.

Fällt die Prüfung zu Ungunsten des Gewerbetreibenden aus, so ist nach Nr. 2 dieser Anweisung zu verfahren.

Nach §. 35 ist der Beginn des Gewerbebetriebes der Trödler, Pfandleiher und der Gesindevermiether von einer polizeilichen Vorprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit oder des Bedürfnisses fernerhin nicht mehr abhängig. Mit Rücksicht auf die wichtigen polizeilichen Interessen, welche sich an den Betrieb dieser Gewerbe knüpfen, werden die Polizeibehörden fortan einer sorgfältigen Kontrole desselben ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

In Betreff der Buchführung dieser Gewerbetreibenden und der Aufsicht der Polizeibehörden über

den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes werden auf Grund des §. 38 bis auf weitere Verfügung die zur Zeit in Geltung befindlichen Verordnungen aufrecht erhalten.

14) Die durch die Verkehrsinteressen gebotene Regelung der im §. 37 bezeichneten Straßengewerbe ist fortan lediglich in das Ermessen der Ortspolizeibehörden gestellt, und zwar nach der Absicht des Gesetzes ohne diejenigen Einschränkungen, welche durch die Landesgesetzgebung, namentlich auch durch §. 49 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 vorgeschrieben waren. Die polizeilichen Anordnungen werden sich demgemäß nicht nur auf die Art der Ausübung dieser Gewerbe selbst, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu denselben zu erstrecken haben. Sie sind lediglich von den lokalen Bedürfnissen eines jeden Ortes abhängig, müssen indessen jedenfalls in genereller Weise, d. h. in der Form von Polizeiverordnungen, getroffen werden.

Handelt es sich um die Aufstellung von Taxen für diese Gewerbe, so hat sich die Polizeibehörde nach §. 76 des Gesetzes zuvor des Einverständnisses der Gemeindebehörde zu vergewissern.

15) Nach §. 59 wird es vom Beginn des nächsten Jahres ab für Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen, falls diese Produktionen von umherziehenden Gewerbetreibenden ausgehen, an einem jeden Orte einer besonderen Erlaubniß bedürfen. Durch §. 42 ist vorgeschrieben, daß die gleiche Erlaubniß auch für den stehenden Betrieb jener Gewerbe erforderlich sein soll. Für den stehenden Betrieb tritt die Anordnung indessen nicht erst mit dem Beginn des nächsten Jahres, sondern, gleich den sonstigen Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb, bereits am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß hat die Orts-Polizeibehörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden.

16) Die Vermittelung von Geschäften außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung hat die Gewerbe-Ordnung als einen Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes behandelt.

Bezüglich der steuerlichen Seite dieses Gewerbebetriebes im Umherziehen hat dagegen die bestehende Landesgesetzgebung durch die Gewerbe-Ordnung keine Aenderung erfahren. Versicherungs- und andere Agenten, Mäkler, Kommissionäre und Auktionatoren, sowie alle Personen, welche aus der Vermittelung von Geschäften ein Gewerbe machen, bedürfen daher, abgesehen von der für das stehende Gewerbe zu entrichtenden Steuer, sobald sie ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, eines steuerpflichtigen Gewerbescheins, welcher von der Bezirksregierung, in Hannover von der Finanzdirektion auszustellen ist.

Die Steuer für jeden Gewerbeschein beträgt nach §. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G. S. S. 697) 16 Thaler.

Durch die Erlegung dieser Steuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt; der Inhaber des Gewerbescheins hat danach bei seinem Uebertritt in einen anderen Regierungsbezirk weder die Ausdehnung des Gewerbescheins nachzusuchen, noch eine Nachsteuer zu erlegen.

Ueber die Form und Anfertigung der Gewerbescheine bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

17) Durch §. 44 ist, in der Anwendung auf das Gewerbe der Handlungsreisenden, die Grenze zwischen dem stehenden Gewerbebetrieb und dem Hausirgewerbe gezogen. Die polizeiliche Zulässigkeit des Gewerbes der Handlungsreisenden, das im Sinne der Gewerbe-Ordnung, abweichend von der Steuergesetzgebung, als ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes betrachtet wird, hat sich fortan lediglich nach dieser Bestimmung zu richten. Es unterliegt den weitergehenden Beschränkungen der Landesgesetzgebung nicht mehr. Der Betrieb desselben ist daher insbesondere von einem bestimmten Alter nicht weiter abhängig; der Handlungsreisende ist in seinem Geschäftsverkehre auf den Besuch von Gewerbetreibenden nicht mehr beschränkt, und es ist ihm freigestellt, für mehrere Geschäftsherren zu gleicher Zeit zu reisen.

Dagegen wird die steuerliche Seite dieses Gewerbebetriebes durch die Gewerbe-Ordnung nicht berührt; die Steuer, welcher derselbe nach der Landesgesetzgebung unterliegt, ist fernerhin noch zu entrichten und es ist zu beachten, daß die preußische Gesetzgebung den Betrieb nur unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei gestattet, im Uebrigen zur Hausir-Gewerbesteuer heranzieht, in allen Fällen aber die Lösung eines Gewerbescheines verlangt.

Die Legitimationsscheine, deren die Handlungsreisenden nach §. 44 zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen, sind ihnen von den Behörden demgemäß erst dann auszuhändigen, wenn die gesetzliche Steuer für das Gewerbe entrichtet worden ist.

Bis zu dem Ende des laufenden Jahres sind Kaufleute, Fabrikanten und andere, ein stehendes Gewerbe betreibende Personen, welche persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufkaufen oder Bestellungen auf Waaren suchen, und diesen Gewerbebetrieb bereits vor dem 1. Oktober d. J. begonnen haben, für das Inland durch die ihnen zu dem Behufe ertheilten Gewerbescheine und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes durch die auf Grund der Zollvereinsbestimmungen ausgefertigten Legitimationskarten legitimirt; sie bedürfen daher eines weiteren Legitimationsscheins für das Jahr 1869 nicht.

Wer noch in dem laufenden Jahre, aber erst nach dem 1. Oktober d. J. einen derartigen Geschäftsbetrieb beginnen will, so wie ein Jeder, welcher nach Ablauf dieses Jahres einen solchen Geschäftsbetrieb unternimmt, hat zu dem Behufe auf Grund des §. 44 der Gewerbe-Ordnung und nach Maßgabe der weiterhin folgenden Bestimmungen einen Legitimationsschein nachzusuchen. Dieser Schein legitimirt für das ganze

Gebiet des Norddeutschen Bundes. Ein damit versehener Reisender bedarf daher für das Inland eines besonderen Gewerbescheins der bisherigen Art, und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes einer Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen nicht mehr.

Nach § 44 berechtigt der Legitimationsschein den Inhaber nur zum Mitführen aufgekaufter Waaren Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, zum Mitführen von Waaren anderer Art oder zu anderen Zwecken dagegen nicht. Reisende, welche bei ihrem Geschäftsbetriebe Waaren mit sich zu führen beabsichtigen, haben daher nicht einen Legitimationsschein nach § 44 des Gesetzes, sondern bis zum Ende des laufenden Jahres einen Hausir-Gewerbeschein bisheriger Art und vom Beginn des nächsten Jahres ab einen Legitimationsschein für den Gewerbetrieb im Umherziehen nach § 58 des Gesetzes nachzusuchen.

Reisenden, welche ihr Gewerbe nicht innerhalb des preußischen Staates, sondern nur in dem übrigen Gebiete des Norddeutschen Bundes betreiben wollen, ist zu dem Behufe nicht ein Legitimations s c h e i n nach §. 44 der Gewerbe-Ordnung, sondern eine Legitimations k a r t e nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen zu ertheilen. Angehörige der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes sind vom 1. Oktober d. J. ab zu dem Aufkauf von Waaren und dem Aufsuchen von Waarenbestellungen nach Maßgabe des §. 44 der Gewerbe-Ordnung innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets für befugt zu erachten, wenn sie entweder einen auf Grund des §. 44 ausgefertigten Legitimationsschein besitzen oder auf Grund der Zollvereinsbestimmungen mit einer Legitimationskarte versehen sind.

Zu dem Betriebe des hier in Frage stehenden Gewerbes in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten, ferner in Oesterreich und in der Schweiz, ist auch in Zukunft noch der Besitz der bisher ertheilten Legitimationskarten nothwendig.

18) Die bisher den diesseitigen Geschäftstreibenden für Reisen im Inlande ertheilten Gewerbescheine werden für die Zukunft in veränderter Form mit den nach §. 44 der Gewerbe-Ordnung zu ertheilenden Legitimationsscheinen der Art verbunden werden, daß der Gewerbtreibende sich durch den Besitz eines Legitimationsscheins jeder Zeit auch über die Erfüllung der gesetzlichen Steuerverpflichtung auszuweisen vermag. Die Formulare der Legitimationsscheine werden den zu ihrer Ausfertigung ermächtigten Behörden durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) übersandt werden. Ueber ihre Form und Anfertigung bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Der Antrag auf Ertheilung eines Legitimationsscheins ist an den Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann) oder an die zuständige Polizeibehörde (Nr. 25 der Anweisung) zu richten.

Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt diese Behörde den Legitimationsschein aus, berechnet sodann — erforderlichenfalls nach eingezogener Erkundigung bei der Steuerbehörde — den Steuerbetrag und trägt diesen in das dem Legitimationsschein angeschlossene Formular des Gewerbescheins ein. Der Schein ist demnächst auf kürzestem Wege und mit Vermeidung besonderer Anschreiben der zur Einziehung der Gewerbesteuer bestimmten Königlichen Kasse zu übersenden und gleichzeitig der Antragsteller zu benachrichtigen, daß er dort den Schein gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne.

Ist für den Gewerbebetrieb eine besondere Steuer nicht zu entrichten, so vermerkt die Behörde dieses an der für die Eintragung der Steuer bestimmten Stelle und fertigt den Schein unmittelbar dem Antragsteller zu.

Ueber die ausgestellten Scheine ist von der ausstellenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Bezeichnung der Geschäftsherren desselben und den für steuerpflichtige Gewerbescheine entrichteten Steuersatz enthält.

Den Regierungen bleibt es überlassen, die etwa sonst noch geeigneten Anordnungen zur Wahrung des fiskalischen Interesses zu treffen.

Die Berechnung der Steuer hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen: 1) Für solche Reisende, welche ausschließlich im Dienste eines einzigen, zur Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherren reisen, ist die Steuer nach den Bestimmungen im §. 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu berechnen. 2) Reisende, welche im Dienste von der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Steuer vom stehenden Gewerbe veranlagten Kaufleuten und Fabrikanten reisen, aber gleichzeitig für mehrere Geschäftsherren thätig sind, haben den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) zu entrichten. 3) Nach derselben Bestimmung sind diejenigen Reisenden zu veranlagen, welche im Dienste solcher Personen reisen, die ein stehendes Gewerbe betreiben, aber nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind. 4) Wer zunächst nur für einen einzigen in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn gereist ist, im Laufe des Jahres aber auch Aufträge für andere Geschäftsherren übernehmen will, hat ohne Rücksicht auf die etwa für den bisherigen Gewerbebetrieb bezahlte Steuer den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§ 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) und zwar vor der Ausführung der ihm anderweit ertheilten Aufträge zu entrichten. 5) Kaufleute und Fabrikanten, welche in einer der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe veranlagt sind, und lediglich für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44 der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung

Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, haben wegen dieses Gewerbebetriebes die Steuer nach Maßgabe der Vorschrift des §. 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu entrichten. Für Kaufleute und Fabrikanten, welche nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind, so wie für andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, beträgt, wenn sie für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44 der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, der Steuersatz 16 Thaler (§. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861).

Bezüglich der Steuerfreiheit derjenigen Inländer, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und zu dessen Behufe umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, oder durch ihre umherreisenden Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen zu lassen, behält es bei den Bestimmungen des §. 5 des Regulativs vom 28. April 1824 (G.-S. S. 125) und der Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. März 1828 (G.-S. S. 49) sein Bewenden.

19) Die im §. 65 der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Festsetzung der Zeit, Zahl und Dauer der Märkte erfolgt auch ferner durch diejenigen Behörden, in deren Befugniß dieselbe nach den Gesetzen der einzelnen Landestheile bisher gelegen hat. Auch haben diese Behörden die im §. 66 vorbehaltene Bestimmung zu treffen, welche Gegenstände ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf Wochenmärkten sollen verkauft werden dürfen.

Ebenso verbleibt die Entscheidung über Erweiterungen des Verkehrs auf solchen Märkten, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen stattfinden, nach §. 70 den bisher dazu berufenen Verwaltungs-Instanzen.

20) Das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. hat die Gesellen- und Meisterprüfungen nur so weit bestehen lassen, als dieselben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen einen Bestandtheil der Innungsverfassung bilden, oder einen nur fakultativen Charakter an sich tragen.

In dem Geltungsgebiete der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind in Folge dessen, wenngleich mit beschränkten Befugnissen, die amtlichen Innungs-Prüfungs-Commissionen und Kreis-Prüfungs-Commissionen bisher in Wirksamkeit verblieben.

Durch die Gewerbe-Ordnung ist nunmehr auch dieser Theil des Prüfungswesens beseitigt worden. Den Innungen ist zwar die Befugniß gelassen, den Beitritt von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. So weit statutenmäßig bisher eine solche Prüfung stattfand, bleibt dieselbe daher bis zur Abänderung der Statuten auch ferner noch bestehen. Aber die Voraussetzungen dieser Prüfungen bestimmt nicht mehr das Gesetz; ihre Leitung erfolgt nicht mehr unter amtlicher Mitwirkung. Es ist lediglich Sache der Innungen geworden, die Prüfungsbedingungen zu regeln und die Prüfungskommissionen zu bilden.

In dem Bereiche der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 treten in Folge dessen die Innungs-Prüfungs-Kommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen außer Thätigkeit. Alle vor diesen Prüfungsbehörden schwebenden Prüfungen sind demgemäß einzustellen, die sonstigen Geschäfte abzuschließen, die Akten und öffentlichen Siegel an die Gemeindebehörden zur Aufbewahrung abzugeben.

In entsprechender Weise ist auch in den übrigen Theilen des Staates die Auflösung derartiger Prüfungsbehörden herbeizuführen.

Die Neubildung eigener Prüfungsbehörden bleibt den einzelnen Innungen überlassen.

21) Die Stellung der Innungen ist durch die Gewerbe-Ordnung eine wesentlich veränderte geworden. Nur in einigen ausdrücklich hervorgehobenen Beziehungen steht den Staatsbehörden noch eine Einwirkung auf dieselben zu; im Uebrigen ist ihre Beaufsichtigung den Gemeindebehörden übertragen. Die besonderen Behörden, welche in einzelnen Landestheilen bisher die Aufsicht über sie und eine Mitwirkung bei ihrer Verwaltung übten, treten in Folge dessen außer Thätigkeit und sind aufzulösen. In Zweifelsfällen hat die Bezirksregierung diejenige Gemeindebehörde zu bestimmen, welche die gesetzlichen Aufsichtsrechte wahrnehmen soll.

Trotz dieser veränderten Stellung der Innungen ist ihre statutarische Verfassung gleichwohl insoweit in Kraft erhalten, als sie mit dem Bundesgesetz nicht in Widerspruch steht. Soweit die Landesgesetze die Verfassung der Innungen an Stelle der Statuten geregelt haben, erscheinen die gesetzlichen Bestimmungen als Theil der statutarischen Verfassung, und sind demgemäß so lange noch ferner als maßgebend anzusehen, als auf dem durch §. 92 gegebenen Wege nicht eine Abänderung der Innungsverfassung erfolgt.

Die Abänderung der Statuten bestehender Innungen ist nur einer beschränkten Staatsgenehmigung unterworfen (§. 92). Die Genehmigung der Statuten neuer Innungen ist dagegen unbeschränkt vorgeschrieben (§. 99). Soweit solche Statuten mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen — worauf die Prüfung derselben zu beschränken ist — wird ihre Genehmigung nicht zu beanstanden sein.

Durch §. 94 erhalten die Bezirksregierungen (Landdrosteien) die Befugniß, bei der Auflösung einer Innung den bis dahin mit derselben verbundenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten Korporationsrechte zu ertheilen. Inwieweit die Ertheilung derselben angezeigt ist oder nicht, wird in jedem einzelnen Fall zu erwägen sein. Die Behörden haben indessen überall darauf zu halten, daß zunächst für derartige Institute ein ihre Verfassung ausreichend ordnendes Statut festgestellt wird, auf Grund dessen die Korporationsrechte ver-

lieben werden können. Für spätere Abänderungen ist in den Statuten die Genehmigung der Bezirksregierungen ausdrücklich vorzubehalten.

22) Das **Lehrlingsverhältniß** unterliegt fortan nur noch in wenigen Beziehungen einer obrigkeitlichen Einwirkung. Bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge tritt in Zukunft eine Mitwirkung der Behörden nicht mehr ein; damit hört gleichzeitig auch die Führung von Verzeichnissen über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge auf, welche durch einzelne Landesgesetze, so namentlich durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 156, angeordnet war.

Die Exekutivmaßregeln, welche nach §. 117 des Bundesgesetzes im Falle der unbefugten Annahme oder Beibehaltung von Lehrlingen wie bisher, so auch fernerhin noch gestattet sind, werden durch diejenigen Behörden verhängt, von welchen dieselben nach der zeitigen Gesetzgebung ausgegangen sind. Wo diese Behörden in Folge der Gewerbe-Ordnung außer Thätigkeit treten, sind die gesetzlichen Exekutivbefugnisse durch die Ortspolizeibehörden auszuüben. Das Gleiche gilt da, wo entsprechende Vorschriften bisher überhaupt nicht bestanden haben.

23) Die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung **jugendlicher Arbeiter** in den Fabriken und Bergwerken (§§. 128 — 134, §. 154) haben ihrem Inhalte nach schon bisher in allen Landestheilen zu Recht bestanden. Soweit es sich um die Beschäftigung dieser Arbeiter in den Bergwerken und Aufbereitungsanstalten handelt, ist aber ihre Ausführung nicht überall gleichmäßig geregelt gewesen. Für die Zukunft wird hiermit bestimmt, daß für den Bereich der Bergwerks- und Aufbereitungsanstalten die Aufsicht über die Ausführung jener Vorschriften überall von den **Bergbehörden** geführt werden soll und daß insbesondere die durch das Gesetz den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Obliegenheiten nach Maßgabe der bereits früher darüber erlassenen näheren Anweisungen durch die **Revierbeamten** wahrzunehmen sind.

Nach §. 131 des Gesetzes sollen den **Arbeitsbüchern**, welche vor der Annahme jugendlicher Arbeiter zu regelmäßiger Beschäftigung auszustellen sind, die über deren Beschäftigung handelnden Bestimmungen des Gesetzes vorgedruckt werden. Die Bezirksregierungen (Landdrosteien, Oberbergämter) werden Sorge zu tragen haben, daß sich die Unterbehörden mit dem 1. Oktober d. J. sämmtlich im Besitze von Arbeitsbüchern befinden, welche in ihrer Einrichtung dieser gesetzlichen Vorschrift entsprechen. Arbeitsbücher, deren Anfertigung auf Grund der bisherigen Gesetzgebung geschehen ist, dürfen nach dem 1. Oktober d. J. von den Behörden nicht mehr ausgegeben werden.

24) Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten **Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse** beizutreten, ist durch §. 141 der Gewerbe-Ordnung für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören. Die bezeichneten Gewerbtreibenden sind demgemäß dort, wo statutarische oder administrative Anordnungen darüber bestehen, zwar auch fernerhin noch gehalten, derartigen Kassen beizutreten, sie sind aber in der Wahl der Kasse, der sie beitreten wollen, nicht mehr beschränkt.

Nicht nur im Interesse der bestehenden Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen, sondern auch im Interesse der Gemeinden liegt es, auf die Erfüllung dieser Verpflichtung sorgfältig zu achten. Sowohl die Vorstände der Kassen als auch die Gemeindebehörden sind befugt, von den Betheiligten jederzeit den Nachweis zu verlangen, welcher Kasse dieselben angehören. Sie werden deshalb nach den Verhältnissen eines jeden Ortes solche Maßregeln zu treffen haben, welche eine zuverlässige Kontrole in dieser Beziehung möglich machen.

25) Unter der Bezeichnung: **höhere Verwaltungsbehörden** sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: **untere Verwaltungsbehörden** die Landräthe, die Amtshauptleute und Ober-Amtmänner, ferner in den deren Aufsicht nicht unterworfenen Städten die städtischen Polizei-Behörden, oder die an Stelle dieser Behörden fungirenden Königlichen Polizei-Behörden (Polizei-Directionen und Polizei-Präsidien) zu verstehen.

Als **Gemeindebehörden** im Sinne der Gewerbe-Ordnung sind endlich diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinden bilden.

II.

26) In Uebereinstimmung mit der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung hat die Gewerbe-Ordnung den Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniß ertheilt, über die Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes zu befinden und demgemäß den Beginn überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen. Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, daß sie die Ausübung dieser Befugniß fast durchweg an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft.

In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§. 29, 30, 31, 34) oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Korporation (§ 36) zu befinden oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§. 27), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen handelt (§. 42), hat das Gesetz von einem solchen Verfahren abgesehen. Ebenso hat es auch die Ausübung der

polizeilichen Exekutivbefugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§. 147), an bestimmte Formen nicht gebunden.

Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht gegen dieselben der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

Dagegen soll die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§§. 16, 24, 25), — die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§. 51), — die Prüfung der Gesuche um die Konzession, Erlaubniß oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselben nach dem Bundesgesetz (§§. 30, 32, 33, 43) oder nach den Landesgesetzen (§. 34) bedürfen, — die Untersagung eines Gewerbebetriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniß (§§. 30, 32, 33, 34), oder die persönlichen Eigenschaften (§. 35) dem Gewerbetreibenden fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§. 37), — endlich die Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 36), stets in einem förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge erfolgen.

27) Soweit die Entscheidung in diesem Verfahren den Regierungen zusteht, erfolgt dieselbe regelmäßig durch die Abtheilungen des Innern. Für den Bereich der Provinz Hannover nehmen die Landdrosteien die Obliegenheiten der Regierungen wahr. So weit für den Polizeibezirk von Berlin das Polizei-Präsidium die Stelle der Regierungen vertritt, ergehen die Entscheidungen von der I. Abtheilung desselben, welche die landespolizeilichen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Wo die Verhandlung von den Regierungen oder den ihnen gleichstehenden Behörden nach der Vorschrift des Gesetzes eine mündliche ist, finden zu dem Behufe öffentliche Sitzungen statt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. Der Verlauf dieser Sitzungen ist durch ein Protokoll, welches die Namen der Anwesenden, so wie die wesentlichen Momente der Verhandlung enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird, festzustellen.

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Gewerbe-Ordnung in Betreff des Verfahrens enthält, werden im Uebrigen folgende Vorschriften erlassen:

A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16 und 25).

1. Antrag des Unternehmers.

28) Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Landrath, wo Landräthe nicht bestehen, bei dem Amte (Ober-Amte), wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei dessen Polizei-Behörde anzubringen.

Handelt es sich um die Genehmigung der Stau-Anlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29) Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen: a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name; b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer; c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen; d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören; e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist; f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

30) Bei Stau-Anlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen, einschließlich der Gerinne und Wasserräder, beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß: a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches; b) eine Anzahl von Querprofilen von beiden; und welches so weit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

31) Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung

gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situations-Pläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32) Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Unternehmens.

33) Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten: a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll; b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen; c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können; d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34) Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt über die Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

35) Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§. 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medizinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügung.

3. Vorverfahren.

36) Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihr sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Der Landrath (Amts-Hauptmann, Ober-Amtmann) ist befugt, die Erörterung der Einwendungen der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Ist der Beamte, der die Verhandlungen zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen betheiligt, so hat die Regierung einen anderen Beamten mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen.

37) Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen, daß und wo er von den Einwendungen Kenntniß nehmen könne.

Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungsschein, unter der Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und daß nach dem Abschluß der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

38) Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39) Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40) Nach dem Abschluß der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Baubeamten und Medizinalbeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stau-Anlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung eingereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der Stau-Anlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an die Regierung zu befördern.

4. *Schlußverhandlung.*

41) Sind Einwendungen gegen die Anlage *nicht* erhoben, so erfolgt die Entscheidung *ohne vorgängige mündliche Verhandlung.*

Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungs-Urkunde (Nr. 46) aus.

Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt die Regierung zunächst einen *schriftlichen Bescheid* an den Unternehmer. Bei Stau-Anlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides den *Rekurs* einlegen. Er kann aber auch zunächst auf *mündliche Verhandlung* der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist stets an die Regierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt.

42) Sind *Einwendungen* gegen die Anlage erhoben, so ist das mündliche Verfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten.

Das Verfahren erfolgt in allen Fällen vor der *Regierung.*

Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäß zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Kollegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Wort verstattet. Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig.

Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die *Aufnahme von Beweisen* beschließen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder in dem Termine selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen damit beauftragten Kommissar. Die Gestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

Die *Entscheidung* ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht werden muß. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzusetzen.

43) In dem zu erlassenden *Bescheide* sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muß aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Außerdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

44) Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer, und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein.

5. *Rekursverfahren.*

45) Der Rekurs gegen die Entscheidung kann der Behörde, welche dieselbe getroffen hat, oder den betheiligten Ministerien eingereicht werden. Die Rekursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung der Regierung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. Der Rekurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Die Rekursschrift ist stets in zwei Exemplaren einzureichen.

46) Das eine Exemplar der Rekursschrift wird von der Regierung der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Rekursschrift nicht mehr werde angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vor-

handen sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

47) Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Rekursverfahren nicht zulässig.

Die Regierung überreicht die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung den zuständigen Ministerien zur Entscheidung.

Der Rekursbescheid wird der Regierung zugefertigt. Diese theilt ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

48) Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Regierung alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Regierung rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stau-Anlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungs-Urkunde von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen, Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Eine Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizeibehörde zu übersenden.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§. 24, 25).

49) Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei den in Nr. 28 bezeichneten Behörden anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten bestimmten Dampfkessels, so ist dasselbe an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind

eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird, eine Situationszeichnung und ein Bauriß in zwei Exemplaren beizufügen.

50) In der Beschreibung sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, so wie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben.

Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein; auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen.

Aus dem Bauriß muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteines, so wie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den unter Nr. 31 aufgestellten Anforderungen entsprechen.

51) Die Vorlagen sind von den Behörden nach den unter Nr. 32 gegebenen Vorschriften zu prüfen und demnächst mit einer gutachtlichen Aeußerung in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung, von dem Revierbeamten dem Ober-Bergamt, welches dann für das weitere Verfahren an die Stelle der Regierung tritt, einzureichen.

Die Prüfung des Antrages und die Entscheidung erfolgen bei diesen Behörden in dem gewöhnlichen Geschäftsgange.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkungen und Bedingungen ertheilt, so ist ohne Weiteres die Genehmigungs-Urkunde auszufertigen.

Wird dagegen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen und Einschränkungen ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den unter Nr. 41 ff. gegebenen Vorschriften.

Für das Rekursverfahren sind die Bestimmungen unter Nr. 45 und 47 anzuwenden.

Für die Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde gelten die unter Nr. 48 gegebenen Bestimmungen. Wo das Ober-Bergamt über die Zulässigkeit einer Anlage entscheidet, fertigt dasselbe auch die Genehmigungs-Urkunde dafür aus.

C. Verfahren behufs Untersagung der fernern Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51).

52) Der auf Untersagung der fernern Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an die Regierung einzureichen. Auf Grund desselben hat diese Behörde zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen.

Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu

welchem der Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag gestellt haben, und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind.

Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

53) Nach dem Abschluß der Verhandlung hat die Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten.

Zu dem Verhandlungstermine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde zu laden. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die unter Nr. 42 ertheilten Vorschriften anzuwenden.

54) Der Rekurs gegen die Entscheidung der Regierung geht an die in der Sache betheiligten Ministerien. Für die Einlegung desselben und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen unter Nr. 45 ff.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§. 30, 32, 33, 34, 43), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§. 15, 35).

55) Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

56) Ist die Verfügung von einer unteren Behörde (Landrath, Ober-Amt, Amt, Ortspolizei- oder Gemeindebehörde) ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung, für den Polizeibezirk von Berlin an die I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu richten.

Diese Behörden entscheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent geladen wird. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42 ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

57) Ist die Verfügung von einer oberen Behörde (Regierung, Landdrostei, Ober-Bergamt) ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Rekurs gegen die Verfügung eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Behörde zu richten, welche die Verfügung erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42 bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist, wenn es sich um die Genehmigung zum Betriebe des Schauspielergewerbes handelt (§. 32), der Rekurs an den Ober-Präsidenten, in allen anderen Fällen der Rekurs an die in der Sache betheiligten Ministerien gestattet.

58) Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren oder der oberen Behörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt diese ihn dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Rekurrenten nachgesuchte Genehmigung aus.

59) Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§§. 15, 35) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen. Doch ist hier der Rekursbescheid dem Rekurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 36).

60) Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Regierung oder die sonstige Behörde, welche in erster Instanz entscheidet.

Die Regierung ernennt einen Kommissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat.

Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör

der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

61) Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschließt die Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen Beamten, der in Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

62) Demnächst ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu welcher der Gewerbetreibende, unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Regierung steht indessen jeder Zeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets unter der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden.

63) Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Kollegiums einzuleiten. Der Gewerbetreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört; ihm steht das letzte Wort zu.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen besonderen Kommissar. Der Beschluß hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

64) Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Doch wird die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugniß der Behörden, gegen den Gewerbetreibenden Ordnungsstrafen festzusetzen, hierdurch nicht berührt.

Die Entscheidung ist vor dem Schluß der Verhandlung zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist.

Ueber den Beschluß ist, wenn er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

65) Der Rekurs dagegen geht an das in der Sache zuständige Ministerium. Er muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei der Regierung eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Rekursschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhandlungen von der Regierung zur Rekursentscheidung einzureichen.

Von dem Rekursbescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizeibehörde des Orts, wo der Gewerbetreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Korporation mitgetheilt, welche die Approbation u. s. w. ausgestellt hat.

66) Das Verfahren, welches hiernach für die gewerbepolizeilichen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Zukunft maßgebend sein wird, tritt gleichzeitig mit der Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit; es wird daher auf alle diejenigen Fälle, welche nach dem 1. Oktober d. J. zur Beurtheilung der Behörden gelangen, in Anwendung zu bringen sein.

Wenn zu diesem Zeitpunkte Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes oder zur Errichtung einer gewerblichen Anlage, welche auch nach Erlaß der Gewerbe-Ordnung von einer besonderen Genehmigung abhängig bleiben, bei den Behörden bereits schweben und entweder in erster oder in zweiter Instanz der Beurtheilung noch unterliegen, so ist über dieselben in dem durch die neue Gesetzgebung für die betreffende Instanz eingeführten Verfahren und vor den danach zuständigen Behörden weiter zu verhandeln. Die Anträge sind zu diesem Behufe alsbald an die zuständigen Behörden zur weiteren Prüfung abzugeben. In solchen Fällen, in denen über derartige Anträge bereits in zwei Instanzen entschieden, nach den zur Zeit maßgebenden Vorschriften aber noch eine weitere Entscheidung zu treffen ist, wird die Sache in dem bisherigen Verfahren bis zur endgültigen Erledigung weitergeführt.

969. Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt für das Jahr 1869 Nr. 28 S. 293 ff.) wird mit dem 28. August d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Art. 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal im Königreich Italien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck rechtzeitig von den Italienischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Florenz schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:
den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:
die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von Italienischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Italienische, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Art. 12 der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigungen ꝛc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten, zuerst in Italien erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Italienischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 28. November d. J bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliché ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Berlin, den 16. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

970. Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 13. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt Nr. 33 S. 624 ff.) wird am 1. September d. J. in Kraft treten.

Die in Gemäßheit des Art. 6 dieser Uebereinkunft von Schweizerischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern zum Schutz des Uebersetzungsrechts hier rechtzeitig angemeldeten und eingetragenen Werke werden in dem Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Schweizerische, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Art. 10 der Uebereinkunft vom 13 Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 1. Dezember d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten, zuerst in der Schweiz erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, so wie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Schweizerischer Originale wird anheimgegeben, dieselben bis zum 1. Dezember d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 1. September 1873 eine Stempelung erhalten.

Berlin, den 19. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

971. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der eben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 10. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 9. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

972. Der Pfarrer Theobald zu Ulm, in der Kreissynode Braunfels, gedenkt zum 11. November d. J. wegen seines hohen Alters freiwillig in den Ruhestand zu treten. Die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Ulm wird durch deren Patron, des Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels Durchlaucht, wieder besetzt werden und sind Meldungen zu derselben bis zum 25. September d. J. an den genannten Herrn Fürsten einzureichen.

Coblenz, den 31. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

973. Ueber die Gemeinde Güls (Kreises Coblenz) ist wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter dem dort befindlichen Rindvieh die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Rindvieh verhängt worden.

Coblenz, den 3. September 1869.

974. Nachdem die Straße von Cochem nach Kelberg, soweit sie im Kreise Cochem belegen ist, sowie die Zweigstraße von Faid nach Driesch vom 1. Juni d. J. ab auf den westrheinischen Bezirksstraßenfonds übernommen worden ist, werden die auf der erstgenannten Straße befindliche Hebestelle zu Ulmen und die auf der letztgedachten Straße befindliche Hebestelle zu Gevenich vom 1. Oktober d. J. an eingehen und von diesem Zeitpunkte an auf der Hebestelle zu Faid das Chausseegeld für ein und eine halbe Meile, auf derjenigen zu Chausseehaus bei Büchel ein solches von einer Meile erhoben werden.

Coblenz, den 8. September 1869.

975. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 22. v. Mts. genehmigt, daß zur Aufbringung der Kosten zum Neubau eines katholischen Schulhauses zu Kloster Marienthal, im Kreise Altenkirchen, bei den katholischen Einwohnern des hiesigen Regierungsbezirks eine Hauscollecte abgehalten werde. Dieselbe wird in der Zeit bis zum 1. April 1870 erhoben werden.

Coblenz, den 3. September 1869.

976. Die katholische Schulstelle zu Altenkirchen kommt mit dem Schluß des laufenden Schulhalbjahrs zur Erledigung. Das Einkommen derselben beträgt mit Einschluß der Besoldung für den Organisten-, Küster- und Glöcknerdienst 250 Thlr. nebst Wohnung und Brennbedarf. — Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 2. k. Mts. an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Paulus daselbst zu richten.

Coblenz, den 4. September 1869.

977. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. v. Mts. dem für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zusammengetretenen Comité den Verkauf von Loosen zu einer im nächsten Jahre in Verbindung mit dem Zuchtmarkte zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Wagen rc. rc. innerhalb des Preußischen Staates zu gestatten geruht.

Indem wir die Genehmigung der fraglichen Ausspielung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die uns untergebenen Behörden gleichzeitig an, dem Vertrieb der auf 1 Thaler pro Stück festgesetzten Loose kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Coblenz, den 11. September 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

978. In Folge der auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. v. Mts. ergangenen Bestimmung, nach welcher die längste Frist zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer vom 1. September v. J. an bis auf Weiteres auf sechs Monate festgesetzt worden ist, wird die wegen der baaren Auszahlung der Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Vergütung im §. 8 c. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 ertheilte Anordnung in Betreff derjenigen Anerkenntnisse aufgehoben, welche für die nach dem 31. d. Mts. erfolgenden Branntweinausfuhren werden ausgefertigt werden. Wegen Realisirung der letztgedachten Anerkenntnisse wird dagegen Folgendes angeordnet:

Der Inhaber eines Anerkenntnisses über Steuervergütung für Branntwein, welcher vom 1. September d. J. ab zur Ausfuhr gelangt, kann, wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. des §. 8 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuer-Vergütung bei demjenigen Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist.

Eine solche baare Zahlung wird aber nur für Branntwein geleistet, nach dessen Ausfuhr ein Zeitraum von mindestens sieben Monaten verflossen ist.

Die betreffenden Anerkenntnisse werden eine Fassung erhalten, aus der der Anfangstermin für die Baarzahlung und die nähere Bezeichnung des auszahlenden Haupt-Amtes ersichtlich wird.

In der Zeit vom 1. November bis zum Schlusse dieses Jahres kann die Baarzahlung der Steuervergütung nur noch für Branntwein erfolgen, welcher nach Ausweis des Anerkenntnisses bis Ende August dieses Jahres ausgeführt worden ist.

Berlin, den 27. August 1868.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 3. September 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

979. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 12. Juli d. J. ist der Schiffsknecht Joseph Clotten, geboren am 3. August 1833 zu Boppard und zuletzt daselbst wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 10. September 1869.

Der General-Prokurator.

980. Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Sterbe-Urkunden:

1) der Johanna Ermus, 68 Jahre alt, Haushälterin aus Creuznach,
2) des Johann Mathias Rothbrust, 4 Monate alt, Sohn von Christian Rothbrust zu Bell,
3) der Maria Schneider, 2 Jahre 4 Monate alt, Tochter von Carl Schneider, Schuhmacher zu Mannheim, heimathsberechtigt zu Cochem,
4) der Margaretha Wilhelmine Kühe, 2 Jahre 10 Monate alt, Tochter der Barbara Kühe aus Coblenz,
5) der Margaretha Mai, 7 Monate alt, Tochter der Louise Mai aus Gemünden,

sind den Civilstandsbeamten zu Coblenz, Creuznach, Bell, Cochem und Gemünden zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 9. September 1869.

Der Ober-Prokurator.

981. Der Gerichtsschreiber Bergner zu St. Goar ist durch nunmehr rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 31. Juli d. J. seines Amtes entsetzt worden.

Coblenz, den 10. September 1869.

Der Ober-Prokurator.

982. Auf den Antrag des Rektors und des Senats der hiesigen Universität hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 30. v. Mts. bestimmt:

„Jeder Studirende, der sich um Stundung der Honorare bewirbt, ist künftighin mit seinem Gesuche zurückzuweisen, wenn demselben nicht außer den im §. 26 des Honorarien-Reglements vom 31. Dezember 1847 specificirten Zeugnissen noch ein der Unterschrift nach gehörig beglaubigtes Attest des noch lebenden Vaters resp. der noch lebenden verwittweten Mutter des Bittstellers folgenden Inhalts beigefügt ist:

„daß der Sohn mit des Vaters (der Mutter) Zustimmung die Universität besuche, und um Stundung der Honorarien bitte, und daß der Vater (die Mutter) sich verpflichte, für den Fall, daß von dem Sohne zu der Zeit, wo er nach den gesetzlichen Bestimmungen seine Honorarschuld abzutragen verpflichtet ist, aus irgend welchem Grunde Zahlung nicht zu erlangen ist, seinerseits (ihrerseits) die Honorarschuld des Sohnes abzutragen, wofern sich bis dahin seine (ihre) Vermögens-Verhältnisse insoweit günstiger als zur Zeit der bewilligten Stundung gestaltet haben sollten, daß er (sie) hierzu im Stande ist."

Nach der obigen Verfügung Sr. Excellenz ist ferner darauf zu halten, daß von den Studirenden und zwar nicht bloß in Stundungs-, sondern auch in Stipendien-Angelegenheiten die einzureichenden Paupertäts-Zeugnisse in derjenigen Form beigebracht werden, welche dem anliegenden Schema entspricht.

Bonn, den 1. September 1869.

Der Königliche Curator der Universität.

Dürftigkeits-Zeugniß
für den
Studiosus . . . .

A. Verhältnisse des Studirenden.

a) Vor- und Zunamen und Alter des Studirenden.
b) Besitzt derselbe bereits eigenthümliches Vermögen?
c) Worin besteht dasselbe und wie hoch ist der Ertrag?
d) Genießt der Studirende bereits Unterstützungen aus Stiftungen öffentlicher Anstalten oder Familien-Fundationen, und welche?

B. Verhältnisse der Eltern des Studirenden.

a) Namen, Alter und Stand oder Gewerbe der Eltern?
b) Haben dieselben außer dem Studirenden noch mehrere Kinder, und wieviele?
c) Wieviele befinden sich noch in elterlicher Pflege?
d) Worin besteht das Vermögen der Eltern?
e) Wieviel bezahlen dieselben an Steuern, und zwar:
   1. an Grund- oder Gebäudesteuer?
   2. an Gewerbesteuer?

3. an Klassensteuer oder klassificirter Einkommensteuer?
4. an directer Communal- resp. Communal-Einkommensteuer?

C. Angabe der Unterstützungen, welche dem Studirenden seitens dessen Eltern oder Vormünder jährlich zugesichert werden.

Die Richtigkeit des vorstehenden Zeugnisses und daß nach den hier genau bekannten Vermögens-Verhältnissen d . . . . dem Studirenden . . . . . . nicht mehr als die unter C. angegebene Unterstützung gewähren k . . . . bescheinigt.

. . . . den . . . . . 18 . .

Ortsbehörde des Wohnsitzes der Eltern.

(Siegel) (Name.)

983. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Deklarationsurkunde für das Bergwerk Helena bei Peterswald mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. August 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. August 1868 wird dem Appellationsgerichts-Prokurator Dr. Leisler zu Wiesbaden, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Peterswald und Löffelscheid, im Kreise Zell, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des Blei-, Silber-, Kupfer- und Zinkerzbergwerks Helena, dessen Grenzen auf dem zur angehefteten Verleihungsurkunde vom 4. Juli 1866 gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse näher bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in diesem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. August 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

984. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Aurora I, Aurora II und Aurora III bei Dierdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Vietor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. August 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Mai 1869 wird dem Bäckermeister Johann Rasch zu Duisburg, der Firma Kißler-Krebs zu Duisburg und dem Obersteiger Ludwig Pörtge zu Raubach unter dem Namen Aurora I das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dierdorf, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. August 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Mai 1869 wird dem Bäckermeister Johann Rasch zu Duisburg, der Firma Kißler-Krebs zu Duisburg und dem Obersteiger Ludwig Pörtge zu Raubach unter dem Namen Aurora II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dierdorf, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. August 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Juni 1869 wird dem Bäckermeister Johann Rasch zu Duisburg, der Firma Kißler-Krebs zu Duisburg und dem Obersteiger Ludwig Pörtge zu Raubach unter dem Namen Aurora III das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dierdorf, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, G, H, J bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. August 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

985. Der bisherige provisorische Lehrer an der Realschule erster Ordnung zu Aachen, Hubert Marjau, ist nunmehr als ordentlicher Lehrer definitiv angestellt worden.

986. Der Elementarlehrer Ernst Schultze ist zum ordentlichen Lehrer an der Vorschule des Gymnasiums zu Duisburg definitiv ernannt worden.

987. Die Wahl des Predigt- und Schulamts-Candidaten Friedrich Kaiser aus Kirchberg zum evangelischen Religionslehrer an der städtischen Realschule erster Ordnung zu Cöln ist bestätigt worden.

988. Der Candidat des höheren Schulamts Ludwig Rockel ist zum ordentlichen Lehrer bei der Realschule in Wesel definitiv ernannt worden.

989. Der Hülfslehrer an der Taubstummenschule zu Kempen, Johann Hubert Kirfel, ist zum ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

990. Der Ober-Regierungs-Rath Sack ist an die Königliche Regierung zu Coblenz versetzt und mit der Wahrnehmung der Dirigentenstelle der Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten beauftragt worden.

991. Der Bürgermeister der Stadtbürgermeisterei Linz, Wilibrord Thiesen zu Linz, ist nach abgelaufener Wahlperiode als Bürgermeister auf Lebenszeit gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

992. Für die Stadtbürgermeisterei Wetzlar ist der Georg Raab dortselbst zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

993. Der Oberförster-Candidat Robert Thomann ist, an Stelle des am 15. September d. J. freiwillig aus dem Dienste ausscheidenden Gemeinde-Oberförster-Candidaten Lambert, als Revierverwalter für den Gemeinde-Forstverwaltungs-Verband Sohren, im Kreise Zell, präsentirt und auf Probe ernannt worden.

994. Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Labinski ist von Lützel-Coblenz nach Niederlahnstein verzogen.

995. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Lingerhahn, Johann Ody, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

996. Die Schulamts-Candidatin Karoline Werner zu Beltheim ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

997. Der bisherige provisorische Lehrer an der evangelischen Schule zu Niederwambach, Daniel Schneider, ist in seiner Stelle, sowie auch als Küster, Organist und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst definitiv bestätigt worden.

998. Der Reservejäger Gustav Melsheimer ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Brodenbach beauftragt worden.

999. Der Peter Joseph Wolff zu Dernau ist definitiv zum Gemeinde-Waldwärter für den Verband Mayschoß ernannt worden.

1000. Der Aufseher Kluge beim Arresthause in Coblenz ist, nachdem er die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, unterm 1. September d. J. definitiv auf Lebenszeit angestellt worden.

1001. Der Gerichts-Assessor Althoff ist an das Landgericht zu Bonn versetzt. — Der Gerichts-Assessor Müller ist zum Kreisrichter beim Kreisgericht Altenkirchen, mit der Function bei der Gerichts-Commission Daaden, ernannt worden.

1002. Es ist der Post-Expediteur Huth in Dierdorf gestorben und der Post-Expedienten-Anwärter Kalt in Simmern als Post-Expedient bestätigt worden.

Patente.

1003. Dem Maschinenmeister des Eschweiler Bergwerks-Vereins Osterkamp zu Eschweiler-Pumpe ist unter dem 1. September 1869 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steuerung für Gesteinbohrmaschinen, welche durch komprimirte Luft betrieben werden,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1004. Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg ist unter dem 3. September 1869 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur nutzbaren Verwendung der Hochwasserüberschüsse bei Turbinen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1005. Dem Ingenieur William Randel Harris zu Paris ist unter dem 2. September 1869 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Litzen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1006. Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin unter dem 22. Juni 1868 ertheilte Patent
auf eine von dem Ingenieur H. Dueberg in New York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 45 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 38. Ausgegeben Donnerstag, den 23. September 1869.

Gesetz-Sammlung.

1007. Das am 18. September 1869 ausgegebene 58. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7501 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

Nr. 7502 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Nr. 7503 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1008. Bei der heute öffentlich bewirkten 15ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien 99, 177, 201, 343, 413, 415, 578, 585, 713, 720, 733, 760, 791, 819, 842, 877, 886, 1020, 1037, 1056, 1166, 1181, 1411, 1482 gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 17. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

1009. In Folge der Wahl des Pfarrers Dr. Hessel zum zweiten Pfarrer an der reformirten St. Petri und Pauli-Gemeinde zu Danzig wird die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Prüm demnächst zur Erledigung kommen und soll durch uns wieder besetzt werden. Meldungen zu derselben werden wir bis zum 5. Oktober c. entgegennehmen.

Coblenz, den 15. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1010. Die Exekutorstelle bei der Steuer- und Gemeindekasse Merxheim-Meddersheim-Becherbach ist erledigt und soll schleunigst wieder besetzt werden. Das Einkommen der Stelle beträgt c. 30 Thlr. jährlich. — Versorgungsberechtigte Militär-Anwärter wollen etwaige Bewerbungen, unter Beifügung ihrer Militär-Papiere und eines selbst geschriebenen Lebenslaufes, binnen 14 Tagen an den Königl. Oberbeamten, Herrn Geheimen Regierungs-Rath Reinhard zu Meisenheim richten.

Coblenz, den 16. September 1869.

1011. Durch Mandats-Niederlegung des Freiherrn von Frentz zu Coblenz ist in dem III. Wahlbezirke unseres Departements (den Kreisen Coblenz, St. Goar und den Garnisonen zu Mainz und Frankfurt a. M.) eine Ersatzwahl für das Haus der Abgeordneten erforderlich geworden. Behufs Abhaltung derselben haben wir, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, den Königlichen Landrath Freiherrn von Frentz zu Coblenz zum Wahlcommissarius ernannt.

Coblenz, den 18. September 1869.

1012. Die Lehrer-, Küster- und Glöcknerstelle an der evangelischen Schule zu Oberwambach im Kreise Altenkirchen ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 180 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. — Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 4 Wochen an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Müller zu Flammersfeld (Kreis Altenkirchen) zu richten.

Coblenz, den 18. September 1869.

1013. Die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle an der evangelischen Schule zu Alterkülz, im Kreise Simmern, ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 220 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. — Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 4 Wochen an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Köck zu Bell (Kreis Simmern) zu richten.

Coblenz, den 18. September 1869.

1014. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß die gemäß Bekanntmachung in Nro. 31 unseres Amtsblattes de 1867 für den Neubau einer katholischen Kirche zu Wadgassen, Kreis Saarlouis, bewilligte katholische Haus-Collecte in denjenigen Orten der Kreise Coblenz, St. Goar, Wetzlar und Adenau, in welchen solche bis jetzt noch nicht stattgefunden hat, bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte der genannten Gemeinde erhoben werde.

Coblenz, den 20. September 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1015. Unter Verweisung auf die §§ 45, 46, 47 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch den Gewerkenbeschluß, betreffend die Consolidation der Bergwerke Eisengarten, Neuer Eisengarten und Eisenblume zur öffentlichen Kenntniß.

Bonn, den 14. September 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Die Gewerkschaft der Bergwerke Eisengarten, Neuer Eisengarten und Eisenblume bei Stöckenstein, im Kreise Altenkirchen, hat die Consolidation der genannten Bergwerke unter dem Namen „Eisengarten" und zwar mit der Maßgabe beschlossen, daß das Einzelbergwerk Eisengarten mit Einhundert sechs und zwanzig Kuxen, und jede der beiden anderen Einzelgruben mit je einem Kuxe an dem zu consolidirenden Bergwerke betheiligt sein sollen.

Bonn, den 14. September 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

1016. Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 11. September d. J. zur Feststellung der Abwesenheit des Schmiedes Wilhelm Dreesbach, zuletzt zu Vinxel wohnhaft, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet.

Cöln, den 20. September 1869.

Der General-Prokurator.

1017. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 30. August c. ist Johann Hubert Josten, Tagelöhner zu Mayschoß, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 10. September 1869.

Der Ober-Prokurator.

1018. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 26. Juli c. ist Franz Hessel, Gerbereibesitzer, in Creuznach wohnend, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 11. September 1869.

Der Ober-Prokurator.

1019. Uebersicht

der Ergebnisse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für den Jahrgang 1868.

Soll-Einnahme Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschluß am 10. Februar 1868. Thlr.	Sgr.	Pf.	Reste am 11. Februar 1868. Thlr.	Sgr.	Pf.
857,109	7	6	A. Bestand nach voriger Rechnung				857,109	7	6	—	—	—
9,902	13	5	B. Reste aus den Vorjahren				8,670	21	7	1,231	21	10
			C. Einnahme für 1868, nämlich:									
			Tit. I. An ordentlichen Beiträgen, und zwar:									
			in Klasse Ia	12,221	5	10½						
			„ „ Ib	5,923	16	—						
			„ „ IIa	89,920	13	6						
			„ „ IIb	60,253	14	7½						
			„ „ IIIa	29,684	26	3						
			„ „ IIIb	15,588	20	—						
			„ „ IVa	15,893	4	6						
			„ „ IVb	6,442	10	6						
			„ „ Va	91,361	7	6						
			„ „ Vb	44,165	24	—						
			„ „ VIa	20,863	1	—						
			„ „ VIb	10,827	27	6						
			„ „ VIIa	42,367	18	9						
			„ „ VIIb	37,818	9	6						
560,856	8	5	nach § 6 des Reglements und Mobilar	77,524	18	11						
22,268	29	1	Zugänge pro I. und II. Semester				572,980	29	11	10,413	14	7
269	7	—	Tit. II. Für Quittungsbücher									
44,446	10	4	Tit. III. Insgemein				41,415	8	4	3,031	2	—
1,494,852	15	9	Summa der Einnahme				1,480,176	7	4	14,676	8	5

Soll-Ausgabe Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß am 10. Februar 1868. Thlr.	Sgr.	Pf.	Reste am 11. Februar 1868. Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	—	A. Vorschuß nach voriger Rechnung				—	—	—	—	—	—
-170,110	6	11	B. Reste aus den Vorjahren				160,004	7	10	10,105	29	1
			C. Ausgabe für 1868, nämlich:									
19,235	10	6	Tit. I. Kosten der Direction				19,191	14	10	43	25	8
			Tit. II. Brandschaden-Vergütungen, und zwar:									
			in Klasse Ia	1,542	21	—						
			" " Ib	186	5	—						
			" " IIa	91,889	6	6						
			" " IIb	91,418	15	—						
			" " IIIa	28,609	21	—						
			" " IIIb	34,168	10	—						
			" " IVa	18,082	22	—						
			" " IVb	7,678	—	—						
			" " Va	75,778	1	6						
			" " Vb	43,010	7	—						
			" " VIa	15,396	20	—						
			" " VIb	14,071	11	—						
			" " VIIa	22,496	13	—						
			" " VIIb	23,462	13	—						
551,453	4	9	nach § 6 des Reglements und Mobilar . .	83,662	18	9	405,846	10	1	145,606	24	8
7,671	23	5	Tit. III. Abschätzungskosten				7,388	14	5	283	9	—
24,926	24	4	Tit. IV. Prämien nach § 109 des Reglements				4,680	7	6	20,246	16	10
1,220	18	4	Tit. V. Unbeibringliche Beiträge				1,115	12	3	105	6	1
17,501	23	5	Tit. VI. Hebegelder der Steuerkassen				17,163	10	5	338	13	—
36,637	18	2	Tit. VII. Remuneration der Bürgermeister u. Geschäftsführer				1,137	26	7	35,499	21	7
828,757	9	10	Summa der Ausgabe				616,527	13	11	212,229	25	11

Bilanz.

Die Soll-Einnahme beträgt . . . . 1,494,852 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.
Die Soll-Ausgabe beträgt . . . . 828,757 " 9 " 10 "
Mithin ist Ueberschuß Ende 1868 . . . 666,095 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf.
Die Ist-Einnahme beträgt . . . . 1,480,176 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf.
Die Ist-Ausgabe beträgt . . . . 616,527 " 13 " 11 "
Mithin Bestand . . 863,648 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf.

Coblenz, den 28. August 1869.

Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion.

1020. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Adolph-Emil bei Altlay und Belg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. August 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Juni 1869 wird dem Obergerichts-Prokurator Dr. Leisler zu Wiesbaden unter dem Namen Adolph-Emil das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altlay und Belg, im Kreise Zell, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 434,078 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

C, S, Z, X, Y, P, U, V, W, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkieserze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. August 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1021. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hoherstein II bei Briedel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. August 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. August 1868 wird dem Appellationsgerichts-Prokurator Dr. E. Leisler zu Wiesbaden unter dem Namen Hoherstein II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Briedel, im Kreise Zell, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 489,938 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. August 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

1022. Der Oberförster-Candidat Bossart ist zum Gemeinde-Oberförster ernannt und in der Gemeinde-Oberförsterstelle Wetzlar I definitiv auf Lebenszeit bestätigt worden.

1023. Die Candidaten der Feldmeßkunst Joseph Constantin Bayer aus Coblenz und Franz Ludwig Itschert aus Vallendar sind als Feldmesser qualificirt und vereidigt worden.

1024. Der Landgerichts-Referendar Heinrich Julius Ludwig Doinet wurde am 13. September c. auf seinen Antrag aus seinen Dienstverhältnissen zum Landgerichte Coblenz, zum Zwecke des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Landgerichte Aachen, entlassen.

1025. Durch Ministerial-Rescript vom 4. September c. wurde der Landgerichts-Secretair Heinrich Schmitz, bisher zu Elberfeld, vom 1. Oktober c. ab an das Landgericht zu Coblenz versetzt.

1026. Durch Ministerial-Rescript vom 28. Juni d. J. ist an Stelle des nach Trier verzogenen Ergänzungsrichters Utsch der Communal-Baumeister Albert Ludwig Friedrich Achill Döll in Zell zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte ernannt und in dieser Eigenschaft am 6. September c. verpflichtet worden.

1027. Der bei dem Post-Amte in Creuznach etatsmäßig angestellte Post-Expedient Wilhelm Müller ist in die Klasse der Post-Assistenten eingerückt.

Patente.

1028. Das dem Maschinenfabrikanten C. Schlickeysen zu Berlin

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Graben, Heben und Abführen von Torf oder Thon, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile,

unter dem 27. August 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 27. August 1872 verlängert worden.

1029. Dem Fabrikanten Hans Heinrich Thiellesen zu Apenrade ist unter dem 8. September 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Straßenreinigungs-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

1030. Dem Anton Mirecki zu Paris ist unter dem 13. September 1869 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungsmechanismus an Heupressen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1031. Dem Fabrikbesitzer William Betts in London ist unter dem 11. September 1869 ein Patent

auf eine Maschine zum Auflegen von Metallkapseln auf Flaschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1032. Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 16. September 1869 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene Strickmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger Nro. 46 und 47 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 39. Ausgegeben Donnerstag, den 30. September **1869.**

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

1083. Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 21. August d. J. eingereichten Tarif, nach welchem die Abgaben in dem Rheinhafen zu Ruhrort im Kreise Duisburg, Regierungsbezirks Düsseldorf, erhoben werden sollen, vorbehaltlich einer Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt und sende Ihnen denselben hierbei vollzogen zur weiteren Veranlassung zurück. Der neue Tarif tritt vom 1. Oktober d. J. ab an die Stelle des bisherigen Tarifs vom 14. Mai 1855. Die Erhebung der nach §§ 1, 2, 7² und 9 des neuen Tarifs zu entrichtenden Abgaben und eines Pfennigs der nach § 4 daselbst zu zahlenden Krahnengebühr erfolgt für Rechnung der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, die Erhebung sämmtlicher anderer Abgaben für Rechnung der Stadt Ruhrort.

Wilhelmshöhe, den 23. August 1869.

gez. **Wilhelm.**

gegz. von der Heydt. Graf von Itzenplitz.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif

nach welchem das Werft-, Krahnen-, Arbeits-, Lager- und Hafenschutz-Geld im Rheinhafen zu Ruhrort im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, zu erheben ist.

§ 1. Von allen Gegenständen, welche im Bereiche des von der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft angelegten Rheinhafens bei Ruhrort ein- oder ausgeladen werden, sei es vom Ufer in das Schiff, beziehungsweise vom Schiff auf das Ufer, oder unmittelbar von Schiff zu Schiff, im letzteren Falle jedoch nur, wenn eins der Schiffe an das Werft oder Ufer angelegt hat, wird ein Werftgeld erhoben, welches, insofern nicht im § 2 Ausnahmen gemacht sind, einen Pfennig für den Centner beträgt.

§ 2. Als Ausnahme von dem im § 1 gedachten Satze ist jedoch an Werftgeld für den Centner zu entrichten:

a) von Roheisen, altem Eisen mit Einschluß alter Eisenbahnschienen, Cement und Dachschiefer ½ Pfg.

b) von Abfällen des Gewerbes und der Fabriken, Lein- und Rübkuchen, Mehl Sämereien, Salz, Salpeter und Schwefel . . . . 2 Pfg.

c) von Colonial-Waaren, einschließlich des inländischen Tabaks und Zuckers, getrockneten und gesalzenen Fischen . . 4 Pfg.

d) von Baumwolle, Garn, Oel, Harz, Pech, Thran, Theer, — auch Steinkohlen-Theer, — Salzsäure, Schwefelsäure, Chlorkalk, Soda, Farbholz . . . . 3 Pfg.

§ 3. Werftgeld (§§ 1 und 2) kommt nicht zur Erhebung,

a) wenn die Ein- und Ausladung zur Ueberführung der Gegenstände von einer der am Rheine mündenden Eisenbahnen zur andern erfolgt;

b) wenn Schiffer, die mit Ladung eingelaufen sind, in Folge zwischenzeitlich eingetretenen niedrigen Wasserstandes, dort zu leichtern genöthigt sind.

§ 4. Erfolgt die Einladung oder Ausladung mittelst des Krahnens oder einer Wippe, so ist dafür einschließlich der Arbeitskraft ein Krahnengeld von zwei Pfennigen für den Centner zu entrichten, welches sich für die 100 Centner und mehr wiegenden Eisenstücke auf drei Pfennige für den Centner erhöht.

§ 5. Zur weitern Behandlung derjenigen ausgebrachten Gegenständen, welche einer steuerlichen Abfertigung unterliegen, werden besondere Arbeiter angestellt, bei deren Verwendung ein Arbeitsgeld zu entrichten ist, und zwar:

a) für den Transport der Güter in den Revisionsschuppen, sowie zu und von der Waage bis auf die Eisenbahnwagen oder sonstigen Fuhrwerke und für das Decken der im Freien lagernden Güter für den Centner . . . . . 4 Pfg.

b) falls die Güter zur Niederlage kommen, für den Transport aus dem Revisions-Schuppen in die Niederlage und aus dieser zur Ausladestelle für den Centner noch . . . . 4 Pfg.

Den Schiffern, Waaren-Versendern und Waaren-Empfängern steht es frei, die Arbeiter selbst zu stellen.

§ 6. Der Abgabe § 5a unterliegen auch die Güter, welche mittelst der Bahn angebracht und nach der steuerlichen Abfertigung weiter befördert werden.

§ 7. An Lagergeld wird erhoben:

1) von dem Centner der zur öffentlichen Niederlage gelangenden Güter im ersten Monat ein Drittel Pfennig, in dem folgenden Monat ein Sechstel Pfennig für den Tag, wobei jedoch der Tag der

Aufnahme in die Niederlage und der Tag der Abnahme von derselben außer Berechnung bleiben;

2) von den auf dem Ufer des Hafens niedergelegten Gegenständen des freien Verkehrs für jeden Quadratfuß Lagerraum ein Pfennig für den Tag, wobei indessen die ersten sechs Tage lagergeldfrei bleiben.

§ 8. Bei der Berechnung der vorerwähnten Abgaben werden überschießende Bruchtheile eines Centners, wenn sie die Hälfte desselben oder mehr betragen, für voll gerechnet, sonst aber außer Ansatz gelassen. Beträgt das Gewicht der zu einem Frachtbriefe oder einer Deklaration gehörigen Gegenstände weniger als 1 Centner, so werden die Abgaben nach dem vollen Centner berechnet.

§ 9. Von denjenigen Schiffen, welche in den Hafen eingelaufen sind, um Schutz in demselben zum Winteraufenthalt oder zu einem anderen Zwecke zu finden, wird ein Hafen-Schutzgeld entrichtet.

Dasselbe beträgt:

A. Für die Segelschiffe und Schleppkähne bei einer Tragfähigkeit bis zu 2 Lasten (von je 4000 Pfund) einschließlich . . 10 Sgr.
von mehr als 2 bis zu 5 Lasten einschließlich . . . . 20 Sgr.
von mehr als 5 bis zu 10 Lasten einschließlich . . . . 1 Thlr.
von mehr als 10 bis zu 20 Lasten einschließlich . . . . . 2 Thlr.
u. s. w. je 1 Thaler mehr für jede ferneren 10 Lasten Tragfähigkeit.

Der zu einem größeren Schiffe gehörige, demselben leer anhängende Flieger ist schutzgeldfrei.

B. Für Dampfschiffe bei einer Länge (von Steven zu Steven) bis zu 120 Fuß rheinisch . . . . 18 Thlr. — Sgr.
von mehr als 120 bis zu 130 Fuß rheinisch einschließlich . . . . 19 Thlr. 15 Sgr.
von mehr als 130 bis zu 140 Fuß rheinisch einschließlich . . . . 21 Thlr — Sgr.
von mehr als 140 bis zu 150 Fuß rheinisch einschließlich . . . 22 Thlr. 15 Sgr.
u. s. w. je $1\frac{1}{2}$ Thaler mehr für jede ferneren 10 Fuß Länge. Dampfschiffe, deren größte Breite, einschließlich der Burghölzer, weniger als $\frac{1}{6}$ ihrer Länge beträgt, genießen eine Ermäßigung von 10 $\%$ und solche, welche nach Abnahme ihrer Radkasten und Räder keine über die Seiten des Schiffes hervorragenden Theile haben, eine Ermäßigung von $\frac{1}{3}$ der vorstehenden Beträge.

C. Für Badeschiffe und ähnliche Fahrzeuge (z. B. Bagger-Nachen und Maschinen, Brückenpontons, Fähren, Schalden rc.) werden 20 Sgr. für die Quadratruthe der von ihnen benutzten oder der Benutzung durch andere Fahrzeuge entzogenen Fläche entrichtet.

Für den Winteraufenthalt in der Zeit vom November bis Ende März wird, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer des Winterlagers, stets das volle Schutzgeld erhoben, und berechtigt dessen Zahlung zum Aufenthalte während eines Zeitraums von 12 Monaten. Für die Benutzung des Hafens zum Schutze in den übrigen Monaten des Jahres wird bei einem Aufenthalte in demselben von länger als zwei Monaten die Hälfte, bei einem kürzeren Aufenthalte aber nur der vierte Theil des Schutzgeldes entrichtet.

Wenn bei offener Schifffahrt leer einlaufende Schiffe nicht innerhalb 14 Tagen, und beladene Schiffe, falls sie im Hafen löschen oder beiladen, nicht binnen 10 Tagen nach erfolgter Aus- oder Beiladung, sonst aber nicht innerhalb derselben Zeit nach dem Einlaufen den Hafen wieder verlassen, so ist davon das Schutzgeld zu entrichten.

Wilhelmshöhe, den 23. August 1869.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gegz. von der Heydt. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1084. Bekanntmachung, die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von $\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{4}$, $2\frac{1}{2}$, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu $\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu $1\frac{1}{4}$ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken, als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

1033. Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1. Dem § 5 des bezeichneten Reglements - Erfordernisse eines Begleitbriefes — tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzu:

„III. Ist der Verschluß des Packets vermittelst „Plombe hergestellt, so muß der auf dem Begleit„briefe befindliche Siegel- oder Stempel-Abdruck „ebenfalls dem Stempel-Abdrucke auf der Plombe „nach Form und Inhalt im Wesentlichen ent„sprechen."

2. Die Absätze III und IV des § 10 — Verschluß — erhalten folgende veränderte Fassung:

„III. Bei Packeten mit declarirtem Werthe hat „die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegel„lack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts „stattzufinden. Bei Packeten ohne Werths„Declaration ist es gestattet, den Verschluß, statt „durch Versiegelung, in der Weise herzustellen, „daß die Enden des Bindfadens, welcher zum „Vernähen oder zur Verschnürung des betreffen„den Packets dient, durch Anlegen einer oder „mehrerer Plomben vereinigt und solche Plom„ben mit einem Stempel-Abdrucke versehen wer„den, welcher dem Siegel- resp. dem Stempel„Abdrucke auf dem Begleitbriefe nach Form und „Inhalt im Wesentlichen entspricht.

„IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so „muß dieselbe so beschaffen und befestigt sein, „daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses, „resp. Plombenverschlusses nicht abgestreift oder „geöffnet werden kann."

3. In § 14 — Drucksachen — erhalten die Absätze VII und XI folgende veränderte Fassung:

„VII. Die Versendung der bezeichneten Gegen„stände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, „wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch „Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit „Ausnahme des Orts, Datums und der Namens„Unterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung — „oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben.

„Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, „durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, „Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, „Ziffern oder Zeichen u. s. w. An- und Unterstreichungen sollen jedoch gestattet sein, soweit „dieselben nicht bestimmt sind, eine briefliche „Mittheilung zu ersetzen.

„**XI.** Den Correcturbogen können Aenderungen „und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch „kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze „können in Ermangelung des Raumes auch auf „besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein. Auch bei fertigen Drucksachen soll die nachträgliche Correctur bloßer „Druckfehler gestattet sein."

4. Im § 32 — an wen die Bestellung geschehen muß — fällt im Absatz **II** der Schlußsatz:

„Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" „und „abzugeben an" siehe am Schlusse des „Absatz **VI**"

fort.

5. Der Absatz **VI** desselben Paragraphen erhält folgende veränderte Fassung:

„**VI.** Die Behändigung an dritte Personen ist „unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

„1) recommandirten Sendungen (§ 16)
„2) Post-Anweisungen (§ 17)
„3) Depeschen-Anweisungen (§ 18)
„4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§ 30 Absatz **I**)

„handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets „an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die „Adresse:

„An **A.** zu erfragen bei **B.**" „An **A.** abzugeben bei **B.**" „An **A.** im Hause des **B.**" „An **A.** wohnhaft bei **B.**" „An **A.** logirt bei **B.**"	so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (**A**) erfolgen.

„Lautet die Adresse:

„An **A.** zu Händen des **B.**" „An **A.** abzugeben an **B.**" „An **A.** aux soins de **B.**" „An **A.** care of **B.**"	so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (**B.**) erfolgen.

„Wenn die Adresse lautet: „An **A.** per Adresse des **B.**", so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (**A.**), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (**B.**) stattfinden.

Berlin, den 16. September 1869.

Der Bundeskanzler.

1036. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 21. September d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 6. Oktober d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 5. Oktober in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 6. Oktober in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 22. September 1869.

Der Minister des Innern.

1037. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 1 Sgr. 6 Pfg. festgesetzt.

Berlin, den 23. September 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

1038. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4^1/_2$ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1870 fälligen Zinscoupons Serie **VI** Nr. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inha-

dern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1857 und 2. 1859er, welche in den früheren Verlosungen (mit Ausschluß der am 10. März d. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. März d. J. ausgeloosten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thaler nunmehr sämmtlich ausgeloost und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 13. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1039. Ueber die Gemeinde Meddersheim (Kreises Meisenheim) ist wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter dem dort befindlichen Rindvieh in Bezug auf den Verkehr mit letzterem die Ortssperre verhängt worden.

Coblenz, den 22. September 1869.

1040. Die nach unserer Bekanntmachung vom 3. d. Mts. (Amtsblatt für 1869 Nr. 37) über die Gemeinde Güls des Kreises Coblenz wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche verhängte Ortssperre wird hierdurch wieder aufgehoben.

Coblenz, den 28. September 1869.

1041. Die katholische Schulstelle zu Liebshausen ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt mit Einschluß der Besoldung für den Küsterdienst 180 Thlr. neben Wohnung und Brennbedarf. — Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 16 l. Mts. an den Herrn Schul-Inspector, Dechanten Feit in Simmern zu richten.

Coblenz, den 25. September 1869.

1042. Beim Arresthause zu Simmern wird mit dem 1. Januar 1870 eine Aufseherstelle, mit einem Gehalte von 270 Thalern und einer Miethsentschädigung von 30 Thalern jährlich vacant. Versorgungsberechtigte Personen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, sich bis zum 1. Dezember c. unter Einreichung ihrer Papiere bei dem Herrn Landrath Back in Simmern zu melden.

Coblenz, den 27. September 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1043. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 23. September 1869.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

1044. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 1. Oktober c. an bis zum 22. Oktober c. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimationspapiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Uni-

versität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 23. September 1869.

Die Immatriculations-Commission.

1045. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

unter und bis 50 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.

über 50 bis 100 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	2 Sgr.
für größere Entfernungen	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, so wie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Converts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 16. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

1046. Der bisherige Oberlehrer Dr. Köhler am Gymnasium zu Neuß ist zum Director des Gymnasiums zu Münstereifel ernannt worden.

1047. Dem bisherigen Director des Gymnasiums zu Düren, Dr. Meiring, ist von des Königs Majestät die Entlassung aus seinem Amte vom 1. Oktober d. J. in Gnaden bewilligt worden. — Der bisherige Director des Gymnasiums zu Münstereifel, Dr. Bogen, ist zum Director des Gymnasiums zu Düren ernannt worden.

1048. Für die Bürgermeisterei Münstermaifeld ist der Gemeinde-Vorsteher und Gutsbesitzer Paul Zirwas zu Lehmen zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

Patente.

1049. Das dem Ingenieur Carl Kayser zu Breslau

auf eine mechanische Vorrichtung zur Erzeugung einer hin- und hergehenden Bewegung bei Pumpwerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken

unter dem 22. September 1864 auf die Dauer von 5 Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 22. September 1872, verlängert worden.

Hierzu: 1) eine Anlage, betr. ausgelooste Staatsschuldverschreibungen; 2) eine Beilage, betr. die im Regierungsbezirk Coblenz vorhandenen chaussirten Straßen, und 3) der öffentliche Anzeiger Nro. 48.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nachweisung

der in den sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Coblenz vorhandenen chaussirten Straßen, auf welche die von uns erlassenen Chaussee-Polizei-Verordnungen
1) vom 26. März 1866 (Amtsblatt S. 106 u. 107), 2) vom 17. Oktober 1868 (Amtsblatt S. 330 u. 331) Anwendung finden.

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs-Punkt	Der gebauten Straße End-Punkt	Länge der gebauten Strecken Ruthen.	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen.	Bemerkungen.
	I. Kreis Adenau.					
	1) Bürgermeisterei Adenau.					
1	Communalweg von Adenau-Cottenborn	Adenau Wimbach Cottenborn	Dorf Cottenborn	288 516 207	1011	
2	Quiddelbach-Herschbroich	Quiddelbach Breidscheid Herschbroich	Dorf Herschbroich	396 114 350	860	
3	Herschbroich-Weiler-Lochert	Herschbroich	Lochert	150	150	
4	Kaltenborn-Brück	Kaltenborn Herschbach	Brück	252 952	1204	
5	Leimbach-Gilgenbach	Leimbach Gilgenbach	Adorferhof	105 565	670	
6	Adenau-Rodder	Blankenheimer Straße, Distrikt Mönchshaide	Rodder	370	370	
7	Adenau-Winnerath	daselbst Honnerath Reifferscheid Winnerath	Winnerath	 89 1253 466	1808	
	2) Bürgermeisterei Aremberg.					
8	Weg von Antweiler über Eichenbach, Wershofen, Blindert nach Münstereifel	Antweiler	Grenze der Bürgermeisterei bei Bröhlingen	4284	4284	Der Weg ist noch im Ausbau begriffen.
9	Von Kirmuthscheid über Barweiler, Wiesemscheid zur Bonn-Trier Straße	Mayen-Blankenheimer Straße bei Kirmuthscheid	Bonn-Trierer-Straße bei Stuppstein	1396	1396	Desgleichen.
10	Weg von Kirmuthscheid bis zur Ahrdorf-Rohn-Kelberger Prämienstraße	Mayen-Blankenheimer Straße bei Kirmuthscheid	Ahrdorf-Rohn-Kelberger Prämienstraße jenseits Hoffeld	1274	1274	

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs- Punkt.	Der gebauten Straße End- Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen.	Bemerkungen.
11	Von der Hoffelder Kehr über Trierscheid, Dankerath, Senscheid nach Bodenbach-Kelberg	Mayen-Blankenheimer Straße vor Hoffeld	Grenze der Bürgermeisterei zwischen Senscheid und Bodenbach	1829	1829	Der Weg ist noch im Bau begriffen
12	Zwischen Dorsel und Stahlhütte	Dorsel	Mayen-Blankenheimer Straße bei Stahlhütte	392	392	
	3) Bürgermeisterei Brück.					
13	Herschbach-Weidenbach	Weidenbach	Herschbach	388	388	
14	Kesseling-Heckenbach	Kesseling	Heckenbach	997	997	
	4) Bürgermeisterei Kelberg.					
15	Kelberg - Cochemer Straße	Kelberg	Grenze zwischen den Kreisen Cochem und Adenau	1668	1668	200 Ruth. sind noch nicht ausgebaut.
	5) Bürgermeisterei Kempenich.					
16	Kempenich-Hannebach	Kempenich	Hannebach	400	400	400 Ruth. von Kempenich bis an die neue Brücke im Banne von Spessart sind ausgebaut, weitere 350 Ruth. bis Hannebach sind im Bau begriffen.
	II. Kreis Ahrweiler.					
1	Heppingen - Gelsdorfer Straße	Ahrstraße in Heppingen	Gelsdorf	3336	3336	
2	Straße nach Kirchdaun	Heppingen-Gelsdorfer Straße	Kirchdaun	185	185	
3	Calenborn-Vischel	Sieghaus	Banngrenze Calenborn-Berg	390	390	
4	Calenborn-Hilberath	Calenborn	Banngrenze Calenborn-Hilberath	400	400	Noch im Bau begriffen.
5	Holzweiler-Vettelhoven	Bonn-Trierer Bezirksstraße	Rheinbach - Hemmessener Bezirksstraße	1360	1360	Desgleichen.
6	Birresdorf-Pissenheim	Birresdorf	Banngrenze Birresdorf-Pissenheim	200	200	
7	Leimersdorf-Birresdorf	Leimersdorf	Birresdorf	310	310	
8	Remagen-Birresdorf	Remagen	Birresdorf	2120	2120	22½ Ruth. sind noch nicht ausgebaut.
9	Ringen-Fritzdorf	Ringen	Banngrenze Ringen-Fritzdorf	560	560	
10	Beller-Deverich	Beller	Deverich	340	340	Wie ad 4.
11	Bengen-Gimmingen	Bengen	Die oben ad 1 genannte Straße	360	360	
12	Lantershofen-Carweiler	Lantershofen	Carweiler	330	330	
13	Dorfstraße von Wadenheim nach Beul in der Richtung nach Heimersheim			245	245	Die Brücke (10 Ruthen) ist noch zu bauen.

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs- Punkt.	Der gebauten Straße End- Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen.	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen.	Bemerkungen.
14	Sinzig-Königsfelder	Sinzig	Obervinxt	3522	3522	620 Ruth. sind noch im Bau begriffen.
15	Ahrweiler Straße	Banngrenze von Heimersheim	Niederzissen	421	421	Noch im Bau begriffen.
16	Brohlstraße	Bangrenze von Weiler	Oberdürenbach	1876	1876	Wird fortges. bis zur Hannebacher Grenze.
17	Straße nach Brück	Bangrenze von Blasweiler	Banngrenze von Staffel	794	794	Noch c. 200 Ruthen unchaussirt.
18	Vinxt-Straße	Banngrenze von Heckenbach	Obervinxt	130	130	Wie ad 14.
19	Niederbreisig-Oberbreisiger Weg	Niederbreisig	Oberbreisig	259	259	
20	Unkelbrücker Straße	Unkelbrücke	Unkelbach	389	389	
21	Oedingen-Pissenheimer Straße	Oedingen	Pissenheim	220	220	
22	Sinzig-Westum-Löhndorfer Weg	Sinzig	Löhndorf	1183	1183	c. 150 Rth. sind noch im Bau begriffen.
23	Sinzig-Frankener Weg	Ahrenthal	Franken	716	716	
24	Sinzig-Coisdorfer Weg	Sinzig	Coisdorf	379	379	c. 70 Rth. sind noch im Bau begriffen.
25	Bahnhofsstraße	führt um die Stadt Sinzig		262	262	
26	Harbachsstraße	zwischen der Sinziger Gemeinde		129	129	

III. Kreis Altenkirchen.

1	Straße von Daaden nach Friedewald	Dorf Daaden	Gemarkungsgrenze zwischen Friedewald und Langenbach am s. g. Bäumchen	1324	1324	Mündet zu Kirburg in die Hachenburg-Wetzlarer Straße.
2	Von Daaden nach Emmerzhausen	Dorf Daaden	Dorf Emmerzhausen	1225	1225	
3	Von Flammersfeld nach Kescheid	Dorf Flammersfeld	Dorf Kescheid	1012	1012	
4	Von der Rheinstraße nach Eichen	zwischen Nr. 3,83 und 3,84 der Rheinstraße	Dorf Eichen	170	170	
5	Von der Rheinstraße bei Eichen über Rott auf die Honnef-Altenkirchener Straße	daselbst	zwischen Nr. 3,62 und 3,63 der Honnef-Altenkircher Straße	300	300	
6	Von der Hardt nach Püscheid	in Hardt	in Püscheid	175	175	
7	Von Walterschen zur Rheinstraße	in Walterschen	zwischen Nr. 4,52 und 4,53 der Rheinstraße	324	324	
8	Von der Rheinstraße nach Strickhausen	zwischen Nr. 4,29 und 4,30 der Rheinstraße bei Schürdt	in Strickhausen	515	515	
9	Von der Rheinstraße nach Reiferscheid	zwischen Nr. 4,17 und 4,18 der Rheinstraße	in Reiferscheid	150	150	
10	Von der Rheinstraße nach Krämgen	daselbst	in Krämgen	150	150	

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs- Punkt.	End- Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen.	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen.	Bemerkungen.
11	Von Schöneberg nach Neiterschen	in Schöneberg	in Neiterschen	221	221	
12	Von der Honnef-Altenkircher Bezirksstraße nach Schöneberg	zwischen Nr. 4,77 und 4,78 der Honnef-Altenkircher Bezirksstraße	in Schöneberg	43	43	
13	Von der Honnef-Altenkircher Bezirksstraße bis Sch.-Neiterschen	zwischen Nr. 4,64 und 4,65 der Honnef-Altenkircher Straße	beim Steg über den Wiedbach	31	31	
14	Von Obernau bis an den Steg über den Wiedbach	in Obernau	beim Steg über den Wiedbach	40	40	
15	Von Bettgenhausen bis zur Minden-Coblenzer Straße	in Bettgenhausen	bis an die Gemarkung Sayn	45	45	
16	Von Niederähren bis zur Coblenz-Mindener Straße	in Niederähren	zwischen Nr. 36,33 und 36,34 der Coblenz-Mindener Straße	90	90	
17	Von der Rheinstraße über Oberlahr, Burglahr nach Peterslahr	bei der Brucher Brücke	in Peterslahr	1185	1185	
18	Von Horhausen nach Niedersteinebach	in Horhausen	in Niedersteinebach	583	583	
19	Von der Rheinstraße nach Pleckhausen	zwischen Nr. 2,97 und 2,98 der Rheinstraße	in Pleckhausen	280	280	
20	Von der Rheinstraße nach Bürdenbach	zwischen Nr. 3,32 und 3,33 der Rheinstraße	in Bürdenbach	306	306	
21	Von Bürdenbach bis zur s. g. Eisensteinstraße	bei der Grube Louise	in Bürdenbach	90	90	
22	Von der Rheinstraße über Epgert nach Neustadt	zwischen Nr. 2,66 und 2,67 der Rheinstraße	Grenze der Bürgermeisterei Neustadt	1097	1097	
23	Von Elben nach Steinebach	im Dorfe Elben	in Steinebach	500	500	
24	Von Betzdorf nach Steineroth	zu Betzdorf an der Amtsbrücke	Gemarkungsgrenze von Steineroth	800	800	
25	Weg von der Hellerbrücke zu Betzdorf nach dem Bahnhofe	zu Betzdorf an der Amtsbrücke	Anschluß an den Bahnhofsweg bei der Unterführung	55	55	
26	Weg von Dermbach nach der Seelenbergerhütte	im Dorfe Dermbach	Hellerstraße bei Seelenbergerhütte	555	555	
27	Weg durch Kirchen über die Pfarrwiese nach der Coblenz-Mindener Straße	Ausgang des Oberdorfs Kirchen im Höfewald	Minden-Coblenzer Staatsstraße	415	415	

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs-Punkt.	Der gebauten Straße End-Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen.	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen.	Bemerkungen.
	IV. Kreis Coblenz.					
	1) Bürgermeisterei Bendorf.					
1	Von Mülhofen nach der Engers-Sayner Staatsstraße	Hütte Mülhofen	Mündung in die Engers-Sayner Staatsstraße	260	260	
2	Von Sayn nach Weiß	Engers-Sayner Staatsstraße	Grenze der Gemeinde Weiß	228	228	
3	Friedrichsberger Weg	Kreuzweg zwischen Sayn und Weiß	Friedrichsberg	185	185	
4	Bendorfer Hütten-Weg	Bendorf	Rhein	180	180	
	2) Bürgermeisterei Vallendar.					
5	Weg von Vallendar nach Höhr	in Vallendar angrenzend an die Coblenz-Mindener Staatsstraße	frühere Landesgrenze; Grenze zwischen Regierungsbezirk Wiesbaden und dem von Coblenz	1394	1304	Die Uebernahme der Straße unter die Rheinischen Bezirksstraßen ist von dem Provinzial-Landtage Allerhöchsten Orts beantragt.
	3) Bürgermeisterei Ehrenbreitstein.					
6	Weg von Urbar nach der Staatsstraße	Cöln-Mindener Staatsstraße	Urbar	165	165	
	V. Kreis Cochem.					
	1) Bürgermeisterei Cochem.					
1	Bergweg von Cond nach der Höhe zur Verbindung mit Treis resp. dem Hunsrücken	Cond	auf dem Conderberge	934	934	
2	Straße von Dohr in die Cochem-Kelberger Straße	Dohr	Cochem-Kelberger Straße	586	586	Bann Dohr 346 R. „ Cochem 240 „ zusammen 586 R.
3	Straße von Greimersburg nach Fahrendei in die Cochem-Kaisersescher Straße	Greimersburg	Cochem-Kaisersescher Straße	436	436	
4	Straße von Greimersburg nach Landkern	Greimersburg	am Banne Landkern	125	125	
5	Straße von Sehl nach Ediger über den Berg	Sehl	am Banne Ediger auf dem Berge	1840	1840	
6	Straße von dem Sehl-Ediger Bergwege auf dem Berge in die Dohrerstraße	auf dem Berge, Bann Sehl	Dohrerstraße, welche in die Cochem-Kelberger Straße mündet	713	713	Bann Sehl 358 R. „ Cochem 355 „ zusammen 713 R.

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs- Punkt.	Der gebauten Straße End- Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen.	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen.	Bemerkungen.
	2) Bürgermeisterei Carden.					
7	Moselstraße von Carden über Müden nach Moselkern	Gemarkung Carden	Grenze von Hatzenport	470 847 802	2119	Durchläuft die Gemarkungen von Carden, Müden u. Moselkern; hat nicht die normalmäßige Breite von 20 Fuß.
8	Carden-Kaiserseſcher Straße	Carden	Gemarkung Zettingen über den Bergrücken bis Kaiseresch	494 518 29 370 60	1471	do. innerhalb der Bürgermeisterei Carden, — Brohl, Binningen, Forst und Dünfus.
9	Von Moselkern nach Münstermaifeld	Moselkern	der Bergrücken resp. die Gemarkung von Lasserg	1132	1132	do. Moselkern und Lasserg; nicht normalmäßige Breite u. starkes Gefälle.
10	Von Binningen nach Forst	Binningen	Forst	374 324	698	do. Binningen und Forst
11	Von Binningen nach Brohl	Binningen	Brohl	370 475	845	do. Binningen und Brohl. An der Scheide beider Gemarkungen noch nicht ganz ausgebaut.
12	Von Brohl nach Möntenich	Brohl	Möntenich	140 333	473	do. Brohl und Möntenich.
13	Von Brohl nach Carden auf die Kaiserseſcher Straße	Brohl	Kaiserseſcher Straße	800	800	do. Brohl; einige normalwidrige Steigungen.
14	Von Brohl nach Rös	Brohl	Rös	634 484	1118	do. Brohl und Rös; eine normalwidrige Steigung.
15	Von Dünfus nach Forst	Forst	Dünfus	256	256	do. Dünfus u. Forst.
16	Von Dünfus nach der Kaiserseſcher Straße	Dünfus	Dünfus, Kaiserseſcher Straße	524	524	do. Dünfus; schlecht ausgebaut.
17	Von Dünfus nach Rös	Dünfus	Rös	797	797	do. Dünfus u. Rös; theils noch ungebaut; Steigungen normalwidrig.
18	Von Dünfus nach Gamlen	Dünfus	Gemarkung Gamlen	300	300	do. Dünfus und Gamlen; meist ungebaut.
19	Von Dünfus nach Wirfus	Dünfus	Gemarkung Wirfus	580	580	do. Dünfus und Wirfus; meist ungebaut.
20	Von Forst nach Molzig	Forst	Molzig	129	129	do. Forst.

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs- Punkt.	Der gebauten Straße End- Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen.	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen	Bemerkungen.
		3) Bürgermeisterei Eller.				
21	Bergweg von Eller nach Cochem	Dorf Eller	Bergrücken, wo sie in die Sehl-Ediger Straße einmündet	913	913	
		4) Bürgermeisterei Kaisersesch.				
22	Von Kaisersesch nach Carden	Kaisersesch	Grenze des Bannes Zettingen	1490	1490	
23	Grubenstraße	Bürgermeisterei-Baumschule	Schiefergruben	1317	1317	
24	Von Landkern nach Clotten	Landkern	Grenze des Bannes Landkern beim Walde Jünkern	561	561	
25	Von Kaisenheim nach Kehrig	Kaisenheim	Elzbach	580	580	
		5) Bürgermeisterei Lutzerath.				
26	Cochem-Dauner Straße	Ort Lutzerath	Grenze des Kreises Daun	345	345	Die Verlegung dieser Straße ist projektirt.
27	Weinweg über Urschmitt, Kliding und Beuren nach Bremm	Ausmündung der Zweig-Chaussee von Faid nach Driesch an der Banngrenze Driesch-Gevenich	Banngrenze Beuren-Bremm jenseits Beuren nach der Mosel zu	2036	2036	Ist stellenweise noch im Bau begriffen.
28	Weg nach Cochem	a) Ort Gillenbeuren	Einmündung in die Coblenz-Trierer Staatsstraße jenseits Gillenbeuren in der Richtung nach Cochem	394	679	Ist streckenweise noch im Ausbau begriffen.
		b) Ort Schmitt	Einmündung in den vorgenannten Weg von Gillenbeuren nach Cochem	285		
		6) Bürgermeisterei Pommern.				
29	Weg von Pommern nach dem Mayfeld	Dorf Pommern	Einmündung in die Straße von Carden nach Brohl u. s. w. beim Wegweiser auf der Cardener Höhe	821	821	
30	Weg von Pommern über Kail nach Illerich und der Cochem-Kaisersescher Bezirksstraße	Dorf Pommern	Wegweiser beim Walddistrikt „Lautten" am Kreuzungspunkte des Weges von Clotten nach Wirfus	1935	1935	
31	Weg von Brieden nach Pommern	Dorf Brieden	Einmündung in den Weg von Pommern über Kail nach Illerich u. s. w.	430	430	

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs- Punkt.	Der gebauten Straße End- Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen.	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen.	Bemerkungen.
32	Weg von Brieden nach Kail	Dorf Brieden	Einmündung in den Weg von Pommern über Kail nach Illerich u. s. w.	257	257	
33	Weg von Clotten über Wirfus nach Hambuch u. s. w.	Heiligenhäuschen bei Clotten am Wege nach Landkern	Brücke über den Wirfuser Bach	1501	1501	
34	Weg von Clotten nach Illerich	Wegweiser auf der Höhe am Wege nach Wirfus	Bannгрenze Illerich	202	202	
35	Weg von Clotten und Landkern und den Schiefergruben	Dorf Clotten	beim Heiligenhäuschen diesseits Landkern an der Dreifaltigkeit	1454	1454	
	7) Bürgermeisterei Treis.					
36	Von Treis über Lieg und Zilshausen nach Castellaun	Flecken Treis	Zilshausen resp. bis an die Grenze von Corweiler, Bürgermeisterei Castellaun	2874	2874	
37	Von Treis nach Bruttig	Flecken Treis	Bruttig	2146	2146	
38	Von Lütz Bergweg im Anschluß an die Treis-Castellauner Straße	Dorf Lütz	Grenzpunkt von Treis, Lieg und Lütz	490	490	
39	Von Lahr nach Mörsdorf	Dorf Lahr	Grenze von Mörsdorf	522	522	
40	Von Treis resp. der Grenze der Flaumbach-Prämienstraße am Diederichsberg über Mörsdorf bis an die Bürgermeisterei Castellaun	Brücke am Diederichsberg	Bann von Buch	1503 und 588	1503 und 588	
41	Vom Fankeler Bergwege bis auf die Höhe	Dorf Fankel	Fankelerberg	932	932	
42	Vom Fankeler Bergweg, vom Flaumbach aus bis auf die Höhe	Brachtendorfer Mühle	Fankelerberg	578	578	
43	Von Valwig bis an die Valwiger Bergkapelle	Dorf Valwig	Valwiger Bergkapelle	719	719	
	VI. Kreis Creuznach.					
1	Hüffelsheimer Straße	Stadt Creuznach	Dorf Hüffelsheim	1286	1286	
2	Planiger Straße	Stadt Creuznach	Gemarkungsgrenze des hessischen Dorfes Planig	752	752	
3	Bosenheimer Straße	Stadt Creuznach	Gemarkungsgrenze des hessischen Dorfes Bosenheim	704	704	
4	Stromberger Straße	Stadt Creuznach	a) Dorf Winzenheim b) Dorf Heddesheim	718 1310	718 1310	

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs- Punkt.	Der gebauten Straße End- Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen.	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen.	Bemerkungen.
5	Gräfenbacher Prämienstraße	Bingen-Saarbrückener Staatsstraße bei Creuznach	Dorf Argenthal (Kreis Simmern) an der Aachen-Mainzer Staatsstraße	4485	4485	
6	Straße von Creuznach über Mandel, Sponheim und Bockenau nach Winterburg	Bingen-Saarbrückener Staatsstraße bei Rüdesheim	Dorf Winterburg	3362	3362	Die weitere auf dem Gemeindebanne von Winterburg gelegene Strecke dieses Weges, 287 Ruthen betragend, soll erst in dem nächsten Jahre ausgebaut werden.
7	Straße von Rüdesheim nach Braunweiler	desgleichen	Dorf Braunweiler	1529	1529	
8	Krebsweiler Straße	Bingen-Saarbrückener Staatsstraße bei der Stadt Kirn	Gemarkungsgrenze des Dorfes Krebsweiler im Oberamt Meisenheim	550	550	
9	Sulzbacher Straße	Stadt Kirn	Gemarkungsgrenze des Dorfes Sulzbach	570	570	
10	Meckenbacher Straße	desgleichen	Gemarkungsgrenze des Dorfes Meckenbach im Oberamt Meisenheim	600	600	
11	Straße von Monzingen nach dem fiskalischen Soonwalde	Bingen-Saarbrückener Staatsstraße bei Monzingen	fiskalischer Soonwald	3100	3100	
12	Weilerer Straße	Bingen-Saarbrückener Staatsstraße bei Weiler b./M.	Distrikt Klaffsteinchen bei der Einmündung in die vorgedachte Monzingen-Soonwalds-Straße	745	745	
13	Straße nach Simmern unter Dhaun und Seesbach	Bingen-Saarbrückener Staatsstraße	desgleichen	1130	1130	
14	Straße von Sobernheim über Eckweiler nach Gemünden im Kreise Simmern	Stadt Sobernheim	im diesseitigen Kreise der fiskalische Soonwald	2720	2720	
15	Straße von Sobernheim nach Staudernheim, welche von da nach Meisenheim führt	desgleichen	im diesseitigen Kreise die Gemarkungsgrenze von Staudernheim	450	450	
16	Straße von Waldböckelheim nach Eckweiler und Gemünden	Dorf Waldböckelheim	Einmündung in die Straße sub pos. 14	1628	1628	

2

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs- Punkt.	Der gebauten Straße End- Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen.	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen.	Bemerkungen.
17	Straße von Sobernheim resp. Steinhardterhof nach Bockenau	Bingen-Saarbrückener Staatsstraße bei Steinhardterhof	Dorf Bockenau	1144	1144	
18	Straße von Waldböckelheim nach der Eisenbahn-Station und dem Dorfe Boos	Creuznach-Meisenheimer Staatsstraße, da, wo der Weg nach Oberstreit abgeht	Eisenbahn-Station	600	600	
19	Straße von Langenlonsheim über Heddesheim und Waldhilbersheim nach Windesheim	Dorf Langenlonsheim	Dorf Windesheim	1418	1418	
20	Straße von Waldalgesheim über Genheim und Waldlaubersheim nach Windesheim	Dorf Waldalgesheim	desgleichen	1656	1656	
21	Straße von Wallhausen nach Windesheim	Dorf Wallhausen	desgleichen	943	943	
22	Straße von Stromberg über Daxweiler nach der Aachen-Mainzer Staatsstraße	Stadt Stromberg	Dorf Daxweiler in der Nähe der Aachen-Mainzer Staatsstraße	1063	1063	
23	Straße von Stromberg über Dörrebach nach der Gemarkungsgrenze des Dorfes Ellern im Kreise Simmern	desgleichen	Gemarkungsgrenze von Ellern	1699	1699	
24	Straße von Stromberg über Warmsroth nach der Aachen-Mainzer Staatsstraße	desgleichen	Aachen-Mainzer Staatsstraße bei Warmsroth	395	395	
25	Straße von Dörrebach über Seibersbach nach dem Forsthaus Thiergarten im Kreise Simmern	Dorf Dörrebach	Grenze des Kreises	1307	1307	
26	Straße von Schweppenhausen über Eckenroth nach Schöneberg	Dorf Schweppenhausen	Dorf Schöneberg	888	888	
27	Straße von Schöneberg über Hergenfeld und Spabrücken nach Dalberg	Dorf Schöneberg	Dorf Dalberg	1287	1287	Eine Strecke von etwa 300 Ruthen ist erst im Ausbau begriffen.
28	Straße von Seibersbach über Schmitt's Mühle nach der Aachen-Mainzer Straße	Dorf Seibersbach	Gemarkungsgrenze von Daxweiler resp. der Guldenbach	593	593	

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs- Punkt.	Der gebauten Straße End- Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen.	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen.	Bemerkungen.
29	S. g. Zweigweg	a) Dorf Seibersbach b) Gemarkungsgrenze von Dörrebach	a) Distrikt „Atzweiler", nach dem Forsthaus Thiergarten führend, b) Grenze des fiskalischen Soonwaldes	518 365	518 365	
30	Straße von Wallhausen nach Sommerloch	Dorf Wallhausen	Dorf Sommerloch	381	381	
31	Straße von Schweppenhausen über Waldlaubersheim nach Rümmelsheim	Dorf Schweppenhausen	Gemarkungsgrenze von Rümmelsheim-Sarmsheim	1656	1656	Der Weg auf dem Banne der Gemeinde Sarmsheim soll im nächsten Jahre ausgebaut werden.
32	Straße von Dorsheim nach Rümmelsheim	Dorf Dorsheim	Dorf Rümmelsheim	550	550	
33	Straße von Winterburg über Rehbach nach Eckweiler	Dorf Winterburg	Dorf Eckweiler, Einmündung in die Sobernheim-Gemünden'er Straße	892	892	
34	Straße von Winterburg über Rehbach nach Daubach	desgleichen	Einmündung in diese Straße beim Dorfe Daubach	915	915	
35	Straße von Eckweiler nach Pferdsfeld	Dorf Eckweiler	Dorf Pferdsfeld	498	498	
36	Straße von Argenschwang nach dem Forsthause „Entenpfuhl" und Pferdsfeld	Dorf Argenschwang	Dorf Pferdsfeld, Einmündung in die Straße nach Eckweiler	1678	1678	
37	Straße von Winterburg über Winterbach nach Tiefenbach im Kreise Simmern	Dorf Winterburg	Grenze des Kreises resp. der fiskalische Soonwald	928	928	
38	Straße von Ippenschied nach Winterbach	Dorf Ippenschied	Einmündung in die Straße von Argenschwang nach dem Forsthaus Entenpfuhl	116	116	
39	Creuznacer Straße	Dorf Hergenfeld	Wallhausener Weg	320	320	
40	Straße von Sobernheim nach Meddersheim im Oberamte Meisenheim	Stadt Sobernheim	Dorf Meddersheim	380	380	
41	Straße von Monzingen nach Auen	Dorf Monzingen	Grenze der Gemeinde Eckweiler	1136	1136	
42	Straße von Monzingen nach Nußbaum	desgleichen	Dorf Nußbaum	308	308	
43	Straße von Monzingen nach Weitersborn	Monzinger Soonwaldsstraße	Grenze der Gemeinde Kellenbach im Kreise Simmern	400	400	
44	S. g. Heuweg	Dorf Seesbach	Grenze der Gemeinde Pferdsfeld	400	400	

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs- Punkt.	End- Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen.	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen.	Bemerkungen.
45	Straße von Hochstetten nach Dhaun	Dorf Hochstetten	Gemarkungsgrenze von Dhaun	400	400	
46	Straße von Hochstetten nach St. Johannisberg	desgleichen	Dorf Johannisberg	300	300	
47	Straße von Hüffelsheim nach a) Weinsheim b) Traisen c) Norheim d) Niederhausen	Dorf Hüffelsheim	a) Dorf Weinsheim b) „ Traisen c) „ Norheim d) „ Niederhausen	187 221 350 175	187 221 350 175	
48	Straße von Norheim nach Münster a./St.	Dorf Norheim	Dorf Münster a./St.	600	600	
49	Straße von Roxheim nach der Gräfenbacher Straße	Dorf Roxheim	Einmündung in die Gräfenbacher Straße bei Hargesheim	180	180	

VII. Kreis St. Goar.

1	Oberwesel - Simmerner Straße	Oberwesel	Banngrenze zwischen Wiebelsheim, diesseitigen Kreises, und Kisselbach, Kreises Simmern	2936	2936	Die Straße ist nur insoweit hier aufgeführt, als dieselbe im diesseitigen Kreise belegen ist.
2	Von St. Goar über Pfalzfeld nach Castellaun	St. Goar	Vereinigungspunkt mit der Bezirksstraße von Boppard nach Simmern	4980	4980	Im diesseitigen Kreise.

VIII. Kreis Mayen.

1) Bürgermeisterei Andernach I.

1	Der sogenannte Kirchbergsweg	etwa 100 Schritte vor dem Kirchthor Andernach	Handweiser nach Eich und Nickenich	288	288	

2) Bürgermeisterei Burgbrohl.

2	Brohlstraße (Fortsetzung)	von der Brücke bei Tönnisstein	Banngrenze Niederzissen oberhalb Weiler	$1146\frac{1}{2}$	$1146\frac{1}{2}$	Die Fortsetzung des Weges geht durch die Bürgermeisterei Königsfeld in einer Länge von 980 Ruthen.

3) Bürgermeisterei Mayen I.

3	Der Andernacher Weg	$\frac{1}{4}$ Meile vor dem östlichen Ausgang der Stadt Mayen von der Coblenz - Lütticher Bezirksstraße ab	Banngrenze von Cottenheim	180	180	

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs- Punkt.	Der gebauten Straße End- Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen.	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen.	Bemerkungen.
4	Der Plunz-Weg	südöstlicher Ausgang von Mayen	Vereinigungspunkt mit der Staatsstraße von Coblenz nach Trier	1562	1562	
5	Der Monrealer Weg	Ausgang von der Bezirksstraße, ¼ Meile vor dem westlichen Ausgange von Mayen	Banngrenze von Monreal	360	360	
6	Der Ettringer Weg	links am östlichen Ausgange von Mayen	Banngrenze von Ettringen	464	464	
	4) Bürgermeisterei Mayen II.					
7	Ohne besondere Benennung	führt vor dem westlichen Eingange in das Dorf Hausen von der Coblenzer Bezirksstraße ab	durch das Dorf Hausen bis zu dessen östlichem Ausgange auf nebengenannte Bezirksstraße	173	173	
	5) Bürgermeisterei Polch.					
8	Von Mayen nach Münstermaifeld	Gemarkung Polch	Gemarkung Naunheim	2091	2091	
9	Von Polch nach Münstermaifeld	„ Polch	„ Gappenach	1160	1160	
10	Von Münstermaifeld nach Coblenz	„ Rüber	„ Lonnig	1340	1340	
11	Von Polch nach Andernach	„ Kerben	„ Ochtendung	2612	2612	
12	Von Polch nach Pillig	„ Polch	„ Naunheim	1586	1586	
13	Von Ochtendung nach Kruft	„ Ochtendung	„ Ochtendung	178	178	
14	Von Minkelfeld nach Cobern	„ Kerben	„ Lonnig	470	470	
15	Von Welling nach Thür	„ Welling	„ Welling	200	200	
16	Von Polch nach Thür	„ Polch	„ Trimbs	1340	1340	
17	Von Gappenach nach Küttig	„ Gappenach	„ Gappenach	200	200	
18	Von Mertloch nach Collig	„ Mertloch	„ Collig	1030	1030	
19	Von Polch nach Gering	„ Polch	„ Gering	1200	1200	
20	Von Polch nach Lehmen	„ Polch	„ Dreckenach	2265	2265	
	6) Bürgermeisterei St. Johann.					
21	Bell-Niedermendig	Bell	Mayen-Andernach-Neuwieder Actienstraße über Niedermendig	1598	1598	
22	Bell-Thür	Obermendig	desgleichen über Thür	285	285	
23	Mayen-Bissen	Banngrenze von Mayen	Banngrenze von Wehr	2074	2074	Ist noch nicht vollständig ausgebaut.

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs- Punkt.	Der gebauten Straße End- Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen.	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen.	Bemerkungen.
	IX. Kreis Neuwied.					
	1) Bürgermeisterei Anhausen.					
1	Rengsdorf - Thalhausener Weg	Rengsdorf	Thalhausen	2170	2540	
2	Ehlscheider Weg	von der Bezirksstraße	Ehlscheid	523	523	
3	Bonefelder Weg	desgleichen	Bonefeld	92	92	
4	Melsbacher Weg	Rengsdorf	Grenze von Melsbach	248½	248½	
5	Kurtscheider Weg	von der Bezirksstraße	Grenze von Kurtscheid	360	360	
6	Niederhonnefelder Weg	desgleichen	Dorf Niederhonnefeld	413	750	
7	Jahrsfelder Weg	desgleichen	Dorf Jahrsfeld	210	210	
8	Oberhonnefelder Weg	desgleichen	Oberhonnefeld	405	545	
9	Von der Bezirksstraße über Ober- nach Niederraden	desgleichen	Niederraden	260	450	
10	Steinstraße	desgleichen	auf die Steinstraße	362½	362½	
11	Mainborner Weg	desgleichen	Mainborn	248	248	
12	Von der Bezirksstraße hinter Rüscheid	desgleichen	Grenze von Urbach	87½	87½	
	2) Bürgermeisterei Asbach.					
13	Ohne besondere Benennung	Niedermühlen	Bezirksstraße	708	1440	
14	Frankfurter Straße	Oberscheid	auf die Staatsstraße Frankfurt-Cöln	290	610	
15	Ohne besondere Benennung	Krautscheid	auf die Bezirksstraße	240	520	
16	Desgleichen	Mühlenbitze	desgleichen	298	870	
17	Köttinger Weg	Köttingen (vom Dorf)	desgleichen	135	800	
18	Altenburger Weg	Altenburg	desgleichen	838	1140	
19	Kalscheider Weg	Kalscheid	desgleichen	55	530	
20	Von Aegidienberg über Neustadt nach Wilrother Höhe	von der Grenze von Aegidienberg	Wilrother Höhe	3745	4393	
21	Ohne besonderen Namen	Oberwindhagen	Neustadter Straße	174	430	
	3) Bürgermeisterei Dierdorf.					
22	Dierdorf-Hachenburger Straße	Dierdorf	Hachenburg bis zur Grenze	414	414	
23	Großmaischeider Weg	desgleichen	Großmaischeid	623	1124	
24	Maischeider Weg	Kausen	über Maischeid auf die Staatsstraße	1141	1141	
25	Ohne besondere Benennung	Stebach	Großmaischeid	663	663	
26	Elgerter Weg	Dierdorf	Elgert	230	1182	
	4) Bürgermeisterei Engers.					
27	Engerser Straße	von der Bezirksstraße Neuwied-Dierdorf	über Heimbach nach Engers	1585	1585	

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs-Punkt.	Der gebauten Straße End-Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen.	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen.	Bemerkungen.
28	Sayner Weg	von der Bezirksstraße Neuwied-Dierdorf	über Weis nach der Grenze vor Sayn	278	278	
29	Heimbacher Weg	desgleichen	Heimbach auf die Staatsstraße Bendorf Unkel	808	808	
	5) Bürgermeisterei Heddesdorf.					
30	Ohne besondere Benennung	Altwied	über Melsbach nach der Grenze von Rengsdorf	573½	573½	
31	Desgleichen	Niederbieber	Melsbach	837	837	
32	Desgleichen	Fahr	über Rodenbach und Segendorf auf die Bezirksstraße	1300	1445	
33	Desgleichen	Segendorf	Montrepos	553	553	
	6) Bürgermeisterei Leutesdorf.					
34	Ohne besondere Benennung	Leutesdorf	in den Weg nach Rockenfeld	1600	1600	
35	Desgleichen	Rheinbrohl	Marsfeld	1200	1400	
36	Desgleichen	Hönningen	Waldbreitbach	1000	1600	
	7) Bürgermeisterei Linz.					
37	Neustadter Weg	Sternerhütte	Neustadt	2150	2400	
38	Ohne besondere Benennung	Casbach	über Ohlenberg auf die Linz-Rottbitzer Bezirksstraße	993	1035	
39	Desgleichen	Ohlenberg	über Ockenfels nach Linzhausen	269	691	
40	Desgleichen	Wellenhof	über Dattenberg nach Hähnen	76	2176	
41	Desgleichen	Leubsdorf	Hesselerhöfen	248	2084	
	8) Bürgermeisterei Neuerburg.					
42	Wiedstraße	von der Bezirksstraße zu Niederbreitbach über Kurtscheid	Bezirksstraße nach Weyerbusch	1070	2325	
	9) Bürgermeisterei Neustadt.					
43	Ohne besondere Benennung	Bühlingen	Brüchen	330	1710	
44	Desgleichen	Bettelschoß	Notscheid	630	630	
45	Desgleichen	Lorscheid	Steinshardt	300	800	
46	Desgleichen	Weißenfels über Rahms	Neustadter Straße	500	1000	
	10) Bürgermeisterei Puderbach.					
47	S. g. Eisensteinstraße	von der Grenze des Kreises Altenkirchen, der Bezirksstraße bei Wilroth	auf die Staatsstraße oberhalb Maischeid	völlig ausgebaut	2000	Die Straße ist von der früheren Hüttenverwaltung zu Sayn erbaut und wird jetzt von der Verwaltung des Fr. Krupp unterhalten.

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs- Punkt.	End- Punkt.	Länge der gebauten Strecken. Ruthen.	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen.	Bemerkungen.
48	Ohne besondere Benennung	Eisensteinstraße bei Linkenbach	über Daufenbach nach Puderbach	1330	2030	
49	Desgleichen	Neuwied - Dierdorfer Straße oberhalb der Grenze von Rüscheid	über Urbach nach Puderbach	240	2070	
	11) Bürgermeisterei Niederwambach.					
50	Puderbach - Steimeler Weg	von der Grenze bei Puderbach	über Steimel bis Lauzert	526	1522	
51	Ohne besondere Benennung — bisweilen Dreißer Thalweg	von der Coblenz-Mindener Staatsstraße, bei Niederdreis	Oberdreis	2193	2193	
52	Ohne besondere Benennung	von Reitzert über Rodenbach	Lauzerter Straße	183	958	
	12) Bürgermeisterei Unkel.					
53	Ohne besondere Benennung	von Rheinbreitbach über die Linz-Rottbitzer Straße	Schweifeld bis Hallerbach	530	2554	
	X. Kreis Simmern.					
	1) Bürgermeisterei Castellaun.					
1	Straße nach Treis über Buch	Castellaun	Grenze von Mörsdorf herrschaftlicher Wald Colm	1850 115	1965	Durch fiskalischen Wald.
2	Straße nach Treis über Corweiler	desgleichen	Sabershausener Höhe	1905 40	1945	Desgleichen.
3	Poststraße nach Laubach	desgleichen	Dorf Laubach	870	870	
4	Weg von der Gödenroth-Lutzerather Bezirksstraße über Bell nach Leideneck	Castellauner Höhe	Dorf Leideneck	1650 60	1710	Desgleichen.
5	Weg von Castellaun über Hasselbach und Alterkülz nach Simmern	Castellaun	Alterkülz - Neuerkircher Grenze	1660	1660	
6	Weg von Neuerkirch nach Michelbach	Neuerkirch	oberhalb Michelbach	310	310	
7	Weg von der Gödenroth-Lutzerather Bezirksstraße nach Hundheim und Wüschheim	Gödenroth - Lutzerather Bezirksstraße vom Wegweiser	oberhalb Hundheim	500	500	
8	Weg von Alterkülz nach Michelbach	Alterkülz	Dorf Michelbach	400	400	Ist noch im Bau begriffen.
9	Weg von Hundheim nach Völkenroth	vor Hundheim	Dorf Völkenroth	250	250	Desgleichen.
10	Weg von Bell nach der Lutzerather Bezirksstraße	Dorf Bell	Beller Marktplatz	200	200	Desgleichen.

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs- Punkt.	Der gebauten Straße End- Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen.	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen.	Bemerkungen.
11	Straße von Castellaun über Beltheim nach Burgen	Castellaun	Dorweiler Grenze	360	360	Ist noch im Bau begriffen, von Beltheim ab.
12	Weg nach Bickenbach	Dorf Beltheim	Weiler Schnellbach	1595	1595	
13	Straße von Buch nach Mastershausen	Dorf Buch	Schloß Balduin	570	570	
14	Weg von Buch nach Mörz	Distrikt Sträßchen, Höhe hinter Buch	Dorf Mörz	260	260	
15	Weg von Gödenroth nach Beltheim	Dorf Gödenroth	in Beltheim	810	810	
16	Weg von Gödenroth nach Hollnich und der Laubacher Straße	desgleichen	Gammelshäuserhof	545	545	
17	Weg von Hasselbach nach der Lutzerather Bezirksstraße u. Bell	Dorf Hasselbach	Lutzerather Bezirksstraße	370 201	571	Noch im Bau begriffen, durch fiskalischen Wald.
18	Weg von Heyweiler nach Beltheim und Gödenroth	Dorf Heyweiler	Beltheim-Frankweiler Straße im Walddistrikt Bodenheck	530	530	Auf Beltheimer Gemarkung noch auszubauen.
19	Weg von Leideneck nach der Lutzerather Bezirksstraße	Dorf Leideneck	Mastershauser Haide	380	380	
20	Weg von Sabershausen nach Castellaun	Dorf Sabershausen	Castellau-Uhler-Corweiler Straße	250	250	

2) Bürgermeisterei Kirchberg.

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Anfangs- Punkt.	End- Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen.	Gesammt-Länge Ruthen.	Bemerkungen.
21	Kirchberg-Gemündener Straße	Kirchberg	a) Gemündener Banngrenze b) Rohrbacher Banngrenze	1568 146	1714	Die Strecke ist zwar überall gebaut, doch wird jetzt an dem vollständig chausseemäßigen Ausbau derselben gearbeitet. In der Gesammtlänge sind 42 Ruth. der Gemeinde Hecken einbegriffen.
22	Weg zwischen Kirchberg Dillendorf, Dill und Laufersweiler	der Weg zweigt sich unweit Kirchberg an der Oberförsterei von der Aachen-Mainzer-Straße ab	Dorf Laufersweiler	2385	2385	Zwischen Dill und Laufersweiler ist eine Strecke noch nicht ausgebaut.
23	Weg von Kirchberg, Niederkostenz, Oberkostenz u. Schwarzen bis zur Grenze des Kreises Zell	Bei Nummerstein 2,01 der Aachen-Mainzer Staatsstraße	Grenze des Kreises Zell	1518	1518	Mit dem Ausbau des Weges von Schwarzen bis zur Grenze des Kreises Zell ist bereits begonnen, doch noch nicht vollendet.

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs- Punkt.	Der gebauten Straße End- Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen.	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen.	Bemerkungen.
24	Weg von Kirchberg über Metzenhausen u. Todenroth bis zur Bezirksstraße bei Rödelhausen	Kirchberg	mündet unweit des Dorfes Rödelhausen in die Castellaun-Rhauner Bezirksstraße	1964	1964	Die forstfiskalische Strecke ist noch im Bau begriffen.
25	Weg von Kirchberg über Forsthaus Buschied nach Reckershausen und von dort nach der Kirchberg-Zeller Bezirksstraße	bei Nummerstein 0,24 der Kirchberg-Zeller Bezirksstraße	a) Dorf Reckershausen b) Nummerstein 0,67 der Kirchberg-Zeller Bezirksstraße	755 350	1105	Ist zum Theil noch im Bau begriffen. In der Gesammtlänge sind 131 Ruthen der Gemeinde Heinzenbach einbegriffen.
26	Weg vom Nickweilerer Kreuz über Oppertshausen bis zur Grenze von Ravengiersburg und Belgweiler	bei Nummerstein 3,02 der Aachen-Mainzer Staatsstraße	a) Grenze von Belgweiler b) Grenze von Ravengiersburg	698 103	801	
27	Weg von Schönborn nach der Staatsstraße	Dorf Schönborn	bei Nummerstein 3,06 der Aachen-Mainzer Staatsstraße	120	120	Ist zum Theil noch im Bau begriffen.
28	Weg von Kirchberg nach Womrath	zweigt sich unweit Kirchberg von der Kirchberg-Gemündener Straße ab	Dorf Womrath	893	893	
	3) Bürgermeisterei Ohlweiler.					
29	Von Simmern über Biebern nach Wüschheim	Königl. Fronhofener Wald	Wüschheim	1700	1700	
30	Von Biebern nach der Cappel-Zeller Straße	Biebern	Cappel-Zeller Straße	1200	1200	
31	Von Ohlweiler über Nannhausen nach Heinzenbach	Ohlweiler	Heinzenbach	1800	1800	
32	Von der Simmern-Zeller Straße nach Nannhausen	Simmern-Zeller Straße	Nannhausen	495	495	
33	Von Fronhofen nach der Simmern-Zeller Straße	Fronhofen	Simmern-Zeller Straße	150	150	
34	Von Ohlweiler nach der Simmern-Gemündener Straße	Ohlweiler	Simmern-Gemündener Straße	350	350	
35	Von Belgweiler nach derselben Straße	Belgweiler	desgleichen	732	732	
36	Von Belgweiler nach Oppertshausen	desgleichen	Ravengiersburg-Oppertshäuser Straße	250	250	
37	Von Ravengiersburg nach Oppertshausen	Ravengiersburg	bis zur Grenze von Oppertshausen	200	200	

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs- Punkt.	Der gebauten Straße End- Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen.	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen.	Bemerkungen.
38	Von Nickweiler nach der Staatsstraße	Nickweiler	Staatsstraße	175	175	
39	Von Sargenroth nach der Simmern-Gemündener Straße	Sargenroth	Simmern-Gemündener Straße	120	120	
40	Von Tiefenbach nach der Simmern-Gemündener Straße	Tiefenbach	desgleichen	290	290	
	4) Bürgermeisterei Rheinböllen.					
41	Schnorrbacher Straße	Aachen-Mainzer Straße	Schnorrbach	552	552	
42	Mutterschieder Straße	desgleichen	Argenthaler Grenze	150	150	
43	Pleizenhauser Straße	desgleichen	Schnorrbacher Grenze	258	258	Ist theilweise noch im Bau begriffen.
44	Alte Bacharacher Straße	Dichtelbach	Rheinböllen	643	643	
45	Erbacher resp. Hütter-Straße	Rheinböller Hütte	Erbach	888	888	
46	Mörsbacher Straße	Ellern	Mörsbach	564	564	Desgleichen.
47	Kleinweidelbacher Straße	Aachen-Mainzer Straße	Kleinweidelbach	289	289	
48	Ellerer alte Staatsstraße	desgleichen	Aachen-Mainzer Straße	340	340	
49	Von Rheinböllen nach Erbach	Rheinböllen	Erbach	618	618	
50	Von Rheinböllen nach Kleinweidelbach	Aachen-Mainzer Straße	Dorf Kleinweidelbach	432	432	
51	Von Rheinböllen über Liebshausen nach der Benzweilerer Grenze	Rheinböllen	Grenze zwischen Liebshausen und Benzweiler	1456	1456	
52	Von Rheinböllen über Mörsbach nach Wahlbach	desgleichen	Grenze zwischen Mörsbach und Wahlbach	1252	1252	
53	Von Mörsbach nach Benzweiler	Mörsbach	Benzweiler Grenze	294	294	Desgleichen.
54	Riesweiler-Gemündener Straße	Aachen-Mainzer Straße	Grenze von Riesweiler und Holzbach	685	685	
55	Mutterschieder Weg	Riesweiler	Grenze zwischen Mutterschied u. Riesweiler	152	152	
56	Wahlbacher Straße	Schnorrbach	Grenze von Schnorrbach und Wahlbach	343	343	
	5) Bürgermeisterei Simmern.					
57	Straße von Simmern nach Oberwesel	Bezirksstraße von Boppard nach Simmern bei dem Nummerstein der Bezirksstraße 3,87 Gemarkung von Pleizenhausen	Gemarkungsgrenze von Kisselbach jenseits und Wiebelsheim	2357	2357	Die Straße führt von dem Endpunkt in der Bürgerm. Simmern weiter bis Oberwesel durch die Bürgerm. Wiebelsheim und Oberwesel.

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs- Punkt.	Der gebauten Straße End- Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen	Bemerkungen.
	XI. Kreis Wetzlar.					
1	Niedergirmes-Naunheimer Straße	Herborner Staatsstraße	Naunheimer Grenze	374	374	
2	Niedergirmeser Bahnhofstraße	daselbst	Dorf Niedergirmes	204	204	
3	Lahnstraße	Garbenheimer Grenze	Hessische Grenze bei Heuchelheim	1943	1943	72 Ruthen sind umzubauen.
4	Dill-Lahnstraße	Ort Dorlar	Grenze Waldgirmes	250	250	
5	Atzbach-Krofdorfer Straße	Ort Atzbach	Ort Krofdorf	1231	1231	Hierzu kommt noch in der Gemarkung Rodheim eine Strecke von 240 Ruthen.
6	Kinzenbach-Gießener Weg	Kinzenbach	Grenze Heuchelheim	108	108	
7	Krofdorf-Gleiberger Straße	Krofdorf	Gleiberg	290	290	
8	Krofdorf-Gießener Straße	desgleichen	Grenze Gießen	657	657	
9	Krofdorf-Wißmarer Straße	desgleichen	Ort Wißmar	1004	1004	Noch 287 Ruthen zu chaussiren.
10	Krofdorf-Gladenbacher Straße	desgleichen	Kronau-Schmelz oberhalb Salzböden	2807	2807	
11	Wißmar-Ruttershauser Straße	Wißmar	Grenze Ruttershausen	511	511	
12	Wißmar-Gießener Straße	Wißmar über Launsbach	Krofdorf-Gießener Straße (Nr. 8)	893	893	
13	Odenhausen-Salzböder Straße	Odenhausen	Salzböden	400	400	
14	Dutenhofen-Münchholzhäuser Straße	Dutenhofen	Grenze Münchholzhausen	207	207	
15	Der neue Weg	Braunfels	Staatsstraße nach Wetzlar	97	97	
16	Schwaner Weg	desgleichen	Fürstlicher Zimmerplatz	120	120	
17	Bonbadener Weg	desgleichen	Solmsbachstraße	247	247	
18	Mühlbergsweg	Chaussee nach Weilburg	Isarstraße	156	156	
19	Wintersburger Weg	Chaussee nach Wetzlar	Station Braunfels	786	786	
20	Tiefenbacher Weg	a) Isarstraße	Anfang der ungebauten Strecke	235	1105	
		b) ungebaute Strecke	Dorf Tiefenbach	870		
21	Obernbieler Weg	Chaussee bei Albshausen	Obernbiel	241	241	
22	Burgsolmser Weg	a) Chaussee bei Oberndorf,	Burgsolms	136	669	
		b) ungebaute Strecke,	desgleichen	88		
		c) hinter dem Kalkküppel	Station Braunfels	445		
23	Bieler Weg	Niedernbiel	Lahnstraße	90	90	
24	Ulmbach-Straße	Grenze Katzenfurt	Bielkirchen	3543	2653	Noch theilweise im Bau begriffen.

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs- Punkt.	Der gebauten Straße End- Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen.	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen.	Bemerkungen.
25	Edingen-Fleisbacher Weg	Grenze Katzenfurt	Grenze Fleisbach	258	378	Noch theilweise im Bau begriffen.
26	Pfannstiels- und Altenweg-Straße	Mudersbach	Ahrdt	217	217	
27	Erda-Altenstädter Hohlwegstraße	Erda	Hohensolmser Straße	212	790	
28	Galbornsstraße	desgleichen	Gießen-Gladbacher Straße	578		Noch im Bau begriffen.
29	Lützellinden-Gießener Weg	Lützellinden	Grenze Kleinlinden	333	333	
30	Lützellinden-Allendorf a. d. Lahn	desgleichen	Großh. hess. Grenze	355	355	
31	Rheinfelser Straße	a) desgleichen	Anfang der unbebauten Strecke	285	451	
		b) Grenze Hörnsheim	Grenze Großrechtenbach	166		
32	Hörnsheim-Rechtenbacher Weg	Hörnsheim	Anfang der unbebauten Strecke	530½	530½	
33	Von Großlinden über Hörnsheim, Hochelheim, Dornholzhausen nach Niederkleen	a) Grenze Großlinden	Dorf Hörnsheim	138	1097	
		b) „ Hörnsheim	Grenze Hochelheim	140		
		c) „ Hochelheim	„ Dornholzhausen	451		
		d) „ Dornholzhausen	Wetzlar-Frankfurter Staats-Straße	368		
34	Hochelheim-Langgönser Weg	Hochelheim	Grenze Langgöns	244	244	
35	Dornholzhausen nach Volnkirchen	Dornholzhausen	Wetzlar-Frankfurter Staatsstraße	255	255	Theilweise noch im Bau begriffen.
36	Von Niederkleen nach Langgöns	Dorf Niederkleen	Hessische Grenze	280	280	
37	Von Niederkleen nach Oberkleen	desgleichen	Dorf Oberkleen	594	594	Theilweise noch im Bau begriffen.
38	Von Oberkleen über Ebersgöns nach Pohlgöns	Dorf Oberkleen	Dorf Obergöns	324	589	Desgleichen.
		Dorf Ebersgöns	Hessische Grenze	265		
39	Rheinfelser Straße	Gemarkung Niederwetz	Dorf Großrechtenbach	1315	1315	
40	Von Volnkirchen nach Volpertshausen	Dorf Volnkirchen	Dorf Volpertshausen	173	173	
41	Von Volpertshausen über Reiskirchen nach Niederwetz	Dorf Volpertshausen	unbebaute Strecke	163	163	
42	Von Niederwetz nach Reiskirchen	Dorf Niederwetz	Dorf Reiskirchen	50	50	
43	Niederwetz-Nauborn	desgleichen	Anfang der unbebauten Strecke	80	80	
44	Niederwetz-Oberwetz	desgleichen	desgleichen	40	40	
45	Wetzlar-Gießen	Stadt Wetzlar	Grenze Garbenheim	443	892	
46	Wetzlar-Altenberg	desgleichen	Grenze Altenberg	449		

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs- Punkt.	End- Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen.	Bemerkungen.
	XII. Kreis Zell.					
	1) Bürgermeisterei Blankenrath.					
1	Von Blankenrath nach Mastershausen	Dorf Blankenrath	Mastershausen	1195	1195	
2	Von Reidenhausen nach Sosberg	Dorf Reidenhausen	Sosberg	691	691	
3	Von Wallhausen nach der Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße	Dorf Wallhausin	Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße	201	201	
4	Von Schauren nach derselben Straße	Dorf Schauren	desgleichen	244	244	
5	Von der Kirchberg-Zeller Bezirksstraße über Löffelscheid nach Peterswald	Kirchberg-Zeller Bezirksstraße	Dorf Peterswald	784	784	Streckenweise noch im Bau begriffen.
6	Von der Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße über Grenderich nach Senheim	Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße	Senheim	3181	3181	
	2) Bürgermeisterei Senheim.					
7	Von Briedern nach Senheim	Dorf Briedern	Dorf Senheim	1238	1238	Der Weg hat nur eine Kronenbreite von 18 Fuß.
8	Von Beilstein nach Merl	Dorf Beilstein	Grenze des Bannes Beilstein	326	326	Von der Grenze Beilstein bis Merl ist der Weg noch gar nicht regulirt. Die ausgebaute Strecke hat nur eine Kronenbreite von 18 Fuß.
8a	Von Mittelstrimmig nach Senheim	Flaumbachsbrücke auf dem Banne von Mittelstrimmig	Senheim	1315	1315	Auf dem Banne Senheim sind 590 Ruthen noch im Ausbau begriffen.
	3) Bürgermeisterei Sohren.					
9	Von Sohren nach Enkirch über Lautzenhausen und Raversbeuren	a) Dorf Sohren b) hinter dem Orte Lautzenhausen von d. Castellaun-Rhauner Bezirksstraße	Eingang von Lautzenhausen durch Raversbeuren an der Grenze von Raversbeuren und Enkirch	588 1182	1770	
10	Von Sohren nach Rhaunen	Staatsstraße westlich Sohren	im Banne Niederweiler Einmündung in die Castellaun-Rhauner Bezirksstraße	568	568	

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs- Punkt.	Der gebauten Straße End- Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen.	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen.	Bemerkungen.
11	Von Sohren über Bärenbach nach Zell	Dorf Sohren	durch Bärenbach, Einmündung in die Castellaun-Rhauner Bezirksstraße	973	793	
12	Von Belg nach der Castellaun-Rhauner Bezirksstraße	Dorf Belg	bei der Einmündung in die vorige Bezirksstraße	50	50	
13	Von Büchenbeuren über Wahlenau u. Hirschfeld nach Horbruch	Büchenbeuren	Banngrenze Hirschfeld und Horbruch, Reg.-Bezirk Trier	1029	1029	
14	Von Büchenbeuren nach Niederweiler	Dorf Büchenbeuren	Dorf Niederweiler	293	293	
15	Von Hahn nach der Castellaun-Rhauner Bezirksstraße	Dorf Hahn	Einmündung in die Bezirksstraße	200	200	
16	Von Hirschfeld über Irmenach nach Trarbach	Dorf Hirschfeld	Staatsstraße nach Berncastel resp Irmenach und Trarbach	442	442	
17	Von Lötzbeuren nach der Aachen-Mainzer Straße	Dorf Lötzbeuren	Einmündung in die Aachen-Mainzer Staatsstraße	1193	1193	
18	Von Niedersohren nach Kirchberg	Dorf Niedersohren	desgleichen	200	200	
19	Von Niederweiler nach Horbruch	Dorf Niederweiler	Einmündung im Orte Wahlenau in die ad 13 genannte Straße	603	603	
20	Von Raversbeuren nach Briedel	Dorf Raversbeuren	Dorf Briedel	1124	1124	Noch nicht ganz ausgebaut.
21	Zweigstraße von der Castellaun-Rhauner nach der Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße durch Rödelhausen	Castellaun-Rhauner Bezirksstraße	Banngrenze Rödelhausen und Löffelscheid resp. Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße	380	380	
22	Von der Castellaun-Rhauner Bezirksstraße über Altlay nach Zell	Bezirksstraße unweit Würrich	Stadt Zell	3110	3110	Noch nicht ganz ausgebaut

4) Bürgermeisterei Trarbach.

23	Enkirch-Irmenacher Gemeinde-Prämienstraße	am Ausgange von Enkirch nach Zell an der dort einschneidenden Moselprämienstraße	oberhalb Starkenburg an der dort einschneidenden Bezirksstraße Trarbach-Irmenach	2155	2155	
24	Traben-Stroßbüscher Gemeinde-Prämienstraße	von der sogenannten Ruhe bei Traben	Grenze des Bannes Cröw, Regierungsbezirk Trier	790½	790½	Die Schlußstrecke von der Ruhe bei Traben über Traben bis zur Moselfähre im Anschluß an die Trarbach-Irmenacher Straße, 267 Rth. Länge, ist noch im Bau begriffen.

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs- Punkt.	Der gebauten Straße End- Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen.	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen.	Bemerkungen.
25	Prämienstraße von Trarbach nach Zell über Enkirch, Burg, Briedel u. Pünderich	Stadt Trarbach	Zell resp. Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße unweit Zell	4706	4706	
26	Traben-Cövenich-Reiler Gemeinde-Kommunikationsweg	Ausgang von Traben nach Reil	Banngrenze Traben-Cövenich	610	610	Ist bei Cövenich — Reg.-Bezirk Trier — nicht ganz ausgebaut.
	5) Bürgermeisterei Zell.					
27	Bergweg von Aldegund nach Beuren	Aldegund	Grenze des Kreises Zell zwischen Aldegund und Beuren	1367	1367	
28	Bachweg von Merl nach Blankenrath	Merl	mündet in die Zell-Gödenrother Bezirksstraße bei Petrihof	700	700	Ist nur auf dem Banne Merl chaussirt; die Fortführung auf den Bännen Grenderich u. Schauren steht in Aussicht.
29	Weg von Bullay nach Neef	Bullay	Neef	200	200	
30	Von Tellig nach Zell, Gödenrother Bezirksstraße	Tellig	Zell-Gödenrother Bezirksstraße	150	150	
	XIII. Oberamt Meisenheim.					
	A. Staatsstraßen.					
1	Straße zu Meisenheim	Grenze mit Bayern bei Rehborn	Grenze mit Bayern bei Odenbach	1047	1047	Die Straße durchschneidet die ganze Gemarkung von Meisenheim incl. Pflaster.
2	Straße zu Medart	Grenze mit Bayern bei Odenbach	Grenze mit Bayern bei Lauterecken	639	639	Durchschneidet die ganze Gemarkung von Medart incl. Pflaster.
3	Straße zu Staudernheim	Grenze mit Bayern bei Odernheim	Gemarkungsgrenze zu Oberstreit	841	841	Durchschneidet die ganze Gemarkung Staudernheim incl. Ortspflaster.
4	Straße zu Bärenbach	Kirner Gemarkungs-Grenze	Weilersbacher Gemarkungs Grenze, Reg.-Bezirk Trier	694½	694½	Durchschneidet einen Theil der Bärenbacher Gemarkung.

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs- Punkt.	Der gebauten Straße End- Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen.	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen.	Bemerkungen.
	B. Oberamtsstraßen resp. Bezirksstraßen.					
5	Straße nach Kirn, von Meisenheim ab	zwischen Station Nro. 50 u. 51 der Meisenheimer Staatsstraße	Kirner Gemarkungs-Grenze	4891	4891	Geht über Breitenheim, Jeckenbach, Hundsbach, Becherbach und Krebsweiler bis Kirner Gemarkungsgrenze incl. der Ortspflaster.
6	Straße nach Meddersheim, von Meisenheim ab	auf Meisenheimer Gemarkung	hinter dem Orte Meddersheim	3483	3483	Geht über Unter-Raunbach, Ober-Raunbach u. Abtweiler incl. Ortspflaster.
7	Straße nach Callbach von Meisenheim ab	zwischen Station Nro. 21 u. 22 der Meisenheimer Staatsstraße	Bayern, Callbacher Gemarkung	563	563	Durch die Gemarkung Meisenheim.
	C. Communal-Wege.					
8	Weg nach Roth in Bayern, von Meisenheim ab	zwischen Station Nro. 36 u. 37 der Meisenheimer Staatsstraße	Roth, in Bayern	147	147	Auf Meisenheimer Gemarkung incl. Pflaster. Ist nur so lang aufgebaut.
9	Von Meisenheim nach Reiselbach, Bayern	von der Oberamtsstraße nach Callbach ab	bis Reiselbacher Gemarkungs-Grenze	19	19	Gemarkung Meisenheim.
10	Von Meisenheim nach Desloch	zwischen Station Nro. 43 u. 44 der Meisenheimer Staatsstraße	Ort Desloch	867½	867½	Gemarkung Meisenheim und Desloch. Ist noch nicht vollständig eingedeckt.
11	Von Desloch nach Jeckenbach	Desloch	Jeckenbach, Oberamtsstraße nach Kirn	491	491	Gemarkung Desloch und Jeckenbach.
12	Von Jeckenbach nach Löllbach	Oberamtsstraße nach Kirn	Ort Löllbach	590	590	Gemarkung Jeckenbach und Löllbach. Vollständig eingedeckt.
13	Von Löllbach nach Capplen, Reg.-Bezirk Trier	Ort Löllbach	Cappler Gemarkungsgrenze	104	104	Gemarkung Löllbach. Nicht vollständig eingedeckt.
14	Von Löllbach nach Schweinschied	desgleichen	Ort Schweinschied	428	428	Löllbacher und Schweinschieder Gemarkung.
15	Von Schweinschied nach Hoppstädten	Ort Schweinschied	Ort Hoppstädten	729½	729½	Gemarkung Schweinschied und Hoppstädten. Nicht vollständig eingedeckt.

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs- Punkt.	Der gebauten Straße End- Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen.	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen.	Bemerkungen.
16	Von Schweinschied nach Hundsbach	Ort Schweinschied	Schweinschieder Wald	137	137	Ein Stück auf Schweinschieder Gemarkung.
17	Von Raumbach nach Lauschied	Oberamtsstraße nach Meddersheim	in der Gemarkung Raumbach	99	99	Gemarkung Raumbach. Nicht vollständig eingedeckt.
18	Von Abtweiler nach Lauschied	von der Oberamtsstraße nach Meddersheim	nach Lauschied hin	143	143	Auf Lauschieder Gemarkung. Noch nicht eingedeckt.
19	Von Breitenheim nach Grumbach, Regierungsbezirk Trier	von der Oberamtsstraße nach Kirn, in Breitenheim ab	nach Grubel hin	86½	86½	Auf Breitenheimer Gemarkung. Theilweise eingedeckt incl. Breitenheimer Ortspflaster.
20	Von Staudernheim nach Abtweiler	Staatsstraße zu Staudernheim bei Station 6/7	Oberamtsstraße nach Meddersheim, bei Abtweiler	1156	1156	Gemarkung Staudernheim und Abtweiler incl. Ortspflaster zu Staudernheim.
21	Von Staudernheim nach Sobernheimer Grenze	Von der Staudernheimer Staatsstraße Station 8/9	Sobernheimer Gemarkungs-Grenze	328	328	Gemarkung Staudernheim.
22	Von Staudernheim nach Boos	von der Staatsstraße zu Staudernheim Station 9	nach Boos hin	470	470	Desgleichen
23	Von Meddersheim nach Hundsbach	von der Oberamtsstraße nach Meddersheim ab	nach Hundsbach hin	733	733	Meddersheimer Gemarkung. 390 Ruthen sind noch nicht eingedeckt.
24	Von Meddersheim nach Sobernheim	Meddersheim	Sobernheimer Gemarkungsgrenze	277	277	Meddersheimer Gemarkung. Noch nicht regelrecht eingedeckt.
25	Von Hundsbach nach Meddersheim	Oberamtsstraße nach Kirn ab	nach Meddersheim hin	20	20	Gemarkung Hundsbach. Im Bau begriffen.
26	Von Hundsbach nach Limbach	zwischen der Oberamtsstraße nach Kirn	Limbach	428	428	Ganz auf Limbacher Gemarkung
27	Von Hundsbach nach Schweinschied	Hundsbach	nach Schweinschied hin	454	454	Hundsbacher Gemarkung. Noch nicht fertig.
28	Von Hundsbach nach Sien, Regierungs-Bezirk Trier	Hundsbach	Hundsbacher Gemarkungsgrenze	315½	315½	Desgleichen fertig.
29	Von Limbach nach Becherbach	Limbach	nach Becherbach hin	111	111	Limbacher Gemarkung
30	Von Limbach nach Heimberg	Limbach	Heimberg	931	931	Gemarkung Limbach und Heimberg. Im Ausbau begriffen; unfertig.

Laufende Nro.	Benennung der Straße.	Der gebauten Straße Anfangs- Punkt.	Der gebauten Straße End- Punkt.	Länge der gebauten Strecken Ruthen.	Gesammt-Länge der gebauten Strecken jeder der benannten Straßen. Ruthen.	Bemerkungen.
31	Von Heimberg nach Krebsweiler	Heimberg	Oberamtsstraße nach Kirn zu Krebsweiler	341	341	Gemarkung Heimberg u. Krebsweiler.
32	Von Hoppstädten nach Sien, Regierungs-Bezirk Trier	Hoppstädten	Siener Grenze	290	290	Hoppstädter Gemarkung. Noch nicht gedeckt.
33	Von Becherbach nach Otzweiler	Oberamts-Straße nach Kirn zwischen Hundsbach und Becherbach	Otzweiler	699	699	Becherbacher u. Otzweilerer Gemarkung. Noch nicht ganz gedeckt.
34	Von Otzweiler nach Sien, Reg.-Bezirk Trier	Otzweiler	Siener Grenze	103	103	Gemarkung Otzweiler. Noch nicht ganz eingedeckt.
35	Von Bärenbach nach Haggenbach, Reg.-Bezirk Trier	Bärenbach	Haggenbacher Grenze	236	236	Bärenbacher Bann.
36	Von Bärenbach zur Nahstraße dort	Bärenbach	Nahstraße, Station 6,96	253½	353½	Desgleichen. Noch nicht ganz eingedeckt.
37	Von Merzheim nach Kirschroth	Mitte des Orts Merzheim	nach Kirschroth hin	263	263	Gemarkung Merzheim incl. Ortspflaster.
38	Von Bärweiler bis zur Oberamtsstraße zwischen Meisenheim und Medder sheim	Ort Bärweiler	Oberamts-Straße nach Meddersheim, bei Lauschied	363	363	Gemarkung Bärweiler und Lauschied.

Auf keiner der Straßen des Oberamtes Meisenheim wird Weggeld erhoben.

Coblenz, den 11. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 40. Ausgegeben Donnerstag, den 7. Oktober **1869.**

Gesetz-Sammlung.

1030. Das am 30. September 1869 ausgegebene 34. Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 342 die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869.

1031. Das am 30. September 1869 ausgegebene 60. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7510 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Minder Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 30 Millionen Thalern. Vom 4. September 1869.

Nr. 7511 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen in den Bauerschaften Rieste, Alfhausen, Heeke und Wallen, Kreis Bersenbrück. Vom 4. September 1869.

Nr. 7512 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Ermäßigung der in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichtenden Lootsengebühren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1032. Abänderungen des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt vom 15. Oktober d. J. ab einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Absatz II des § 22 — Ort der Einlieferung — erhält folgende veränderte Fassung:

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Sendungen den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Post-Anstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

Gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,

recommandirte Sendungen, Postanweisungen, Sendungen mit Werthsdeclaration, Postvorschußsendungen, } im Einzelnen bis zum Werth beziehungsweise Postvorschuß-Betrage von 25 Thalern oder 43¾ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Briefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange als im Absatz II und im Absatz III angeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit declarirtem Werthe (§ 8 Absatz V), recommandirten Sendungen (§ 16 Absatz II) und Post-Anweisungen (§ 17 Absatz VII) erfolgt erst durch den Beamten der Annahmestelle der Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach § 19 Absatz V Anwendung findenden Bescheinigungen.

Am Schlusse des § 25 — Einlieferungsschein tritt hinzu:

In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im § 22 Absatz V.

Berlin, den 30. September 1869.

Der Bundes-Kanzler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1033. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps vom 1. Dezember 1864

werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Posen, Stettin, Stralsund, Breslau, Potsdam und Magdeburg, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 24. September 1869.

Der Finanz-Minister.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 30. September 1869.

1054. Die neu creirte dritte Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Heimbach, Bürgermeisterei Engers, im Kreise Neuwied, ist zu besetzen. Das Einkommen derselben ist auf 180 Thaler neben freier Wohnung resp. Miethsentschädigung von 20 Thalern und freiem Brand festgesetzt worden. — Geeignete Bewerber haben ihre Meldungen nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Gomm zu Engers einzureichen.

Coblenz, den 28. September 1869.

1055. Die katholische Schulstelle zu Unkelbach, mit welcher einschließlich der Besoldung für den Küster-, Glöckner- und Organistendienst ein Einkommen von 190 Thalern nebst Wohnung und Brennbedarf und der Benutzung einiger Grundstücke verbunden ist, ist erledigt. Die Bewerbungen sind bis zum 24. Oktober d. J. an den Herrn Schul-Inspector, Dechanten Grach in Remagen zu richten.

Coblenz, den 30. September 1869.

1056. Die neu errichtete Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Engers im Kreise Neuwied ist zu besetzen. Das Einkommen derselben ist neben Wohnung oder einer Miethsentschädigung von 25 Thlrn. und freiem Brand auf 190 Thlr. festgesetzt worden. — Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Gomm zu Engers, einzureichen.

Coblenz, den 1. Oktober 1869.

1057. Ueber die Gemeinde Arzheim (Kreises Coblenz) ist wegen Ausbruchs der Klauenseuche unter dem dort befindlichen Rindvieh die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit letzterem verhängt worden.

Coblenz, den 1. Oktober 1869.

1058. Ueber die Gemeinde Berresheim (Kreises Mayen) ist wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter dem dort befindlichen Rindvieh die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit letzterem verhängt worden.

Coblenz, den 1. Oktober 1869.

1059. Ueber die Gemeinde Utzenheim (Kreises St. Goar ist wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter dem dort befindlichen Rindvieh die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit letzterem verhängt worden.

Coblenz, den 1. Oktober 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1060. An der Realschule zu Oberursel im Obertaunuskreise soll die Stelle eines ersten Reallehrers für Mathematik und Naturwissenschaften mit einem jährlichen Gehalte von 500 Thalern demnächst besetzt werden. Qualificirte Bewerber, welche in den genannten Gegenständen die unbedingte facultas docendi besitzen und auch in der Ertheilung des Unterrichts in den neueren Sprachen aushülfsweise verwendbar sind, haben ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnißanlagen bis zum 1. November c. an uns einzureichen.

Wiesbaden, den 29. September 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

1061. Die bisher bestandene fiskalische Fähranstalt über die Lahn bei Atzbach, im Kreise Wetzlar, ist mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. August d. J. bis auf Weiteres aufgehoben.

Cassel, den 30. September 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

1062. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Laubach II bei Capellen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. September 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. Juli 1869 wird der Handlungsfirma van Gintruyen und Comp. zu Rhens am Rhein unter dem Namen Laubach II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Capellen, Coblenz und Lay, im Kreise Coblenz, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,170 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Silber-,

Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. September 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1063. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Fränzchen II und Fränzchen III bei Helmeroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. September 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Juni 1869 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln, unter dem Namen Fränzchen II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helmeroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,788 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H, J, L, P, O, N, M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. September 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Juli 1869 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Fränzchen III das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helmeroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,911 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, H, I, K, Q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. September 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1064. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Deklarationsurkunde für das Bergwerk Paul bei Niederhövels mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. September 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. August 1868 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererzbergwerks Paul bei Niederhövels, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hövels, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des durch die angeheftete Verleihungsurkunde vom 28. März 1859 verliehenen Eisen- und Kupfererzbergwerks Paul, dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. September 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1065. Unter Verweisung auf den § 49 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Consolidationsurkunde für das Bergwerk Fürst von Anhalt bei Helmeroth zur öffentlichen Kenntniß.

Bonn, den 22. September 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Nachdem der General-Direktor Theodor Guillery zu Cöln für den Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln als Alleineigenthümer

1) des consolidirten Blei-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerks Fürst von Anhalt bei Helmeroth,
2) des Bleierz-Bergwerks Franz bei Helmeroth,
3) des Bleierz- und Schwefelkies-Bergwerks Franz II bei Helmeroth,
4) des Blei-, Kupfererz- und Schwefelkies-Bergwerks Franz IV bei Helmeroth,
5) des Blei-, Kupfer-, Eisenerz- und Schwefelkies-Bergwerks Franz VII bei Flögert,
6) des Blei- und Kupfererz-Bergwerks Fortsetzung bei Ifert,
7) des Blei- und Kupfererz-Bergwerks Max I bei Ifert,
8) des Blei-, Zinkerz- und Schwefelkies-Bergwerks Anschluß bei Racksen,

im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Oberbergamtsbezirk Bonn, ausnahmsweise des angeschlossenen notariellen Aktes vom 26. Februar 1869 die Consolidation der genannten Bergwerke unter dem Namen „Fürst von Anhalt“ beschlossen hat und die Hypothekenfreiheit durch das beigebrachte Attest der Voluntairgerichtsbeamten zu Altenkirchen vom 15. April 1869 nachgewiesen worden ist, wird die Consolidation auf Grund der §§ 43 und 49 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch bestätigt.

Urkundlich unter Anschluß der Verleihungsurkunden

und der Verleihungsrisse von Fürst von Anhalt, Franz, Franz II, Franz IV, Franz VII, Fortsetzung, Max I und Anschluß ausgefertigt.

Bonn, den 22. September 1869.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

1066. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Conrad bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmitt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. September 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs

Auf Grund der Muthung vom 14. Juli 1869 wird dem Grubensteiger Jakob Schmidt zu Sieghütte, unter dem Namen Conrad das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dermbach und Herdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,945³/₄ Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Junger Traum, Eiserne Faust, Martinshoffnung, Vergnügen, Ludwigsgrube und Rabatt Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 25. September 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

1067. Der Provinzial-Synodal-Candidat Gustav Volkmann ist von dem Königlichen Consistorium zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Laubenheim ernannt worden.

1068. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Haserich im Kreise Zell, Jakob Scheid, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1069. Der definitive Lehrer Peter Rochus Gotteacker zu Cassel, ist in gleicher Eigenschaft an die katholische Schule zu Maischoß ernannt worden.

1070. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Hennweiler, Peter Planz, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1071. Für die Bürgermeisterei Unkel ist der Gemeinde-Verordnete, Kaufmann Engelbert Winecken zu Unkel zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von 6 Jahren ernannt worden.

1072. Für die Bürgermeisterei Gelsdorf ist der Landwirth Johann Klein junior zu Ringen zum ersten und der Landwirth und Post-Expediteur Heinrich Bäcker zu Gelsdorf zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von 6 Jahren ernannt worden.

1073. Der Landgerichts-Referendar Karl Scholl aus Stromberg wurde am 1. Oktober c. zum Zwecke des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Landgericht Trier aus seinen Dienstverhältnissen zum Landgerichte Coblenz entlassen.

1074. Der Rechts-Candidat Ostermann ist zum Auskultator ernannt. — Der Referendarius Gescher ist Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln aus seinen Dienstverhältnissen aus dem Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein entlassen.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 49 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 41. Ausgegeben Donnerstag, den 14. Oktober **1869.**

Gesetz-Sammlung.

1075. Das am 6. Oktober 1869 ausgegebene 35. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 343 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Bromberg und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Posen.

Nr. 344 die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 25. September 1869.

Nr. 345 auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereins-Controleure beigeordnet worden, und zwar: **A.** im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Magdeburg und Wittenberge an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zoll-Inspektors Schmid der Königlich sächsische Ober-Steuer-Controleur von Wachsmann, mit dem Wohnsitz in Magdeburg, 2) den Hauptämtern zu Biebrich und Oberlahnstein der den Hauptämtern zu Frankfurt a. M. und Hanau als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich bayerische Zoll-Inspektor Ziebland, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Frankfurt a. M.; **B.** im Großherzogthum Baden: 1) den Hauptämtern zu Stühlingen und Thiengen der den Hauptämtern zu Ueberlingen und Randegg mit dem Wohnsitze in Singen, als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich preußische Ober-Steuer-Controleur Freytag, unter Entbindung von der Kontrolle des Hauptamtes zu Ueberlingen und unter Anweisung seines Wohnsitzes in Waldshut; 2) dem Hauptamte zu Ueberlingen der den Hauptämtern zu Friedrichshafen und Constanz als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspektor Villaret, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz; **C.** im Großherzogthum Hessen: den Hauptämtern zu Darmstadt und Offenbach an Stelle des von der Kontrolle dieser Hauptämter entbundenen Vereins-Controleurs, Königlich bayerischen Zoll-Inspektors Ziebland zu Frankfurt a. M., der Königlich preußische Steuer-Inspektor Klostermann, unter gleichzeitiger Uebertragung der Kontrolle des Hauptamtes zu Gießen und unter Anweisung seines Wohnsitzes in Darmstadt.

Nr. 346 die Beglaubigung des Herrn Juan Antonio Rascon als spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 347 die Ernennung des Geheimen Legations-Raths v. Alten zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Jerusalem unter gleichzeitiger Beilegung des Charakters als General-Konsul.

Nr. 348 die Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des preußischen Konsulats G. L. Wilhelms zu La Guayra, des hamburgischen, lübeckischen und bremischen Konsuls Heinrich Krohn zu Ciudad Bolivar, des preußischen Konsuls H. E. Breuer zu Maracaibo und des Kaufmanns A. W. Gruner zu Puerto Cabello zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 349 die Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des preußischen Konsulats Carl Friedrich Wilhelm Hüttlinger zu Porto Plata (Dominikanische Republik) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 350 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Richard Julius v. Carlowitz zu Canton (China) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 351 die Ernennung des Kaufmanns P. Jörgensen zu Korsör und des Kaufmanns C. W. Löhr zu Fridericia zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 352 die Ernennung des Kaufmanns A. Eimbcke zu Honkong zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 353 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Th. Williams zu Nassau (New-Providence) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 354 die Ernennung des Kaufmanns Carl Johann Conrad Wilkens zu Papeete (Tahiti) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 355 die Ernennung des Kaufmanns Theodor Kraemer zu Colombo (Ceylon) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 356 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls R. D. Picciotto zu Aleppo, des bisherigen preußischen Konsuls Dr. Kalisch zu Rustschuck und des bisherigen preußischen Vize-Konsuls E. Reiser zu Varna zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Barthelémi Badetti zu Adrianopel, des bisherigen hanseatischen

Vize-Konsuls E. Whitacker zu Gallipoli und des Kaufmanns Carl Schwaab zu Brussa zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 357 die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Herrmann Francke zu Puerto-Montt (Chili) zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 358 die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls John Lowe zu Perth zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes für Perth und Newbury.

Nr. 359 die Ernennung des Kaufmanns Alexander Schmalz zu Onega zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 360 die Ernennung des bisherigen Konsular-Agenten Jonathan Wagner zu Honfleur zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 361 die Ernennung des Kaufmanns James Roß Spence zu Lerwick zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 362 die Ernennung des Kaufmanns Wilhelm P. Maal zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Colon (Kolumbien).

Nr. 363 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsular-Agenten Leopold Krug zu Mayaguez zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 364 die Ertheilung des Exequatur als Königlich italienischer General-Konsul für Hamburg, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Chevalier Verdinois.

Nr. 365 die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer General-Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann und bisherigen Königlich dänischen Konsul Herrmann Mumm in Frankfurt a. M.

Nr. 366 die Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Namens des Norddeutschen Bundes, an den William P. Webster in Frankfurt a. M.

Nr. 367 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Nordamerika für Aachen, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn James Park aus Indiana.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1076. Das Einkommen der in Nro. 20 dieses Amtsblattes ausgeschriebenen katholischen Schulstelle zu Kliding, im Kreise Cochem ist inzwischen erhöht und im Ganzen auf 200 Thaler nebst Wohnung gebracht worden. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 30. d. Mts. an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Burkard in Eller, zu richten.

Coblenz, den 5. Oktober 1869.

1077. An der katholischen Schule zu Mühlheim ist die zweite Lehrerinstelle mit einem Einkommen von 150 Thalern neben Wohnung und Brennbedarf erledigt. Die Bewerberinnen haben ihre Meldungen und Zeugnisse bis zum 30. d. Mts. bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Dr. Weber zu Cobern einzureichen.

Coblenz, den 6. Oktober 1869.

1078. Die katholische Schulstelle zu Grünebach-Sassenroth im Kreise Altenkirchen, mit einem Einkommen von 160 Thalern neben Wohnung resp. Entschädigung und Brennbedarf ist erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 30. d. Mts. an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Simonis in Fischbach, zu richten.

Coblenz, den 6. Oktober 1869.

1079. An der katholischen Schule zu Wissen ist die zweite Lehrerstelle mit einem Einkommen von 180 Thalern nebst Wohnung und Brennbedarf erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 30. d. Mts. an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Paulus in Altenkirchen zu richten.

Coblenz, den 11. Oktober 1869.

1080. Die durch die Kreis-Vertretung des Kreises St. Goar erfolgte Wiederwahl des nach § 6 des Statuts für die Kreis-Spar- und Darlehnskasse mit dem 1. Januar 1870 ausscheidenden Directors des Curatoriums, Bürgermeister Syrée und dessen Stellvertreters, Beigeordneter Wachter, beide aus Boppard, für die Periode 1870, 1871 und 1872 ist von uns bestätigt worden.

Coblenz, den 6. Oktober 1869.

1081. Der Winterkursus der Hebammen-Lehranstalt zu Trier wird am 10. Dezember d. J. beginnen und wie gewöhnlich etwa 5 Monate dauern.

Coblenz, den 8. Oktober 1869.

1082. Gemäß einer uns zugegangenen Benachrichtigung sind die Larven des schwarzen Getreide-Laufkäfers (Zabrus gibbus) auch in diesem Herbste wiederum in der Essener Gegend aufgetreten; namentlich auf solchen Parzellen, welche Weizen und Roggen getragen, während die mit anderen Früchten bestellt gewesenen Felder befreit geblieben sind.

Sollte der genannte Käfer auch in unserem Bezirke beobachtet worden sein, so bemerken wir, daß es sich dringend empfiehlt, die von Larven betroffenen Aecker nicht mit Wintergetreide zu bestellen, sondern für den Sommerfruchtbau, namentlich für Hackfrüchte, zu bestimmen, damit den Larven die Nahrung zu ihrer weiteren Entwickelung entzogen werde.

Wir bemerken endlich noch, daß Heft 8 des diesjährigen Jahrgangs, der „Neuen landwirthschaftlichen Zeitung" einen von dem Director der landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf, Dr. Hartstein, verfaßten ausführlichen Aufsatz über den Getreidelaufkäfer enthält.

Coblenz, den 9. Oktober 1869.

1083. Nachdem die im § 20 des Invaliden-Gesetzes vom 6. Juli 1865 vorgesehene dreijährige Frist, innerhalb welcher Invaliden-Beneficien der Theilnehmern an dem Kriege 1866 bewilligt werden konnten, inzwischen verflossen ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr alle Gesuche um Gewährung der fraglichen Beneficien, als

verspätet, Seitens der betreffenden Behörden zurückgewiesen werden müssen.

Coblenz, den 12. Oktober 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1084. Nachstehend bezeichnete, als unbestellbar zurückgekommene Postsendungen, sowie herrenlose Passagier-Effecten sind von Bezirks-Post-Anstalten eingesandt worden:

1) ein Packet an Wittwe Lambert Richrath in Zons, sig. per Adresse, 1 Pfund, eingeliefert in Linz am 1. Juni 10—11 Uhr Vormittags;
2) ein Brief mit 1 Thaler, unbeclarirt, an Anna Maria Kail (bei Erben) in Coblenz, eingeliefert hierselbst am 3. Mai c.;
3) ein recommandirter Brief an Köhl in St. Johann-Saarbrück, eingeliefert in Creuznach am 27. Juni c., 8—9 Uhr Vormittags;
4) zwei Packete an Friedrich Frick in Rüdesheim, sig. H. K. 2, 15 Loth, und an Emil von Malzahn in Bingerbrück, sig. H. L. 5 eingeliefert in Kirn am 23. Juni c., 5—6 Uhr Nachmittags;
5) ein Regenschirm (mit Ueberzug) vorgefunden am 23. Juli c., im Wagen der Personenpost von Trier nach Simmern;
6) ein recommandirter Brief an Thierarzt Schlehuber in Gandersheim, eingeliefert in Coblenz am 29. April c.;
7) zwei Packete an Adolph Rappe in Niesky, sig. A. R. 1,2, 3 Pfund 4 Loth resp. 3 Pfund 28 Loth, eingeliefert in Coblenz am 19. Juni c., 2—3 Uhr Nachmittags;
8) ein recommandirter Brief an Miß Spier in London, eingeliefert in Creuznach am 26. Juli c., 6—7 Uhr Nachmittags.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction, oder bei den betreffenden Postanstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den bezeichneten Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 6. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

1085. Die Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Gottessegen, consolidirt am 25. Oktober 1861, aus den Einzelfeldern Gottessegen und Beilehn und Gottessegen Nebengang, Fort, Mittelgang, Henriette II und Eßlöffel II und des Eisenerzbergwerks Fort II, verliehen am 29. September 1868, beide in der Gemeinde Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, hat beschlossen, diese Bergwerke unter dem Namen Gottessegen zu consolidiren.

Unter Verweisung auf die §§ 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, bringen wir diesen Beschluß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in das in 128 Kure eingetheilte Bergwerk Gottessegen, das früher unter dem Namen Gottessegen consolidirte Bergwerk mit 120 Kuren, und das Bergwerk Fort II mit 8 Kuren eintreten soll.

Bonn, den 4. Oktober 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

1086. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Adele bei Rheinbreitbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. Oktober 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Juli 1869 wird dem Bergwerksbesitzer Gustav Bleibtreu zu Obercassel bei Bonn unter dem Namen Adele das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Scheuren und Rheinbreitbach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,982 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Oktober 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

1087. Dem seitherigen Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Dülken, Dr. Außem ist eine ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Aachen verliehen worden.

1088. Der definitive Lehrer Joh. Nikolaus Cläsgen zu Pomster ist in gleicher Eigenschaft an die katholische Schule zu Uersfeld versetzt worden.

1089. Der provisorische Lehrer Emil Arzdorf zu Grünebach-Sassenroth, ist in gleicher Eigenschaft an die katholische Schule zu Alsdorf versetzt worden.

1090. Der bisherige Amtshauptmann von Fumetti, ist unter Ernennung zum Regierungs-Rathe dem Regierungs-Collegium zu Coblenz überwiesen und in dasselbe eingeführt worden.

1091. Der definitive Lehrer Johann Joseph Schlitter zu Klosterchumbd ist in gleicher Eigenschaft an die katholische Schule zu Dichtelbach versetzt worden.

1092. Dem Regierungs-Referendarius Karl Kruft zu Coblenz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst behufs Uebertritt zur Communal-Verwaltung ertheilt worden.

1093. Der bisherige Amtsschreiber Kleemann zu Meisenheim ist als Civil-Supernumerar bei der Königlichen Regierung zu Coblenz übernommen worden.

1094. Der bisherige provisorische zweite Lehrer an der evangelischen Schule zu Weyerbusch, Friedrich Wilhelm Schlosser ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1095. Der Schulamts-Candidat Karl Wiltberger zu Wissen ist zum Lehrer an der katholischen Schule in Altenkirchen provisorisch ernannt worden.

1096. Der definitive Lehrer Theodor Lehmann zu Otzweiler, ist in gleicher Eigenschaft an die evangelische Schule zu Meisenheim versetzt worden.

1097. Der Schulamts-Candidat Philipp Wagner aus Aßlar, ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Altenkirchen-Ahrdt provisorisch ernannt worden.

1098. Der Schulamts-Candidat Peter Müller aus Tiefenbach, ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Klosterchumbd provisorisch ernannt worden.

1099. Der Referendar Alfred Gescher aus Ehrenbreitstein ist vom Königlichen Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein zum Landgerichte Coblenz übergetreten und bei diesem am 1. Oktober c. eingeführt und verpflichtet worden.

1100. Durch Ministerial-Rescript vom 24. September c. wurde der bisherige Ergänzungs-Friedensrichter Steinhauer zu Castellaun seines Amtes entlassen, und an seine Stelle der Gerber und Kaufmann Carl Maull zum ersten Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte ernannt. Der letztere ist am 5. Oktober c. in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

1101. Der Gerichtsschreiber Pieper zu Kirchberg ist vom 1. November laufenden Jahres ab in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht St. Goar versetzt worden.

1102. Dem Friedensrichter, Justizrath Diefenhard zu Kirn, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. November dieses Jahres ab ertheilt worden.

1103. Der Kataster-Controleur Roßbach, ist von Münstermaifeld nach Geldern, und der Kataster-Contoleur Hertmanni zu Morbach, vom 1. November c. ab nach Münstermaifeld versetzt.

1104. Der Post-Commissarius Cropp ist als Hülfsbuchhalter bei der Ober-Post-Kasse in Coblenz bestätigt und gleichzeitig zum Ober-Post-Commissarius ernannt worden. — Die Post-Eleven Clauß und Berns sind in die Klasse der Post-Assistenten eingerückt. — Es ist der bisherige Post-Expediteur Kretzer in Stockhausen zum Relais-Aufseher in Braunfels-Bahnhof, und der Stations-Aufseher Schneider in Stockhausen zum Post-Expediteur daselbst ernannt worden. — Der Eisenbahn-Stations-Vorsteher Steinebach in Braunfels ist in Folge der Versetzung nach St. Goarshausen, aus seiner Postdienststelle als Relais-Aufseher ausgeschieden. — Es sind der Post-Assistent Muck als Postsecretair bei dem Post-Amte in Wetzlar und die Post-Expedienten Fischer und Kalt bei den Post-Anstalten in Coblenz resp. Simmern etatsmäßig angestellt worden. — Der Post-Expedient Beinhauer aus Coblenz ist zum Vorsteher der Post-Expedition in Dierdorf ernannt worden.

Patente.

1105. Das dem Rittergutsbesitzer A. Nöhring, früher zu Kuraene, jetzt in Breslau, unter dem 6. Dezember 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungsapparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf weitere drei Jahre, also bis zum 6. Dezember 1872 verlängert worden.

1106. Das dem Hern Johann Tobias Romminger in Dresden unter dem 1. August 1868 ertheilte Patent

auf eine Regulirungsvorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

1107. Das dem Herrn Hermann Moritz und Jakob Reinach zu Berlin unter dem 28. August 1868 ertheilte Patent

auf eine Feilen-Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger Nro. 50 und 51 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 42. Ausgegeben Donnerstag, den 21. Oktober **1869.**

Gesetz-Sammlung.

1108. Das am 15. Oktober 1869 ausgegebene 61. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7513 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Danzig zum Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 23. August 1869.

Nr. 7514 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grünberger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23. August 1869.

Nr. 7515 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 30 August 1869.

Nr. 7516 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt in O.-Schl., Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt in Oberschl. in der Richtung auf Ziegenhals bis zur Kreisgrenze bei Wackenau.

Nr. 7517 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Tecklenburg und Ledde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chausse von der Kreisstadt Tecklenburg im Regierungsbezirk Münster nach der Station Velpe der Rheine-Osnabrücker Eisenbahn.

Nr. 7518 den Allerhöchsten Erlaß vom 6 September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Wirschweiler, Allenbach und Sensweiler, sowie an den Kreis Bernkastel für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee zum Anschluß an die Idarstraße, im Großherzoglich oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, bei Katzenlocherhammer, durch das Idarthal über Allenbach bis zur Idarbrücke auf der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Trier.

Nr. 7519 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen II. Serie im Betrage von 1,000,000 Thaler. Vom 10. September 1869.

Nr. 7520 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dillenburg in das Schelbethal bis zur Eisernen Hand mit einer Abweigung in das Eibacher Scheldethal bis zum Nikolaus-Stollen der Grube Königszug von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 20. September 1869.

Nr. 7521 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die von dem Deichamte des Warthebruchs beantragte allgemeine Revision der der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung vom 27. März 1802 angehängten Deichrolle.

Nr. 7522 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel beschlossenen Abänderungen des Gesellschaftsstatuts. Vom 20. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1109. Die katholische Schulstelle zu Löffelscheid, Kreis Zell, mit einem Einkommen von 160 Thalern nebst Wohnung und Brennbedarf zum Gebrauch des Lehrers ist erledigt. — Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 30. d. Mts. an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Stephani in Blankenrath zu richten.

Coblenz, den 11. Oktober 1869.

1110. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß die gemäß Bekanntmachung in Nr. 11 des Amtsblatts bewilligte und durch Deputirte zu erhebende katholische Hauscollecte zur Aufbringung der Kosten des Neubaues einer Kirche und eines Pfarrhauses für die katholische Gemeinde zu Lennep, bis zum 1. Dezember d. J. abgehalten werde.

Coblenz, den 14 Oktober 1869.

1111. Nachstehendes Verzeichniß der im III. Quartal 1869 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 6. Oktober 1869.

Lauf. Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen			Signa-				
		Namen.	Stand oder Gewerbe.	Heimath.	Alter. J.	Größe. Fs.	Zll.	Haare.	Stirn.
1	1869 1. Juni	Hoffinet Pierre	Handwerker	Heiderscheid (Luxemburg)	20	5	5	schwarz	bedeckt
2	6. Juli	Aloys Fischer	Kellner	Turnau (Böhmen)	25	5	6½	dunkelblond	hoch
3	12. Juli	Adam Hammer	Schuster	Waldangelloch (Baden)	21	5	6	blond	frei
4	26. Juli	Wilhelm Herbert	Tuchmacher	Venlo (Holland)	56	5	8½	"	hoch
5	21. September	Michael Volk	Tagelöhner	Schweinfurt (Bayern)	32	5		braun	rund

1112. Aus dem früheren hessen-homburg'schen Oberamte Meisenheim ist unter Vereinigung desselben mit dem Verwaltungsbezirke der Rheinprovinz beziehungsweise dem Regierungsbezirke Coblenz ein besonderer landräthlicher Kreis, mit dem Sitze des Landraths-Amtes zu Meisenheim, gebildet, und der bisherige Landrath und Geheimer Regierungsrath Reinhardt mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. September c. unter Beibehaltung des Titels „Geheimer Regierungs-Rath" zum Landrathe dieses Kreises ernannt worden.

Coblenz, den 14. Oktober 1869.

1113. In Folge Emeritirung des bisherigen Lehrers ist die katholische Schulstelle zu Alvegund, im Kreise Zell zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt mit Einschluß desjenigen für den Küsterdienst 220 Thaler neben freier Wohnung und Brand, wovon jedoch 20 Thaler als Pension an den emeritirten Lehrer gezahlt werden, welche dem Einkommen später wieder zufließen. — Bewerbungen um die Stelle sind innerhalb 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer und Definitor Hausmann in Pünderich zu richten.

Coblenz, den 16. Oktober 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1114. Nachdem nunmehr der im § 20 des Invaliden-Gesetzes vom 6. Juli 1865 vorgeschriebene dreijährige Termin zur Anmeldung von Gesuchen wegen Invaliden-Benneficien für den Feldzug von 1866 verstrichen ist, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß ferner an die resp. Militärbehörden eingehende, verspätete Gesuche, als ungesetzlich von denselben zurückgewiesen werden müssen.

Coblenz, den 12. Oktober 1869.

Der Königliche Landrath.

1115. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst, vom 25. September c., ist der Lorenz August Kirchgaeßer, Handlungsbeflissener aus Coblenz, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 13. Oktober 1869.

Der Ober-Prokurator.

1116. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 1. Oktober c., ist Conrad Weber, 48 Jahre alt, Gefangenwärter und Polizeidiener zu St. Goar, wegen falscher Anschuldigung, falschen Zeugnisses und verschiedener Amts-Verbrechen und Vergehen, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 14 Oktober 1869.

Der Ober-Prokurator.

1117. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 29. September c., ist Michael Sturmes, 18 Jahre alt, Schreinergeselle zu Boppard, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 14. Oktober 1869.

Der Ober-Prokurator.

1118. Durch Unrtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 25. September c., ist die Anna Maria Eitelbach, ohne Gewerbe, aus Neuendorf, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz den 15. Oktober 1869.

Der Ober-Prokurator.

l e m e n t.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen		
blau	gewöhnlich	mittel	oval	keine	Bürgermeister zu Büchenbeuren	Zweckloses Umhertreiben und Bettelei.
braungrau	lang	schlank	„	keine	Kgl. Regierung zu Coblenz	Betteln unter Vorgeben eines Gebrechen.
blau	spitz	„	länglich	Narbe am linken Auge	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.
„	lang, spitz	„	oval	Narbe am rechten Handgelenke, sowie an dem rechten Knietheile von 1 Stich.	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.
braun	gewöhnlich	klein	„	keine	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.

1119. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 25. September c., ist die Anna Barbara Günther, Köchin, geboren zu Müden, zuletzt in Coblenz wohnhaft, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz den 15. Oktober 1869.

Der Ober-Prokurator.

1120. Durch Urtheil des Königlichen Zuchtpolizei-Gerichts hierselbst, vom 27. September c., wurde ein Bewohner des Kreises Adenau, wegen erheblicher fahrlässiger Verwundung eines Menschen durch einen Schuß, verurtheilt, was ich hiermit auf Grund der Ministerial-Verfügung vom 13. Juni 1845 zur öffentl. Kenntniß bringe, um dadurch auf die Verminderung der leider so häufig vorkommenden Unglücksfälle dieser Art hinzuwirken.

Coblenz, den 16. Oktober 1869.

Der Ober-Prokurator.

1121. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Humboldt IV bei Offhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Oktober 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Juli 1869 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Humboldt IV das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 15,764⅞ Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Vereinigte Caroline gehörenden Einzelfelder Caroline und Rothezeche, durch die Längenfelder Christian und Glanzkopf, durch das zur konsolidirten Grube Römer gehörende Einzelfeld Magdalena, durch die zu dem consolidirten Bergwerke Ausflucht gehörenden Einzelfelder Ausflucht, Junger Theodor, Martin und David, durch das Längenfeld des Bergwerks Vereinigter Sinnenborn und durch die Längenfelder der Gruben Grüner Specht, Neuer Sinnerborn und Sonnenwonne Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Oktober 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1122. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Weingarten und Anselm bei Peterslahr mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem

Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. Oktober 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. März und 23. August 1869 wird dem Obersteiger Walther Kampf zu Krautscheid, unter dem Namen Weingarten das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Roth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,924 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C, F, E, B bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Oktober 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. März 1869 wird dem Obersteiger Walther Kampf zu Krautscheid, unter dem Namen Anselm das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Peterslahr und Roth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,926 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Oktober 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

1123. Der provisorische Lehrer Peter Trilsbach zu Löffelscheid ist in gleicher Eigenschaft an die katholische Schule zu Peterswald versetzt worden.

1124. Der Schulamts-Candidat Friedrich Faber aus Hochelheim, ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule zu Erd provisorisch ernannt worden.

1125. Der Schulamts-Candidat Konrad Schug aus Sobernheim, ist zum achten Lehrer an der evangelischen Schule zu Wetzlar provisorisch ernannt worden.

1126. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Diehl aus Großrechtenbach, ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Emmerzhausen provisorisch ernannt worden.

1127. Die Predigtamts-Candidaten Paul Pieper aus Mettmann und Heinrich Och aus Wesel sind von dem Königlichen Consistorium zu evangelischen Provinzial-Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

1128. Die provisorischen Lehrer an den katholischen Schulen resp. zu Bendorf, Weiler b./B. und Wanderath, Joh. Peter Joseph Friesenhahn, Wilhelm Salgendorff und Philipp Weinheimer, sind in ihren Stellen definitiv bestätigt worden.

1129. Die Schulamts-Candidatin A. Maria Josepha Becker zu Briedel, ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

1130. Der Reservejäger Carl Kuß ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Biebern präsentirt und commissarisch ernannt worden.

1131. Der Candidat der Feldmeßkunst, Wilhelm Hühnerbein aus Wetzlar ist als Feldmesser qualifizirt und vereidigt worden.

1132. Die provisorischen Lehrer an den katholischen Schulen resp. zu Bischel und zu Krählingen Joh. Joseph Hennrichs und Nikolaus Radermacher sind in ihren Stellen definitiv bestätigt worden.

1133. Der Gemeinde-Oberförster von Metzen zu Rhaunen, ist von den waldbesitzenden Gemeinden des Forstverwaltungsbezirks Sobernheim als Oberförster präsentirt und commissarisch ernannt worden. — Der Oberförster-Candidat Lösch ist von den waldbesitzenden Gemeinden des Forstverwaltungsbezirks Stromberg als Oberförster präsentirt und commissarisch ernannt worden.

Patente.

1134. Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp ist unter dem 11. Oktober 1869 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckheber

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

1135. Dem Ingenieur Th. Henning in Bruchsal ist unter dem 10. Oktober d. J. ein Patent

auf eine Einrichtung zum Verstellen der Weichen und Signalvorrichtungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger Nro. 52 und 53 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 43. Ausgegeben Donnerstag, den 28. Oktober **1869.**

Gesetz-Sammlung.

1136. Das am 22. Oktober 1869 ausgegebene 62. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7523 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Stralsund, im Kreise Franzburg des Regierungsbezirks Stralsund, nach Prohn.

Nr. 7524 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 10. September 1869.

Nr. 7525 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 5. August 1869 wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten bis zum 1. Januar 1880.

Nr. 7526 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fiestel über Frotheim bis zur Grenze des Kreises Minden in der Richtung auf Hille.

Nr. 7527 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Strehlen, Regierungsbezirk Breslau, für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Strehlen-Nimptscher Landstraße im Kreise Strehlen von der Kreisgrenze bei Karschau bis zur Einmündung in die Reichenbach-Strehlener Chaussee in Niklasdorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1137. Die Exekutorstelle bei der Steuer- und Gemeindekasse zu Rüdesheim, im Kreise Creuznach, ist erledigt und soll schleunigst anderweit besetzt werden. Das Einkommen derselben besteht in unbestimmten Mahn- und Exekutionsgebühren zum durchschnittlichen jährlichen Ertrage von 80 bis 100 Thalern.

Qualificirte, versorgungsberechtigte Candidaten haben ihre Bewerbungsgesuche, unter Beifügung ihrer Militärpapiere und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, innerhalb 14 Tagen an das Königliche Landrathsamt zu Creuznach einzureichen.

Coblenz, den 18. Oktober 1869.

1138. Ueber die Gemeinde Schweinschied, (Kreises Meisenheim) ist wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter dem dort befindlichen Rindvieh die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit letzterem verhängt worden.

Coblenz, den 19. Oktober 1869.

1139. Die neu creirte dritte Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Neuwied ist zu besetzen. Das Einkommen beträgt 180 Thaler jährlich neben einer Entschädigung von 40 Thalern für Wohnung und 20 Thaler für Brand.

Qualificirte Bewerberinnen haben ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Zeugnisse, innerhalb 3 Wochen an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Gomm in Engers, zu richten.

Coblenz, den 20. Oktober 1869.

1140. Des Königs Majestät haben auf den Bericht des Herrn Finanz-Ministers mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. d. Mts. die Versetzung der Stadt Neuwied aus der dritten in die zweite Gewerbesteuer-Abtheilung, vom 1. Januar 1870 ab genehmigt.

Coblenz, den 20. Oktober 1869.

1041. Die zahlreichen Unglücksfälle, welche in der neuern Zeit in Folge der Entzündung leichter Kleider, namentlich auf den Theatern vorgekommen sind, haben schon vielfach Anlaß gegeben, nach Mitteln zu suchen, durch welche den Kleiderstoffen die Eigenschaft leichter Inflammabilität genommen werden kann. Nach dem Ergebnisse der neuerdings von der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe zu Berlin über den Gegenstand gepflogenen Berathungen ist das wolframsaure Natron, oder ein Gemisch dieses Salzes mit phosphorsaurem Natron für den Zweck vorzugsweise geeignet.

Dasselbe verändert nicht wie andere in Vorschlag gebrachte Imprägnationsmittel (Borax, Wasserglas) die zarten Farben der Zeuge und verursacht nicht wie die für vorliegenden Zweck mehrfach empfohlenen Ammoniaksalze Unbequemlichkeiten beim Plätten, Bügeln und Calandern der Zeugwaaren. Das Mittel kann sowohl bei der Appretirung neuer Zeuge als auch bei der Wäsche von Bekleidungsgegenständen benutzt werden. Im letzteren Falle wird es der zum Steifen (Stärken) der gewaschenen Zeuge dienenden Flüssigkeit beige-

mischt. Das Salz wird im Großen dargestellt und hat zur Zeit einen verhältnißmäßig nicht hohen Preis.

Unter Hinweis auf die in der Benutzung nicht imprägnirter Kleiderstoffe beruhende Gefahren, namentlich auf Theatern, wird Obiges zur allgemeinen Kenntniß gebracht

Coblenz, den 23. Oktober 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1142. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst, vom 6. Oktober 1869, ist der Friedrich Peter Schäfer, gebürtig zu Simmern, Sergeant außer Diensten, zuletzt als Bedienter verheirathet in Mainz, dermalen ohne Gewerbe und ohne festen Wohnsitz, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 17. Oktober 1869.

Der Ober-Prokurator.

1143. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst, vom 28. September c., ist Anton Müller, 29 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Ehrenbreitstein, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 17. Oktober 1869.

Der Ober-Prokurator.

1144. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst, vom 29. September c. ist Adelheid Hamacher, 31 Jahre alt, ohne Gewerbe, aus Refrath, wegen Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 18. Oktober 1869.

Der Ober-Prokurator.

1145. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst, vom 30. September c., ist Peter Joseph Forschbach, Tischler aus Coblenz, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit, in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden

Coblenz, den 18. Oktober 1869.

Der Ober-Prokurator.

1146. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst, vom 7. Oktober c., ist Wilhelm Serf, 73 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Creuznach, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit, zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 19. Oktober 1869.

Der Ober-Prokurator.

1147. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst, vom 12. Oktober 1869, ist Johann Beilmann, 28 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Winzenheim, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 19. Oktober 1869.

Der Ober-Prokurator.

1148. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst, vom 9. Oktober c., ist Mathias Bienert, 68 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Kaimt, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 20. Oktober 1869.

Der Ober-Prokurator.

1149. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst, vom 6. Oktober c. ist Johann Dietrich, 27 Jahre alt, Steinhauer, geboren und wohnhaft zu Cottenheim, 1) wegen einfachen Diebstahls und mehrerer Diebstähle mittelst Einbruchs und Einsteigens, 2) wegen Entziehung der Polizeiaufsichts-Beschränkungen in eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 20. Oktober 1869.

Der Ober-Prokurator.

1150. Durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst, vom 25. Septber c., zugestellt am 19. Oktober c., ist der August Fischer, Buchdrucker aus Coblenz, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 20. Oktober 1869.

Der Ober-Prokurator.

1151. Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 12. Oktober d. J. den Johann Peter Becker, zuletzt Schuhmacher, zu Jägersfreude wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 21. Oktober 1869.

Der General-Prokurator.

1152. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Coblenz, für das IV. Quartal 1869, wird hiermit auf Montag den 13. Dezember 1869 festgesetzt, und der Königliche Appellationsgerichts-Rath Herr Merrem zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 19. Oktober 1869.

Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,

gez. Dr. Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretair,

(L. S.) Wallraff.

1153. In Gemäßheit des § 2 der Königlichen Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 96) sind als Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörde für den Kreis Wetzlar durch die Kreisstände gewählt und durch uns bestätigt worden:

1) Vorsteher Diehl zu Aßlar, 2) Vorsteher Petry zu Reiskirchen, 3) Schultheiß Bangel zu Kröffelbach, 4) Vorsteher Küster zu Bellersdorf, 5) Schultheiß Weber zu Atzbach, 6) Pächter Bene zu Altenberg.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 19. Oktober 1869.

Königliche General-Commission.

1134. Verzeichniß
der von den Gerichten erster Instanz im Departement des Königlichen Justiz-Senats im III. Quartal 1869 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten: Namen.	Des Verurtheilten: Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).			
1	Johann Jakob Reinhard	Wetzlar	schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus 3 Jahre Polizeiaufsicht.
2	Johannes Vogt	Hochelheim	wiederholt rückfälliger resp. schwerer Diebstahl.	3 Jahre Zuchthaus 3 Jahre Polizeiaufsicht.
3	Engelbert Meyer	Niederdreisbach	Nothzuchts-Versuch	2 Jahre Zuchthaus.
4	Peter Schmidt	Niedersteinebach	einfacher Diebstahl im achten Rückfalle	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus 2 Jahre Polizeiaufsicht.

Ehrenbreitstein, den 11. Oktober 1869. Königlicher Justiz-Senat.

1135. Mit höherer Genehmigung wird vom 15. Oktober 1869 ab im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Coblenz für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen der nachfolgende Tarif in Anwendung kommen.

Tarif
für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen.

Es werden in Ansatz gebracht:

A. Für Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Post-Anstalt:

für recommandirte Sendungen,
„ Postanweisungen,
„ Packete ohne Werthsdeclaration,
„ Sendungen m. Werthsdeclaration,
„ Postvorschußsendungen
} außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von ½ Groschen für jeden Gegenstand;

diese Nebengebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten;

für gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben wird eine Nebengebühr nicht erhoben;

die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen sind von der gedachten Nebengebühr befreit;

B. Für Gegenstände an Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirke der Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers, gleichviel ob die Sendung an den Adressaten bestellt oder von der Postanstalt abgeholt wird:

1) für gewöhnliche Briefe . . . . ½ Groschen
2) für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen, im Frankirungsfalle . . . . . . ½ Groschen
andere derartige Sendungen unterliegen der ad 1 bezeichneten Gebühr;
3) für recommandirte Sendungen . . 1½ Groschen
für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisses) — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet — ist solchen Falls eine weitere Gebühr von 1 Groschen vom Absender im Voraus zu entrichten;
4) für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, oder nicht . . . 2 Groschen
Postanweisungen müssen stets frankirt werden;
5) für Packete ohne Werthsdeclaration,
6) für Sendungen mit Werthsdeclaration,
7) für Postvorschußsendungen
} diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (efr. §§ 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie § VI der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur

den Begleitbrief, beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Für die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen werden die unter B. bezeichneten Gebühren in derselben Ausdehnung außer Ansatz gelassen, wie für dergleichen Sendungen, welche bei der Orts-Postanstalt aufgegeben und nach dem Land-Bestell-bezirke derselben bestimmt sind.

Coblenz, den 11. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

1156. Die Wehrleute:

1) David Büßer aus Wetzlar, geboren den 13. Juni 1838,
2) Karl Hermann Joseph Fischer aus Wetzlar, geboren den 9. August 1838,
3) Karl Albrecht Gadebusch aus Kraftsolms, geboren den 6. März 1834,
4) Heinrich Jakob Heibach aus Wetzlar, geboren den 19. Februar 1831,
5) Heinrich Ludwig Metz aus Braunfels, geboren den 1. Februar 1838,
6) Johann Strauß von Griedelbach, geboren den 18. Februar 1839,
7) Johann Ludwig Schäufler von Edingen, geboren den 1. April 1831,
8) Heinrich Wolf von Katzenfurth, geboren den 19. Februar 1840,
9) Wilhelm Pohl aus Neuborn, geboren den 27. September 1827,

welche sich der Controle entzogen haben, und deren Aufenthaltsort unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, auf dem Königlichen Landraths-Amte hierselbst, behufs ihrer Rechtfertigung zu gestellen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige angesehen und verfolgt werden. Zugleich werden alle Behörden, welche etwa über deren Aufenthalt Auskunft geben können, ersucht, mir darüber Mittheilung zu machen.

Wetzlar, den 14. Oktober 1869.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

1157. Die Wahl der Schulamts-Candidaten Dr. Friedrich Wilhelm Cramer aus Elberfeld und Paul Piper aus Spremberg, zu ordentlichen Lehrern an der Realschule erster Ordnung zu Mülheim a. d. Ruhr, ist bestätigt worden.

1158. Der bisherige Bürgermeister Falkenhagen zu Trarbach ist nach Meisenheim versetzt und ist demselben die Verwaltung der dortigen Bürgermeisterei definitiv übertragen worden.

1159. Der bisherige commissarische Bürgermeister Paulus zu Becherbach, ist in seinem Amte bestätigt worden.

1160. Der Schulamts-Candidat Karl Klöckner zu Bremm ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

1161. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Gondorf, Sebastian Scherer, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1162. Der Schulamts-Candidat Matthias Seul zu Volkesfeld, ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

1163. Der Regierungs-Referendar Heinrich Kruft hierselbst, ist mit der einstweiligen Verwaltung der Stadt- und Landbürgermeisterstelle zu Trarbach beauftragt worden.

1164. Der Bürgermeister Ingenohl zu Hedbesdorf ist am 20. d. Mts. gestorben und in Folge dessen der Bürgermeister Carl Reinhard zu Rengsdorf zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Heddesdorf ernannt worden.

1165. Durch Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, vom 15. Oktober l. J. ist der Gerichtsschreiberamts-Candidat Friedrich Jakob Unverdroß zu St. Goar zum Gerichtsschreiber und zwar bei dem Königlichen Friedensgericht zu Kirchberg vom 1. November l. J. ab, ernannt worden.

1166. Der Notar Franzen zu Lutzerath ist in den Bezirk der Friedensgerichte Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trier versetzt worden.

Patente.

1167. Dem Werkmeister Wilhelm Goette in Elberfeld ist unter dem 18. Oktober 1869 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Draht-Platinen für Jaquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1168. Dem Mühlenbaumeister M. Martin zu Bitterfeld ist unter dem 19. Oktober 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Graupengängen zur selbstthätigen Bedienung derselben

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 54 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 44. Ausgegeben Donnerstag, den 4. November 1869.

Gesetz-Sammlung.

1169. Das am 30. Oktober 1869 ausgegebene 36. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 368 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit. Vom 25. Mai 1869.

Nr. 369 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 25. Oktober 1869.

Nr. 370 die Ernennung des bisherigen oldenburgischen und bremischen Konsuls Christian Kühling zu Hull zum Konsul des Norddeutschen Bundes, sowie des bisherigen preußischen Vizekonsuls Edward Millar zu Montrose, des bisherigen preußischen Vizekonsuls G. F. Wanhill zu Poole, des bisherigen preußischen Vizekonsuls A. B. Gowan zu Berwik, des bisherigen preußischen und hamburgischen Vizekonsuls Alex Robertson zu Peterhead, des bisherigen preußischen Vizekonsuls Normann Mc. Iver zu Stornaway und des bisherigen preußischen Vizekonsuls D. Coghill zu Wick zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes, endlich des bisherigen preußischen Vizekonsuls Th. H. Bentham zu Sheerneß zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 371 die Ernennung des bisherigen bremischen Konsuls J. Cladera zu Campêche, des bisherigen preußischen Konsuls Adolph Oetling zu Colima, des bisherigen preußischen Konsuls Th. Kunhardt zu Guadalajara, des bisherigen preußischen Konsuls J. Eversmann zu Matamoros, des bisherigen hamburgischen Konsuls Otto Barning zu Mazatlan, des bisherigen preußischen Vizekonsuls Georg Berkenbusch zu Puebla, des bisherigen hamburgischen Vizekonsuls J. H. Bahnsen zu San Louis Potosi, des bisherigen preußischen und oldenburischen Konsuls Ed. A. Clausen zu Tampiko, des bisherigen preußischen Konsuls Heinrich d'Oleire zu Vera Cruz zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; sowie des bisherigen preußischen Konsular-Agenten H. Finck zu Cordova, des bisherigen preußischen Vizekonsuls M. Damm zu Durango, des bisherigen preußischen Konsular-Agenten F. C. Söhle zu Guanajuato und des bisherigen preußischen Konsular-Agenten August Haase zu Huatusko zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 372 die Ernennung des Kommerzien-Raths Richard Kind, an Selle des auf seinen Antrag aus dem Amte geschiedenen Bundeskonsuls Otto Günther zu Antwerpen, zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 373 die Ernennung des bisherigen hamburgischen Konsuls Baron de Partonneau zu Mentone zum Konsul des norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 374 die Ernennung des Vertreters der Falkland Islands Kompany und Lloyd-Agenten Fredirick E. Cobb zu Port Stanley (Falklands-Inseln) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 375 die Ertheilung des Exequatur als Königlich italienischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Leo Molinari in Breslau.

1170. Das am 2. November 1869 ausgegebene 63. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7528 die Verordnung, betreffend den Zeitpunkt der Einführung der in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden direkten Steuern in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 14. Oktober 1869.

Nr. 7529 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen im Hasethale unterhalb Halle, Amts Osnabrück. Vom 27. September 1869.

Nr. 7530 die Konzessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau- und Betrieb einer Zweigbahn von den Eisensteingruben und Kohlenzechen Neu-Essen II., Ludwig, Neu-Essen IV. und Langenbrahm über Station Heissen nach den Werken und Bahnanlagen der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen bei Oberhausen mit Anschlüssen an die Zechen Wolfsbank (neuer Schacht) und Prosper durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 14. Oktober 1869.

Nr. 7531 die Bekanntmachung, betreffend die Elberfeld-Barmer Seidentrocknungs-Aktiengesellschaft. Vom 21. Oktober 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1171. Die in der Sitzung des Kreistages vom 14. Oktober c. erfolgte Wahl resp. Wiederwahl 1) des Bürgermeisters Waldschmidt zu Wetzlar als Vorsteher, 2) des Justus Guth, 3) des Heinrich Heertz, 4) des Julius Kellner und 5) des Heinrich Schwalm, sämmtlich aus Wetzlar, als Beisitzer des Verwaltungsraths der Kreis-Sparkasse zu Wetzlar ist

von uns auf Grund des § 5 des Reglements vom $\frac{30. \text{September } 1856}{16. \text{Februar } 1857}$ für die Dauer der dreijährigen Periode 1870—1873 bestätigt und zugleich genehmigt worden, daß der Vorsteher in Verhinderungsfällen durch den Beisitzer Julius **Kellner** zu vertreten ist.

Coblenz, den 22. Oktober 1869.

1172. Die durch die Kreisstände des Kreises Adenau unter dem 16. Oktober c. für das Jahr 1870 getroffene Wahl resp. Wiederwahl: 1) des Landraths **Halm** zu Adenau zum Director, 2) des Bürgermeisters **Spindeler** und 3) des Kaufmanns **Servatius**, beide aus Adenau, zu Beisitzern, 4) des Kreissecretärs **Thüring** zu Adenau zum Stellvertreter des Directors, 5) des Kaufmanns Lambert **Bauer** und 6) des Kaufmanns Mathias **Lehmann**, beide aus Adenau zu stellvertretenden Beisitzern des Kuratoriums der dortigen Kreis-Sparkasse ist von uns bestätigt worden.

Coblenz, den 22. Oktober 1869.

1173. Die Verwaltung der Apotheke der Ehefrau **Enger** zu Lutzerath ist ihrem Ehemann, dem Apotheker I. Klasse, Jakob Heinrich **Enger** mit der Befugniß übertragen worden, den Namen eines Provisors zu führen.

Coblenz, den 23. Oktober 1869.

1174. Die nach unserer Bekanntmachung vom 27. März d. J. (Amtsblatt für 1869 Nr. 13) über die Gemeinde Sohrschied, des Kreises Simmern, wegen Ausbruchs der Schafräude verhängte Ortssperre wird hierdurch wieder aufgehoben.

Coblenz, den 23. Oktober 1869.

1175. Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. d. Mts. ist der Errichtung einer eigenen katholischen Pfarrei zu **Kaltenengers**, unter Abtrennung derselben von dem Verbande mit der katholischen Pfarrkirche zu Urmitz die staatliche Anerkennung ertheilt worden.

Coblenz, den 27. Oktober 1869.

1176. Die bisherigen drei Bürgermeistereien Merxheim, Meddersheim und Staudernheim, im Kreise Meisenheim, sind mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern zu einer Bürgermeisterei unter Bestimmung von Meddersheim als Sitz des Bürgermeisteramtes vereinigt, und ist der Bürgermeister **von Gersdorff** zu Puderbach zum Bürgermeister daselbst von uns ernannt worden. Ferner ist 1) der commissarische Bürgermeister **Pliester** zu Rechtenbach mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterei Puderbach, und der commissarische Bürgermeister **Lenz** zu Merxheim mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterei Rechtenbach von uns beauftragt worden.

Coblenz, den 28. Oktober 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1177. Aus Anlaß der Eröffnung der rechtsrheinischen Eisenbahnstrecke von Neuwied nach Ehrenbreitstein und Coblenz wird mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers als weiterer Nachtrag zu dem Regulative vom 10. Februar 1846, betreffend die Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer für die Städte Coblenz und Ehrenbreitstein, die genannte Eisenbahnstrecke für diese beiden Städte hiermit unter folgenden Maaßgaben als Steuerstraße erklärt.

Die mit den Personenzügen als Effekten der Reisenden oder als Eilgut von Neuwied aus in die Städte Ehrenbreitstein und Coblenz eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, welche an einem dieser Orte die Bahn verlassen, müssen unmittelbar nach ihrem Eintreffen von den Reisenden, beziehentlich von dem Güterverwalter der auf dem betreffenden Eisenbahnhofe errichteten Steuerstelle angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden. — Für die Ablassung des gesammten Personengepäcks ist auf dem Bahnhofe zu Coblenz, nur der eine Durchgang in der Mitte des Stationsgebäudes und auf dem Bahnhofe zu Ehrenbreitstein nur der eine Ausgang erlaubt, an welchem sich die zur Abfertigung bestimmte Amtsstelle befindet; alle übrigen Ausgänge sind für die Dauer der Ablassung des Personengepäcks von Seiten der Eisenbahn-Verwaltung unter Verschluß zu halten.

Alle übrigen daselbst in der gedachten Weise ankommenden, indessen nicht zur Entladung in Ehrenbreitstein oder Coblenz, sondern zur Durchfuhr bestimmten derartigen Reise-Effekten und Eilgüter sind dagegen ohne jegliche Veränderung und ohne allen weiteren, als den durch das planmäßige Halten des betreffenden Zuges auf den gedachten Bahnhöfen entstehenden Aufenthalt auf der Eisenbahn sofort weiter und aus dem Stadtbezirke wieder auszuführen.

Mahl- und schlachtsteuerpflichtiges Frachtgut, welches in derselben Richtung von Neuwied kommend, für die Station Coblenz bestimmt ist, muß ohne jeden Aufenthalt durch die Stadtbezirke von Ehrenbreitstein und Coblenz durchgeführt und auf dem am Fuße der Feste Franz im äußeren Stadtbezirk von Coblenz belegenen Güter-Bahnhof gebracht, dort entladen und sofort durch die Eisenbahn-Verwaltung der Assistentur am Moselthor angemeldet werden.

Mahl- und schlachtsteuerpflichtiges, für die Station Ehrenbreitstein bestimmtes Frachtgut, sowie lebendes Schlachtvieh muß in der Richtung von Coblenz ohne Aufenthalt durch dessen Stadtbezirk sofort nach dem Bahnhofe in Ehrenbreitstein gebracht und ebenso wie das von Neuwied aus eingeführte Frachtgut daselbst entladen und binnen einer Frist von zwei Stunden nach dem Eingange und, sofern dieser außerhalb der amtlichen Abfertigungsstunden Statt findet, sogleich mit Wiederbeginn der letzteren durch den Güterverwalter nach Anzahl, Gattung und Inhalt der Colli, beziehentlich der Stückzahl und Gattung des Schlachtviehes, mit Angabe des Namens und Wohnortes der Empfänger, schriftlich angemeldet und der Abfertigungs-

stelle vorgeführt werden. Die Abfuhr der als Frachtgüter in Ehrenbreitstein angekommenen, sowie die Zufuhr der unter Controle des Ausganges zu versendenden steuerpflichtigen Gegenstände und des lebenden Schlachtviehes darf nur durch das südliche Thor des Güterbahnhofes Statt finden. Alles übrige zur Durchfuhr durch Ehrenbreitstein und Coblenz bestimmte Frachtgut, muß dagegen durch den weiteren und engeren Bezirk beider Städte unmittelbar durchgeführt werden.

Wird ausnahmsweise ein Zurückhalten oder eine Ausladung desselben auf einer der beiden Stationen nothwendig, so darf dies nur auf den genannten Güterbahnhöfen geschehen. In einem solchen Falle unterliegt dasselbe alsdann ebenso der Anmeldung an der Steuerstelle am Moselthor zu Coblenz oder auf dem Bahnhofe zu Ehrenbreitstein, wie dies für das nach beiden Städten bestimmte Frachtgut angeordnet ist.

Cöln, den 31. Oktober 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

1178. Zum provisorischen Verwahrer der Urkunden des nach Trier versetzten Notars Franzen in Lutzerath, ist der Notar Falkenbach zu Cochem ernannt. Derselbe wird daher den Parteien auf Verlangen die Ausfertigungen der fraglichen Urkunden ertheilen.

Coblenz, den 28. Oktober 1869.

Der Ober-Prokurator.

1179. In den Kreisen des correspondirenden Publikums ist die Nachricht verbreitet, daß die Beförderung von Packeten durch die Post mit dem 1. November d. J. aufhören werde. Diese Nachricht ist unbegründet.

In Folge zahlreicher an die Postbehörden gerichteten Anfragen wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beförderung von Packeten durch die Post nicht aufhört; es werden vielmehr Päckereien in der bisherigen Weise auch ferner durch die unverändert bestehenden Posteinrichtungen befördert werden.

Coblenz, den 26. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

1180. Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Dierdorf sind vom 1. November c. ab für den Verkehr mit dem Publikum:

a) in dem Sommerhalbjahr (vom 1. April bis ult. September) auf die Zeit von 7—11 Uhr Vormittags und von 3—7 Uhr Nachmittags;
b) in dem Winterhalbjahr (vom 1. Oktober bis ult. März) auf die Zeit von 8—11 Uhr Vormittags und von 3—7 Uhr Nachmittags

festgesetzt.

Coblenz, den 26. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

1181. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers mache ich für die Einwohner des Kreises Wetzlar hierdurch bekannt, daß die Funktionen der im § 24 der Königlichen Verordnung vom 19. Juli 1867, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkunden-Stempels (Gesetz-Sammlung S. 1191) genannten Stempel-Fiskale den, mit der Verwaltung der Erbschaftssteuer-Fiskalate beauftragten Beamten übertragen sind.

Cassel, den 24. Oktober 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

1182. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rehhorn bei Offhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Oktober 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Februar 1867 wird dem Bergwerksbesitzer Hermann Schreiber zu Struthütte, Obersteiger Christian Schüpp daselbst, Heinrich Gontermann zu Neunkirchen, Johannes Lück zu Dermbach, Obersteiger Alof daselbst, Louis Lück daselbst, Peter Hellinghausen zu Mudersbach, Peter Euteneuer zu Grünebach, Johannes Pfeifer daselbst, Heinrich Fölzer zu Siegen, Ferdinand Brühl zu Herdorf, Martin Brühl daselbst, Carl Brühl II. daselbst und Carl Rödig zu Siegen, unter dem Namen Rehhorn das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,901 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke grüner Baum, Hänschen, Augustzeche, Iris, Alter David, Alter Salomon, Samuel, August I, Brassel und Entenkopf Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, X, W, Z, L, M, N, O, P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Oktober 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1183. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bismark bei Namedy mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liebering zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Oktober 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthungen vom 23. Mai und 24. Juni 1869 wird dem Bürgermeister Franz Lauer

und dem Kaufmann Peter Köhnen zu Homberg am Rhein unter dem Namen Bismark das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Namedy, Eich und Andernach, im Kreise Mayen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,526 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d, e, f, g, h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Oktober 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1184. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Helpethal bei Namedy mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Liebering zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Oktober 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. März 1869 wird der Commanditgesellschaft, Belgische Bergwerks-Gesellschaft „der Rhein", van Sintruyen et Comp. zu Rhens, unter dem Namen Helpethal das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Namedy, Andernach und Eich, im Kreise Mayen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,875 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Silbererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Oktober 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

1185. Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Ediger, Clara Josephine Horn ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

1186. Für die Landbürgermeisterei Andernach ist der Gemeindevorsteher Johann Peter Breitbach III. zu Kruft, zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

1187. Für die Landbürgermeisterei Stromberg ist der Hüttenbesitzer Friedrich Wilhelm Carl Wandesleben zu Stromberger-Neuhütte zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von 6 Jahren ernannt worden.

1188. Für die Bürgermeisterei Meddersheim sind: 1) der bisherige Bürgermeister Eberts zu Meddersheim zum ersten, 2) der bisherige Bürgermeister Will zu Staudernheim zum zweiten, und 3) der Oekonom Carl Weinel zu Merrheim zum dritten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

1189. Für die Bürgermeisterei Niederheimbach ist der Gutsbesitzer Jakob Spenkach zu Trechlingshausen zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

1190. Dem Gymnasiallehrer Dr. von Velsen zu Saabrücken, ist der Oberlehrertitel verliehen worden.

1191. Durch Ministerial-Rescript vom 15. Oktober c. wurde der bisherige Landgerichts-Referendar Friedrich Theodor Caspers aus Bubenheim zum Landgerichts-Assessor ernannt, und demzufolge am 25. Oktober c. bei dem Landgerichte zu Coblenz verpflichtet.

1192. Durch Ministerial-Rescript vom 15. Oktober c. wurde der Gerichts-Assessor Heinrich Gerhard August Oscar Dr. juris Merrem aus Bonn, dem Landgerichte zu Coblenz zur Beschäftigung überwiesen und bei demselben am 25. Oktober d. J. eingeführt.

1193. Durch Ministerial-Rescript vom 15. Oktober d. J. ist der bisherige Landgerichts-Referendar Friedrich Ludwig Petry aus Kreuznach zum Landgerichts-Assessor ernannt und in dieser Eigenschaft am 26. Oktober c. durch das Landgericht zu Coblenz verpflichtet worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 55 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 15. Ausgegeben Donnerstag, den 11. November 1869.

Gesetz-Sammlung.

1194. Das am 8. November 1869 ausgegebene 64. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

7532 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungsvertrag. Vom 20. September 1869.

Nr. 7533 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1869, betreffend die vorläufige Abstandnahme von der Erhebung der für die Benutzung der Hafenanlagen an dem linken Weserufer bei Minden festgestellten Abgaben.

Nr. 7534 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1869, betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben bei der Zaarenschleuse an der Havel.

Nr. 7535 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Oktober 1869, betreffend Zusätze zu dem revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1195. Die katholische Schulstelle zu Darweiler ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt sammt der Besoldung für den Organisten-, Küster- und Glöcknerdienst 200 Thaler neben Wohnung und Brennbedarf für den Gebrauch des Lehrers. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 25. d. Mts. an den Herrn Schulinspector, Dechanten und Ehrendomherrn Rummel in Creuznach, zu richten.

Coblenz, den 3. November 1869.

1196. Das Einkommen der in Nr. 39 dieses Amtsblatts ausgeschriebenen katholischen Schulstelle zu Liebshausen ist inzwischen anderweit geregelt worden und beträgt nunmehr 212 Thaler, bestehend in baarem Geld, Nutzungen und Naturallieferungen, nebst Wohnung und einer Vergütung von 20 Thalern für den Brennbedarf des Lehrers. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 25. d. Mts. an den Herrn Schulinspector, Dechanten Feit in Simmern zu richten.

Coblenz, den 5. November 1869.

1197. Unter Bezugnahme auf unsere, den Geschäftsbetrieb der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart betreffende Bekanntmachung in Nr. 40 des Amtsblatts pro 1861, bringen wir in der Beilage die in der außerordentlichen General-Versammlung der Bank vom 29. Juni c. beschlossenen und von dem Königlichen Ministerium des Innern durch Erlaß vom 23. Juli c. genehmigten Statuten-Aenderungen zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 4. November 1869.

1198. Der zum Bade- und Brunnenfonds gehörende, in der Gemeinde Heimersheim, zwischen Remagen und Neuenahr, unmittelbar an der durch das Ahrthal führenden Chaussee liegende, rühmlichst bekannte Heppinger Mineralbrunnen, ein Sauerbrunnen von anerkannter Vorzüglichkeit, wegen seines Reichthums an natürlicher Kohlensäure, besonders als erfrischendes und krystallhelles Tafelgetränk sehr zu empfehlen, soll auf fünfzehn Jahre, vom 1. Januar 1870 ab, unter Einräumung einer dem Pächter einseinseitig zustehenden einjährigen Kündigungsrechtes, im Wege der Submission verpachtet werden.

Durch eine umfassende Räumung und Regulirung der Abzugs-Kanäle und Abzugs-Gräben, ist für Herstellung einer immerfort fließenden Abzugs-Fürsorge getroffen und auf diese Weise allen Gefahren vorgebeugt, welche dem Brunnen durch Ueberschwemmungen der Ahr und sonst viel drohen könnten. Eine vollständige Ueberdachung der Brunnen-Einfassung ist für das nächste Jahr in Aussicht genommen.

Die Verpachtungs-Bedingungen sind in den Secretariaten der Königlichen Regierungen zu Cöln, Düsseldorf, Trier und Aachen, sowie der unterzeichneten, während der Amtsstunden für Pachtliebhaber zur Einsicht ausgelegt. Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen werden von der unterzeichneten Königlichen Regierung auf portofreie Anfragen kostenfrei ertheilt.

Die Pacht-Offerten sind bis zum 30. November c., Abends 6 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Pachtung des Heppinger Mineralbrunnens“ versehen, bei der unterzeichneten Königlichen Regierung einzureichen. Sie müssen das Einverständniß mit den aufgestellten Verpachtungs-Bedingungen und die genaue Angabe der offerirten Pachtsumme (einschließlich der Rente) enthalten.

Coblenz, den 6. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1199. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Evangelische Ober-Kirchenrath angeordnet, daß zum Zwecke der Errichtung einer deutschen evangelischen Kirche zu Jerusalem, eine allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen der alten Provinzen der Monarchie, am 14. November d. J, eventuell an dem

nächstfolgenden Sonntage abgehalten werde. Die aufkommenden Erträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung pro Dezember d. J. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe wollen uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 15. Dezember d. J. einreichen.

Coblenz, den 6. November 1869.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegii.

1200. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1) Adolf Metz aus Würrich, Licentiat der Theologie,
2) Wilhelm Bögehold aus Altwied,
3) Friedrich Cörper aus Meisenheim,
4) Bernhard Schaaphaus aus Mühlheim a. d. Ruhr,
5) Ernst Wetzmüller aus Holthausen.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Heinrich Achelis aus Gröpelingen,
2) Carl Angermünde aus Dudweiler,
3) Reinhard Bergmann aus Gemarcke,
4) Wilhelm Bornemann aus Elberfeld,
5) Friedrich Fliedner aus Kaiserswerth,
6) Adolf Graeber aus Meiderich,
7) Adolf Haarbeck aus Neukirchen,
8) Oskar Hermens aus Aachen, Dr. phil.,
9) Wilhelm Heß aus Altweidelbach,
10) Christian Mathae aus Züsch,
11) Friedrich Mayer aus Seibersbach,
12) Emil Overhoff aus Hünxe,
13) Hermann Rebensburg aus Wupperfeld,
14) Heinrich Rocholl aus Elberfeld,
15) Hermann Rodenbusch aus Waldböckelheim,
16) Gotthard Schreiber aus Thalfang,
17) Franz Storck aus Kirchberg,
18) Carl Wunnenberg aus Essen,
19) Wilhelm de Wyl aus Nurich.

Die Wahlfähigkeit von 4, 5, 6, 7, 8, 11, 14 ist von der Erreichung des kanonischen Alters, die von 9, 10, 11, 16, 17, 19 von der Absolvirung des Seminarcursus bedingt.

Coblenz, den 24. Oktober 1869.

1201. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers wird die zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Traben, Kreissynode Trarbach, und die mit derselben verbundene Lehrerstelle an dem Progymnasium zu Trarbach zu Anfang k. J. zur Erledigung kommen und soll dieselbe von uns in Gemeinschaft mit dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium hierselbst wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 16. November c. entgegen nehmen.

Coblenz, den 29. Oktober 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1202. Die Inhaber der von uns unter dem 1. Dezember 1857 ausgefertigten Banknoten werden hiermit aufgefordert, letztere zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten vom 18. März 1867, bis zum 1. Juli 1870 bei Vermeidung der Präclusion an uns einzuliefern.

Posen, den 9. November 1869.

Die Direktion der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen.

1203. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Hoffnungsquelle, Freudenthal und Anna bei Oberlahr mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Oktober 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. Februar 1869 wird der Bleibtreu'schen Grubengewerkschaft zu Obercassel bei Bonn unter dem Namen Hoffnungsquelle das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberlahr und Burglahr, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,971 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C, K, I, H, A, B bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfererze und Schwefelkiese, bezüglich der Kupfererze, jedoch mit Ausschluß des Feldestheiles X, Y, Z, U, C und der Längenfelder der Bergwerke Harzberg und Beilehn und Consolidirte Friedrichszeche nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Oktober 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthungen vom 20. Februar und 26. September 1869 wird der Bleibtreu'schen Grubengewerkschaft zu Obercassel unter dem Namen Freudenthal das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberlahr und Burglahr, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,782 $^{75}/_{100}$ Qualachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben I, K, L, M, N, O, P, Q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zink-, Blei-, Kupfererze und Schwefelkiese, bezüglich der Kupfererze, jedoch mit

Ausschluß des Längenfeldes des Bergwerks Harzberg und Beilehn nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Oktober 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Juli 1869 wird der Bleibtreu'schen Grubengewerkschaft zu Obercassel bei Bonn unter dem Namen Anna das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberlahr und Burglahr, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,510 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, C** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfererze und Schwefelkiese, bezüglich der Kupfererze, jedoch mit Ausschluß des Feldestheiles **F, E, D, C, X** und des Längenfeldes des Bergwerks Consolidirt Friedrichszeche nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Oktober 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1204. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Neu-Wiesenthal bei Schöneberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. November 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. September 1869 wird den Mitgliedern der Gewerkschaft des Bergwerks Emma bei Schöneberg, unter dem Namen Neu-Wiesenthal, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schöneberg und Reiterschen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,990 $^{45}/_{100}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. November 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1205. Die nachbezeichneten Landwehrleute des Kreises Simmern, welche sich der militärischen Controle entzogen haben und deren jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königlichen Landrathsamt sich zu stellen, oder den Nachweis einer anderweiten Anmeldung zu liefern, widrigenfalls gegen sie auf Grund des Gesetzes vom 10. Dezember 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches verfahren werden wird.

1) Peter Ulrich, geboren am 1. September 1840 zu Horn,
2) Jakob Bast, geboren am 30. Dezember 1836 zu Simmern,
3) Johann Gutmann, geboren am 10. August 1840 zu Simmern,
4) Carl Engelmann, geboren am 11. Februar 1835 zu Argenthal,
5) Johann Carl Winn, geboren am 29. April 1832 zu Sargenroth.

Simmern, den 8. November 1869.

Der Königliche Landrath.

1206. Die nachstehend bezeichneten Landwehrleute, welche sich der militärischen Controle entzogen haben, und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, vor mir zu gestellen oder den Nachweis ihrer Controlirung anderwärts zu führen, widrigenfalls sie auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuchs gerichtlich werden verfolgt werden.

1) Philipp Spitzlei, geboren am 26. Februar 1839 zu Mayen und wohnhaft daselbst;
2) Theodor Bergweiler, geboren am 21. März 1834 zu Mayen und wohnhaft daselbst;
3) Adolph Marchand, geboren am 30. Dezember 1840 zu Polch, wohnhaft zu Mayen;
4) Georg Herbert, geboren am 11. Oktober 1833 zu Saffig, zuletzt wohnhaft in Cöln;
5) Rudolph Gassen, geboren am 16. November 1839 zu St. Thomas und wohnhaft daselbst.

Mayen, den 9. November 1869.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

1207. Der Kreischirurg Heinrich Falkenbach zu Polch, im Kreise Mayen, ist am 22. d. Mts. gestorben.

1208. Der Dirigent der Abtheilung des Innern, Geheimer- und Ober-Regierungs-Rath Brunnemann, ist am 22. Oktober d. J. gestorben.

1209. Der provisorische Lehrer an der evangelischen Schule zu Chümbdchen, Kreis Simmern, Peter Weirich, ist in seiner Stelle, sowie auch als Küster, Organist und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst definitiv bestätigt worden.

1210. Der provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Darweiler, Jakob Schmelzeisen ist in gleicher Eigenschaft an jene zu Engers versetzt worden.

1211. Für die Bürgermeisterei Blankenrath ist der Landwirth Johann Knöbel I. zu Blankenrath zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

1212. Der Gruben-Verwalter und Gutsbesitzer Johann Daub zu Bonefeld, ist mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Anhausen beauftragt worden.

1213. Der provisorische Lehrer Wilhelm Hochscheid an der katholischen Schule zu Spessart ist in gleicher Eigenschaft an jene zu Heimbach, im Kreise Neuwied, versetzt worden.

1214. Der Schulamts-Candidat Nikolaus Thomé ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Urschmitt provisorisch ernannt worden.

Patente.

1215. Das dem Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lippine im Kreise Beuthen an der Oder unter dem 23. September 1868 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungsmaschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

1216. Das dem Herren Joseph Antoine Broquin und Armand Lainé zu Paris unter dem 17. März 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf einen Hahn für Wasserleitungen in drei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist bezüglich zweier der patentirten Ausführungen aufgehoben.

Hierzu eine Beilage — betr. Statutenänderungen der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart und der öffentliche Anzeiger Nr. 56.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Lebensversicherungs- & Ersparnißbank in Stuttgart.

Statutenänderungen,

beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 1869 und vom k. preußischen Ministerium des Innern laut hohem Erlaß vom 23. Juli l. J. genehmigt.

§. 18.

Im ersten Absatz:

„Er ernennt und entläßt die Mitglieder der Bankdirection (§. 20.) und der Revisionscommission (§. 28.) nebst den Bankärzten.

Im dritten Absatz statt Bureaubeamten: „Beamten."

§. 20.

„Bankdirection.

Die Bankdirection besteht aus zwei Mitgliedern; die Erhöhung dieser Zahl kann von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

In jedem Fall muß ein Mitglied der Direction kaufmännisch gebildet, ein anderes Rechtsverständiger sein.

Die Mitglieder der Bankdirection behalten — (wie bisher) —.

Als Sachverständige für die einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind der Bankdirection die erforderlichen Bankärzte mit berathender Stimme beigegeben.

Das übrige Personal und die Agenten werden durch die Bankdirection auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

Die Buchhalter können jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsraths entlassen werden."

§. 21.

„Die Mitglieder der Bankdirection wie die sämmtlichen Angestellten der Bank haben den Statuten, ihren Instructionen und den Beschlüssen des Verwaltungsraths gemäß zu handeln.

Der Verwaltungsrath bezeichnet dasjenige Mitglied der Bankdirection, welches die Bureaugeschäfte zu leiten hat und für Ausführung der von ihm gefaßten Beschlüsse zunächst verantwortlich ist.

Die Beamten, welchen die Kasse anvertraut ist, haben eine angemessene Caution zu stellen."

§. 23.

„Die Ausfertigungen der Bankdirection werden von den Mitgliedern derselben unterzeichnet.

Bescheinigungen über Geldempfänge werden entweder von dem kaufmännischen Director, oder von dem Cassier in Gemeinschaft mit dem Buchhalter vollzogen."

Die §§. 24, 25 und 26

fallen aus.

§. 27.

„Die Lebensversicherungsanträge, die auf Todesfälle bezüglichen Papiere und überhaupt alle einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind von einem Bankarzt zu prüfen und zu begutachten."

§. 29.

Schlußsatz:

„Dem monatlichen Kassensturz hat ein von dem Verwaltungsrath zu bestimmendes Mitglied der Bankdirection anzuwohnen."

In den §§. 4, 14, 16, 19, 22, 23, 30, 31, 35, 40, 42, 45, 57.

ändert sich der Ausdruck: „Bankbureau" in „Bankdirection".

§. 32.

„Wer sein eigenes oder ein fremdes Leben versichern will (Antragsteller), hat seinen Antrag regelmäßig bei dem Agenten der Bank anzubringen, in dessen Bezirk die zu versichernde Person wohnt.

In Stuttgart werden die Anträge auch von der Bankdirection angenommen.

Die zu versichernde Person hat sich entweder auf der Bank oder dem Agenten, oder einem Bevollmächtigten der Bank oder des Agenten persönlich vorzustellen."

Die zwei letzten Sätze bleiben wie bisher bestehen.

§. 33.

Statt des vierten Absatzes:

„Sodann ist über die Gesundheitsbeschaffenheit des zu Versichernden ein beglaubigtes Zeugniß seines Hausarztes, und in Ermanglung eines solchen das Zeugniß eines Vertrauensarztes der Bank nach einem von dieser entworfenen Formular beizubringen. Für den von der Bank wegen dieser Zeugnisse gemachten Aufwand hat der Antragsteller einen entsprechenden Ersatz zu leisten."

§. 34.

1) „Die zu versichernde Person muß in Europa ihren Wohnsitz haben."

§. 41.

Zum ersten Satz wird beigefügt:

„Mit gleicher Verzinsung wird auch die Zahlung in monatlichen Raten gestattet, wenn diese für eine größere Zahl von Versicherten aus Einer Hand entrichtet werden."

Im dritten Absatz wird gesagt:

„Die Absicht, die Prämien in Raten bezahlen zu wollen ꝛc. ꝛc."

Im vierten Absatz:

„welche von Raten zu jährlicher ꝛc. ꝛc."

§. 42.

schließt mit den Worten: „unterschrieben sein."

§. 43.

Statt des zweiten Absatzes:

„Als Verfalltag der ferneren Prämien wird der letzte Tag des Monats festgesetzt, in welchem die Police ausgestellt worden ist, unbeschadet übrigens der auf Verfall der Versicherungssumme zu treffenden Schlußabrechnung, welche sich stets nach dem Tage der Ausstellung der Police richtet. Auch diese Prämien sind längstens vier Wochen nach dem eben festgesetzten Verfalltag bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöthig ist, zu bezahlen."

§. 49.

Statt des zweiten Absatzes:

„Ohne eine Zusatzprämie bezahlen zu müssen, ist den Versicherten erlaubt, in Friedenszeiten nicht nur zu Land und zur See in dem ganzen durch §. 34 bezeichneten Bereiche der Bank, sondern zur See auch nach allen Küstenorten des mittelländischen Meeres zu reisen, vorausgesetzt, daß die Seereise auf Dampf- oder gedeckten Segelschiffen erfolgt und daß in der zu besuchenden Gegend keine epidemische Krankheit herrscht."

Druck von Jul. Kleeblatt & Cie. in Stuttgart.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 46. Ausgegeben Donnerstag, den 18. November **1869.**

Gesetz-Sammlung.

1217. Das am 13. November 1869 ausgegebene 65. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7536 das Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen 1. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 3,000,000 Thalern. Vom 14. Oktober 1869.

Nr. 7537 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Halver im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oeckinghausen durch das Hälver-Thal nach Schalksmühle an der Volme-Straße im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg.

Nr. 7538 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1869, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien.

Nr. 7539 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu München-Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1218. Durch das am 22. Oktober c. erfolgte Ableben des Kreiswundarztes Falkenbach in Polch, ist die Kreiswundarztstelle des Kreises Mayen, mit welcher, aber erst nach dem Ableben des früheren Kreiswundarztes Bamberger, ein jährliches Gehalt von 100 Thalern verbunden ist, erledigt. Qualificirte Bewerber wollen unter Beifügung ihrer Atteste ihre Meldungen binnen 4 Wochen bei uns einreichen.

Coblenz, den 3. November 1869.

1219. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Tiefenbach, im Kreise Simmern, ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 160 Thaler neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. — Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Reuß zu Simmern zu richten.

Coblenz, den 11. November 1869.

1220. Die nach unserer Bekanntmachung vom 21. August d. J. (Amtsblatt für 1869 Nr. 34) über die Gemeinde Dichtelbach, des Kreises Simmern, wegen Ausbruchs der Lungen-, Maul- und Klauenseuche verhängte Ortssperre wird hierdurch wieder aufgehoben.

Coblenz, den 6. November 1869.

1221. Die nach unserer Bekanntmachung vom 19. v. Mts. (Amtsblatt für 1869 Nr. 43) über die Gemeinde Schweinschied, des Kreises Meisenheim, wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche verhängte Ortssperre wird hierdurch wieder aufgehoben.

Coblenz, den 9. November 1869.

1222. Die nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar v. J. (Amtsblatt für 1868 Nr. 2) über die Gemeinde Tellig, des Kreises Zell, wegen Ausbruchs der Räudekrankheit verhängte Ortssperre wird hierdurch wieder aufgehoben.

Coblenz, den 12. November 1869.

1223. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 5. d. Mts., dem Vorstand der evangelischen Heil-Anstalt Hephata zu München-Gladbach die Erlaubniß ertheilt, bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz für die Zwecke der Anstalt in den Jahren 1870, 1871 und 1872 durch Deputirte eine Haus-Collecte abhalten zu lassen.

Coblenz, den 13. November 1869.

1224. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 haben wir dem Jakob Wilhelm Emil Hechtmann zu Heddesdorf, geboren den 1. Oktober 1855, die Annahme und Führung des Familiennamens Emmert gestattet.

Coblenz, den 13. November 1869.

1225. Der Schluß der Jagd auf Rebhühner wird hierdurch auf den 1. Dezember d. J. festgestellt.

Coblenz, den 17. November 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1226. Durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst, vom 18. Oktober c., zugestellt am 9. November c., ist der Kaufmann Fritz Leyenthal zu Coblenz, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 10. November 1869.

Der Ober-Prokurator.

1227. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst, vom 5. Oktober c., sind 1) Herz Falkenstein, 29 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Luxheim, ohne festen Wohnort; 2) Martin Gunkel, 23 Jahre alt, Weißbinder, geboren und wohnhaft zu

Frauenstein; 3) Esther Marx, 25 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren zu Niederweisel, im Großherzogthum Hessen, ohne festen Wohnort, wegen schweren Diebstahls, beziehungsweise Hehlerei zu Zuchthausstrafen von zehn, acht und fünf Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 10. November 1869.

Der Ober-Prokurator.

1228. Die Gerichtstage werden im Bezirk des hiesigen Kreisgerichts im Jahre 1870 abgehalten werden:

a. Zu Hohensolms im dortigen Gerichtslokal: den 27. und 28. Januar, den 24. und 25. Februar, den 24. und 25. März, den 28. und 29. April, den 19. und 20. Mai, den 20. und 21. Juni, den 14. und 15. Juli, den 29. und 30. September, den 27. und 28. Oktober, den 24. und 25. November, den 15. und 16. Dezember.

Die Forstgerichte in Hohensolms finden am 28. Januar, 25. März, 20. Mai, 15. Juli, 30. September und 25. November Statt.

b. in Krofdorf im Hause des Wirths Carl Wagner: den 3. und 4. Januar, den 7. und 8. Februar, den 7. und 8. März, den 4. und 5. April, den 2. und 3. Mai, den 13. und 14 Juni, den 4. und 5. Juli, den 5. und 6. September, den 3. und 4. Oktober, den 7. und 8. November, den 5. und 6. Dezember.

Die Forstgerichte in Krofdorf finden am 4. Januar, 8. Februar, 8. März, 5. April, 3. Mai, 14. Juni, 5. Juli, 6. September, 4. Oktober, 8. November und 6. Dezember Statt.

Wetzlar, den 6. November 1869.

Königliches Kreisgericht.

1229. Die nachstehend verzeichneten Landwehrleute:

1) Andreas Hahn von Boppard, geboren am 15. Juli 1841;
2) Anton Bertram von Boppard, geboren am 26. August 1841;
3) Balthasar Becker von Oberheimbach, geboren am 13. Januar 1835;
4) Johann Braun von Hausbay, geboren am 16. Februar 1838;
5) Jakob Lanius von Damscheid, geboren am 11. Juli 1837;
6) Peter Schmidt von Wiebelsheim, geboren am 11. Februar 1838;
7) Carl Conrad Börsch von Boppard, geboren am 2. Juli 1838,

welche sich der militärischen Controle entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, binnen längstens 3 Monaten, auf dem unterzeichneten Königlichen Landrathsamt sich behufs ihrer Rechtfertigung zu gestellen, widrigenfalls gegen dieselben auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches wird verfahren werden.

St. Goar, den 6. November 1869.

Der Königliche Landrath.

1230. Die nachgenannten Wehrleute, nämlich:

1) Bernhard Graffe von Windesheim, geboren am 20. November 1832,
2) Andreas Christ von Spabrücken, geboren am 15. November 1829,
3) Daniel Mouy von Creuznach, geboren am 24. Februar 1839,
4) Peter Langenbein von Sarmsheim, geboren am 19. August 1834,
5) Jakob Schneider von Seibersbach, geboren am 1. April 1839,
6) Conrad Link von Hergenfeld, geboren am 3. November 1838,
7) Michael Golling von Creuznach, geboren am 3. März 1837,
8) Heinrich Brauch von Windesheim, geboren am 25. Juli 1836,
9) Peter Reeb von Dorweiler, geboren am 8. Mai 1840,
10) Adam Königsfeld von Creuznach, geboren am 12. November 1839,
11) Andreas Conrad von Weiler b./B., geboren am 7. Oktober 1839,
12) Friedrich Datz von Windesheim, geboren am 18. November 1840,
13) Johann Becker von Hahnenbach, geboren am 27. Juli 1841,
14) Heinrich Bregenzer von Sobernheim, geboren am 11. September 1840,

haben sich der Erfüllung ihrer Landwehrpflichten entzogen. Dieselben werden daher hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute ab, bei dem Königlichen Landrathsamte hier zum Zwecke ihrer Rechtfertigung einzufinden oder den Nachweis ihrer anderweiten militärischen Anmeldung zu erbringen, widrigenfalls ihre Bestrafung auf Grund des § 110 des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes vom 10. März 1856 veranlaßt werden wird.

Creuznach, den 13. November 1869.

Der Königliche Landrath.

1231. Mit Bezug auf § 4 der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. Mai 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 11. Oktober 1869.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung nebst dem in derselben erwähnten Verzeichnisse wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 30. Oktober 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								*)
1) Provinz Preußen.								
A. Ost-Preußen.								
Hauptzollamt	Eydtkuhnen			Haupt-Steueramt	Braunsberg	Neben-Zollamt I.	Bajohren	
"	Johannisburg			"	Friedland	"	Laugallen	
"	Memel			"	Gumbinnen	"	Nimmersatt	
"	Neidenburg			"	Guttstadt			
"	Pillau			"	Königsberg			
"	Schmaleningken			Steueramt	Stallupönen			
"	Tilsit							
Neben-Zollamt I.	Mirunsken			"	Szittkehmen			
"	Laugszargen			"	Goldap			
"	Kolletzischken			"	Marggrabowa			
				"	Insterburg			
B. West-Preußen.								
Hauptzollamt	Danzig							
"	Thorn			Haupt-Steueramt	Elbing	Haupt-Zollamt	Pillau	
Zollabfertigungsstelle am Hafen	Neufahrwasser [1])							
2) Provinz Brandenburg.								
				Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände und Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger u. dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin			[1])

*) Wenn die in Spalte 1 u. 2 genannten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Biers über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben dieselben das abgefertigte Bier auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, welche letztere alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung übernehmen.

1) Beschränkte Befugniß für lokalen Verkehr.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
				Haupt-Steueramt	Brandenburg			*) Siehe zu Anfang.
				"	Neu-Ruppin			
				"	Neustadt E. W.			
				"	Potsdam			
				"	Prenzlau			
				"	Wittenberge			
				"	Zossen			
				Steueramt	Spandau			
3) Provinz Pommern.								
Hauptzollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
"	Rügenwalde							
"	Colbergermünde							
"	Swinemünde							
"	Wolgast							
"	Stralsund							
Neben-Zollamt I.	Greifswald			Haupt-Steueramt	Schievelbein			
				"	Stargard			
				"	Anclam			
4) Provinz Posen.								
Hauptzollamt	Podzameze			Haupt-Steueramt	Bromberg			
"	Pogorzelice			"	Chodziesen			
"	Skalmierzyce			"	Lissa			
"	Strzalkowo			"	Meseritz			
				"	Posen			
5) Provinz Schlesien.								
Hauptzollamt	Landsberg O.-S.	Haupt-Steueramt	Görlitz	Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oświęcim	
"	Myslowitz			"	Breslau	"	Oestr. Oderberg	
"	Neustadt			"	Görlitz			
"	Mittelwalde							
"	Liebau							
6) Provinz Sachsen.								
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				"	Halberstadt			
				"	Oschersleben			
				"	Mühlhausen			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Bemerkungen.
1.		2.		3.		4.		5.
7) Provinz Schleswig-Holstein.								*) Siehe zu Anfang.
Hauptzollamt	Haderkleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Holtenau	
Neben-Zollamt I.	Woyns			"	Schleswig	"	Maasholm	
Hauptzollamt	Tönning			"	Tondern			
Neben-Zollamt I.	Husum			"	Kiel			
"	Holnis			"	Rendsburg			
"	Sonderburg							
"	Eckerrförde							
"	Cappeln							
"	Apenrade							
"	Hoyer							
"	Sylt							
Hauptzollamt	Itzehoe							
Neben-Zollamt I.	Brunsbüttel							
"	Elmshorn							
"	Glückstadt							
"	Uetersen							
Hauptzollamt	Neustadt							
"	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neben-Zollamt I.	Langenfelde							
Hauptzollamt	Wandsbeck							
Neben-Zollamt I.	Eppendorf							
"	Schiffbeck							
außerdem ressortiren von der Provinzial-Steuer-Direktion für Schleswig-Holstein.								
vereinsl. Hauptzollamt	Lübeck			Haupt-Steueramt	Lauenburg [2])	Neben-Zollamt I.	Travemünde [4])	2) im Herzogthum Lauenburg.
"	Hamburg			Unter-Steueramt	Bergedorf [3])			3) im Gebiet von Hamburg.
Abfertigungsstellen an dem Berliner u. Lübecker Bahnhof u. an der Elbe	Hamturg							4) im Gebiet von Lübeck.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
8) Provinz Hannover.								*) Siehe zu Anfang.
Hauptzollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
"	Leer			"	Hildesheim			
"	Emden			"	Celle			
"	[illegible]			"	Lüneburg			
"	Geestemünde			"	Münden			
"	Stade			"	Osnabrück			
"	Harburg			"	Hitzacker			
Neben-Zollamt I.	Bentheim			Unter-Steueramt	Bremervörde			
"	Weener-Bunderneuland			"	Verden			
"	Lehe			"	Uelzen			
"	Grohn a. L.			"	Melle			
"	Burgdamm			"	Aurich			
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Hannover.								
vereinsl. Haupt-Zollamt	Bremen							
9) Provinz Westphalen.								
Hauptzollamt	Vreden			Haupt-Steueramt	Dortmund	Neben-Zollamt I.	Rotten	
				"	Münster			
				Steueramt	Greven			
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Westphalen.				Steueramt	Detmold 5)			5) im Fürstenthum Lippe-Detmold.
10) Provinz Hessen-Nassau.								
		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				"	Frankfurt a. M.			
				"	Biebrich			
				"	Oberlahnstein			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Bemerkungen.
1.		2.		3.		4.		5.
11) Rhein-Provinz.								*) Siehe zu Anfang.
Hauptzollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I.	Herbesthal	
"	Cleve			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln	Neben-Zollamt II.	Felsberg	
"	Emmerich			Haupt-Steueramt	Düsseldorf	"	Folsterhöhe	
"	Kaldenkirchen			"	Duisburg	Neben-Zollamt I.	Büdingen	
"	Malmedy			"	Neuß	Steueramt	Neunkirchen	
"	Saarbrücken			"	Ruhrort	Steuer-Receptur	Rentrisch	
"	Wassenberg			Haupt-Steueramt	Uerdingen	Neben-Zollamt I.	Elten	
Haupt-Steueramt	Trier			"	Wesel			
Neben-Zollamt II.	St. Arnual			Steueramt	Bonn			
II. Königreich Sachsen.								
Hauptzollamt	Zittau	Haupt-Steueramt	Plauen	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
"	Schandau			"	Bautzen	"	Bodenbach	
"	Marienberg			"	Dresden	"	Voitersreuth	
"	Annaberg			"	Meißen	" / Uebergangs-Steueramt	Hof	
"	Eibenstock			"	Riesa			
Hauptsteueramt	Pirna			"	Freiberg			
				"	Chemnitz			
				"	Glauchau			
				"	Zwickau			
				"	Leipzig			
				"	Grimma			
III. Großherzogthum Hessen.								
		Haupt-Zollamt	Worms	Haupt-Zollamt	Darmstadt			
		Ortseinnehmerei	Babenhausen	"	Offenbach			
		"	Mainflingen	"	Gießen			
		"	Seligenstadt	"	Bingen			
		"	Schöllenbach	"	Mainz			
		"	Gammelsbach	Neben-Zollamt I.	Bensheim			
		"	Birkenau	"	Alsfeld			
		"	Gorzheim	und sämmtliche Ortseinnehmereien.				
		"	Heppenheim a. d. B.					

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
8) Provinz Hannover.								*) Siehe zu Anfang.
Hauptzollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
〃	Leer			〃	Hildesheim			
〃	Emden			〃	Celle			
〃	Sebaldsbrück			〃	Lüneburg			
〃	Geestemünde			〃	Münden			
〃	Stade			〃	Osnabrück			
〃	Harburg			〃	Hitzacker			
Neben-Zollamt I.	Bentheim			Unter-Steueramt	Bremervörde			
〃	Weener			〃	Verden			
〃	Bunderneuland			〃	Uelzen			
〃	Lehe			〃	Melle			
〃	Grohn a. T.			〃	Aurich			
〃	Burgdamm							
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Hannover.								
vereinsl. Haupt-Zollamt	Bremen							
9) Provinz Westphalen.								
Hauptzollamt	Vreden			Haupt-Steueramt	Dortmund	Neben-Zollamt I.	Kotten	
				〃	Münster			
				Steueramt	Greven			
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Westphalen.								
				Steueramt	Detmold 5)			5) im Fürstenthum Lippe-Detmold.
10) Provinz Hessen-Nassau.								
		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				〃	Frankfurt a. M.			
				〃	Biebrich			
				〃	Oberlahnstein			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
11) Rhein-Provinz.								*) Siehe zu Anfang.
Hauptzollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I.	Herbesthal	
"	Cleve			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln	Neben-Zollamt II.	Felsberg	
"	Emmerich					"	Folsterhöhe	
"	Kaldenkirchen					Neben-Zollamt I.	Gübingen	
"	Malmedy			Haupt-Steueramt	Düsseldorf	Steueramt	Neunkirchen	
"	Saarbrücken			"	Duisburg	Steuer-Receptur	Rentrisch	
"	Wassenberg			"	Neuß	Neben-Zollamt I.	Elten	
Haupt-Steueramt	Trier			"	Ruhrort			
Neben-Zollamt II.	St. Arnual			Haupt-Steueramt	Uerdingen			
				"	Wesel			
				Steueramt	Bonn			
II. Königreich Sachsen.								
Hauptzollamt	Zittau	Haupt-Steueramt	Plauen	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
"	Schandau			"	Bautzen	"	Bodenbach	
"	Marienberg			"	Dresden	"	Voitersreuth	
"	Annaberg			"	Meißen	Uebergangs-Steueramt	Hof	
"	Eibenstock			"	Riesa			
Haupt-steueramt	Pirna			"	Freiberg			
				"	Chemnitz			
				"	Glauchau			
				"	Zwickau			
				"	Leipzig			
				"	Grimma			
III. Großherzogthum Hessen.								
		Haupt-Zollamt	Worms	Haupt-Zollamt	Darmstadt			
		Ortseinnehmerei	Babenhausen	"	Offenbach			
		"	Mainflingen	"	Gießen			
		"	Seligenstadt	"	Bingen			
		"	Schöllenbach	"	Mainz			
		"	Gammelsbach	Neben-Zollamt I.	Bensheim			
				"	Alsfeld			
		"	Birkenau	und sämmtliche Ortseinnehmereien.				
		"	Gorxheim					
		"	Heppenheim a. d. B.					

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
		Ortseinnehmerei	Hirschhorn					*) Siehe zu Anfang.
		"	Neckar-Steinach					
		"	Hüttenfeld					
		"	Lampertheim					
		"	Viernheim					
		"	Oberabt-Steinach					
		"	Wimpfen					
		"	Hainstadt					
		"	Seckmauern					
		"	Vielbrunn					
		"	Erbach					
		"	Michelstadt					
		"	Mosbach					
		"	Schaafheim					
		"	Alzey					
		"	Flomborn					
		"	Fürfeld vor Worms					
		"	Mölsheim					
		"	Monsheim					
		"	Offstein					
		"	Pfeddersheim					
		"	Wachenheim					
IV. Großherzogthümer Mecklenburg.								
Haupt-Steueramt	Rostock			Haupt-Steueramt	Schwerin			
Neben-Zollamt I.	Wismar							
V. Thüringischer Zoll- und Handels-Verein.								
		Steueramt	Gefell					
		"	Lobenstein					
		Uebergangs-Steueramt	Lichtenfels (in Bayern)					
		Haupt-Steueramt	Coburg					
		Steueramt	Römhild					
		"	Meiningen					

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3 sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
VI. Herzogthum Braunschweig.								*) Siehe zu Anfang.
				Haupt-Steueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				"	Holzminden			
VII. Herzogthum Oldenburg.								
Hauptzollamt	Varel			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Ansageposten	Huntewachtschiff.	
"	Brake							
"	Delmenhorst							
Neben-Zollamt I.	Hockfiel							
"	Ellenserdammersiel							
außerdem ressortirt von der Zoll-Direktion in Oldenburg:								
Neben-Zollamt I.	im Jahdegebiet.							

1232. Die nachstehend bezeichneten Landwehrleute, welche sich der militärischen Controle entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landrathsamte zu gestellen oder den Nachweis beizubringen, daß sie sich anderwärts zur Controle angemeldet haben, widrigenfalls sie auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuchs gerichtlich verfolgt werden:

1) Nikolaus Wittesheim, geboren am 3. Februar 1829 zu Hönningen, zuletzt wohnhaft zu Denn;
2) Jakob Esch, geboren am 25. Juli 1835 zu Rüber, zuletzt wohnhaft in Leimbach.

Adenau, den 12. November 1869.

Der Königliche Landrath.

1233. Die Sitzungen zur Aburtheilung der Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten werden bei der unterzeichneten Gerichts-Commission im Jahre 1870:

a. hinsichtlich der Diebstähle aus den Waldungen der Bürgermeisterei Dierdorf am 12. Januar, 8. März, 10. Mai, 12. Juli, 12. September, 28. November;

b. hinsichtlich der Diebstähle aus den Waldungen der Bürgermeistereien Puderbach und Niederwambach am 11. Februar, 8. April, 2. Juni, 19. Juli, 23. September und 2. Dezember,

von Morgens 9 Uhr an, abgehalten.

Dierdorf, den 12. November 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

1234. Der bisherige provisorische Lehrer an der evangelischen Schule zu Tiefenbach, Johannes Müller, ist als Lehrer an der evangelischen Schule zu Alterkülz, sowie auch als Küster, Organist und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst definitiv ernannt worden.

1235. Mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte des Kreiswundarztes für den Kreis Mayen ist der praktische Arzt Dr Kleffmann in Andernach beauftragt worden.

1236. Die provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Mastershausen, Maria Theresia Blum ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

1237. Für die Bürgermeisterei Niederbreisig sind der Gutsbesitzer Johann Gemünd und der Kaufmann Moritz August Schurp, beide aus Niederbreisig, zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 57 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 47. Ausgegeben Donnerstag, den 25. November 1869.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

1238. Auf den Bericht vom 31. Juli d. J. bestimme Ich:

1) daß die in der Ordre vom 18. März 1839 sowie im § 39, Theil 1 des Strafgesetzbuches für das Heer enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen auf

   die Krönungs-Medaille,
   die Kriegsdenkmünze von 1864,
   das Düppel'er Sturmkreuz,
   das Alsen'er Kreuz, sowie
   das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866,

   nicht Anwendung finden;

2) daß Anträge auf Wiederverleihung dieser Ehrenzeichen nur dann gestellt werden dürfen, wenn die betreffende Person sich während eines Zeitraums doppelt so lang, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe vorwurfsfrei und ehrenhaft betragen hat;

3) daß bei Anträgen auf Wiederverleihung der Hohenzollern'schen Denkmünze, der Dienstauszeichnung erster, zweiter und dritter Klasse, sowie der Landwehr-Dienstauszeichnung zweiter Klasse, soweit sie sich auf Personen beziehen, welchen nach Veröffentlichung dieser Meiner Ordre die qu. Dekorationen aberkannt werden, resp. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse verloren gehen, gleichfalls nach Maßgabe der für die neueren Dekorationen im Passus 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren ist;

4) Daß Betreffs der im Passus 1 und 3 bezeichneten Dekorationen, Anträge auf Wiederverleihung an solche Personen, welche durch Verurtheilung die bürgerliche Ehre verloren hatten und wieder in den Genuß derselben eingesetzt sind, nur dann vorgelegt werden dürfen, wenn die betreffenden Individuen während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehre durch fortgesetzt gute Führung den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen hat. Ich überlasse dem Staats-Ministerium hiernach das Weitere zu verfügen.

Homburg, den 1. September 1869.

gez. **Wilhelm.**

gegez. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. von Selchow. Graf Eulenburg.

Gesetz-Sammlung.

1239. Das am 20. November 1869 ausgegebene 37. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 376 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins Vom 18. November 1869.

Nr. 377 die Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes in Wien, Königlich preußischen Wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Werther, zum außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen.

Nr. 378 die Ernennung des bisherigen General-Konsuls des Norddeutschen Bundes zu Bukarest, Grafen von Kayserling-Rautenburg, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei der Ottomanischen Pforte.

Nr. 379 die Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes zu Madrid, Freiherrn von Canitz und Dallwitz zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei dem Regenten des Königreichs Spanien.

Nr. 380 die Ernennung des Kaufmanns Adolf Kindt zu Tepic (Mexiko) zum Konsul des Norddeutschen Bundes für Tepic und San Blas.

Nr. 381 die Ernennung des Kaufmanns Friedrich Chapmann, an Stelle des verstorbenen Vize-Konsuls Sellier zu Dieppe, zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 382 die Ernennung des Kaufmanns Robert Fox zu Falmouth, des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Andrew Mackay zu Grangemuth, des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Christ. Martin zu Stockton, des Kaufmanns Mathew Butcher zu Yarmouth, des bisherigen preußischen Vize-Konsuls W. H. Garland zu Lynn und des Kaufmanns H. Morris

zu Portsmuth zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 383 die Ernennung des Kaufmanns Johann Schlenker zu Lyon zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 384 die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls J. Farrel zu Dundalk, des bisherigen preußischen Vize-Konsuls J. Spaight zu Limerick und des bisherigen preußischen Vize-Konsuls J. Rounce zu Lowestoft zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 385 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich russischer Konsular-Agent, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Richard Masig zu Danzig.

1240. Das am 22. November 1869 ausgegebene 66. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7540 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Anklam, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 14. Oktober 1869.

Nr. 7541 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Elbenauer Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. Oktober 1869.

Nr. 7542 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860 und zu den durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865 genehmigten Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

1241. Auf Grund des Antrags der Interessenten und mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes wird hierdurch folgendes festgesetzt:

1) Die dem evangelischen Pfarrer zu Würrich zur pfarramtlichen Bedienung überwiesene, bisher einem Pfarrverbande nicht angehörig gewesene evangelische Kirchengemeinde Hahn, im Kreise Zell, wird mit den Kirchengemeinden Würrich-Belg- und Altlay zu einem gemeinschaftlichen Pfarrsystem vereinigt.

2) Es behält bei den festgestellten Nachweisungen in Betreff der pfarramtlichen Bedienung der betreffenden Gemeinden und der Abhaltung des Gottesdienstes unter denjenigen Modificationen, welche in dem Protokoll über die Sitzung der größeren Gemeindevertretung zu Würrich vom 18. Mai 1868 sub 1a. b. und c. ausgesprochen sind, sowie

3) Bei den festgestellten Nachweisungen über die Pfarr-Einkünfte sein Bewenden.

4) Die laufenden, die Gesammtpfarrei angehenden Ausgaben sollen in der Weise getragen werden, daß die einzelnen Theile der Pfarrei, und zwar Würrich-Belg mit $^2/_4$ Altlay mit $^1/_4$ und Hahn mit $^1/_4$ dazu contribuiren.

5) Zu den gemeinschaftlichen baulichen Lasten, soweit dieselben von den kirchlichen Gemeinden zu übernehmen sein werden, haben die einzelnen Theile der Gesammtpfarrei nach Maßgabe des Verhältnisses der von ihnen aufzubringenden Grund-, Gebäude- und Klassensteuer beizutragen.

Coblenz, den 20. 11/1869. Coblenz, den 16. 11/1869.
Königliche Regierung, Königliches Consistorium.
Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1242. Am 25. September d. J. ist in dem Orte Volkesfeld, Kreis Mayen, Feuer ausgebrochen, welches in wenigen Stunden 23 Wohnhäuser (beinahe die Hälfte des Dorfes) nebst Nebengebäuden eingeäschert hat. Bei der schnellen Verbreitung des Feuers konnten die vom Felde herbeieilenden Einwohner auch ihr Mobilar nicht mehr retten und ist außerdem die ganze diesjährige Erndte verloren gegangen. Von den abgebrannten 23 Wohn- und Nebengebäuden waren zwar 22 versichert, jedoch zu einer so verhältnißmäßig geringen Summe, daß die Betroffenen damit den Wiederaufbau nicht bewirken können. Am größten ist deren Verlust an beweglicher Habe, die nirgends versichert war und zu 6000 Thaler abgeschätzt ist.

Zur Unterstützung der Brandbeschädigten, welche meistens der dürftigen Klasse angehören, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz eine allgemeine Haus-Collecte innerhalb unseres Verwaltungsbezirks bewilligt, welche in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden erhoben werden soll. Dieselbe ist im Monat Dezember d. J. abzuhalten und sind die eingehenden Beträge sogleich an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung pro Januar k. J. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Einsendung der Ertrags-Nachweisungen Seitens der Herren Landräthe erwarten wir bis zum 20 Januar k. J.

Coblenz, den 17. November 1869.

1243. Die nach unserer Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. (Amtsblatt für 1869 Nr. 40) über die Gemeinde Utzenheim, des Kreises St. Goar, wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche verhängte Ortssperre wird hierdurch wieder aufgehoben.

Coblenz, den 19. November 1869.

1244. Die nach unserer Bekanntmachung vom 22. September c. (Amtsblatt für 1869 Nr. 39) über die Gemeinde Meddersheim, des Kreises Meisenheim, wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche verhängte Ortssperre wird hierdurch wieder aufgehoben.

Coblenz, den 20. November 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1245. **Vaterländischer Frauen-Verein.**

Der Vaterländische Frauen-Verein bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ihm von Sr. Majestät dem Könige unter dem 1. Juli d. J. die Corporationsrechte verliehen worden sind.

Hierdurch wird der Verein in seiner Thätigkeit wesentlich gefördert, nachdem dieser, durch Revision des Statuts vom 1. Mai 1867, im Mai d. J. bereits ein weiteres Feld eröffnet worden ist. Derselbe zählt gegenwärtig 280 Zweigvereine innerhalb aller Provinzen der Monarchie und in einigen norddeutschen Nachbarländern. Indeß muß er, um, neben seiner Aufgabe für den Kriegesfall, auch als dauernder Mittelpunkt der Bestrebungen zur Abhülfe außergewöhnlicher Unglücksfälle oder Nothstände im Vaterlande dienen zu können, bemüht sein, das Netz seiner Zweigvereine immer weiter auszudehnen und zugleich den Anschluß verwandter, bereits bestehender Vereine zu befördern.

Zu diesem Zwecke erbietet sich der Vereinsvorstand zur Sendung der Statuten und sonstiger Mittheilungen nach allen denjenigen Orten, von wo ihm dahin zielende Wünsche geäußert werden.

Seit seinem Bestehen ist es dem Vaterländischen Frauen-Vereine stets vergönnt gewesen, da helfend einzutreten, wo die Noth rief, vor Allem in Ostpreußen, dann aber auch in Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, im Rheinland und im Königreich Sachsen. Es galt, bei außerordentlichen Nothständen, (wie in Ostpreußen,) bei schweren Unglücksfällen, (wie in Fritzlar und im Plauen'schen Grunde,) nach großen Brandschäden (wie in Berent, Festenberg, Frauenstein, Irrel, Liebenau, Prausnitz, Wyck, Zschopau), wirksame Hülfe zu gewähren; es galt zugleich die Begründung oder Erhaltung verschiedener Anstalten für Kranke, Verwaiste und andere Nothleidende, (wie in Carthaus, Elbing, Loetzen, Lyck, Ratibor, Rössel, Schippenbeil, Schmiedeberg, Schwetz, Tütz, Wartenburg,) zu fördern.

Aus diesem Jahre sei beispielsweise erwähnt, daß für die Verunglückten im Plauen'schen Grunde von dem Vereine 5768 Thaler gesammelt und verwandt werden konnten, daß aber die von dem Hauptvereine selbst seit dem 1. Januar d. J. gewährten Unterstützungen bereits 25,000 Thaler übersteigen. Seine Zweig-Vereine haben nicht minder in ihrem Bereiche Elend und Noth zu lindern getrachtet.

Die Humanitäts-Bestrebungen unserer Zeit stets wirksam zu vertreten, vermag der Vaterländische Frauen-Verein allein durch die fortdauernde Bethätigung des allgemeinen Vertrauens, welches ihm bisher in reichem Maße entgegengebracht worden ist. Indem der Vorstand hierfür, im Namen Ihrer Majestät der Königin, seiner erhabenen Protectorin, wie im eigenen Namen, allen Betheiligten den wärmsten Dank sagt, kann er die dringende Bitte nicht unterlassen, den Verein in seinen Leistungen durch nachhaltige Zuwendung von Geldbeiträgen und Liebesgaben zu unterstützen, durch deren Vermehrung sein Beruf sich thatkräftig erweitern wird.

Gott segne diesen Beruf und unsern Verein!

Berlin, den 9. November 1869.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins.

Charlotte Gräfin v. Itzenplitz, Vorsitzende, (Wilhelmsstraße 79.) **Marie Röldechen,** geb. **Friedheim. A. Krause** geb. **Lessel. v. Löwenfeld,** geb. **Schilling v. Canstadt. J. v. Patow,** geb. **v. Günderrode. E. v. Puttlitz,** geb. **Gräfin v. Königsmark. Dr. Esse. Ferd. Jaques,** Schatzmeister. (Oberwallstraße 3.) **Dr. Kraetzig. Fürst B. Radziwill. R. v. Sydow. v. Troschke.**

1246. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons, Serie III Nr. 8 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab, bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valute der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab, hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April dieses Jahres einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thaler ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 16. November 1869 ausgeloosten, am 1. April 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thlrn.:

Nr. 309, 322, 484, 543, 630, 1353, 1442, 1607, 1623, 1656, 1679, 1767, 1829, 1840, 1925, 2060, 2218, 2301, 2363, 2515, 2818, 2975, 3103, 3622, 3682, 4525, 4619, 4681, 4695, 4736, 4739, 5045, 5598, 5670.

14 Stück **Littera B.** von 500 Thlrn.:
Nr. 140, 174, 236, 369, 501, 795, 1270, 1307, 1437, 1553, 1686, 1725, 1951, 2245.

80 Stück **Littera C.** von 100 Thlrn.:
Nr. 297, 357, 634, 654, 657, 711, 822, 887, 1005, 1092, 1114, 1135, 1203, 1281, 1383, 1400, 1426, 1481, 1793, 2296, 2456, 2919, 2949, 3023, 3117, 3249, 3250, 3251, 3289, 3292, 3593, 3951, 4080, 4180, 4285, 4451, 4463, 4618, 4647, 4648, 4664, 5018, 5113, 5642, 5982, 6438, 6558, 6783, 6815, 7014, 7075, 7391, 7501, 7612, 7631, 7956, 7957, 7963, 7979, 8022, 8044, 8133, 8170, 8171, 8616, 8623, 9143, 9645, 9673, 9688, 9812, 10473, 10805, 10937, 11087, 11482, 11717, 11854, 11991, 12112.

62 Stück **Littera D.** von 25 Thlrn.:
Nr. 209, 393, 484, 562, 832, 846, 862, 895, 975, 1090, 1221, 1275, 1375, 1525, 1613, 1864, 1870, 2073, 2461, 2751, 2756, 2960, 3654, 3747, 3887, 3981, 4040, 4237, 4353, 4418, 4528, 4682, 4807, 4936, 5036, 5093, 5672, 5687, 5694, 5966, 6254, 6289, 6583, 6641, 6656, 6701, 6874, 7499, 7747, 8166, 8440, 8477, 8727, 8728, 8775, 8970, 9134, 9225, 9342, 9622, 9751, 10357.

1 Stück **Littera E.** von 10 Thlrn.:
Nr. 13533.

Münster, den 16. November 1869.

Königliche Direction der Rentenbank, für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

1247. Durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst, vom 18. Oktober 1869, zugestellt am 12. November 1869, ist der Tagelöhner Hilar Reinehr zu Niederheimbach, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 15. November 1869.
Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

1248. Der Lehrer an der katholischen Schule zu Molzhain, Johann Joseph Schmitt ist an jene zu Kliding versetzt worden.

1249. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Lauferswеiler, Jakob Busch ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1250. Der provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Lasserg, Anton Casper ist in gleicher Eigenschaft an jene zu Alkegund versetzt worden.

1251. Der bisherige provisorische Lehrer an der evangelischen Schule zu Linz a/Rh, Conrad Schauß ist in seiner Stelle, sowie auch als Organist der evangelischen Kirche daselbst definitiv bestätigt worden.

1252. Der Schulamts-Candidat Johann Schmitz zu Vettelschoß ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

1253. Für die Stadt- und Landbürgermeisterei Zell ist der bisherige erste Beigeordnete Rentner Göres zu Zell weiter gewählt und bestätigt, resp. auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

1254. Durch Ministerial-Rescript vom 11. November c. ist der Königliche Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Johann Jakob Heinrich Joseph D'Avis, bisher zu Hermeskeil, an das Friedensgericht Kirn versetzt worden.

1255. Durch Ministerial-Rescript vom 30. Oktober d. J. wurde der Garnison-Auditeur Carl August Adolph Harseim zu Coblenz, dem Landgerichte Coblenz als Hülfsarbeiter überwiesen und bei demselben am 15. November d. J. eingeführt.

Patente.

1256. Dem Spinnereibeamten Ed. O. Ruppert zu Wüste-Giersdorf im Kreise Waldenburg ist unter dem 15. November 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Spinnstühlen zum Abziehen und Aufsetzen der Spulen während des Ganges der Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 58 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 48. Ausgegeben Donnerstag, den 2. Dezember **1869.**

Gesetz-Sammlung.

1257. Das am 27. November 1869 ausgegebene 67. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7543 das Gesetz, betreffend die Eichungsbehörden. Vom 26. November 1869.

Nr. 7544 den Nachtrag zu der Verordnung vom 15. September 1864 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 16. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidii.

1258. Bekanntmachung das Oeffnen der Mainzer Schiffbrücke zum Durchlassen von Schiffen und Floßen betreffend.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die seitherige Anordnung, wonach die hiesige Schiffbrücke 15 Minuten vor Abgang und 10 Minuten nach Ankunft der Taunuseisenbahnzüge zu Castel, zum Durchlassen von Schiffen und Floßen nicht geöffnet werden darf, in Folge höherer Bestimmung vom 1. Januar 1870 an, außer Wirksamkeit tritt.

Von obigem Zeitpunkte ab, werden Schiffe und Floße zu jeder Tageszeit, jedoch unter der Beschränkung durchgelassen werden, daß die Oeffnungszeit für Schiffe nicht über 15 Minuten und jene für Floße nicht über eine halbe Stunde dauern. Demgemäß hat der Großherzogliche Brückenmeister zu bestimmen, wieviel Schiffe oder Floße bei dem jeweiligen Oeffnen des Durchlasses passiren können, und haben sich die Schiffs- und Floßführer genauest nach dessen Anordnungen zu bemessen.

Mainz, den 23. Oktober 1869.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht.

Coblenz, den 19. November 1869.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1259. Da sich herausgestellt hat, daß der in Nr. 29 unseres diesjährigen Amtsblattes aufgenommene Abdruck der Tabellen der Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte sinnentstellende Fehler enthält, so nehmen wir Veranlassung, diese Tabellen nachstehend nochmals zu veröffentlichen:

Tabellen,

enthaltend

die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte.

Ein Meter, gemessen bei 0° Réaum. Temperatur, ist gleich 443,296 pariser Linien, gemessen bei 13° Réaum.

I. Provinzen, in welchen die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 Gültigkeit hat.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein preußischer Fuß ist gleich 139,13 pariser Linien.

1 Fuß = 12 Zoll;	1 Zoll = 12 Linien.	
1 Ruthe = 12 Fuß;	1 Meile = 2000 Ruthen.	
1 Elle = 25½ Zoll;	1 Lachter = 80 Zoll;	1 Faden = 6 Fuß.

B. Flächenmaaße.

Ei Morgen ist gleich 180 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Ein Scheffel ist gleich 3072 Kubik-Zoll.
1 Wispel = 24 Scheffel; 1 Scheffel = 16 Metzen.
1 Tonne Leinsaat = 37 $^{1}/_{3}$ Metzen.
Ein Quart ist gleich 64 Kubik-Zoll.
1 Anker = 30 Quart; 1 Eimer = 2 Anker.
1 Ohm = 2 Eimer; 1 Orthoft = 2 Eimer.
1 Fuder = 4 Orthoft.
1 Biertonne = 100 Quart.
1 Klafter Holz = 108 Kubik-Fuß; 1 Tonne (Salz, Kohlen ꝛc.) = 4 Scheffel.
1 Schachtruthe = 144 Kubik-Fuß; 1 Kummt Torf = 138,36 Kubik-Fuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen; 1 Quentchen = 10 Cent.
1 Cent = 10 Korn; 1 Centner = 100 Pfund.
1 Schiffslast = 40 Centner.

Verhältnißzahlen.

A. Längenmaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Fuß	= 0,31385	Meter.	1 Meter	= 3,1862	Fuß.
1 Zoll	= 2,615	Centimeter.	1 Centimeter	= 0,3823	Zoll.
1 Linie	= 2,18	Millimeter.	1 Millimeter	= 0,459	Linie.
1 Ruthe	= 3,7662	Meter.	1 Meter	= 0,26552	Ruthe.
1 Meile	= 7,5325	Kilometer.	1 Kilometer	= 0,13276	Meile.
1 Meile	= 1,0043	Meilen.	1 Meile	= 0,99569	Meile.
1 Elle	= 0,66694	Meter.	1 Meter	= 1,4994	Ellen.
1 Lachter	= 2,0924	Meter.	1 Meter	= 0,47793	Lachter.
1 Faden	= 1,8831	Meter.	1 Meter	= 0,53103	Faden.

B. Flächenmaaße.

1 Quadr.-Fuß	= 0,098504	Quadr.-Meter.	1 Quadr.-Meter	= 10,152	Quadr.-Fuß.
1 Quadr.-Zoll	= 6,8406	Quadr.-Centimeter.	1 Qu.-Centimet.	= 0,14619	Quadr.-Zoll.
1 Quadr.-Linie	= 4,7504	Quadr.-Millimeter.	1 Qu.-Milimet.	= 0,21051	Quadr.-Linie.
1 Quadr.-Ruthe	= 14,185	Quadr.-Meter.	1 Ar	= 7,0499	Quadr.-Ruthen.
1 Morgen	= 25,532	Are.	1 Hektar	= 3,9166	Morgen.
1 Quadr.-Meile	= 5673,8	Hektare.	10000 Hektare	= 1,7625	Quadr.-Meilen.
1 Quadr.-Meile	= 1,0087	Quadr.-Meilen.	1 Quadr.-Meile	= 0,99139	Quadr.-Meile.
10000 Morgen	= 0,45391	Quadr.-Meile.	1 Quadr.-Meile	= 22,031	Morgen.
1 Quadr.-Lachter	= 4,3780	Quadr.-Meter.	1 Ar	= 22,842	Quadr.-Lachter.

C. Körpermaaße.

1 Kubik-Fuß	= 0,030916	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 32,346	Kubik-Fuß.
1 Kubik-Zoll	= 17,891	K.-Centim.	1 K.-Centim.	= 0,055894	Kubik-Zoll.
1 Klafter Holz	= 3,3389	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,29950	Klafter Holz.
1 Schachtruthe	= 4,4519	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,22462	Schachtruthe.
1 Tonne Salz, Kohlen	= 2,1985	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,45486	Tonne Salz, Kohlen.
1 Tonne Salz, Kohlen	= 4,3969	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,22743	Tonne Salz, Kohlen.
1 Kummt Torf	= 4,2775	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,23378	Kummt Torf.
1 Wispel	= 13,191	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,075811	Wispel.
1 Wispel	= 26,382	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,037905	Wispel.
1 Scheffel	= 54,961	Liter.	1 Hektoliter	= 1,8195	Scheffel.
1 Scheffel	= 1,0992	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,90973	Scheffel.
1 Metze	= 3,4351	Liter.	1 Liter	= 0,29111	Metze.
			1 Scheffel	= 14,556	Metzen.

1 Tonne Leinsaat	= 1,2939	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,77287	Tonne Leinsaat.
1 Tonne Leinsaat	= 2,5878	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,38643	Tonne Leinsaat.
1 Fuder	= 8,2442	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,12130	Fuder.
1 Orhoft	= 2,0611	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,48519	Orhoft.
1 Ohm	= 1,3740	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,72778	Ohm.
1 Eimer	= 68,702	Liter.	1 Hektoliter	= 1,4556	Eimer.
1 Anker	= 34,351	Liter.	1 Hektoliter	= 2,9111	Anker.
1 Quart	= 1,1450	Liter.	1 Liter	= 0,87334	Quart.
1 Quart	= 2,2901	Schoppen.	1 Schoppen	= 0,43667	Quart.
1 Biertonne	= 1,1450	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,87334	Biertonne.

D. Gewichte.

1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.	1 Kilogramm	= 2	Pfund,
1 Pfund	= 500	Gramm.	1 Kilogramm	= 60	Loth.
1 Loth	= 16,667 (16 ²/₃)	Gramm.	1 Gramm	= 0,6	Quentchen.
1 Quentchen	= 1,6667 (1 ²/₃)	Gramm.	1 Gramm	= 6	Cent.
1 Cent	= 1,6667 (1 ²/₃)	Decigramm.	1 Decigramm	= 6	Korn.
1 Korn	= 1,6667 (1 ²/₃)	Centigramm.	1 Centigramm	= 0,6	Korn.
1 Centner	= 50	Kilogramm.	1 Tonne	= 20	Centner.
1 Schiffslast	= 2000	Kilogramm.	1 Tonne	= 2000	Pfund.
1 Schiffslast	= 2	Tonnen.	1 Tonne	= 0,5	Schiffslast.

IX. Vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg.
Ober-Amt Meisenheim.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein Fuß ist gleich ¹/₃ Meter.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien; 1 Ruthe = 15 Fuß.
1 Elle = 60 Centimeter; 1 Stab = 2 Ellen.

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 100 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Ein Malter ist gleich 1 Hektoliter.
1 Malter = 4 Faß; 1 Faß = 4 Sester; 1 Sester = 4 Mäßchen.
Ein Ohm ist gleich 160 Liter.
1 Ohm = 80 Maaß; 1 Lögel = 25 Maaß; 1 Maaß = 4 Schoppen.
1 Klafter Holz = 81 Kubik-Fuß.
1 Malter Kalk = 5 Töpfchen = 100 Liter.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 32 Loth; 1 Loth = 4 Quentchen.
1 Centner = 100 Pfund.

Verhältnißzahlen.

A. Längenmaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Fuß	= 0,33333	Meter.	1 Meter	= 3	Fuß.
1 Zoll	= 2,778	Centimeter.	1 Centimeter	= 0,36	Zoll.
1 Linie	= 2,31	Millimeter.	1 Millimeter	= 0,432	Linie.
1 Ruthe	= 5	Meter.	1 Meter	= 0,2	Ruthe.
			1 Meile	= 1500	Ruthen.
1 Elle	= 0,6	Meter.	1 Meter	= 1,6667	(1²/₃ Ellen.)
1 Stab	= 1,2	Meter.	1 Meter	= 0,83333	⁵/₆ Stab.

B. Flächenmaaße.

1 Quadrat-Fuß	= 0,11111	Quadr.-Meter.	1 Quadrat-Meter	= 9	Quadrat-Fuß.
1 Quadrat-Zoll	= 7,7160	Qu.-Centimeter.	1 Quadrat-Centimeter	= 0,1296	Quadrat-Zoll.
1 Quadrat-Linie	= 5,3584	Qu.-Millimeter.	1 Quadrat-Millimeter	= 0,18662	Quadrat-Linie.
1 Quadrat-Ruthe	= 25	Quadrat-Meter.	1 Ar	= 4	Quadrat-Ruthen.
1 Morgen	= 25	Are.	1 Hektar	= 4	Morgen.
10000 Morgen	= 0,44444	Quadrat-Meile.	1 Quadrat-Meile	= 22500	Morgen.

C. Körpermaaße.

1 Kubik-Fuß	= 0,037037	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 27	Kubik-Fuß.
1 Kubik-Zoll	= 21,433	K.-Centimeter.	1 Kubik-Centimeter	= 0,046656	Kubik-Zoll.
1 Kubik-Ruthe	= 125	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,008	Kubik-Ruthe.
1 Klafter	= 3	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,33333	(1/3) Klafter.
1 Malter	= 1	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 1	Malter.
1 Malter	= 2	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,5	Malter.
1 Faß	= 25	Liter.	1 Hektoliter	= 4	Faß.
1 Faß	= 0,5	Scheffel.	1 Scheffel	= 2	Faß.
1 Sester	= 6,25	Liter.	1 Hektoliter	= 16	Sester.
1 Mäßchen	= 1,5625	Liter.	1 Liter	= 0,64	Mäßchen.
1 Töpschen Kalk	= 20	Liter.	1 Hektoliter	= 5	Töpschen Kalk.
1 Töpschen Kalk	= 0,4	Scheffel.	1 Scheffel	= 2,5	Töpschen Kalk.
1 Ohm	= 1,6	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,625	Ohm.
1 Lögel	= 0,5	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 2	Lögel.
1 Maaß	= 2	Liter.	1 Liter	= 0,5	Maaß.
1 Schoppen	= 0,5	Liter.	1 Liter	= 2	Schoppen.
1 Schoppen	= 1	Schoppen.	1 Schoppen	= 1	Schoppen.

D. Gewichte.

1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.	1 Kilogramm	= 2	Pfund.
1 Pfund	= 500	Gramm.			
1 Loth	= 15,625	Gramm.	1 Kilogramm	= 64	Loth.
1 Quentchen	= 3,9063	Gramm.	1 Gramm	= 0,256	Quentchen.
1 Centner	= 50	Kilogramm.	1 Tonne	= 20	Centner.
			1 Tonne	= 2000	Pfund.

Coblenz, den 24. November 1869.

1260. Der Steuer-Empfänger Wilhelmy, welcher mit der Verwaltung der Steuerkassen der Bürgermeistereien Altenkirchen, Hamm, Friesenhagen und Wissen, im Kreise Altenkirchen, beauftragt ist, hat seinen Amtswohnsitz von Altenkirchen nach Schönstein bei Wissen, verlegt.

Coblenz, den 22. November 1869.

1261. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, ist in Station 0,12 der sogenannten Flauenbachstraße bei der Simonis'schen Mühle eine Hebestelle mit einmeiliger Hebebefugniß errichtet worden. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebung des Chausseegeldes vom 1. Dezember d. J. an beginnen wird.

Coblenz, den 26. November 1869.

1262. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. d. Mts., dem Zimmergesellen Stephan Tenbusch zu Mülhofen, im Kreise Coblenz, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

Coblenz, den 29. November 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1263. Das so eben erschienene „Aachener Neujahrsbüchlein für die liebe Jugend, 42. Jahrgang" ist ein passendes Festgeschenk für Kinder und verdient deshalb, wie auch wegen des Umstandes, daß der Ertrag desselben der hiesigen Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zufließt, dringendst empfohlen zu werden. Die Herren Landräthe, Schul-Inspectoren und Schuldirigenten veranlassen wir, für die Verbreitung des Büchleins in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Sämmtliche Buchhandlungen der Stadt Aachen, die Buchhandlungen von Lengfeld in Cöln, Habicht in Bonn, Dreßen in Düren, Mathes in Stolberg, Riffarth in M.-Gladbach, Gehrig &

Comp. in Crefeld sowie der Herhausgeber, Lehrer Grotzfeld bei der Zahlschule zu St. Kreuz dahier werden Bestellungen schleunigst effectuiren.

Das Büchlein kostet brochirt pro Dutzend 10 Sgr. und pro Exemplar 1 Sgr.

Aachen, den 22. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1264. Die mir zugegangene Sterbe-Urkunde über den zu Kaiserslautern erfolgten Tod des Sandformers Johann Bader aus Stromberg, ist heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Stromberg zur Eintragung in das Sterbe-Register übersandt worden.

Coblenz, den 24. November 1869.

Der Ober-Prokurator.

1265. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 16. November d. J. den Sattler Carl August Ludwig Brandt, zuletzt in Jüchen wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 27. November 1869.

Der General-Prokurator.

1266. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt zu Münster, den 16. November 1869.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen:
 1) der Herr Bürgermeister Schlichter von hier,
 2) der Herr Amtmann Brüning von Enniger;

II. Namens der Rentenbank:
 1) Direktor, Geheimer Regierungs- und Landesoeconomie-Rath Rasch,
 2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

Heute wurden die in der beigefügten, von der Direction der Rentenbank am 10. Oktober c. aufgestellten und als richtig bescheinigten Nachweisung verzeichneten ausgeloosten und von der Rentenbank-Kasse eingelöseten Rentenbriefe, als:

1) 29 Stück Littera A. über je 1000 Thaler, zusammen 29,000 Thaler.
2) 14 Stück Littera B. über je 500 Thaler, zusammen 7,000 Thaler.
3) 48 Stück Littera C. über je 100 Thaler, zusammen 4,800 Thaler.
4) 62 Stück Littera D. über je 25 Thaler, zusammen 1,550 Thaler.
5) 18 Stück Littera E. über je 10 Thaler, zusammen 180 Thaler.

171 Stück zusammen über . 42,530 Thaler

geschrieben: „Hundert ein und siebenzig Stück zusammen über Zwei und vierzig Tausend, Fünfhundert und Dreißig Thaler“ mit den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher angegebenen Talons und den Tausend achthundert achtzig Stück Zinscoupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, alsdann in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

gez. Schlichter, Brüning, Rasch, Filbry, Leesemann, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 16. November 1869.

Königliche Direction der Rentenbank.

1267. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

unter und bis 50 Thlr.:
für Entfernungen bis 15 Meilen . . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

über 50 bis 100 Thlr.:
für Entfernungen bis 15 Meilen . . . . 1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen . 2 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . 3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, so wie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter

Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 16. Juli 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

1268. An Stelle des verstorbenen Kataster-Controleurs Herrn A. Bleeser in Wissen a. d. Sieg, ist der Kaufmann Herr C. Maulshagen daselbst zum Agenten unserer Anstalt bestellt.

Berlin, den 19. November 1869.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

1269. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Hausen I., Hausen II. und Niederbreitbach bei Hausen resp. Niederbreitbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Victor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. November 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. August 1869 wird der Handlungsfirma Jacobi Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hausen I. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bremscheid, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,990 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. November 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. August 1869 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hausen II. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bremscheid und Niederbreitbach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,965 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, F, E, D, G, H, I, K, L, M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. November 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. August 1869 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Niederbreitbach das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederbreitbach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,955 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L, K, N, O, P, Q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. November 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1270. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gutehoffnung III bei Segendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Victor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. November 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. Juni 1869 wird dem Bergwerksbesitzer Aaron Aaron zu Holten, im Kreise Duisburg, unter dem Namen Gutehoffnung III das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Segendorf, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,521 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. November 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1271. Die Sitzungen des Königlichen Schöffengerichts zu Horhausen sollen im Jahre 1870 an den nachbenannten Tagen: am 7. Januar, 4 Februar, 4. März, 1. April, 6. Mai, 10. Juni, 1. Juli, 2. September, 7. Oktober, 4. November und 2. Dezember in der Wohnung des Schultheißen Dasbach zu Horhausen abgehalten werden.

Im Anschlusse an diese Sitzungen werden daselbst auch Gerichtstage stattfinden.

Altenkirchen, den 16. November 1869.

Königliches Kreisgericht.

1272. Die Sitzungen des Königlichen Schöffengerichts zu Schönstein werden im Jahre 1870 am 21. Jannar, 18. Februar, 18. März, 22. April, 20. Mai, 15. Juli, 16. September, 18. November, 16. Dezember in dem bisherigen Gerichtslokale zu Schönstein stattfinden.

Im Anschlusse an diese Sitzungen sollen dort auch Gerichtstage abgehalten werden.

Altenkirchen, den 16. November 1869.

Königliches Kreisgericht.

1273. Die Gerichtstage zu Gebhardshain sollen im Jahre 1870 an nachbenannten Tagen: am 14. Januar, 11. Februar, 11. März, 8. April, 13. Mai, 17. Juni, 8. Juli, 9. September, 14. Oktober, 11. November und 9. Dezember, und soweit nöthig, an dem jedesmal darauf folgenden Tage, in der Wohnung des Gerichtsschöffen Schuster zu Gebhardshain abgehalten werden.

Altenkirchen, den 16. November 1869.

Königliches Kreisgericht.

1274. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem consolidirten Eisenerz-Bergwerk Wildermann gehörende Einzelfeld Zärtliche Jungfrau bei Brachbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. November 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 11. März 1869 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Wildermann, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 8. Januar 1862 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke Wildermann gehörigen Einzelfeldes Zärtliche Jungfrau, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 9207 $^{5}/_{10}$ Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Wildermann und Wildling Ausfall erleidet und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D, E, F, G, H, I, K, L, C, H, G, F, E, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. November 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1275. Die nachbezeichneten Landwehrleute des Kreises Simmern, welche sich der militärischen Controle entzogen haben und deren jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königlichen Landrathsamte sich zu stellen, oder den Nachweis einer anderweiten Anmeldung zu liefern, widrigenfalls gegen sie auf Grund des Gesetzes vom 10. Dezember 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuchs verfahren werden wird.

1) Peter Ulrich, geboren am 1. September 1840, zu Horn,
2) Jakob Bast, geboren am 30. Dezember 1836 zu Simmern,
3) Johann Gutmann, geboren am 10. August 1840 zu Simmern,
4) Carl Engelmann, geboren am 10. Februar 1837 zu Argenthal,
5) Johann Carl Winn, geboren am 29. April 1831 zu Sargenroth.

Simmern, den 27. November 1869.

Der Königliche Landrath.

1276. Die nachbenannten Militärpflichtigen des Kreises Cochem, welche sich zur Ersatz-Aushebung im laufenden Jahre nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Landrathsamte einzufinden, um ihrer Militärpflicht zu genügen, oder aber sich über ihre etwa anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige werden verfolgt werden.

1) Johann Götz, geboren zu Hambuch am 17. April 1847,
2) Jakob Müller, geboren zu Hambuch am 3 September 1847,
3) Aloys Kops, geboren zu Treis am 26. März 1847,
4) Gabriel Klöckner, geboren zu Carden am 30. November 1848,
5) Dalmar Friedrich Joseph Ludwig, geboren zu Cochem am 23. Mai 1848,
6) Franz Scheuer, geboren zu Müllenbach am 20. Oktober 1848,
7) Christian Dreis, geboren zu Ulmen am 26. November 1848,
8) Wilhelm Arnhold Rennen, geboren zu Castellaun am 20. April 1849, zuletzt wohnhaft in Carden,
9) Christian Schneider, geboren zu Ulmen am 3. Juni 1849.

Cochem, den 24. November 1869.

Der Königliche Landrath.

1277. Der Wehrmann Johann Peter Budinger aus Briedel, geboren am 16. Mai 1839 und der Wehrreiter Mathias Joseph Kallfelz aus Merl, geboren am 23. Januar 1840, welche sich der Militärkontrole entzogen haben und deren gegenwärtiger Aufenthalt im Inlande nicht ermittelt worden ist, werden aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem Unterzeichneten zu

melden, widrigenfalls sie gerichtliche Verfolgung und Bestrafung auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches zu gewärtigen haben.

Zell, den 24. November 1869.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

1278. Der Verwalter der Gemeinde-Oberförsterstelle Coblenz, Franz Weidgen hierselbst, ist als Gemeinde-Oberförster auf Lebenszeit für diese Stelle bestätigt worden.

1279. Der Candidat des höhern Schulamts, Dr. Breuer, ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Trier angestellt worden.

1280. Der forstversorgungsberechtigte Jäger Otto Schmiedebach ist als Gemeindeförster für den Forstschutzbezirk Waldböckelheim präsentirt und commissarisch ernannt worden.

1281. Für die Bürgermeisterei Creuznach ist der Advokat Franz Wegeler zum Beigeordneten gewählt und durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. d. Mts. auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt worden.

1282. Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Bell, Christina Eckertz ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

1283. Der Schulamts-Candidat Peter Joseph Steffen zu Wissen ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

1284. Für die Bürgermeisterei Dierdorf sind die bisherigen Beigeordneten Schütz und Stabler weiter auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

1285. Durch Ministerial-Rescript vom 17. November d. J. wurde der bisherige Landgerichts-Auskultator Heinrich Johann Jakob Wenzeslaus Freiherr von Bleul aus Sayn, zum Referendar ernannt.

Patente.

1286. Das der Firma Lüsse, Märky und Bernard in Prag unter dem 13. Oktober 1868 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 58 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 49. Ausgegeben Donnerstag, den 9. Dezember 1869.

Gesetz-Sammlung.

1287. Das am 4. Dezember 1869 ausgegebene 68. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7545 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der besonderen, bei Interzessionen der Frauen geltenden Vorschriften. Vom 1. Dezember 1869,

Nr. 7546 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadtgemeinde Diez, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 33,200 Thalern. Vom 10. November 1869.

Nr. 7547 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien vom 5. Dezember 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1288. Die nach unserer Bekanntmachung vom 25. Februar v. J. (Amtsblatt für 1868 Nr. 10) über die Gemeinde Mittelstrimmig, des Kreises Zell, wegen Ausbruchs der Räudekrankheit verhängte Ortssperre wird hierdurch wieder aufgehoben.

Coblenz, den 24. November 1869.

1289. Die nach unserer Bekanntmachung vom 4. Dezember v. J. (Amtsblatt für 1868 Nr. 50) über die Gemeinde Michelbach, des Kreises Simmern, wegen Ausbruchs der Schafräude verhängte Ortssperre wird hierdurch wieder aufgehoben.

Coblenz, den 27. November 1869.

1290. Die in Gemäßheit der §§ 4 und 5 des Statuts für die Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse zu Simmern, von Seiten des dortigen Kreistages am 3. Juni d. J. erfolgte Wahl: 1) des Jakob Vollrath und 2) des Adam Polti, beide aus Simmern, zu Beisitzern, und 3) des Karl Auler und 4) des Apothekers Kirchmayer, beide ebenfalls aus Simmern, zu stellvertretenden Beisitzern des Kuratoriums dieser Kasse für die Periode 1770/71 ist von uns bestätigt worden.

Coblenz, den 29. November 1869.

1291. Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. d. Mts. ist der Errichtung einer eigenen katholischen Pfarrei Sieg, im Kreise Cochem, unter Abtrennung von dem bisherigen Verbande mit der Pfarrkirche zu Lütz, die staatliche Anerkennung ertheilt worden.

Coblenz, den 29. November 1869.

1292. Ueber die Gemeinden Desloch und Krebsweiler, des Kreises Meisenheim, ist wegen Ausbruchs der Milbenräude unter den dort befindlichen Schafen die Ortssperre, in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängt worden.

Coblenz, den 1. Dezember 1869.

1293. Die nach unseren Bekanntmachungen vom 23. Februar 1867 und 17. August 1868 (Amtsblätter für 1867 und 1868, Nr. 11 und 35) über die Gemeinden Löffelscheid und Schauren, des Kreises Zell, wegen Ausbruchs der Räudekrankheit verhängte Ortssperre wird hierdurch wieder aufgehoben.

Coblenz, den 2. Dezember 1869.

1294. Von der Königlich Italienischen Regierung ist in Ausführung des Artikels 12 der zwischen dem Norddeutschen Bund und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12. Mai d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt Nr. 33 Seite 624 ff.) unterm 10. Oktober c., eine Instruction erlassen worden, welche wir im Verfolg des in Nr. 37 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Circular-Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 16. August c., nachstehend in Deutscher Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Coblenz, den 2. Dezember 1869.

Instruction für die italienisch-deutsche Literar- und artistische Konvention.

Die zwischen Italien und dem Norddeutschen Bunde abgeschlossene Uebereinkunft in Betreff der literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst ist am 28. August d. J. in Kraft getreten.

Nach Maaßgabe derselben sind, um der vereinbarten Vergünstigungen theilhaftig zu werden, die Verfasser von Werken, die zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, oder deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, die Eintragung dieser Werke bei dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zu Florenz, oder bei der italienischen Gesandtschaft in Berlin zu bewirken.

Diese Eintragung geschieht auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, welche enthalten muß: den Vor- und Zunamen des Anmeldenden, den Titel, die Anzahl und das Format der Bände, den Vor- und Zu-

namen des Verfassers, das Datum der Veröffentlichung und die Firma des Geschäfts, welches die Herausgabe besorgt.

Das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel wird den Betheiligten eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen. Die dafür zu entrichtenden Stempelgebühren fallen den letzteren zur Last.

Die vorerwähnten Anmeldungen werden regelmäßig in der **Gazetta ufficiale** des Königreichs veröffentlicht.

Diejenigen, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes erschienene, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken oder Uebersetzungen veröffentlicht oder zum Vertrieb übernommen, oder mit der Veröffentlichung oder dem Abdruck solcher Werke begonnen haben können, sobald dies vor dem 28. August d. J. stattgefunden hat, auf Grund des Artikels 12 der genannten Uebereinkunft bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigung bei einer der Präfecturen des Königreichs anmelden. Diese letztere wird die angemeldeten Bücher, musikalische oder artistische Werke mit einem Stempel versehen.

Den Inhabern von Cliché's Holzstöcken und gestochenen Platten oder jeder Art ähnlicher Vervielfältigung von Werken, welche zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, wird anheimgegeben, diese bei einer Präfectur des Königreichs anzumelden, welche eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen wird.

Die von den vorerwähnten Cliché's bereits gemachten Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die 2c. Präfecten bitte ich den vorstehenden Erlaß durch Veröffentlichung in der offiziellen Provinzialzeitung zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

Florenz, den 10. Oktober 1869.

Für den Minister:
gez. Luzatti.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1295. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Neben-Zoll-Amte I. Klasse zu Curhaven und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck die Ermächtigung zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins beigelegt ist. Dem Neben-Zollamt zu Curhaven ist zugleich die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung zugestanden.

Berlin, den 17. November 1869.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 27. November 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

1296. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons, **Serie III** Nr. 8 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab, bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valute der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab, hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April dieses Jahres einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe **Littera E.** zu 10 Thaler ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß
der am 16. November 1869 ausgeloosten, am 1. April 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück **Littera A.** von 1000 Thlrn.:
Nr. 309, 322, 484, 543, 630, 1355, 1442, 1607, 1623, 1656, 1679, 1767, 1829, 1840, 1925, 2060, 2218, 2301, 2363, 2515, 2818, 2975, 3103, 3622, 3682, 4525, 4619, 4681, 4695, 4736, 4739, 5045, 5598, 5670

14 Stück **Littera B.** von 500 Thlrn.:
Nr. 140, 174, 236, 369, 501, 795, 1270, 1307, 1437, 1553, 1686, 1725, 1951, 2245.

80 Stück **Littera C.** von 100 Thlrn.:
Nr. 297, 357, 634, 654, 657, 711, 822, 837, 1005, 1092, 1114, 1135, 1203, 1281, 1383, 1400, 1426, 1481, 1793, 2296, 2456, 2919, 2949, 3023, 3117, 3249, 3250, 3251, 3289, 3292, 3593, 3951, 4080, 4180, 4285, 4451, 4463, 4618, 4647, 4648, 4664, 5018, 5113, 5642, 5982, 6438, 6558, 6783, 6815, 7014, 7075, 7391, 7501, 7612, 7631, 7956, 7957, 7963, 7979, 8022, 8044, 8133, 8170, 8171, 8616, 8623, 9143, 9645, 9673, 9688, 9812, 10473, 10805, 10937, 11087, 11482, 11717, 11854, 11991, 12112.

62 Stück **Littera D.** von 25 Thlrn.:
Nr. 209, 393. 484, 562, 832, 846, 862, 895, 975, 1090, 1221, 1275, 1375, 1525, 1613, 1864, 1870, 2073, 2461, 2751, 2756, 2960, 3654, 3747, 3887, 3981, 4040, 4237, 4353, 4418,

4528, 4682, 4807, 4936, 5036, 5093, 5672, 5687, 5694, 5966, 6254, 6289, 6583, 6641, 6656, 6701, 6874, 7499, 7747, 8166, 8440, 8477, 8727, 8728, 8775, 8970, 9134, 9225, 9342, 9622, 9751, 10357.

1 Stück **Littera E. von 10 Thlrn.:**

Nr. 13533.

Münster, den 16. November 1869.

Königliche Direction der Rentenbank, für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

1297. Die Inhaber der von uns unter dem 1. Dezember 1857 ausgefertigten Banknoten werden hiermit aufgefordert, letztere zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten vom 18. März 1867, bis zum 1. Juli 1870 bei Vermeidung der Präclusion an uns einzuliefern.

Posen, den 9. November 1869.

Die Direction der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen.

1298. Auf Grund des § 13 unseres Statuts laden wir hierdurch die stimmberechtigten Mitglieder der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin, zu der am 15. Januar k. J., Vormittags 12 Uhr, in dem Bureau der Gesellschaft, Kommandantenstraße 15 — stattfindenden General-Versammlung ein.

Den Gegenstand der Tagesordnung bilden: Rechnungsabschluß pro 1869, sowie Wahlen zum Verwaltungsrath.

Berlin, den 4. Dezember 1869.

Der Verwaltungsrath der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

1299. Die nachgenannten Militärpflichtigen des hiesigen Kreises, welche sich zur Ersatz-Aushebung pro 1869 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben bis heute nicht entschuldigt haben, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landrathsamte zu gestellen, um ihrer Militärpflicht zu genügen, widrigenfalls sie als widerspenstige Ersatzpflichtige verfolgt und bestraft werden sollen:

1) Wilhelm Müller aus Eichen, geboren am 11. Oktober 1846 zu Stangenroth,
2) Heinrich Schmidt, geboren am 29. November 1846 zu Mudersbach,
3) Christian Friedrich Müller, geboren am 7. Oktober 1847 zu Oberwambach,
4) Heinrich Hohn aus Stürzelbach, geboren am 9. April 1847 zu Elles,
5) Bernhard Becker, geboren am 29. August 1847 zu Lechenbach,
6) Peter Lorenz Bellersheim, geboren am 19. Dezember 1847 zu Werkhausen,
7) Alfred Weber, geboren am 29. Mai 1847 zu Daaden,
8) Christian Spies, geboren am 24. April 1847 zu Truttenseifen,
9) Mathias Quast, geboren am 9. Mai 1847 zu Stausberg,
10) Christoph Basch, geboren am 3. Oktober 1847 zu Steeg,
11) Heinrich Jung, geboren am 16. Januar 1847 zu Alsdorf,
12) Wilhelm Hensel, geboren am 3. Oktober 1847 zu Fischbach,
13) Johann Peter Hellinghausen, geboren am 8. Juli 1847 zu Mudersbach,
14) Friedrich Ludwig Meyer, geboren am 14. November 1847 zu Scheuerfeld,
15) Johann Heinrich Boßwinkel, geboren am 9. Januar 1847 zu Niederdurwittgen.

Altenkirchen, den 3. November 1869.

Der Königliche Landrath.

1300. Die nachgenannten Landwehrleute, welche sich der militärischen Controle entzogen haben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an, auf dem hiesigen Landrathsamte zu gestellen oder binnen derselben Frist den Nachweis zu führen, daß sie sich anderwärts zur Controle angemeldet haben, widrigenfalls auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzes gegen sie verfahren werden wird:

1) Conrad Rösgen aus Oberzissen, geboren am 1. April 1830,
2) Jakob Richarz aus Remagen, geboren am 8. Februar 1833,
3) Mathias Schäfer aus Eßlingen, geboren am 12. Juli 1834,
4) Johann Wilhelm Wolff aus Gelsdorf, geboren am 5. Oktober 1836,
6) Johann Schäfer aus Birgel, geboren am 17. Januar 1837,
6) Peter Joseph Rich aus Kripp, geboren am 9. Juli 1840,
7) Urban Rader aus Beulerhof, geboren am 10. Januar 1841,
8) Max Joseph Schöster aus Lautershofen, geboren am 11. September 1840.

Ahrweiler, den 30. November 1869.

Der Königliche Landrath.

1301. Die Militärpflichtigen:

1) Johann Peter Wolff aus Sinzig, geboren am 6. Juli 1843,
2) Philipp Laux aus Büschhöfe, geboren am 21. Oktober 1846,
3) Gustav Reinhard Hey aus Altenahr, geboren am 10. Januar 1847,
4) Johann Peter Hubert Schäfer aus Maischoß, geboren am 27. Februar 1847,
5) Mathias Sonntag aus Bengen, geboren am 9. Juli 1847,
6) Johann Joseph Simons aus Calenborn, geboren am 29. März 1847,
7) Christian Mohr aus Eckendorf, geboren am 6. März 1847,

8) Abraham Dahl aus Gelsdorf, geboren am 19. Dezember 1847,
9) Christian Hubert Hammerschlag aus Gelsdorf, geboren am 30. Mai 1847,
10) Peter Joseph Schumacher aus Königsfeld, geboren am 9. März 1847,
11) Salomon Löb aus Niederzissen, geboren am 7. Juni 1847,
12) Mathias Basche aus Oberzissen, geboren am 20. September 1847,
13) Heinrich Nonn aus Brohl, geboren am 13. April 1847,
14) Johann Servaz Schwarz aus Waldorf, geboren am 21. August 1847,
15) Johann Leonard Faßbender aus Remagen, geboren am 29. Juli 1847,
16) Johann Heinrich Joseph Nierendorf aus Remagen, geboren am 22. Juni 1847,
17) Johann Jakob Schmidt aus Kripp, geboren am 16. Juni 1847,
18) Franz Carl Velten von Löhndorf, geboren am 27. Juni 1847,
19) Carl Hamacher aus Sinzig, geboren am 10. Juli 1847,
20) Joseph Minden aus Sinzig, geboren am 20. Mai 1847,
21) Wilhelm Müller aus Sinzig, geboren am 26. März 1847,
22) Gustav Eduard Theisen aus Sinzig, geboren am 29. Juni 1847,
23) Otto Joseph Witsch aus Sinzig, geboren am 31. Januar 1847,
24) Mathias Joseph Strohe aus Westum, geboren am 29. Januar 1847,
25) Gerhard Heuser aus Westum, geboren am 16. Juni 1847,

welche in diesem Jahre vor den Militär-Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an, auf dem hiesigen Landrathsamte zu gestellen, oder den Nachweis beizubringen, daß sie sich anderwärts gestellt haben, anderenfalls werden dieselben als ausgetretene Militärpflichtige verfolgt werden.

Ahrweiler, den 30. November 1869.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

1302. Die Wahl des Schulamts-Candidaten Dr. Otto Kohl aus Eisenach, zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Barmen ist bestätigt worden.

1303. Der Schulamts-Candidat Simon von Stockhausen ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule zu Nauborn provisorisch ernannt worden.

1304. Der Sergeant Peter Naunheim im 4. Garde-Grenadier-Regiment „Königin" ist zum Schutzmann bei der Königl. Polizei-Direktion in Coblenz ernannt worden.

1305. Der Schulamts-Candidat Bernhard aus Lauferswеiler, ist zum zweiten Lehrer an der evangel. Schule zu Oberdiebach provisorisch ernannt worden.

1306. Der Unterförster Friedrich zu Abtweiler, Kreis Meisenheim, ist auf seinen Wunsch vom 1. Januar 1870 mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt worden.

1307. Für die Stadtbürgermeisterei Linz sind die Kaufleute Jakob Nußbaum zum ersten und Eduard Ankenbrand zum zweiten Beigeordneten gewählt und auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt worden.

1308. Durch Ministerial-Rescript vom 24. November c. wurde der bisherige Advokat-Anwalt Johann Loenartz zu Coblenz, zum Advokat-Anwalt bei dem Landgerichte Coblenz ernannt.

1309. Der Königliche Notar Käuffer zu Trarbach ist in gleicher Eigenschaft nach Ründeroth, Friedensgerichtsbezirk Gummersbach versetzt.

1310. Der Bureaudiener Kulick von Boppard ist zu dem Postamte in Coblenz versetzt. — Es sind die Post-Expeditions-Gehülfen Witsch und Hilderscheid zu Post-Expedienten-Anwärtern angenommen, und die Post-Expedienten-Anwärter Sarius und Willems als Post-Expedienten bestätigt worden.

1311. Der Hülfsbote Recke ist zum Gerichtsboten bei dem Kreisgericht zu Wetzlar ernannt.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 59 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 50. Ausgegeben Donnerstag, den 16. Dezember **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1312. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1313. Der Umstand, daß in den angrenzenden, zum vormaligen Herzogthum Nassau gehörigen Landestheilen in vielen Gegenden noch Schmiervieh, d. h. solches Vieh gehalten wird, bei welchem die Räudekrankheit constant ist, aber im Allgemeinen durch Schmieren mit Tabaksbrühe, Steinöl und dergleichen nieder gehalten wird, veranlaßt uns zu der Anordnung, daß bis auf Weiteres in Bezug auf den Import von Schafvieh, der Regierungsbezirk Wiesbaden, im Sinne des § 19 unserer Amtsblatts-Verordnung vom 12. Juni 1865 (Amtsblatt Nr. 28 S. 209) als Ausland behandelt werde und daß demgemäß die Einführung von Wollvieh von dorther nur unter den in dem vorerwähnten Paragraphen aufgestellten Modalitäten erfolgen darf.

Coblenz, den 27. November 1869.

1314. Für den beabsichtigten Bau einer deutschen evangelischen Kirche in Jerusalem haben des Königs Majestät neben der am 14. v. Mts. stattgefundenen evangelischen Kirchen-Collecte die Abhaltung einer Landes-Haus-Collecte in den evangelischen Haushaltungen zu bewilligen geruht. Dieselbe wird nach der Bestimmung des Evangelischen Ober-Kirchenraths nächsthin durch kirchliche Organe eingesammelt werden, und sind die aufkommenden Erträge sofort an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung für den Monat Januar 1870 an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Einsendung der Ertrags-Nachweisungen Seitens der Herren Landräthe erwarten wir bis zum 15. Januar k. J.

Coblenz, den 7. Dezember 1869.

1315. **Anweisung**

zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Durch die mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Vorschriften des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 werden alle in der Preußischen Gesetzgebung enthaltenen polizeilichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 insoweit aufgehoben, als sie nicht in die Bundesgesetzgebung Aufnahme gefunden haben. Dagegen sind die bestehenden Vorschriften über die Besteuerung des Hausirgewerbes nach wie vor in Geltung geblieben. Es behält daher dabei sein Bewenden, daß jeder steuerpflichtige Gewerbebetrieb im Umherziehen von der vorgängigen Lösung eines Gewerbescheines abhängig ist, und ebenso bleiben die zur Zeit anwendbaren Steuersätze, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt worden ist, in Kraft.

Nachdem hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handlungsreisenden und der Vermittelung von Geschäften außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung unter den Nr. 16. bis 18. der mittelst Verfügung vom 4. September d. Js. erlassenen Anweisung das Erforderliche angeordnet worden ist, werden zur Ausführung des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung folgende Bestimmungen getroffen:

1. Als allgemeines Erforderniß für den im dritten Titel der Gewerbe-Ordnung behandelten Gewerbebetrieb im Umherziehen stellt das Bundesgesetz in polizeilicher Beziehung den Besitz eines Legitimationsscheines hin, welcher der Regel nach durch die

höhere Verwaltungsbehörde (Regierungen, Landdrosteien und das Polizeipräsidium in Berlin), für den Gewerbebetrieb der im §. 58. zu 1. und 2. gedachten Art aber durch die Unterbehörde (Landräthe, Amtshauptleute, Oberamtmänner, die städtischen oder Königlichen Polizeibehörden) zu ertheilen ist. Diese letzteren Behörden haben zugleich den Bereich der Umgegend zu bestimmen, in welchem der im §. 58. Nr. 2. der Gewerbe-Ordnung bezeichnete Gewerbebetrieb den einzelnen Gewerbetreibenden gestattet sein soll. Dabei ist über den zweimeiligen Umkreis des Wohnortes des Gewerbetreibenden in keinem Falle hinauszugehen.

Nur zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues bedarf es eines Legitimationsscheines nicht.

2. Die Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen sind in allen Fällen an die Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten, welche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen deren zufolge §. 57. der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein versagt werden darf. Nach erfolgter Prüfung reicht die Orts-Polizeibehörde, sofern sie für die Entscheidung der Sache nicht selbst zuständig ist, den Antrag mit ihrem Berichte unmittelbar derjenigen Behörde ein, welche nach §. 58. a. a. O. über die Ertheilung des Legitimationsscheines zu befinden hat.

Wird die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Antragsteller gegen Behändigungsschein zuzustellen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer Unterbehörde ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung (Landdrostei), für den Polizeibezirk der Stadt Berlin an die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums daselbst zu richten. Diese Behörden entscheiden über den Rekurs auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent zu laden ist. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. Js. ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer höheren Verwaltungsbehörde ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald Rekurs gegen den Bescheid eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die Behörde zu richten, welche den Bescheid erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. Js. bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß der nachgesuchte Legitimationsschein zu ertheilen, so fertigt die Behörde, ohne weiteren schriftlichen Bescheid, den Legitimationsschein aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche der Legitimationsschein versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an den betreffenden Ressortminister zulässig.

Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der Unterbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei.

Der Bescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt die letztgedachte Behörde den Bescheid dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt dieselbe auf Grund des Bescheides den nachgesuchten Legitimationsschein aus.

3. Die im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sind insofern besonderen Beschränkungen unterworfen, als:

a) sie zur Ausübung ihres Gewerbes der vorgängigen Erlaubniß der Behörde des Ortes bedürfen, an welchem die Leistung beabsichtigt wird;
b) der Legitimationsschein zunächst immer nur für den Verwaltungsbezirk der ausfertigenden Behörde ausgestellt wird, und in einem anderen Bezirke nur dann zum Betriebe des Hausirgewerbes berechtigt, wenn er von der Behörde dieses Bezirks ausdrücklich darauf ausgedehnt ist;
c) die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines nicht nur aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen (§. 57.), sondern auch wegen mangelnden Bedürfnisses versagt werden kann.

Die Prüfung der auf Ertheilung der Legitimationsscheine zu diesem Gewerbebetriebe gerichteten Anträge erfolgt im Allgemeinen in dem unter Nr. 2. vorgeschriebenen Verfahren. Wird jedoch die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines auf Grund der §§. 59. und 60. der Gewerbe-Ordnung versagt, so findet jenes Verfahren nicht statt.

Die Versagung erfolgt vielmehr im Wege der einfachen Verfügung.

Letzteres gilt ebenso von der oben unter a. gedachten Erlaubniß der Ortsbehörde, unter welcher die Orts-Polizeibehörde zu verstehen ist.

4. Die Anträge auf Zulassung von **Begleitern** (§. 62. Absatz 2. a. a. O.) sind von dem Unternehmer an die Polizeibehörde des Wohnorts des Begleiters zu richten. Diese Behörde hat den Antrag in Gemäßheit der §§ 57. und 62. a. a. O. zu prüfen und mit ihrem Berichte der zur Entscheidung berufenen Behörde einzureichen. Wird von der Letzteren die Genehmigung versagt, so ist nach den unter Nr. 2. gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß zu der mündlichen Verhandlung außer dem Unternehmer auch der Begleiter zu laden, die Behändigung der Entscheidung dagegen allein an den Unternehmer zu bewirken ist.

5. Was die **Besteuerung** des Gewerbebetriebes im Umherziehen anlangt, so sind die drei unter Nr. 1. angeführten Fälle zu unterscheiden, in denen:

a) nach §. 58. der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein von der Unterbehörde,

b) nach §. 58. a. a. O. von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen ist, und in denen

c) es nach §. 55. a. a. O. eines Legitimationsscheins nicht bedarf.

Die Fälle zu a. sind im Allgemeinen schon jetzt steuerfrei.

Nur insoweit findet hiervon eine Ausnahme statt, als der Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs, sobald derselbe außerhalb der zweimeiligen Umgegend des Wohnortes des Gewerbetreibenden oder unter Benutzung eines Fuhrwerks betrieben wird, in Gemäßheit des §. 4. des Regulativs vom 28. April 1824 der Besteuerung unterliegt. Um indeß die Beschränkungen dieses an sich nicht erheblichen Gewerbebetriebs nach Möglichkeit zu beseitigen, ist es für angemessen erachtet worden, für die Zukunft den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Produkte der Jagd und des Fischfangs im Umherziehen ohne jede Beschränkung steuerfrei zu gestatten. In Folge dessen wird überall da, wo für das Hausirgewerbe nach §. 58. der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein einer Unterbehörde genügt, auf die Ausfertigung eines Gewerbescheines verzichtet.

Für die Legitimationsscheine, welche den Gewerbetreibenden in den Fällen unter a. zu ertheilen sind, bleibt die Anordnung eines besonderen Formulars vorbehalten.

Die Fälle unter b., in denen die Legitimationsscheine von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen, sind dagegen der Regel nach steuerpflichtig. Deswegen sind mit diesen Legitimationsscheinen Gewerbescheine untrennbar zu verbinden, in welche von der Steuer-Veranlagungsbehörde (Regierung, Finanz-Direktion in Hannover und Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) der Steuersatz eingetragen wird, und welche den Antragstellern nur gegen Berichtigung der Steuer ausgehändigt werden. Dazu sind diejenigen Formulare zu benutzen, welche dem Circularerlasse vom 19. September d. Js. beigegeben worden sind.

Insoweit in diesen Fällen der Betrieb des Hausirgewerbes ausnahmsweise steuerfrei gestattet ist, wie für die Musiker unter den Bedingungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Oktober 1833, behält es bei der Steuerfreiheit zwar sein Bewenden, aber auch dabei bedarf der Hausirer außer dem Legitimationsscheine eines, damit verbundenen Gewerbescheines, in welchem die Steuer-Veranlagungsbehörde die Steuerfreiheit vermerkt hat.

Der Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (unter c.), für welchen es nach §. 55. der Gewerbe-Ordnung eines Legitimationsscheines nicht bedarf, ist nach § 4. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 nur dann gewerbesteuerfrei, wenn der Gewerbetreibende derartige **selbstgewonnene** Erzeugnisse, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, **innerhalb der zweimeiligen Umgegend seines Wohnortes** und **ohne Benutzung eines Fuhrwerks** ankauft oder verkauft, oder **selbstgewonnene** Produkte, welche gewöhnlich zu Schiffe verfahren werden, **vom Schiffe aus** verkauft. In allen übrigen Fällen ist der Ankauf und Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues steuerpflichtig.

Es bedarf dazu der Lösung eines Gewerbescheines, welcher von der bisherigen Steuer-Veranlagungsbehörde ausgefertigt und zu welchem von dem Finanzminister ein Formular vorgeschrieben werden wird.

6. Die gegenwärtig unstatthaften, nach der Gewerbe-Ordnung aber künftig zulässigen Arten des Hausirgewerbebetriebes sind in Betreff der Lösung eines Gewerbescheines ebenso zu behandeln, wie die schon jetzt statthaften Arten desselben.

7. Da die von den höheren Verwaltungsbehörden auszufertigenden Legitimationsscheine — abgesehen von den im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — zum Betriebe des Hausirgewerbes innerhalb des ganzen Bundesgebietes berechtigen, so hat auch für die Gewerbescheine die Beschränkung auf den Regierungsbezirk nicht festgehalten werden können, vielmehr sollen — vorbehaltlich der Vorschriften für die von der Regierung zu Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine, und für die im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — die Gewerbescheine, und zwar sowohl diejenigen, welche mit den Legitimationsscheinen verbunden sind (Nr. 5. unter b.), als auch diejenigen, welche selbstständig ertheilt werden (Nr. 5. unter c.) genügen, um das Hausirgewerbe im ganzen Umfange des Staates auszuüben. Eine Nachsteuer ist daher

beim Uebertritt aus einem Regierungsbezirke in den anderen nicht mehr zu erlegen. Dagegen muß bei der Bemessung des Steuersatzes darauf Rücksicht genommen werden, daß das Gewerbe in einer weiten räumlichen Ausdehnung betrieben werden darf, wenn sich nach den Umständen annehmen läßt, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden wird.

8. Die von der Regierung zu Sigmaringen ausgestellten Gewerbscheine (Nr. 5. unter b. und c.) haben — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheins sein Gewerbe in einem andern Theile der Monarchie betreiben, so hat er bei seinem Uebertritt in einen anderen Regierungsbezirk die Ausdehnung des Gewerbscheines nachzusuchen, und denjenigen Betrag an Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die in den Hohenzollernschen Landen für den Gewerbebetrieb entrichtete Steuer geringer ist, als der für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz. Durch die Entrichtung dieser Ergänzungssteuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt.

9. Die den im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden ertheilten Legitimations- und Gewerbscheine sind mit dem Vermerke zu versehen, daß dieselben die Befugniß zum Gewerbebetriebe nur in dem Bezirk derjenigen Behörde gewähren, welche den Legitimationsschein ausgestellt hat, beziehungsweise auf deren Bezirk der Legitimationsschein ausgedehnt worden ist. Wird der letztere auf einen weiteren Bezirk ausgedehnt, so bedarf es zugleich, wie bisher, der ausdrücklichen Ausdehnung des Gewerbscheines. In diesem Falle hat der Gewerbetreibende nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Verpflichtung, auf Erfordern eine Nachsteuer zu entrichten.

10. Die von einer Regierung ausgefertigten Legitimationsscheine gehen kurzer Hand an die Abtheilung für die direkten Steuern oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, an den Steuer-Dezernenten zur Ausfüllung der angehängten Gewerbscheine, welche demnächst unter Benachrichtigung der Antragsteller an die Steuerkasse des Wohnortes der Letzteren zur Aushändigung an diese gegen Bezahlung der Steuer unmittelbar versendet werden.

Steuerfreie Gewerbscheine werden den Antragstellern direkt zugeschickt.

Die Landdrosteien in der Provinz Hannover befördern die von ihnen ausgefertigten Legitimationsscheine an die dortige Finanz-Direktion, welche damit ebenso wie die Regierungs-Abtheilungen für direkte Steuern zu verfahren hat. In Berlin giebt das Polizei-Präsidium die von ihm ausgestellten Legitimationsscheine zur weiteren Veranlassung an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst.

Das nämliche Verfahren ist zu beobachten, wenn ein Legitimationsschein für den Betrieb der im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als derjenigen ausgedehnt wird, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat.

Dasselbe gilt für den Fall, daß zufolge §. 62. der Gewerbe-Ordnung nach erfolgter Gewährung eines Legitimationsscheins die Mitführung von Begleitern nachträglich genehmigt wird.

Die Anträge auf Ertheilung steuerpflichtiger Gewerbscheine zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues sind in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen an die Gemeindebehörde, in der 4. Abtheilung an den Landrath (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Wohnortes des Gewerbtreibenden zu richten. Diese Behörden haben die für die Höhe des Steuersatzes maßgebenden Verhältnisse des beabsichtigten Gewerbebetriebes festzustellen, ohne sich auf eine Prüfung in polizeilicher Beziehung einzulassen, und darüber unter Beifügung eines Signalements des Antragstellers an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an die Finanz-Direktion, zu berichten. Letztere Behörden bestimmen den Steuersatz, fertigen den Gewerbschein aus und senden denselben zur Aushändigung an den davon zu benachrichtigenden Antragsteller gegen Erlegung der Steuer der Steuerkasse des Wohnortes des Nachsuchenden zu.

In Berlin sind die Anträge auf Ertheilung solcher Gewerbscheine bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen, welche die Gewerbscheine selbst auszufertigen und dem Nachsuchenden auszureichen hat.

11. Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche keine Preußen sind, ist in den im Schlußsatze des §. 55. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Fällen, gleich den Inländern, stets ein besonderer Gewerbschein auszustellen. In allen übrigen Fällen ist statt dessen unter der Bezeichnung „Gewerbschein" auf dem Legitimationsscheine des Antragstellers die Zahlung der zu entrichtenden Gewerbesteuer von der zuständigen Steuerbehörde zu vermerken, und ein besonderer Gewerbschein nur dann auszufertigen, wenn der Legitimationsschein hinlänglichen Raum für diesen Vermerk nicht darbietet.

Die Anträge auf Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen in Preußen sind bei dem Landrathe (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Aufenthaltsortes zu stellen und ebenso zu behandeln, wie die Anträge der Inländer auf Ertheilung von selbstständigen mit Legitimationsscheinen nicht verbundenen Gewerbscheinen.

In Berlin sind dergleichen Anträge bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen.'

Wegen Gestattung des Betriebes der im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe findet

bei nichtpreußischen Angehörigen des Norddeutschen Bundes dasselbe Verfahren statt, wie bei Inländern, welche den Betrieb auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, als derjenigen, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat, ausdehnen wollen. Nur muß ein selbstständiger, mit dem Legitimationsschein nicht verbundener Gewerbeschein ausgefertigt werden, sofern der von dem Antragsteller einzureichende Legitimationsschein für die von der Steuerbehörde einzutragenden Vermerke nicht den genügenden Raum darbietet.

12. Bei Berechnung der Steuer sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

a) hinsichtlich derjenigen Arten des Gewerbebetriebes, welche bisher gestattet waren, bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen über die Höhe der Steuer. Ist jedoch anzunehmen, daß der räumliche Umfang des Gewerbebetriebes sich über mehr als einen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk ausdehnt, so ist mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Gewerbescheines für den Umfang der ganzen Monarchie (Nr. 7) im Falle der Zulässigkeit ermäßigter Steuersätze ein entsprechender höherer Steuersatz zu veranlagen.

b) Für die durch die Gewerbe-Ordnung zugelassenen neuen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Regel nach der volle Steuersatz von 16. Thalern in Ansatz zu bringen.

Die Regierungen (Finanz-Direktion in Hannover, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) werden jedoch ermächtigt:

aa) für den Handel mit Zeugen aus Wolle oder Baumwolle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder nach dem geringen Umfange des Gewerbebetriebes die Veranlagung zum Steuersatze von 16 Thalern zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den ermäßigten Steuersatz von 12 Thalern,

bb) für den Handel mit selbstverfertigten gestrickten baumwollenen Waaren, mit selbstverfertigten Schuhmacher-, Klempner- und Sattlerwaaren, mit selbstverfertigten Kleidungsstücken, Tuchmützen, Frauenhauben und leinenen Spitzen, mit Lederschmiere, Cichorien, Salz, Papier, sowie für den Gewerbebetrieb solcher Handwerker, welche sich umherziehend mit der Ausbesserung von Sachen, oder mit der Anfertigung von Gegenständen ihres Gewerbes, zu welchen die Stoffe von den Arbeitgebern geliefert werden, beschäftigen, ermäßigte Steuersätze von 4, 6 oder 8 Thalern

in Ansatz zu bringen.

Bei Festsetzung ermäßigter Steuersätze sind unter Berücksichtigung der Bestimmung zu a. die Vorschriften des §. 6. des Regulativs vom 4. Dezember 1836 zu beachten.

c) In den Hohenzollernschen Landen treten an die Stelle der unter b angegebenen Steuersätze die im §. 2. des Gesetzes vom 14 September 1857 (Gesetzsammlung für 1858, Seite 9) aufgeführten entsprechenden Sätze.

13. Bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen innerhalb des Grenzzollbezirks behält es in Gemäßheit des §. 5. der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Beschränkungen sein Bewenden.

Vorstehende, unterm 24. November c. Seitens des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Finanzministers und des Ministers des Innern erlassene Anweisung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Coblenz, den 6. Dezember 1869.

1316. Auf Grund des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, sowie in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. September 1868 II. 14,984 und der §§ 6 lit. b, 11 und 18 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassen wir hierdurch nachstehende vorläufige Polizei-Verordnung zu dem Betrieb auf der Zweigbahn von dem Bahnhof der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers nach der Concordiahütte bei Bendorf.

§ 1. Die Aufsicht, Unterhaltung und Bewachung der Zweigbahn wird von den dazu bestellten Beamten der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft ausgeübt, welche zugleich die Pflichten und Rechte als Bahnpolizei-Beamte haben, wie sie im Bahnpolizei-Reglement für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen vom 5. November 1859 vorgesehen sind.

§ 2. An den Wagen jeden Zuges müssen sich die erforderlichen Bremsen befinden.

§ 3. Die Züge dürfen nur mit starken, nicht störrigen, sondern zugwilligen Pferden bespannt werden.

§ 4 Das Ordnen der Züge muß auf den Zweiggeleisen vorhergehen, bevor dieselben auf die Bahn gebracht werden, und muß dieselbe von stillstehenden Wagen stets frei bleiben.

§ 5. An Sonn- und Feiertagen ist die Bahn zum Betriebe geschlossen.

§ 6 Die zur Führung der Züge resp. der Pferde bestellten Personen müssen mit dem Fuhrwesen ver-

traut, unbescholten, zuverlässig, mindestens 18 Jahre alt und gesund sein. Ein Wechsel derselben ist möglichst zu vermeiden, und wenn dieser eintritt, so muß der neu eintretende Fuhrmann oder Zugführer 8 Tage unter Leitung eines mit dem Bahntransport, insbesondere mit dem Stellen der Weichen vertrauten Führers stehen und sich mit den ihm obliegenden Verpflichtungen vertraut gemacht haben, bevor ihm der alleinige und selbstständige Transport überlassen wird. Unqualificirte Transportführer werden nicht geduldet.

§ 7. Die Fuhrleute oder Zugführer müssen sich stets beim Zuge befinden und dürfen sich ohne triftige Veranlassung während des Transportes nicht davon entfernen, auch auf der Bahn nicht stillhalten. Sie haben die ihnen von dem bestellten Bahnmeister angewiesen werdenden Verrichtungen, insbesondere das Stellen der Weichen, Halten an den dazu bestimmten Stellen, oder wo ein geschwinderes oder ein langsameres Fahren wegen irgend einer Ursache nöthig wird, unweigerlich pünktlich zu befolgen, sich bei etwa vorkommenden Streitigkeiten der vorläufigen Entscheidung des Bahnmeisters zu unterwerfen.

§ 8. In der Regel darf nicht geschwinder, als in dem Geschwindeschritt eines Menschen gefahren werden, jedoch in der Folge, daß der vorhergehende Zug den folgenden Zug nicht aufhält. Langsam muß gefahren werden, wie es die Umstände erfordern:

a) wo Menschen, Thiere oder sonstige Hindernisse sich auf der Bahn befinden,
b) bei dem Vorbeifahren eines entgegen kommenden Zuges,
c) wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleise still hält,
d) beim Uebergange über Chausseen, Weichen, Brücken, Durchschneiden anderer Bahnen auf den in Reparatur befindlichen Stellen. Das Ein- und Ausfahren nach resp. aus dem Bahnhofe Engers der Rheinischen Eisenbahn darf nur nach jedesmaliger besonderer Erlaubniß des ersten dienstthuenden Stationsbeamten der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft geschehen. Bis diese Erlaubniß ertheilt ist, haben die Transporte vor dem Bahnhofe resp. auf demselben an denjenigen Stellen zu halten, welche von jenen Beamten zu diesem Zwecke angewiesen werden.

§ 9. Außer den Stellen, wo Ueberfahrten und Uebergänge bestimmt sind, darf das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken ꝛc. vom Publikum nicht betreten werden, sofern nicht Einzelnen Legitimations-Karten ertheilt werden. Das Weiden von Pferden und Rindvieh auf den Böschungen und Dämmen ist unbedingt verboten.

§ 10. Wer den Anordnungen dieses vorläufigen Regiments zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 1 bis 5 Thalern, wofür im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird.

Cöln, 2. Dezember 1869. Coblenz, 15. November 1869.
Königliches Eisenbahn-Commissariat. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1317. Auf Grund des § 13 unseres Statuts laden wir hierdurch die stimmberechtigten Mitglieder der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin, zu der am 15. Januar k. J., Vormittags 12 Uhr, in dem Bureau der Gesellschaft, Kommandantenstraße 15 — stattfindenden General-Versammlung ein.

Den Gegenstand der Tagesordnung bilden: Rechnungsabschluß pro 1869, sowie Wahlen zum Verwaltungsrath.

Berlin, den 4. Dezember 1869.

Der Verwaltungsrath der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

1318. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Finanz-Minister die Aufhebung der Hauptsteuerämter in Dillenburg und Fulda zu Ende des laufenden Jahres und gleichzeitig bestimmt hat, daß vom 1. Januar 1870 an der Bezirk des Hauptsteueramtes Dillenburg demjenigen des Hauptsteueramtes in Marburg und der Bezirk des Hauptsteueramtes Fulda demjenigen des Hauptsteueramtes in Hanau zugelegt, außerdem in Fulda ein Untersteueramt und in Dillenburg ein Untersteueramt mit Niederlage errichtet werden soll.

Nachdem die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Schritte inzwischen geschehen sind, wird hiernach mit dem 1. Januar 1870 das Untersteueramt in Fulda für den Bereich des Kreises Fulda und das Untersteueramt in Dillenburg für den Bereich des Dill-Kreises in Wirksamkeit treten.

Cassel, den 11. Dezember 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

1319. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Hoffmann, Hoffmann I und Hoffmann II bei Elkenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. November 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. August 1869 wird den Kaufleuten Friedrich Sarx und Wilhelm Sarx zu Siegen, dem Obersteiger Friedrich Jakob Sarx zu Niederseelbach, den Bergleuten Wilhelm Meyer zu Elkenroth und Heinrich Schöler zu Eisern, dem Bäcker Ferdinand Koch daselbst, dem Klempner Johannes Wüst zu Netphen und dem Gastwirth Fried-

rich Leonhard Weber zu Betzdorf, unter dem Namen Hoffmann das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elkenroth und Niederdreisbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,931 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C, D, E, F, G, H, I, O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. November 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. August 1869 wird den Kaufleuten Friedrich Sarx und Wilhelm Sarx zu Siegen, dem Obersteiger Friedrich Jakob Sarx zu Niederseelbach, den Bergleuten Wilhelm Meyer zu Elkenroth und Heinrich Schöler zu Eisern, dem Bäcker Ferdinand Koch daselbst, dem Klempner Johannes Wüst zu Netphen und dem Gastwirth Friedrich Bernhard Weber zu Betzdorf, unter dem Namen Hoffmann I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elkenroth und Kausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,914 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, L, M, N, O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. November 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. September 1869 wird den Kaufleuten Friedrich Sarx und Wilhelm Sarx zu Siegen, dem Obersteiger Friedrich Jakob Sarx zu Niederseelbach, den Bergleuten Wilhelm Meyer zu Elkenroth und Heinrich Schöler zu Eisern, dem Bäcker Ferdinand Koch daselbst, dem Klempner Johannes Wüst zu Netphen und dem Gastwirth Friedrich Leonhard Weber zu Betzdorf, unter dem Namen Hoffmann II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elkenroth und Kausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,982½ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben I, K, L, M, N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. November 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1320. Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Johann Joseph Michels von Monreal, ist heute dem Civilstandsbeamten zu Mayen behufs Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 4. Dezember 1869.

Der Ober-Prokurator.

1321. Die mir zugegangene Sterbeurkunde der Josephine Karst, Tochter des Maurers Andreas Karst aus Creuznach, ist heute dem Civilstandsbeamten zu Creuznach behufs Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 10. Dezember 1869.

Der Ober-Prokurator.

1322. Der Ersatzpflichtige Joseph Castor, geboren zu Treis am 2. Februar 1848, welcher sich weder zur Aushebung gestellt, noch sein Ausbleiben entschuldigt hat, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, behufs seiner Rechtfertigung bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathsamte entweder persönlich zu melden, oder über seine etwa anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaften Nachweis zu führen, widrigenfalls er als ausgetretener Heerespflichtiger wird verfolgt werden.

Cochem, den 6. Dezember 1869.

Königliches Landraths-Amt.

1323. Die nachbenannten Landwehrleute des Kreises Altenkirchen, welche sich der militärischen Controle entzogen haben und deren jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königlichen Landrathsamte sich zu stellen, oder den Nachweis einer anderweiten Anmeldung zu liefern, widrigenfalls gegen sie auf Grund des Gesetzes vom 10. Dezember 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuchs verfahren werden wird.

1) Philipp Wilhelm Deubel, geboren am 24. März 1833 zu Altenkirchen,
2) Gottfried Ermert, geboren am 6. August 1833 zu Gebhardshain.

Altenkirchen, den 6. Dezember 1869.

Der Königliche Landrath.

1324. Die nachbenannten Landwehrleute, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind, resp. zur Controle sich nicht gestellt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten zur Rechtfertigung ihrer Abwesenheit bei mir zu melden, widrigenfalls das gerichtliche Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

1) Wilhelm Marmé, Cigarrenmacher aus Neuwied, geboren am 3. Juli 1836,
2) Leopold Abraham, Metzger, aus Neuwied, geboren am 17. Januar 1836,

3) Johann Wilhelm Seuffer, Ackerer, aus Oberbieber, geboren am 17. Juli 1834,
4) Bartholomäus Roßbach, Bäcker, aus Engers, geboren am 20. Mai 1837, und
5) Johann Ludwig Theis, Lehrer, aus Urbach-Kirchdorf, geboren am 30. November 1830 zu Freirachdorf, Amt Selters.

Heddesdorf, den 6. Dezember 1869.

Der Königliche Landrath.

1325. Die nach Artikel 13 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Eintragungen in die Handelsregister werden im Laufe des Jahres 1870 durch den Preußischen Staatsanzeiger, die Kölnische Zeitung und das Wetzlarer Kreisblatt veröffentlicht werden.

Mit der Bearbeitung der deßfallsigen Geschäfte sind der Kreisgerichts-Rath Schumann und der Kreisgerichts-Secretär Denhard beauftragt worden.

Wetzlar, den 3. Dezember 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

1326. Der Predigt-Amts-Candidat August Stuhl in Braunfels ist von dem Herrn Fürsten zu Solms zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Ulm berufen und als solcher von dem Königlichen Consistorium landesherrlich bestätigt worden.

1327. Der Candidat des höhern Schulamts, Dr. Hermann Siebert, ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Elberfeld ernannt worden.

1328. Für die Bürgermeisterei St. Sebastian sind der Landwirth Johann Schaaf und der Gutsbesitzer Thomas Donqué, beide von Neuendorf, und der Landwirth Adam Scherhag zu Moselweiß zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

1329. Der provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Steinebach, Peter Link ist in gleicher Eigenschaft an jene zu Unkelbach versetzt worden.

1330. Der Schulamts-Candidat Peter Kuhn zu Heinzenbach ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

1331. Die Schulamts-Candidatin Helene Schmidt zu Isenburg ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

1332. Der Lehrer Matthias Hilgert zu Buchholz, im Kreise St. Goar, ist an die katholische Schule zu Liebshausen versetzt worden.

1333. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Kotzenroth, Wilhelm Hassel, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1334. Der provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Strauscheid, Carl Weier, ist in gleicher Eigenschaft an jene zu Argenschwang versetzt worden.

1335. Durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 29. November c. ist der Notariats-Candidat Herlet zu Cöln an Stelle des nach Trier versetzten Notars Franzen zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Lutzerath, mit dem Wohnsitze in Lutzerath, ernannt worden.

1336. Der Notariats-Candidat Roszoli zu Bonn ist vom 1. Januar k. J. zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Trarbach, mit dem Wohnsitze in Trarbach ernannt worden.

Berichtigung: In Nr. 49 des diesjährigen Amtsblatts, Seite 303, auf der ersten Spalte, Zeile 4 von unten, soll es statt Pfarrei Sieg Pfarrei „Lieg" heißen.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 61 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 51. Ausgegeben Donnerstag, den 23. Dezember 1869.

Gesetz-Sammlung.

1337. Das am 14. Dezember 1869 ausgegebene 38. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 386 die Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im § 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. Dezember 1869.

Nr. 387 die Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinär-Anstalt und die mit der polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule. Vom 9. Dezember 1869.

Nr. 388 Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Haupt-Aemtern die nachbenannten Beamten als Vereins-Kontroleure beigeordnet worden, und zwar:

A. Im Königreich Württemberg:

1) den Haupt-Aemtern zu Rothweil und Sulz der den Haupt-Aemtern zu Friedrichshafen, Constanz und Ueberlingen als Vereins-Kontroleuer beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspektor Villaret unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz,

2) dem Haupt-Amte zu Hall der den Haupt-Aemtern zu Stuttgart, Kannstadt und Heilbronn als Vereins-Kontroleur beigeordnete Großherzoglich badische Ober-Zoll-Inspektor Abegg unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart;

B. Im Großherzogthum Baden:

den Haupt-Aemtern Alt-Breisach und Freiburg der den Haupt-Aemtern zu Schusterinsel und Rheinfelden als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich Preußische Steuer-Inspektor Habrecht unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Basel.

Nr. 389 die Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des preußischen Konsulats Adolph von Treuer zu Adelaide zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 390 die Ernennung des Kaufmanns Jules Lebeau zu Boulogne s. M. zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 391 die Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Argentinischen Republick Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Argentinischen Konsul Heinrich Cammann in Harburg mit dem amtlichen Wohnsitz zu Altona.

Nr. 392 die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedig-norwegischer Vizekonsul Namens des Norddeutschen Bundes an den G. R. Bohsen zu Husum.

1338. Das am 16. Dezember 1869 ausgegebene 39. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 393 die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 13. Dezember 1869.

Nr. 394 die Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets. Vom 13. Dezember 1869.

Nr. 395 die Beglaubigung des Herrn Due als Königlich schwedisch-norwegischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1339. Mit Rücksicht darauf, daß zufolge des § 1 des Bundesgesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867, (Bundes-Gesetzblatt Seite 33) Angehörige des Norddeutschen Bundes zum Ausgange aus dem Bundesgebiete keines Reisepapiers bedürfen, wird die Bestimmung im § 3 des Reglements über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen rc. vom 6. September 1853 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 201),

> daß Transport-Verträge nur mit solchen Personen abgeschlossen werden dürfen, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der competenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Consense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind,

hierdurch aufgehoben.

Vorstehende Bestimmung ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Dezember 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

1340. Die dem Kaufmann Charles Börnstein in Bremen am 8. März 1867 unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts zur Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats ist unterm heutigen Tage widerrufen und sind in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 729) die Concessionen des Agenten und Unter-Agenten des ꝛc. Börnstein damit erloschen.

Berlin, den 7. Dezember 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

1341. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, der Kreiskasse in Frankfurt a. M., und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Juni d. J. zum 3. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab, eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 8. Dezember 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1342. Die katholische Schulstelle zu Buchholz, im Kreise St. Goar, mit einem Einkommen von 180 Thalern nebst Wohnung und Brennbedarf, ist erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 4. k. Mts. an den Herrn Schulinspector, Pfarrer und Definitor Jung in Beulich, zu richten.

Coblenz, den 10. Dezember 1869.

1343. An der katholischen Mädchenschule zum heil. Castor hierselbst, ist die dritte Lehrerinstelle mit einem Einkommen von 250 Thalern neben Miethsentschädigung und Brennmaterialien-Vergütung erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 4. k. Mts. an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Weißbrodt hierselbst, zu richten.

Coblenz, den 13. Dezember 1869.

1344. Die Körung der Privatbeschäler aus dem Regierungsbezirk Coblenz wird

1) Dienstag den 11. Januar 1870, Mittags 12 Uhr, zu Remagen, vor der Post,
2) Donnerstag den 13. Januar 1870, Vormittags 10½ Uhr, zu Coblenz, vor der Moselbrücke,
3) Samstag den 15. Januar 1870, Vormittags 11 Uhr, zu Polch, auf dem Marktplatze daselbst und
4) Mittwoch den 19. Januar 1870, Vormittags 11 Uhr, zu Sobernheim, auf dem Marktplatze daselbst, stattfinden.

Diejenigen Besitzer von Hengsten, welche versäumen, ihre zum Decken bestimmten Pferde an den genannten Tagen der Schau-Commission vorzuführen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihnen die Erlaubniß zur Benutzung ihrer Hengste zum Decken fremder Stuten für das Jahr 1870 nicht ertheilt wird, indem Nachkörungen nicht gestattet sind.

Die Herrn Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch angewiesen, die einzelnen, in ihren betreffenden Bürgermeistereien wohnenden Besitzer von Hengsten auf vorstehende Bekanntmachung speziell und unverzüglich nach deren Veröffentlichung aufmerksam zu machen.

Coblenz, den 16. Dezember 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1345. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons, Serie III Nr. 8 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab, bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valute der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem

Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab, hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April dieses Jahres einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thaler ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 16. November 1869 ausgeloosten, am 1. April 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thlrn.:

Nr. 309, 322, 484, 543, 630, 1355, 1442, 1607, 1623, 1656, 1679, 1767, 1829, 1840, 1925, 2060, 2218, 2301, 2363, 2545, 2818, 2975, 3103, 3622, 3682, 4525, 4619, 4681, 4695, 4736, 4739, 5045, 5598, 5670.

14 Stück Littera B von 500 Thlrn.:

Nr. 140, 174, 236, 369, 501, 795, 1270, 1307, 1437, 1553, 1686, 1725, 1951, 2245.

80 Stück Littera C. von 100 Thlrn.:

Nr. 297, 357, 634, 654, 657, 711, 822, 837, 1005, 1092, 1114, 1135, 1203, 1281, 1383, 1400, 1426, 1481, 1793, 2296, 2456, 2919, 2949, 3023, 3117, 3249, 3250, 3251, 3289, 3292, 3593, 3951, 4080, 4180, 4285, 4451, 4463, 4618, 4647, 4648, 4664, 5018, 5113, 5642, 5982, 6438, 6558, 6783, 6815, 7014, 7075, 7391, 7501, 7612, 7631, 7956, 7957, 7963, 7979, 8022, 8044, 8133, 8170, 8171, 8616, 8623, 9143, 9645, 9673, 9688, 9812, 10473, 10805, 10937, 11087, 11482, 11717, 11854, 11991, 12112.

62 Stück Littera D. von 25 Thlrn.:

Nr. 209, 393, 484, 562, 832, 846, 862, 895, 975, 1090, 1221, 1275, 1375, 1525, 1613, 1864, 1870, 2073, 2461, 2751, 2756, 2960, 3654, 3747, 3887, 3981, 4040, 4237, 4368, 4418, 4528, 4682, 4807, 4936, 5036, 5093, 5672, 5687, 5694, 5966, 6254, 6289, 6583, 6641, 6656, 6701, 6874, 7499, 7747, 8166, 8440, 8477, 8727, 8728, 8775, 8970, 9134, 9225, 9342, 9622, 9751, 10357.

1 Stück Littera E. von 10 Thlrn.:

Nr. 13533.

Münster, den 16. November 1869.

Königliche Direction der Rentenbank,

für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

1346. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 22. November d. J. zur Feststellung der Abwesenheit des am 17. Januar 1809 zu Mayen geborenen und daselbst zuletzt wohnhaften Jakob Haut, Sohnes der Eheleute Johann Haut und Luzia Comes, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet.

Cöln, den 13. Dezember 1869.

Der General-Prokurator.

1347. In der Bekanntmachung vom 11. d. Mts., betreffend die Aufhebung des Hauptsteueramtes in Dillenburg &c., ist am Schlusse irrthümlich gesagt, daß das in Dillenburg errichtete Unter-Steuer-Amt für den Bereich des Dill-Kreises in Wirksamkeit trete. Statt dieser Worte muß es heißen: „für den Bereich des Verwaltungsamtes Dillenburg".

Cassel, den 15. Dezember 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

1348. Zum provisorischen Verwahrer der Urkunden des nach Ründeroth versetzten Notars Käuffer zu Trarbach, ist der Notar Feilzer zu Zell ernannt worden. Da der Nachfolger des Ersteren erst vom 1. Januar 1870 ab in Function tritt, so haben sich die Parteien behufs Erlangung von Ausfertigungen bis dahin an Letzteren zu wenden.

Coblenz, den 11. Dezember 1869.

Der Ober-Prokurator.

1349. Für die Personenposten zwischen Alf und Boppard, sowie zwischen Cochem und Zell ist in Bullay, am Hause des Gastwirths M. J. Mentges eine Haltestelle eingerichtet worden.

Coblenz, den 15. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

1350. Die nachbenannten Militärpflichtigen des Kreises Coblenz, welche sich zur Ersatz-Aushebung pro 1869 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, von heute an gerechnet, auf dem landräthlichen Bureau hierselbst einzufinden, um ihrer Militärpflicht zu genügen, oder aber sich über ihre anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als widerspenstige resp. ausgetretene Heerespflichtige verfolgt werden:

1) Friedrich Eduard Adolph Burchardt, geboren zu Coblenz am 1. Oktober 1845,
2) Ernst Löhr, geboren zu Coblenz am 6. August 1845,
3) August Wilhelm Bernhard Löhding, geboren zu Coblenz am 16. November 1846,
4) Anton Grünewald, geboren zu Güls am 13. Juni 1846, domicilberechtigt in Coblenz,
5) Friedrich Joseph Zermas, geboren zu Rübenach am 23. Februar 1847,
6) Joseph Göttinger, geboren zu Bendorf am 31. Oktober 1847,
7) Wilhelm Franz Hartmann, geboren zu Mülhofen am 20. Oktober 1847,
8) Wilhelm Becker, geboren zu Coblenz am 8. Oktober 1847,
9) Heinrich Bennewitz, geboren zu Coblenz am 4. Juni 1847,

10) Bernhard Böckeler, geboren zu Coblenz am 21. Juli 1847,
11) Jakob Gies, geboren zu Coblenz am 6. August 1847,
12) Christian Ferdinand Gottlieb Albert Gundlach, geboren zu Coblenz am 1. Mai 1847,
13) Heinrich Caspar Hoffmann, geboren zu Coblenz am 26. November 1847,
14) Philipp Huber, geboren zu Coblenz am 13. Februar 1847,
15) Camil Joseph Albert Kantorowitz, geboren zu Coblenz am 11. November 1847,
16) Johann Ludwig Löhr, geboren zu Coblenz am 26. Dezember 1847,
17) Julius Werner Leopold Ohswald, geboren zu Coblenz am 11. Oktober 1847,
18) Joseph Portugall, geboren zu Coblenz am 25. Mai 1847,
19) August Wilhelm Maximilian Schramm, geboren zu Coblenz am 19. Februar 1847,
20) Franz Carl Friedrich Andreas Stotz, geboren zu Coblenz am 14. November 1847
21) Melchior Wunsch, geboren zu Coblenz am 29. April 1847,
22) Carl Friedrich Theodor Zimermann, geboren zu Coblenz am 9. März 1847,
23) Carl Wilhelm Schmalenberg, geboren zu Angermünd am 26. April 1847, domizilberechtigt in Coblenz,
24) Leonhard Kronenberg, geboren zu St. Johann am 19. März 1847, domizilberechtigt in Ehrenbreitstein,
25) Friedrich Wilhelm August Langen, geboren zu Ehrenbreitstein am 18. September 1847,
26) Wilhelm Joseph Wichterich, geboren zu Wegberg am 3. Januar 1847,
27) Johann Hofmaier, geboren zu Horchheim am 12. Mai 1847,
28) Anton Ohlig, geboren zu Vallendar am 11. September 1847,
29) Jakob Zehe, geboren zu Vallendar am 16. September 1847,
30) Heinrich Thelen, geboren zu Cobern am 22. September 1847,
31) Carl Friedrich Fischbach, geboren zu Winningen am 14. März 1847,
32) Friedrich Traus geboren zu Winningen am 20. April 1847,
33) Arnold Reisdorf, geboren zu Mülheim am 27 November 1848,
34) Stephan Werz, geboren zu Bendorf am 23. Dezember 1848,
35) Simon Kraus, geboren zu Sayn am 20. Juni 1848,
36) Julius Wilhelm Schabe, geboren zu Ramsen in Bayern, Domizil Sayn,
37) Caspar Brecker, geboren zu Coblenz am 5 Dezember 1848,
38) Heinrich Gustav Fein, geboren zu Coblenz am 11. März 1848,
39) Franz Joseph Kock, geboren zu Coblenz am 28. April 1848,
40) Johann Müller, geboren zu Coblenz am 18. Oktober 1848,
41) Nikolaus Sevenich, geboren zu Coblenz am 14. August 1848,
42) Joseph Sody, geboren zu Coblenz am 31. Juni 1848,
43) Jakob Walbeck, geboren zu Coblenz am 23. Februar 1848,
44) Gregor Zentner, geboren zu Coblenz am 22. November 1848,
45) Peter Carl August Capitain, geboren zu Vallendar am 13. Juni 1848,
46) Johann Breuch, geboren zu Kettig am 13. Juli 1849,
47) Moses David, geboren zu Metternich am 16. November 1849,
48) Bernhard Berg, geboren zu Zehden am 5. Oktober 1849, Domizil Sayn,
49) Anton Joseph Schiel, geboren zu Coblenz am 22. September 1849,
50) Johann Dötsch, geboren zu Kaltenengers am 4. April 1849.

Coblenz, den 10. Dezember 1869.

Der Königliche Landrath.

1351. Die nachbenannten Militärpflichtigen des Kreises Mayen, welche im Jahre 1869 zur Militär-Ersatz-Aushebung nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathsamte zu melden, widrigenfalls sie als widerspenstige Militärpflichtige werden verfolgt werden:

1) Johann Hamm, geboren am 6. Mai 1846 zu Andernach,
2) Caspar Müller, geboren am 14. Dezember 1846 zu Mayen,
3) Wilhelm Thelen, geboren am 23. November 1846 zu Mayen,
4) Philipp Beressem, geboren am 7. März 1846 zu Ochtendung, wohnhaft zu Mayen,
5) Karl Joseph Klein, geboren am 26 Juli 1847 zu St. Johann, Kreis Saarbrücken, wohnhaft zu Andernach,
6) Franz Joseph Marx, geboren am 19. März 1847 zu Andernach,
7) Jakob Millard, geboren den 9 Dezember 1847 zu Andernach,
8) Wilhelm Pfeiffer, geboren am 4. Februar 1847 zu Cöln, wohnhaft zu Andernach,
9) Johann Joseph Reinert, geboren am 13. März 1847 zu Andernach,
10) Anton Röder, geboren am 14. September 1847 zu Andernach,
11) Friedrich Heinrich Siegert, geboren am 17.

Januar 1847 zu Andernach, ohne bekannten Wohnort,
12) Mathias Helf, geboren am 31. Dezember 1848 zu Eich,
13) Johann Hilt, geboren am 28. Juli 1847 zu Eich,
14) Peter Ferdinand Marx Reinhard, geboren am 19. Oktober 1847 zu Neuwied, wohnhaft zu Saffig,
15) Mathias Mimbach, geboren am 19. Juli 1847 zu Kell,
16) Johann Bell, geboren am 8. Juni 1847 zu Wehr,
17) Georg Anschau, geboren am 23. April 1847 zu Mayen,
18) Nikolaus Kehrig, geboren am 12. September 1847 zu Mayen,
19) Stephan Rohmann, geboren am 25. Dezember 1847 zu Mayen,
20) Johann Lellmann, geboren am 10. Juni 1847 zu Löf,
21) Johann Nikolaus Muth, geboren am 16. Juni 1847 zu Kleinblittersdorf, wohnhaft zu Münstermaifeld,
22) Peter Schneider, geboren am 1. März 1847 zu Lingerhahn, wohnhaft zu Münstermaifeld,
23) Jakob Welling, geboren am 31. Januar 1847 zu Lonnig,
24) Wilhelm Schmitz, geboren am 5. November 1847 zu Ochtendung,
25) Martin Lion, geboren am 24. Januar 1847 zu Kirchesch,
26) Johann Wilhelm Schreiber, geboren am 12. Mai 1847 zu Cöln, wohnhaft zu Niedermendig,
27) August Kollmie, geboren am 20. Februar 1847 zu Coblenz, wohnhaft zu Niedermendig,
28) Jakob Marx, geboren am 1. Juli 1847 zu Obermendig,
29) Leonhard Kronenburg, geboren am 19. März 1847 zu St. Johann.

Mayen, den 16. Dezember 1869

Der Königliche Landrath.

1352. Die nachbezeichneten Landwehrleute, welche sich der militärischen Controle entzogen haben und deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landraths-Amte in Cochem zu melden, oder binnen derselben Frist den Nachweis zu führen, daß sie sich anderwärts zur Controle angemeldet haben, widrigenfalls auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches gegen sie verfahren werden wird:

1) Johann Joseph Laubenthal, geboren am 13. Mai 1836 zu Gamlen,
2) Franz Maurer, geboren am 13. Mai 1837 zu Sehl,
3) Mathias Wickert, geboren am 5. März 1840 zu Zilshausen.

Cochem, den 13. Dezember 1869.

Das Königliche Landraths-Amt.

1353. Die Militärpflichtigen:

1) Heinrich Joseph Eidam aus Bacharach, geboren am 25. September 1847,
2) Peter Liesenfeld aus Hirschwiesen, geboren am 25. Februar 1847,
3) Jakob Mallmann aus Liesenfeld, geboren am 22. Dezember 1847,
4) Johann Georg Fehmel aus Oberwesel, geboren am 8. Januar 1847,
5) Wilhelm Mayer aus Oberwesel, geboren am 3. April 1847,
6) Joseph Arneton aus St. Goar, geboren am 13. April 1847,
7) Johann Philipp Greiff aus St. Goar, geboren am 20. März 1847,
8) Christian Kuhn aus Bacharach, geboren am 31. Mai 1848,
9) Johann Klauer aus Rheindiebach, geboren am 11. Dezember 1848,
10) Friedrich Wilhelm Krämer aus Rheindiebach, geboren am 15. Oktober 1848,
11) Heinrich Jakob Schneider aus Oberdiebach, geboren am 29. September 1848,
12) Franz Joseph Anton Karbach aus Boppard, geboren am 17. April 1848,
13) Peter Meurer aus Boppard, geboren am 27. Mai 1848,
14) Peter Löf aus Nörtershausen, geboren am 18. April 1848,
15) Balthasar Weber aus Trechlingshausen, geboren am 16. November 1848,
16) Ludwig Hilgert aus Obergondershausen, geboren am 29. November 1848,
17) Joseph Salgendorf aus Oberwesel, geboren am 21. November 1848,
18) Ernst Schneider aus Oberwesel, geboren am 20. Dezember 1848,
19) Philipp Görres aus Bickenbach, geboren am 13. September 1848,
20) Philipp Fränsch aus Thörlingen, geboren am 28. März 1848,
21) Philipp Reinhard Sauerwein aus Langscheid, geboren am 7. September 1848,
22) Philipp Stoffel aus Wiebelsheim, geboren am 5. Dezember 1848,
23) Philipp Jakob Gerlach aus Medenscheid, geboren am 28. März 1849,
24) Philipp Nikolaus Dores aus Boppard, geboren am 26 Juli 1849,
25) Peter Joseph Junkersdorf aus Boppard geboren am 30. Mai 1849,
26) Jakob Müller aus Boppard, geboren am 1. Oktober 1849,

27) Joseph Netz aus Boppard, geboren am 3. April 1849,
28) Johann Nees v. Esenbeck aus Boppard, geboren am 27. November 1849,
29) Andreas Theisen aus Boppard, geboren am 20. Januar 1849,
30) Peter Bach aus Weiler, geboren am 30. April 1849,
31) Johann Adam Germann aus Ehr, geboren am 2. September 1849,
32) Stephan Marzillius aus Trechlingshausen, geboren am 22. Juli 1849,
33) Theodor Link aus Oberwesel, geboren am 11. Juli 1849,
34) Nikolaus Hirt aus Thörlingen, geboren am 2. Dezember 1849,
35) Peter Schön von Wiebelsheim, geboren am 4. März 1849,

welche im laufenden Jahre vor den Militär-Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, von heute ab, auf dem hiesigen Landrathsamte behufs ihrer Rechtfertigung einzufinden, oder den Nachweis ihrer anderweiten Gestellung beizubringen, widrigenfalls sie als ausgetretene widerspenstige Militärpflichtige werden verfolgt werden.

St. Goar, den 15. Dezember 1869.

Der Königliche Landrath.

1334. Die nachgenannten Militärpflichtigen, nämlich:

1) Heinrich Caspar Stark von Creuznach, geboren am 1. November 1840,
2) Carl Friedrich Mayer von Seibersbach, geboren am 28. Juni 1845,
3) Franz Marrong von Seibersbach, geboren am 5. März 1846,
4) Andreas Müller von Spabrücken, geboren am 1. Februar 1847,
5) Ludwig Hirtz von Simmern u/Dh., geboren am 4. Oktober 1847,
6) Adam Bamberger von Sobernheim, geboren am 20. Juni 1847,
7) Joseph Dhonau von Waldböckelheim, geboren am 9. Juni 1847,
8) Johann Scherer von Winterbach, geboren am 23. April 1847,
9) Carl Theodor Wilhelm Flamme von Creuznach, geboren am 14. September 1848,
10) Joseph Alexander Fritz von Creuznach, geboren am 25. Januar 1848,
11) Christoph Heinrich Kempf von Creuznach, geboren am 15. Juli 1848,
12) Franz Maus von Creuznach, geboren am 16. September 1848,
13) Friedrich Wilhelm Rüblinger von Creuznach, geboren am 22. September 1848,
14) Jakob Guntermann von Weinsheim, geboren am 12. Juni 1848,
15) Carl Schmitt von Heddesheim, geboren am 8. Mai 1848,
16) Carl Brill von Langenlonsheim, geboren am 18. September 1848,
17) Johann Hoffmann von Langenlonsheim, geboren am 2. Oktober 1848,
18) Nikolaus Rickes von Hargesheim, geboren am 4. August 1848,
19) Andreas Armbrüster von Mandel, geboren am 30. März 1848,
20) Isaak Groß von Mandel, geboren am 12. August 1848,
21) Maximilian Heinrich Melsheimer von Dörrebach, geboren am 17. März 1848,
22) Friedrich Guthmann von Seibersbach, geboren am 20. April 1848,
23) Peter Blasius von Spabrücken, geboren am 2. Juli 1848,
24) Wilhelm Schmitt von Spabrücken, geboren am 16. Juli 1848,
25) Wilhelm Kluwie von Schweppenhausen, geboren am 7. September 1848,
26) Hermann Israel von Weinsheim, geboren am 13. Juli 1848,
27) Carl Malitz von Creuznach, geboren am 11. April 1848,
28) Leopold Stern von Monzingen, geboren am 18 April 1848,
29) Peter Weyerbacher von Monzingen, geboren am 31. März 1848,
30) Philipp Fuchs von Nußbaum, geboren am 24. Oktober 1848,
31) Heinrich Schmitt von Nußbaum, geboren am 28. Juni 1848,
32) Peter Lersch von Simmern u./Dh., geboren am 5. Juni 1848,
33) Wilhelm Weimann von Weiler b/Monzingen, geboren am 27. April 1848,
34) Johann Keber von Weiler b./M., geboren am 12. März 1847,
35) Georg Franzmann von Burgsponheim, geboren am 20. Juli 1848,
36) Friedrich Valentin Gericke von Sobernheim, geboren am 31. Mai 1848,
37) Carl Gräff von Winterburg, geboren am 11. Juni 1848,
38) Philipp Besold von Creuznach, geboren am 15. Januar 1849,
39) Carl Ludwig Cullmann von Creuznach, geboren am 27. November 1849,
40) Peter Fuchs von Creuznach, geboren am 20. Januar 1849,
41) Friedrich Jakob August Fuchs von Creuznach, geboren am 29. Juli 1849,
42) Carl Julius Schében von Creuznach, geboren am 14. Oktober 1849,
43) Gustav Hasenclever von Creuznach, geboren am 5. März 1849,

44) Jakob Jäger von Weinsheim, geboren am 20. März 1849,
45) Johann Eimann von Heddesheim, geboren am 14. September 1849,
46) Christoph Hamm von Heddesheim, geboren am 23. März 1849,
47) Carl Gregorius Klaus von Heddesheim, geboren am 8. Juli 1849,
48) Johann Kessel von Mandel, geboren am 5. August 1849,
49) Philipp Beilmann von Schöneberg, geboren am 3. Januar 1849,
50) Wilhelm Luff von Genheim, geboren am 22. April 1849,
51) Carl Andreas Göttert von Argenschwang, geboren am 6. Januar 1849,
52) Emanuel Scholum von Argenschwang, geboren am 4 Dezember 1849,
53) Anton Walch von Sommerloch, geboren am 11. September 1849,
54) Johann Erbach von Spall, geboren am 23. Dezember 1849,
55) Johann Jörg von Wallhausen, geboren am 27. April 1849,
56) Abraham Löb von Wallhausen, geboren am 7. November 1849,
57) Friedrich Gräf von Waldlaubersheim, geboren am 3. Juni 1849,
58) Jakob Seibert von Waldlaubersheim, geboren am 5. Oktober 1849,
59) Nikolaus Gräff von Windesheim, geboren 29. Juli 1849,
60) Georg Carl Fröling von Kirn, geboren am 29. Januar 1849,
61) Jakob Jung von Oberhausen, geboren am 8. Februar 1849,
62) Johann Dörr von Simmern u./Dh., geboren am 31. März 1849,
63) Johann Adam Görres von Simmern u./Dh., geboren am 14. Januar 1849,
64) Simon Scholem von Simmern u/Dh., geboren am 11. Februar 1849,
65) Carl Endres von Sobernheim, geboren am 25. Dezember 1849,
66) Philipp Schauß von Waldböckelheim, geboren am 7. Januar 1849,

haben sich im laufenden Jahre vor den Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht gestellt und auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt. Dieselben werden daher hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute ab, bei dem Königlichen Landrathsamte hier zum Zweck ihrer Rechtfertigung einzufinden, oder den Nachweis ihrer anderweiten Gestellung zu erbringen, widrigenfalls sie als ausgetretene Militärpflichtige werden angesehen und verfolgt werden.

Gleichzeitig werden diejenigen Behörden, welche über den Aufenthalt dieser Nichterschienenen etwa Auskunft geben können, ersucht, darüber hierher Mittheilung zu machen.

Creuznach, den 8. Dezember 1869.

Der Königliche Landrath.

1355. Die nachgenannten Militärpflichtigen des hiesigen Kreises, welche sich zur Ersatz-Aushebung pro 1869 nicht gestellt, und auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, nämlich:

1) Heinrich Mannweiler aus Meisenheim, geboren am 15. Dezember 1845,
2) Philipp Schuck aus Hoppstädten, geboren am 30. Juni 1846,
3) Carl Gräff aus Medard, geboren am 12. September 1846,
4) Friedrich Philipp Weinel aus Merxheim, geboren am 8. September 1846,
5) Adam Schüßler aus Hoppstädten, geboren am 23. Januar 1847,
6) Marcus Leyser aus Hundsbach, geboren am 12. Juni 1848,
7) Carl Haubert aus Limbach, geboren am 3. Januar 1847,
8) Georg Carl Schmitt aus Limbach, geboren am 2. März 1847,
9) Michel Marx aus Lauschied, geboren am 10. April 1848,
10) Gustav Adolph Müller aus Medard, geboren am 30. August 1847,
11) Heinrich Jakob Becker aus Meisenheim, geboren am 14. August 1847,
12) Friedrich Endres aus Meisenheim, geboren am 4. Mai 1848,
13) Heinrich Jakob Lilie aus Meisenheim, geboren am 7. Juli 1847,
14) Jakob Golsong aus Raumbach, geboren am 30. Mai 1847,
15) Johann Philipp Reidenbach aus Bärweiler, geboren am 1. März 1848,
16) Philipp Johannes aus Merxheim, geboren am 21. Februar 1847,
17) Wilhelm Reber aus Merxheim, geboren am 21. Februar 1847,
18) Johann Reber aus Merxheim, geboren am 12. März 1847,
19) Leopold Mayer aus Staudernheim, geboren am 7. Mai 1848,
20) Heinrich Georg Schenkelberger aus Meisenheim, geboren am 9. Mai 1848,
21) Carl Gayer aus Bärenbach, geboren am 25. Januar 1849,
22) Adam Haubert aus Hoppstädten, geboren am 20. Februar 1849,
23) Carl Ferdinand Wodack aus Hoppstädten, geboren am 24. November 1849,
24) Carl Gillmann aus Meisenheim, geboren am 5. Juli 1849,
25) Carl August Mattern aus Meisenheim, geboren am 4. August 1848,

26) Friedrich Schuck aus Meisenheim, geboren am 18. Mai 1849,
27) Georg Weißbach aus Meisenheim, geboren am 8. Dezember 1848,
28) Christian Kehl aus Merxheim, geboren am 18. August 1848,
29) Philipp Kannly aus Merxheim, geboren am 13. September 1848,
30) Friedrich Philipp Schäfer aus Merxheim, geboren am 28. Juli 1848,

werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem Landrathsamte hierselbst zum Zwecke ihrer Rechtfertigung einzufinden, oder den Nachweis ihrer anderweitigen Gestellung zu erbringen, widrigenfalls sie als ausgetretene Militär-Ersatzpflichtige angesehen und verfolgt werden.

Gleichzeitig werden diejenigen Behörden, welche über den Aufenthalt der Nichterschienenen etwa Auskunft geben können, ergebenst ersucht, darüber gefällige Mittheilung hierher zu machen.

Meisenheim, den 14. Dezember 1869.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

1356. Die Wahl des bisherigen Lehrers am Gymnasium an der Apostelkirche zu Cöln, Dr. Hermann Worbs zum Oberlehrer, so wie der Candidaten des höhern Lehramts Lambert Stein und Eduard Voß zu ordentlichen Lehrern an dem Gymnasium zu Neuß ist bestätigt worden.

1357. Der Predigtamts-Candidat Christian Matthaei aus Züsch ist von dem Königlichen Consistorium zum evangelischen Provinzial-Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

1358. Dem Empfänger Feuerstein zu St. Goar ist der Steuer-Empfang in der Stadt- und Landbürgermeisterei St. Goar und in der Landbürgermeisterei Pfalzfeld sowie der Gemeinde-Empfang in den Landbürgermeistereien St. Goar und Pfalzfeld definitiv übertragen worden.

1359. Der Elementarlehrer Voß an der Vorschule der Realschule zu Barmen und die Lehrer Kunze und Klein an der Vorschule der Wupperfelder Filial-Realschule sind definitiv angestellt worden.

1360. Die von dem Dr. Hensner bisher commissarisch verwaltete Kreiswundarztstelle des Kreises Creuznach ist demselben definitiv übertragen worden.

1361. Der Schulamts-Candidat Philipp Groß aus Langenfeld, Kreis Adenau ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Langenfeld provisorisch ernannt worden.

1362. Zum definitiven Verwahrer der Urkunden des nach Trier versetzten Notars Franzen zu Luxerath ist der Notar Herlet daselbst ernannt worden.

Patente.

1363. Den Civil-Ingenieuren Fischer und Stiehl zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 15. Dezember 1869 ein Patent

auf einen Verdampfungsmesser für Dampfkessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 62 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 52. Ausgegeben Freitag, den 24. Dezember 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1364. Nachtrag

zu den

Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen,

vom 3. September 1868.

Transitorische Bestimmung.

Zu § 4. Bezüglich des Nachweises ad c, über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehranstalt, soll vorläufig bis zum 1. Oktober 1873 der Besuch der bautechnischen Fachschulen an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe dem einer der inländischen Lehr-Anstalten gleich erachtet werden.

Berlin, den 22. November 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

1365. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1870 fälligen Zinscoupons Ser. III Nr. 7 und 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. Juni d. J. stattgehabten, der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. Juni d. J. ausgeloosten und zum 3. Januar 1870 gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Dezember 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1366. Zur Abhaltung der gemäß Bekanntmachung in Nr. 8 des Amtsblatts pro 1869 bewilligten Haus-Collecte für den Bau einer katholischen Kirche zu Effelsberg, im Kreise Rheinbach, ist durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz für diejenigen Orte, wo die Collecte noch nicht stattgefunden hat, die Frist bis zum 1. Juni 1870 bewilligt worden.

Coblenz, den 21. Dezember 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1367. Die Königlichen Schöffengerichte und Gerichtstags-Deputationen werden im Jahre 1870 ihre Sitzungen abhalten:

A. Im Bezirke des Kreisgerichts zu Neuwied:

1) Das Schöffengericht zu Altwied: am 13. Januar, 10. und 24. Februar, 24. März, 21. April, 19.

Mai, 18. Juni, 14. Juli, 15. September, 13. Oktober, 10. November, 10. Dezember;

2) das Schöffengericht zu Anhausen: am 19. Januar, 16. Februar, 16. März, 13. April, 12. Mai, 8. Juni, 6. und 20. Juli, 3. September, 5. Oktober, 4. und 29. November, 28. Dezember;

3) das Schöffengericht zu Bendorf: am 5. und 19. Januar, 4. und 16. Februar, 4., 16. und 30. März, 12. April, 10. Mai, 8. Juni, 6. Juli, 7. und 28. September, 12. und 26. Oktober, 9. und 23. November, 7. und 21. Dezember;

4) das Schöffengericht zu Bieber: am 26. Januar, 23. Februar, 23. März, 20. April, 18. Mai, 15. Juni, 13. Juli, 14. September, 5. Oktober, 4. und 30. November, 28. Dezember;

5) das Schöffengericht zu Engers: am 22. Januar, 19. Februar, 19. März, 9. April, 14. Mai, 11. Juni, 9. Juli, 10. September, 1. und 29. Oktober, 26. November, 24. Dezember.

6) das Schöffengericht zu Feldkirch: am 7. und 18. Januar, 1. und 15. Februar, 1., 15. und 29. März, 12. April, 10. Mai, 7. Juni, 5. und 19. Juli, 7. September, 4. und 18. Oktober, 3., 15. und 28. November, 13. und 27. Dezember;

7) das Schöffengericht zu Hammerstein. am 13. Januar, 10. Februar, 10. März, 7. April, 5. Mai, 2. und 30. Juni, 14. Juli, 3. und 29. September, 27. Oktober, 24. November, 22. Dezember;

8) das Schöffengericht zu Heddesdorf: am 7. und 21. Januar, 4 und 18. Februar, 4. und 18. März, 1. und 22. April, 6. und 20. Mai, 10. und 24. Juni, 15. Juli, 2. und 16. September, 7. und 21. Oktober, 4. und 18. November; 2. und 16. Dezember;

9) das Schöffengericht zu Heimbach: am 4. und 18. Januar, 3. und 15. Februar, 3., 15. und 29. März, 11. und 26. April, 9. und 24. Mai, 7. und 21. Juni, 5. und 19. Juli, 6., 20. und 27. September, 11. und 25. Oktober, 8. und 22. November, 6. und 20. Dezember;

10) das Schöffengericht zu Honnefeld; am 11. Januar, 1. und 22. Februar, 29. März, 26. April, 17. Mai, 14. Juni, 12. Juli, 13. September, 11. Oktober, 8. November, 6. Dezember.

11) das Schöffengericht zu Irlich: am 11. und 25. Januar, 8. und 22. Februar, 8. und 21. März, 5. und 19. April, 3., 17. und 31. Mai, 14. und 27. Juni, 12. Juli, 1., 13. und 27. September, 11. und 25. Oktober, 5. und 22. November, 5. und 20. Dezember;

12) das Schöffengericht zu Leutesdorf: am 12. und 26. Januar, 9. und 23. Februar, 9. und 23. März, 6. April, 4 Mai, 1. und 28. Juni, 13. Juli, 2. und 28. September, 12. und 26. Oktober, 7. und 23. November, 6. und 21. Dezember;

13) das Schöffengericht zu Neuwied: am 5., 12., 19. und 26. Januar, 9., 16. und 23. Februar, 9., 16., 23. und 30. März, 6., 13., 20. und 27. April, 4., 18. und 25. Mai, 1., 8., 15. und 22. Juni, 6., 13. und 20. Juli, 7., 14., 21. und 28. September, 5., 12., 19. und 26. Oktober, 2., 9., 16. und 23. November, 7., 14. und 20. Dezember;

14) das Schöffengericht zu Rengsdorf: am 24. Januar, 11. und 25. Februar, 26. März, 22. April, 20. Mai, 17. Juni, 15. Juli, 16. September, 14. Oktober, 11. November, 9. Dezember;

15) das Schöffengericht zu Rheinbrohl: am 14. und 27. Januar, 11. und 24. Februar, 11. und 24. März, 8. April, 6. Mai, 3. Juni, 1. und 15. Juli, 5. und 30. September, 13. und 28. Oktober, 8. und 25. November, 7. und 23. Dezember;

16) das Schöffengericht zu Sayn: am 21. Januar, 18. Februar, 18. März, 8. April, 13. Mai, 10. Juni, 8. Juli, 9. und 30. September, 28. Oktober, 25. November, 23. Dezember;

17) das Schöffengericht zu Waldbreitbach: am 5. und 20. Januar, 3. und 17. Februar, 3., 17. und 31. März, 13. und 28. April, 13. und 25. Mai, 9. und 23. Juni, 7. und 21. Juli, 8. und 22. September, 6. und 20. Oktober, 3. und 17. November, 1., 15. und 29. Dezember.

B. Im Bereiche der Gerichts-Commission zu Asbach:

1) das Schöffengericht zu Asbach. am 4. und 18. Januar, 1. und 15. Februar, 1., 15. und 29. März, 12. und 26. April, 10. und 24. Mai, 14. und 28. Juni, 12. Juli, 13. und 27. September, 11. und 25. Oktober, 8. und 22. November, 6. und 20. Dezember.

2) das Schöffengericht zu Buchholz: am 11. und 25 Januar, 8. und 22. Februar, 8. und 22. März, 5. April, 3. und 31. Mai, 21. Juni, 19. Juli, 6. September, 4., 18. und 31. Oktober, 15. und 29. November, 13. und 27. Dezember;

3) das Schöffengericht zu Neustadt: am 7., 21. Januar, 4. und 18. Februar, 4. und 18. März, 1. und 29. April, 27. Mai, 24. Juni, 15. Juli, 2. und 30. September, 14. und 28. Oktober, 11. und 25. November, 9. und 23. Dezember;

4) das Schöffengericht zu Windhagen: am 26. Januar, 25. Februar, 25. März, 22. April, 20. Mai, 17. Juni, 8. Juli, 9. September, 7. Oktober, 4. November, 2. und 30. Dezember.

C. Im Bereiche der Gerichts-Commission zu Dierdorf:

1) das Schöffengericht zu Dierdorf: am 5. und 19. Januar, 2. und 16. Februar, 3, 16. und 30. März, 13. und 27. April, 18. Mai, 1., 15 und 29. Juni, 13. Juli, 7. und 21. September, 5., 19. und 26. Oktober, 16. und 30. November, 14. und 28 Dezember;

2) das Schöffengericht zu Isenburg: am 4. Februar, 29. März, 3. Mai, 14. Juni, 18. Juli, 2. September, 4. Oktober, 25. November, 23. Dezember;

3) das Schöffengericht zu Maischeid: am 4., 14. und 28. Januar, 10. und 24. Februar, 10. und 31. März, 21. April, 12. und 27. Mai, 23. Juni, 14. Juli, 15. und 29. September, 13. und 25. Oktober, 7. und 29. Dezember;
4) das Schöffengericht zu Puderbach: am 12. und 26. Januar, 9. und 23. Februar, 9. und 23. März, 6. und 27. April, 18. Mai, 1. und 22. Juni, 13. Juli, 7. September, 5. und 19. Oktober, 2. und 30 November, 14. Dezember;
5) das Schöffengerichte zu Raubach: am 21. Januar, 9. Februar, 4. März, 7. und 28. April, 19. Mai, 9. Juni, 7. Juli, 8. und 28. September, 14. Oktober, 9. und 30 Dezember;
6) das Schöffengericht zu Steimel: am 10. und 24. Januar, 7. und 21. Februar, 7. und 21. März, 4. und 25. April, 16. und 30. Mai, 20. Juni, 11. Juli, 5. September, 3., 17. und 31. Oktober, 28. November, 12. Dezember;
7) das Schöffengericht zu Urbach: am 7. und 21. Januar, 4. und 18. Februar, 4. und 18. März, 1. und 22. April, 13. Mai, 3. Juni, 1. und 15. Juli, 9. September, 7. und 21. Oktober, 25. November, 9. und 23. Dezember.

D. Im Bereiche der Gerichts-Commission zu Ehrenbreitstein:

1) das Schöffengericht zu Arzheim: am 26. Januar, 23. Februar, 23. März, 20. April, 18. Mai, 15. Juni, 13. Juli, 14. September, 12. Oktober, 9. November, 7. Dezember, — Vormittags 9 Uhr anfangend;
2) das Schöffengericht zu Ehrenbreitstein: am 7., 14., 21. und 28. Januar, 4., 11., 18. und 25. Februar, 4., 11. und 18 März, 1., 8., 22. und 29. April, 6., 13., 20. und 27. Mai, 3., 10., 17. und 24. Juni, 1., 8., 15. und 22. Juli, 9., 16., 23. und 30. September, 7., 14., 21. und 28. Oktober, 4., 11., 18. und 25. November, 2., 9., 16. und 23. Dezember;
3) das Schöffengericht zu Horchheim: am 11. Januar, 8. Februar, 8. März, 5. April, 3. und 31. Mai, 28. Juni, 19. Juli, 6. September, 4. und 31. Oktober, 29. November, 20. Dezember;
4) das Schöffengericht zu Mühlbach: am 18. Januar, 15. Februar, 15. März, 12. April, 10. Mai, 2. Juni, 5. und 26. Juli, 13. September, 11. Oktober, 8. November, 6. Dezember;
5) das Schöffengericht zu Niederwerth: am 21. Januar, 18. Februar, 18. März, 19. April, 13. Mai, 10. Juni, 8. Juli, 2. und 30. September, 28. Oktober, 25. November, 23. Dezember, — Nachmittags 3 Uhr anfangend;
6) das Schöffengericht zu Pfaffendorf: am 5. und 19. Januar, 3. und 16. Februar, 2., 16. und 30. März, 13. und 27. April, 12. und 25. Mai, 8. und 22. Juni, 6. und 20. Juli, 7. und 21. September, 5. und 19. Oktober, 2., 16. und 30. November, 14. und 28. Dezember, — Nachmittags 3½ Uhr anfangend;
7) das Schöffengericht zu Vallendar: am 7. und 21. Januar, 4. und 18. Februar, 4. und 18. März, 1., 19. und 29. April, 13. und 27. Mai, 10. und 24. Juni, 8. und 22. Juli, 2., 16. und 30. September, 14. und 28. Oktober, 11. und 25. November, 9. und 23. Dezember, — Vormittags 9 Uhr anfangend.

E. Im Bereiche der Gerichts-Commission zu Linz:

1) das Schöffengericht zu Dattenberg: am 28. Januar, 25. Februar, 23. März, 29. April, 27. Mai, 24. Juni, 15. Juli, 30. September, 28. Oktober, 25. November, 23. Dezember;
2) das Schöffengericht zu Erpel: am 25. Januar, 22. Februar, 22. März, 19. April, 17. Mai, 14. Juni, 12. Juli, 6. September, 4. Oktober, 2. und 29. November, 28. Dezember;
3) das Schöffengericht zu Linz: am 7., 13. und 27. Januar, 3., 10., 17. und 24. Februar, 3., 10., 17., 24. und 31. März, 8., 21. und 28. April, 5., 12., 19. und 25. Mai, 2, 9., 17., 23. und 30. Juni, 7. und 14. Juli, 1., 8., 15., 22. und 29. September, 6., 13., 20. und 27. Oktober, 3., 10., 17. und 24. November, 1., 9., 15. und 22. Dezember.
4) das Schöffengericht zu Hönningen: am 11. Januar, 8. Februar, 8. März, 5. April, 3. und 31. Mai, 28. Juni, 26. Juli, 20. September, 18. Oktober, 15. November, 13. Dezember;
5) das Schöffengericht zu Unkel: am 4. und 18. Januar, 1. und 15. Februar, 1., 15. und 29. März, 26. April, 24. Mai, 21. Juni, 19. Juli, 13. September, 11. und 25. Oktober, 8. und 22. November, 6. und 20. Dezember.

F. Die Gerichtstage für streitige Sachen werden abgehalten:

1) zu Bendorf: am 20. Januar, 17. Februar, 17. März, 13. April, 12. Mai, 9. Juni, 7. Juli, 8. und 29. September, 27. Oktober, 24. November, 22. Dezember;
2) zu Isenburg: am 4. Februar, 29. März, 3 Mai, 14. Juni, 18. Juli, 2. September, 4. Oktober, 25. November, 23. Dezember;
3) zu Waldbreitbach: am 19. Januar, 16. Februar, 16. März, 12. April, 12. Mai, 8. Juni, 6. Juli, 7. September, 5. Oktober, 2. und 30. November, 28. Dezember.

Neuwied, den 7. Dezember 1869.

Königliches Kreisgerichts-Directorium.

1368. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wilhelmine III bei Pracht mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen

Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. November 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1869 wird dem Oekonom Heinrich Krämer zu Pracht unter dem Namen Wilhelmine III das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Pracht, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,906 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, C bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. November 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1369. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Anschluß bei Schöneberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. November 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. September 1869 wird der Gewerkschaft der Grube Emma bei Schöneberg unter dem Namen Anschluß das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Neiterschen und Schöneberg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,913 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Emma einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. November 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Patente.

1370. Dem Ingenieur Rudolf Alfred Wens in Berlin ist unter dem 16. Dezember 1869 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Kippen von Erdtransportwagen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage — betreffend Ausloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 53. Ausgegeben Donnerstag, den 30. Dezember **1869.**

Gesetz-Sammlung.

1371. Das am 21. Dezember 1869 ausgegebene 40. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 396 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1869, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,500,000 Thalern.

Nr. 397 die Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenten Abweichungen der Maße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 6. Dezember 1869.

Nr. 398 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Otto Burchardt in Liverpool zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 399 die Ernennung des Kaufmanns Heinrich Winter zu Bordeaux zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 400 die Ertheilung des Exequatur als spanischer Vize-Konsul für Hamburg und Altona, mit dem Wohnsitz in Hamburg, Namens des Norddeutschen Bundes an den Don Damoso Ruiz de Luzuriaga.

1372. Das am 24. Dezember 1869 ausgegebene 69. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7548 das Gesetz über das Alter der Großjährigkeit. Vom 9. Dezember 1869.

Nr. 7549 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1869, betreffend die Organisation der Bauverwaltung in der Provinz Hannover.

Nr. 7550 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ober-Schwedeldorf nach Möhlten im Kreise Glatz, Regierungsbezirks Breslau.

Nr. 7551 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern zweite Emission. Vom 13. November 1869.

Nr. 7552 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1869, betreffend den Erwerb verpfandbriefter, zur Subhastation gestellten Güter durch die landschaftlichen Kredit-Institute in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

Nr. 7553 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 6. Dezember 1869.

Nr. 7554 das Privilegium wegen Ausgabe von 950,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 6. Dezember 1869.

Nr. 7555 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Altstaden, Aktiengesellschaft für Bergbau" mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Aktiengesellschaft Vom 1 Dezember 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1373. Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 157) ausgegebenen, am 8. Januar 1870 fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 8. April d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 6. Januar k. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 8. Januar 1870 ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 8. Januar k. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und

Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 23. Dezember 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

1374. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten der von der Kreissynode Creuznach getroffenen Wiederwahl des Pfarrers Scholl zu ihrem Superintendenten die Bestätigung ertheilt und gegen die von der genannten Kreissynode vollzogene Wahl des Pfarrers Wenzel in Creuznach zu ihrem Assessor nichts zu erinnern gefunden.

Coblenz, den 20. Dezember 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1375. Durch die Pensionirung der Gefangenaufseherin Wittwe Latour zum 1. Januar 1870 ist die Stelle einer Gefangen-Aufseherin beim hiesigen Arrest- und Correctionshause, mit einem jährlichen Gehalte von 200 Thalern und einer freien Dienstwohnung in der Anstalt, zu besetzen.

Qualificirte Bewerberinnen wollen die Gesuche mit ihrem Atteste innerhalb 4 Wochen der hiesigen Arresthaus-Direction einreichen.

Coblenz, den 28. Dezember 1869.

1376. Durch Erlaß vom 30. Oktober d. J. hat der Evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten genehmigt, daß im Laufe des nächsten Jahres zum Besten des Reparaturbaues der evangelischen Kirche in Burg a. d. Wupper eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz Statt finde und hat das Königliche Consistorium für die Einsammlung derselben den 2. Sonntag nach Epiphanias, den 16. Januar 1870 bestimmt. Die Gaben sind sofort an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung pro Februar 1870 an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 15. Februar einzureichen.

Coblenz, den 28. Dezember 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1377. Das bisher zu Münstermaifeld, im Kreise Mayen bestandene Unter-Steuer-Amt, wird zum 1. Januar k. J. aufgehoben, hingegen daselbst eine Distribution von Stempel-Materialien, insoweit deren Werth im Einzelnen 5 Thaler nicht übersteigt, sowie zu Brodenbach, im Kreise St. Goar, eine Steuer-Receptur von gleichem Tage ab errichtet werden, welcher letztern der seitherige Hebebezirk von Münstermaifeld, mit Ausschluß der dem Hebebezirke des Unter-Steuer-Amtes zu Cochem zugewiesenen Gemeinde Carden, zugetheilt werden wird.

Cöln, den 22. Dezember 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

1378. In Gemäßheit Erlasses des Herrn Finanz-Ministers III. 21457 vom 19. d. Mts. wird mit Vorbehalt der Abänderung in Ausführung der §§ 16, 119 und 123 — 125 des mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Vereinszoll-Gesetzes vom 1. Juli c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Rheinprovinz der Grenzbezirk in seiner bisherigen Ausdehnung beibehalten wird.

Der Transport-Controle im Grenzbezirke werden bis auf Weiteres unterworfen:

A. An der holländischen und belgischen Grenze.

1. roher und gebrannter Kaffee,
2. Taback und Tabacksfabrikate,

zu 1 u. 2 in Mengen von mehr als 1 Pfund.

3. Baumwollen-Waaren, Nummer 2c, 1 — 3.
4. Leinene Waaren, Nummer 22e bis i,
5. Seidene und halbseidene Waaren, Nummer 30c und d,
6. Wollene Waaren, Nummer 41c,

zu 3 — 6 in Mengen von mehr als 2 Pfund.

B. An der französischen Grenze:

1. Fertige Kleider und Leibwäsche, auch Putzwaaren, in Mengen von mehr als 2 Pfund,
2. Kurze Waaren, Quincaillerien 2c., in Mengen von mehr als 1 Pfund,
3. Lederwaaren, Nummer 21c und d,
4. rother Wein,
5. Butter,
6. Käse,

zu 3 — 6 in Mengen von mehr als 5 Pfund,

7. Baumwollen-Waaren, Position 2c, 1 — 3.
8. Leinene Waaren, Position 22e bis i,
9. Seidene und halbseidene Waaren, Position 30c und d,
10. Wollene Waaren, Position 41c,

zu 7 — 10 in Mengen von mehr als 2 Pfund.

Die in Bezug auf den Legitimationsschein-Verkehr bisher bestandenen Erleichterungen, wie die Zulässigkeit der Legitimation im Fabrik-Verkehr durch Gewährung von Freikarten u. s. w. bleiben auch für die Zukunft in Kraft.

Der Transport-Controle im Grenzbezirke unterliegen ohne Beschränkung auf gewisse Waaren-Gattungen oder geringste Mengen auch ferner alle Transporte auf den folgenden Straßen vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande, für welche an Stelle

der Deklarationsscheine Legitimationsscheine ausgefertigt werden:

a. von Herzogenrath nach Pannesheide,
b. von Fülje über Weißenhaus nach Gemehret,
c. von Eupen über Baraque St. Michel nach Malmedy

und in umgekehrter Richtung.

Von besonderen Beschränkungen des Hausirgewerbebetriebes — abgesehen von den im zweiten Absatz des § 124 des Vereinszollgesetzes ausgesprochenen Verboten, — sowie von besondern Controlen des Marktbesuches wird einstweilen Abstand genommen.

Was die Controle des stehenden Gewerbebetriebes betrifft, so ist bis auf Weiteres nur der Handel mit Kaffee, Taback und Stuhlwaaren im Grenzbezirke der Buch- und Lager-Controle in der bisherigen Weise unterworfen; diese Controle wird jedoch nur denjenigen Gewerbetreibenden gegenüber thatsächlich in Anwendung gebracht werden, welche wegen Zolldefraude bereits dringend verdächtig sind.

Die Controle des Waaren-Verkehrs im Binnenlande endlich, wird nach Maßgabe des § 125 des Vereinszollgesetzes für Kaffee in dem bisherigen Umfange beibehalten.

Die Bestimmungen über die Binnen-Controle für Stuhlwaaren bleiben vorbehalten.

Cöln, den 22. Dezember 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

1379. Durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst, vom 22. November c., zugestellt am 17. Dezember c. ist die Gertrud Reiß aus Boppard für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 19. Dezember 1869.

Der Ober-Prokurator.

1380. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst, vom 15. Dezember c., ist der Joseph Gilgenbach, Lehrer aus Gappenach, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 22. Dezember 1869.

Der Ober-Prokurator.

1381. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst, vom 13. Dezember c., ist der Johann Roberts, Tagelöhner aus Schwarz-Rheindorf, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 22. Dezember 1869.

Der Ober-Prokurator.

1282. Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Sterbe-Urkunden der Gertrude Milles, Tochter der Margaretha Milles, Ehefrau des Schuhmachers Anton Kölzer und der Helene Bernays, Tochter von Viktor Bernays, sind dem Civilstands-Beamten hierselbst, zur Eintragung in das Sterbe-Register übersandt worden.

Coblenz, den 23. Dezember 1869.

Der Ober-Prokurator.

1383. Vom 30. Dezember c. ab, werden bei sämmtlichen Post-Anstalten des diesseitigen Verwaltungsbezirks Wechselstempelmarken und gestempelte Wechselblankets zu 1, 1½ und 3 Sgroschen zum Verkauf bereit gehalten werden.

Bei den nachbezeichneten Post-Anstalten werden außerdem Wechselstempelmarken und gestempelte Wechselblankets zu höheren Werthbeträgen debitirt werden, nämlich:

zu 4½, 6 und 7½ Groschen

bei den Post-Anstalten in Alf, Altenkirchen, Bacharach, Bingerbrück, Braunfels, Brohl, Cochem, Dierdorf, Ehrenbreitstein, Engers, Herdorf, Neuenahr, Neuwied Bahnhof, Niederfischbach, Niedermendig, Oberwesel, Rolandseck, St. Goar, Simmern, Sinzig, Sobernheim, Traben, Trarbach, Vallendar, Wissen und Zell;

zu 4½, 6, 7½, 9, 12, und 15 Groschen

bei den Post-Anstalten in Ahrweiler, Andernach, Boppard, Kirchen, Kirn, Linz, Mayen, Meisenheim, Niederschelden und Wetzlar;

zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15 und 30 Groschen

bei den Post-Anstalten in Bendorf, Remagen, Rheinböllen, Rheinbrohl, Sayn und Stromberg;

bei den Post-Aemtern in Creuznach und Neuwied Wechselstempelmarken zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45 und 60 Groschen und gestempelte Wechselblankets zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15 und 30 Groschen;

bei dem Post-Amte in Coblenz Wechselstempelmarken zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45, 60, 90 und 150 Groschen und gestempelte Wechselblankets zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15 und 30 Groschen.

Coblenz, den 26. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

1384. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke la bonne esperance und la belle alliance bei Kirchbaun mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. Dezember 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. September 1869 wird dem Gutsbesitzer Engelbert Esser zu Heimersheim unter dem Namen la bonne esperance das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kirchdaun, Nierendorf und Remagen, im Kreise Ahrweiler, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,903½ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D', E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in

dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Dezember 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1869 wird dem Gutsbesitzer Engelbert Esser zu Heimersheim unter dem Namen la belle alliance, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kirchdaun, Gimmingen, Bengen, Nierendorf und Remagen, im Kreise Ahrweiler, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,990 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E, F, G, A, J, A bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Dezember 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

1385. Der seitherige Pfarrverwalter Rinn ist von dem Herrn Fürsten zu Solms zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Braunfels berufen und als solcher von dem Königlichen Consistorium landesherrlich bestätigt worden.

1386. Dem Steuer- und Gemeinde-Empfänger Feickert zu Winterburg ist der Steuer- und Gemeinde-Empfang in der Bürgermeisterei Winterburg, im Kreise Creuznach, definitiv übertragen worden.

1387. Der Schulamts-Candidat Johann Philippi zu Rothscheid, Kreis Neuwied, ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

1388. Dem Empfänger Mattes zu Windesheim ist der Steuer- und Gemeinde-Empfang zu Windesheim, im Kreise Creuznach, definitiv übertragen worden.

1389. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Schöneberg, im Kreise Neuwied, Jakob Beck ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1390. Der Schulamts-Candidat Martin Reck ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Raumbach ernannt worden.

1391. Der Reservejäger Quickert ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeinde-Försterstelle zu Werlau beauftragt worden.

1392. Der forstversorgungsberechtigte Anwärter Mathes ist mit der commissarischen Wahrnehmung der Försterstelle Staudernheim, in der Oberförsterei Meisenheim, beauftragt worden.

1393. Der praktische Arzt und Badearzt von Neuenahr, Sanitätsrath Dr. Weidgen in Ahrweiler ist gestorben.

1394. Der Schulamts-Candidat Johann Stein zu Rhens, Kreis Coblenz, ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

1395. Die Schulamts-Candidatin Gertrud Riotte zu Trechlingshausen ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch angestellt worden.

Patente.

1396. Dem Friseur G. Lieberknecht zu Wismar ist unter dem 17. Dezember 1869 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Ordnen von Haaren

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1397. Das dem Ingenieur Ernst Müller zu Keula bei Muskau unter dem 7. Dezember 1868 ertheilte Patent

auf eine Sicherheitsvorrichtung an Sielebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 63 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.